Schweizerische Blätter
für
Wirtschafts- und Sozialpolitik

Halbmonatsschrift
mit Beilage:
„Sozialpolitisches Archiv".

Redaktion:
Dr. jur. N. Reichesberg
Professor an der Universität Bern.

Elfter Jahrgang. — II. Band.

Bern.
Druck und Verlag von Scheitlin Spring & Cie.
1903.

Inhaltsverzeichnis.

(Juli bis Dezember 1903)

Aufsätze.

Soziale Chronik.

Allgemeine Sozialpolitik.

Bildungs- und Erziehungswesen.

Soziale Hygiene.

Kommunale Sozialpolitik.

Arbeiterschutz.

Arbeiterbewegung.

Bewegung des Mittelstandes.

Bewegung der kapitalistischen Unternehmer.

Wohnungsfrage und Wohnungspolitik.

Frauenfrage und Frauenbewegung.

Genossenschaftswesen.

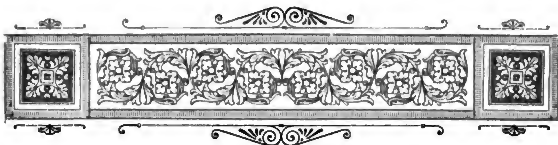
Mitteilungen über die internationale Vereinigung für den gesetzlichen Arbeiterschutz und das internationale Arbeitsamt.

Miscellen.

Statistische Notizen.

Bücherbesprechungen.





Zur Frage
der
volkswirtschaftlichen und rechtlichen Konsequenzen
des
modernen Industrialismus in der Schweiz.

Von Dr. jur. **Max Büchler**, Bern.

Die bis 1903 publizierten Ergebnisse der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1900[1] sagen uns zunächst nur, wie groß die Gesamtbevölkerung jeder Gemeinde, jedes Bezirkes und jedes Kantons sei. Wie sich die Einwohnerschaft auf die verschiedenen Erwerbszweige verteilt, wissen wir vorderhand noch nicht. Zunächst steht vor allem fest, daß der Zuwachs seit 1850 rund 39 % beträgt: 1850 = 2,390,116; 1900 = 3,315,443 Wohnbevölkerung.

Schon anläßlich der vorletzten Zählung vom 1. Dezember 1888 hat sich herausgestellt, daß von den 1,225,346 Personen, die damals in irgend einem Berufe tätig waren (unmittelbare Berufsangehörige) 43 % auf die Industrie („Veredlung der Natur- und Arbeitserzeugnisse"), 40 % auf die Landwirtschaft („Gewinnung der Naturerzeugnisse"), 7,5 % auf den Handel, 3,6 % „Herstellung von Verkehrswegen und Verkehr", 4,1 % „Allgemeine öffentliche Verwaltung,

[1] Bis jetzt sind drei Publikationen erschienen, zwei „vorläufige", datiert Januar 1901 und 7. Februar 1901, die letztere z. T. verglichen mit den Resultaten der Zählungen von 1850, 1860, 1870, 1880 und 1888. Seit dem Bundesbeschluß vom 17./20. Dezember 1901 (Botschaft vom 29. November 1901) haben wir auf 31 Quartseiten: „Die Gesamtbevölkerung der Gemeinden in der Schweiz. Vom statistischen Büreau des eidgenössischen Departements des Innern".

Rechtspflege, Wissenschaft, Kunst" und 1,2 % auf „Nicht genau bestimmbare Berufstätigkeit" entfallen.[1]

Sofern wir nicht nur die Erwerbstätigen, sondern die Gesamtbevölkerung nach den Berufsklassen, also die Ernährten, ins Auge fassen, so ergeben sich naturgemäß etwas andere Verhältniszahlen. Von den Ernährten bekannten Berufsverhältnisses (mittelbaren Berufsangehörigen) verteilen sich auf die Landwirtschaft im Jahre 1870 = 46,2 %, 1888 = 41,9 %, auf die Industrie 1870 = 38,9 %, 1888 = 39,7 %, auf den Handel 1870 = 7,1 %, 1888 = 7,9 %, auf Herstellung von Verkehrswegen, Verkehr 1870 = 2,5 %, 1888 = 4,7 % u. s. w. Daß sich seit 1888 diese Proportionen zu Gunsten der Industrie noch bedeutend verschoben haben, ist eine allgemein anerkannte Tatsache.

In welchem Tempo hat sich nun die Industrialisierung der Schweiz vollzogen? Darauf gibt uns insbesondere die Berufsstatistik Aufschluß. Die Schweiz ist später als beispielsweise England, Preußen und Frankreich auf diesen schwierigsten und unvollkommensten Teil der offiziellen Statistik eingetreten. Am früheſten und regelmäßigsten wurde die Bewegung der Bevölkerung nach ihrer wirtschaftlichen Fluktuation in Großbritannien beobachtet, wo schon für das Jahr 1811 konstatiert wurde, daß 44 % der Bevölkerung zu Industrie und Handel, 35 % zur Landwirtschaft gehören. Die Gesamtbevölkerung, die damals 12,596,803 Seelen betrug, verdoppelte sich beinahe innerhalb der nächsten 50 Jahre, indem im Jahre 1861 23,128,518 Einwohner gezählt wurden. Davon gehörten bereits 58 % zu Industrie und Handel und nur noch 21,5 % zur Landwirtschaft.[2]

Unter den die Bevölkerung betreffenden Erhebungen hat in allen Staaten die Statistik der Beschäftigungsarten am meisten Schwierigkeit bereitet, wegen — der Mangelhaftigkeit des Materials. Auch die peinlichste Genauigkeit, welche von seiten der statistischen Büreaux sowohl in Ausarbeitung der Formulare und der Instruktionen, sowie in der Sichtung der Angaben beobachtet zu werden

[1] Was die Erwerbstätigen der Industrie anbelangt, so hat einzig England mit 53,7 % einen höheren Prozentsatz. Auf die Schweiz folgen in dieser Beziehung Belgien mit 38,2 % und Deutschland mit 37,4 %.

[2] Vgl. Schweizerische Statistik. Eidgenössische Volkszählung vom 10. Dezember 1860. IV. Lieferung. Bern, 1869. S. V.

pflegt, konnte bis heutigen Tags diesem Uebelstand nicht abhelfen, sondern ihn nur klarer ans Licht stellen. Selbst in dem Mutterlande der Statistik, in Preußen, ist diese Mangelhaftigkeit 1849 noch so weit gegangen, daß von einer Bevölkerung von 16,331,117 Einwohnern 2,840,706 oder 17% der Beruf nicht ermittelt werden konnte.

In den letzten Jahrzehnten hat allerdings auch dieser Zweig der Statistik beträchtliche Fortschritte gemacht, dennoch hat man — namentlich bei Vergleichungen mit den Resultaten anderer Länder vorsichtig und mit einer Reihe von Vorbehalten vorzugehen. Die berufsstatistischen Werke haben zwar alle im allgemeinen die von Quetelet gebrachten Kategorien, aber die gleichen Benennungen bedeuten nicht dasselbe: Getreide- und Oelmüller, Käser ꝛc. sind bald in der Rubrik „Landwirtschaft", bald in der Rubrik „Industrie" gezählt, das Wirtschaftsgewerbe bald unter „Industrie", bald unter „Handel" oder gar „Verkehr" untergebracht u. s. w. So kam denn auch in der mustergültigen, umfangreichen Darstellung, in welcher Ernst Engel bereits im Jahre 1870 die Notwendigkeit einer Reform der volkswirtschaftlichen Statistik, insbesondere der Gewerbestatistik des deutschen Zollvereins, sowie in allen übrigen Staaten von Europa beweist und anregt, der langjährige (1860—1882) und verdienstvolle Direktor des königlichen preußischen statistischen Büreaus zu dem durchaus negativen Resultat: „Erstens, daß nur sehr wenige Staaten sich im gleichzeitigen Besitz aller drei statistischen Kategorien, d. h. eines Berufszensus, einer Statistik der Gewerbe und einer Statistik der gewerblichen Erzeugnisse befinden. Zweitens, daß die in verschiedenen Staaten eingeführten und in deren amtlichen Publikationen enthaltenen Klassifikationen dem Worte nach zwar identische Kategorien, der Sache nach gleichwohl ungemein, ja fast bis zur Unkenntlichkeit von einander abweichen. Drittens, daß in keinem der wenigen Staaten, welche sich eines Berufszensus, einer Gewerbestatistik und einer Statistik der gewerblichen Erzeugnisse erfreuen, die Klassifikationen dieser Kategorien so beschaffen sind, daß sie sich decken und leicht zu einander in Vergleichsbeziehungen gesetzt werden können." [1]

Was nun speziell die schweizerische Berufsstatistik anbelangt, so enthält der dritte Band der „Eidgenössischen Volkszählung vom

---

[1] Zeitschrift des königl. preußischen statistischen Büreaus. 10. Jahrgang. 1870. S. 232.

1. Dezember 1880"[1] im Vorwort einen sehr lehrreichen Rückblick auf die Erfahrungen, die man in der Eidgenossenschaft, bei freilich sehr bescheidenem Aufwand von Mitteln, bis dahin gemacht hatte.

Schon die erste, vom 18. bis und mit dem 23. März 1850 ausgeführte eidgenössische Volkszählung, welche Bundesrat Stefano Franscini,[2] ein vorzüglicher Statistiker, organisiert hatte, enthielt auf dem Zählungsformular eine Rubrik: „Beruf oder Gewerbe". Leider wurde diese Rubrik nicht ausgebeutet. Nachdem die Bundesverwaltung die notwendigsten Angaben über die Volkszahl, Geschlecht, Heimat, Konfession und Familienstand einmal publiziert hatte, wurde ein Kredit für die Ermittlung der Berufsverhältnisse der Bevölkerung von der Bundesversammlung verweigert.

Bei der Zählung von 1850 hatten noch die Zählungsbeamten selbst, nach mündlicher Befragung der Gezählten, wobei leicht Mißverständnisse der Frage beseitigt und Unrichtigkeiten in der Beantwortung aufgedeckt werden konnten — die Aufnahmsformulare ausgefüllt, dafür aber freilich eine ganze Woche (vom Montag morgens bis Samstag abends) zur Verfügung gehabt.

Bei der Zählung von 1860 wurden Haushaltungslisten eingeführt, welche von den Haushaltungsvorständen selbst auszufüllen waren und sich auf den Stand der Bevölkerung am Zählungstage bezogen. Das war ein großer Fortschritt für die richtige Ermittelung der faktischen Bevölkerung: man riskierte dabei nicht, wie bei der früheren Zählung, die in der Woche der Zählung aus einer Wohnung Ausgezogenen und zugleich auch die Eingezogenen (wie bei den Fremdenlisten der Gasthöfe), oder sowohl die in der Zählungswoche Gestorbenen, als auch die während derselben Woche Geborenen

---

[1] Herausgegeben von dem statistischen Büreau des eidgenössischen Departements des Innern. Bern, 1884. S. V bis XIV.

[2] Von dieser Zierde seiner engern und weitern Heimat war bereits 1827 in Lugano eine zwei Jahre später ins Deutsche übersetzte Statistica della Svizzera erschienen, der nachgerühmt werden muß, daß sie mit großem Fleiße die in damaliger Zeit zu Gebote stehenden, freilich noch bescheidenen statistischen Schätze zusammengestellt habe. Eine neue Auflage seiner Statistik publizierte der nunmehrige tessinische Staatsrat Franscini in den Jahren 1847—1849, in welcher u. a. die Ergebnisse der durch die Tagsatzung angeordneten Enquete von 1842/44 mit größerer Zuversicht, als die lückenhaften und sichtlich ungenauen Angaben der Originaltabellen einzuflößen geeignet sind, ausgebeutet werden. (Vgl. J. J. Kummer, Geschichte der Statistik in der Schweiz; in der Zeitschrift für schweizerische Statistik. 21. Jahrgang. 1885. S. 8.)

(welche zur Hälfte nicht gleichzeitig mit ersteren am Leben waren) in Rechnung zu bringen. Aber auf der andern Seite bietet die neue Form der Volkszählung, welche wir eine schriftliche Befragung — im Gegensatz zur frühern mündlichen — nennen dürfen, auch bei einer des Schreibens kundigen Bevölkerung lange nicht die gleiche Sicherheit für eine richtige Beantwortung der Fragen.

Im Haushaltungszeddel von 1860 wurde also unter der letzten der 24 Rubriken verlangt: „Beruf oder Gewerbe von Personen über 14 Jahren. — Man bezeichne die Beschäftigung dieser Personen so genau als möglich, namentlich bemerke man auch, ob die Person den Beruf selbständig (als Meister, Prinzipal, Unternehmer u. dgl.) oder ob sie ihn als Geselle, Gehülfe, Lehrling, Arbeiter u. dgl. betreibt. Bei Personen, welche mehrere Berufe ausüben, genügt die Angabe der hauptsächlichsten Beschäftigung."

Das im Jahre 1860 gegründete eidgenössische statistische Büreau konnte, da sein ohnehin bescheidener Kredit noch für allerlei andere in den Büdgets nicht vorgesehene, aber dringend erachtete Aufgaben in Anspruch genommen wurde, den die Berufsstatistik enthaltenden letzten Teil der Volkszählung erst im Jahre 1869 publizieren, was nicht geeignet war, noch ein Interesse für die Arbeit zu erwecken. Wäre dieselbe früher erschienen, so wäre vielleicht etwas mehr das Ungenügrnde des Ergebnisses beachtet und auf Mittel zur Abhülfe bei der nächsten Zählung Bedacht genommen worden. Von der unrichtigen Ansicht ausgehend, daß man mit Volkszählungen beliebig noch allerlei Neben-Erhebungen verbinden könne, lud man 1860 den Zählungsbeamten auch eine Zählung der Gewehre auf, welche vollständig Fiasko machte.

Ungeachtet dieser wenig ermutigenden Erfahrungen wurde bei der Organisation der Volkszählung von 1870 das Pensum derselben noch weiter gefaßt, weil man nähere Aufschlüsse über den Umfang der Fabrikindustrie zu haben wünschte. Wir haben hier nicht auf die bezüglichen Details einzutreten. Tatsache ist, daß die Fabrikstatistik, welche aus den Angaben der Zählungsbeamten zusammengestellt wurde, so große Lücken und offenbare Unrichtigkeiten aufwies, daß sie nicht dem Drucke übergeben werden durfte. Und da die Zahlungsbeamten durch diese Nebenarbeit von ihrer Hauptaufgabe abgezogen wurden, enthielt auch der übrige Teil des Volkszählungsergebnisses mehr Lücken und Ungenauigkeiten als bei der Zählung von 1860. Lücken und ungenaue Bezeichnungen fanden sich auf der

Mehrheit der Bogen des ungeheuren Zählungsmaterials. Sollte man noch einmal auf eine genaue Berufsstatistik verzichten? Das ging nicht, denn man bedurfte einer solchen wegen der Verhandlungen über den Zolltarif, Handelsverträge ꝛc. Auch hatten diejenigen Landesgegenden, welche mit Interesse und Fleiß die Volkszählungsformulare ausgefüllt, das Recht, ein gleiches von andern und ein schließlich befriedigendes Ergebnis zu verlangen. Das eidgenössische Departement des Innern beschloß daher im April 1881, es seien die sämtlichen Zählungsbogen, auf welchen sich solche Ungenauigkeiten und Lücken finden, durch Vermittlung der Kantonsregierungen den betreffenden Zählungsbeamten zur Vervollständigung zurückzusenden mit einer genauen Angabe des Fehlenden in jedem einzelnen Falle, aber nichtsdestoweniger konnte man auch jetzt die Berufsarten noch nicht so sehr in das Detail ausscheiden, wie man es gewünscht und beabsichtigt hatte, namentlich bei der Textilindustrie. Auch von einer Einteilung der Berufstätigen in Selbständige und im Dienste anderer Stehende mußte man auch 1880 abstrahieren, war man doch sicher, daß man eine allzu große Anzahl Selbständiger erhielte, wenn man alle diejenigen als solche behandelte, welche sich als Landwirte, Bäcker, Bierbrauer, Schneider, Kaufmann ꝛc. eingetragen hatten.[1]

Zuversichtlicher, befriedigter als die früheren lautet der Bericht des statistischen Büreau im dritten Band der „Ergebnisse der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1888“, wo es (Einleitung, S. 10) heißt: „Die Erfahrungen, die das statistische Büreau bei der Zusammenstellung doch in eingehender Weise zu machen hatte, lassen die Berufsangaben der Zählpapiere ja keineswegs als vollkommene und fehlerfreie, aber im allgemeinen auch gar nicht als unbefriedigende bezeichnen; sie waren im allgemeinen besser und einer eingehenden Bearbeitung fähig, als diejenigen irgend einer frühern eidgenössischen Volkszählung. Die Schwierigkeiten, welche durch die neue Form und die eindringendere Fragestellung entstanden waren, sind durch die verständige Auffassung der Bevölkerung, der Volkszähler und der Gemeindebehörden im großen Ganzen überwunden worden. Was mit der diesmaligen Berufszählung bezweckt wurde und zum voraus erwartet werden durfte, das ist zum großen Teil erreicht worden.“ Da bei den Fragebogen für die Zählung vom 1. Dezember 1900 inbezug auf die Fragen über die Berufsverhältnisse

[1] Vgl. Schweizerische Statistik. LIX. Bern, 1884. S. XII.

wiederum einige wichtige Verbesserungen und Vereinfachungen enthielten, so dürfen wir erwarten, daß speziell die bevorstehende Darstellung der Berufsverhältnisse der schweizerischen Bevölkerung, den guten Ruf, dessen sich unser statistisches Büreau überall erfreut, bestätigen und vermehren werde.

Gehen wir nun nach diesen notwendigen Bemerkungen über die allgemeine und insbesondere über die schweizerische Bevölkerungsstatistik zunächst wieder zu unserer Frage nach dem Tempo der Industrialisierung der Schweiz zurück.

Tatsache ist zunächst, daß die Schweiz aus dem natürlichen Bodenertrag nur etwa 1 ½ bis höchstens 2 Millionen Menschen würde ernähren können. Wenn sie gegenwärtig 3 ½ Millionen Seelen zählt und wenn diese starke Bevölkerung in zahlreichen, keineswegs unentbehrlichen Lebensmitteln einen ausnehmend starken Durchschnittskonsum (Zucker, geistige Getränke, Fleisch, Tabak u. a. m.) und überhaupt eine durchschnittlich sehr hohe Lebenshaltung aufweist, so verdankt sie dies hauptsächlich der kräftigen Entwicklung der übrigen Berufsarten, insbesondere der Industrie.

Zwischen den beiden Hauptgruppen der Bevölkerung herrscht, wie in andern Kulturländern, so auch in der Schweiz ein ausgeprägter Interessengegensatz: die industrielle beziehungsweise städtische Bevölkerung, der Konsument überhaupt, hat das größte Interesse an möglichst niederen Preisen und Zöllen für Lebensmittel. Die ackerbautreibende Bevölkerung aber strebt nach Preisbefestigung ihrer Produkte. Dieses Ziel sucht sie u. a. gegenwärtig zu erreichen durch die Forderung einer strengen Lebensmittelgesetzgebung im Innern und agrarische Schutzzölle nach außen.[1]

In den 50-er Jahren verlor die landwirtschaftliche Bevölkerung das zahlenmäßige Uebergewicht über die andern Berufsarten. Dementsprechend begann damals das verhältnismäßige Zurücktreten des Anteils der Landwirtschaft am Produktionswert, wovon im Jahre 1899 derselben rund 25 % und der sonstigen Warenerzeugung 46 % zugeschrieben wurden.

Merkwürdigerweise handelt es sich dabei nicht um einen konstanten gleichmäßigen Rückgang der auf die Landwirtschaft bezüglichen Verhältniszahlen. So ließ sich nämlich von 1870—1880 eine

[1] Vgl. Traugott Geering und Rudolf Hotz, Wirtschaftskunde der Schweiz. Zürich, 1902. S. 38.

jährliche durchschnittliche Zunahme der landwirtschaftlichen Bevölkerung von 0,2 ‰ konstatieren, während sie zwischen 1880—1888 um je 2,3 ‰ relativ zurückging.[1] Im Zeitraum von 1888—1900 dürfte sie in mindestens eben demselben Tempo relativ abgenommen haben.

Was dementsprechend die „Industrie“ anbelangt, so darf angenommen werden, daß anfangs der 50-er Jahre des 19. Jahrhunderts bloß etwa 12 % der „tätigen“ Bevölkerung mit „Fabriken, Manufakturen oder Handwerken“ beschäftigt waren. Die auf 144,500 geschätzte Gesamtzahl derselben verteilte sich ziemlich gleichmäßig auf das Handwerk und die Fabriken. Die Zählung vom 10. Dezember 1860 ergab: nach Abzug der Meister resp. selbständig Beschäftigten für die Fabrik- und Manufakturgewerbe 163,348 Tätige, d. h. 6,5 % der Gesamtbevölkerung. Fabriken und Manufaktur ernährten damals 14,73 % der Gesamtbevölkerung, auf die gesamte Industrie entfielen 34,5 % der Gesamtbevölkerung. Schon 1870 waren von 100 Personen bekannten Berufes 41,7 % mit der Veredlung der Natur- und Arbeitserzeugnisse beschäftigt. Im Jahre 1888 betrug dieses Verhältnis, wie eingangs erwähnt wurde, bereits 43 %.

Wir sehen, der Prozeß fortschreitender Industrialisierung unserer Bevölkerung ist in vollem Lauf und zwar — wie hervorgehoben werden darf — nicht etwa auf Kosten der Landwirtschaft. Schon zu Anfang der 70-er Jahre hatte A. Krämer auf Grund sorgfältiger Berechnungen die Frage: „Ist die Schweiz ein überwiegend Ackerbau- oder Industrie-treibender Staat?“ dahin beantwortet, daß die Landwirtschaft der Schweiz „1. hinsichtlich ihrer Produktionskraft vor den übrigen Gewerben einen Vorsprung durchaus nicht besitzt, daher auch diesem Lande die Eigenschaft eines überwiegend ackerbautreibenden nicht verleiht, und 2. keinen Grund hat, dieses ihr Verhältnis zu den anderweitigen Volksbeschäftigungen zu beklagen.“[2]

Was die Beteiligung unseres Landes am Welthandel anbelangt, so war das Marschtempo der Anteilsvermehrung nicht so rasch, wie z. B. dasjenige Deutschlands. Am schnellsten ist der Anteil der Schweiz am Welthandel zwischen 1870 und 1890 gewachsen, in welcher Zeit er sich absolut mehr als verdoppelte.

---

[1] Vgl. „Die Ergebnisse der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1888. III. Band. Bern, 1894. Einleitung S. 35.

[2] Zeitschrift für schweizerische Statistik. 8. Jahrgang. 1872. S. 114.

So paradox es vielleicht manchem aus dem „Volk der Hirten“ klingen mag, die Schweiz ist also heute relativ einer der wichtigsten Industriestaaten[1]; sie war auch im Grunde genommen einer der ältesten des nachmittelalterlichen Europas. Nicht nur kann die Woll-, Leinen- und Zwillich-Industrie in Zürich, Basel und St. Gallen zum Teil bis ins 12. Jahrhundert verfolgt werden; auch die Seidenweberei der Schweiz ist älter als diejenige Lyons, die schweizerische Baumwollmanufaktur älter als die englische. Es darf allerdings nicht übersehen werden, daß der Ausdruck „schweizerische Industrie“ für die Zeit bis um die Mitte des 19. Jahrhunderts insofern kein passender ist, als erst von da an von der Schweiz als wirtschaftlicher Einheit gesprochen werden kann. Vorher waren die einzelnen Orte, oder — wie sie seit der Zeit der Helvetik genannt wurden — Kantone gleich wie die späteren deutschen Bundes- und Nichtzollvereinstaaten politisch und durch Zollschranken von einander getrennt. Durch die Bundesverfassung vom 12. September 1848 wurde dann die Einheitlichkeit in der Zentralgewalt, im Zollwesen und in der Vertretung nach Außen durchgeführt und dadurch eine eigentlich „schweizerische“ Industrie ermöglicht.

Es liegt außer dem Rahmen dieses Aufsatzes, die schweizerische Manufaktur in der „guten, alten Zeit“ zu schildern; nur so viel sei bemerkt, daß für sie die drei Fehler des heutigen Industriesystems nicht nachzuweisen sind, denn 1. gab es keine Ueberproduktion, 2. hing über den Arbeitern nicht stets das Damoklesschwert der drohenden Arbeitslosigkeit und 3. waren weder die politischen noch die wirtschaftlichen Bedingungen zu unserem unbeschränkten, aber dafür zum ökonomischen Chaos führenden Individualismus vorhanden. Freilich waren die Arbeiter auch damals keine „Herren“, aber sie bildeten wenigstens keine besondere Klasse, wie seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts. Wenn sie in Not und Elend kamen, so war es infolge der immerwährenden Kriege, der Epidemien, Mißernten u. s. w. Nach dem französischen Geschichtsschreiber De Comines (1445—1509) n'estoit rien plus pauvre que les

[1] Wenn man aus dem auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Wertbetrag und aus dem Prozentanteil am Welthandel die Annäherung an den Industriestaat erkennen will, so kommt (1902) in erster Linie Belgien, nachher die Schweiz und sodann Großbritannien, wobei wohl zu berücksichtigen ist, daß sowohl Belgien als Großbritannien viel ausgesprochenere Industriestaaten sind, als die Schweiz.

Suisses; eine echt welsche und oberflächliche Uebertreibung, obwohl bekanntlich die ganze Situation der acht alten Orte zur Zeit und unmittelbar nach dem alten Zürichkrieg wohl die unerfreulichste und auch wirtschaftlich schwächste der gesamten Schweizergeschichte bilden mag.

Man darf sogar kühnlich behaupten, die industriellen Arbeiter waren unter dem ancien régime in allen Beziehungen besser gestellt und von der h. Obrigkeit mehr geschützt, d. h. weniger ausgesogen als die übrigen „kleinen Leute“. Auch hatten sie die Möglichkeit und daher natürlich die stete Hoffnung, selber durch Energie und günstige Konstellationen sich ökonomisch emporzuarbeiten. Typisch für die damalige Zeit ist unter anderm, daß trotz der allgemeinen großen Teuerung von 1692 sich die Strumpf-, Musselin-, Seiden- und Wollfabrikation in der Ostschweiz immer mehr ausdehnte. Und vom Jahre 1734, wo so viele Zürcher nach Nordamerika auswanderten, meldet ein Bericht: „Nicht aus Mangel an Arbeit, noch weniger an Unterhalt, verließen sie dieses Land; wenige zogen weg aus Armut, die meisten aus bloßem Leichtsinne.“

Damals entstanden auch die sogenannten Fabrikmandate der aristokratischen Regierungen von Zürich (1674) und Basel (1710), bei welchen es sich allerdings nicht um Arbeiterschutzgesetze im heutigen Sinne des Wortes, sondern um merkantilistische Bevormundungen handelt, wie sie damals überall gebräuchlich waren. Was aber die Zürcher und Basler Manufakturgesetzgebung von derjenigen anderer Staaten unterscheidet, ist ihre Fürsorge für die Arbeiter und nicht erst die industrielle, sondern schon die politische Umwälzung war es, die diesen Arbeiterschutz, zu dem sich in Basel im Jahre 1788 sogar bereits eine obligatorische Arbeitslosenversicherung zum Besten der Passamenter auf der Landschaft gesellte, am Ende des 18. Jahrhunderts untergehen ließ.

Von einer Arbeiterbewegung oder gar Arbeiterunruhen finden wir in der Zeit kurz vor Ausbruch der großen Revolution keine Spur. Gute Löhne, ein Stück Wies- oder Ackerland, genug Kartoffeln — das erfüllte die Arbeiter, welche zuvor hatten hungern oder als Soldaten auswandern müssen, mit Zufriedenheit. So kommt denn auch Theodor Curti in seiner vortrefflichen „Geschichte der Schweiz im XIX. Jahrhundert“ zu dem gewiß richtigen Urteil: „Ueberblicken wir etwa um das Jahr 1770 das Gebiet der Schweiz, so hat die Industrie fast die ganze nördliche Hälfte desselben, von

Basel und Neuenburg bis St. Gallen und Thurgau, übersponnen, und davon gehen Ausläufer nach der Waadt, nach dem östlichen Aareufer des Kantons Bern und in die Urschweiz hinein. Genf und jetzt auch Glarus sind vollends Industrieländer," (S. 121) und sodann: „Die Arbeiter selber scheinen bei dem Wohlstand, der sich unter ihnen ausbreitete, einen Schutz nicht begehrt zu haben. Der günstige Arbeitsmarkt verschaffte ihnen eine ständige Löhnung, durch die Allmendteilung besaßen sie Aecker, die ihnen Nahrung lieferten und zumal mit der Kartoffel war ein billiges Nahrungsmittel für sie gefunden. Die Fabrikbevölkerung in den 80=er Jahren des vorletzten Jahrhunderts wird als eine glückliche, sorgenlose, sich rasch vermehrende, zu Vergnügen geneigte und selbst übermütige geschildert." (S. 122.)

Wie hat sich nun aus diesen harmonischen Verhältnissen unser modernes Fabriksystem entwickelt? Wie die meisten volkswirtschaftlichen Erscheinungen ist es das Produkt einer ganzen Reihe oft mit einander zusammenhängender, oft von einander vollständig unabhängiger Faktoren. Wenn aber beispielsweise G. Fr. Kolb in seinen sehr lesenswerten „Beiträgen zur Statistik der Industrie und des Handels der Schweiz" (1859), S. 45, behauptet, es sei nicht ganz zufällig, daß die Zeit der Hemmung des Reislaufens die Epoche eines höheren Aufschwunges der Indusirie gewesen sei, so ist das eine totale Verkennung der damaligen wirtschaftlichen Verhältnisse. Auch die mit der französischen Revolution und mit dem Untergang der alten Eidgenossenschaft verbundenen Störungen hätten an und für sich die damalige Industrie zu keiner grundsätzlichen Aenderung gezwungen. Von den politischen Ereignissen fällt einzig die von 1806—1814 dauernde Kontinentalsperre Napoleons für unsere Frage ernstlich in Betracht. In der Hauptsache ist aber der moderne „Industrialismus" in der Schweiz sowohl, als in den übrigen Ländern des Kontinents ein Dauergeschenk der Engländer. Durch die Vermittlung Englands wurde nämlich der Kontinent mit einem neuen Bearbeitungswerkzeug, der Arbeitsmaschine, mit einer neuen Betriebskraft, der Dampfenergie, und mit einem neuen Material, dem Gußeisen, bekannt.

F. C. Huber gibt im Eingang seines Werkes „Deutschland als Industriestaat" (1901) folgende anschauliche Skizze der Genesis dieses wirtschaftlichen Phänomens: „Um das Jahr 1760 waren die Spinn= und Webwerkzeuge in England noch so einfach, wie in dem

Stammlande der Baumwollweberei, in Indien. Drei Jahrzehnte später wurden vermittelst des neuerfundenen Spinn- und Kraftwebstuhls schon die ersten Musselinegarne, bisher das Monopol Indiens, in England gesponnen. In derselben Zeitspanne von drei Jahrzehnten kam zugleich die Dampfmaschine (1768) und die Schmelzung der Eisenerze mit Koks (788) auf; damit erst lernte der Mensch die Energiequellen voll verwerten, welche die Natur in Form von fossilem Brennmaterial aufgespeichert hat. Watts Dampfmotor und Stephensons Lokomotive einerseits, Hargreaves Spinnmaschine, Lees Wirkapparat, Cartwrights mechanischer Webstuhl anderseits, leiteten jenen ungeheuren Umschwung ein, der zuerst die Baumwollindustrie von Lancashire, dann das Wirtschaftsleben von ganz England, endlich auch das übrige westliche Europa ergriff. Bis zu diesem Moment waren die Maschinentechnik, die Chemie und die Metallurgie auf der elementaren Urstufe stehen geblieben. Nun erfuhren sie eine radikale Umwälzung. Am größten war diese Umwälzung in der Spinn- und Gewebetechnik. Bisher hatten die Völker, ob sie in der Kultur vorangeschritten oder dem Urzustand nahe geblieben waren, Garn und Gewebe manuell mittelst der Drehspindel und des durch das Fach gesteckten Schützens erzeugt. Die neuen Maschinen — die Mule-Jenny (1765 und 1774), der mechanische Webstuhl (1785 bezw. 1801) und der 1825 erfundene Selfaktor — steigerten den Arbeitseffekt derart, daß ein einziger Arbeiter heute imstande ist, binnen eines Jahres Hunderte mit all ihren baumwollenen Bedarfsartikeln zu versehen."

Wenn wir uns nun wieder zu der schweizerischen Industrie zurückwenden, so ist zunächst zu konstatieren, daß eine Monographie, die auf unsere industriellen Verhältnisse während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts im einzelnen eingeht, leider immer noch aussteht. C. B. Arwed Emminghaus hat sich in seiner bekannten „Schweizerischen Volkswirtschaft" (1860) nicht die Aufgabe gestellt, eine geschichtliche, sondern eine „kritisch-statistische" Darstellung der gesamten schweizerischen Volkswirtschaft in den 50-er Jahren zu geben. Verhältnismäßig viel Geschichtliches findet sich dagegen in dem Bericht, den John Bowring[1], der in den Jahren 1835/36 die Schweiz

[1] Bericht an das Englische Parlament über den Handel, die Fabriken und Gewerbe der Schweiz von Dr. John Bowring. Nach der offiziellen Ausgabe aus dem Englischen übersetzt von Dr. H....e. Zürich, bei Orell, Füßli & Cie. 1837.

bereiste und studierte, dem englischen Parlament erstattete. Bowring ist durchaus ein Kind seiner Zeit, d. h. ein extremer Manchestermann. So heißt es gleich auf der ersten Seite: „Ich schloß wohl zum voraus, daß die Schweiz ein lebendiges und lehrreiches Beispiel für die Wahrheit und Wichtigkeit der großen nationalökonomischen Prinzipien bieten würde, wie sie sich in der Praxis selbst bewähren; aber kaum erwartete ich, daß diese so eine Fülle von Glück und Behagen hervorgerufen hätten, wie ich sie in den fabrizierenden Kantonen fand, oder daß sie eine so große Menge der arbeitenden Klasse zu Selbständigkeit und Wohlstand erhoben hätten.“ Mahnen uns diese und ähnliche euphemistische Phrasen zu einigem Zweifel an der Objektivität dieser quasi offiziellen Berichterstattung, so wird man vollends stutzig, wenn man weiter (S. 8) liest: „Die arbeitenden Klassen bilden eine große Mehrheit in den fabrizierenden Kantonen, wo die Demokratie in der höchsten Blüte steht. Wenn sie wollten, könnten sie, was man so heißt, ihre Arbeit beschützen, fremde Konkurrenz ausschließen, den Arbeitslohn gesetzlich bestimmen und alle die Grundsätze des Staatshaushaltes umkehren, welche oft, als dem Glücke der Mehrheiten nachteilig, geschmäht werden. Aber sie sind lebende Zeugen der Wahrheit und des Wertes der national-ökonomischen Grundsätze, denen sie ihren Wohlstand und ihr stark wachsendes Glück verdanken.“ Anfangs der 50-er Jahre waren aber nach Stephan Franscinis[1] Berechnung ziemlich genau 12% der schweizerischen Bevölkerung Fabrikarbeiter, deren Zahl sich übrigens seit den 30-er Jahren relativ stark vermehrt hatte. Wo bleibt denn da die „große Mehrheit“, die alles mögliche beschließen könnte, wenn sie nnr wollte?! Etwas sonderbar — man darf wohl sagen unlogisch — klingt aus dem Munde des enthusiastischen Freihändlers der Seufzer (S. 10): „Wenn irgend ein Grund für Besorgnisse ist, so ist es das allmähliche Umsichgreifen des Maschinenwesens, welches man überall spürt und das die Schweiz um so heftiger und unmittelbarer bedroht, als eine so große Menge ihrer Fabrikate Produkt häuslicher Arbeit ist. Stickerei und Spitzenklöppeln, welche bis jetzt eine unzählige Menge von Händen in St. Gallen, Neuenburg und Appenzell beschäftigt haben, sind in der letzten Zeit mit Maschinen betrieben worden, und diese Neuerung hat den Preis der Handarbeit so niedrig als möglich herabgesetzt.“ Aber Bowring hat selbst das Gefühl, daß dieser Maschinen-Jammer

[1] Neue Statistik der Schweiz. Nachtrag (III. Bd.). Bern, 1852. S. 151.

die Harmonie des ganzen Prinzips laissez faire, laissez passer gefährden könnte, weshalb er auch sogleich wieder einlenkt: „Doch sah ich im Thurgau Stickmaschinen in den Wohnungen der Arbeiter; und sollte man nicht hoffen dürfen, daß da, wo die Hülfsquellen des menschlichen Verstandes keinem Zwange unterliegen, und zu einer Zeit, welche einen dauernden Frieden verspricht und die Mittel zum Verkehr mit der ganzen Welt bietet, ein Land wie die Schweiz, ohne Staatsschuld, ohne schwere Abgaben, im Besitze von Kapital-Tätigkeit, Intelligenz und ruhigem Staatsleben, den Weg finden werde, seinen Haushalt mit allen den Anforderungen in Ackerbau und Fabrikation ins Gleichgewicht zu setzen, welche Bildung, Erziehung, Erfahrung mit sich bringen?“

Nicht nur einseitig und oberflächlich, sondern tendenziös falsch wird aber die Berichterstattung unseres Gewährsmannes dort, wo er angeblich über den Stand der Fabrikarbeiter im Kanton Zürich referiert. Deplacierter als hier konnten diese Ruhmredereien nicht angebracht werden, stand man doch gerade damals noch unter dem frischen Eindruck der gewaltsamen Niederbrennung der Baumwollspinnerei Corrodi & Pfister in Ober-Uster (22. November 1832), die nichts anderes als einen Verzweiflungsakt der notleidenden und durch die bevorstehende Einführung der neuen Webmaschine in Furcht und Zorn geratenen Industriebevölkerung darstellt. Um solche Kleinigkeiten kümmert sich aber Dr. John Bowring durchaus nicht; im Gegenteil (S. 143): „Seit das Stadt-Monopol umgestürzt ist, hat vielleicht kein Teil der Welt ein deutlicheres Bild gedeihlichen Fabrikwesens dargewiesen, das einen allgemeinern Wohlstand herbeizuführen vermocht hätte. Die arbeitenden Klassen des Kantons besitzen fast alle ein kleines Grundstück und ein Häuschen auf dem Lande, welche ihnen den gewöhnlichen Lebensunterhalt gewähren. Ich bin selten in ein Haus getreten, in dem ich nicht einen oder mehrere Webstühle, in Seide oder Baumwolle arbeitend, gefunden hätte. Nimmt die Feldarbeit des Mannes Arm in Anspruch, so versehen Weib und Kinder den Webstuhl; wenn leichtere Feldarbeit zu tun ist, dann überlassen die Weiber und Kinder jenen dem Vater und den älteren Brüdern. Auch hier bleibt der Gewerbefleiß nicht stehen. Mädchen, welche die Schafe, Knaben, welche die Rinder hüten, findet man häufig mit Stickerei beschäftigt. Die freie Zeit zwischen der Feldarbeit wird zum Weben 2c. verwandt, und will man von dieser Arbeit ausruhen, so bietet der Landbau Gewinn und Erholung.

Mehr als die Hälfte der Zürcher Arbeiter sind Weber und Landbauer zugleich und man kann ohne Uebertreibang sagen, daß sie im Schatten ihrer eigenen Reben und ihres eigenen Feigenbaumes das Weberschiff schießen lassen."

Daß hier der allzu gelehrige Schüler von Adam Smith nicht „berichterstattet", sondern ganz einfach seiner Phantasie die Zügel schießen läßt, ist so offensichtlich, daß seine Behauptungen zu widerlegen, Eulen nach Athen oder — um in der Schweiz zu bleiben — Bären nach Bern tragen hieße. Das ist ja anderseits vollkommen richtig und darf wohl betont werden, daß der Industrialismus in der Schweiz niemals jene verheerenden Folgen für die Fabrikbevölkerung hatte, wie sie beispielsweise Friedrich Engels in seinem klassischen Buch: „Die Lage der arbeitenden Klasse in England" (1845) schilderte. Auch wenn man die pathetischen Worte eines schweizerischen Großindustriellen der 50-er Jahre: „Es gibt keine schönere Aufgabe für uns Fabrikanten, als die, unsere Arbeiter glücklich zu machen. Sollte denn unsere Tätigkeit abschließen mit den feinen Nummern, die wir erzielen? Wir haben ein größeres und herrlicheres Arbeitsfeld, und es ist eine Lust, das zu bebauen, Ein Erfolg auf diesem Felde wiegt tausend Undank und Verkennung auf. Die fröhlichen Gesichter unserer Arbeiter, das sind die schönsten Sonnenstrahlen in unserem Leben, welches mehr Wolken hat, als man draußen denken mag;"[1] ich sage auch, wenn man diese etwas patriarchalische Aeußerung nicht ganz wörtlich nimmt, so muß doch jeder Kenner der Verhältnisse unumwunden zugestehen: so gut, wie die schweizerische Arbeiterschaft ist keine andere davongekommen bei dem Siegeszug, in dem der moderne Kapitalismus die Welt aus den Angeln zu heben drohte.

Wieso dies? Hat nicht Karl Marx, der tiefste Denker des 19. Jahrhunderts, zur Evidenz bewiesen, daß das Kapital international, schrankenlos ist? Sei dem, wie ihm wolle, in der Schweiz kam es nie so weit, daß man, wie es im „Kapital" heißt, sagen konnte: „Jede Schranke von Sitte und Natur, Alter und Geschlecht, Tag und Nacht wurde zertrümmert." An den alten, bewährten Instituten der schweizerischen Demokratien mußte selbst das Kapital Halt machen, auch in den traurigsten Zeiten der Krise war und blieb der Lohnarbeiter gleichberechtigter Bürger wie der reichste Fabrikant und

---

[1] Emminghaus, a. a. O. S. 169.

niemals konnte demnach der schweizerische Arbeiter zum bloßen „Verkäufer seiner Arbeitskraft“, zur Ware degradiert werden.

Mit Recht betont Emminghaus (a. a. O. S. 160): „Beachtenswert ist der gleichmäßig auf das Gewerbs- wie auf das Gesellschaftsleben günstig rückwirkende Umstand, daß die Verfassungen aller Kantone der Eidgenossenschaft und der Geist, in welchem dieselben gehandhabt werden, auch dem geringsten Fabrikarbeiter das Recht und die Pflicht der Teilnahme an dem öffentlichen Leben zuerkennen, und daß auch in diesen Klassen der Bevölkerung ein reges Interesse für die öffentlichen Angelegenheiten wach erhalten bleibt. So geht nicht ein ganzer großer und wichtiger Bruchteil der Bevölkerung lediglich auf in seinen Sorgen um das Brot: so wird der politische und der Vaterlandssinn, die Teilnahme am Gemeindeleben, an der Gestaltung des kirchlichen Lebens und des Schulwesens nicht völlig versponnen und verhaspelt, nicht völlig vertaglöhnert, so wird nicht jede edle Regung des Gemeingeistes erstickt in der Stickluft der Fabriksäle, nicht jedes Gefühl von Selbständigkeit und Ehre ertötet in der Gewohnheit einer untergeordneten Arbeit; so wird diese selbst zur Ehre; der Mann geht nicht unter in dem Arbeiter, und sei seine Arbeit auch noch so geringe, er wird nicht herabgewürdigt zum Tiere, zum Hebel, Rad oder Göpelwerk.“

(Fortsetzung folgt.)



Die Grundlagen und soziale Bedeutung der gegenseitigen Hülfs-Gesellschaften der Schweiz.[1]

Von Julie Ryff, Sekretärin des Frauen-Komitee Bern.

Einleitung. Auf Anregung der „Schweizerischen statistischen Gesellschaft hat der Bundesrat eine Aufnahme der bestehenden gegenseitigen Hülfsgesellschaften der Schweiz durch das eidgenössische statistische Büreau angeordnet; mit dieser Aufnahme soll auch eine Sammlung der Statuten und Rechnungsergebnisse der Vereine stattfinden. Diese Maßregel dient zur Vorbereitung für Wiederaufnahme der Unfall- und Krankenversicherung durch den Bund, laut Art. 34 bis der schweizerischen Bundesverfassung von 1890.

Bereits im Jahre 1865 und dann im Jahre 1880 haben solche Aufnahmen und zwar durch die Organe der Schweizerischen statistischen

[1] Die Berichte der Schweizerischen statistischen Gesellschaft über die gegenseitigen Hülfsgesellschaften der Schweiz nach den Erhebungen von 1865 und 1880, sind im Buchhandel längst vergriffen; eine neue Auflage würde in mancher Hinsicht veraltetes Material hervorbringen, während die Organisation und die soziale Bedeutung der gegenseitigen Hülfsgesellschaften, die sich aus der Bearbeitung des Materials ergeben haben, auch für spätere Arbeiten dieser Art wertvoll bleiben.

Da gegenwärtig vom eidgenössischen statistischen Büreau neue Erhebungen über die gegenseitigen Hülfsgesellschaften stattfinden, so scheint die vorliegende kurz gefaßte Darstellung der frühern Ergebnisse begründet.

Der Verfasser der Berichte von 1865 und 1880, Herr Prof. Dr. Hermann Kinkelin in Basel, hatte die Freundlichkeit diese Arbeit durchzusehen und mit seinem fachmännischen Rate zu unterstützen, was wir hier dankend erkennen; und so mögen auch seiner Worte gedacht werden, womit er am Schlusse des Berichtes von 1865 die Hoffnung ausspricht, daß unsere gegenseitigen Hülfsgesellschaften fort und fort blühen mögen zum Segen ihrer Mitglieder und des Vaterlandes; mit dem Wunsche, daß die gegebenen Anregungen auf empfänglichen Boden fallen und zur frischen Tat aufkeimen und so der von der Schweizerischen statistischen Gesellschaft angestrebte Zweck sich erfülle.

Gesellschaft selbst stattgefunden; beide Male wurde das gesammelte Material von Professor Dr. Hermann Kinkelin in Basel gesichtet und nach mathematisch bestimmten Grundsätzen bearbeitet und geordnet. Das Ergebnis dieser Arbeit wurde jeweilen in einem Bericht an die statistische Gesellschaft zusammengestellt und von derselben veröffentlicht.

Es folgt hier der Versuch, einige Hauptmomente dieser lehrreichen Berichte hervorzuheben.

I. Zweck der Erhebungen der Aufnahme. Vorerst wird als Zweck der Erhebungen der Aufnahme festgestellt, daß es sich nicht um Befriedigung der Neugierde handelt, sondern es soll der Stand der gegenseitigen Hülfsgesellschaften oder Vereine zur allgemeinen Kenntnis des Volkes und der Behörden gebracht werden, damit man erkennen möge, wo und nach welcher Richtung noch Lücken auszufüllen, wo Anregung für Neubildung, Befestigung zu geben seien; „denn wie könnten gute Gesetze entstehen, wenn die besondern Einrichtungen und Verhältnisse, auf welche sie Anwendung finden sollen, nicht genugsam bekannt sind?“

Die Geschichte des Ursprungs der statistischen Gesellschaft weist auf die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft zurück; in der Erinnerung hieran ist die Erforschung der sozialen Zustände unserer Heimat gewiß ein würdiges Ziel. — Auf diesem Boden pflanzt sich die Ueberzeugung des Wertes der Statistik in immer weitere Kreise und trägt zur Förderung der öffentlichen Wohlfahrt bei.

II. Kategorien der Aufnahme. Bevor die Zentralkommission an die Sammlung des Materials gehen konnte, mußte festgestellt werden, welche Vereinigungen überhaupt unter die Kategorie der gegenseitigen Hülfsgesellschaften zu stellen seien. Man entschloß sich, dem Beispiel anderer Länder folgend, nur solche Vereine und Anstalten aufzunehmen, deren Mitglieder sich Unterstützung unter Umständen bieten, welche von Gesundheit, Leben und Tod der Mitglieder selbst oder ihrer Angehörign abhängen.

Ferner mußte das Prinzip der Gegenseitigkeit festgehalten werden, deren Merkmal darin besteht, daß die Mitglieder der Gesellschaft für die Unterstützung der Teilnehmer oder ihrer

Angehörigen selbst bezahlen, mit anderen Worten, daß die empfangenden Personen auch die zahlenden sind.

Um die innere Einrichtung der gegenseitigen Hülfsvereine kennen zu lernen, wurden sie auch um Mitteilung ihrer Statuten und Rechnungsergebnisse ersucht.

III. Erfolg der Aufnahme. Die Bemühungen der an der Aufnahme mitwirkenden Behörden und Private hatten im allgemeinen einen höchst erfreulichen Erfolg. Nicht nur entsprachen weitaus die meisten Gesellschaften dem Ansuchen um Mitteilung ihrer Ergebnisse mit der größten Bereitwilligkeit und Zuvorkommenheit, sondern viele unter ihnen wünschten einen guten Fortgang des Unternehmens, das nicht verfehlen werde, die Hülfsvereine selbst zu fördern. — Und gewiß vermag wohl niemand besser, als die Mitglieder und Vorstände dieser ehrenwerten Gesellschaften den Nutzen der Statistik für die von ihnen verfolgten Zwecke einzusehen, welche so ganz an äußere, unserer persönlichen Macht entrückte Umstände gebunden sind.

Wenn die erfreulichen Seiten des Unternehmens hervorgehoben werden, so muß auch der weniger anmutigen gedacht werden. Von einzelnen Vereinen wurde demselben entschiedenes Mißtrauen zu Teil.

IV. Allgemeine Gesichtspunkte. Wie wenig die staatlichen Einrichtungen zureichen, um die Armennot wirksam zu bekämpfen, ist längst durch Theorie und Erfahrung deutlich erwiesen. Das Bedürfnis nach Privatwohltätigkeit machte sich von jeher geltend. Wohltätige Vereine entstanden in allen denkbaren Gestaltungen, von denjenigen, welche als religiöse Genossenschaften durch die Kirche sanktioniert sind, bis zu denen, welche sich speziell die Unterdrückung des Bettels zum Ziel gesetzt haben.

Wie es aber Fälle gibt, wo die Annahme einer Hülfeleistung aus fremder Hand nicht erniedrigt, sondern das Selbstvertrauen und den eigenen Mut hebt; so sind doch die Fälle weit häufiger, wo hierdurch das Gegenteil bewirkt wird und die Gewohnheit des Gebens ebensowohl als die des Empfangens die allernachteiligsten Folgen für die sittliche Würde des Einzelnen wie für das Gesamtwohl des Staates haben kann.

Anderseits sträubt sich das Selbstgefühl des ehrenhaften Teils des Volkes lebhaft gegen eine Unterstützung von außen ohne eigenes

hinzutun, so lange die eigene Kraft hinreicht, um sich oben zu erhalten. So ist denn die Idee der Selbsthülfe nicht, wie man oft zu hören bekommt, erst eine Erfindung der Neuzeit, sondern so alt als die menschliche Gesellschaft selbst. Der Gegenwart gebührt einzig das Verdienst, inmitten der von der ersten französischen Revolution und ihren großen Prinzipien von 1789 veranlaßten und nunmehr vollendeten Auflösung der alten Zustände in unserem Weltteil mit mehr oder weniger Bewußtsein neue Gebilde zu schaffen.

Es ist hier nicht der Ort, die Geschichte der gegenseitigen Hülfeleistung auszuführen, noch zu zeigen, warum und unter welchen Umständen dieselbe im Laufe der Zeiten zum Teil verknöcherte. Diese Aufgabe fällt der Kulturgeschichte zu. Diese, wenn mit guter Wissenschaft, tüchtigem Sinn und warmem Herzen ergriffen und bearbeitet, wird uns zeigen, was die Geschlechter, welche vor uns diesen Boden bewohnten, geleistet haben und uns in diesem Spiegel weisen, was wir selbst leisten können und sollen.

V. Ursprung der Vereine. Das Streben, die dem Handwerk eigentümliche Ehrenhaftigkeit zu wahren, ohne dem Meister allein die allzu große Last der Krankenverpflegung zu überbinden, erzeugte zunächst die Genossenschaften der Meister, welche sich neben der Behandlung der allgemeinen, das Handwerk fördernden Fragen auch die Unterstützung der kranken Arbeiter zum Ziel setzten. Jedes Glied des Handwerks, sei es Meister oder Arbeiter, mußte seinen Beitrag leisten.

Schon das heidnische Altertum kannte solche, über das ganze römische Reich verbreitete Genossenschaften, von denen uns noch Statuten erhalten sind. Das Mittelalter entwickelte unter dem Aufblühen des Handwerks in den Städten die Genossenschaften (Zünfte) kräftig und allseitig. Welche großartige Wirksamkeit ihnen eigen war, lehren uns noch die übrig gebliebenen Reste an Orten, wo das Zunftwesen sich bis auf den heutigen Tag, wenigstens dem Namen nach, erhalten hat.

Außer den von den Handwerksmeistern oder dem gesamten Handwerk gegründeten und unterhaltenen Krankenladen gab es vielerorts Vereinigungen der Gesellen und Arbeiter allein, mit dem ausgesprochenen Zweck, sowohl ihre Interessen den Meistern gegenüber gemeinsam zu verfechten, als einander in Krankheit, Not und Arbeitslosigkeit zu helfen. In Frankreich besteht jetzt noch das über das

ganze Land verbreitete Compagnonnage, eine Art geheimer Bruderschaft. Bei uns ist aus frühern Zeiten nichts derartiges mehr erhalten. Dagegen haben sich im vorigen Jahrhundert zahlreiche Gesellenvereine aufgetan, bloß zum Zweck der Unterstützung in Krankheits- und Todesfällen. In dem romanischen Landesteile dagegen besitzen sie fast ganz den soeben skizzierten Charakter und jedes Mitglied, das sich selbständig etabliert, verliert dadurch ohne weiteres das Recht, dem Verein fernerhin anzugehören.

Ganz anders gestalteten sich die Verhältnisse der eigentlichen Dienstboten in Haus und Feld. In nicht weit hinter uns liegender Zeit unterschied sich das Verhältnis der Dienstboten zu ihren Herrschaften gewaltig, sowohl auf dem offenen Land als in den Städten, von dem jetzt bestehenden möglichst ungebundenen. Der Dienstbote gehörte damals und teilweise noch jetzt in dem größten Teile der Schweiz mit zur Familie, teilte mit ihr Freud und Leid, und sein Unglück wurde von der Herrschaft mit getragen. Er fand bei ihr in kranken Tagen Unterhalt und Pflege.

Wir müssen gestehen, daß dies Verhältnis nicht mehr in dem Grade unterhalten wird, können aber hier die Ursachen der Veränderung nicht näher beleuchten. Es sind in unserer Zeit die Bedürfnisse im allgemeinen gestiegen; manche Frau hilft selbst am Erwerb mit und muß zur Unterhaltung des Hauswesens fremde Hülfe in Anspruch nehmen. Daher ist es vielen Herrschaften unmöglich geworden, für ihre kranken Dienstboten gehörig zu sorgen, und es hat sich das Bedürfnis nach deren anderweitiger Unterbringung herausgestellt.

Diesem Bedürfnis suchten anfänglich wohltätige Vereine, später freiwillige oder vom Staate gebotene gegenseitige Hülfsvereine oder Gesellschaften zu genügen. Die Dienstboten-Vereine bilden einen wesentlichen Bestandteil dieser Statistik.

In ähnlicher Weise hat die Entwicklung einzelner Industriezweige auf die in ihnen beschäftigte Bevölkerung eingewirkt. Auch in unserem Land hat sich vielerorts ein besonderer Stand von Fabrikarbeitern herausgebildet, dessen Wohl im Auge zu behalten und zu fördern, für die Privaten wie für den Staat zur unabweisbaren Notwendigkeit geworden ist.

Vergessen wir nie, daß alle Glieder des Staates Brüder sind und daß, was den einen frommt, auch den andern zu gute kommt und was den einen schadet, auch den andern Nachteil bringt.

Wenn wir freilich in diesem Augenblick die richtigen Prinzipien noch nicht gefunden haben, so werden wir sie doch durch die vielfältigen Bemühungen danach allmählich deutlicher erkennen und die Arbeiterfrage lösen können.

Einstweilen haben weder die Fabrikanten noch die Arbeiter die Hände müßig in den Schoß gelegt. Erstere gründeten mit beträchtlichen Schenkungen von sich aus Fabrikkassen, in die der Arbeiter jeden Zahltag einen Teil seines Lohnes abgibt und aus der er im Fall von Krankheit oder Unglück einen angemessenen Beitrag zu beziehen berechtigt ist.

Die Arbeiter selbst taten sich zu solchen Gesellschaften zusammen, zum Teil auf Anregung und mit tätiger Teilnahme der Fabrikbesitzer. Oft bilden die Arbeiter einer einzigen, oft die aus mehreren Fabriken, oft die einer ganzen Industrie einen Verein, wie die Baumwollfabrikarbeiter im Kanton Glarus, und die Arbeiter und Arbeiterinnen in den Seidenbandfabriken von Baselstadt.

Eine weitere Bevölkerungsklasse, die ebenfalls sehr früh das Bedürfnis nach gegenseitiger Unterstützung gefühlt hat, besteht aus den Angestellten, welche mit kleineren oder größeren Besoldungen ausgestattet zwar während der gesunden und kräftigen Lebenszeit ein genügendes Auskommen haben, das aber nicht hinreicht, um einen angemessenen Sparpfennig für die Tage des Alters oder für die bei dem Tode hinterlassene Familie anzusammeln.

Der Berichterstatter meint hier nicht nur Staatsangestellte, wie Geistliche, Lehrer, Landjäger u. s. w., sondern auch Angestellte von Eisenbahnen, Handelsfirmen u. dergl. Sie werden sich vorzüglich für Alters- oder Sterbekassen, auch Witwenversorgung vereinigen, obwohl die Unterstützung in Krankheit nnd Unglück nicht ausgeschlossen ist. Der Staat oder die Privatunternehmung wo diese Personen dienen, helfen meistens durch materielle Unterstützung die Anstrengungen fördern.

Das Entstehen allgemeiner Lebensversicherungs-Institute hat diese Vereinigungen teilweise überholt, so daß diese an mehreren Orten anfangen, sich an jene anzulehnen, ohne gerade in ihnen aufgehen zu wollen.

Endlich folgt die zahlreiche Klasse derjenigen Vereine, welche jedem Stande offen stehen. Ihre Gründung fällt für die große Mehrzahl in die neueste Zeit. Wie sich überall Gleichartiges zusammen findet, so gibt es auch da bestimmte Gruppen.

Bald sind es nur Bürger einer einzelnen Gemeinde, bald die die Bürger eines Kantons, bald die bei uns wohnenden Angehörigen einer andern Nation, bald die Bekenner eines Glaubens, welche sich zu gegenseitiger Hülfeleistung zusammenfinden.

Folgende Tabelle mag annähernd den Berufsklassen entsprechen, denen die im Jahre 1865 ermittelten gegenseitigen Hülfsvereine angehören:

	Vereine	%
Allgemeine	225	36
Für Angestellte	66	10
„ Handwerker	231	37
„ Fabrikarbeiter und Dienstboten	110	17
	632	100

Es wird bemerkt, daß vorzüglich die industriellen und städtischen Bevölkerungen unseres Landes sich bei diesen Vereinen lebhaft beteiligen, und daß die Gegenden mit vorherrschender Landwirtschaft verhältnismäßig schwach besetzt sind.

VI. Zwecke der Vereine oder Hülfsgesellschaften. Wirkungskreis, Statistik. Die Zwecke der Vereine oder Hülfsgesellschaften sind meistens nicht einseitig, sondern kombiniert, wobei die Kombination von Krankheit mit Beerdigung (Tod) die größte Häufigkeit zeigt, wie aus der Zusammenstellung der Jahre 1865 und 1880 zu ersehen ist:

	1865	1880
Krankheit	131	300
Krankheit und Tod	308	527
Krankheit und Gebrechlichkeit .	11	5
Krankheit, Gebrechlichkeit, Tod .	39	64
Tod (Sterbekassen)	15	82
Alter oder Gebrechlichkeit . . .	16	16
Alter, Witwen und Waisen . .	22	24
Witwen und Waisen	39	31
Krankheit, Gebrechlichkeit, Tod Witwen und Waisen .	36	31
Zugleich für andere Zwecke . .	15	5
	632	1085

Der absoluten Zahl nach haben somit die Krankenkassen am stärksten zugenommen, der relativen Zahl nach dagegen die Sterbe-

kassen. In noch stärkerem Verhältnis als die Zahl der Vereine ist die Zahl der Mitglieder gewachsen, nämlich

im Jahre 1865: 96,003
„ „ 1880: 209,920.

Dies ergibt für

1865: 1 Verein auf 4098 Einwohner
1880: 1 „ „ 2623 „

Ferner für

1865: 1 Mitglied auf 27,0 Einwohner
1880: 1 „ „ 13,6 „

Am stärksten versichert ist jedenfalls der Kanton Basel-Stadt, welcher ein Mitglied auf weniger als 2,5 Einwohner zählt; kein anderes städtisches Gemeinwesen kommt auf diese Zahl.

Die Mitgliederzahl der jetzigen Vereine kann erst bei der definitiven Aufnahme ermittelt werden; es ist aber nicht zu zweifeln, daß auch diese Zahl in Zunahme ist.[1]

Ueber den Wirkungskreis der Vereine gibt folgende Aufstellung Kenntnis:

	1865	1880
Eine Gemeinde	300	621
Zwei Gemeinden oder ein Bezirk	133	165
Einen Kanton	73	70
Das ganze Land	8	10
Eine Fabrik	85	197
Eine Eisenbahn	9	22
	608	1085

Unter den Vereinen versicherten:

Nur Männer	473	703
„ Frauen	14	45
Männer und Frauen	145	337

Der Eintritt zu einer Hülfsgesellschaft kann eine freiwilliger oder ein gezwungener sein; es wurden Vereine gezählt, deren Eintritt

	1865	1880
freiwillig	383	675
obligatorisch	225	410

[1] Anmerkung: Wie sehr die gegenseitigen Hülfsvereine einem tief gefühlten Bedürfnisse entsprechen zeigt auch eine provisorische Aufstellung derselben, welche seitens des eidgen. statistischen Büreaus 1902 vorgenommen wurde, und bereits 2000 solcher Vereine umfaßt; nach der Volkszählung von 1900 besteht die Wohnbevölkerung der Schweiz aus 3,315,443 Einwohner; es kommt somit gegenwärtig ein Verein auf zirka 1657 Einwohner gegen 2623 im Jahr 1880.

Der Zwang wird von einer öffentlichen Behörde, von einer Eisenbahnverwaltung, von einem Fabrikbesitzer, von Handwerksmeistern, von Dienstherrschaften oder von einem anderen Verein für seine Mitglieder (Gewerkvereine, Freimaurer u. s. w.) ausgesprochen.

Hiebei zeigt sich eine große Verschiedenheit in den romanischen und deutschen Landesteilen, so daß eine gesonderte Aufführung nicht ohne Interesse ist; leider finden wir sie nur für 1865. In der romanischen Schweiz sind im genannten Jahre:

Von 93 Vereinen 4 obligatorisch und 89 freiwillig.

In der deutschen Schweiz dagegen:

Von 515 Vereinen 221 obligatorisch und 294 freiwillig.

Im Ganzen:

Von 608 Vereinen 225 obligatorisch und 383 freiwillig.

Wenn nach dem Gründungsjahr gefragt wird, so treffen wir nur ganz wenige alte Gesellschaften an, weitaus die meisten sind Kinder der neueren Zeit; es wäre nicht ohne Interesse gewesen, zu erfahren, wie viele von den im Jahre 1865 gezählten Vereine im Jahre 1880 noch am Leben waren. Unvollständigkeit der Angaben läßt indessen eine solche Vergleichung nicht zu, doch mag immerhin die folgende Uebersicht einige Anhaltspunkte bieten. Man zählte Vereine aus den Gründungsjahren:

	1865	1880
1500—1599	2	3
1600—1699	3	1
1700—1799	17	16
1800—1809	9	9
1810—1819	22	20
1820—1826	40	31
1830—1839	72	56
1840—1849	105	100
1850—1859	176	132
1860—1869	161	272
1870—1879	—	397
1880—1881	—	12
Unbekannt	25	36
	632	1085

Hiernach kann es einem Zweifel nicht unterliegen, daß manche der frühern Kassen oder Vereine eingegangen sind, sei es aus Lebens-

schwäche, sei es wegen Verschmelzung mit neu gegründeten Kassen. Dies betrifft hauptsächlich die Krankenkassen, während die Pensionskassen eine größere Lebenskraft besitzen.

VII. Organisation. Die Organisation der Vereine ist sehr verschieden, nach Sitz, wie nach dem Berufskreis der Mitglieder.

Die Verwaltungskommission besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern, denen sich bei Krankenvereinen je nach den Umständen eine größere oder geringere Zahl von Krankenbesuchern und Besucherinnen anschließt.

Die Amtsdauer der Verwaltung variiert zwischen 6 Monaten und 4 Jahren, je nach Bedürfnis und Umständen.

An die Mitglieder selbst wird bei der Aufnahme in einen freiwilligen Verein die Forderung guter Gesundheit und sittlicher Aufführung gestellt. Die Aufnahme ist oft von einer Abstimmung der Hauptversammlung abhängig. Wo überhaupt Vorschriften über das Alter beim Eintritt bestehen, wird das Minimum auf 15 bis 18 Jahre, das Maximum auf 30 bis 60 Jahre angesetzt.

Die Ehrenmitglieder sind entweder einfach Mitglieder, welche die Beiträge zwar bezahlen wie die übrigen, aber auf jede Unterstützung verzichten; in diesem Falle unterliegt ihr Beitritt keinen weitern Bedingungen; oder es sind wirkliche Ehrenmitglieder, denen vom Vereine in Anerkennung geleisteter Dienste diese Eigenschaft erteilt wird.

Mehrere Arbeitervereine der Westschweiz schließen die Ehrenmitgliedschaft ausdrücklich aus und gehen sogar so weit, selbständig sich etablierende Mitglieder als ausgetreten zu erklären, ein Vorgehen, dem gewiß triftige Motive zu Grunde liegen mögen, wobei aber zu bezweifeln ist, ob eine so schroffe Trennung von Arbeitgeber und Arbeitnehmer gute Folgen haben kann. Denn nicht in der Sonderung der Stände und Klassen der bürgerlichen Gesellschaft liegt die Aufgabe unserer Zeit, sondern in ihrer Wiedervereinigung und gegenseitiger Durchdringung.

Die Generalversammlungen treten alle 3 bis 12 Monate zusammen, je nach den Verhältnissen; größere Perioden sind selten.

Stimmfähig sind meist nur die männlichen, in eignen Rechten stehenden wirklichen Mitglieder.

Frauenvereine geben allen ihren Mitgliedern Stimmrecht und bestellen die Verwaltung entweder aus ihrer Mitte oder berufen hiezu auch männliche Personen.

Der Berichterstatter muß ihnen die Anerkennung zollen, daß sie ihre Angelegenheiten vortrefflich zu führen wissen und daß mancher Verein von Männern daran ein gutes Beispiel nehmen dürfte.

Die Einnahmen bestehen in Beiträgen und Eintrittsgeldern der Mitglieder, in Geschenken, Bußen und Zinsen 2c.

Das Vermögen selbst erreicht eine größere oder geringere Höhe, je nach den der Gesellschaft obliegenden Pflichten. Alters- und Witwenvereine müssen über eine ihren großen Verpflichtungen entsprechende Summe verfügen können; bloße Krankenvereine bedürfen im allgemeinen geringerer Reserven. Man trifft auch hier die verschiedenartigsten Bestimmungen, von denen einige erwähnt werden mögen:

Entweder ist sämtliches Vermögen unangreifbar und kann bloß mittelst der Zinsen benutzt werden; oder es ist nur ein Teil desselben, bestehend aus den Geschenken, den Eintrittsgeldern und ein bestimmter Teil des Jahresbeiträge unantastbar, das sogenannte Stammkapital; oder das Vermögen darf nie unter eine gewisse Summe fallen, welche entweder fest ist, oder sich nach der Mitgliederzahl richtet; oder es sind gar keine Verfügungen getroffen. Fünf Gesellschaften endlich (1865) verlangen eine periodische Verteilung des Vermögens, indem sie sich zugleich als Sparvereine betrachten.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Kapital wohltätigen oder gemeinnützigen Anstalten zu, oder wird für einen innerhalb gegebener Zeitfrist sich neubildenden Verein von einer öffentlichen Behörde aufgespart und verwaltet.

Eine Teilung des Vermögens unter den Mitgliedern ist in seltenen Fällen vorgesehen.

(Schluß folgt.)



Soziale Chronik.

Allgemeine Sozialpolitik.

Schweiz. Das vor kurzem vom Großen Rate des Kantons Genf angenommene Gesetz, welches die Unterstützung der freien Krankenkassen bezweckt, knüpft an die Ausrichtung der Subvention, die in einem Beitrag von Fr. 2. 50 für jedes Krankenkassemitglied besteht, folgende Bedingungen: Die Krankenkassen müssen sich ins Handelsregister eintragen lassen und ihre Statuten mit dem Gesetz in Uebereinstimmung bringen. Die Beiträge der Mitglieder und die Eintrittsgelder, die durch die Generalversammlungen der Krankenkassen festgesetzt werden, müssen nach Maßgabe einer durch den Staatsrat zu genehmigenden Progression nach dem Eintrittsalter bemessen werden. Jede Krankenkasse muß alljährlich eine detaillierte Bilanz aufstellen, in der die zu erwartenden Lasten und Einnahmen nach einer Krankheitstabelle bewertet sind. Die kantonale Behörde gewährt den Krankenkassen, deren Bilanz beim Inkrafttreten des Gesetzes sich nicht im Gleichgewicht befindet, eine Frist, um dieses Gleichgewicht herzustellen. Eine Verminderung der Beiträge und Eintrittsgelder oder Vermehrung der im Krankheitsfalle zu verabfolgenden Unterstützung kann nur alle fünf Jahre beschlossen werden. Die Krankenkassen müssen nach einem einheitlichen durch den Staat gelieferten Formular eine Statistik der Krankheitstage für jedes Alter einrichten und in Stand halten. Nach einer gewissen Anzahl von Jahren dient diese Statistik dazu, die zur Aufstellung der Bilanz als Grundlage dienende Krankheitstabelle, wenn erforderlich, zu berichtigen. Die Subvention des Staates darf zu keinem andern Zwecke verwendet werden als zur Unterstützung im Krankheitsfalle. Die Mitglieder der Krankenkassen sollen mindestens für sechs Monate gegen Krankheit versichert sein und die Krankenunterstützungen sollen spätestens vom vierten Tage an seit Feststellung der Krankheit gewährt werden. Diejenigen Krankenkassen, welche die Aufnahme von schweizerischen Bürgern ausschließen, haben keinen Anspruch auf die staatliche Subvention.

Spanien. Wir entnehmen dem „Arbeiterschutz“, daß gemäß königl. Dekret vom 23. April dieses Jahres ein Institut für soziale Reform gegründet werden soll. Diesem Amte fällt die Vorbereitung sozialpolitischer Gesetzentwürfe und Maßnahmen sowie die Ueberwachung ihrer Durchführung zu. Es besteht aus 30 Mitgliedern, von welchen die Regierung 18 ernennt, während die übrigen von Arbeitern und Unternehmern gewählt werden. Das Institut zerfällt in drei Sektionen: Die erste befaßt sich mit Fragen, betreffend die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und untersteht dem Ministerium

des Innern; die zweite mit Gesetzesfragen und gehört zum Justizministerium; die dritte mit Verwaltungs- und Sanitätsangelegenheiten und untersteht dem Handels- und Ackerbauministerium.

Bildungs- und Erziehungswesen.

Schweiz. Am Schweizerischen Lehrertag, der am 9. bis 11. Juli in Zürich abgehalten wurde, ist unter anderem das Thema „Kunst und Schule“ behandelt worden. Der erste Referent, Seminardirektor Herzog aus Wettingen, faßte seine Ausführungen in folgende Thesen zusammen:

„1. Eine harmonische geistige Bildung ist nur erreichbar, wenn die ästhetische Erziehung gleichberechtigt neben die intellektuelle und die ethische tritt. Im besondern handelt es sich darum, die Jugend mit Werken der bildenden Kunst bekannt zu machen. Für Aufnahme des Schönen bringt das Kind Fähigkeit und Neigung nicht in geringerem Grade mit, als für Aneignung, des Wahren und Guten. 2. Die ästhetische Erziehung ist nicht Gegenstand eines besondern Lehrfaches und soll für die Schule keine Mehrbelastung bringen. Sie wird wie die Erziehung zur Sittlichkeit in allen Fächern zu ihrem Rechte kommen. 3. Ob wir es mit Werken der Poesie, der Musik oder der bildenden Künste zu tun haben: Das Ziel muß immer sein, die Jugend des Kunstgenusses teilhaftig werden zu lassen.“

Der zweite Referent, Lehrer Moser aus Zürich, beantragte zur Förderung der künstlerischen Erziehung eine siebengliedrige Kommission einzusetzen, von welcher fünf Mitglieder dem Lehrerstande angehören sollen und die durch die Bundesbehörden nötigenfalls auf neun Mitglieder erweitert werden kann. Dieser Kommission sollten folgende Aufgaben gestellt werden:

„1. Sie gelangt an die Bundesbehörden mit der Bitte um Herausgabe eines Albums von Plänen für Schulhausbauten, welche bei Berücksichtigung finanzieller Verhältnisse und pädagogischer Bedürfnisse die Forderung nach einfachen aber geschmackvollem Auf- und Ausbau unserer Schulhäuser, die leider nach allzu viel Stein gewordene Langeweile seien, gerecht zu werden suchen. 2. Sie läßt alte und neue Blätter für Wandschmuck nach der Seite ihrer Eindrucksmächtigkeit auf das Kindergemüt prüfen und empfiehlt das Bewährte in der Lehrerzeitung. 3. Aus den Werken alter und neuer Meister trifft sie eine Auslese von Bildern, die in Reproduktion zur Schmückung unserer Schulbücher als geeignet erscheinen und empfiehlt den Erziehungsdirektionen deren Aufnahme in die Lehrmittel. 4. Die Kommission sammelt die alten guten Kinderreime im alemannischen Dialekt und sucht ihnen durch eine billige Ausgabe namentlich unter den Müttern die weiteste Verbreitung zu geben. 5. Die Kommission prüft die Frage, ob für Sekundar- und Bezirksschulen der poetische Lesestoff künftig nicht, statt in einem Lesebuch gesammelt zu werden, in sechs bis acht Lesehefte pro Jahr verteilt werden sollte, wobei jedes Heft mit einer oder zwei Reproduktionen nach Meisterwerken der bildenden Kunst geschmückt werden könnte. 6. Sie

nimmt Anregungen zur Förderung der künstlerischen Erziehung entgegen. 7. Von ihrer Tätigkeit gibt die Kommission alljährlich in der Lehrerzeitung Rechenschaft."

Der Lehrertag beschloß die gestellten Anträge als Anregungen zu Handen des Zentralvorstandes zu betrachten, welcher dieselben durch eine eigens hierzu bestellte Kommission prüfen sollte.

Arbeiterschutz.

Schweiz. Die am 5. Juli in Zürich stattgehabte Konferenz der Vertreter der schweizerischen Arbeitsämter (Arbeitsnachweisbureaux) faßte nach Anhörung eines Referates des Vorstehers des Arbeitsamtes der Stadt Zürich, Em. Bohny, über „Reorganisation der Arbeitsvermittlung in der Schweiz" und gewalteter Diskussion folgenden Beschluß: Die in Zürich tagende erste Konferenz schweizerischer Arbeitsämter vom 5. Juli 1903 erklärt es als eine für die Entwicklung des Arbeitsnachweises unbedingt notwendige Maßnahme, daß die in der Schweiz bestehenden Arbeitsnachweisbureaux kommunalen Charakters einen gegenseitigen Verkehr organisieren, der einen zweckdienlichen Austausch der Vakanzen, sowie eine ausgiebige Vermittlungstätigkeit nach auswärts ermöglicht. Die Konferenz empfiehlt den Bundesbehörden die Errichtung eines eidgenössischen Arbeitsamtes, welchem die Leitung, Ueberwachung und Förderung des gegenseitigen Verkehrs, die Sammlung der Rapporte, Zusammenstellung der Zentral-Vakanzenliste sowie die Regelung eines einheitlichen Betriebes der Arbeitsämter übertragen wird. Um diesen Zweck zu erreichen, ernennt die Konferenz eine siebengliedrige Kommission, mit der Einladung, die Weiterleitung dieses Postulates zu übernehmen, und über den Stand dieser Angelegenheit einer nächsten Konferenz Bericht zu erstatten resp. die Möglichkeit zu prüfen, ob inzwischen nicht jetzt schon eines der bestehenden Arbeitsämter die Aufgabe der Zentralleitung übernehmen könnte. Die Kommission wird ferner eingeladen, durch Eingabe an die Generaldirektion der schweizerischen Bundesbahnen eine Fahrpreisermäßigung von 5 (?) Prozent für solche legitimierte zugewiesene Arbeitsuchende zu erwirken, deren Arbeitsstelle mehr denn 25 km vom Abgangsorte entfernt ist, sowie durch Eingabe an das eidgen. Postdepartement die Portofreiheit für alle Postsendungen der kommunalen Arbeitsnachweisstellen.

An der gleichen Konferenz referierte Stadt- und Nationalrat J. Vogelsanger über die Aufgaben der Städte auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung. Seine Thesen lauten folgendermaßen:

1. Auf dem Gebiete des Arbeitsmarktes ist ein organisierter Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage eine ebenso dringende als nützliche Sache; ohne daß aber Gemeinden und Staat hierfür Einrichtungen schaffen, läßt sich das Bedürfnis eines solchen Ausgleiches nicht befriedigen. 2. Da insbesondere die Städte unter dem planlosen Zuströmen von Arbeitskräften ab dem Lande leiden, sind es vorab sie, welche eine richtige Organisation des Arbeitsnachweises herbeiwünschen müssen. Der Arbeitsnachweis soll ver-

hindern, daß aus Unkenntnis über die Chancen der Erhaltung von Arbeitsstellen an einzelnen Orten in einer die Interessen der Einzelnen und der Gemeinden schädlichen Weise sich Arbeitslose häufen. 3. Zu diesem Zweck sind von Gemeinde wegen Arbeitsvermittlungsanstalten (Arbeitsämter) in möglichst großer Zahl, mindestens in allen Kantonshauptstädten und in den übrigen Städten mit mehr als 5000 Einwohnern, zu errichten. Die sämtlichen Arbeitsämter sollen behufs planmäßiger und umfassender Besorgung des Arbeitsnachweisgeschäftes unter sich in regionaler Weise verbunden werden. 4. Den Arbeitsnachweisen ist öffentlich kommunaler Charakter zu geben, weil die Arbeitsvermittlung als volkswirtschaftliche Funktion nach allgemeinen Gesichtspunkten und Interessen zu besorgen ist und sie ebensowohl den Sonderbestrebungen der Arbeitgeber- und der Arbeiter-Nachweise wie den Exploitationsbedürfnissen der gewerbsmäßigen Stellenvermittlungsinhaber möglichst entrückt werden soll. 5. Im Interesse einer gedeihlichen Wirksamkeit der kommunalen Arbeitsämter muß aber deren Leitung eine vollkommen unparteiische sein. An der Verwaltung sind Vertreter der Arbeitgeber wie der Arbeiter in gleicher Anzahl zu beteiligen; und ebenso ist die Kostenlosigkeit der Vermittlung, von etwaigen geringen Einschreibgebühren abgesehen, und eine Sicherung voller Neutralität des Betriebes in Fällen, wo zwischen Arbeitern und Arbeitgebern das Arbeitsverhältnis betreffende Konflikte ausbrechen (Streikfällen u. s. w.), absolut geboten. Die Vermittlung soll möglichst alle Kategorien der gelernten und ungelernten Arbeiter männlichen und weiblichen Geschlechts umfassen. 6. In Würdigung der allgemeinen sozialen Bedeutung solcher Arbeitsämter und ihrer Gemeinnützigkeit ist deren staatliche Unterstützung sowohl durch die Kantone, wie den Bund gerechtfertigt und anzustreben. Die Unterstützung soll in finanziellen Zuwendungen bestehen und in Erleichterungen des Verkehrs mit und zwischen den Vermittlungsstellen (Portofreiheit, gebührenfreie Benutzung des Telephons, Fahrpreisermäßigung für Zwecke der Arbeitsvermittlung auf das Land u. s. w.) 7. Der Bund ist überdies zu ersuchen, eine Zentralstelle zu schaffen, welche den Ausgleich der Tätigkeit der regional gegliederten Arbeitsvermittlungsstellen in dem Sinne übernimmt, daß sie durch wöchentliche Publikationen die bei den einzelnen Arbeitsämtern in der beteffenden Woche nicht besetzten Arbeitsstellen bekannt gibt.



Verzeichnis der in der Redaktion eingelaufenen Druckschriften.

Jahresbericht (23.) des Schweizerischen Gewerbevereins pro 1902. Erstattet vom Zentralvorstande. St. Gallen, 1903.

Jahresbericht (34.) des kantonalen Gewerbemuseums in Bern. Bern, 1903. Büchler & Cie. 52 S.

Kuirke, Dr. med. Die Kassenarztfrage und das öffentliche Gesundheitswesen in Beziehung zu der sozialpolitischen Gesetzgebung. Berlin-Grunewald, 1903. Verlag der Arbeiter-Versorgung. A. Troschel. 74 S.

Komorzynski, Prof. Dr., Johann v. Die nationalökonomische Lehre vom Kredit. Innsbruck, 1903. Verlag der Wagner'schen Universitätsbuchhandlung. XXXIX + 523 S.

Kraft, Prof., Max. Das System der technischen Arbeit. 2. Abteilung: Die wirtschaftlichen Grundlagen der technischen Arbeit; 3. Abteilung: Die Rechtsgrundlagen der technischen Arbeit; 4. Abteilung: Die technischen Grundlagen der technischen Arbeit. Leipzig, 1902. Arthur Felix. 211—986 S.

Lambert, Prof., Edouard, *La fonction du droit civil comparé.* I. Les conceptions étroites ou unilatérales. Paris, 1902. V. Girard et E. Brière. XXIV + 927 p.

Laurent-Montanus. Prostitution und Entartung. Ein Beitrag zur Lehre von den geborenen Prostituierten. Freiburg i. B. und Leipzig, 1903. Fr. Paul Lorenz. 49 S.

Liebe, Georg. Das Judentum in der deutschen Vergangenheit. Mit 106 Abbildungen und Beilagen nach Originalen, größtenteils aus dem 15. bis 18. Jahrhundert. Leipzig, 1903. Eugen Diederichs. 127 S.

Obst, Georg. Geld-, Bank- und Börsenwesen. Ein Handbuch für Bankbeamte, Juristen, Kaufleute und Kapitalisten, sowie für den akademischen Gebrauch. Zweite vollständig umgearbeitete und vermehrte Auflage. (Sammlung kaufmännischer Unterrichtswerke.) Leipzig, 1903. Carl Ernst Poeschel. 217 S.

Offner, J. Volkswirtschaftliche Betrachtungen. Zweite Auflage. Leipzig, Oswald Mutze. 520 S.

Report *on Changes in Rates of Wages and Hours of Labour* in the united Kingdom in 1902 with comparative Statistices for 1893—1903. (Board of Trade, Labour Departement.) London, 1903.

Roth, Dr., E. Die Wechselbeziehungen zwischen Stadt und Land in gesundheitlicher Beziehung und die Sanierung des Landes. Mit einem Anhang und 8 Tafeln. Braunschweig, 1903. Friedrich Vieweg und Sohn. 74 S.

Seelmann, Hans. Ausbau der Invalidenversicherung zu einer allgemeinen Volksversicherung. Mit besonderer Berücksichtigung der Versicherung der selbständigen Gewerbetreibenden und der höheren Privatangestellten. (Separatabdruck aus Nr. 7 der Arbeiter-Versorgung.) Grunewald-Berlin, 1903. Verlag der Arbeiter-Versorgung. A. Troschel. 16 S.

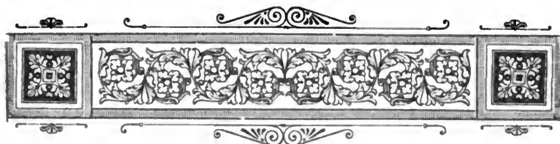
Sefter, Dr., Franz. Die wirtschaftliche Lage der hausindustriellen Handmaschinensticker in der Ostschweiz. Bonn, 1903. Carl Georgi. 96 S.

Statistique *des Grèves en Belgique.* 1896—1900. (Ministère de l'industrie et du travail. — Office du travail.) Bruxelles, 1903. LXIX + 211 p.

Wick, W. Leitfaden der Handelswissenschaft. (Sammlung kaufmännischer Unterrichtswerke.) Leipzig, 1903. C. E. Poeschel. 103 S.

Wolf, Maurice. *L'apprentissage en Allemagne.* Les doctrines et la pratique. Paris, 1903. Arthur Rousseau.





Zur Frage
der
volkswirtschaftlichen und rechtlichen Konsequenzen
des
modernen Industrialismus in der Schweiz.

Von Dr. jur. **Max Büchler**, Bern.

(Schluß.)

Formell hat der erste Satz von Art. 4 der 48=er wie auch der 74=er Verfassung: „Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich" schon seit geraumer Zeit durch die Macht der Verhältnisse oder — marxistisch gesprochen — zufolge historischer Notwendigkeit durchbrochen werden müssen. Wir haben vor dem Gesetze in Tat und Wahrheit formell zweierlei Schweizer: diejenigen, die dem gewöhnlichen Recht unterworfen sind und sodann diejenigen, welche gemäß Art. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken (vom 23. März 1877) in Betracht kommen, welch letzteres von Friedrich Engels[1] als

[1] In einer Note zur vierten Auflage des „Kapital" I (1890), Seite 469. Gleichenorts macht Engels auch auf den Unterschied zwischen dessen auf den Traditionen der französischen Revolution aufgebauter generalisierender Methode gegenüber der englischen „historischen" von Fall zu Fall eingreifenden aufmerksam. Das englische Fabrik= und Werkstättengesetz vom 27. Mai 1878, das nicht nur alle Fabriken und Werkstätten umfaßt, sondern in seinem Art. 16 sogar besondere Vorschriften für die Hausindustrie aufstellt, unterscheidet nämlich bezüglich der Bestimmungen über Arbeitszeit und Arbeitspausen zwischen verschiedenen Kategorien von Werkstätten und Fabriken und stellt auch viele Spezialbestimmungen für einzelne Beschäftigungszweige auf. Ein Maximalarbeitstag für erwachsene männliche Arbeiter, wie ihn die Schweiz, Frankreich, Oesterreich und Rußland haben, kennt das englische Gesetz nicht.

das beste kontinentale Fabrikgesetz bezeichnet wird. Dieser Art. 1 bestimmt:

„Als Fabrik, auf welche gegenwärtiges Gesetz Anwendung findet, ist jede industrielle Anstalt zu betrachten, in welcher gleichzeitig und regelmäßig eine Mehrzahl von Arbeitern außerhalb ihrer Wohnungen in geschlossenen Räumen beschäftigt wird.

Wenn Zweifel waltet, ob eine industrielle Anstalt als Fabrik zu betrachten sei, so steht darüber nach Einholung eines Berichts der Kantonsregierung, der endgültige Entscheid dem Bundesrate zu.“

Seit dem Bundesratsbeschluß vom 3. Juni 1891 [1] gelten, unter dem Vorbehalte, daß die in dem genannten Artikel enthaltenen allgemeinen Bedingungen zutreffen, als Fabriken: a) Betriebe mit mehr als 5 Arbeitern, welche mechanische Motoren verwenden, oder Personen unter 18 Jahren beschäftigen, oder gewisse Gefahren für Gesundheit und Leben der Arbeiter bieten; b) Betriebe mit mehr als 10 Arbeitern bei welchen keine der sub lit. a genannten Bedingungen zutrifft; c) Betriebe mit weniger als 6, beziehungsweise weniger als 11 Arbeitern, welche außergewöhnliche Gefahren für Gesundheit und Leben bieten, oder den unverkennbaren Charakter von Fabriken aufweisen.

Hierher gehören auch, nach dem Spezialgesetz betreffend Zündholzfabrikation, die für diese bestimmten Betriebe. Ferner hat der Bundesrat Mühlen und Elektrizitätswerke mit mehr als zwei Arbeitern hier eingereiht. Dem Motorenbetrieb hat er auch das Vorhandensein von Dampfkesselanlagen gleichgestellt. Für die Berechnung der Arbeiterzahl hat er das erreichte Maximum als maßgebend erklärt. Die Familienglieder eines Fabrikbesitzers sind ebenfalls des gesetzlichen Schutzes teilhaftig, sofern sie mit Nichtangehörigen zusammen arbeiten.

Daß der Bundesrat, dem nicht nur, wie wir gesehen haben, im Zweifelsfall die Interpretation (Art. 1), sondern auch die Durchführung (Art. 17) des Fabrikgesetzes obliegt, dasselbe stets in fortschrittlichem Sinne ausgelegt und seinen Wirkungskreis möglichst weit gezogen hat, ist besonders ersichtlich aus einer vergleichenden Gegenüberstellung der wertvollen, vom schweizerischen Industrie-Departemente herausgegebenen Kommentare von 1888 und 1900. Auch die stets zunehmende Zahl der durch das Gesetz geschützten

---

[1] Amtliche Sammlung, neue Folge, XII, S. 125.

Arbeiter bietet dafür ein sprechendes Zeugnis, obgleich nicht zu übersehen ist, daß die Resultate dieser Zählungen noch von einer ganzen Reihe anderer Faktoren abhangen. Offizielle Fabrikstatistiken veranstaltete das schweizerische Industrie-Departement in den Jahren 1895 und 1901 (5. Juni), welch letztere folgendes Resultat ergab: Gesamtzahl der dem Fabrikgesetz unterstellten Arbeiter 242,534, davon männlich 150,203, weiblich 92,321; Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren wurden gezählt: männliche 16,669, weibliche 18,603. Am 1. Dezember 1888 belief sich die Zahl der in den Fabriken beschäftigten Arbeiter auf 159,106 bei 550,824 Erwerbenden in der gesamten Industrie, welche auch Handwerk und Hausindustrie umfaßt.

Vom Standpunkt derjenigen, die die proletarischen Verhältnisse nur vom juristischen und nicht vielmehr vom volkswirtschaftlichen Standpunkt beurteilen, scheint es vollauf begreiflich, wenn einer der gewichtigsten Einwände, die seinerzeit gegen die Schaffung eines schweizerischen Fabrikgesetzes vorgebracht wurden, der war, daß es undemokratisch sei, durch eine besondere Gesetzgebung für die Fabrikarbeiter diese zu einer besonderen, vor andern Arbeitern privilegierten Klasse von Bürgern zu stempeln. Gegenüber diesem Einwand verwies der Bundesrat auf folgende Stelle eines kantonalen Berichts zu Fabrikvorschriften: „Der Grundgedanke, der dazu führen muß, den Staat in die spezifisch industrielle Tätigkeit eingreifen zu lassen, ist wohl der, daß auf industrielle Beteiligung angewiesene Individuen nach zwei Richtungen hin Kräften gegenüberstehen, denen sie für sich allein nicht gewachsen sind, in der einen Richtung den Kräften der Mechanik und Technik mit ihren Gefahren und der damit verbundenen Einrichtung in den Fabriken, in der andern der Gewalt des Kapitals, welche, verbunden, eine solche Macht ausüben, daß der Schutz für den Einzelnen gegen allfällige Vergewaltigung und Ausbeutung nur in der Gesamtheit gefunden werden kann.“ [1] „Im übrigen“, bemerkt der Bundesrat weiter, „hat der vorliegende Gesetzentwurf wie seine Grundlage, so auch seine bestimmte Schranke in der Bestimmung der Verfassung, welche ausschließlich von Kindern und erwachsenen Arbeitern in den Fabriken spricht und nur in betreff dieser den Bund zur Aufstellung einheitlicher Vorschriften ermächtigt.“ [2]

Auf die wichtigsten Unterschiede zwischen unsern beiden Kategorien kann ich hier nur ganz kursorisch eintreten. Die „Geschützten“

[1] Bundesblatt, 1875, Bd. IV, S. 931.

[2] ibidem.

dürfen, abgesehen von den gesetzlichen Ausnahmen, nicht über elf Stunden beschäftigt werden (Art. 11). Nach den in Art. 14, 15 und 16 niedergelegten Bestimmungen ist die Arbeit in den Fabriken am Sonntag untersagt, und zwar für Frauen und Arbeiter unter 18 Jahren überhaupt, für alle andern Arbeiter der Regel nach. Ausnahmen werden durch den Bundesrat oder durch die Kantonsregierungen bewilligt für „Notfälle und solche Etablissemente, die ihrer Natur nach einen ununterbrochenen Betrieb erfordern".

In der Haftpflichtgesetzgebung äußert sich sodann das neue Recht besonders deutlich, und zwar hat dieselbe ein viel weiteres Wirkungsgebiet als das Fabrikgesetz von 1877. Nach Art. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Ausdehnung der Haftpflicht und die Ergänzung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1881 (vom 26. April 1887) findet sie ihre Anwendung auch auf: „1. alle Gewerbe, in welchen explodierbare Stoffe gewerbsmäßig erzeugt oder verwendet werden; 2. die nachstehend verzeichneten Gewerbe, Unternehmungen und Arbeiten, soweit sie nicht schon unter vorstehende Ziffer 1 fallen, wenn die betreffenden Arbeitgeber während der Betriebszeit durchschnittlich mehr als 5 Arbeiter beschäftigen: a) das Baugewerbe, inbegriffen sind hiebei alle mit dem Baugewerbe im Zusammenhang stehenden Arbeiten und Verrichtungen, gleichviel ob dieselben in Werkstätten, auf Werkplätzen, am Bauwerke selbst oder beim bezüglichen Transport vorgenommen werden; b) die Fuhrhalterei, den Schiffsverkehr und die Flößerei; auf die Dampfschiffahrt findet gegenwärtiges Gesetz mit Vorbehalt von Art. 4, 6 und 7 desselben keine Anwendung; c) die Aufstellung und Reparatur von Telephon- und Telegraphenleitungen, die Aufstellung und den Abbruch von Maschinen und die Ausführung von Installationen technischer Natur; d) den Eisenbahn-, Tunnel-, Straßen-, Brücken-, Wasser- und Brunnenbau, die Erstellung von Leitungen, sowie die Ausbeutung von Bergwerken, Steinbrüchen und Gruben."

In der mehrfach zitierten Botschaft des Bundesrates vom 6. Dezember 1875 wurde in den Erklärungen zu Art. 5, beziehungsweise in der damaligen Fassung, Art. 4, bereits betont, daß bis jetzt kein kantonales Recht über die Haftbarkeit der Fabrikbesitzer für Verletzungen und Tötungen von Arbeitern besondere Bestimmungen enthalte, daß sich aber auch die schweizerische Gesetzgebung, analog derjenigen anderer Staaten, der Notwendigkeit nicht entziehen

könne, auf dem Gebiete des Schadenersatzes für die durch die moderne Industrie veränderten Verhältnisse veränderte Rechtsgrundsätze aufzustellen.

Bezüglich der Schadenersatzansprüche infolge von Tötungen oder Verletzungen beim Bau und Betriebe von Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen ist dies geschehen durch das Bundesgesetz vom 1. Juli 1875. Der Art. 5 des Fabrikgesetzes ergänzt jenes Gesetz bezüglich der Verletzungen und Tötungen in den Fabriken. Daran knüpfte an das Bundesgesetz betreffend die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb vom 25. Juni 1881, das durch eine Novelle vom 26. Juni 1887 (das sogenannte Ausdehnungsgesetz) verschärft und präzisiert wurde. Der Unternehmer haftet hiernach für alle Betriebsunfälle, sofern er nicht beweist, daß sie durch höhere Gewalt oder eigenes Verschulden des Verletzten oder Verschulden Dritter, die nicht seine Beamten, Werkführer ꝛc. sind, verursacht wurden. Im Gegensatz zum schweizerischen Obligationenrecht (Ar. 21), das die Verbindlichkeit des Vertrages bei nicht wesentlichem Irrtum nicht aufhebt, ist hier die Norm aufgestellt, daß Verträge, denen zufolge einem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger eine offenbar unzulängliche Entschädigung zukommt oder zugekommen ist, anfechtbar sind. (Art. 11 des Ausdehnungsgesetzes.)

Ich habe hier nur die wichtigsten Unterscheidungspunkte herausgegriffen, auf die vielen in kantonalen Prozeßgesetzen und Spezialverordnungen niedergelegten trete ich hier nicht ein.

So stehen wir in der Schweiz wie natürlich auch anderwärts deutlich im Zeichen des „neuen Rechts“, und es ist nur folgerichtig, wenn ein Vertreter unserer Staatsrechts-Wissenschaft unter anderem das Ziel schweizerischer „wissenschaftlicher“ Politik wie folgt umschreibt: „Wir müssen aber ferner die Ausgleichung der sozialen Gegensätze nach Kräften betreiben, wenn nicht schon aus philantropischen Gründen, so im Interesse der Erhaltung des Staates: wo das Volk Not und Mangel leidet, ist der Staat schwach. In dieser Aufgabe liegt ein weiterer Titel unserer Existenzberechtigung — wenn wir sie erfüllen.“ [1]

Diese öffentlich-rechtliche Ausgleichung der sozialen Gegensätze, dieser staatliche Schutz der vom modernen Industrialismus bedrohten

---

[1] J. Schollenberger. Das Bundesstaatsrecht der Schweiz. Berlin, 1902. S. 7.

Proletarier ist aber — namentlich auch was die Schweiz anbelangt — durchaus nicht bloß ein Zukunftspostulat, sondern ein im vollen Entwicklungsgang begriffener volkswirtschaftlicher Prozeß, der allem Anschein nach schon in absehbarer Zeit eine Reihe prinzipieller Aenderungen unserer juristischen Grundbegriffe zur Folge haben wird. So pflegt man die Rechtsvorschriften vom systematischen Standpunkt aus, ihrem Wesen und Charakter nach, einzuteilen in jus commune, d. h. regelmäßiges, und jus singulare, d. h. anomales Recht, welch letzteres nicht mittelst des analogischen Verfahrens ausgedehnt werden darf. Weil dieses „regelwidrige" Recht nicht wie das „regelmäßige" aus Rechtsprinzipien (höheren Rechtssätzen) abgeleitet werden kann, so hat es sich niemals großer Sympathie seitens der gelehrten Juristen erfreut. Es war eben contra tenorem rationis, gegen den Buchstaben bestehender Rechtsnormen, gegen die Konsequenz vorliegender Gesetze und war nur propter aliquam utilitatem, aus Zweckmäßigkeitsgründen eingeführt und geduldet. Die utilitas, oder wie es an anderer Stelle der Quellen schärfer heißt, die necessitas, das dringende Bedürfnis des praktischen Lebens hat dazu genötigt, bestehende Rechtsnormen in einer bestimmten Beziehung außer Wirkung zu setzen, von allgemeinen Rechtsregeln Ausnahmen zuzulassen. So hat schon das großartig systematische römische Privatrecht, dieses Kapitalistenrecht par excellence, in seiner späteren Zeit eine ganze Reihe solcher Ausnahmen, solcher Regelwidrigkeiten in sich aufnehmen müssen. Die meisten derselben bezwecken naturgemäß den Schutz des wirtschaftlich Schwächeren, wie die remisio mercedis zum Schutz des Pächters, die laesio enormis zum Schutz des Verkäufers, die Zinsbeschränkungen, das Verbot des Anatocismus, das Verbot der lex commissoria beim Pfand, die Beneficia excussionis, divisionis, competentiæ zum Schutz des Schuldners überhaupt. Es sind denn auch durchaus nicht alle Romanisten prinzipielle Gegner der juria singularia, so findet sich in einem geistreichen Essay von Fr. Eisele[1] das meines Erachtens prophetische Wort: „Es mag sein, daß ein Satz, den der Gesetzgeber als einen Ausnahmesatz hinstellte, in der Tat nur der ‚Durchbruchspunkt' eines neuen Prinzips ist. Dann wird sich auch die Rechtsquelle finden, welche den in dem vermeintlichen singulären Rechtssatze steckenden Keim entwickelt."

---

[1] Iherings Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts. 23. Bd. (1885). S. 130.

Dergestalt singulärer Natur ist nun meines Erachtens auch das „neue Recht“, zu dessen Statuierung uns der moderne Industrialismus veranlaßt, oder besser, genötigt hat. Dieses Proletarierrecht, wie ich es in Abweichung von der juristisch nichtssagenden Bezeichnung „soziales“ [1] Recht nennen möchte, wird sich — das zeigt die bisherige Entwicklung deutlich — durchaus nicht auf den öffentlich-rechtlichen, verwaltungspolizeilichen Boden beschränken. Schon jetzt sind, beispielsweise in Art. 9 und 10 des Fabrikgesetzes vom 23. März 1877 den Arbeitgebern rein privatrechtliche Verpflichtungen (betreffend Kündigung und Lohnzahlung) auferlegt.

Der hochbedeutsame Vorschlag von Philipp Lotmar, den Dienstvertrag im künftigen schweizerischen Zivilrecht von dem Gesichtspunkt aus zu normieren, daß in diesem Vertrag, wie in keinem andern, der eine Kontrahent, der Arbeitnehmer, seine Person, gewissermaßen sich selber und nicht dieses oder jenes seiner Güter hergebe und dabei, trotzdem er Arbeit, eine Leistung, die ethisch höher steht, als die seines Mitkontrahenten, verspreche, nicht die Macht besitze, einen gebührenden Schutz seiner Interessen im Vertrage auszubedingen, hat in der Jahresversammlung des schweizerischen Juristenvereins (22. und 23. September 1902) leider keinen Anklang gefunden. Lotmar vertritt — wohl als erster in der juristischen Fachliteratur — den Gedanken, daß wie die Unterschiede von Alter und Geschlecht des Arbeitnehmers, so müsse auch seine Besitzlosigkeit beim Dienstvertrag legislatorisch zur Geltung gebracht werden. „Der Dienstvertrag ist die Stelle des Privatrechts, an der der moderne Gesetzgeber zeigen kann und muß, ob er in der lebendigen Arbeit oder im toten Besitz das höhere Gut der bürgerlichen Gesellschaft erblickt, und ob er in dem bis zu ihm dringenden Kampf des arbeitslosen Besitzes und der besitzlosen Arbeit auf die schwächere Seite zu treten den Mut hat. Damit soll er bezeugen, daß die Güterordnung, welche sich im Privatrecht darstellt, das Wohl von Menschen zum Ziel hat,

[1] Alles Recht ist natürlich sozial, d. h. gesellschaftlich, denn „Recht im objektiven Sinn dieses Wortes nennen wir die Rechtschnur, welche eine Gemeinschaft in Bezug auf das Verhalten ihrer Angehörigen anderen und ihr selbst gegenüber, sowie in Bezug auf die Formen ihrer eigenen Wirksamkeit zur Geltung bringt“.
(A. Merkel, in Holtzendorffs Encyklopädie der Rechtswissenschaft, 5. Auflage (1890). S. 5.)

und daß in diesem Sinn es letzlich überall nicht Vermögens-, sondern Personenrecht zu schaffen gilt."[1]

Es ist eine wohl erwähnenswerte Tatsache, daß fast alle Gelehrten, welche einzelne Gebiete der schweizerischen Volkswirtschaft behandeln, ich erinnere mich nur an C. V. Arwed Emminghaus, Emile de Laveleye, August von Miaskowski, Karl Bücher, Georg Schanz mit Nachdruck auf das Interessante und zum Teil Vorbildliche der ökonomisch-politischen Entwicklung der Schweiz oder einzelner Teile derselben hingewiesen haben. In einer hübschen, den früheren Theologen nicht verleugnenden Wendung gibt denn auch einer unserer rührigsten nationalökonomischen Schriftsteller, Emil Hofmann,[2] diesem Gedanken Ausdruck, wenn er sagt: „Die Schweiz bietet für die Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftspolitik reichhaltigen und lehrreichen Stoff. Mit Recht wird sie zu den Versuchsfeldern gezählt, welche eine gütige Vorsehung den Völkern geschenkt, um darauf die Vehikel künftigen Fortschreitens zu erproben."

Nun pflegt aber das Gesetzgeben wie alles menschliche Tun und Lassen nicht nur vom Wollen, sondern ebensosehr vom Müssen abzuhängen.[3] Gesetz nennen wir bekanntlich jede „durch die zuständige Staatsgewalt gesetzte Rechtsregel", aber das über Bedeutung und Dauer der Gesetze entscheidende Kriterium hängt schließlich doch von dem volkswirtschaftlichen Wert oder Unwert derselben ab.

Für unser Zeitalter, für unsere wirtschaftlichen Konstellationen ist jedenfalls nichts weniger zutreffend als jenes berühmte Programmwort, in welchem Savigny, das Haupt der historischen Juristenschule, vor bald 100 Jahren (1814) seinerzeit den Beruf für Gesetzgebung absprach. Heute vertritt nicht nur die juristische, sondern auch die ökonomische Wissenschaft gerade den entgegengesetzten Standpunkt.

---

[1] Verhandlungen des Schweizerischen Industrievereins 1902. 1. Heft. S. 6.

[2] Die Schweiz als Industriestaat. Zürich, 1902. Vorwort.

[3] Ich habe diesen dualistisch-synthetischen Gedanken bereits vertreten in meiner dogmengeschichtlichen Skizze: „Das Verhältnis des Sozialismus zur Arbeiterschutzgesetzgebung." Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. IX. Jahrgang. 1901. S. 735.

Die heutigen Rechtsgesetze — zumal diejenigen wirtschaftlicher Natur — beruhen meistens auf Vorbereitungsarbeiten, von deren Ausdehnung die Uneingeweihten keinen Begriff zu haben pflegen. Dem Gesetzesentwurf der Regierung, der der offiziellen gesetzgeberischen Tätigkeit zu Grunde liegt, gehen in der Regel Enqueten, Berechnungen, Expertisen, Studium der bezüglichen Erfahrungen anderer Staaten ꝛc. voran, die unter Umständen die jahrelange Tätigkeit von Fachleuten beanspruchen. Es war demgemäß von jeher eine der vornehmsten Aufgaben der Nationalökonomie (Kameralistik) dem Gesetzgeber das wissenschaftliche Rüstzeug für seine Tätigkeit zu liefern.

Anderseits wird gewiß niemand leugnen wollen, daß es wie zu allen Zeiten, so auch heute noch ein höchst „unwissenschaftliches“ sic volo, sic jubeo vorzukommen pflegt, gewiß muß ferner zugegeben werden, daß unvernünftige, schädliche oder gar schändliche Gesetze sich unter Umständen Jahrhunderte hindurch konservierten und daß wir anderseits heute noch eine Reihe längst dringend notwendiger Gesetze entbehren. Im großen und ganzen darf jedoch behauptet werden, daß sich in den Gesetzen von jeher ein wichtiger Teil der jeweiligen Kulturentwickelung kristallisiert hat. Dabei herrscht theoretisch kein Unterschied, ob nun der Souverän unbeschränkter Selbstherrscher, konstitutioneller Monarch oder die Majorität der Bürger sei.

Auf dem Kontinent war nun aber die Schweiz weitaus das erste Land, wo der Gesetzgeber, wenn auch zunächst in sehr schüchterner Weise, den Kampf gegen das laissez faire et laissez passer des modernen Industrialismus anhob (1815), während in England die entsetzliche Ausbeutung, der dort die sogenannten Fabriklehrlinge infolge der Gewissenlosigkeit der Armenverwaltungen zum Opfer gefallen waren, schon 1802 ein Gesetz „zur Bewahrung der Gesundheit und Moral der Lehrlinge in den Baumwollfabriken“ provoziert hatte. Von den übrigen Staaten folgten mit Fabrikkinderschutzgesetzen Preußen (1839), Frankreich (1841), Oesterreich (1842), Lombardei und Venetien (1843).

In der Schweiz führte der scharfe Konflikt zwischen Schule und Fabrik, häuslicher Erziehung und Erwerbsarbeit, der in denjenigen industriellen Kantonen, wo die allgemeine Schulpflicht bestand, zum Einschreiten der Gesetzgebung, denn namentlich den Schulbehörden konnte es nicht verborgen bleiben, daß dem Volke hier ein Schaden drohe, unter dem nicht nur die Gegenwart, sondern auch die Zukunft zu leiden habe.

Bahnbrechend war in dieser Hinsicht bei uns der Kanton Zürich, auf dessen bezügliche Verhältnisse ich hier zunächst etwas näher eingehen möchte. Als Hauptquellen kommen hierbei in Betracht: 1. Mitteilungen aus den Akten der zürcherischen Fabrikkommission. Zusammengestellt und bearbeitet von J. J. Treichler, Präsident der Kommission. I. Zürich, 1858 (295 Seiten)[1]; 2. Dasselbe II. (68 Seiten)[2]; 3. Verhandlungen über das Gesetz betreffend die Verhältnisse der Fabrikarbeiter im Kanton Zürich. Zürich, 1862 (191 Seiten).[3]

Im Jahre 1813 erstattete der zürcherische Erziehungsrat an die Regierung einen Bericht,[4] in welchem er die Zustände schilderte, die sich nach Einführung der Spinnmaschinen herausgebildet hatten.

Damals wurde in den Spinnereien meistens Tag und Nacht ohne Unterbruch gearbeitet, wobei sich die Arbeitenden mittags und mitternachts ablösten; anderorts arbeiteten die Kinder, deren Arbeitszeit durchaus gleich wie die der Erwachsenen war, 14, 15, ja 18 Stunden.[5] Nach dem Memorial des Erziehungsrates befanden sich im Kanton Zürich ungefähr 60 kleinere und größere Spinnmaschinen — wie die Spinnereien damals genannt wurden — von denen zwei jede über 100, fünf über 50, sechs über 30, acht unter 30—10, die übrigen weniger, auch nur einzelne Kinder beschäftigten. Von 884 Fabrikkindern, deren Alter ermittelt werden konnte, waren 487 neun Jahre alt und 284 standen im Alter von zehn bis zwölf Jahren.[6] Manche dieser Kinder verdienten in einer Woche nicht mehr als 12 Batzen und wenn eines jeden Samstag 1—1½ Gulden nach Hause brachte, so gehörte es schon zu den gut bezahlten.

Von einem gedeihlichen Schulunterricht konnte unter diesen Umständen keine Rede sein. Entweder schwänzten die Kinder die Schule, oder sie schliefen auf den Schulbänken vor Müdigkeit und Ermattung ein. Die Behörde mußte einschreiten, wenn sie nicht das körperliche und geistige Wohlbefinden einer ganzen Generation den Fabrikbesitzern opfern wollte. So erließ sie am 7. November 1815 das erste Arbeiterschutzgesetz, das in der Schweiz zu stande kam.[7]

---

[1] In der Folge zitiert unter der Abkürzung „Mitteilungen I".

[2] Zitiert als „Mitteilungen II".

[3] Zitiert als „Verhandlungen".

[4] Mitteilungen II, S. 0 und ff.

[5] Mitteilungen II, S. 43.

[6] Mitteilungen II, S. 11.

[7] Mitteilungen II, S. 29 ff.

Dieses Gesetz verbot die Beschäftigung von Kindern, die das neunte Jahr noch nicht zurückgelegt hatten. Ferner bestimmte es, daß die jungen Leute täglich nicht mehr als 14 Stunden beschäftigt werden und daß die Arbeiten im Sommer nicht vor 5 Uhr und im Winter nicht vor 6 Uhr beginnen dürfen.

Wie in England, war man auch hier so vorsichtig, über den Vollzug des Gesetzes gar nichts zu sagen, so daß es sich im Grunde genommen um nichts anderes, als um einen Appell an den guten Willen der Fabrikbesitzer handelte. Selbstverständlich kümmerten sich diese so gut wie gar nicht darum. Als 20 Jahre später die Behörde über ein neues Arbeiterschutzgesetz beriet, erklärten die Fabrikanten Bühler aus Kollbrunn, diese Mühe könne man sich ersparen, „denn die bestehenden gesetzlichen Vorschriften seien weder gekannt, noch jemals ausgeführt worden; ein neues Gesetz sei unnütz, da es unmöglich sei, die innern Verhältnisse einer Fabrik genau zu kontrollieren. Das Geschrei über tyrannische Behandlung der Arbeiter rühre von müßigen Philantropen her und sei größtenteils ganz unbegründet.[1]

Im Jahre 1834 sah sich die Regierung gezwungen, eine neue Untersuchung über die Kinderarbeit in den Fabriken anzustellen. Die Verhältnisse hatten sich seit dem Erlaß der Verordnung von 1815 kaum gebessert. Der Erziehungsrat beklagte sich darüber, daß im Jahre 1832 von 798,175 Schulversäumnissen 500,268 unentschuldigt geblieben seien, und der Regierungsrat knüpfte daran in seinem Rechenschaftsbericht die Bemerkung: „Man dürfe die Absenzen ohne Uebertreibung auf $1^1/_2$ Millionen berechnen, woraus sich ergebe, daß im Kanton Zürich nach einer Durchschnittsberechnung jeder Alltagsschüler den vierten Teil der Schulzeit versäume!“[2]

Die Mitteilungen der Schulpflegen klingen noch betrübender. So schrieb diejenige von Wetzikon, daß viele Eltern ihre schulpflichtigen Kinder eigenmächtig der Schule entreißen und in die Fabriken schicken, was oft mehrere Wochen lang verborgen bleibe. Und die Bezirksschulpflege Winterthur beschwerte sich im Jahre 1833 beim Regierungsrat, daß die dortigen Fabrikanten Schulkinder die

[1] Mitteilungen II, S. 48; vgl. auch Emil Hofmann, „Die Geschichte der Fabrikgesetzgebung im Kanton Thurgau“. Frauenfeld 1892, S. 31, wo gezeigt ist, daß auch im Schoße des Großen Rates des Kantons Thurgau im Jahre 1866, behauptet wurde, die thurgauische „Verordnung über Beschulung und Beaufsichtigung der bei den Arbeiten in Fabriken angestellten Kinder“ vom 22. Dezember 1815 sei ein totgebornes Kind gewesen.

[2] Mitteilungen II, S. 34.

ganze Nacht hindurch beschäftigen und daß es trotz einer Anzeige beim Statthalteramt nicht gelungen sei, ein Verbot der Nachtarbeit zu erwirken.[1]

Es fehlte der zürcherischen Regierung nicht am guten Willen, sich der Fabrikkinder in ausreichendem Maße anzunehmen, aber sie hatte leider nicht nur zu kämpfen mit der Profitgier der Fabrikanten, sondern ebensosehr mit dem Unverstand der Arbeiterbevölkerung selbst. Die Lage der letzteren war eine so elende und ihr Bildungsgrad und ihre wirtschaftliche Schulung eine so geringe, daß sie in jeder Arbeiterschutzgesetzgebung nichts sahen, als eine Erschwerung des Kampfes ums Dasein. Auch für die Pflicht, die sie ihren Kindern gegenüber hatten, fehlte ihnen jedes Verständnis.[2] Sie sahen nicht weiter als bis zum folgenden Tag und kamen erst nach Jahrzehnten, und zwar nicht zum wenigsten dank der Tätigkeit der organisierten Arbeiterschaft, zu der Erkenntnis, daß das körperliche und geistige Wohlbefinden ihrer Kinder mehr wert ist, als der geringe Verdienst, den ihnen dieselben am Zahltag nach Hause brachten.

Im Jahre 1853 arbeitete Prof. Joh. Caspar Bluntschli (1808—1881) ein Fabrikgesetz[3] aus, das eine Anzahl sehr humaner Bestimmungen enthielt. Bluntschli wollte die Arbeitszeit für Kinder unter 16 Jahren auf 10 Stunden festsetzen. Für erwachsene Arbeiter sah er den 12½-stündigen Maximalarbeitstag vor und die Fabrikarbeit von Ehefrauen und Müttern wollte er sogar nur während 10 Stunden gestatten. Ferner verlangte er die Schaffung eines

---

[1] Mitteilungen II, S. 35.

[2] Auch hierfür findet sich ein drastisches Beispiel bei Emil Hofmann, a. a. O., S. 35. Im Langdorf bei Frauenfeld weigert sich 1816 ein Vater, sein elf Jahre altes Kind bei sich aufzunehmen, bis es demselben erlaubt sei, wieder in der Fabrik zu arbeiten. Der Schulrat sieht sich gezwungen, diesen Vorfall dem Kleinen Rat einzuberichten mit der Bitte, „diese grobe Roheit und äußerste Renitenz gebührend abzustrafen." Der Kleine Rat beschloß, dieses Mal noch Gnade vor Recht ergehen zu lassen und verurteilte den Fehlbaren „nur" zu dreitägigem Arrest bei Wasser und Brot, wobei ihm angedroht wurde, daß bei fernerer Widersetzlichkeit die Arbeitshausstrafe seiner warte. Doch auch diese Strafe überzeugte den renitenten Vater nicht von der Notwendigkeit der Fabrikverordnung; wenigstens wurde er im folgenden Jahre nebst zwei andern Kantonsbürgern auf Ansuchen des Schulrates wegen grober Renitenz wider Schulgesetz und Fabrikverordnung mit zwölf Stockhieben bestraft.

[3] Es handelte sich um die §§ 1876 bis 1890 des Entwurfes des privatrechtlichen Gesetzbuches für den Kanton Zürich. Mitteilungen I, S. 10—14.

Fabrikinspektorates, das darüber wachen solle, „daß die Arbeiter im Genuß ihrer persönlichen Freiheit und ihrer gesetzlichen Rechte geschützt und geachtet werden.

Noch im Dezember 1853 ging beim Regierungsrat eine Petition ein,[1] in welcher ihrer 128 Fabrikbesitzer die Regierung darum angingen, doch ja nicht durch die Annahme eines solchen Gesetzes die zürcherische Industrie an den Rand des Abgrundes zu drängen. Es wird nachgewiesen, daß das Gesetz auch vom Standpunkt des Arbeiters aus betrachtet, ein ganz verfehltes sei, daß es für Kinder vom 12. Altersjahr an eigentlich kaum einen gesünderen Aufenthaltsort gebe, als die Fabriksäle und daß, wenn sie bloß noch 10 Stunden täglich in die Fabrik gingen, „sie sich nur an ein zügelloses und ungebundenes Leben gewöhnen würden". Die viertelstündigen Ruhezeiten, welche die Kinder in der freien Luft verbringen sollten, halten die Fabrikherren für „rein überflüssig". Im Maximalarbeitstag sehen sie eine Beschränkung der persönlichen Freiheit, welche „die körperliche und geistige Entkräftigung der Arbeiter und den Ruin des Familienglückes" zur Folge haben würde![2]

Im Jahre 1858 trat unter dem Vorsitz des damaligen Regierungsrates J. J. Treichler eine Kommission zusammen, um diesen Gesetzesentwurf zu beraten. Von den Fabrikanten wurden gegen Bluntschlis Vorschläge so ziemlich dieselben Einwendungen erhoben, wie sie 18 Jahre später gegen den Entwurf des eidgenössischen Fabrikgesetzes vorgebracht wurden. Zur Frage der Kinderarbeit wurde bemerkt: die Kinder hätten in der Fabrik „keine anstrengende, sondern mehr eine bloß tändelnde Beschäftigung".[3] Einer der Opponenten konnte „nicht begreifen, wie Bluntschli dazu hat kommen können, eine Arbeitszeit für Erwachsene einzuführen."[4] In dem projektierten Fabrikinspektorat erblickte man „eine unglückliche und ganz verfehlte Idee, die auf einem ganz und gar nicht gerechtfertigten Mißtrauen gegen die Fabrikherren beruhe."[5] Ein Industrieller bemerkte noch speziell, „die vorgeschlagene Einrichtung würde von den Fabrikanten mit dem größten Widerwillen aufgenommen",[6] was allerdings begreiflich erscheint, wenn man sich erinnert, daß dieselben sich so gut

[1] Mitteilungen I, S. 15 ff.
[2] Mitteilungen I, S. 21.
[3] Verhandlungen, S. 11.
[4] Verhandlungen, S. 46.
[5] Verhandlungen, S. 69.
[6] Verhandlungen, S. 71.

wie nicht um die Gesetze von 1815 und 1837 bekümmerten. Als dann das Gesetz alle Instanzen passiert hatte, war es traurig zugerichtet und beschnitten, so daß nichts mehr an den rühmlichen ersten Entwurf erinnerte. Der Maximalarbeitstag war beseitigt, 12-jährige Kinder durften während 13 Stunden täglich beschäftigt werden, das ständige Fabrikinspektorat wurde fallen gelassen.[2]

Anderseits muß aber auch betont werden, daß nicht nur J. C. Bluntschli, sondern auch Prof. J. J. Rüttimann sich anläßlich der Verhandlungen der zürcherischen Fabrikkommission dahin äußerte, daß ein großes öffentliches Interesse im Spiel sei, wenn es sich um das physische und geistige Wohl ganzer Arbeiterklassen handle. Der Staat sei berechtigt und verpflichtet, diese Interessen in der Gesetzgebung zu wahren.[3]

J. Dubs, der damalige zürcherische Regierungspräsident, vertrat die Ansicht, daß eine Herabsetzung der Arbeitszeit für die Erwachsenen unzweifelhaft auch eine Reduktion der Löhne zur Folge haben werde. Ein Maximalarbeitstag würde demnach bewirken, daß das Gesetz die Fabrikarbeiter selbst gegen sich hätte. Es sei besser, wenn die Lage derselben in anderer Weise, z. B. durch die Sorge für gesunde Arbeitslokalitäten, durch Krankenkassen, durch Verwendung der Bußen zum Wohl derselben u. s. w., zu verbessern gesucht werde. Dubs beantragt daher lediglich die Arbeitszeit für Kinder auf zwölf Stunden zu reduzieren und dabei zu bestimmen, daß der Weg zu und von der Fabrik zur Arbeitszeit gehöre.[4]

Merkwürdigerweise ist das lohnende Thema: Der Arbeiterschutz in der Schweiz — niemals Gegenstand einer einigermaßen vollständigen Darstellung gewesen. Die betreffenden Artikel von Karl Bücher im ersten Band des Handwörterbuches der Staatswissenschaften und von Dr. F. Schuler in Reichesbergs Handwörterbuch der Schweizerischen Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung sind naturgemäß kurz gehalten. Im meinem im März 1902 erschienenen Aufsatz: „Zum fünfundzwanzigjährigen Jubiläum des eidgenössischen Fabrikgesetzes"[5] habe ich an Hand des im eidgenössischen Archiv in

---

[2] Gesetz betreffend die Verhältnisse der Fabrikarbeiter, vom 24. September 1859. Verhandlungen, S. 175 ff.

[3] Verhandlungen, S. 46.

[4] Verhandlungen, S. 30.

[5] Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. 10. Jahrgang. S. 129 ff. und S. 173 ff.

Bern liegenden Materials versucht, das Wichtigste aus der Vor- und Entwicklungsgeschichte des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877 zu schildern.

Auf die wichtige und interessante Frage der Beziehungen der Arbeiterschaft zur Arbeiterschutzgesetzgebung in der Schweiz werde ich in einer nächstens zu veröffentlichenden Schrift besonders eintreten.

Es bleibt mir noch übrig, die Hauptpunkte des Vorstehenden kurz zu rekapitulieren, wobei ich mir wohl bewußt bin, daß ich im Laufe meiner geschichtlich-statistischen Exkursion eigentlich wenig wirklich neues zu Tage fördern konnte. Wenn ich trotzdem hoffe, daß meine Ausführungen beim Leser einiges Interesse finden, so halte ich mich dazu einigermaßen berechtigt, weil es mir gelungen ist, aus dem für den Nichteingeweihten geradezu unübersichtlichen und fast überreichlichen Material das Wichtigste zusammenzustellen.

Wir haben zunächst gesehen, daß sich die Schweiz in raschem, wenn auch durchaus nicht regelmäßigem Tempo zum Industriestaat par excellence entwickelt. Ihr pro Kopf der Bevölkerung berechneter Anteil am Welthandel steht immer an erster oder zweiter Stelle aller Staaten, ebenso der auf die Industrie entfallende Prozentsatz der Erwerbstätigen.[1]

Die Industrialisierung der schweizerischen Volkswirtschaft hat sich auf einer seit Jahrhunderten wohl vorbereiteten und dazu sehr geeigneten Grundlagen ohne allzu große Härten für die Arbeiterschaft vollzogen. Einer rücksichtslosen Ausbeutung seitens der kapitalistischen Unternehmer haben die gesetzgebenden Organe der Kantone und seit den 70-er Jahren auch die des Bundes früher und energischer als irgendwo anders entgegenzuwirken gesucht.

Es unterliegt aber auch keinem Zweifel, daß die älteste aller derzeitigen Demokratien am ehesten und besten die Mittel finden wird, durch welche die durch die heutige Wirtschaftsordnung zu Bürgern „privilegierter", d. h. in diesem Fall zweiter Klasse gestempelten Industriearbeiter in allen Beziehungen zu Vollbürgern werden.

[1] England, dessen bezüglicher Prozentsatz um zirka 10% über demjenigen der Schweiz steht, bildet bekanntlich weder politisch noch wirtschaftlich ein eigenes Staatswesen, es ist integrierender Bestandteil des Königreichs Großbritannien und Irland, wovon das letztere sozusagen keine Industrie hat.



Die Grundlagen und soziale Bedeutung
der
gegenseitigen Hülfs-Gesellschaften der Schweiz.

Von Julie Ryff, Sekretärin des Frauen-Komitee Bern.

(Schluß.)

VIII. Leistungen. Nach den Leistungen müssen die Hülfsgesellschaften in zwei Hauptabteilungen getrennt werden, in Krankenvereine und Pensionsvereine.

Es wurde vorhin in der Zusammenstellung (VI) bemerkt, daß die meisten Krankenvereine zugleich einen Beitrag an die Begräbniskosten leisten; wobei auf eine Sonderung derjenigen, welche dies tun, von denen, welche dies nicht tun verzichtet wird. Dagegen ist es wesentlich zu unterscheiden, ob die Gesellschaften einen einfachen Geldbetrag an den Kranken leisten, oder ob sie ihm auch ärztliche und Verpflegungskosten, d. h. Spital oder nur dieses vergüten. — Die große Mehrzahl tut nur das erstere. Die beiden israelitischen Vereine im Aargau lassen den Kranken durch ihre eigenen Mitglieder wechslungsweise abwarten und nähern sich dadurch dem Ideal der Bruderliebe.

Gesellschaften, welche das System des bloßen Krankengeldes befolgen, können einen größern direkten Unterstützungsbeitrag gewähren, als die, welche zugleich den Arzt und die Arzneien vergüten; nach Art der Unterstützung verteilen sich die nach dem Bericht von 1880 ermittelten Krankenkassen folgendermaßen. Es gewähren

nur Krankengeld	558	Kassen
Krankengeld und ärztliche Behandlung	129	"
Krankengeld, Arzt und Arznei oder Spital	83	"
nur ärztliche Behandlung	3	"
Arzt und Arznei oder Spital	111	"
unbekannte Unterstützung	35	"

woraus ersichtlich ist, wie sehr das Bedürfnis nach Ersatz des infolge der Erkrankung abgehenden Verdienstes durch ein Krankengeld die andern Bedürfnisse überwiegt. Jedoch muß hinzugefügt werden, daß viele Vereine, welche nur Krankengeld verabfolgen, für die Unterbringung ihrer Mitglieder in einer Krankenanstalt besorgt sind und alsdann einen Teil des Krankengeldes vorab auf die Zahlung der bezüglichen Kosten verwenden.

Der Bericht erwähnt nun die finanziellen Ergebnisse der Kassen unter Zuziehung der gegenseitigen Hülfsgesellschaften auf den Todesfall, d. h. für Begräbniskosten, für Witwen und Waisen, für alte oder gebrechliche Mitglieder; dieselben besitzen gewöhnlich ein ziemlich beträchtliches Vermögen, das statutengemäß nicht angegriffen, sondern stets geäufnet werden soll; — ein im gewöhnlichen Leben gewiß sehr löblicher Grundsatz, der aber auf diesem Gebiet die allerfatalsten Folgen haben kann.

Rühmend ist der hohe Betrag der Geschenke hervorzuheben, der von dem gemeinnützigen Sinn unseres Volkes zeugt, das gerne dem Mitbruder bei der Verfolgung löblicher Zwecke hilft. Der Gemeinsinn ist dem Schweizer angewohnt. — Nichtsdestoweniger sei gerne bekennt, daß in dieser Richtung noch viel mehr getan werden könnte als jetzt schon geschieht.

Es mögen hier besonders diejenigen Arbeiterkassen der Berücksichtigung empfohlen werden, welche nicht speziell die Arbeiter einer Fabrik in sich begreifen, sondern alle in einer Industrie beschäftigten Personen, und welche man leicht aus den Augen verliert, wenn die Erinnerung nicht durch die unmittelbare Gegenwart wachgerufen wird.

IX. Technische Grundlagen. Fassen wir zunächst den Begriff der Gegenseitigkeit klar auf, so haben wir eine Hülfe für mögliche Unglücksfälle gegenseitig zu nennen, wenn die voraussichtliche Leistung eines Vereinsmitgliedes an die Gesamtheit gleich ist der voraussichtlichen Leistung der Gesamtheit an dasselbe.

Insofern diese voraussichtliche Leistung nicht genau angegeben werden kann, fällt sie der Wahrscheinlichkeitsrechnung anheim, und diese allein wird den richtigen Maßstab dafür liefern. Die Leistungen der Gesamtheit an ein einzelnes Mitglied sind nun nichts anderes, als die Unterstützungsbeiträge, die es bezieht.

Es muß somit für jeden einzelnen Gesellschafter seine mathematisch bestimmte wahrscheinliche Totalleistung seinem mathematisch wahrscheinlichen Totalbezug gleichkommen. Jede andere Berechnungsweise ist für den einen oder andern Teil unbillig und es darf demnach keineswegs die Zahl der Mitglieder der Gesellschaft in Berücksichtigung gezogen werden; wie ein noch so vielfach verbreitetes Vorurteil meint.

An dem Merkmal, daß die Mitgliederzahl in keiner Weise ins Spiel kommt, als etwa bei den Verwaltungsausgaben, hat man schon ein Mittel, zu erkennen, ob die Organisation der Finanzen in einer Gesellschaft auf richtigen Grundsätzen beruht.

Nachdem so das Prinzip festgestellt ist, fragen wir nach der Möglichkeit, die wahrscheinlichen Leistungen und Bezüge zu bestimmen, wobei wir allerdings bekennen müssen, daß dies für das einzelne Individuum nicht möglich ist, indem die Kenntnis der Natur des menschlichen Körpers noch nicht so weit vorgeschritten ist.

Indessen hat die Erfahrung gezeigt, daß beide bei gesunden Personen hauptsächlich von dem Alter abhängen. Ueber Leben und Tod besitzt man Beobachtungen, deren Präzision wenig zu wünschen übrig läßt; für Krankheiten sind die Beobachtungen noch wenig umfangreich, sie mehren sich aber von Tag zu Tag und werden wohl in nicht zu ferner Zeit ziemlich sichere Anhaltspunkte darbieten, wenn die Krankenvereine ihrerseits durch genaue Aufzeichnungen, die ja wenig Mühe geben, die nötigen Hülfsmittel an die Hand geben.

Wenn daher für die Einzelperson die wahrscheinliche Leistung nicht angegeben werden kann, so ist es doch möglich, dieselbe für eine Durchschnittsperson seines Alters anzugeben. Je mehr Personen von jedem Alter der Verein enthält, um so sicherer und genauer werden die Vorausberechnungen mit den Tatsachen übereinstimmen. Dies ist der wahre Grund, warum es im Interesse der Vereine liegen muß, den Personalbestand möglichst zu vermehren und warum viele jüngere Mitglieder wünschbar sind, denn bei diesen erfolgen die Erscheinungen viel regelmäßiger als bei ältern und ist zudem weniger Gefahr für ein Aussterben der Gesellschaft vorhanden.

Dieser Auseinandersetzung zufolge ist klar, daß für jedes Alter die Leistung des Mitgliedes und seine Berechtigung in genauem

Zusammenhang untereinander stehen müssen und nicht willkürlich angesetzt werden dürfen.

Will man aber dennoch alle Gesellschaftsgenossen, wie alt sie sein mögen, gleich hoch stellen, so muß das Eintrittsgeld das richtige Verhältnis wieder herstellen und sich nach den verschiedenen Eintrittsaltern richten. Die nähere Beziehung dieser drei Größen unter sich wird durch die Wahrscheinlichkeitsrechnung bestimmt und kann hier nicht entwickelt werden.

Da nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit jedes Mitglied voraussichtlich ebensoviel beziehen soll, als es einbezahlt hat, so folgt, daß kein Teil des Kapitals, der den angestellten Berechnungen zufolge von den Mitgliedern einbezahlt wird, als unantastbares Stammkapital erklärt werden darf. Diese Eigenschaft darf nur empfangenen Geschenken erteilt werden. Jedoch ist es für den sichern Fortbestand, namentlich kleinerer Vereine, die ja manchen unvorhergesehenen Zufällen ausgesetzt sind, notwendig, noch außer den oft spärlich fließenden Geschenken, einen für solche Fälle aufgesparten Kapitalfond zu besitzen, welcher aus einem Zuschlag zu den berechneten Eintrittsgeldern und jährlichen Einlagen zu bilden und in den Statuten vorzusehen ist. — Wir nennen ihn Reservefond.

Für die gegenseitigen Vereine im allgemeinen ist es ferner notwendig, sich über den finanziellen Zustand von Zeit zu Zeit genaue Rechenschaft zu geben. Denn wie soll man sonst erkennen, ob die Tatsachen den Voraussetzungen entsprochen haben und ob sie über oder unter den Erwartungen geblieben sind? Alle, auch nur etwas großen Vereine sollten die Mühe dieser Berechnung, deren nähere Ausführung die Wahrscheinlichkeitsrechnung lehrt, nicht scheuen und dieselbe wenigstens alle fünf Jahre, besser noch alle drei Jahre, ausstellen. Sie ist weder so beschwerlich noch so schwierig, als manche glauben machen wollen, und gibt das einzig sichere Mittel, den Zustand der Vereinsfinanzen zu beurteilen. Namentlich aber muß dies von allen Alters- und Witwenkassen, da es sich bei ihnen um größere Verträge handelt, des Bestimmtesten gefordert werden.

Der Berichterstatter ist gerne bereit, denjenigen Gesellschaften, welche diese rationellen Grundsätze aufzunehmen beabsichtigen, die nötige Anweisung zu geben. Ein geübter Rechner kann an der Hand von Hülfstabellen in einem Tage die Berechnung über eine Gesellschaft von 200 Mitgliedern mit Leichtigkeit ausführen.

X. Mängel und Abhülfe. Man sollte glauben, daß bei einer so ausgebreiteten Wirksamkeit, wie sie die gegenseitigen Hülfskassen aufweisen, auch ihr Rechnungswesen ein geordnetes sei. — Soweit es die arithmetische Richtigkeit der Rechnungsstellung und die sorgfältige Verwaltung der ein- und ausgehenden Gelder und der Anlagen betrifft, ist es auch beinahe durchgehends der Fall und darf rühmlich hervorgehoben werden.

Anders dagegen steht es mit der technischen Richtigkeit des Verhältnisses zwischen Einnahmen, Ausgaben und Vermögen. In dieser Beziehung besteht leider die Tatsache, daß nur wenige Vereine, die ganz vereinzelte Ausnahmen bilden, ein technisch geordnetes Rechnungswesen haben.

Man würde Unrecht tun, den Gründern dieser meist schon alten Anstalten darüber Vorwürfe machen zu wollen, da erst in der neuesten Zeit mit der Ausdehnung des Versicherungswesens der rationelle Betrieb zu allgemeinerer Kenntnis kam. Um so mehr darf man von der Gegenwart erwarten, daß sie das aus mangelnder Einsicht von der Vergangenheit Versäumte nun einbringe.

Weit entfernt, zu glauben, daß derartige Institute durch die großen Versicherungsanstalten überflüssig geworden seien, wird die Ueberzeugung ausgesprochen, daß sie bei Anwendung guter Verwaltungsgrundsätze eine immer größere Verbreitung, sowie Anerkennung und Unterstützung von edeldenkenden Personen finden werden.

XI. Die soziale Bedeutung der gegenseitigen Hülfsgesellschaften. Die gegenseitigen Hülfsgesellschaften, es soll dies mit Nachdruck hervorgehoben werden, sind nicht nur Versicherungsgesellschaften, sondern zugleich Institute für die moralische und bürgerliche Erziehung des Volkes. Dadurch, daß an die Mitglieder die Forderung der Ehrenhaftigkeit gestellt wird, tragen sie zur Verbesserung der Sitten bei. Sie erhöhen das Selbstgefühl des Gesellschafters, der sich mit seinen Mitbürgern zu löblichem Tun vereinigt weiß; der versichert ist, daß er, wenn er sich auch bloß mit der Hände Arbeit ernährt, im Unglücksfalle nicht verlassen ist, sondern der Pflege und Unterstützung von Mitbrüdern teilhaftig wird. Sie mindern die Lasten der Armenunterstützung, welche sonst den Staats- oder Gemeindebehörden auffallen würde.

In den gegenseitigen Hülfsgesellschaften liegt ein Stück der sozialen Frage, welche die Gemüter unserer Generation so lebhaft

beschäftigt. Diesem Gedanken ist auch in mancher schönen Einleitung zu den Statuten der schweizerischen Vereine mehr oder minder deutlich in Poesie und Prosa Ausdruck gegeben.

XII. **Sollen die Regierungen den gegenseitigen Hülfskassen Beistand leisten?** Es kann nicht überraschen, daß bei dieser Sachlage mehrere auswärtige Regierungen, wie die englische, die französische, die belgische u. a. Schritte getan haben, um die Verbreitung dieser Kategorie von Vereinen zu befördern und ihnen Beistand zu leisten, — so hat auch in jüngster Zeit (1901) Deutschland ein Aufsichtsamt für Privatversicherungen eingesetzt, welches den Versicherten einen Rechtsanspruch gewährleistet.

Es fragt sich, ob unsere Regierungen in gleicher Weise vorgehen sollen?

Wir haben gesehen, daß gewisse Berufsklassen der bürgerlichen Gesellschaft, welche weiter keine Ansprüche an den Staat machen, als Gesellen, Dienstboten, in mehreren Kantonen zum Eintritt in Krankenkassen verpflichtet sind, wogegen diesen der Staat seine Mitwirkung bei der Einziehung rückständiger Beiträge zusichert; wir glauben nicht, daß andere Kantone in gleicher Weise vorgehen sollen. Dagegen wäre es keine überflüssige, sondern eine sehr segensreiche Maßregel, wenn die Behörden hier ein Einsehen hätten und die so zahlreichen Mitglieder der gegenseitigen Hülfsvereine vor Schaden zu bewahren suchten.

Freilich kann dies kaum Sache der Kantone sein, deren Gebiet hiefür zu klein ist; vielmehr ist dies eine Angelegenheit, welche der Bund in die Hand nehmen sollte. Die Befugnis hiezu gibt ihm Art. 34 bis der Bundesverfassung. Heute noch sind nur die größern Anstalten Gegenstand seiner Fürsorge gewesen und unterliegen der Bundesaufsicht; nunmehr wäre es an der Zeit, auch den andern etwas näher zu treten.

Bis dieses geschieht, hat wenigstens die Schweizerische statistische Gesellschaft es nicht unterlassen wollen, das ihrige zur Aufklärung beizutragen. Sie hat im Verlauf ihrer Arbeiten die Grundsätze angegeben, nach welchen versicherungstechnische Arbeiten gelöst werden müssen und sie mit den nötigen Tabellen begleitet; diese Tabellen beschränken sich auf die zwei Hauptversicherungsarten: die Sterbe- und die Krankenversicherung; sie stimmen aber vollständig mit den

Grundsätzen überein, nach welchen die Alters-, die Witwen- und die Invalidenversicherungen zu behandeln sind.

Indem wir zunächst dankbar anerkennen, daß wir großenteils der anderwärts neugeschaffenen oder erst noch zu schaffenden Vorteile schon genießen, ermuntern wir unsere Gemeindebehörden, auf dem betretenen Wege fortzufahren, wo es Not tut mit Rat und Tat helfend, ermunternd und unterstützend beizustehen. Nötigenfalls kann man die Vorlage der Statuten und Reglemente an die Regierung zur Einsicht und Genehmigung verlangen.

XIII. Pflichten der Arbeitgeber. Sodann machen wir die Arbeitgeber aufmerksam, daß es ihre Pflicht ist, für die Arbeiter, so lange diese sich in ihrem Dienste befinden, zu sorgen; wir bringen ihnen in Erinnerung, daß der Arbeiter oder Dienstbote mit größerem Eifer arbeitet, wenn er sich für den Fall von Unglück geschützt weiß; wir bemerken ihnen, daß die in einem gegenseitigen Vereine liegende sittliche Kraft sich auf jedes Mitglied überträgt, daß der versicherte Arbeiter höher steht als der unversicherte.

Auch gegenseitige Verbindungen der Arbeitgeber selbst, zur Unterstützung der Arbeiter, deren sich fast in allen Kantonen finden, lohnen sich, wenn beide Teile das ihrige beitragen. — An die Stelle des vom Staate vorgeschriebenen Beitrittes lasse man den von den Arbeitgebern oder den Arbeitern selbst vorgeschriebenen treten.

Für die Kassen der Fabrikarbeiter insbesondere verlangen wir eine angemessene Berücksichtigung seitens der Fabrikbesitzer, welche oft nur zu geneigt sind, den Arbeiter als bloße Arbeitskraft zu betrachten, ohne sich weiter um sein Wohl und Wehe zu bekümmern; aus den Erhebungen ergibt sich, daß eine große Zahl unserer Fabrikanten auf dieser segenbringenden Bahn vorangegangen sind, andere werden nachfolgen. Es ließe sich denken, daß ein bestimmter Teil des jährlichen Reingewinnes der Kasse zugesichert würde, und wir möchten diesen Gedanken der Beachtung empfehlen. — Ferner möchte der Grundsatz der Gegenseitigkeit und Selbsthülfe, der der Sache erst ihren rechten Wert gibt, gewahrt werden. Die Arbeiter sollen nicht bitten müssen. Ihre gegenseitige Kontrolle ist sicherer und zudem weniger verletzend, als die Kontrolle durch Angestellte des Herrn. Auch darf man wohl zu bedenken geben, daß auf einen wohlwollenden und aufmerksamen Besitzer, ein solcher von weniger menschenfreundlichen Gesinnungen folgen kann.

XIV. Aufstellung der Statuten. Beim Durchlesen der Statuten hat der Berichterstatter die Wahrnehmung gemacht, wie schwierig es oft für die Vereine ist, zu einer richtigen Auffassung ihrer Aufgabe zu gelangen; er stellte daher den Antrag, es sei seitens der Schweizerischen statistischen Gesellschaft eine Kommission zu ernennen und mit der Ausarbeitung von Statuten und Formularen für das Rechnungswesen und die Statistik der hauptsächlichsten Klassen von Vereinen zu beauftragen und für deren möglichst ausgedehnte Verbreitung zu sorgen. Dieser Antrag wurde zum Beschluß erhoben. Man kann nicht genug wiederholen, daß nur eine den Anforderungen der Wissenschaft genügende Grundlage den Gesellschaften Gewähr für die Zukunft bieten kann.

XV. Förderung durch Belehrung. Mit schriftlicher Belehrung ist indessen nicht alles getan.

Den Geistlichen und Aerzten möchte ebenfalls die Förderung der gegenseitigen Hülfsvereine eindringlich ans Herz gelegt werden. Möchten sie überall ihren Einfluß auf die Verfolgung dieser schönen Aufgabe verwenden, wie sie es schon an vielen Orten mit großem Erfolg getan haben.

Endlich wird den Lehrern, insbesondere an Mittelschulen, Seminarien und Kantonsschulen empfohlen, auch von ihrer Seite durch Belehrung mitzuwirken. Der Berichterstatter behandelt schon seit einer Reihe von Jahren mit seinen Schülern die Elemente der Wahrscheinlichkeitsrechnung und, wie er zu glauben Ursache hat, zur Freude und zum Nutzen derselben. Die Wahrscheinlichkeitsrechnung und ihre Anwendung auf das Versicherungswesen kann auf jeder Unterrichtsstufe angemessen behandelt und wenigstens in den Grundzügen zur Einsicht gebracht werden.

Die zu lösenden Fragen sind, sobald sie sich nicht in die höhern Zweige versteigen, so einfach und geben zu so mancher Belehrung Anlaß, daß sie als Unterrichtsstoff höchst anregend und geistbildend wirken müssen.

XVI. Verbindung der Vereine. Es wird nun auch die Frage aufgeworfen, die von Wichtigkeit scheint, nämlich die Verbindung der Vereine unter sich. Im Bericht wurde schon erwähnt, daß mehrere Gesellschafts-Vorstände ihre Eingabe mit Schreiben begleitet haben, worin sie den Wunsch nach Anbahnung

solcher Verbindungen aussprechen; es würde für kein geringes Verdienst der Statistischen Gesellschaft anzusehen sein, wenn sie nach dieser Richtung einen kräftigen Anstoß gäbe durch den Beschluß: „Die Statistische Gesellschaft erachtet es im Interesse der gegenseitigen Hülfsvereine, daß sie sich zum Zwecke gegenseitiger Vereinsversicherung untereinander verbinden.“ Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen.

Eine Verbindung von Vereinen würde zunächst möglich machen, daß ein Vereinsmitglied beim Wechsel des Wohnortes nicht genötigt wäre, auszutreten und dadurch aller geleisteten Einzahlungen, welche es doch gerade im Hinblick auf spätere Zeiten gemacht hat, verlustig zu werden. Denn ebenso wenig wie die Lebensversicherung ist die Krankheitsversicherung ein bloß vorübergehender Vertrag, sondern soll in der Regel ein ganzes Leben durch dauern, insofern nicht anderweitige Bedingungen, wie z. B. bestimmte Dienstverhältnisse daran geknüpft sind. Dieser, wie es scheint, wesentliche Gesichtspunkt wird meist viel zu wenig hervorgehoben. Fürs zweite wäre ein in diesem Falle sich befindendes Mitglied nicht der Gefahr ausgesetzt, bei der Anmeldung in einen Verein seines neuen Wohnortes entweder wegen zu hohen Alters und Kränklichkeit ganz zurückgewiesen zu werden oder doch wenigstens wieder einige Wochen oder Monate warten zu müssen, bis es genußfähig wird. Fürs Dritte hätte dasselbe kein neues Eintrittsgeld zu bezahlen. Viele Personen werden gegenwärtig durch diese Umstände abgehalten, sich in einen Krankenverein aufnehmen zu lassen, Personen, denen es eine Wohltat wäre, einem solchen anzugehören. Sorge man, daß überall dem wohnortswechselnden Arbeiter, nicht bloß dem Handwerksgesellen, brüderliche Vereine die Arme öffnen können.

Die Gegenseitigkeit unter den Vereinen bestünde darin, daß der von einem Mitglied verlassene Verein dem neu adoptierten den Anteil des Deckungskapitals überläßt und auszahlt, nachdem die bis zu der definitiven Aufnahme und Genußberechtigung der betreffenden Person verlangte Probezeit abgelaufen ist. Während der Probezeit selbst besorgt der neue Verein auf Rechnung des früheren die notwendigen Hülfeleistungen. Von der Forderung einer Altersgrenze ist beim Uebertritt abzusehen.

Unter Festhaltung der Grundsätze von Recht und Billigkeit einerseits und der Forderung genügender

Sicherheit anderseits wird also vollkommene Freizügigkeit zwischen zwei Vereinen ohne viele Umstände herbeigeführt werden können.

Der Einwand, daß der erste Verein dadurch in seinem Vermögen geschädigt werde, hat keinen Boden. Denn der Verein gibt ja nur das heraus, was er für das ausgetretene Mitglied nötig hatte. Nach dem Austritt bedarf er dessen nicht mehr.

Im Gegenteil wird jeder Verein, sowie jede Vereinsgruppe, welche sich nach diesen Grundsätzen richtet, einen großen Gewinn dadurch haben. Das Vertrauen auf den gesicherten Bestand des Vereins und eine auf Billigkeit sich gründende Behandlung der Mitglieder ist das Lebenselement jeder Versicherungs-Gemeinschaft.

XVII. Sterbekassen. Es bleibt uns noch übrig das Wesentliche des Berichtes von 1880 über die Sterbekassen zu erwähnen. —

Wir haben gesehen, daß solche Kassen verhältnismäßig rasch zunehmen, — von 15 im Jahre 1869 sind sie 1880 auf 82 angestiegen und es ist erstaunlich, wie die Sterbekassen in gewissen Landesgegenden überhand genommen haben und noch nehmen. Offenbar entsprechen sie einem großen Bedürfnis. Allein die Einrichtung dieser Sterbekassen ist nicht durchweg lobenswert.

Nicht weniger als 80 reine Sterbekassen oder Krankenkassen mit einem Sterbegeld, das über die Beerdigungskosten hinausgeht, sind sogenannte Frankenvereine, deren Mitglieder bei jedem Todesfalle einen bestimmten Beitrag ($^1/_5$ Fr., $^1/_2$ Fr., 1 Fr., in zwei Vereinen sogar 5 Fr.) in die Kasse einzahlen, dessen Gesamtbetrag sodann mit oder ohne Abzug an die Hinterlassenen des Verstorbenen als Sterbegeld ausgerichtet wird.

Diese Einrichtung hat allerdings den Vorteil des leichten Prämienbezuges, sowie den weitern, daß das Sterbegeld um so größer ausfällt, je mehr Mitglieder an dem Verein teilnehmen, wodurch die Mitglieder ermuntert werden, für die Vergrößerung des Vereins zu arbeiten, aber den sehr großen und den Verein unausweichlich zu Grunde richtenden Nachteil, daß entweder für gar keine oder nur für eine ganz ungenügende Reserve gesorgt ist. Da die genannten Vereine meistens viele Mitglieder zählen, so ist deren fehlerhafte Organisation um so mehr zu bedauern.

Wenn irgendwo die Notwendigkeit zur Aufstellung eines Voranschlags am Tage liegt, so ist es bei einem Sterbeverein, dessen

Dauer mindestens derjenigen eines Menschenlebens gleichkommen soll. Ist es nicht ein schreiendes Unrecht, jemand zum Eintritt in eine Sterbekasse zu veranlassen, von der man mit fast mathematischer Sicherheit voraussagen kann, daß sie in 30 bis 40 Jahren nicht mehr bestehen wird? In einer solchen Sterbekasse sind gerade die Mitglieder, welche lange gelebt und das meiste bezahlt haben, um ihre Einlagen und damit auch um ihre berechtigten Hoffnungen betrogen. — Die Entschuldigung, man habe sich eben in der Rechnung getäuscht, kann nicht als giltig angesehen werden: Wir müssen es daher geradezu als Pflicht erklären, die Einrichtungen der Kasse so zu treffen, daß sie die Erwartungen der Mitglieder erfüllen können und keine Täuschungen hervorrufen oder zur Folge haben.



Soziale Chronik.

Soziale Hygiene.

Deutschland. In Straßburg wurde auf Kosten der Stadtverwaltung an der medizinischen Fakultät ein zahnärztliches Institut errichtet, dem u. a. die Aufgabe überbunden wurde, unbemittelte zahnkranke Kinder unentgeltlich zu behandeln. Aus dem Motivenberichte des Gemeinderates ist folgender Passus erwähnenswert: „Auf Grund im Deutschen Reiche und auch im Auslande an Schulkindern vorgenommenen zahnärztlichen Untersuchungen ist festgestellt worden, daß von 100.000 Kindern 78 bis 90 % kranke Zähne haben. Diese Wahrnehmungen haben zu der Erkenntnis geführt, daß es im öffentlichen Interesse liege, die in den letzten Jahrzehnten auf dem Gebiete der Schule hervorgetretenen hygienischen Bestrebungen auch auf die Zahnpflege auszudehnen. Den in dieser Richtung bis jetzt ausgeführten Versuchen ist es zuzuschreiben, daß die rationelle Zahn- und Mundpflege als ein wichtiger Zweig der Volkshygiene in weiten Kreisen der Bevölkerung geschätzt wird."

Arbeiterschutz.

Deutschland. Der internationale Kongreß für angewandte Chemie faßte u. a. folgende den Arbeiterschutz in der chemischen Industrie betreffende Resolution: „Der Schutz der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit ist eine sittliche und wirtschaftliche Pflicht der Arbeitgeber in allen Industriezweigen, in der chemischen Industrie aber um so dringender geboten, weil 1. die Arbeiter sich der Größe der mit vielen chemischen Stoffen und Arbeitsprozessen verbundenen Gefahren nicht völlig bewußt sind, oder 2. den Zeitpunkt des Eintretens der Gefahr, auch wenn sie über diese belehrt worden sind, mangels ausreichender chemischer Vorkenntnisse nicht rechtzeitig erkennen können und 3. weil gewisse Schädlichkeiten erst bei dauernder Einwirkung auf den Organismus zu einer Gesundheitsgefahr führen, die erst erkannt wird, wenn Abhülfe nicht mehr möglich ist. Daher ist es notwendig, daß a) die Unfall- und Gesundheitsgefahren eingehend nach Ursache und Folgen studiert werden; b) die Arbeiter eindringlich auf die ihnen nicht erkennbaren Gefahren aufmerksam gemacht und zur Beachtung der Vorsichtsmaßregeln angehalten werden; c) bei der Festsetzung von Sicherheitsmaßnahmen die Mitwirkung erfahrener Chemiker in weitgehendem Maße stattfindet."

Bewegung der kapitalistischen Unternehmer.

Schweiz. Der Verein schweizerischer Lithographiebesitzer hat unterm 13. Juni d. J. eine Bekanntmachung erlassen, in welcher die mit der Gehilfenorganisation getroffenen Vereinbarungen mitgeteilt werden. Am 17. Mai fand eine Versammlung der Lithographiebesitzer in Bern statt, in welcher das Gesuch der Arbeiter behandelt wurde. Das Protokoll der Versammlung sagt hierüber folgendes: 1. Neunstundentag. Im allgemeinen ist man der Ansicht und erhellt aus der ausgiebigen Diskussion, daß auf diese Forderung eingetreten werden könne. Es wird beschlossen, den Neunstundentag einzuführen, immerhin in der Meinung, daß effektiv neun Stunden von Lithographen und Druckern gearbeitet werde, und an den Orten, wo Verhältnisse halber noch Frühstückspausen eingeräumt werden müssen, soll diese Zeit zu den neun Stunden geschlagen werden. 2. Bezahlung der Feiertage. Auch diese Forderung gab zu reicher Diskussion Veranlassung; namentlich die Ungleichheit der Feiertage, Religion und Landesgegend schienen die Forderung scheitern zu machen. Schließlich kam der Antrag zum Durchbruch, es seien in der ganzen Schweiz zu bezahlen: Neujahr, Karfreitag, Auffahrt und Weihnachten, also vier Tage, auch wenn letzterer Feiertag auf einen Sonntag fallen sollte. 3. Ueberstunden-Bezahlung. Dieses Traktandum fand baldige Erledigung, indem Ueberstunden sowieso keine Rendite abwerfen. Oft oder meistens sind es kurze Lieferfristen seitens der Abnehmer, die den Prinzipal zwingen, länger als die regelmäßige Zeit arbeiten zu lassen. Es wird beschlossen, für alle Ueberstunden 25 % Zuschlag zu gewähren, auch für die Zeit nach 8 Uhr. Außerordentliche Fälle, wie ganznächtige und Sonntagsarbeit, sollen einer Verständigung zwischen den betreffenden Prinzipalen und Arbeitern vorbehalten bleiben. 4. Freigabe des 1. Mai. Diese Forderung rief keine große Diskussion hervor. Auf Verlangen der Arbeiter soll zum mindesten der Nachmittag freigegeben werden. Immerhin sollen an den Orten, wo absolut dringende Arbeiten gemacht werden müssen, dieselben nicht verweigert werden. 5. **Anerkennung des Lehrlingsregulativs.** Für die Mitglieder des Vereins Schweizerischer Lithographiebesitzer durch Beschluß der Aarauer Versammlung obligatorisch. Von andern Prinzipalen scheint nur ganz wenig Opposition gemacht werden zu wollen. Die Gewährung der vorstehenden Forderungen resp. das Inkrafttreten der gefaßten Beschlüsse ist auf den 1. August 1903 festgesetzt.

— Die Generalversammlung des schweizerischen Spinner-, Zwirner- und Webervereins beschloß, unter den Mitgliedern des Vereins eine allgemeine Enquete über die Frage der gesetzlichen Einführung des Zehnstundentages mit Rücksicht auf die Baumwoll-Textilindustrie zu veranstalten.

Arbeiterbewegung.

Schweiz. Die Generalversammlung des Vereins schweizerischer Lokomotivheizer faßte folgende Resolution: „In Erwägung, daß das Reglement betreffend die Nebenbezüge des Maschinenpersonals den seit Jahren

formulierten Wünschen namentlich in Bezug auf das Minimum der Nebenbezüge gar nicht oder nicht ausreichend Rechnung trägt und daß dasselbe sodann geeignet ist, das Personal in absehbarer Zeit in seinen bisherigen Bezügen zu verkürzen, beschließt der Verein schweizerischer Lokomotivheizer, die Verwaltungsorgane der Bundesbahnen von diesen unbestreitbaren Tatsachen in Kenntnis zu setzen, in der bestimmten Erwartung, daß den in der Versammlung formulierten Postulaten bei der zweiten Lesung des Reglements Rechnung getragen werde." Die Versammlung erteilte dem Zentralvorstand die weitgehendsten Vollmachten unter absoluter Verbindlichkeit für den gesamten Heizerverband.

England. Am 7. Juli wurde in Dublin die dritte internationale Konferenz der gewerkschaftlichen Landeszentralen abgehalten, an welcher Dänemark, Deutschland, England, Frankreich, Holland, Italien, Norwegen, Oesterreich und die Schweiz vertreten waren. Folgende Anträge wurden zum Beschluß erhoben:

1. In Anerkennung dessen, daß ein festeres Einheitsband zwischen den nationalen Gewerkschaftsorganisationen der verschiedenen Länder nötig ist und daß ein solches durch eine genaue Kenntnis der Fortschritte der Bewegung in den einzelnen Ländern am besten gefestigt werden kann, kommen die auf dieser Konferenz vertretenen Organisationen dahin überein, jährlich einmal dem Sekretariat der Konferenz einen Bericht über die Bewegung in den einzelnen Ländern einzusenden; diese Berichte haben sich auf die Angaben von Tatsachen zu beschränken. Das Sekretariat der Konferenz hat diese Berichte drucken zu lassen und versendet zwei Abzüge davon an jede Federation.

2. Bei Streiks und Aussperrungen, welche von den andern Ländern unterstützt werden, ist den Landessekretären wöchentlich Bericht über die Lage einzusenden.

3. Die internationale Konferenz der gewerkschaftlichen Landessekretäre ernennt einen „Internationalen Sekretär der gewerkschaftlichen Landeszentralen", welcher die Verbindung zwischen den Landeszentralen aufrecht zu erhalten, die jährlichen Berichte der Landessekretäre zu bearbeiten und den einzelnen Landeszentralen in den offiziellen Sprachen (englisch, französisch, deutsch) zugänglich zu machen hat. Auf Erfordern einer Landeszentrale hat der internationale Sekretär ein Gesuch um Unterstützung bei größeren Kämpfen den sämtlichen Landeszentralen zuzustellen. Die Landeszentrale, welche ein solches Gesuch um Unterstützung einreicht, hat diesem einen Bericht beizufügen, in welchem angegeben sein muß: a) wie viel Streikende vorhanden und wie viel Arbeiter im Beruf beschäftigt sind; b) wie viel Arbeiter des betreffenden Berufes organisiert sind; c) welche Unterstützungsmittel im eigenen Lande aufgebracht werden. Ueber die Gewährung von Unterstützung entscheiden die einzelnen Landeszentralen. Die Unterstützungsbeträge sind direkt an die um Unterstützung nachsuchende Landeszentrale zu senden, doch ist diese verpflichtet, dem internationalen Sekretär einen Bericht über die Gesamtausgaben für den Kampf und über die Beitragsleistung der einzelnen Länder einzusenden. Diese Angaben sind in den Bericht, welcher der internationalen Konferenz der Landessekretäre vorzulegen ist, mit aufzunehmen.



Bücherbesprechungen.

Heinrich Driesmans. Rasse und Milieu. Kulturprobleme der Gegenwart, herausgegeben von Leo Berg. Band IV. Berlin. Verlag von Johannes Räde. 235 S.

Unter den großen Problemen, denen die Gelehrten des 19. Jahrhunderts ihren Fleiß und Scharfsinn widmeten, nimmt das Rassenproblem einen nicht zu unterschätzenden Platz ein. Freilich kann hier die Rede nur von der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts sein. Th. Buckle und H. Tain treten an dieses Problem mit wissenschaftlichem Ernst heran und behandeln es an Hand ihrer historischen Untersuchungen. Allein eine feste, klar ausgeprägte Form erhält dieses Problem erst bei Graf von Gobineau. Die Resultate, zu welchen die genannten Forscher in ihrer Beurteilung dieser für die Soziologie und Philosophie der Geschichte so wichtigen Frage gelangen, können uns jedoch nicht befriedigen. Sie leiden alle an einem Grundfehler — Einseitigkeit. Während Buckle und im gewissen Sinne auch Tain durch Klima und Bodenbeschaffenheit die Entstehung und Entwicklung der Rasse erklären zu können glauben, lehrt dem gegenüber Gobineau, daß das Blut der Hauptfaktor der Geschichte sei. „Wenn wir den Verfall einer Nation durch ihre Laster, oder die Aufrechterhaltung einer anderen durch ihre Tugend sehen, haben wir es uns zu erklären, daß es sich hier nicht um Verdienste und Verschuldung handle, die das christliche Bewußtsein angingen, sondern vielmehr um gewisse Anlagen, um gewisse wirkende Kräfte des Geistes und selbst des Leibes, welche die Entwicklung des Lebens bei den Nationen hervorbringen oder lähmen." — Mit einem Worte, „es ist dies eine aus der Rasse sich ergebende Tatsache".

Diese einseitige Hypothese von Gobineau wird nun von dem französischen Anthropologen de La ponge „wissenschaftlich" begründet. Auch einige deutsche Anthropologen und Historiker, wie Otto Ammon, Seeck und neuerdings Stewart Chamberlain u. a. halten im allgemeinen an diesem Gobineau'schen Hauptgedanken fest.

Der Verfasser des vorliegenden Buches, Heinrich Driesmans, geht gleichfalls von diesem Standpunkte aus. Aber wiewohl er auch am Gobineau'schen Gedanken festhält, entgeht er doch dabei der oben bereits hervorgehobenen Einseitigkeit desselben. Nach Driesmans sprechen bei der Kulturfähigkeit und Kulturentwicklung eines Volkes drei Momente mit: a) seelische Veranlagung, b) zuchtwählerische natürliche Auslese durch das Milieu und c) die Blutmischung. Zwar betont auch er zu wiederholten Malen, daß die Möglichkeit der Kulturentwicklung einer Rasse von ihrer seelischen Beanlagung abhängt, aber, im Gegensatz zu Gobineau und seiner Schule, behauptet

Driesmans, daß die Blutmischung zwischen den Rassen unbedingt notwendig sei, will die Rasse der Degeneration nicht verfallen. „Rassenreinheit ist in ethnischer Hinsicht, was in sexueller Keuschheit: aber die Keuschheit muß einmal geopfert werden, wenn das Leben weiter kommen und das neue Lebewesen entstehen soll. Wohl führt wahl- und schrankenlose Rassenmischung den Untergang eines jeden Volkes herbei; allein zur Gesunderhaltung und Fortentwickelung muß es sich notwendig von Zeit zu Zeit von fremden Rassen befrischen lassen.“ (S. 5). Ist das Blut, das in der Rasse fließt, von Anfang an gesund, so hat sie vor Kreuzung mit anderen, wenn auch nieder stehenden Rassen, nicht zu fürchten. „Faust weiß sich dem Mephistopheles gegenüber in seiner innersten Natur zu behaupten. . . . . . Der germanische oder germanisierende Charakter der Europäer hat sich unter allen Vermischungen bisher behauptet, die immer nur gewissermaßen seine äußere Erscheinung zu beeinflussen, nicht seinen inneren Kern anzugreifen vermochten.“ Der Verfasser geht noch weiter. Er meint, daß die Blutmischung (in nicht allzu großem Maße) für die Rasse nicht bloß unschädlich, sondern vielmehr sehr vorteilhaft, ja notwendig sei. Keine Rasse sei jemals imstande gewesen, ohne einen gewissen Zusatz fremden Blutes eine Kultur zu schaffen. Die Griechen erreichten den Höhepunkt ihrer kulturellen Entwicklung dadurch, daß sie ihr arisches gemessenes Blut mit dem leidenschaftlichen Blute der Semiten vermischten. „Durch die Römer sind die Kelten, durch diese, beziehungsweise die Keltoromanen die Germanen zur Kulturerzeugung gereizt worden.“ (S. 94.) Dieser Reiz bestand in Blutmischung. Driesmans glaubt nachweisen zu können, daß in jedem Staat nur die Landesteile mit untermischter Bevölkerung in die Kulturentwicklung eingetreten seien und höchste Kulturblüte gezeitigt hätten, während hingegen die Landesteile mit rassenreiner Bevölkerung in ihrer Entwicklung zurück, oder völlig indifferent geblieben seien. Der starke Zusatz slavischen Blutes im deutschen Nordosten habe nach Driesmans das preußische Wesen geschaffen, welches Deutschland in politischer Hinsicht reformiert hat und fortgesetzt in dieser Weise reformierend, siegreich westwärts gegen die alten keltoromanischen Kulturen andrängt. (S. 102.) Sogar betreffs einzelner hervorragender Persönlichkeiten ließen sich die günstigen Folgen der Blutmischung nachweisen: so war Demostenes der Sohn einer Barbarin, Julius Cäsar entstammte einer plebejischen Familie, Friedrich der Große der Sohn einer Französin, Goethe der eines starren Sachsen und einer sanguinistischen Rheinländerin.

Dagegen, wo die arische Rasse keine Blutkreuzung mit anderen Rassen einging, sei sie in ihrer Kulturentwicklung zurückgeblieben. Als schlagendsten Beweis dafür führt Driesmans die Skandinavier an. Ueberall, wo die Skandinavier, zu denen er außer den Goten und Normanen auch die Longobarden und Franken rechnet, mit fremden Rassen Blutmischung eingingen, hätten sie eine höhere Kultur, eine Periode der Kunst und Dichtung in die Erscheinung gerufen, die ebenso glänzend war, wie sie rasch vorüberging. (S. 70.) Und dieser Rückgang in der kulturellen Entwicklung beginne mit dem Moment, wo diese Völker durch historische Faktoren von der Blutmischung mit anderen Rassen abgeschnitten werden. „Wenn die englische Kultur in

der Tat ihren Zenith bereits überschritten hat und wieder im Rückgang begriffen ist, wenn Mitteleuropa, das ist Deutschland, neuerdings England zu überwachsen droht, so liegt das in dem Umstande, daß der englischen Kultur ein Element abgeht, das inzwischen in der gleichfalls auf kelto-germanischer Grundlage vollzogenen Blutmischung wirksam geworden ist."

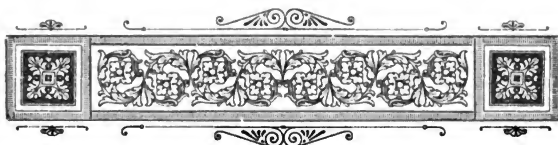
Als eine unzulängliche und einseitige bezeichnet Driesmans nicht nur die Erklärung einer Kultur allein aus der Rassenhaftigkeit eines Volkes, sondern auch die Erklärung derselben allein durch günstiges Klima und Bodenbeschaffenheit. Er meint im Gegenteil, daß das ungünstige Milieu Vorzüge vor dem günstigen für die Hinaufzüchtigung des Menschenwesens zur Fähigkeit höherer Kulturentwicklung und einen maßgebenden Einfluß habe. „Der Einfluß des Milieus steht in umgekehrtem Verhältnis zu seiner „Güte"; der des ungünstigen ist aufbauender, der des günstigen auflösender Natur. (S. 39.) Es sind die schwächeren und unfähigeren, die weniger widerstandsfähigen Elemente, die zunächst aufgerieben und verbraucht werden. „Die rüstigeren und tüchtigeren Individuen können sich infolgedessen mehr und mehr untereinander fortpflanzen, so daß das Niveau der Rasse gehoben wird." (S. 40.) Das rohe Klima des Norden wirkt zuchtwählerisch auf den Germanen. „Die Araber wurden zur Kulturentwicklung durch ihre Wüste befähigt." Daß das günstige Klima allein nicht imstande ist, einem Volk zur höhern Kultur zu verhelfen, lägen die Fellah in Aegypten das beste Zeugnis ab.

Zum Schluß wollen wir noch darauf hinweisen, daß, wie übrigens schon aus dem Gesagten klar hervorgeht, Driesmans sich der pessimistischen Anschauung des Gobineau gegenüber vollständig ablehnend verhält. Und, da gegenwärtig gar keine Rasse existiert, die keine Blutmischung je eingegangen wäre, — was von sämtlichen Anthropologen und Ethnologen als eine feststehende Tatsache angesehen wird — während ferner, nach Driesmans, Kreuzungen für die Entwicklung der Rasse günstig seien, so ist es nur konsequent, wenn er auf Seite 108 sagt: „Das künftige Herrenvolk Europas wird ein solches sein, in dem sich das germanische, keltische und slavische Blut am innigsten durchdrungen und in das glücklichste Verhältnis gesetzt hat."

Aus Mangel an Raum müssen wir uns versagen, hier einige weitere Ausführungen des Verfassers, sowie dessen den Sozialismus und Demokratismus bekämpfende Ansichten, mit denen wir durchaus nicht einverstanden sind, einer Kritik zu unterziehen. Wir behalten uns vor, darauf in einer speziellen Abhandlung zurückzukommen. Wir schließen unsere Betrachtung, indem wir dieses hochinteressante und anregende Buch Driesmans, in welchem er — um mit Max Hoffmann zu sprechen — „mit grandiosen Strichen ein fesselndes Gemälde von der Entwicklung der europäischen Menschheit vom Urmenschen und Urmilieu an bis zum germanisch-deutschen Kulturmenschen, dem individuellen Milieu" entwirft, dem lesenden Publikum aufs wärmste empfehlen.

D. Jochelmann, Bern.





Die Einwanderungspolitik der Vereinigten Staaten von Amerika und ihre Beziehung zur Auswanderung aus der Schweiz.

Vortrag,
gehalten in der sozial-wissenschaftlichen Vereinigung in Bern im Februar 1903,
von J. Dreifuß, Chef des eidgen. Auswanderungsamtes, Bern.

Eine vergleichende Studie der in den verschiedenen Staaten Europas seit der Mitte des 18. Jahrhunderts auf dem Gebiete des Auswanderungswesens erlassenen Gesetze oder getroffenen Maßnahmen gelangt zu dem merkwürdigen Resultat, daß die neuesten Gesetze und Vorkehren von Anschauungen ausgehen, die denen diametral entgegengesetzt sind, die zu Beginn einer Auswanderung nach dem neuen Kontinente herrschten. Während man nämlich bis ziemlich weit über die Mitte des 19. Jahrhunderts hinaus von der Ansicht ausging, es seien vor allem aus die Nichtauswandernden, die Daheimbleibenden, vor dem Schaden zu bewahren, der ihnen durch die Auswanderung erwachsen könnte, haben sich in neuester Zeit die Bestrebungen auf diesem Gebiet derart geläutert, daß bei dem Erlaß der meisten der in den letzten zwei Jahrzehnten aufgestellten Gesetze die Rücksichtnahme auf die Interessen der Auswanderer selbst in den Vordergrund getreten ist. Aber ausschließlich von dieser Rücksicht wird die Stellung der gesetzgebenden Körperschaften und Regierungen Europas zur Auswanderungsfrage immer noch nicht beherrscht. Denn Spuren der frühern egoistischen, mit den damaligen volkswirtschaftlichen Anschauungen übereinstimmenden Tendenz sind noch heute in den fortgeschrittenen, rationellsten Auswanderungsgesetzen vorhanden, sogar in unserem schweizerischen Gesetze vom 22. März 1888, das als eines der besten von allen Nationalökonomen

anerkannt wird, die über die Materie geschrieben haben. Oder ist es nicht eine Spur jener Tendenz, daß die Auswanderungsagenturen keinen militärdienstpflichtigen Schweizerbürger befördern dürfen, der seine vom Staate erhaltenen Militäreffekten nicht zurückerstattet hat. Diese Gesetzesbestimmung, für die sich zwar recht gute Gründe anführen lassen, hat doch mit dem Schutze der Auswanderer nichts zu tun, ist ein Rest der Tendenz, die früher in Auswanderungsangelegenheiten geherrscht hat. Dazu gehörte es auch, daß bis zum Inkrafttreten eines eidgenössischen Auswanderungsgesetzes vom 24. Dezember 1880 in nahezu allen Kantonen, die Gesetze oder Verordnungen über den Gegenstand aufgestellt hatten, dafür gesorgt wurde, daß niemand auswandere, bevor er seine Gläubiger befriedigt hatte. So besagte eine Verordnung des Kantons Bern vom 23. März 1838: „Auswanderungspässe an einzelne Personen und ganze Familien sollen nur mit besonderer Vorsicht erteilt werden. Diejenigen, welche in fremde Staaten auswandern wollen, sollen ihr Vorhaben eine geraume Zeit vor ihrer Abreise öffentlich bekannt machen, damit ihre Gläubiger in die Möglichkeit gesetzt werden, sich für ihre Forderungen bezahlt zu machen, oder gehörig sicherstellen zu lassen. Zur Eingabe ihrer Ansprachen soll denselben eine Frist von wenigstens vier Wochen, vom Tage der ersten Bekanntmachung an gerechnet, eingeräumt werden. Eine solche Bekanntmachung ist wenigstens zweimal in das Amtsblatt einzurücken und in der Heimat- und Wohnortsgemeinde des Betreffenden durch den öffentlichen Anschlag oder Verlesen zur Kenntnis des Publikums zu bringen. In diesen Fällen sollen zwar die Reisepässe ausgefertigt, aber dem Betreffenden nicht abgegeben werden, bis diese Vorschriften erfüllt sind. Die Regierungsstatthalter sollen an Personen, die in gerichtlicher Untersuchung liegen, vor der Ausstellung der Endurteile ohne spezielle Bewilligung der Polizeisektion des Justiz- und Polizeidepartements keine Empfehlungen zu Reisepässen nach dem Ausland erteilen und die Zentralpolizeidirektion soll in solchen Fällen jeden Reisepaß verweigern."

Mit dieser Tendenz stand es auch nicht im Widerspruch, wenn zu gewissen Zeiten Verbote der Auswanderung erlassen oder, wie namentlich zwischen 1850 und 1860, in einer Reihe von Kantonen die Auswanderung mit Staats- und Gemeindemitteln in großartigem Maßstabe gefördert wurde. Man glaubte mit letzterem Mittel einer eingebildeten Uebervölkerung vorzubeugen und insbesondere die Armenlast der Gemeinden zu erleichtern. Heute genügt der Besitz eines

Heimatscheines, um jede Agentur zu berechtigen, den Inhaber desselben, ob er seine Gläubiger befriedigt hat oder nicht, ob er in gerichtlicher Untersuchung sich befinde oder nicht, nach einem überseeischen Staate zu befördern, es sei denn, es handle sich um Verbrecher; sowie denn bei uns die Freiheit zur Auswanderung, ohne daß dieser Grundsatz im Auswanderungsgesetze proklamiert ist, eine durchaus vollständige ist, vollständiger als in manchen Staaten, wo die Freiheit, auszuwandern, in der Verfassung oder im Gesetze ausdrücklich anerkannt ist, wo aber die Auswanderung, namentlich der Jungmannschaft, aus militärischen Rücksichten scheel angesehen wird, und man höchstens noch derjenigen Auswanderung nicht übel gesinnt ist, die sich nach den eigenen Kolonien wendet.

In ganz gleicher Weise, nur selbstverständlich in umgekehrter Richtung, weicht die Tendenz, die den heute geltenden Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika über die Einwanderung zu Grunde liegt, von denjenigen Maßnahmen gründlich ab, die nach Beendigung des Unabhängigkeitskrieges im Jahre 1783 bis etwa um die Mitte des achten Jahrzehnts des vorigen Jahrhunderts zur Förderung der Besiedelung des weiten Gebietes der Union getroffen worden sind. Während nämlich bis dorthin die Vereinigten Staaten ihre Tore jedermann ohne Unterschied der Herkunft, der Rasse, des Glaubens, ohne Rücksicht auch auf die moralische, physische, geistige oder finanzielle Qualifikation, weit öffnete, und neben unternehmungslustigen, mit Energie und großen Kapitalien ausgerüsteten Kaufleuten, Industriellen und Landwirten, verwegene Abenteurer, zweifelhafte Existenzen und andere Leute, die es in ihrer Heimat auf keinen grünen Zweig gebracht hatten, oder politischen oder selbst strafrechtlichen Verfolgungen aus dem Wege gehen wollten, dort ungehindert ihren Einzug halten konnten, geht die seither inaugurierte Einwanderungsgesetzgebung mehr und mehr darauf aus, die Interessen der bereits angesessenen Bevölkerung zu schützen und durch Sichtung der Einwanderer, durch scharfe Vorschriften über die Eigenschaften, welche die Fremden, die sich in der Union niederlassen wollen, besitzen müssen, der Einwanderung einen Damm entgegenzusetzen.

Ehe wir indessen des Nähern auf diese Einwanderungsgesetzgebung eintreten, müssen wir einige Mitteilungen über den Umfang der Einwanderung in die Vereinigten Staaten vorbringen.

Die Amerikaner selbst bezeichnen die Zeit bis zur Beendigung des um ihre Unabhängigkeit mit England geführten Krieges (1783)

als die Kolonialperiode und die folgende Zeit als diejenige der Einwanderung. Bis zum Jahre 1820 sind über die letztere keine Erhebungen gemacht worden. Es wird angenommen, es seien in dieser Zeit etwa 250,000 Personen eingewandert.

Vom Jahre 1820 bis 1856 wurden die Auswanderer und gewöhnlichen Reisenden nicht ausgeschieden. Vom Jahre 1783 bis zum Ende des Fiskaljahres 1902 (30. Juni) sind 20,033,143 Auswanderer in den Häfen der Union gelandet worden. Nach den einzelnen Dekaden stellt sich die Einwanderungsziffer folgendermaßen:

1820 bis 1830:	128,393	1860 bis 1870:	1,964,061
1830 „ 1840:	539,391	1870 „ 1880:	2,834,040
1840 „ 1850:	1,423,337	1880 „ 1890:	5,246,613
1850 „ 1860:	2,799,423	1890 „ 1900:	3,587,564

Vom Jahre 1820 bis 1840 kamen weitaus die meisten Einwanderer aus Großbritannien und Irland. Eine Handelskrisis, die in den Jahren 1826 und 1827 in England herrschte, schnellte die Auswanderungsziffer, die 1820 nur 8385 betrug, im Jahre 1827 auf 18,875 und im folgenden Jahre auf 27,382. Bis zum Jahre 1837 stieg dann die Einwanderung allmählich auf 80,000, fiel aber infolge politischer Unruhen und Verschlimmerung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Jahre 1837 im folgenden Jahre auf 38,914. Ein enormer Zuwachs der Einwanderung war in den Jahren 1848 bis 1854 zu konstatieren. Im letzteren Jahre wanderten nicht weniger als 427,833 Personen in den Vereinigten Staaten ein, eine Ziffer, wie sie weder vorher, noch in der Zeit bis zur Beendigung des Bürgerkrieges wieder erreicht worden ist. Zugeschrieben wird der riesige Zuwachs den schlechten Zeiten in Deutschland, der Hungersnot in Irland und der Entdeckung von Goldlagern in Kalifornien. Großen Schwankungen war die Einwanderung dann wieder unterworfen im Zeitraum von 1855 bis 1879, wo sie einmal (1862) wieder auf 72,183 herabsank. Die höchste Ziffer erreichte sie dann in den Jahren 1881 bis 1883, wo über 600,000 Personen einwanderten; im Jahre 1882 gar 788,992. Infolge einer im Herbst 1893 auf fast sämtlichen Gebieten menschlicher Erwerbstätigkeit, in Handel, Industrie und Minenbau, konstatierten Krisis ging dann die Einwanderung bis zum Jahre 1899 wieder erheblich zurück, um indessen im Jahre 1902 wieder die frühere, nur in den Jahren 1881 und 1882 überschrittene Höhe zu erreichen. Die Zahl der Einwanderer des letzten Jahres belief sich auf 648,743.

Was die schweizerische Auswanderung nach den Vereinigten Staaten anbetrifft, so besitzen wir darüber zuverlässige Angaben erst vom Jahre 1868 an. Die nachfolgende Uebersicht zeigt in der zweiten Rubrik die Gesamtzahl der aus der Schweiz nach überseeischen Staaten ausgewanderten Personen und in Rubik 3 die Zahl der Personen, die sich nach den Vereinigten Staaten begeben haben.

Jahr	Gesamtzahl der Auswanderer	Davon nach den Verein. Staaten	Jahr	Gesamtzahl der Auswanderer	Davon nach den Verein. Staaten
1868	5,007	2,975	1886	6,342	4,863
1869	5,206	3,627	1887	7,558	6,445
1870	3,494	2,377	1888	8,346	6,759
1871	3,852	2,729	1889	8,430	6,963
1872	4,899	3,288	1890	7,712	6,909
1873	4,957	3,462	1891	7,516	6,920
1874	2,672	1,631	1892	7,835	7,340
1875	1,772	866	1893	6,177	5,637
1876	1,741	1,011	1894	3,849	3,285
1877	1,691	1,027	1895	4,268	3,697
1878	2,608	1,602	1896	3,330	2,787
1879	4,288	2,964	1897	2,508	2,149
1880	7,255	5,792	1898	2,288	1,988
1881	10,935	9,996	1899	2,493	2,159
1882	11,962	11,069	1900	3,816	3,341
1883	13,502	11,619	1901	3,921	3,520
1884	9,608	8,359	1902	4,707	4,277 [1]
1885	7,583	5,934			

Sonach repräsentiert die schweizerische Auswanderung nach den Vereinigten Staaten von Amerika weitaus den größten Teil der

[1] Es ist hiebei zu beachten, 1. daß der Kanton Uri bis zum Jahre 1878 inkl., der Kanton Freiburg während der Jahre 1872—1877, die Kantone Solothurn, Waadt und Genf von 1868—1877 keine Erhebungen über die Zahl der Auswanderer veranstaltet haben; 2. daß bis zum Jahre 1881 die aus der Schweiz ausgewanderten Ausländer nicht mitgezählt wurden; 3. daß erst vom Jahre 1886 an die Auswanderer nach den Vereinigten Staaten von denjenigen, die sich nach den übrigen Teilen von Nordamerika begaben, deren Zahl übrigens nie bedeutend war, ausgeschieden wurden und 4. daß die Veröffentlichungen über die Statistik der schweizerischen Auswanderung von 1868 bis zum 1. Juni 1881 auf Ermittlungen der kantonalen Behörden, von letzterem Zeitpunkt an auf den Angaben der patentierten schweizerischen Auswanderungsagenturen beruhen.

Gesamtauswanderung aus der Schweiz; im Jahre 1896: 83,7, im Jahre 1897: 85,6, im Jahre 1898: 86,9, im Jahre 1899: 86,6, im Jahre 1900: 87,5, im Jahre 1901: 87,5 und im Jahre 1902: 89,8 %. Es folgt hieraus, daß die auf eine Beschränkung der Einwanderung hinzielenden Gesetze der Vereinigten Staaten auf die Bedeutung der schweizerischen Auswanderung nach denselben ohne Einfluß gewesen sind. Diese Tatsache verdient um so mehr hervorgehoben zu werden, als seit etwa 20 Jahren von verschiedenen südamerikanischen Staaten, so namentlich Brasilien, Argentinien und Chile, alle erdenkbaren Anstrengungen gemacht und die größten Opfer gebracht werden, um den Strom der europäischen Einwanderung auf ihr Gebiet zu lenken, und seit etwa eben so langer Zeit von den Vereinigten Staaten alles unterlassen wird, was einer Begünstigung der Einwanderung gleichsehen könnte, und in maßgebenden Kreisen der Union eine der Einwanderung feindliche Stimmung herrscht, die in einigen Einwanderungsgesetzen ihren Ausdruck gefunden hat. Bevor wir auf diese letztere eintreten, müssen wir kurz die frühere das Einwanderungswesen berührende Gesetzgebung der Vereinigten Staaten berühren.

Bis zum Jahre 1864 haben die Vereinigten Staaten keinerlei gesetzliche Bestimmungen über die Einwanderung erlassen, es sei denn, man rechne hierher das Fremden- und Aufruhrgesetz vom Jahre 1798, das indessen nur gegen äußere Feinde, keineswegs aber gegen Einwanderer gerichtet war, die in ehrbarer Absicht nach der Union kommen wollten, und das unterm 19. Februar 1862 erlassene Verbot der Einfuhr von Kulis aus China, Japan und andern ostasiatischen Ländern. Zwar hatte schon im Jahre 1854 die amerikanische oder sogenannte Know-Nothing Partei versucht, der Einwanderung Hindernisse in den Weg zu legen, gelangte aber trotz ihres großen Einflusses nicht dazu; dagegen hat die Legislative des Staates New York schon im Jahre 1847 ein Gesetz angenommen, das einzig zum Schutze der Einwanderer bestimmt war und sich nach den Unbilden und der Uebervorteiluug, denen die Auswanderer seitens der damaligen gewissenlosen Emigranten-Runners und Emigrantenhäuser ausgesetzt waren, als eine dringliche Notwendigkeit herausgestellt hatte. Dieses Gesetz sah unter anderem eine Einwanderungskommission vor, sowie die Erhebung einer von den Schiffsgesellschaften zu entrichtenden Kopfsteuer von 2,5 Dollars für jeden in New York angekommenen Einwanderer, eine Steuer, die dazu bestimmt war,

die Kosten der Verpflegung hülfsbedürftiger und kranker Einwanderer zu bestreiten. Die Verwaltung des aus der Steuer sich ergebenden Fonds, der in der Folge alle zu Gunsten der Einwanderer gemachten Auslagen bei weitem überstieg, so daß ein Teil davon noch in den Staatsschatz abgeliefert werden konnte, wurde einer Kommission von zehn Mitgiedern übertragen, zu denen außer sechs vom Gouverneur des Staates New York ernannten Kommissären und den Mayors von New York und Brooklyn später auch die Präsidenten der deutschen und irischen Gesellschaften beigezogen wurden.

Im Jahre 1864 erließen die Vereinigten Staaten selbst ein Gesetz zur Förderung der Einwanderung, das u. a. die Stelle eines Immigrationskommissärs vorsah, der die Interessen der Einwanderer wahrzunehmen hatte; doch wurde das Gesetz im Jahre 1868 wieder aufgehoben und die Fürsorge für die Einwanderer wieder ausschließlich der Einwanderungskommission des Staates New York überlassen. Im Jahre 1876 wurde von den Dampfergesellschaften, welche schon lange gegen die ihnen vom Staate auferlegte Kopfsteuer protestiert hatten, eine ihnen günstige Entscheidung bewirkt; jedoch erkannte hierauf der Kongreß in Washington die Steuer als gesetzmäßig, nachdem sie bereits vorher auf 1,50 Dollar reduziert worden war.

Es war in der Zeit vom Jahre 1874 bis 1882, daß, nachdem die Einwanderung ganz außerordentliche Proportionen angenommen hatte, sich ein Umschwung in den Anschauungen von den Aufgaben der Vereinigten Staaten hinsichtlich der Einwanderung vollzog. Bereits unterm 3. März 1875 bestimmte ein vom Kongreß angenommenes Gesetz, daß die Einwanderung nach den Vereinigten Staaten untersagt sei: Personen, über die wegen Verbrechen, die nicht politisch oder mit politischen konnex sind, in ihrer Heimat ein Urteil verhängt ist, oder denen die Strafe nur unter der Bedingung ihrer Auswanderung nachgelassen wurde, sowie Frauenspersonen, die zum Zwecke der Prostitution einwandern wollen. Schärfer, präziser und einläßlicher tritt die neue Tendenz im Gesetze vom 3. August 1882 zu Tage. Zwar hatte dasselbe die Kopfsteuer auf 50 Cents reduziert und die daherige Einnahme fast ausschließlich zu Einrichtungen und Vorkehren zu Gunsten der Einwanderer bestimmt, aber die Zahl der Kategorien von Personen vermehrt, denen die Landung verboten wurde, indem es außer den Vorbestraften und Prostituierten ausschloß: Irrsinnige, Schwachsinnige und Personen, die nicht imstande sind, für sich selbst zu sorgen, oder der öffentlichen Wohltätigkeit zur

Last fallen könnten; gleichzeitig wurde bestimmt, daß, wenn solche Personen in einem Hafen der Union anlangen, sie auf Kosten des Eigentümers des Schiffes, das sie dorthin gebracht, wieder zurücktransportiert werden sollten.

Dasjenige Gesetz aber, welches am markantesten von der seither in Bezug auf die Einwanderung herrschenden Auffassung Zeugnis ablegt, ist das am 26. Februar 1885 erlassene erste sogen. Kontraktarbeitergesetz, mit seinem vollen Titel: Verbot der Einwanderung von Fremden, die im Besitze von Verträgen oder Abmachungen sind, die die Ausführung von Arbeiten in den Vereinigten Staaten, ihren Territorien und dem Distrikt Columbia betreffen. Es hat folgenden Wortlaut:

Abschnitt 1. Nach Annahme des gegenwärtigen Gesetzes ist jeder Person, Gesellschaft, Genossenschaft oder Korporation verboten, solchen Ausländern, mit welchen in irgend einer Weise vor ihrer Auswanderung die Ausführung von Arbeiten oder von Dienstleistungen irgend welcher Art in den Vereinigten Staaten, ihren Territorien oder dem Distrikt Columbia vereinbart worden ist, die Ueberfahrt zu bezahlen oder die Einwanderung solcher Ausländer zu unterstützen oder zu begünstigen.

Abschnitt 2. Die Verträge oder Konventionen, mündlichen oder schriftlichen, förmlichen oder stillschweigend vereinbarten, welche in Zukunft von Personen, Gesellschaften, Genossenschaften oder Korporationen mit Ausländern, zum Zwecke der Ausführung von Arbeiten oder Dienstleistungen irgend welcher Art in den Vereinigten Staaten, ihren Territorien und dem Distrikt Columbia, abgeschlossen werden, sind ungültig, wenn sie vor der Einwanderung der betreffenden Personen, deren Arbeit oder Dienstleistung Gegenstand jener Verträge bildet, abgeschlossen worden sind.

Abschnitt 3. Für jede Verletzung irgend einer der in Abschnitt 1 dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften wird die Person, Gesellschaft, Genossenschaft oder Korporation, welche sich einer solchen schuldig gemacht oder welche mit Vorwissen die Einwanderung oder die Einfuhr von Ausländern in die Vereinigten Staaten, ihre Territorien und den Distrikt Columbia zum Zwecke der Ausführung von durch mündliche oder schriftliche Kontrakte vereinbarten Arbeiten unterstützt oder gefördert hat, bestraft, sofern der Kontrakt oder die Vereinbarung vor der Einwanderung des betreffenden Ausländers in die Vereinigten Staaten abgeschlossen worden ist. Für jede Zuwiderhandlung ist die Summe von 1000 Dollars zu bezahlen, welche Summe vom Staate oder von jeder Person, die zuerst den Prozeß angestrengt hat, nicht ausgeschlossen die Ausländer, welche bei solchen Kontrakten oder Abmachungen Partei waren, eingeklagt und eingezogen werden kann .... Die einkassierten Summen fließen in den Staatsschatz der Vereinigten Staaten. Jedem Ausländer, welcher bei einem der hievor bezeichneten Kontrakte oder Vereinbarungen Partei ist, wird separat der Prozeß gemacht. Jeder Distriktsanwalt hat diese Prozesse in seinem Distrikt auf Staatskosten anzustrengen.

Abschnitt 4. Jeder Schiffsbesitzer, welcher mit Vorwissen einen ausländischen Arbeiter nach den Vereinigten Staaten bringt, dort ausschifft oder ausschiffen läßt, macht sich, wenn letzterer vor seiner Einschiffung einen Kontrakt oder ein Uebereinkommen, sei es schriftlich oder mündlich, förmlich oder stillschweigend, zum Zwecke der Verrichtung von Arbeiten oder Dienstleistungen in den Vereinigten Staaten eingegangen ist, eines Vergehens schuldig und wird, wenn er schuldig befunden, für jeden so transportierten Arbeiter in eine Buße von im Maximum 500 Dollars verfällt und kann überdies mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Abschnitt 5. Gegenwärtiges Gesetz hindert einen im Gebiete der Vereinigten Staaten sich aufhaltenden Bürger eines fremden Staates nicht, auf dem Kontraktwege, oder anders, Personen, die weder Aufenthalter noch Bürger der Vereinigten Staaten sind, als Privatsekretäre, Diener oder Knechte anzustellen. Dieses Gesetz hindert auch Personen, Genossenschaften und Korporationen nicht, unter Kontrakt oder Uebereinkunft Spezialarbeiter (skilled workmen) anzustellen, um sie in einem in den Vereinigten Staaten noch nicht eingeführten Industriezweig zu beschäftigen, vorausgesetzt jedoch, daß diese Spezialarbeiter nicht auf andere Weise erhältlich sind. Ebenso finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung auf Schauspieler, Künstler, Vorleser, Sänger und Dienstboten. Auch verbietet keine Bestimmung dieses Gesetzes irgend Jemand, einem Familienglied, einem Verwandten oder persönlichen Freund zum Zwecke der Auswanderung in die Vereinigten Staaten und zur Etablierung daselbst behülflich zu sein.

Abschnitt 6. Alle dem gegenwärtigen Gesetze widersprechenden Gesetzesbestimmungen sind aufgehoben.

* * *

In Europa hat man sich heute noch nicht von dem Erstaunen erholt, das das Gesetz hervorgerufen hat und heute noch bei allen denen erregt, die mit dessen Ursprung nicht bekannt sind. Und zwar ist, wie wir uns oft zu überzeugen Gelegenheit hatten, weniger die Engherzigkeit, die aus dem Gesetze spricht, die die Verwunderung erregt, als das anscheinend unlogische, unpraktische. Man frägt verwundert: Wie, diejenigen, die begründete Aussicht auf Beschäftigung, auf Antritt einer Stelle haben, sollen zurückgewiesen werden und wer aufs Geratewohl kommt, ganz im Ungewissen ist, ob er Arbeit und damit sein Auskommen findet, dem steht die Türe der Vereinigten Staaten offen. Wenn man aber weiß, daß es die mächtigen, mitglieder- und einflußreichen Arbeitervereine, namentlich die Federation of laborers und die Knights of labor (die Ritter der Arbeit) waren, die, um die Arbeitslöhne auf einer bestimmten Höhe zu halten, die Annahme des Gesetzes durch die beiden Häuser des Vereinigten Staaten Kongresses durchsetzten, und wenn man die Gründe kennt, welche die Arbeiterparteien für die Einbringung des Gesetzes hatten, wird man kaum mehr staunen. Vor allem aus, sagten sich die

amerikanischen Arbeiter, müssen wir deshalb darnach trachten, daß die Löhne durch die allzu starke Einwanderung keine Reduktion erfahren, weil der standard of life des europäischen Arbeiters im allgemeinen, des osteuropäischen und süditalienischen im besondern, ein bedeutend geringerer ist, als der unsrige. Der amerikanische Arbeiter lebt besser, er braucht mehr für den Unterhalt, für Speis und Trank, Kleidung und Wohnung, als der europäische. Er hat auch höhere Ansprüche an das Leben überhaupt; auch seine geistigen Bedürfnisse sind größer und kostspieliger. Er will Reduktion der Arbeitszeit, um sich im Schoße der Familie, in der Gesellschaft, an den Schöpfungen der Kunst und Literatur, an Musik, Gesang und Theater zu erfreuen und für seine allgemeine Ausbildung noch etwas freie Zeit zu haben. Und dies alles fürchtet er durch eine starke Einwanderung namentlich solcher Personen zu verlieren, die nach seinem Dafürhalten auf einer niedrigern Kulturstufe stehen, deshalb weniger Bedürfnisse haben und sich mit geringerem Lohn begnügen können. Deshalb geht das Bestreben der Arbeiterparteien und ihrer Freunde dahin, die Einwanderungsgesetzgebung und speziell das Kontraktarbeitergesetz noch zu verschärfen und insbesondere eine Bestimmung in dasselbe zu bringen, wonach jeder Einwanderer über eine gewisse Summe von Schulbildung verfügen muß. Danach soll jeder erwachsene Arbeiter einer Prüfung unterworfen werden, an der er zu beweisen hat, daß er in einer europäischen Sprache lesen und schreiben kann, den sogenannten Bildungsattest beibringen.

Nachdem wir versucht haben, den Standpunkt der Promotoren des Gesetzes darzulegen, lassen wir noch das objektive und klare Urteil eines unserer früheren Vertreter bei der Union folgen, der sich folgendermaßen darüber äußerte: „Ein Kommentar zu dem Gesetze ist wohl überflüssig, es ist ein Stück amerikanischer Realpolitik, welche sich bekanntlich nicht um Theorien kümmert, ein eklatanter Rückschritt vom theoretischen Standpunkte aus, wenn auch nicht ohne haltbare Begründung im Lichte der Tatsachen. Europäer glauben sich in längst vergangene Zeiten zurückversetzt angesichts einer solchen Gesetzgebung, allein was für uns ein überwundener Standpunkt, eine überwundene Weltanschauung sogar, das wird hier ruhig wieder zu Ehren gezogen, ohne daß auch nur ein Wort über die prinzipielle Frage verloren wird, wenn es nur den praktischen Bedürfnissen des Augenblicks zu dienen scheint. Das Gesetz ist aus der protektionistischen Richtung hervorgegangen, — ein Seitenstück zu der bekannten Chinesenbill.

Es erübrigt uns noch, von den ebenfalls noch in Kraft bestehenden Gesetzen vom 3. März 1891 und 3. März 1893 zu sprechen. Wir lassen dieselben vorerst im Wortlaut hier folgen:

Gesetz der Vereinigten Staaten vom 3. März 1891.

(Zur Ergänzung der verschiedenen Gesetze über die Einwanderung und die Einfuhr ausländischer Kontraktarbeiter in die Vereinigten Staaten.)

Der Senat und das Repräsentantenhaus der Vereinigten Staaten von Amerika, zum Kongreß versammelt, haben beschlossen, was folgt:

Abschnitt 1. Folgenden Klassen von Ausländern ist, in Gemäßheit der in Kraft bestehenden Gesetze über die Einwanderung (abgesehen vom Gesetze über die chinesischen Arbeiter), der Eintritt in das Gebiet der Vereinigten Staaten verboten: Allen Blödsinnigen, Geisteskranken, Bettlern oder solchen Personen, von denen vorauszusehen ist, daß sie der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallen werden; ferner den Personen, die an einer ekelhaften oder gefährlichen ansteckenden Krankheit leiden; den Personen, welche eines gemeinen oder eines sonstigen entehrenden Verbrechens oder eines Vergehens, das von moralischer Verworfenheit zeugt, überführt sind; ferner den Anhängern der Vielweiberei, ebenso allen denen, deren Billet oder Ueberfahrt von Dritten bezahlt, oder die von Dritten bei der Auswanderung nach den Vereinigten Staaten unterstützt worden sind, es sei denn, daß in klarer und hinreichender Weise der Beweis erbracht wird, daß die betreffenden Personen nicht in eine der obgenannten Kategorien oder in die Kategorie der Kontraktarbeiter, deren Einwanderung durch Gesetz vom 26. Februar 1885 verboten ist, gehören. Diese letztere Gesetzesbestimmung verbietet jedoch einer in den Vereinigten Staaten lebenden Person nicht, einen Verwandten oder Freund, welcher nicht in eine der ausgeschlossenen Kategorien gehört, unter Beobachtung der vom Schatzamtssekretär aufgestellten Vorschriften nach den Vereinigten Staaten kommen zu lassen. Gegenwärtiges Gesetz findet keine Anwendung auf Personen, welche politischer Vergehen überführt sind, selbst wenn dieses politische Vergehen nach den Gesetzen des Staates, aus welchem die betreffende Person kommt, oder vom zuständigen Gerichte als gemeines oder entehrendes Verbrechen, oder als ein von sittlicher Verworfenheit zeugendes Delikt bezeichnet wird.

Abschnitt 2. Keine Klage wegen Verletzung des Gesetzes vom 26. Februar 1885 betreffend das Verbot der Einfuhr oder Einwanderung fremder Kontraktarbeiter kann beigelegt, durch Vergleich erledigt oder suspendiert werden ohne begründete Zustimmung des zuständigen Gerichts.

Abschnitt 3. Als Verletzung des erwähnten Gesetzes vom 26. Februar 1885 wird betrachtet die Unterstützung und Förderung der Einfuhr oder Einwanderung von Ausländern durch Versprechen von Anstellung mittelst gedruckter, im Ausland verbreiteter Avis; jeder auf Grund eines solchen Avis nach den Vereinigten Staaten kommende Ausländer wird als Kontraktarbeiter im Sinne jenes Gesetzes betrachtet; in einem solchen Falle kommen die im erwähnten Gesetze vorgesehenen Strafbestimmungen zur Anwendung.

Abschnitt 4. Keine Schiffs- oder andere Transportgesellschaft und kein Schiffseigentümer darf, sei es direkt oder durch Agenten, sei es schriftlich, durch Drucksachen oder durch mündliche Einladung einen Ausländer zur Einwanderung

in die Vereinigten Staaten veranlassen oder aufmuntern; dies bezieht sich nicht auf die gewöhnlichen Geschäftsbriefe, Zirkulare, Anzeigen oder mündlichen Mitteilungen, welche die Abfahrten der Schiffe, sowie die Bedingungen und Vorteile der Transportgelegenheiten zum Gegenstand haben. Im Falle einer Verletzung dieser Bestimmung kommen gegenüber der Schiffs- oder sonstigen Transportgesellschaft, dem Schiffsbesitzer und den von ihnen verwendeten Agenten die in Abschnitt 3 des Gesetzes vom 26. Februar 1885 vorgesehenen Strafbestimmungen zur Anwendung.

Abschnitt 5. Abschnitt 5 des Gesetzes vom 26. Februar 1885 wird in der Weise abgeändert, daß das zweite Lemma desselben folgenden Zusatz erhält: „auch nicht auf Geistliche, welches immer ihre religiöse Benennung sein mag, endlich nicht auf Lehrer für höhere Schulen und Seminarien"; wogegen im zweiten Lemma desselben Abschnittes die Worte zu streichen sind: „einem Verwandten oder persönlichen Freund".

Abschnitt 6. Jede Person, welche, sei es zu Schiff oder auf andere Weise, einen Fremden, dem der Eintritt gesetzlich verboten ist, nach den Vereinigten Staaten bringt, oder welche hiezu behülflich ist, macht sich eines Vergehens schuldig und wird, wenn überführt, mit einer Buße von höchstens 1000 Dollars oder mit Gefängnis bis auf ein Jahr, oder auch mit Buße und Gefängnis zugleich bestraft.

Abschnitt 7. Es wird ein Oberaufsichtsamt für das Einwanderungswesen geschaffen und eingerichtet. Der Präsident der Vereinigten Staaten ist, nach Einholung des Rates und der Zustimmung des Senates, ermächtigt und angewiesen, hiefür einen Beamten mit einem Jahresgehalt von 4000 Dollars, die in monatlichen Raten zahlbar sind, zu ernennen. Der Oberinspektor des Einwanderungswesens wird dem Finanzdepartement zugeteilt und steht unter der speziellen Kontrolle des Schatzamtssekretärs, welchem er jährlich schriftlichen Bericht über seine Amtstätigkeit, sowie auch auf besondern Befehl Spezialberichte zu erstatten hat. Der Schatzamtssekretär versieht den Oberinspektor mit einem gehörig ausgerüsteten Büreau in der Stadt Washington, sowie mit allen für seine Amtsführung nötigen Einrichtungen. Es wird ihm ein erster Sekretär beigegeben, mit einer Jahresbesoldung von 2000 Dollars, sowie zwei weitere Gehülfen erster Klasse.

Abschnitt 8. Bei Ankunft ausländischer Einwanderer auf dem Wasserwege an irgend einem Orte der Vereinigten Staaten sind der Kapitän und die Beamten der Schiffe, auf welchen jene anlangen, verpflichtet, Namen, Nationalität, letzten Wohnort und Reiseziel eines jeden Ausländers, bevor dieser das Land betritt, den Inspektionsbeamten anzugeben; diese selbst oder ihre Hülfsbeamten sollen sich an Bord der Schiffe begeben, um die angekommenen Ausländer zu inspizieren. Die Inspektionsbeamten können auch eine zeitweilige Verbringung der Ausländer an einen bestimmten Ort und zu bestimmter Zeit zum Zwecke der Untersuchung der letztern anordnen, und sie können dieselben dort zurückbehalten, bis eine gründliche Untersuchung stattgefunden hat. Eine solche Verbringung an einen bestimmten Ort wird, so lange die Untersuchung dauert, nicht als Landung betrachtet. Die ärztliche Untersuchung wird durch die Marinespitalärzte vorgenommen. In Fällen, wo ein Marinespitalarzt nicht beigezogen werden kann, ohne daß eine erhebliche Verspätung entstünde, kann der Inspektor einen Ausländer durch einen Zivilarzt untersuchen lassen und der Schatzamtssekretär setzt die Entschädigung hiefür fest. Die Inspektionsbeamten und ihre Gehülfen haben das Recht, Eide aufzuerlegen, sowie Zeugenaussagen betreffend das Recht eines Ausländers, in die Vereinigten Staaten

einzuwandern, entgegenzunehmen und zu prüfen. Alle diese Zeugenaussagen sollen protokolliert werden. Der Oberinspektor hat dafür zu sorgen, daß während einer solchen, nach der Ueberführung an einen bestimmten Ort stattfindenden Untersuchung die Ausländer gehörig untergebracht, genährt und gepflegt werden; dies gilt auch mit Bezug auf diejenigen Einwanderer, welche nach der Untersuchung die Reise nach dem Bestimmungsort nicht sogleich fortsetzen können. Jeder Entscheid der Inspektionsbeamten oder ihrer Gehülfen in Betreff des Einwanderungsrechtes eines Fremden gilt, wenn dieses Recht verweigert wird, als definitiv, sofern nicht an den Oberinspektor des Einwanderungswesens, dessen Entscheid dem Schatzamtssekretär vorgelegt werden muß, appelliert wird. Die vorgenannten Schiffsbeamten haben Vorsichtsmaßregeln zu treffen, um die Landung von Einwanderern an andern als den von den Inspektionsbeamten bezeichneten Orten zu hindern. Jeder Schiffsbeamte oder Angestellte, welcher wissentlich oder aus Nachlässigkeit einen Ausländer zu anderer Zeit und an anderem Orte, als wie durch die Inspektionsbeamten festgesetzt worden ist, ans Land setzt oder landen läßt, macht sich eines Vergehens schuldig und wird mit einer Geldbuße bis auf 1000 Dollars, oder mit Gefängnis bis auf ein Jahr, oder mit Gefängnis und Geldbuße zugleich bestraft.

Der Schatzamtssekretär kann in Bezug auf die Inspektion längs der Grenzen von Canada, Britisch-Columbia und Mexiko Verordnungen erlassen, durch welche verhütet werden soll, daß Reisende, die sich auf einer gewöhnlichen Reise von einem Staate nach dem andern befinden, unnötigerweise aufgehalten, zurückgehalten oder belästigt werden. Für jeden Zollkreis wird nur ein Inspektor ernannt, dessen Besoldung bis auf 1200 Dollars per Jahr bemessen ist.

Alle Pflichten und alle Befugnisse, welche nach Maßgabe von Abschnitt 2 des Gesetzes vom 3. August 1882 den Staatskommissären und den mit dem Schatzamte im Vertragsverhältnis stehenden Beamtungen übertragen sind, werden, wenn der Anlaß dazu vorhanden ist, von den Inspektionsbeamten der Vereinigten Staaten ausgeübt.

Abschnitt 9. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Erleichterung der Vornahme von Verhaftungen für Verbrechen sollen, wenn nötig, die mit dem Dienst auf den verschiedenen Einwanderungsplätzen der Vereinigten Staaten betrauten Beamten auch die mit der Vollziehung jener Gesetze beauftragten Staats- und Gemeindebehörden beiziehen, und es soll zum angegebenen Zwecke die Gerichtsbarkeit dieser Behörden, sowie der lokalen Gerichte, auf jene Plätze ausgedehnt werden.

Abschnitt 10. Ausländer, welche in gesetzwidriger Weise nach den Vereinigten Staaten kommen, sollen, wenn möglich, sofort auf dem Schiffe, welches sie hergebracht hat, zurückgeschickt werden. Die Kosten ihres Unterhalts für die Zeit, während welcher sie sich am Lande aufgehalten, sowie die Kosten für ihren Rücktransport fallen zu Lasten des Eigentümers des Schiffes, auf welchem solche Ausländer angelangt sind. Wenn der Kapitän, Agent, Verwalter oder Eigentümer eines solchen Schiffes sich weigert, solche Ausländer wieder an Bord zu nehmen, oder wenn er versäumt, sie auf dem Schiffe zurückzuhalten, oder wenn er sich weigert oder es versäumt, sie nach dem Hafen, aus welchem sie herkamen, zurückzubringen oder die Kosten ihres Unterhalts während der Dauer ihres Verweilens am Lande zu bezahlen, so macht sich derselbe eines Vergehens schuldig und wird dafür mit einer Geldbuße von mindestens 300 Dollars für jeden einzelnen Fall bestraft. Bevor die Buße bezahlt ist, darf kein solches Schiff aus einem Hafen der Vereinigten Staaten auslaufen.

Abschnitt 11. Jeder Ausländer, welcher in gesetzwidriger Weise das Gebiet der Vereinigten Staaten betritt, kann nach gesetzlicher Vorschrift innerhalb der Frist von einem Jahr nach seiner Ankunft auf Kosten der Person, des Schiffes, der Transportgesellschaft oder der Körperschaft, die ihn nach den Vereinigten Staaten gebracht hat, und wenn dies nicht möglich ist, auf Kosten der Vereinigten Staaten zurückbefördert werden. Jeder Ausländer, welcher innerhalb der Frist von einem Jahr nach seiner Ankunft in den Vereinigten Staaten aus Gründen, welche bereits vor seiner Einwanderung vorhanden waren, der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fällt, wird als eine in gesetzwidriger Weise eingewanderte Person betrachtet und soll auf die hievor angegebene Weise zurückspediert werden.

Abschnitt 12. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden keine Anwendung, wenn es sich um ein strafrechtliches oder zivilrechtliches Verfahren handelt, welches bereits unter der Herrschaft eines durch das gegenwärtige amendierten Gesetzes eingeleitet worden ist; es sollen vielmehr solche strafrechtliche oder zivilrechtliche Verfahren ohne Rücksicht auf das gegenwärtige Gesetz ihren Fortgang nehmen.

Abschnitt 13. Den Kreis- und Bezirksgerichten der Vereinigten Staaten wird andurch alle und jede Gerichtsbarkeit in sämtlichen Zivil- und Kriminalfällen, welche aus irgend einer Bestimmung dieses Gesetzes sich ableiten lassen, übertragen.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1891 in Kraft.

Gesetz vom 3. März 1893

zur Erleichterung der Vollziehung der Vereinigten Staaten Gesetze betreffend die Einwanderung und die ausländischen Kontraktarbeiter.

Abschnitt 1. Der Senat und das Repräsentantenhaus der Vereinigten Staaten, zum Kongreß versammelt, haben beschlossen was folgt: Der Kapitän oder kommandierende Offizier eines Dampf- oder Segelschiffes, welches Einwanderer an Bord führt, hat dem Einwanderungsinspektor des Ausschiffungshafens eine Liste zu übergeben, welche zur Zeit und am Orte der Einschiffung zu erstellen ist. Diese Liste soll angeben: den vollen Namen, das Alter, das Geschlecht, den Civilstand, den Beruf jedes Einwanderers, ob er des Lesens und Schreibens kundig, die Nationalität, den letzten Wohnort, den Landungshafen in den Vereinigten Staaten, die allfällig weiter als bis zum Ausschiffungshafen gehende Reisebestimmung, ob der Passagier in letzterem Falle ein Fahrbillet bis zum Orte seiner Bestimmung besitzt; ob der Einwanderer seine Ueberfahrt selbst bezahlt oder ob diese Ueberfahrt von anderen Personen, einer Korporation, einer Gesellschaft, einer Gemeindebehörde oder einer Regierung bezahlt worden ist; ob er im Besitz von Geld ist, bejahenden Falls, ob er über 30 Dollars oder weniger verfügt, und wie viel er besitzt, wenn sein Barvorrat weniger als 30 Dollars beträgt; ob er sich zu Verwandten begiebt, bejahenden Falls, was für Verwandte, ihr Name und ihre Adresse; ob der Einwanderer schon früher in den Vereinigten Staaten gewesen, wenn ja, wann und wo; ob er je im Gefängnis oder in einem Armenhause war, oder unterstützt worden; ob er Polygamist ist; ob er in irgend einer Weise die vertragliche Verpflichtung übernommen, in den Vereinigten Staaten Arbeit zu verrichten; ob er physisch und geistig gesund, verunstaltet oder ein Krüppel ist, und bejahenden Falls, aus welcher Ursache.

Abschnitt 2. Die Namen der Einwanderer sollen in übersichtliche Listen eingetragen werden und keine Liste soll mehr als dreißig Namen enthalten. Um

bei seiner Ankunft leicht identifiziert zu werden, soll jeder Einwanderer oder jedes Familienhaupt eine Karte erhalten, auf welcher sein Name und eine Nummer oder ein Buchstabe verzeichnet sind, welch' letztere die Liste und seine Nummer auf dieser Liste angeben. Jede Liste muß vor Abfahrt des Schiffes vom Kapitän vor dem Konsul oder Konsularagenten der Vereinigten Staaten am Abfahrtshafen unterzeichnet und beschworen werden. In der beschworenen Bestätigung hat der Kapitän zu erklären, daß er sowohl selbst alle in den Listen eingetragenen Einwanderer besichtigt und geprüft, als auch durch den Schiffsarzt ärztlich untersuchen lassen hat, und daß er, gestützt auf seine persönliche Untersuchung und den Bericht des Arztes, nicht glaube, daß unter seinen Passagieren sich ein Blödsinniger, Geisteskranker, ein Almosengenössiger oder eine Person befinde, von der vorauszusehen, daß sie der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallen werde, oder die an einer ekelhaften oder gefährlichen ansteckenden Krankheit leide, oder welche wegen schwerer gemeiner oder anderer Verbrechen oder Vergehen, die von moralischer Verworfenheit zeugen, bestraft worden ist, oder ein Anhänger der Vielweiberei oder eine Person, welche nach den Vereinigten Staaten sich begebe, um Kontraktarbeit zu verrichten, und daß somit nach seinem besten Wissen und Gewissen die in den Listen enthaltenen Angaben über jeden Passagier getreu und wahr seien.

Abschnitt 3. Der Schiffsarzt hat die Listen vor der Abfahrt der Schiffe ebenfalls zu unterzeichnen und vor dem Konsul oder Konsularagenten, unter Berufung auf seine professionelle Erfahrung und seine persönliche Qualifikation als Arzt und Chirurg zu beschwören und zu erklären, daß er eine persönliche Untersuchung aller Passagiere, deren Namen in den Listen eingetragen sind, vorgenommen hat, und daß die letztern nach seinem besten Wissen und Gewissen hinsichtlich aller Angaben über den geistigen und körperlichen Zustand dieser Passagiere getreu und wahr sind. Wenn kein Arzt die Ueberfahrt auf einem Schiffe, welches Einwanderer an Bord hat, mitmacht, so kann die Untersuchung des geistigen und körperlichen Zustandes der Passagiere und die Bescheinigung der Listen von einem kompetenten, vom Schiffseigentümer angestellten Arzt vorgenommen werden.

Abschnitt 4. Falls der Kapitän oder der kommandierende Offizier eines Schiffes dem Einwanderungsinspektor die obigen Vorschriften entsprechenden Listen zu übergeben unterläßt, hat er dem Zolleinnehmer des Ausschiffungshafens 10 Dollars für jeden Auswanderer zu bezahlen, welcher zwar in den Vereinigten Staaten zu landen berechtigt ist[1]), in betreff dessen aber die Listen die vorgeschriebenen Angaben nicht enthalten, widrigenfalls die Zurückweisung des Auswanderers in gleicher Weise wie die gesetzlich zum Landen nicht berechtigter Personen erfolgt.

Abschnitt 5. Es ist die Pflicht eines jeden Einwanderungsinspektors, bei der Ankunft von Einwanderern nach Maßgabe des ersten Abschnitts des Einwanderungsgesetzes vom 3. März 1891 behufs spezieller Untersuchung alle Personen zurückzuhalten, deren Berechtigung zum Eintritt in die Vereinigten Staaten ihm nicht klar und zweifellos scheint. Alle diese speziellen Untersuchungen sollen von mindestens vier als Inspektoren fungierenden Beamten veranstaltet werden. Die letztern bezeichnet der Schatzamtssekretär oder der Einwanderungssuperintendent. Keinem Einwanderer kann auf Grund einer solchen speziellen Untersuchung die Landung gestattet werden, wenn nicht mindestens drei jener Inspektoren günstig für ihn ent-

[1]) d. h. dessen Einwanderung sonst nichts entgegensteht.

scheiden; gegen den die Landung gestattenden Beschluß kann der die abweichende Ansicht vertretende Inspektor bei dem Einwanderungssuperintendenten appellieren, dessen Entscheid der Revision des Schatzamtssekretärs unterliegt (s. Abschnitt 8 des Einwanderungsgesetzes vom 3. März 1891).

Abschnitt 6. Der 5. Abschnitt des Gesetzes vom 3. März 1891 betreffend die Ergänzung der verschiedenen Gesetze über die Einwanderung und die Einfuhr ausländischer Kontraktarbeiter in die Vereinigten Staaten wird dahin amendiert, daß anstatt der Worte „second proviso“ (zweite Bedingung, zweites Lemma), da wo sie zuerst im Abschnitt vorkommen, „first proviso“ (erste Bedingung, erstes Lemma) zu setzen ist. Der 8. Abschnitt desselben Gesetzes wird hiermit dahin abgeändert, daß die ärztliche Untersuchung bei der Ankunft von Einwanderern, welche durch Chirurgen (surgeons) des Marinespitaldienstes vorzunehmen war, nunmehr durch irgend einen ordentlichen Medizinalbeamten (by any regular medical officers) des Marinespitaldienstes, der hierfür vom Schatzamtssekretär bezeichnet worden, vorgenommen werden darf. Zivilärzte dagegen sollen nur in besonderen Fällen verwendet werden.

Abschnitt 7. Keine schriftliche oder mündliche Bürgschaft oder Garantie, daß ein ausländischer Einwanderer nicht der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallen werde, darf von irgend einer Person, Gesellschaft, Korporation, Wohltätigkeits- oder Hülfsgesellschaft angenommen werden, es sei denn, daß die Erlaubnis zur Annahme in jedem einzelnen Falle vom Einwanderungssuperintendenten infolge schriftlicher Ermächtigung des Schatzamtssekretärs erteilt worden ist.

Abschnitt 8. Alle Dampfschiff- und sonstigen Transportgesellschaften, sowie die Schiffsreeder, welche sich mit der Beförderung von Einwanderern nach den Vereinigten Staaten regelmäßig befassen, haben zweimal im Jahr dem Sekretär des Schatzamtes eine Bescheinigung des Inhalts einzureichen, daß sie die Geschäftslokale aller ihrer Agenten mit einem Exemplare des Gesetzes vom 3. März 1891 und aller spätern Gesetze der Vereinigten Staaten über die Einwanderung versehen haben. Die in Rede stehenden Exemplare des Gesetzes müssen in großen Buchstaben in der Sprache des Landes gedruckt sein, in dem die Agenten wohnen, und an leicht sichtbarer Stelle in den Geschäftslokalen der letztern angebracht werden. In dieser Bescheinigung haben die Schiffahrtsgesellschaften des fernern darzutun, daß sie ihre Agenten angewiesen haben, vor dem Verkauf der Billette die Aufmerksamkeit der Personen, welche auszuwandern beabsichtigen, auf den Inhalt dieser Gesetze zu lenken. Falls eine Schiffsgesellschaft es während 30 Tagen unterläßt, eine derartige Bescheinigung einzureichen, oder einen falschen Ausweis einschickt, so wird sie in eine Buße von 500 Dollars im Maximum verfällt.

Abschnitt 9. Nach dem 1. Januar 1893 sollen alle Privilegien für Geldwechsel, für die Beförderung von Personen und Gepäck, für Wirtschaften (Restaurants) auf Ellis Island nur auf dem Wege öffentlicher Bewerbung und nach Maßgabe der vom Schatzamtssekretär aufzustellenden Bedingungen erteilt werden.

Abschnitt 10. Gegenwärtiges Gesetz findet keine Anwendung auf Chinesen und tritt für alle Schiffe, welche von ausländischen Häfen nach einem Hafen der Vereinigten Staaten kommen, 60 Tage nach seiner Promulgation in Kraft.

(Fortsetzung folgt.)



Die erste Konferenz schweizerischer Arbeitsämter.

Die Entwicklung des kommunalen Arbeitsnachweises in der Schweiz drängte zu dem Entschlusse, eine organische Verbindung zu suchen zwischen den bestehenden öffentlichen Arbeitsnachweisstellen, und das dringende Bedürfnis, den Arbeitsmarkt und die Vermittlung auswärtiger Stellen zentral beherrschen zu können, ergab die Notwendigkeit gemeinsamer Beschlußfassung. Diese günstigen Symptome kamen in dem Wunsche verschiedener Verwaltungen schweizerischer Arbeitsämter zum Ausdrucke, es möchte das städtische Arbeitsamt in Zürich die Initiative zur Einberufung einer Konferenz der Vorstände schweizerischer Arbeitsämter ergreifen, und es erklärte sich die Verwaltungskommission des Arbeitsamtes Zürich in ihrer Sitzung vom 13. Mai d. J. hiezu bereit und erteilte Auftrag zur Besorgung der nötigen Vorarbeiten.

Diese Konferenz sollte Gelegenheit geben zur Beratung der dringendsten Reorganisationsfragen auf dem Gebiete des kommunalen Arbeitsnachweises und zur Fassung von Resolutionen zu Gunsten der Erlangung von Fahrpreisermäßigungen auf den schweizerischen Bundesbahnen für legitimierte zugewiesene Stellesuchende und der Portofreiheit für alle Angelegenheiten des kommunalen Arbeitsnachweises, sowie der Einführung eines gegenseitigen, geregelten Vakanzenaustausches der Arbeitsämter in der Schweiz.

Eine Umfrage an die Arbeitsämter in Genf, Bern, Biel, Basel, Luzern, Winterthur, Schaffhausen und St. Gallen ergab die Zustimmung sämtlicher Verwaltungen, die sich auch alle bereit erklärten, Delegationen zu dieser Konferenz abzuordnen.

Auf Veranlassung des Herrn Nationalrat Vogelsanger, Zürich, erging eine Einladung zur Beteiligung an dieser Konferenz auch an die Mitglieder der Kommission des Städteverbandes, der die Aufgabe der Städte auf dem Gebiete der Arbeits-

vermittlung zur Beratung überwiesen worden, so daß man in der Tat erwarten durfte, daß diese gemeinsame Zusammenkunft zur Förderung der wirtschaftlich so wichtigen Funktion der Arbeitsvermittlung wesentliches beitragen werde.

Die Konferenz, zu der die Regierung des Kantons Zürich den Direktor der Volkswirtschaft, Herrn Regierungsrat Nägeli, abgeordnet, tagte am 5. Juli 1903 im Stadthause in Zürich, unter dem Vorsitze von Herrn Stadtrat Professor Dr. F. Erismann, dem Präsidenten der Verwaltungskommission des stadtzürcherischen Arbeitsamtes. Die Arbeitsämter waren durch folgende Delegationen vertreten: Basel: Kantonsstatistiker Dr. F. Mangold und H. Meyer, Verwalter des Arbeitsamtes; Bern: Grießen, Sekretär der Verwaltungskommission des Arbeitsamtes Bern; Biel: Stadtrat Gammenthaler und G. Hänni, Verwalter des Arbeitsamtes; Genf: Schaefer, Verwalter des Arbeitsamtes; Luzern: Großrat Th. Koch; St. Gallen: Polizeidirektor Zuppinger; Schaffhausen: Bührer, Verwalter des Arbeitsamtes, und Waldvogel; Winterthur: Stadtrat Walter und Züblin, Verwalter des Arbeitsamtes; Aarau: Huber, Verwalter des kantonalen Arbeitsamtes; Zürich-Stadt: Stadtrat Erismann, Stadtrat Vogelsanger, Dr. Thomann, Chef des statistischen Amtes und E. Bohny, Verwalter des Arbeitsamtes.

Von der Kommission des Städteverbandes waren vertreten: Solothurn: Stadtpräsident Vigier; Biel: Gemeinderat Reimann; St. Gallen: Polizeidirektor Zuppinger; Basel: Verwalter H. Meyer, Zürich: Stadtrat Vogelsanger.

In seinem Eröffnungsworte rekapitulierte der Vorsitzende die Geschichte des Arbeitsamtes in Zürich, das mit 1. August 1900 in Betrieb gesetzt wurde und durch seine gedeihliche Entwicklung besten Beweis geleistet habe, daß der sogenannte paritätische Arbeitsnachweis mit gleicher Beteiligung der Arbeitgeber und Arbeiter an der Verwaltung und voller Neutralität im Betriebe sich rasch einlebt und imstande ist, das Mißtrauen, dem der kommunale Arbeitsnachweis erst überall begegnete, zu heben. In trefflicher Ausführung skizzierte der Redner den successiven Vormarsch der kommunalen Arbeitsvermittlung in der Schweiz, der nun durch gemeinsames Wirken begünstigt und beschleunigt werden soll, weshalb man zur heutigen Konferenz eingeladen habe, deren zahlreicher Besuch Zeugnis dafür sei, daß diesem Vorhaben überall großes Interesse entgegengebracht werde.

Die Traktandenliste verzeichnete zwei Referate:

1. „Die Reorganisation der Arbeitsvermittlung in der Schweiz." (Referent: E. Bohny, Verwalter des städt. Arbeitsamtes Zürich);
2. „Die Aufgaben der Städte auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung." (Referent: Stadtrat J. Vogelsanger, Zürich.)

Beides sehr interessante Themas, denen volle Aufmerksamkeit geschenkt wurde und die reichhaltigen Stoff zur Diskussion boten.

Nach kurzem Hinweis auf die Entwicklung des kommunalen Arbeitsnachweises im allgemeinen, kam der erste Referent auf die bezüglichen schweizerischen Verhältnisse zu sprechen und unterzog dieselben einer scharfen Kritik. Nebst vorhandenen Mängeln in der Geschäftsführung fehlt es namentlich an einer richtig durchgeführten organischen Verbindung, ohne die eine einheitliche Berichterstattung, eine geregelte statistische Verarbeitung der Ergebnisse und ein ausgiebiger, gegenseitiger Austausch der Vakanzen, überhaupt ein tatkräftiger Vermittlungsdienst nach auswärts unmöglich sei. Ernsthafte Remedur empfiehlt der Referent in Bezug auf die Gebührenverhältnisse (Einschreibgebühren, Vermittlungstaxen 2c.) und redet der absolut unentgeltlichen Arbeitsvermittlung das Wort, die durch Subventionen von Bund und Kantonen ermöglicht werden sollte.

Ueber die Stellungnahme der kommunalen Arbeitsämter in Fällen von Arbeitseinstellungen äußerte sich der Referent dahin, daß es mit zweideutigen Verhaltungsmaßregeln nicht getan sei. Der Arbeitsnachweis ist ein notwendiges wirtschaftliches Förderungsmittel, aber kein Kampfmittel, weshalb eine exponierte Stellungnahme desselben gegen Arbeitseinstellungen nicht nur nichts nützt, sondern direkt schädlich ist. Bewährt habe sich das Verfahren Zürichs, gemäß welchem beim Entstehen von Mißhelligkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern einzelner Betriebe das Vermittlungsverfahren zwischen den Parteien nachgesucht wird, und kann eine Einigung nicht erzielt werden, so wird dies in den Lokalen des Arbeitsamtes in geeigneter Weise bekannt gegeben, dagegen die Tätigkeit des Amtes ohne weitere Rücksichtsnahme auf die erfolgte Arbeitseinstellung fortgesetzt.

Wir können an dieser Stelle den Einzelheiten des Referates nicht folgen (die Referate werden im gedruckten Protokolle über die Verhandlungen veröffentlicht), sondern begnügen uns damit, die

hauptsächlichsten Revisionsvorschläge des Referenten zu erwähnen. Nebst der organischen Verbindung der Arbeitsämter unter sich, ist es namentlich die Arbeitsvermittlung nach auswärts, welche durch einen geregelten Vakanzenaustausch und Beschaffung aller notwendigen Hülfsmittel zur erleichterten Zuweisung an auswärtige Stellen, gefördert und gehoben werden sollte. Dem Vakanzenaustausch gebührt eine weit größere Sorgfalt, er ist von besten Folgen begleitet für die Entwicklung des Arbeitsnachweises, weshalb der Referent wünscht, es möchte durch Auftrag an eines der bestehenden Arbeitsämter, die eingehenden Listen zusammenzutragen, bald dazu kommen, daß eine Zentralliste bekannt gegeben werden könne.

Gleichzeitig mit diesen Bestrebungen muß aber auch das Postulat der Fahrpreisermäßigung für legitimierte zugewiesene Arbeitsuchende geltend gemacht werden. Unzählige Stellen können durch die Organe der Arbeitsämter nicht besetzt werden, weil es den Arbeitsuchenden an Geldmitteln zur Herreise fehlt. In den süddeutschen Staaten erhalten Personen, denen durch die Arbeitsämter eine auswärtige Stelle vermittelt wird, auf den Staatsbahnen eine 50%-ige Fahrpreisermäßigung, wenn die Entfernung mehr als 25 Kilometer beträgt. Auch in der Schweiz sollte diese Fahrpreisermäßigung bestehen, zugleich mit ihr die Portofreiheit für alle Angelegenheiten des kommunalen Arbeitsnachweises.

Referent erwähnte schließend, daß es ja außer Zweifel sei, daß die angebahnte Reorganisation die Betriebstätigkeit der Arbeitsämter noch weit eingreifender berühren müsse und in erster Periode erst dann als vollendet erachtet werden könne, wenn der ganze Betrieb nach einheitlichem System durchgeführt sei.

Das Resümee des Referates ist zusammengefaßt in der folgenden Resolution, die von der Konferenz angenommen wurde:[1]

„Die in Zürich tagende erste Konferenz schweizerischer Arbeitsämter vom 5. Juli 1903 erklärt es als eine für die Entwicklung des Arbeitsnachweises unbedingt notwendige Maßnahme, daß die in der Schweiz bestehenden Arbeitsnachweisbüreaux kommunalen Charakters einen gegenseitigen Verkehr organisieren, der einen zweckdienlichen Austausch der Vakanzen, sowie eine ausgiebige Vermittlungstätigkeit

[1] Diese Resolution sowie die nachfolgenden Thesen sind bereits im letzten Heft dieser Zeitschrift, Seite 422, mitgeteilt worden; des Zusammenhangs wegen lassen wir diese hier wieder zum Abdruck gelangen.

nach auswärts ermöglicht. Die Konferenz empfiehlt den Bundesbehörden die Errichtung eines eidgenössischen Arbeitsamtes, welchem die Leitung, Ueberwachung und Förderung des gegenseitigen Verkehrs, die Sammlung der Rapporte, Zusammenstellung der Zentral-Vakanzenliste, sowie die Regelung eines einheitlichen Betriebes der Arbeitsämter übertragen wird. Um diesen Zweck zu erreichen, ernennt die Konferenz eine siebengliedrige Kommission, mit der Einladung, die Weiterleitung dieses Postulates zu übernehmen und über den Stand dieser Angelegenheit einer nächsten Konferenz Bericht zu erstatten, resp. die Möglichkeit zu prüfen, ob nicht inzwischen jetzt schon eines der bestehenden Arbeitsämter die Aufgabe der Zentralleitung übernehmen könnte. Die Kommission wird ferner eingeladen, durch Eingabe an die Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen eine Fahrpreisermäßigung von 50% für solche legitimierte zugewiesene Arbeitsuchende zu erwirken, deren Arbeitsstelle mehr denn 25 Kilometer vom Abgangsorte entfernt ist, sowie durch Eingabe an das Eidgenössische Postdepartement die Portofreiheit für alle Postsendungen der kommunalen Arbeitsnachweisstellen."

Als zweiter Referent entwickelte Herr Stadtrat Vogelsanger seine Thesen resp. Anträge an den schweizerischen Städtetag, die folgenden Wortlaut hatten:

„1. Auf dem Gebiete des Arbeitsmarktes ist ein organisierter Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage eine ebenso dringliche als nützliche Sache; ohne daß aber Gemeinden und Staat hiefür Einrichtungen schaffen, läßt sich das Bedürfnis eines solchen Ausgleiches nicht befriedigen. 2. Da insbesondere die Städte unter dem planlosen Zuströmen von Arbeitskräften ab dem Lande leiden, sind es vorab sie, welche eine richtige Organisation des Arbeitsnachweises herbeiwünschen müssen. Der Arbeitsnachweis soll verhindern, daß aus Unkenntnis über die Chancen der Zuweisung von Arbeitsstellen an einzelnen Orten in einer die Interessen der einzelnen und der Gemeinden schädlichen Weise sich Arbeitslose häufen. 3. Zu diesem Zweck sind von Gemeinde wegen Arbeitsvermittlungsanstalten (Arbeitsämter) in möglichst großer Zahl, mindestens in allen Kantonshauptstädten und in den übrigen Ortschaften mit mehr als 5000 Einwohnern zu errichten. Die sämtlichen Arbeitsämter sollen behufs planmäßiger und umfassender Besorgung des Arbeitsnachweisgeschäftes unter sich in regionaler Weise verbunden werden. 4. Den Arbeitsnachweisen ist öffentlich-kommunaler Charakter zu geben, weil die

Arbeitsvermittlung als volkswirtschaftliche Funktion nach allgemeinen Gesichtspunkten und Interessen zu besorgen ist und sie ebensowohl den Sonderbestrebungen der Arbeitgeber- und der Arbeiternachweise wie den Exploitationsbedürfnissen der gewerbsmäßigen Stellenvermittlungsinhaber möglichst entrückt werden soll. 5. Im Interesse einer gedeihlichen Wirksamkeit der kommunalen Arbeitsämter muß aber deren Leitung eine vollkommen unparteiische sein. An der Verwaltung sind Vertreter der Arbeitgeber wie der Arbeiter in gleicher Anzahl zu beteiligen, und ebenso ist die Kostenlosigkeit der Vermittlung, von etwaigen geringen Einschreibgebühren abgesehen, und eine Sicherung voller Neutralität des Betriebes in Fällen, wo zwischen Arbeitern und Arbeitgebern das Arbeitsverhältnis betreffende Konflikte ausbrechen (Streikfällen rc.), absolut geboten. Die Vermittlung soll möglichst alle Kategorien der gelernten und ungelernten Arbeiter männlichen und weiblichen Geschlechts umfassen. 6. In Würdigung der allgemeinen sozialen Bedeutung solcher Arbeitsämter und ihrer Gemeinnützigkeit ist deren staatliche Unterstützung sowohl durch die Kantone, wie den Bund gerechtfertigt und anzustreben. Die Unterstützung soll in finanziellen Zuwendungen bestehen und in Erleichterungen des Verkehrs mit und zwischen den Vermittlungsstellen (Portofreiheit, gebührenfreie Benutzung des Telephons, Fahrpreisermäßigung für Zwecke der Arbeitsvermittlung auf das Land rc.). 7. Der Bund ist überdies zu ersuchen, eine Zentralstelle zu schaffen, welche den Ausgleich der Tätigkeit der regional gegliederten Arbeitsvermittlungsstellen in dem Sinne übernimmt, daß sie durch wöchentliche Publikationen die bei den einzelnen Arbeitsämtern in der betreffenden Woche nicht besetzten Arbeitsstellen bekannt gibt."

Wie bereits betont, darf es als ein glückliches Zusammentreffen bezeichnet werden, daß auch die Kommission des Städteverbandes an dieser Konferenz vertreten war, wodurch eben Gelegenheit geboten wurde, wertvolle Details über die Aufgaben der Städte auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung zu vernehmen, und von großem Interesse ist die Tatsache, daß in Bezug auf die Einrichtung kommunaler Arbeitsämter, deren Beziehungen unter sich und das Bedürfnis staatlicher Beihülfe durch Bund und Kantone die Vorschläge beider Referenten übereinstimmend waren, sich gleichsam ergänzten.

Ob die bestehenden Arbeitsämter in regionaler (Ost-, Mittel- und Westschweiz) oder zentraler Weise mit einander verbunden werden

sollen, kann ruhig der Zukunft zum Entscheide überlassen bleiben, Hauptsache ist, daß die angestrebte Organisation vom Städteverbande, sowohl als den Verwaltungen der bestehenden Arbeitsnachweisbüreaux eifrig unterstützt wird.

Die allgemeine Diskussion, an der sich die Vertreter der Arbeitsämter Basel, St. Gallen, Bern, Genf, Luzern, Aarau, sowie Abgeordnete des Städteverbandes beteiligten, bestätigte das allseitige Einverständnis mit der Ausweitung des Arbeitsnachweises im Sinne der Referenten und recht dankbar wurde die Zusicherung des Herrn Regierungsrat Nägeli entgegengenommen, daß die zürcherische Regierung dieser Reform sympathisch gegenüberstehe.

Von Dr. Thomann, Statistiker der Stadt Zürich, wurde eine einheitliche periodische Berichterstattung der schweizerischen Arbeitsämter nach dem Beispiele Deutschlands postuliert.

Die Thesen der Referenten, wie auch die letztere Anregung wurden einer siebengliedrigen Kommission zur Prüfung und Antragstellung überwiesen, die von der Konferenz folgendermaßen bestellt wurde: Stadtrat Vogelsanger (Zürich), Stadtrat Erismann (Zürich), Verwalter Bohny (Zürich), Gemeinderat Reimann (Biel), Dr. Mangold (Basel), Polizeidirektor Zuppinger (St. Gallen), Gemeinderat Schenk (Bern).

Man darf mit dem Erfolge dieser ersten Konferenz schweizerischer Arbeitsämter zufrieden sein, die Wegleitung zur Reorganisation der Arbeitsvermittlung in der Schweiz ist nun gegeben, die Fühlung der hauptsächlichsten Interessentengruppen ist kompakt und die Ausführung der Beschlüsse einer Kommission überlassen, deren Besetzung alle Gewähr bietet, daß in allernächster Zeit tatkräftig ans Werk gegangen werde.



Soziale Chronik.

Allgemeine Sozialpolitik.

Schweiz. Das eidgenössische Finanzdepartement veröffentlicht soeben einen neuen (dritten) Entwurf eines Bundesbankgesetzes, welcher, bevor er dem Bundesrate unterbreitet werden wird, von einer demnächst zusammentretenden Expertenkommission durchberaten werden sollte. Was die innere Ausgestaltung der Bank, sowie deren Geschäftskreis und Betrieb anbelangt, so schließt sich das Projekt den früheren an, indem das Institut eine reine Noten-, Giro- und Diskontobank sein wird. Im übrigen bestimmt der Entwurf in der Hauptsache folgendes: Das Grundkapital der Bank soll 50 Millionen Franken betragen und in 100,000 Aktien zu 500 Fr. eingeteilt werden. 20 Millionen wären den Kantonen zur Zeichnung zu reservieren, 10 Millionen den bisherigen Emissionsbanken, wobei Staats- und Privatbanken gleichberechtigt wären; die übrigen 20 Millionen würden der öffentlichen Subskription überlassen. Einbezahlt würde vorerst nur die Hälfte des Aktienkapitals, 25 Millionen. Organe der Aktiengesellschaft sind die Generalversammlung, der Bankrat, der Bankausschuß, die Lokalkomitees, die Revisoren, das Direktorium und die Lokaldirektionen. Die Generalversammlung der Aktionäre wählt 15 Mitglieder des Bankrates. 25 weitere Mitglieder dieses Rates wählt der Bundesrat, der bei der Vornahme dieser Wahlen auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Erwerbsgruppen (Banken, Handel, Industrie, Gewerbe u. s. w.) Bedacht zu nehmen hat. Die Mitglieder der Bundesversammlung und diejenigen der kantonalen Regierungen sind in den Bankrat nicht wählbar. Präsident und Vizepräsident des Bankrates werden vom Bundesrat gewählt. Der Bankausschuß besteht aus sieben Mitgliedern; Präsident und Vizepräsident des Bankrates gehören ihm von Amts wegen an. Die weitern fünf Mitglieder werden vom Bundesrat in der Weise gewählt, daß jeder der größern schweizerischen Bankplätze (Genf, Bern, Basel, Zürich und St. Gallen) einen Vertreter erhält. Die Mitglieder des Direktoriums werden auf Vorschlag des Bankrates vom Bundesrat gewählt; auch die Lokaldirektionen wählt der Bundesrat. Vom Reingewinn werden 15 % in den Reservefonds gelegt. Dann werden gewisse Beträge vorweggenommen, um die Kantone für den Wegfall der Banknotensteuer zu entschädigen und für diejenigen Kantone, welche eine Banknotensteuer nicht, oder nur in bescheidenem Maße hatten, einen Ausgleich zu schaffen. Die Summe, die so vorweggenommen würde, beträgt etwa 2,200,000 Fr. Diese Abfindung wäre zeitlich nicht befristet. In der Bundesversammlung war, woran im „Luzerner

Tagblatt" erinnert wird, vorgeschlagen worden, es solle den Kantonen der Betrag der Steuer für fünf Jahre garantiert werden, worauf während weiterer fünf Jahre eine jährliche Reduktion von 20% stattfinden würde, so daß die Bezüge der Kantone nach zehn Jahren aufhören würden. Nach Ausschüttung dieses Betrages an die Kantone wird den Aktien eine Dividende von höchstens 4% verabfolgt; einen allfälligen Ueberschuß erhalten wiederum und zwar vollständig die Kantone. Die Dauer des Privilegiums der National- oder Zentralbank für die Ausgabe von Banknoten beträgt fünfzehn Jahre. Den bisherigen Emissionsbanken wird der Rückzug ihrer Noten, wofür eine Frist von drei Jahren gesetzt ist, durch Gewährung von Vorschüssen behufs Beschleunigung der Rückzugsoperation erleichtert. — Zu bemerken ist, daß die Sitzfrage im Entwurfe nicht gelöst wird, sondern gänzlich offen gelassen.

— Das Aktionskomitee des Schweizerischen Abstinentenverbandes hat zu Handen des Bundesrates und der für den Entwurf des eidgenössischen Zivilgesetzbuches eingesetzten Kommissionen der Bundesversammlung folgende Postulate betreffend die Entmündigung von Trinkern aufgestellt:

1. Entmündigt werden kann jede Person, die an Trunksucht leidet. 2. Der Entmündigung vorhergehend sollen die Vormundschaftsbehörden eine Verwarnung aussprechen, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß diese Maßregel von Wirkung sein könnte. Bleibt die Verwarnung ohne Erfolg, so haben die Vormundschaftsbehörden von sich aus die Entmündigung zu verfügen. 3. Die ausgesprochene Entmündigung tritt nicht in Wirkung und wird nicht publiziert, wo sich der Entmündigte bis zu seiner Heilung in die Behandlung einer Heilanstalt begibt. Wird er aus derselben als geheilt entlassen, so wird die Entmündigung hinfällig. 4. Statt der Entmündigung können die Vormundschaftsbehörden auch auf Zwangsversorgung erkennen. Die Dauer derselben beträgt im Minimum 6, im Maximum 18 Monate. Durch die Zwangsversorgung wird die persönliche Handlungsfähigkeit der Versorgten nur insofern beschränkt, als dies der Zweck der Maßregel erfordert. 5. Die Kantone erlassen Bestimmungen über die Unterstützung unbemittelter Trinker und deren Familien, die gemäß These 3 und 4 Heilanstalten aufsuchen.

Brasilien. Die Regiernng legt dem Kongreß den Entwurf eines Gesetzes vor über staatliche Ackerbau-Kolonisation auf fiskalischem oder expropriiertem Lande bis zum Maximum von 2000 Leguas. Zur Kostendeckung soll eine sechsprozentige Anleihe von 50 Millionen Pesos Papier ausgegeben werden. Private Kolonisatoren erhalten Steuerfreiheit und Prämien von je 50 Fr. für eine Familie.

Soziale Hygiene.

Deutschland. Die Regierung von Braunschweig hat hygienische Maßnahmen für Errichtung und Betrieb von Bäckereien und Konditoreien erlassen. Die hauptsächlichsten Bestimmungen sind folgende: Die Arbeitsräume müssen 3 Meter hoch und mit Fenstern versehen

sein, um Licht und Luft in ausreichendem Maße zu gewähren. Der Fußboden der Arbeitsräume darf nicht tiefer als einen halben Meter unter dem Erdboden liegen. Wände und Decken, sofern sie mit Kalk getüncht sind, müssen jährlich zweimal frisch gestrichen werden; sind sie mit einem Oelfarbenanstrich versehen, so muß dieser alle fünf Jahre erneuert werden. Die Bedürfnisanstalten dürfen nicht in unmittelbarer Verbindung mit den Arbeitsräumen stehen. Die Temperatur in den Arbeitsräumen darf 35° nicht übersteigen. Arbeiter, die mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten behaftet sind, dürfen nicht beschäftigt werden. Die Arbeitsräume sind weder zu Wohn- oder zu Schlafzwecken, noch zur Aufbewahrung von Kleidungsstücken u. s. w. zu benutzen. Die Betriebsunternehmer haben darauf zu halten, daß die Arbeiter sich vor dem Zurichten und Teigmachen Hände und Arme gründlich reinigen. Für ausreichende Waschgelegenheit hat der Betriebsunternehmer Sorge zu tragen. Das Ausspucken auf den Fußboden ist streng zu untersagen. Für ausreichende Waschgelegenheit und saubere Handtücher in den Schlafräumen der Gehülfen und Lehrlinge ist zu sorgen. Zum Aufbewahren von Vorräten, Backwaren u. dgl. dürfen die Schlafräume unter keinen Umständen, selbst auch nicht vorübergehend benutzt werden.

Rußland. Auf Initiative der Russischen Gesellschaft für Volkshygiene hat die Stadtverwaltung von Petersburg ein Institut zur unentgeltlichen Untersuchung und Behandlung zahnkranker Schulkinder errichtet. Aehnliche Institute sollen in sämtlichen Lehrbezirken Petersburgs demnächst errichtet werden.

Arbeiterschutz.

Schweiz. An der diesjährigen Konferenz der schweizerischen Erziehungsdirektoren wurde u. a. auf Antrag des zürcherischen Erziehungsdirektors Regierungsrat Locher beschlossen, dem Bundesrat das Gesuch zu unterbreiten, daß bei einer allfälligen Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes die Fabrikarbeit schulpflichtiger Kinder verboten werde.

Deutschland. Gemäß Erlaß des Ministeriums, Abteilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen, soll vom 1. September d. J. eine Zentralisierung des Arbeitsnachweises in Elsaß-Lothringen durchgeführt werden. In dem Erlaß werden die Arbeitsnachweisstellen zunächst im Interesse einer möglichst raschen Ausgleichung zwischen Arbeitsangebot und Nachfrage auf eine weitgehende Ausnützung des Fernsprechverkehrs gewiesen, dessen Gebühren von der Staatskasse übernommen werden. Von den einzelnen Nachweisstellen sind ferner wöchentlich zweimal Nachweisungen darüber aufzustellen, wie viele Nachfragen nach Arbeitern der einzelnen Berufsarten von der Arbeitsnachweisstelle nicht befriedigt worden sind und diese Nachweisungen der Landeszentralstelle für Arbeitsnachweis in Straßburg einzureichen. Die Landeszentralstelle überträgt den Inhalt der Nachweisungen sofort in eine gemeinsame Liste, sorgt für deren Vervielfältigung und übersendet die Abdrücke noch an demselben Tage an: a) die einzelnen Arbeitsnachweisstellen, b) die sämtlichen Kreis- und Kantonsstädte (mit Ausnahme der unter a befindlichen), wo sie

am folgenden Mittwoch und Samstag durch Anschlag zur Kenntnis der stellungsuchenden Arbeiter gebracht werden, c) die Redaktion der landwirtschaftlichen Zeitschrift, Straßburg, d) die badischen, württembergischen und pfälzischen Hauptarbeitsnachweisstellen, deren Benennung vorbehalten bleibt, e) solche kleinere Gemeinden, für welche dies besonders gewünscht wird. Direkte von einzelnen Landwirten im Interesse des Arbeitsnachweises ergehende Anfragen werden von der Landeszentralstelle gleichfalls erledigt. Alle aus der Versendung und Vervielfältigung der Listen entstehenden Kosten übernimmt die Staatskasse, ebenso werden die erforderlichen Formulare vom Ministerium unentgeltlich geliefert. Um den Arbeitgebern und Arbeitern in Gemeinden, welche keine Arbeitsnachweisstelle haben, einen möglichst leichten Verkehr mit der nächstgelegenen Arbeitsnachweisstelle zu ermöglichen, sind die Arbeitsnachweisstellen gehalten, benachbarten Gemeinden, Herbergen zur Heimat und ähnlichen Einrichtungen, welche darum nachsuchen, eine genügende Anzahl von Anmeldeformularen für arbeitersuchende Unternehmer, wie für stellensuchende Arbeiter zur Verfügung zu stellen und die ausgefüllten Formulare entgegenzunehmen. Jährlich einmal findet eine Zusammenkunft der Verwalter der Arbeitsnachweisstellen behufs Austausches ihrer Erfahrungen und Erörterung gemeinsamer Fragen unter dem Vorsitz des Leiters der Landeszentralstelle statt. Den Verwaltern der Arbeitsnachweisstellen werden hierfür Tagegelder und Reisekosten aus der Staatskasse gewährt. Endlich werden, um die Kenntnis der Einrichtung des Arbeitsnachweises möglichst weiten Kreisen zugänglich zu machen, die einzelnen Nachweisstellen aufgefordert, allmonatlich Angaben über ihre Tätigkeit im abgelaufenen Monat in der Lokalpresse zu veröffentlichen. Die Verwaltungsbehörden werden angewiesen, auf die Arbeitsnachweisstellen und deren Einrichtung und Tätigkeit in den Amtsblättern periodisch hinzuweisen und zur Benutzung dieser Einrichtungen aufzufordern.

England. Vielleicht in keinem Lande, so schreibt man der „Frankf. Ztg." aus London, ist das System der Sommerferien so in das ganze Volk gedrungen, wie in Großbritannien. Vom Fabrikbesitzer und seiner Familie bis zum geringsten Arbeiter, zum Dienstmädchen und zur Aufwartefrau, hat jeder seine „holidays" und geht aufs Land oder an die See, in der Nähe oder in der Ferne, je nachdem es ihm seine Mittel erlauben. In manchen Distrikten, so namentlich in Lancashire, das für die ganze Welt webt und spinnt, geben viele Fabriken einen einheitlichen holiday von ein oder zwei Wochen für ihr ganzes Personal und schließen während dieser Zeit ihre sämtlichen Räume. Das bedeutet dann einen vollständigen Stillstand für den Betrieb, aber anderseits ist damit den fortgesetzten Störungen vorgebeugt, welche die laufenden Urlaube verursachen. In Glasgow aber ist man diesen Sommer noch einen Schritt weiter gegangen. Daß ein Betrieb jetzt und ein anderer später geschlossen ist, hat natürlich auch seine großen Nachteile, und darum kamen verschiedene Gewerbe, so namentlich Druckereien und verwandte Betriebe dahin überein, daß sie alle zur gleichen Zeit ihre Räume schließen wollen. Die Zeit vom 17. bis 27. Juli wurde dafür bestimmt, und es dürfte augenblicklich in Glasgow nicht so leicht sein, eine große Auflage von Büchern gedruckt und gebunden zu erhalten.

Frankreich. Wir haben seinerzeit an dieser Stelle der Anordnung des französischen Marineministers betreffend Einführung der achtstündigen Arbeitszeit für Magazine und Werkstätten der Marine, welche nicht an Seehäfen gelegen sind, Erwähnung getan. Aber auch in anderen Abteilungen der Marineverwaltung, wie in einigen sonstigen Staatverwaltungs-Abteilungen hat man mit dem Achtstundentag gute Erfahrungen gemacht, und steht zu erwarten, daß in absehbarer Zeit der Achtstundentag überall eingeführt sein wird. Welche Fortschritte derselbe bisher gemacht hat erhellt aus folgender Notiz, der wir der „Concordia" vom 1. August d. J. entnehmen: Während sich noch in den Jahren 1893 bis 1897 die Arbeitszeit für die in den Arbeitsstätten und Betrieben des französischen Staates beschäftigten Arbeiter für die Regel in Paris auf durchschnittlich 10 Stunden und außerhalb Paris auf durchschnittlich 10¼ Stunden belief, hat man jetzt in einzelnen Betrieben zunächst Versuche mit der Einführung einer achtstündigen Arbeitszeit gemacht, die dann aber mehrfach auch zu einer definitiven Annahme des Achtstunden-Arbeitstages geführt haben. Zuerst wurde unter dem 16. September 1899 versuchsweise für eine Reihe der unter der Postverwaltung stehenden Betriebsstätten in Paris, wie Briefmarken-Fabrikation und -Herrichtung, Magazinarbeit u. s. w. die Arbeitszeit auf acht Stnnden herabgesetzt und solches kurz darauf auf die gleichen Betriebsstätten außerhalb Paris ausgedehnt; mit dem 1. Juli 1900 wurde ebenfalls als Versuch die achtstündige Arbeitszeit für die Elektrizitätswerke des Generalpostamtes zu Paris zur Einführung gebracht. Für alle diese der Postverwaltung unterstehenden Etablissements wurde dann nach ein- bis zweijähriger Probezeit der Achtstunden-Arbeitstag vermittelst Anordnungen vom 6. Februar, 1. Mai und 24. September 1901 endgiltig angenommen. Das Gleiche geschah bald darauf auch bezüglich der Betriebsstätten für die Einrichtung und Unterhaltung der Telephonleitungen in Paris und bezüglich der postalischen Werke für Kraftabgabe. Amtlich wird dazu bemerkt, daß die Einführung und weitere Ausdehnung der fraglichen Reform durch den Eifer und guten Willen der Arbeiterschaft wesentlich erleichtert sei; letztere habe mit verstärkter Kraft gearbeitet, so daß ein Rückgang in der Leistung durch die Beschränkung der Arbeitszeit sich kaum bemerkbar gemacht habe. — Durch Verfügung des Marineministeriums vom 21. Oktober 1902 wurde ferner, auch zunächst versuchsweise, vom 1. November 1902 an für gewisse Kategorien der Schmiede- und Kesselarbeiter der Werften und Seemagazine von Toulon und für die Arbeiterschaft der Geschützwerkstätten zu Lorient eine Arbeitszeit von täglich acht Stunden angeordnet. Unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die hiermit gemachten günstigen Erfahrungen hat der Marineminister in der gleichen Weise vom 15. Januar 1903 ab die Durchführung einer achtstündigen Arbeitszeit auch für Magazine und Werkstätten der Marine, welche nicht an Seehäfen gelegen sind, verfügt.

Arbeiterbewegung.

Schweiz. Soeben wurde der „Praktische Teil" des auf dem nächsten sozialdemokratischen Partei-Kongreß zur Beratung gelangenden Programm-Entwurfes veröffentlicht. Die wichtigsten Postulate desselben sind folgende:

I. Eidgenössischer Teil: Schutz der Individualrechte, insbesondere wirksamer Schutz des garantierten Rechtes der freien Meinungsäußerung und der Preßfreiheit, des Versammlungs-, Vereins- und Streikrechts durch Aufstellung von Strafbestimmungen für Verletzung dieser Rechte. In der schweizerischen Zivilgesetzgebung: Titel Dienstvertrag: völlige rechtliche Gleichstellung der Vertragsschließenden; Anerkennung der Arbeiterorganisationen durch Aufnahme von Bestimmungen über den kollektiven Arbeitsvertrag. Verpflichtung des Unternehmers zur Zahlung des doppelten Betrages, wenn der Arbeiter den Unternehmer für den gerichtlich festgestellten Lohn betreiben muß. Abschaffung aller indirekten Steuern und Ersatz durch Einführung einer progressiven Einkommens- und Erbschaftssteuer. Ansetzung eines Existenzminimums. Unentgeltliche Krankenpflege, ärztliche Hülfe, Geburtshülfe und Wöchnerinnenpflege. Arbeitslosen-, Unfall-, Invaliden-Alters- und Lebensversicherung. Unentgeltliche Bestattung. Freizügigkeit in der kantonalen Spitalpflege. Revision des Fabrikgesetzes: Erweiterung auf alle Maschinenbetriebe; achtstündiger Arbeitstag; freier Samstagnachmittag; wöchentlicher Ruhetag von mindestens 36 Stunden; jährlicher zusammenhängender Urlaub von mindestens 14 Tagen bei Zahlung des vollen Lohnes. Minimallohn. Gleichheit der Löhne bei gleicher Arbeit für die Arbeiter beider Geschlechter und für Schweizer und Ausländer. Verbot der Erwerbsarbeit der Kinder unter 16 Jahren. Weibliche Fabrikinspektoren. Gewerbegesetz: gewerbliche Schiedsgerichte; weibliche Gewerbeinspektoren. Gesetz betreffend die Heim- und Hausarbeit. Gesetz für den Schutz des Wirtschaftspersonals. Gesetz für den Schutz des Ladenpersonals. Gesetz für den Schutz der Dienstboten. Gesetz betreffend das Lehrlingswesen. Gesetz betreffend die Sonntagsruhe. Organisation der Arbeitsämter und Arbeitsnachweis.

II. Kantonaler Teil: Bau- und Wohnungsgesetz nach volkshygienischen und sozialpolitischen Grundsätzen. Gesetz betreffend die öffentliche Gesundheitspflege. Errichtung von Lungensanatorien und bakteriologischen Untersuchungsanstalten. Im Schulwesen: Unentgeltlichkeit der Schul- und Lehrmittel auf allen Schulstufen; Einführung des Handarbeitsunterrichts; obligatorische Fortbildungsschule für beide Geschlechter bis zum 18. Altersjahre; Einführung eines staatsrechtlichen und volkswirtschaftlichen Unterrichts zur Vorbereitung auf die Ausübung der Rechte des Aktivbürgers. Gesetz betreffend die Anstellungs- und Arbeitsverhältnisse der im kantonalen Dienst stehenden Arbeiter. Kantonales Fabrikinspektorat und Anstellung weiblicher Fabrik- und Gewerbeinspektoren.

III. Kommunaler Teil: Obligatorischer Bebauungsplan nach verkehrstechnischen, volkshygienischen und sozialpolitischen Grundsätzen. Erwerbung von Grund und Boden und Erhaltung des bisherigen Gemeindebesitzes. Bau von kommunalen Wohnhäusern. Errichtung eines Wohnungsamtes (Statistik, Inspektion, Nachweis). Errichtung von Mietsschiedsgerichten. Regiebetrieb des Reinigungswesens (Kanalisation, Fäkalienabfuhr, Straßenreinigung, Kehrichtabfuhr, Reinigung der Kamine, Bedürfnisanstalten). Regelung und Kontrolle des Lebensmittelverkehrs. Anstalt zur Untersuchung der

Nahrungsmittel. Errichtung von Markthallen, Lebensmittelmärkten, Vieh- und Schlachthöfen. Errichtung von Milchzentralen, Brotbäckereien, Schlächtereien. Errichtung von Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerken und Straßenbahnen. Oeffentliche Volksbäder, Spielplätze, Parks, Plätze, Turnhallen. Errichtung von Krankenhäusern, Heimstätten für Genesende, Heimstätten für Wöchnerinnen. Versorgung mit Säuglingsmilch. Gemeindeapotheken. Aerztlicher Unfalldienst. Desinfektionsanstalten. Krematorien. Fürsorge für Nahrung und Kleidung bedürftiger Schulkinder. Schulküchen und Aufenthaltsorte (Wärmestuben). Schulärzte. Schulbäder und -Gärten. Lesehallen, Volksbibliotheken, Volkstheater und -Konzerte, Volksvorlesungen, Vortragslokale. Regelung des Submissionswesens mit weitgehender Oeffentlichkeit. Versicherung der Gemeindearbeiter gegen Unfall, Krankheit und Alter. Fürsorge für Witwen und Waisen. Festsetzung der Arbeitsbedingungen bei Gemeindeverträgen gemäß den gemeinsamen, anerkannten Tarifen zwischen Gewerkschaften und Unternehmern. Fortzahlung des Lohnes während des Militärdienstes. Extrabezahlung der Nachtarbeit und Ueberstunden. Jährlicher Ferienurlaub mit Fortbezahlung des Lohnes. Betriebswerkstätten. Arbeitsämter. Notstandsarbeiten, Arbeitslosenstatistik. Volksküchen, Speisehallen, Wärmestuben.

Bewegung des Mittelstandes.

Schweiz. Die Zentralleitung des Schweizerischen Gewerbevereins richtete in Ausführung eines bezüglichen Beschlusses der jüngsten Delegiertenversammlung an den Bundesrat eine Eingabe, in welcher der Erlaß eines schweizerischen Gewerbegesetzes verlangt wird. Zur Begründung dieses Begehrens wird u. a. folgendes ausgeführt: Schon vor zirka 10 Jahren haben die eidgenössischen Räte dem Bund das Recht zur Gesetzgebung über das Gewerbewesen verschaffen wollen. Innerhalb der genannten Behörde wurde die Notwendigkeit eingehend begründet und allgemein anerkannt. Wenn das Volk damals den sogen. Gewerbeartikel mit einem verhältnismäßig geringen Mehr verwarf, so berechtigt dies nicht zur Voraussetzung, es würde heute ein neuer Versuch das gleiche Resultat bringen. Die hauptsächlichste Opposition wurde damals von den gewerblichen Kreisen selbst entfaltet. Man hatte seitens der Gewerbetreibenden gewünscht, die Verfassungsrevision möchte bei Art. 31 **und** 34 einsetzen, während sie nur Art. 34 in Berücksichtigung zog. Die Gewerbetreibenden befürchteten, es werde nur eine ausgedehnte Arbeiterschutzgesetzgebung in den gewerblichen Betrieben beabsichtigt, während die Fragen der Gewerbeförderung ungelöst blieben. Diese Opposition eines großen Teiles der Gewerbetreibenden mußte bei der Abstimmung auch auf die unbeteiligten Bürger in ungünstigem Sinne wirken. Die Notwendigkeit eines gesetzlichen Eingriffes in die gewerblichen Verhältnisse wird heute noch in höherem Maße anerkannt, als damals. Die Ueberzeugung hat sich schon längst Bahn gebrochen, daß das freie Spiel der Kräfte im Erwerbsleben zu Extremen führt, und daß durch diese Extreme zum mindesten ein Teil des Volkes in unzulässiger Weise betroffen wird.

Zufolge dieser Erkenntnis hat man angefangen, durch das Mittel des Gesetzes geordnetere Zustände zu schaffen. Bund oder Kantone haben u. a. eingegriffen oder sind im Begriffe, es zu tun, in das Gebiet des Fabrikwesens, der geistigen Getränke, der Kontrolle über Gold- und Silberwaren, in die Tätigkeit der Handelsreisenden, in das Gebiet des Hausierwesens, der Ausverkäufe, der Fabrik- und Handelsmarken, der Sonntagsruhe, des Lehrlingswesens, der Verkehrs mit Lebensmitteln, der Wohnungsverhältnisse ꝛc. Alle diese Vorkehren genügen indessen noch lange nicht, um die Verhältnisse wieder so zu gestalten, wie es im Interesse der allgemeinen Volkswohlfahrt als unerläßlich erscheinen muß. Um dieses Ziel erreichen zu können, sollte der Bund an einzelnen Stellen weiter gehen können, als ihm der Buchstabe der Verfassung gestattet. Deshalb müßte in erster Linie dem Bund das Recht geschaffen werden, auf dem Gebiete des Gewerbewesens Gesetze erlassen zu können. Sehr zutreffend sagt bei Anlaß der Beantwortung eines Rekurses der Bundesrat im Jahre 1890 (Schweizerisches Bundesblatt III, S. 1096): „Ende der 70er Jahre ist die bundesrätliche Praxis mit Bezug auf Art. 31 der Verfassung von der früher beliebten, nur theoretischen und deshalb den wirklichen Bedürfnissen des Lebens zu wenig Rechnung tragenden Auffassung und Anwendung des Freiheitsbegriffes mehr zurückgekommen. Der leitende Gedanke war überall der, daß die Freiheit notwendig ihre Grenze habe, und in allzu reichem Maße gewährt, in ein Vorrecht Einzelner zum Nachteile der großen Menge ausarte.“ Da jede gesetzliche Ordnung eine Begrenzung der persönlichen Freiheit bedeutet, so wird auch ein zweckdienliches schweizerisches Gewerbegesetz kaum ohne etwelche Einschränkung der Gewerbefreiheit geschaffen werden können. Zur weiteren Begründung des Gesuches um erneute Anhandnahme der Verfassungsrevision im Sinne der Schaffung einer schweizerischen Gewerbeordnung können wir auch auf die Botschaft des Bundesrates vom 25. November 1892 verweisen, in der die Schaffung eines Gesetzes über das Gewerbewesen, allerdings im Anschluß an Art. 34 der Verfassung in historischer und materieller Hinsicht eingehend begründet und als dringlich bezeichnet wird. Wenn die Dringlichkeit von Seiten des Bundes schon vor 11 Jahren konstatiert wurde, um so viel mehr muß sie jetzt als notwendig betrachtet werden. Wir wollen noch anführen, daß auch die organisierte Arbeiterschaft schon zweimal eine schweizerische Gewerbeordnung verlangte (Versammlung des Schweizerischen Grütlivereins 1888, Referent Herr Greulich, und Schweizerischer Arbeitertag 1890, Referent Herr Scherrer). Sind ihre Postulate im einzelnen auch nicht die gleichen, wie die unsrigen, so dürfte sich doch ein Weg finden lassen, um die beidseitigen berechtigten Wünsche zu erfüllen.

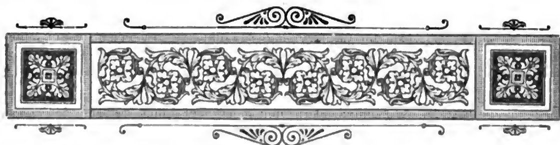
Von der Voraussetzung ausgehend, es werden die Bundesbehörden vorgängig der Schaffung eines Gewerbegesetzes sich das verfassungsmäßige Recht dazu schaffen wollen, und sie werden daher im Sinne des Vorgehens von 1894 zuerst dieses Recht zur Abstimmung bringen, treten wir heute auf eine detaillierte Darstellung dessen, was in jenem Gesetze Aufnahme finden sollte, nicht ein. Zum Teil liegt bezügliches Material durch unsere bis dahin gemachten Eingaben bereits in den Händen des h. Bundesrates, und wir

sind zur Ergänzung desselben gerne bereit. Immerhin gehen wir von der bestimmten Erwartung aus, daß ein solches Gesetz nicht nur ausschließlich ein Arbeiterschutzgesetz werden solle. Wir glauben, daß durch ein rationelles Gesetz das Verhältnis zwischen Meister, Arbeiter und Lehrling wesentlich gebessert, die sozialen Gegensätze gemildert, die Berufsbildung gefördert, die Arbeitslosigkeit bekämpft, dem reellen Verkehr geholfen und die Erwerbsgelegenheiten gebessert werden können — fürwahr würdige Ziele, die der Bundesgesetzgebung neue dankbare Gebiete eröffnen. In Ermangelung eines Gewerbegesetzes hat der Bund immer mehr das Fabrikgesetz auf die Gewerbe ausgedehnt, für deren Betriebsform es nicht paßt und auch nicht geschaffen wurde. Abgesehen davon, führt es zu einer ganz ungleichen Behandlung gleicher Betriebe, weil es nicht auf alle ausgedehnt werden kann. Jede weitere Ausdehnung des Gesetzes führt daher zu einem Notschrei; sie wird den Ruf des Fabrikgesetzes gefährden, ohne daß den Mißständen, wie sie bei den Gewerben bestehen, Abhilfe zu Teil wird. Solche und ähnliche Uebelstände ließen sich beseitigen, wenn neben dem Fabrikgesetz auch ein schweizerisches Gewerbegesetz geschaffen würde.

Frauenfrage und Frauenbewegung.

Australien. Mit Rücksicht auf die bevorstehenden Wahlen für das Parlament des Australischen Bundes haben die weiblichen Wähler von Melbourne folgendes Programm aufgestellt:

1. Männer und Frauen sollen vor dem Bundesgesetz vollständig gleichberechtigt sein. Der Unterschied des Geschlechts soll weder bei Ehen, noch bei Ehescheidungen, noch in anderer rechtlicher Beziehung einen Einfluß ausüben. 2. Alle Bundesämter sollen zu den gleichen Bedingungen und mit den gleichen Gehältern für Männer und Frauen offen sein. Lediglich das Verdienst und die Tauglichkeit sollen bei Ernennungen den Ausschlag geben. 1. Alle aus dem Auslande eingeführten Lebensmittel sollen sorgfältig untersucht und die Einfuhr schädlicher Stoffe untersagt werden, ebenso soll die Einfuhr von Opium und ähnlichen Substanzen außer für medizinische Zwecke verboten sein. 4. Zur Förderung des industriellen Friedens sind Vorkehrungen zu treffen zur Einrichtung von Schiedsgerichten, die industrielle Streitfragen innerhalb des Bundes entscheiden. 5. Zur Förderung des interationalen Friedens soll das Landheer und die Marine lediglich zu Verteidigungszwecken eingerichtet werden und ein Freiwilligenheer den Vorzug vor regulären militärischen Truppen erhalten.



Die Arbeitslöhne der Fabrikarbeiter.[1]

Von Dr. F. Schuler, weiland eidgen. Fabrikinspektor, Mollis.

Die Angaben, welche über die Löhne der Fabrikarbeiter in die Oeffentlichkeit gelangen, sind außerordentlich widersprechend. Beim Arbeiter herrscht die Tendenz vor, seinen Erwerb als einen sehr niedrigen, der Aufbesserung bedürftigen darzustellen, der Arbeitgeber liebt es, seine Industrie als eine solche erscheinen zu lassen, welche dem Arbeiter ein zum mindesten genügendes, vielleicht sogar reichliches Auskommen gewährt. Die Wahrheit herauszufinden, ist gar nicht leicht. Vor allem dürfen weder die minimen Löhne der Kinder, Invaliden, Schwachsinnigen, auch mancher Altersschwachen in Berechnung gezogen werden, oder umgekehrt, die hohen Löhne einzelner Spezialisten oder ganz ausnahmsweise befähigter Arbeiter. Aber auch wenn man sich vor solchen Mißgriffen hütet, kommen eine solche Menge von Umständen, welche die Lohnhöhe beeinflussen, in Betracht, daß es einer genauen Kenntnis der Industrien, ihrer Betriebsweise und Uebungen bedarf, um eine richtige Lohnberechnung aufzustellen.

Es mag vor allem an die Unterschiede erinnert sein, die sich in manchen Industriezweigen zwischen Zeitlohn oder Akkordlohn ergeben. Aus den Zahltagslisten großer mechanischer Werkstätten

[1] Vergleiche den Aufsatz des Verfassers über den gleichen Gegenstand in Reichesbergs Handwörterbuch der Schweizerischen Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Band I. S. 218 ff.

zeigte es sich z. B., daß Mechaniker 11,9, Gießer 19, Dreher 26,8, Schlosser 34,2 und Gießerlehrlinge sogar 76,5 % mehr verdienten, als bei Zeitlohn. Drei Schreiner erreichten bei Akkordarbeit einen Stundenlohn von 66, 68 und 49 Rappen, während sie bei Zeitlohn nur auf 45, 40 und 35 sich stellten.

Sehr häufig werden Prämien bei reichlicher Arbeitsleistung gewährt, oder es werden Gratifikationen — oft bis zu Beträgen von 100 Fr. und mehr ansteigend — am Neujahr verabfolgt. Sehr selten sind die Betriebe, welche Gewinnstanteile nach bestimmter festgestellter Norm verteilen. Dagegen leisten die Arbeitgeber zuweilen Beiträge an Versicherungen, zu denen sie nicht verpflichtet wären, oder sie machen Zulagen zu den Zinsen der Spargelder ihrer Arbeiter.

Mit Unrecht wird bei der Lohnberechnung öfters der Erwerb aus Ueberzeit- oder anderer ausnahmsweiser Arbeit, wie Sonntag- und Nachtarbeit gerechnet, also für eine Mehrleistung, die bei der Berechnung des Lohnes für gewöhnliche Leistung nicht berücksichtigt werden darf. Dagegen wird der Wert der Naturalleistungen, welche zwar immer mehr außer Uebung kommen, nicht selten unterschätzt. Diese bestehen in voller Pension oder in der Beköstigung, ganz oder teilweise, in Wohnung, Licht, Heizung, in Gewährung von Garten- oder Ackerland 2c.

All diesem Zuwachs zum Lohn steht aber auch oft genug eine Verminderung gegenüber. Die empfindlichste wird durch die Tage der Arbeitslosigkeit oder reduzierter Arbeitszeit herbeigeführt. Manche Fabrikarbeit ist nur Saisonarbeit, oder es bestehen reduzierte Taxen für die Winterlöhne. Dann spielen die Abzüge eine große, in manchen Industriezweigen ganz bedenkliche Rolle. Sie werden sowohl für schlechte Arbeit gemacht, als auch für allerlei Bedarf, den der Arbeiter selbst zu beschaffen hat. Hiezu kommen noch Löhne für Gehülfen, wie die Fädlerinnen der Sticker, oder die Frauen, welche deren Arbeit auszubessern haben.

Allerdings ist aus den Lohnlisten der Prinzipale zu ersehen, wie viel dem Arbeiter über alle Abzüge hinaus noch übrig geblieben ist; aber sie geben keine Auskunft über die Summe der oben erwähnten Lohnzuschläge. Noch weniger ist von der Einsicht in die Haushaltungsbücher der Arbeiter zu erhoffen, denn die Fälle, wo diese regelrecht geführt werden, bilden die Ausnahme und ein Einblick wird selten gestattet. Das sicherste Bild dürften noch die Unfallsakten geben, wo Prinzipal und Arbeiter ihren Lohn angeben und

zwar der erstere aus finanziellen Gründen nicht zu hoch und der mit seinem vollen Lohn zu entschädigende Arbeiter nicht zu niedrig. Von diesen Quellen hat seinerzeit das Fabrikinspektorat zu einer umfangreichen Zusammenstellung Gebrauch gemacht.

Wie soll nun aber der Lohn angegeben werden? Bloße Durchschnittslöhne geben kein richtiges Bild, denn sie können durch einzelne besonders hohe Löhne heraufschnellen, durch die Beschäftigung von vielen Kindern, Lehrlingen, Alten heruntergedrückt werden. Richtiger ist die Aufstellung von Lohnklassen und Angabe, wie viele Arbeiter in diese oder jene Klasse fallen. Leider reicht der Raum, der hier der Lohnfrage eingeräumt ist, nicht hin, eine solche Darstellung in wünschbarer Ausführlichkeit zu bieten. Auch steht das Material hiefür nur von 1895, dem Zeitpunkt einer ausgedehnten Enquete in der Ostschweiz, zur Verfügung. Demselben ist die Tabelle auf Seite 492 entnommen, welche für die verschiedenen Industriegruppen den prozentischen Teil der Arbeiterschaft — Kinder, Lehrlinge und Altersschwache inbegriffen — angibt, welcher auf die verschiedenen Lohnklassen entfällt.

Diese Uebersicht gibt heute für einzelne Industrien zu niedrige Zahlen. Es mögen daher einige neue, zuverlässige Durchschnitts-Lohnzahlen folgen, welche sich auf eine Anzahl der wichtigeren Industrien beziehen. Dabei ist zu bemerken, daß allfällige Naturalbezüge zum ortsüblichen Preis dem Barlohn zugerechnet worden sind. Die Löhne für Kinder und Lehrlinge sind außer Betracht gelassen, wo nicht speziell etwas anderes erwähnt ist; dagegen sind die oft bedeutend reduzierten Löhne der Alten mit aufgenommen. Die Löhne des weiblichen Geschlechts sind zwar durchweg geringer, aber nicht etwa, weil gleichartige Leistung und gleiche Arbeit nicht beiden Geschlechtern gleich bezahlt wird. Wenigstens kommt dies nur ausnahmsweise vor. Nicht selten verdienen sogar Frauen bedeutend mehr, als die mit der gleichen Arbeit beschäftigten Männer.

Von den einzelnen Industriegruppen ist die Baumwollindustrie als eine der am schlechtesten zahlenden bekannt. In neuester Zeit ist dies bedeutend besser geworden. Baumwollspinner verdienen im Mittel Fr. 3.14, Minimum und Maximum, die hier meist in Klammern beigefügt sind, betragen Fr. 2.35 und 5.—. Ihre Gehülfen, Ansetzer und Aufstecker, haben Fr. 1.73 (1.25 bis 2.80), Carder Fr. 2.40 (1.45 bis 3.30), Zwirnerinnen Fr. 1.78, Hasplerinnen Fr. 1.93 (1.50 bis 3.30).

Arbeitslöhne nach Industriegruppen und Lohnklassen.

Industriegruppe	Zahl der Lohn-angaben	Bis 1 Fr.	Fr. 1.01 bis 1.50	Fr. 1.51 bis 2.—	Fr. 2.01 bis 2.50	Fr. 2.51 bis 3.—	Fr. 3.01 bis 3.50	Fr. 3.51 bis 4.—	Fr. 4.01 bis 4.50	Fr. 4.51 bis 5.—	Fr. 5.01 bis 5.50	Fr. 5.51 bis 6.—	Fr. 6.01 bis 6.50	Ueber Fr. 6.50
		%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
Baumwoll-Industrie	27,356	2,3	15,0	31,8	23,6	12,1	6,9	4,1	1,8	1,1	0,6	0,3	0,09	0,3
Seiden-Industrie	12,088	2,4	13,0	22,2	19,2	17,2	11,7	8,0	3,5	1,5	0,4	0,3	0,1	0,3
Woll-Industrie	1,079	1,3	14,5	32,0	22,9	14,8	6,5	3,1	1,5	1,0	0,4	0,9	0,3	0,8
Leinen-Industrie	159	—	1,8	34,6	17,6	12,6	9,0	10,7	8,1	3,8	1,8	—	—	—
Diverse Textil-Industrie	1,286	4,3	11,2	20,4	25,3	12,0	9,8	8,4	4,7	1,4	0,6	0,7	0,4	0,78
Verarbeitung von Häuten, Leder &c.	1,068	6,8	11,0	16,8	10,6	11,0	14,0	11,6	6,3	4,5	2,4	2,4	0,9	1,4
Lebensmittel-Industrie	1,958	3,8	10,1	15,0	6,2	4,3	7,5	18,1	17,0	10,0	3,1	2,1	0,7	2,0
Chemische Industrie	829	1,0	6,0	7,1	9,0	6,3	18,8	24,5	14,7	5,8	3,5	1,8	1,1	0,4
Papier- und polygraphische Industrie	2,581	5,6	13,8	13,2	8,7	13,0	8,5	7,5	4,7	5,3	3,8	6,8	2,8	6,0
Holzbearbeitung	3,298	0,9	1,9	3,6	6,0	7,5	13,6	18,7	26,1	14,6	3,2	1,9	0,7	1,1
Metall- und Maschinen-Industrie	11,017	2,0	5,5	4,9	3,7	6,6	15,4	17,1	14,4	10,1	7,1	4,5	3,3	5,3
Bijouterie und Uhren-Industrie	129	12,4	37,8	10,1	8,6	8,6	3,1	7,0	2,3	2,3	1,5	3,1	0,8	0,8
Industrie der Erden und Steine, Glas	2,356	0,3	2,9	6,5	4,7	12,3	38,6	17,4	6,1	5,2	2,1	1,6	0,8	1,2
Total	**65,204**	**2,5**	**11,5**	**21,1**	**16,3**	**11,7**	**11,1**	**9,1**	**6,6**	**4,1**	**2,1**	**1,5**	**0,8**	**0,9**

Die Baumwollweber verdienen Fr. 2. 20 (1. 50 bis 4. 60), wobei in der Buntweberei der durchschnittliche Lohn der Männer mit Fr. 3. 40, der Frauen mit Fr. 2. 12 angegeben wird. Zettler beziehen Fr. 3. —, Schlichter Fr. 4. 15 (2. 75 bis 5. —).

Außerordentlich schwankend, je nach Gegend, Geschäftsgang und Leistungsfähigkeit der Arbeiter sind die Löhne in der Stickerei. An den Handmaschinen wird heute kaum Fr. 3.— der durchschnittliche Stickererwerb sein, ja bloß Fr. 2.70 (2.— bis 5.— und mehr), Fädler, d. h. Knaben oder weibliche Arbeiter, bekommen Fr 2.— (1. 60 bis 2. 50). Die Kettenstichstickerei, meist auf dem Land vorkommend, zahlt ihren Arbeiterinnen Fr. 1.80 (1.20 bis 2.50). Weit besser situiert sind die Schiffchensticker mit Fr. 4. 43 (3.50 bis 8.30); ihre „Nachseherinnen" erhalten Fr. 2. 51 (1. 80 bis 2. 70) und die Füller, meist Kinder, Fr. 2.— (1. 80 bis 2. 40.)

In der Seidenindustrie verzeichnet die Spinnerei niedrige Löhne, durchschnittlich etwa Fr. 2.20 (1.— bis 4.50), sehr mäßige die viel Kinder und alte Leute beschäftigende Winderei und Zwirnerei mit Fr. 2. 56 (1. 50 bis 3. 10), während die Zettlerinnen Fr. 2. 91 (2. — bis 4. 20), die Weberinnen Fr. 2. 99 (2. 65 bis 5. —), Anfängerinnen bis zu einem Jahr Fr. 1. 75 verdienen. Die Bandweberei und Posamenterie gibt als Löhne an: Posamenter und Musterweber Fr. 4. 25, Zettlerinnen Fr. 3. 10, Winderinnen und Andreherinnen Fr. 2. 35, Bandputzerinnen Fr. 1. 68.

In geringen Beträgen bewegen sich die Löhne der Tricoterie mit Fr. 1. 96 (1. 25 bis 2. 90), der Weißzeugfabrikation und verschiedener anderer Konfektionsgeschäfte mit Fr. 2.50 (2.— bis 3.—).

Die Industrie der Nahrungs- und Genußmittel zahlt gute Löhne, so weit sie nur männliche Arbeiter beschäftigt, so den Müllern Fr. 4.38 (3.50 bis 5.70), den Brauern (Fr. 6.20 (4.— bis 8.—). Sehr große Ungleichheiten weist die Tabakindustrie auf. Als Durchschnitt wird z. B. angegeben für Zigarrenmacher Fr. 2.60 bis 3.70, für Wicklerinnen Fr. 1. 35 bis 1. 55.

Zu den besten Löhnen gehören die der Buchdrucker und Lithographen mit einem Durchschnitt von Fr. 5. 20.

Von den Holzarbeitern stellen sich die Zimmerleute auf Fr. 4.52 (3. 35 bis 6. —), die Schreiner auf Fr. 4. 75 (3. 50 bis 7. —).

Unter den Metallarbeitern figurieren die Spengler mit Fr. 5. 50 (4. 50 bis 7. —). In den Gießereien und Maschinenfabriken beziehen

die Gießer Fr. 5.13 (3.70 bis 7.—), Schmiede Fr. 5.40 (4.— bis 7.10), Schlosser Fr. 5.— (4.50 bis 6.50), Dreher Fr. 5.08 (4.— bis 7.—). Die Lehrlinge erhalten hier öfters Löhne von Fr. 1.— bis 1.50 im ersten Jahr, 1.50 bis 2.— im zweiten, 2.50 im dritten und 3.— bis 3.20 im vierten.

Die Uhrmacherei gibt folgende Durchschnittslöhne an: für Schalenmacher in Gold Fr. 6.50, in Silber 5.—, in Metall 3.90; Verfertiger von Ebauches Fr. 6.—, Frauen 3.75, Remonteurs 5.— Avetache, Sertissage, Repassage 4.—, Polisseuses 3.— und bei der Herstellung von Zifferblättern Emailleurs Fr. 4.50, Dégrosseurs 3.—, Maler 5.—, Malerinnen 3.—, Finisseuses 2.75; in den Zeigerfabriken Männer Fr. 4.—, Frauen 2.50, Verfertiger von Uhrfedern Fr. 4.50.

Die ebenfalls in der Westschweiz heimische Musikdosenfabrikation zahlt sehr ungleich, je nachdem es sich um große oder kleine Stücke handelt und zwar an Goupilleurs Fr. 1.50 bis 2.50, Piqueuses 2.50 bis 4.50, Vérifieuses 2.25 bis 3.75, männliche Arbeiter 3.— bis 5.50. Lehrlinge erhalten von Fr. 1.— an.

Die Bijouterie gewährt den Männern Löhne von Fr. 6.— bis 20.—, Kettenmachern 5.70, Frauen 4.50, Polisseuses 3.30, Emailmalern 10.—, Steinfassern 9.—.

Zum Schluß mag erwähnt sein der Lohn der Zement- und Kalkbrenner mit Fr. 3.80 (3.50 bis 4.—) und der Ziegler mit Fr. 3.50 (3.20 bis 4.30), sowie ihrer Abtrager, meist Knaben, mit Fr. 2.50 (2.42 bis 3.—).

Diese Ziffern dürften genügen, um ein ungefähres Bild der Löhne in der schweizerischen Fabrikindustrie sich zu verschaffen. Erfreulicherweise darf beigefügt werden, daß sie in verschiedenen Industriezweigen nicht unerheblich gestiegen sind. In andern, wie z. B. in der st. gallischen Baumwoll- und namentlich Stickerei-Appretur gilt dies wenigstens in so weit, daß die Arbeitszeit um eine Stunde verkürzt, der gleiche Lohn aber beibehalten wurde. Am auffallendsten ist die Lohnsteigerung in der Baumwollindustrie, deren niedrige Löhne immer mehr die Arbeiter abschreckten, sich diesem Zweig zuzuwenden und die somit eine Hauptursache der allmählich ganz bedenklich gewordenen Arbeiternot wurden. Die Spinnerei mag ganz speziell hervorgehoben werden, da hier auch die Löhne früherer Jahrzehnte bekannt sind.

Es erhielten

Jahr	Carder	Spinner	Ansetzer u. Aufstecker	Haspler
	Rp.	Rp.	Rp.	Rp.
1835	60—90	116—136	24—54	68—97
1865	110—185	183—233	65—110	100—150
1895	225	290	142	181
1900	240	314	173	193

wobei zu bemerken ist, daß in den alten Betrieben die Löhne sich in den letzten Jahren wenig verändert haben, in den mit neuer Maschinerie ausgerüsteten weit über die eben angeführten Zahlen hinausgehen.

Auch die Seidenweberei hat erhöhte Löhne zu verzeichnen und ebenso die Maschinenindustrie.

Dagegen leidet eine unserer Hauptindustrien, die Stickerei, an großen Lohnschwankungen und momentan an einem Tiefstand der Löhne, der nach ein paar guten Jahren und im Vergleich mit den Jugendjahren dieser Industrie nur schwer ertragen wird. Denn schon 1873 verdiente ein guter Sticker Fr. 4. 50 bis 6. —, eine Fädlerin Fr. 2. 50 und eine Nachstickerin Fr. 2. 20 — glänzende Zahlen gegenüber den oben zitierten jetzigen Löhnen.

Alle diese Lohnangaben besitzen übrigens erst dann den rechten Wert, wenn sie mit den Kosten der Lebenshaltung verglichen werden können, wie sie in dem Gebiet, wo der Arbeiter sich aufhält, üblich ist. Diese Kosten richtig zu bestimmen, ist trotz aller bisher ermittelten Arbeiterhaushaltungsbüdgets durchaus nicht leicht, wäre aber durchaus nötig, um über die Hinlänglichkeit der Löhne ein Urteil abzugeben. Die bloße Gegenüberstellung der üblichen Lohnbeträge und ihrer Steigerung und der Preise der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse läßt vermuten, daß die Verhältnisse im Laufe der letzten Jahrzehnte günstiger geworden seien.

Es betrugen z. B. die Preise

	1835	1865	1901
	Rp.	Rp.	Rp.
von 1 Pfund Weißbrod	15	20	19
„ 1 „ Rindfleisch	30	48	85
„ 1 „ Butter	79	90	125
„ 100 Kilo Kartoffeln	294	300	600

Diesen Angaben zufolge wären also die Preise der angeführten Nahrungsmittel mit Ausnahme des Fleisches in geringerm Maße gestiegen, als die Löhne. Dabei ist aber nicht zu vergessen, daß die Auslagen für die Wohnung des Arbeiters ganz unverhältnismäßig zugenommen haben. Die Konzentration der Arbeiterschaft in größern Städten hat namentlich ein ungebührliches Anschwellen der Wohnungsmieten herbeigeführt. Wenn Wohnungen mit 3 bis 4 Wohnräumen Fr. 350 bis 500 kosten, wie so oft vorkommt, steht diese Ausgabe außer allem Verhältnis zum Erwerb und es drängt sich die Frage auf, ob nicht die Erstellung genügender billiger Arbeiterwohnungen das richtigste Mittel wäre, einerseits dem Arbeiter sein Auskommen zu erleichtern, anderseits den Arbeitgeber der Notwendigkeit einer Lohnsteigerung zu entheben, die ihm durch die fremde Konkurrenz verunmöglicht wird. Viele Prinzipale haben dies längst eingesehen und durch Darbietung billiger Wohnungen, sogar von Fr. 60 an für vier ordentliche Wohnräume, sich eine sonst niedrig gelohnte Arbeiterschaft zu erhalten gewußt.

Was in anderer Richtung, durch Konsumanstalten, Fabrikküchen, Speisehäuser ꝛc. getan worden ist, um das Auskommen mit den vorhandenen Arbeitslöhnen zu erleichtern, würde allerdings auch zu einer eingehenden Betrachtung des Lohnwesens gehören, kann aber hier nicht weiter berücksichtigt werden.



Post und Presse.

Eine verkehrsgeschichtliche Studie von A. Hunziker, Aarau.

Zwei der mächtigsten Hebel, die das Getriebe des modernen Verkehrswesens regulieren, sind die Post und die Presse. Sie haben als vornehmste Mittel des geistigen Verkehrs jene gegen frühere Zeiten wunderbare Einheit des heutigen kulturellen Lebens geschaffen. Als Vermittler im Austausch materieller Güter sind sie aber auch unentbehrliche Stützen unserer heutigen volkswirtschaftlichen Ordnung geworden.

Will man die kulturellen Aufgaben der beiden Institutionen in ihrem gemeinschaftlichen Wirken zusammenfassend charakterisieren, so könnte man wohl sagen: Die Post führt die Nachrichten an gewissen Punkten zusammen, die Presse verarbeitet sie und macht sie dem großen Publikum durch den Druck zugänglich. Die Post dient dem Nachrichtentransport, die Presse der Nachrichtenverbreitung. Man erkennt leicht die Verwandtschaft dieser beiden Kinder des Zeitalters des Verkehrs; sie sind denn auch, besonders in Deutschland und der Schweiz, stets in sehr engen Beziehungen zu einander gestanden.

Fast zutreffend könnte man sagen, daß unser heutiges Zeitungswesen urspünglich ein Kind der Post ist. Die ersten Zeitungen trugen vielfach, wie allgemein bekannt sein dürfte, den Titel „Post", oder mit dieser Institution in direkter Beziehung stehende Benennungen, wie Postillon, Postreuter, Kurrier &c.; eine ganze Anzahl haben, wie wir später sehen werden, das Licht der Welt in einem Postbüreau erblickt. Man erkennt ohne weiteres, daß ein einigermaßen geregelter Postverkehr für das Gedeihen des Zeitungswesens eine notwendige Voraussetzung ist.

In Deutschland haben besonders die Postkurse, die Kaiser Maximilian zwischen den österreichischen Niederlanden und Wien eingerichtet hat, die Zeitungen in den an dieser Linie gelegenen

Städten ins Leben gerufen und ihre Verbreitung wesentlich gefördert. Die Zeitungen von Köln, Frankfurt, Augsburg (nun München) sind bis auf den heutigen Tag stets an der Spitze des deutschen Zeitungswesens gestanden. In ähnlich begünstigter Lage waren die Städte am Rhein, dieser belebtesten Wasserstraße, die hauptsächlich im Laufe des 18. Jahrhunderts auf beiden Ufern mit Zeitungsfabriken eingefaßt war.[1]

Für Italien war Venedig als Hauptstappelplatz zwischen Orient und Okzident für die Sammlung von Nachrichten aus der ganzen Welt besonders günstig, und die Verwertung derselben durch irgend eine Form der Publikation mußte nahe liegen. So klingt es nicht unwahrscheinlich, wenn Venedig als Ort der Erfindung des Zeitungswesens genannt wird.[2]

Allein die Transportmöglichkeit durch Botenkurse oder den Handel genügt nicht zur gedeihlichen Entwicklung der periodischen und gedruckten Zeitung; es bedarf dazu auch eines allgemeinen Interesses am Inhalte der Zeitung, eines größern Leserkreises. So lange dieser Faktor nicht vorhanden war, mußte man sich mit gelegentlichen, geschriebenen Zeitungen begnügen. Solche wurden in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts von großen Handelshäusern, wie von den Welser & Fugger in Augsburg, verfaßt und verbreitet, teils scheinen sie auch aus den Nachrichten, die bei den Botenmeistern und Postmeistern der Städte einliefen, von diesen Beamten zusammengestellt und an ihre Kunden versandt worden zu sein. Für diese Annahme kann man freilich aus den Zeitungen selber keinen bestimmten Beweis entnehmen, aber die nachfolgende Entwicklung läßt sie als sehr glaubwürdig erscheinen. Einzelne dieser Zeitungen, für die ein Interesse in größern Kreisen vorausgesetzt werden konnte, wurden schon während des 16. Jahrhunderts gedruckt und besonders an Messen unter das Volk verbreitet.

Als erste periodische Publikationen treten gegen Ende des 16. Jahrhunderts die „Postreuter“ auf; sie erschienen jährlich einmal und sind nach ihrem Inhalte mit unsern heutigen Kalendern zu vergleichen. Darauf folgten halbjährliche Publikationen, die sogen. Meßrelationen. Da es sich bei diesen Preßerzeugnissen nicht um die

[1] Prutz, Geschichte des Journalismus.

[2] Siehe auch Bücher, Anfänge des Zeitungswesens in „Die Entstehung der Volkswirtschaft“.

Verbreitung neuer Nachrichten handelt, hat man keinen Grund, die Herausgabe durch die Postämter anzunehmen, deren Tätigkeit im Preßgewerbe eher mit derjenigen unserer heutigen Depeschenagenturen vergleichbar ist.

Die Post tritt erst als Herausgeberin auf, nachdem das Preßgewerbe von der halbjährlichen Publikation zur Wochenzeitung vorgeschritten war. Mit den regelmäßigen, wöchentlichen Zeitungen nimmt auch das Preßgewerbe im modernen Sinne eigentlich erst seinen Anfang. Dabei spielt die Post mancherorts eine so dominierende Rolle, daß uns das Zeitungswesen als eine Art Monopol der Postunternehmung erscheint. Dies erhellt besonders aus einem Fall, den die Archive der Stadt Frankfurt uns berichten. Im Jahre 1616 ließ der dortige Reichspostmeister Birghden nach dem Beispiel des Buchdruckers Emmel, der schon 1615 die erste Wochenzeitung herausgab, eine ähnliche Zeitung, die Frankfurter-Oberpostamtszeitung, erscheinen. Emmel fühlte sich in seinen Interessen geschädigt und hatte, wie leicht einzusehen, gegenüber dem Postmeister, der in der Sammlung der Nachrichten und der Spedition seiner Zeitung im Vorteil war, einen schweren Stand. Er führte deshalb beim Senate Klage gegen Birghden, drang aber mit seinem Begehren, dem Postmeister die Bewilligung zur Herausgabe zu entziehen, nicht durch. Dagegen ging dieser, als sich weitere Konkurrenzblätter einstellten, gegen die andern Verleger vor, und brachte es durch Vermittlung des Reichspostmeisters Leonardi Taxis dazu, daß Kaiser Ferdinand an den Rat von Frankfurt im Jahre 1628 das Verlangen stellte: „daß niemandem der Druck von Zeitungen verstattet werde, als demjenigen, so befragter Graf Taxis verordnen werde“. Ein eigentliches Monopol für die Postunternehmung wurde zwar in der Folge nicht geschaffen, die Frankfurter-Oberpostamtszeitung hat sich auch ohnedies zu behaupten vermocht. Im allgemeinen darf man aber diesen Fall Birghden als für das Zeitungswesen des 17. Jahrhunderts typisch betrachten. Auch in andern Städten werden postamtliche Zeitungen im Vordergrund gestanden haben. Der Kurfürst von Mainz schrieb unter anderem an den Frankfurter Senat: „wann wir uns berichten lassen, daß die gemeinen Avisen und Zeitungen jederzeit bei den Posten gewesen, von denselben ausgeschrieben worden, und billigen zu besserer Ausbreitung und Erhaltung des wohl- und mit schweren Unkosten angeordneten gemeinnützigen kaiserlichen Postwesens bei demselben die Ausschreibung der Zeitungen zu handhaben,

dieweil wohl dafür zu halten, daß dieselben von dannen besser und beständiger als andern Orten zu erlangen."

In der Schweiz scheinen ähnliche Zustände geherrscht zu haben; wenigstens erinnern die Preßverhältnisse in Basel gegen Ende des 17. Jahrhunderts lebhaft an den Konkurrenzkrieg zwischen Post- und Privatverlag in Frankfurt.[1] Einer der zahlreichen fremden Buchdrucker, die in dieser Stadt zu jener Zeit sich niedergelassen, wollte im Jahre 1682 eine Wochenzeitung herausgeben. Die Regierung verweigerte aber die Erlaubnis, sei es aus Mißtrauen gegen die Zeitungen (eine schon 1610 erschienene Wochenzeitung hatte zu mancherlei Klagen Anlaß gegeben und selbst eine Beschwerde des Standes Bern verursacht), sei es, daß schon damals geplant wurde, das Zeitungswesen der Postunternehmung zuzuweisen. Tatsache ist, daß zwei oder drei Jahre später, nachdem das Postwesen als Regal in die Hand des Staates übergegangen war, dem Postmeister auch die Herausgabe einer Wochenzeitung gestattet wurde. Der erste Postmeister, der zugleich Zeitungsverleger war, hieß Schönauer; die Herausgabe erfolgte zwar vorerst nur probeweise. Erst 1686 gab der Rat die definitive Erlaubnis, und zwar geschah es unter dem ängstlichen Vorbehalt, „daß nichts choquantes gegen die königliche Majestät von Frankreich, noch gegen die papistische Klerisei, noch gegen andere Potentaten und hohe Häupter gedruckt werde." Die Zeitung erschien wöchentlich zweimal. Ihr Ertrag floß in den Fonds des kaufmännischen Direktoriums, dem die Verwaltung des Postwesens übertragen war. Aus diesem Fonds fanden von Zeit zu Zeit Zuweisungen an den Staat und an gemeinnützige Gesellschaften statt. Es waren also neben Erwägungen staatsmännischer Vorsicht wohl auch fiskalische Vorteile, welche die Regierung bestimmen mußte, das Preßgewerbe wenn möglich ausschließlich in die Hand der unter staatlicher Oberaufsicht stehenden Postorgane zu legen. Im Jahr 1693 folgte auf den Antrag des kaufmännischen Direktoriums, „die Nebenblätter abzuerkennen", auch wirklich ein förmlicher Beschluß, der die Herausgabe anderer Zeitungen untersagte.

Werfen wir einen Blick auf den Inhalt dieser Zeitungen, so zeigt sich, daß sie in der Hauptsache nur Auszüge aus fremden Zeitungen brachten, dabei mußten sich die Herausgeber jeden Urteils

[1] Dr. J. R. Burckhardt, Beiträge zur vaterländischen Geschichte. Band X.

enthalten; „raisonnements“ waren von der Regierung verpönt. Natürlich durften auch die eigenen staatlichen Einrichtungen und politischen Vorgänge keiner Kritik unterworfen werden. An das Recht der freien Meinungsäußerung schien dazumal auf dem Kontinent noch niemand zu denken. Von internen Angelegenheiten wurden etwa Wahlen mitgeteilt, oder es wurden Unglücksfälle u. dgl. berichtet. Von der heutigen Tagespresse unterschieden sich jene Zeitungen ferner durch das Fehlen aller geschäftlichen Annoncen. Für diese bestanden besondere Blätter, die sogenannten Intelligenz- oder Avisblätter. In Basel genoß ein solches Avisblatt ein obrigkeitliches Privilegium bis 1844.[1]

So lange das politische Zeitungswesen sich in so primitivem Zustande befand und durch die Wiedergabe der Berichte hauptsächlich aus fremden Städten und Ländern eigentlich nur sensationelle Bedürfnisse zu befriedigen hatte, konnte dasselbe durch die Organe der Post wohl neben ihren postalischen Obliegenheiten besorgt werden. Allein mit der fortschreitenden Entwicklung und dem stetigen Anwachsen des Zeitungswesens, gestaltete sich die Aufgabe des Redaktors schwieriger und verlangte ausgedehnte politische Kenntnisse. Zur bessern Beurteilung der Nachrichten mußten bald wissenschaftlich gebildete Leute beigezogen werden.

In Basel scheint das kaufmännische Direktorium schon früh die Funktion des Redaktors aus den Händen der Postbeamten in diejenigen eines besondern Zeitungsschreibers gelegt zu haben; 1743 wird die Anstellung eines solchen erwähnt. Das Zeitungswesen blieb nun wie das Postwesen als eigentliches Monopol bis zur Zeit der Helvetik unter der Verwaltung des kaufmännischen Direktoriums. Was also Birghden in Frankfurt anstrebte, das hatte in Basel die Postunternehmung, d. h. das kaufmännische Direktorium, völlig erreicht und bis 1797 behauptet.

Wir werden nun zwar nicht annehmen dürfen, daß sich die Verhältnisse überall in dieser Weise herausgebildet haben. In Basel mag diese Entwicklung besonders auch der exponierten Lage dieser Grenzstadt, für die große Vorsicht und strenge Zensur als geboten erscheinen mußte, zuzuschreiben sein. Andernorts wird früher die freie Konkurrenz gewaltet haben, und die Privatverleger werden bald den postamtlichen Verlag verdrängt haben.

---

[1] F. Mangold, Basler Jahrbuch 1897.

Einen neuen Aufschwung nahm das Zeitungswesen im allgemeinen unter der Wirkung der freiheitlichen Ideen, die die französische Revolution gezeitigt hatte. In der Schweiz war durch die helvetische Einheitsverfassung von 1798, zwar nicht in so bestimmter und umfassender Weise wie in Frankreich, die Preßfreiheit garantiert worden. Wenn auch von der helvetischen Regierung den Verlegern scharf auf die Finger gesehen wurde, so konnte sich doch das Preßgewerbe freier entfalten. Damals machten sich bisher latent gebliebene geistige Kräfte frei, die öffentliche Meinung und ein allgemeines Interesse an den staatlichen Einrichtungen bildeten sich. Den Zeitungen mußte von selber ein größerer Leserkreis zufallen. Dieselben bringen nicht mehr wie bisher fast ausschließlich Berichte über ausländische Angelegenheiten, sondern fangen an, sich mehr den eigenen politischen Fragen zuzuwenden. Damit wurde es aber auch für die Regierung zur Notwendigkeit, mit dieser neu erstandenen Macht zu rechnen. Für die damalige helvetische Regierung mußte es um so geratener erscheinen, sich die Presse möglichst gefügig zu behalten, als sie eben nicht vom Vertrauen des Volkes getragen, sondern mehr durch die Bajonnette der fränkischen Armee gestützt war. Die Regierung hat denn auch oft zu Maßregeln gegriffen, die sich mit der garantierten Preßfreiheit schlecht vertrugen und die einer eigentlichen Zensur gleichkamen. Freiere Bewegung brachte der Presse erst das Gesetz von 1802, das die gänzliche Aufhebung der Zensur in Helvetien proklamierte. Aber die Regierung hatte noch ein anderes Mittel, auf die Presse zu wirken, das war die damalige helvetische Staatspost.

Nachdem das Postwesen schon durch das Gesetz vom 1. September 1798 als Staatsregal erklärt worden, wurde unterm 15. November desselben Jahres der Staatsbetrieb der helvetischen Posten beschlossen. In welcher Weise nun die Postverwaltung auf die regierungsfreundliche Presse fördernd und auf die mißliebige hemmend einwirkte, darüber gibt Stäger eine interessante Darstellung.[1] Durch eine besondere Tarifbestimmung war die Postverwaltung berechtigt, den Herausgebern der Zeitungen besondere Taxbegünstigungen zu gewähren. Schon unterm 28. Juli 1798 wurde der Minister des öffentlichen Unterrichts beauftragt, sich mit dem Minister der Finanzen über die Taxen derjenigen Blätter zu einigen, „welche ihm die besondere Aufmerksamkeit der Regierung zu verdienen scheinen“. Unter

[1] Joh. Ant. Stäger. Das schweizerische Postwesen zur Zeit der Helvetik.

anderm wurde auf das Gesuch der Herausgeber Brunner und Geßner die Taxe für den „Schweizerboten" per Jahr und Exemplar von 20 Batzen auf 15 ermäßigt. Auch durch Massenabonnemente unterstützte die Regierung die ihren Zwecken besonders dienenden Zeitungen. Vom „Neuen schweizerischen Republikaner" abonnierte sie 210, von der „Helvetischen Zeitung" 500 Exemplare, die an die verschiedenen Kantonsbehörden verteilt wurden. Die Versendung besorgte die Zentral-Postverwaltung auf Kosten der Regierung.

Gegenüber Blättern mit feindlichen Tendenzen griff die Regierung zu Repressalien. Ueber ausländische Zeitungen wurde ein Eintrittsverbot verhängt und die Grenzpostämter mit der Ausführung desselben beauftragt. Inländische Zeitungen konnten von der Post auf Veranlassung der Regierung zurückgewiesen werden.

Solche Eingriffe in die garantierte Preßfreiheit durch das Mittel der Post lassen sich zwar, wie Stäger bemerkt, vom Standpunkt der Staatswohlfahrt und bei Berücksichtigung der damaligen politisch bewegten Zeiten wohl erklären; sie waren auch in Anbetracht der geschichtlichen Entwicklung der beiden Verkehrsinstitutionen nahe liegende Maßregeln.

Bei der Betrachtung dieser Verhältnisse muß man sich freilich vergegenwärtigen, daß die damaligen Zeitungen ein von den heutigen wesentlich verschiedenes Aussehen hatten. Sie nahmen noch nicht die unerfreuliche Doppelstellung der modernen Tagespresse ein, die auf der einen Seite sich zum Träger der höchsten Kulturgüter macht und auf der andern privater Geschäftsreklame, dem gemeinen Marktgetriebe dient. Die damaligen Zeitungen, wie oben schon erwähnt, führten nicht den heute üblichen Inseratenteil, kaum daß sie etwa Anzeigen neu erschienener Bücher brachten. Sie waren also reine Mittel des geistigen Verkehrs; es darf daher nicht verwundern, daß sie vom Kultusminister in seine besondere Obhut genommen wurden. Erst im Laufe des vorigen Jahrhunderts zog die kapitalistische Wirtschaftsordnung die Presse auch in ihren Dienst und hat sie bis heute zu einem bedeutungsvollen Gliede des wirtschaftlichen Organismus gemacht. Erst wagte man es nur schüchtern, die Blätter auch dem privaten Interesse zu Insertionen zu öffnen. Einige Blätter bedienten sich im Anfang besonderer Beilagen. So erklärt der „Schweizerbote" im Jahre 1804, daß er künftig einen „Beiwagen" mitlaufen lassen werde, in welchem jedermann gegen eine Gebühr Anzeigen, Empfehlungen u. dgl. einrücken lassen könne. Mit der Entwicklung des

Annoncenwesens geriet unsere moderne Tageszeitung in die ihr eigentümliche Zwitterstellung. „Sie verkauft neue Nachrichten an ihre Leser und sie verkauft ihren Leserkreis an jedes zahlungsfähige Privatinteresse“, sagt Bücher.

Mit dieser Entwicklungsstufe kommt auch für das Preßgewerbe der Grundsatz ungehinderter Gewerbefreiheit zur Geltung. Eingriffe des Staates kommen nicht mehr vor, es handle sich denn um Maßnahmen, die einen Mißbrauch der Preßfreiheit verhüten sollen. Die Beziehungen zur Post sind auf den normierten geschäftlichen Verkehr beschränkt; dieser hat allerdings eine charakteristische Gestalt beibehalten. Wenn z. B. heute noch die Post die gesamte Vermittlung zwischen Zeitungsverlag und Publikum durch Abonnementsbestellung, Nachsendungsbegehren, Reklamationen 2c. übernimmt, so darf man darin wohl die Ueberbleibsel einer früher bestandenen engen Verknüpfung der beiden Verkehrsinstitutionen erblicken. Im Laufe der Zeit haben sie sich eben in stetigem Wachstum neuen Gebieten zugewendet, ihre Aufgabe erweitert. Die Post hat in unserer ausgebildeten Volkswirtschaft einen immer größern Teil des Zahlungsverkehrs an sich gezogen; ebenso hat sich die Presse mit ihren Handelsnachrichten, Börsenberichten und dem Annoncenwesen im wirtschaftlichen Leben zu einem bestimmenden Faktor herausgebildet. Die erhöhte Bedeutung setzt natürlich auch eine gewaltige Zunahme der Leistungsfähigkeit voraus. Diese wird durch die ganze Entwicklungsreihe von den alten, wöchentlich einmal verkehrenden Diligencen und den ersten Wochenzeitungen bis herab zu den Bahnpostwagen der Schnellzüge und den täglich dreimal erscheinenden Weltblättern eindringlich veranschaulicht.

In ihrem Ineinandergreifen und ihren Wechselwirkungen liegt das Geheimnis der die Kultur umspannenden Macht der beiden Verkehrszweige, die, wie wir gesehen, demselben Stamme entsprossen sind.



Soziale Chronik.

Genossenschaftswesen.

Schweiz. Die am 25. und 26. Juli 1903 in Vivis stattgehabte XIV. ordentliche Delegiertenversammlung des Verbandes schweizerischer Konsumvereine nahm in ihren Hauptzügen folgenden Verlauf:

Vor der eigentlichen Eröffnung der Delegiertenversammlung wurde eine Konferenz in Sachen des schweizerischen Genossenschaftsbundes abgehalten, in der der Verbandssekretär, Dr. H. Müller, ausführte, daß das Fortbestehen des Bundes zwecklos sei, nachdem der Verband ostschweizerischer landwirtschaftlicher Genossenschaften seinen Austritt erklärt habe. Die Gründe, die hiefür angegeben worden seien, ließen erkennen, daß ein ersprießliches Zusammenwirken der zwei großen Verbände auf unabsehbare Zeit ausgeschlossen sei. Es werde dem Verbande schweizerischer Konsumvereine zum Vorwurf gemacht: 1. Die Errichtung einer Niederlage im Gebiete des ostschweizerischen landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbandes, worin man eine Konkurrenz gegen denselben erblicke; 2. Die Stellungnahme des Verbandes in der Besteuerungsfrage, beziehungsweise Behandlung und Erledigung derselben vor dem Bundesrat und 3. Die Agitation des Verbandes gegen den Zolltarif. Die Versuche, eine Verständigung herbeizuführen, seien gescheitert, und da anderseits wenig Aussicht vorhanden sei, andere genossenschaftliche Organisationen in erheblicher Zahl dem Bunde zuzuführen, so müsse man die Liquidation ins Auge fassen. Zur Durchführung derselben seien zwei Wege gegeben, entweder der Verband schweizerischer Konsumvereine erkläre ebenfalls seinen Austritt aus dem Bunde, oder man berufe einen Kongreß ein, der über Auflösung oder Fortbestand zu entscheiden hätte. Der Referent empfiehlt die Beschreitung des letzteren Weges, wodurch eine vollständig korrekte rechtliche Lösung ermöglicht werde.

Dieser Antrag wurde jedoch verworfen und es wurde beschlossen, die Entscheidung mindestens auf ein Jahr zu verschieben.

Von den an der Versammlung angenommenen Resolutionen mögen hier folgende mitgeteilt werden:

Zur Frage des genossenschaftlichen Bildungswesens:

„Die Delegiertenversammlung des Verbandes schweizerischer Konsumvereine erachtet die Unterweisung der Vereinsmitglieder in den Grundsätzen und Zielen der Konsumgenossenschaften, sowie die Heranbildung tüchtiger Genossenschafter für den praktischen Genossenschaftsdienst als eine der wichtigsten Bedingungen des gedeihlichen Fortschritts des Konsumvereinswesens; sie anerkennt deshalb auch die Notwendigkeit einer systematischen Organisation des genossenschaftlichen Bildungswesens seitens des Verbandes und der Verbands-

vereine. Sie empfiehlt den Verbandsvereinen zur Durchführung dieser Aufgabe: a) das kollektive Abonnement auf das „Genossenschaftliche Volksblatt“; b) die Einrichtung von Vereinsbibliotheken, welche die besten Werke der genossenschaftlichen Literatur enthalten; c) die Einsetzung besonderer Kommissionen zur Pflege des genossenschaftlichen Bildungswesens; d) die Verwendung von 1—2 % des Ueberschusses für genossenschaftliche Bildungszwecke.

Vom Verband schweizerischer Konsumvereine erwartet die Delegiertenversammlung: a) die Veranstaltung von Kursen für die Vorstandsmitglieder und Verwalter; b) die Aufstellung einheitlicher Normen für die Tätigkeit der lokalen Kommissionen; c) die Herausgabe eines die Grundsätze und Aufgaben der Konsumgenossenschaften darstellenden Lehrmittels. Den Kreiskonferenzen empfiehlt die Delegiertenversammlung ebenfalls, die Frage des genossenschaftlichen Bildungswesens regelmäßig zu behandeln und an ihnen darüber Bericht erstatten zu lassen, was zur Förderung der Sache in den Verbandsvereinen geschieht.“

Zur Rückvergütungsfrage:

„Die Delegiertenversammlung des Verbandes schweizerischer Konsumvereine in Erwägung: 1. daß ungewöhnlich hohe Rückvergütungen den Fortschritt der genossenschaftlichen Bewegung beeinträchtigen, da die Auszahlung solcher Rückvergütungen hohe Preise zur Voraussetzung hat, welche ihrerseits eine Verminderung des Umsatzes bewirken und gerade diejenigen Bevölkerungsklassen von den Wohltaten des Genossenschaftswesens ausschließen, für welche dieselben hauptsächlich bestimmt sind; 2. daß durch hohe Warenpreise eine Hauptaufgabe der Konsumgenossenschaften, die Regulierung der Preise vernachlässigt wird; 3. daß der durch hohe Preise erzielte Ueberschuß den Steuerbehörden eine willkommene Gelegenheit bietet die Konsumgenossenschaften mit hohen Steuern zu belasten; 4. daß die Ausrichtung hoher Rückvergütungen zum Teil auf Kosten der Zuwendung an den Reservefonds geschieht, erklärt: Die Ausrichtung einer mäßigen Rückvergütung im Betrage von 5—8 % an die Mitglieder ist grundsätzlich zu empfehlen, sie erachtet es aber als im Interesse der Genossenschaften liegend, in keinem Falle über 10 % hinauszugehen.“

Zur Frage der Einführung einer Unfallversicherung für das Personal der Verbandsvereine:

„Die Delegiertenversammlung erachtet die Anhandnahme der Unfallversicherung für das Personal der Verbandsvereine zur Zeit nicht als dringlich, ersucht jedoch den Verbandsvorstand, die Frage des kollektiven Abschlusses von Unfallversicherungsverträgen zu prüfen und darüber zu geeigneter Zeit Bericht zu erstatten.“

Arbeiterschutz.

Schweiz. Die Sektion Basel der Schweizer. Vereinigung zur Förderung des internationalen Arbeiterschutzes hat an den Großen Rat bezüglich des neuen Wirtschaftsgesetzesentwurfes folgende Vorschläge gemacht:

§ 29. Die übermäßige Anstrengung des Dienstpersonals in den Wirtschaften ist untersagt. Männliche Personen unter 16 Jahren und weibliche Personen unter 18 Jahren, die nicht zur Familie des Wirtes gehören, dürfen zur Bedienung nicht verwendet werden. Die Beschäftigung weiblichen Personals ist in den Stunden von 12 Uhr nachts bis 6 Uhr morgens untersagt. Ausnahmen sind nur an höchstens vier Tagen im Jahr mit polizeilicher Bewilligung zulässig. Der Betrieb jeder Wirtschaft ist so einzurichten, daß die Arbeitszeit für das gesamte im Dienstverhältnisse des Wirtes stehende Personal höchstens 12 Stunden in 24 Stunden beträgt. Eine ausnahmsweise Ueberschreitung dieser Arbeitszeit bis auf 14 Stunden im Maximum ist nur an höchstens vier Tagen im Jahr mit polizeilicher Bewilligung zulässig.

(Eventuell wird hier folgende Fassung vorgeschlagen: Der Betrieb jeder Wirtschaft ist so einzurichten, daß von 24 Stunden mindestens 10 Stunden ununterbrochene Ruhezeit dem gesamten im Dienstverhältnisse des Wirtes stehenden Personal zugesichert sind.)

Dem Personal ist wöchentlich mindestens eine ununterbrochene 18stündige Ruhezeit, von 12 Uhr mittags eines Werktages an gerechnet, freizugeben. Ferner sind dem Personal jeden Monat an zwei Sonntagen je fünf Stunden Freizeit vormittags oder nachmittags zu geben. Der Wirt hat dafür zu sorgen, daß die Schlafräume des mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Dienstpersonals den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprechen. Diese Räume unterstehen der sanitarischen Kontrolle durch die zuständige Behörde.

§ 30. Das Oeffnen von Wirtschaften jeder Art ist an den Sonntagen und den durch das Gesetz betreffend die Sonntagsruhe als öffentliche Ruhetage erklärten Festtagen zwischen 9 und halb 11 Uhr vormittags untersagt. Ausgenommen sind die Bahnhofrestaurants, sowie die nicht allgemein zugänglichen, nur für Hotelgäste bestimmten Restaurationslokale in Tavernen. Etwaige besondere Vorschriften des Regierungsrates über die Beobachtung der Sonntagspolizei bleiben vorbehalten.

Ueber das Tanzen, über musikalische und andere Produktionen und die Aufrechterhaltung der Ordnung überhaupt in den Wirtschaften wird der Regierungsrat die geeigneten Vorschriften erlassen. Die Erteilung von Bewilligungen zum Tanzen, sowie zu musikalischen und andern Produktionen ist an die Erlegung einer besondern Gebühr zu knüpfen. Tanzbewilligungen können nur an solche Wirtschaften erteilt werden, deren Lokalitäten zu diesem Zwecke geeignet sind und in sanitarischer und baupolizeilicher Beziehung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

§ 31. Jeder Wirt hat an seinem Haus eine Inschrift oder ein bemerkbares Abzeichen, Wirtsschild, anzubringen, welche beim Erlöschen der Wirtschaftsbewilligung zu entfernen sind. Die Namen der Tavernenwirtschaften bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. In der nämlichen Ortschaft dürfen nicht mehrere Tavernen denselben Namen führen. In jeder Wirtschaft sind in sämtlichen Restaurationslokalen die polizeilichen Bestimmungen dieses Gesetzes (§§ 22 bis 33) in ihrem Wortlaut an sichtbarer Stelle anzuschlagen.

— Zum Schutz der Tarifvereinbarung hat das Kantonsgericht des Kantons Neuenburg ein interessantes Urteil gefällt. Nach dem Tatbestand war die Frau eines Graveurs in ein Sortigeschäft eingetreten. Hiergegen erhob der Fachverein Einspruch und verlangte vom Geschäftsinhaber die Entlassung der Frau, da nach der getroffenen Vereinbarung nur solche Arbeiterinnen und Arbeiter der betreffenden Branche beschäftigt werden dürften, die eine regelrechte Lehrzeit durchgemacht hätten. Von der Frau wurde verlangt, die Kündigung einzureichen. Auf dieses Ansuchen antwortete ihr Mann mit einer Klage, indem er vom Präsidenten und Aktuar der Gewerkschaft 2500 Fr. Schadenersatz dafür verlangte, daß man seine Frau am Arbeiten hindern wollte. Die ganze Angelegenheit wurde vom Bezirksgericht ans Kantonsgericht gewiesen. Dieses gab folgendes Urteil ab: „Das Kantonsgericht, indem es sich auf das verfassungsmäßig garantierte Vereinsrecht stützt, nimmt an, daß es nicht möglich ist, gegen Entscheidungen der Gewerkschaften zu handeln, welche dieselben zum Schutze ihrer Organisationen als notwendig erachten, ohne daß den letzteren Schaden zugefügt würde."

Bewegung des Mittelstandes.

Schweiz. In Olten versammelten sich anfangs August Delegierte von einer Anzahl Lokal-Verbänden von Detaillisten und beschlossen u. a. einen Schweizerischen Detaillisten-Verband ins Leben zu rufen. Der Lokal-Verband Biel wurde mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Oesterreich. Wie die „Zeit" mitteilt, veranstaltet der Wiener Magistrat eine Enquete über die Wirkung der Konsumvereine. Mehrere Berufsgruppen haben bereits ihre Gutachten abgegeben. Sehr charakteristisch sind die Wünsche der Gemischtwarenverschleißer, die wir in folgendem mitteilen: 1. Den in öffentlichen Diensten stehenden Personen wäre zu untersagen, sich an der Verwaltung von Konsumvereinen zu beteiligen oder leitende Stellungen bei denselben einzunehmen; 2. Die Auszahlung von Gewinnanteilen wäre zu verbieten, demgemäß hätte die Warenabgabe an die Mitglieder nur gegen Vorweisung des Mitgliedbuchs zum Selbstkosten- beziehungsweise Einkaufspreis zu erfolgen; 3. Die Betriebskosten wären durch Einhebung einer Jahresumlage von den Mitgliedern hereinzubringen; 4. Der Verkauf von Waren an Nichtmitglieder wäre als Uebertretung der Gewerbeordnung nach den höheren Strafsätzen zu ahnden; 5. Desgleichen wären jene Mitglieder, welche ihre „Büchel" an Nichtmitglieder zum Warenbezug überlassen, wegen unbefugten Gewerbebetriebs zu bestrafen; 6. Bei Lebensmittelmagazinen der Bahnen, sowie bei Fabrikskonsumvereinen, welche ihre Mitgliedschaft auf die Angestellten der betreffenden Unternehmungen beschränken, wäre die Warenabgabe auf Kredit zu verbieten und der Warenbezug auf die Hälfte des Gehaltes oder Lohnes einzuschränken.

Frauenfrage und Frauenbewegung.

Deutschland. Zum Parteitag der deutschen sozialdemokratischen Partei, der Mitte September in Dresden abgehalten werden soll, stellen die sozialdemokratischen Frauen Berlins folgende Anträge:

Der Parteitag erklärt: Bei den Kämpfen, welche das Proletariat für die Eroberung des allgemeinen gleichen, geheimen und direkten Wahlrechts in Staat und Gemeinde führt, muß das Frauenwahlrecht gefordert, in der Agitation grundsätzlich festgehalten und mit allem Nachdruck vertreten werden.

Die Reichstagsfraktion möge energisch eintreten für: 1. Einführung des gesetzlichen Achtstundentags für alle erwachsenen Arbeiterinnen, der durch eine stufenweise Herabsetzung der täglichen Arbeitszeit auf zehn, beziehungsweise neun Stunden für eine kurze, gesetzlich bestimmte Uebergangszeit vorbereitet werden kann; für die jugendlichen Arbeiterinnen die Herabsetzung der täglichen Maximalarbeitszeit auf vier, beziehungsweise sechs Stunden, Erhöhung der Altersgrenze auf 18 Jahre und Einführung eines obligatorischen Fortbildungsunterrichts, in dessen Schulplan Haushaltungsunterricht, Gesundheitslehre und Säuglingspflege einzubeziehen sind; für alle Arbeiterinnen die Abschaffung der Ueberstundenarbeit und Freigabe des Sonnabendnachmittag. 2. Absolutes Verbot der Nachtarbeit für Frauen. 3. Verbot der Verwendung von Frauen bei allen Beschäftigungsarten, welche dem weiblichen Organismus besonders schädlich sind. Gesetzliche Förderung der Einführung solcher Vorrichtungen in Fabriken und Werkstätten, die die Gesundheit der darin Beschäftigten schützen. Ersatz gesundheitsschädlicher, im Arbeitsprozeß zur Verwendung gelangender Materialien durch gesundheitlich indifferente. 4. Ausdehnung der gesetzlichen Schutzbestimmungen auf die Hausindustrie entsprechend der Resolution des vierten Gewerkschaftskongresses zu Stuttgart. 5. Anstellung weiblicher Fabrikinspektoren. 6. Aktives und passives Wahlrecht der Arbeiterinnen zu den Gewerbegerichten. 7. Sicherung völliger Koalitionsfreiheit für die Arbeiterinnen. 8. Verbot der Beschäftigung von Frauen acht Wochen nach der Niederkunft, wenn das Kind lebt, sechs Wochen nach der Niederkunft bei Tot- und Fehlgeburten oder im Falle des Ablebens des Kindes. Recht der Schwangeren auf kündigungslose Einstellung der Arbeit, sobald im weiteren Verlauf der Schwangerschaft durch den normalen Schwangerschaftszustand bedingte Anzeichen sich geltend machen, welche die Arbeit erschweren. Beseitigung der Ausnahmebewilligungen, welche auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses die Wiederaufnahme der Arbeit vor Ablauf der festgesetzten Schutzfrist gestatten. Ausgestaltung der Schwangeren- und Wöchnerinnenfürsorge seitens der Krankenkassen durch: Zubilligung eines Pflegegeldes an Schwangere und Wöchnerinnen für die Dauer der Schutzfrist in der vollen Höhe des durchschnittlichen Tagesverdienstes. Obligatorische Ausdehnung der betreffenden Bestimmungen auf die Frauen der Kassenmitglieder. Die Möglichkeit für die Durchführung dieser Bestimmungen ist zu schaffen durch Vereinheitlichung der Krankenversicherung, Zusammenschluß der Kassen zu kapitalkräftigen Ver-

bänden, weitgehendes Selbstverwaltungsrecht der Versicherten und Zuschüsse vom Staat. Errichtung von Entbindungsanstalten, Schwangeren- und Wöchnerinnenheimen, Beschäftigungsanstalten für stillende Mütter, Organisation der Wöchnerinnenhauspflege durch die Gemeinde.

Wohnungsfrage und Wohnungspolitik.

Deutschland. Eine Enquete über das Wohnungswesen in Preußen: Nach der „Frankf. Ztg." hat der Handelsminister Möller an die Provinzialbehörden nachstehende Verfügung gerichtet:

„Der Reichstag hat durch Annahme einer Resolution Dr. Jaeger und Genossen vom 10. Februar 1903 an die verbündeten Regierungen das Ersuchen gerichtet, ihm zum Beginne der nächsten Session eine Uebersicht über die Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßregeln vorzulegen, welche im Reiche und in den einzelnen Bundesstaaten zur Regelung des Wohnungswesens und zur Förderung des Wohnungsbaues für die minderbemittelten Klassen getroffen sind, verbunden mit Mitteilungen über die Erfolge und Wirkungen dieser Maßregeln. Ich ersuche Ew. ꝛc., mir zwecks Mitteilung an den Herrn Reichskanzler je zwei Abdrücke der zu dem bezeichneten Zwecke in ihrer Provinz erlassenen Provinzial-, Bezirks-, Kreis- oder Ortspolizeiverordnungen, wodurch die Benutzung der vorhandenen Gebäude zum Wohnen, das Kost-, Quartier- und Schlafgängerwesen oder die Unterbringung einzelner Arten von Arbeitern (Ziegelei-, Bau-, Wanderarbeiter, Arbeiter in Zuckerfabriken u. dergl.) geregelt wird, in der zur Zeit gültigen Fassung nebst den etwa dazu ergangenen Ausführungsanweisungen einzureichen und dabei anzuzeigen, inwieweit bisher von den Gemeinden eine dauernde Wohnungsaufsicht eingerichtet ist. Ferner ersuche ich, mir eine Uebersicht über diejenigen Verwaltungsmaßregeln vorzulegen, welche bisher in Ihrer Provinz zur Förderung des Wohnungsbaues für die minderbemittelten Bevölkerungskreise getroffen sind, und dabei mitzuteilen, welche Erfolge damit erzielt sind."

Soziale Hygiene.

Schweiz. Für den am 26. September in Basel stattfindenden schweizerischen Städtetag sind unter anderem von einer engern Kommission folgende Grundlagen einer städtischen Baugesetzgebung ausgearbeitet worden: 1: Die in den Großstädten, sowie in vielen Mittel- und Kleinstädten übliche dichte Zusammendrängung der Bevölkerung in Mietkasernen gefährdet die Gesundheit und erschwert den Erwerb eines eigenen Heims. 2. Den das allgemeine Wohl schädigenden Auswüchsen der Bau- und Bodenspekulation, welche die Bodenpreise maßlos steigern und zum Bau von Mietkasernen drängen, muß mit allen Rechtsmitteln des Staates und der Gemeinde entgegengetreten werden. Die schädliche Ausnutzung der Bauflächen und die

Bauhöhe sollen so weit möglich reduziert werden, damit die Quartiere nicht von der Spekulation auf den Bau von Mietkasernen ergriffen werden können. In den äußeren Zonen soll vielmehr der Bau von Einfamilienhäusern oder von Häusern mit zwei bis drei Wohnungen möglichst gefördert werden. 3. Das Ideal der städtischen Bebauung ist, namentlich in den äußeren Quartieren, in offener oder geschlossener Bauweise das Einfamilienhaus. Die Errichtung von Einfamilienhäusern oder kleineren Gebäuden mit je zwei Wohnungen in gruppenweiser, geschlossener Bebauung von höchstens drei Häusern ist sanitarisch der offenen Bauweise gleichzustellen. (Geräumige Bauweise.) Bei großen durchgehenden Verkehrslinien ist die Frage der geschlossenen Bauweise in Verbindung mit rückwärtiger offener Bebauung ins Auge zu fassen. 4. Es ist wünschbar, daß Gesellschaften oder Gemeinden, insbesondere auch größere Fabriken, sich der Erstellung billiger kleiner Wohnhäuser annehmen, welche der Spekulation so viel als möglich entzogen und ihrer Zweckbestimmung und Benutzung (ohne Aftermiete) möglichst erhalten bleiben sollen. Zur Erfüllung dieses Zwecks ist es notwendig, daß die Gemeinden sich rechtzeitig in den Besitz des nötigen Landes setzen. 5. Die ästhetischen Fragen des Städtebaues verdienen die vollste Aufmerksamkeit in der Feststellung der Straßenpläne, der Erstellung von Anlagen, Alleen, Brunnen, Denkmälern rc. Auch darf ein einmal festgestelltes Straßenbild nicht durch Bauten verunstaltet werden, die von diesem Charakter gänzlich abweichen.



Statistische Notizen.

Arbeitslöhne und Arbeitszeiten in Großbritannien im Jahre 1902.[1]

I. Aenderungen in den Lohnsätzen. Wie im Jahre 1901 war auch im Berichtsjahr das Endergebnis aller bekannt gewordenen Lohnänderungen eine Lohnminderung, und zwar betrug dieselbe, wenn man die sich auf insgesamt 890,356 Arbeiter erstreckenden Aenderungen gegen einander aufrechnet, in Wochenlöhnen ausgedrückt, 72,700 Livre Sterling. Dies Ergebnis ist fast ausschließlich verursacht durch den Rückgang der Löhne der Steinkohlenbergarbeiter, welcher im Jahre 1901 begann und sich durch das ganze Jahr 1902 fortsetzte. Der ausschlaggebende Einfluß dieser in der Steinkohlenindustrie eingetretenen Vorgänge auf das Gesamtlohnergebnis des Berichtsjahres ist deutlich aus nachstehender Uebersicht[2] zu ersehen:

	Zahl der Arbeiter[3], welche erlitten (als Endergebnis)		Gesamtergebnis (geschätzt) der Wochenlohn-Aenderungen		Durchschnittliche Aenderung der Wochenlöhne pro Kopf (der Beteiligten)	
	Lohnerhöhung	Lohnminderung	Lohnerhöhung	Lohnminderung	Lohnerhöhung	Lohnminderung
			L.-St. s.	L.-St. s.	s. d.	d. s.
Kohlenbergbau . .	144	735,380	16. 4	73,888. 11	2 3	2 0
Alle übrigen Gewerbegruppen .	91,668	57,661	5,310. 4	4,138. 12	1 2	1 $5\frac{1}{4}$
Zusammen . . .	91,812	793,041	5,326. 8	78,027. 03	1 2	1 $11\frac{1}{4}$

[1] Nach dem vom Arbeitsamt herausgegebenen Report on Changes in Rates of Wages and Hours of Labour in the United Kingdom in 1902, with comparative statistics for 1893—1901.

[2] Hier wie in den folgenden Uebersichten sind landwirtschaftliche Arbeiter, Seeleute und Eisenbahnbedienstete nicht mit inbegriffen, da es sich als nicht ausführbar erwiesen hat, genau die Zahl der Personen festzustellen, für welche innerhalb der genannten Berufe eine andere Bezahlung Platz gegriffen hat.

[3] Ausschließlich derjenigen Arbeiter, die zwar im Laufe des Jahres Lohnänderungen erfahren haben, deren Lohnniveau jedoch zu Ende des Jahres das gleiche war wie zu Anfang desselben.

Von der Gesamtzahl der Arbeiter, welche im Berichtsjahre Lohnänderungen erfuhren, erlitten danach 793,041 (= 89 %) Lohnminderungen. Von diesen aber waren im Steinkohlenbergbau beschäftigt 735,380 (= 93 %) Personen, für welche sich die Reduktion der Wochenlöhne auf zusammen 73,889 Livre Sterling oder ungefähr 95 % des angenommenen Gesamt-Wochenlohnverlustes beläuft.

Eine Uebersicht über die Endergebnisse der innerhalb der wichtigsten Gewerbegruppen eingetretenen Lohnänderungen gibt folgende Zusammenstellung:

Gewerbegruppe	Zahl der beteiligten Arbeiter	Gesamt-Endergebnis (geschätzt) der Wochenlohn-Aenderungen	
		Lohnerhöhung	Lohnminderung
		L.-St. s.	L.-St. s.
Baugewerbe	15,575	925. 12	— —
Kohlenindustrie	735,524	— —	73,872. 7
Eisen- rc., Bergbau- und Steinbrüche	13,854	556. 11	— —
Roheisen, Eisen, Stahl	53,493	728. 13	— —
Schiffsbau	32,588	— —	2,420. 10
Maschinenbau	234	1. 19	— —
Andere Metallindustrien	15,357	144. 17	— —
Textilindustrie	2,107	142. 5	— —
Bekleidungsindustrie	3,112	290. 19	— —
Verschiedene	10,641	199. 6	— —
Beschäftigung in öffentlichem Dienst	7,871	602. 0	— —
Zusammen	890,356	— —	— —

Aus vorstehender Zusammenstellung ergibt sich, daß, abgesehen von der Kohlenindustrie, der Lohnrückgang im Berichtsjahr in seiner Ausdehnung beschränkt war, indem von den übrigen Gewerbegruppen nur in der Schiffsbauindustrie eine Lohnminderung zu verzeichnen war.

Innerhalb der Baugewerbe hielt die aufsteigende Bewegung, welche die Lohnänderungen dieser Gewerbe seit 1893 (wo erstmalig derartige Aenderungen konstatiert wurden) Jahr für Jahr auszeichnete, auch im Jahre 1902 an, obwohl die Zahl der an der Lohnsteigerung beteiligten Arbeiter geringer war als in irgend einem der früheren Jahre.

In der Eisenerzgewinnung und in den Zweigen der Steinbruchindustrie waren die Lohnänderungen, soweit darüber berichtet wurde, unbedeutend und beschränkten sich auf die Eisensteinbergarbeiter in Cleveland, die Kalksteinbrucharbeiter im Weardale-Distrikt und auf die Schieferbrucharbeiter im Festiniog-Distrikt (Nord-Wales).

In der Roheisen-, Eisen- und Stahlindustrie war die sich als Endresultat ergebende Steigerung der Wochenlöhne unbedeutend. Ungleichmäßig war die Lohnbewegung in den Eisen und Stahl verarbeitenden Industrien, sofern die Eisenarbeiter im Norden Englands eine, wenn auch geringe Lohnreduktion erlitten, während diejenigen der Midlandsprovinzen eine Aufbesserung erfuhren. In der Maschinenbauindustrie blieben die Löhne das ganze Jahr hindurch stationär. Dagegen ergab sich als Resultat der innerhalb der Gruppe „Andere Metallindustrien" vorgegangenen Aenderungen eine Aufbesserung von 145 Livre Sterling pro Woche, an welcher 15,357 Arbeiter beteiligt waren. Von ihnen hatten 8351 (in der Hauptsache Weißblecharbeiter und Kettenmacher) eine Gesamtaufbesserung ihrer Wochenlöhne um 425 Livre Sterling zu verzeichnen, während 7006 Rohrarbeiter in ihren Wochenlöhnen einen Gesamtverlust von 280 Livre Sterling erlitten. Die Lohnänderungen innerhalb der anderen Gewerbe waren unbedeutend.

Zieht man hinsichtlich der Zahl der von Lohnsatzänderungen betroffenen Arbeiter und der (geschätzten) Wochenlohnsummen, welche gewonnen oder verloren worden sind, einen Vergleich zwischen dem Berichtsjahr und den früheren Jahren seit 1893, so ergibt sich, daß die Zahl der von Lohnminderungen betroffenen Arbeiter 1902 größer als in irgend einem der vorangegangenen Jahre war. Im übrigen zeigt sich, daß das Endresultat der Jahre 1894 bis 1895 und 1901—1902 Lohnminderungen, dasjenige der übrigen Jahre Lohnsteigerungen waren, sowie daß die letzteren mit zusammen 228,000 Livre Sterling pro Woche größer sind als die Gesamtsumme der ersten. — Dabei ist allerdings zu beachten, daß diese Ziffern lediglich das Endresultat von Veränderungen der Lohnsätze wiedergeben und die Bewegung der Gesamtsumme der (wirklich gezahlten) Löhne, die von dem Grad der Beschäftigung wie von der Zahl der beschäftigten Arbeiter abhängig ist, dabei nicht berücksichtigt wird.

Auf die Gesamtzahl der beschäftigten Arbeiter verteilt, dürfte die Aufbesserung der Wochenlöhne, die sich als Endresultat der in den Jahren 1893 bis 1902 verzeichneten Lohnänderungen ergibt, 7 Denar pro Woche und Kopf betragen.

Was die Art und Weise betrifft, in der sich die Lohnänderungen vollzogen haben, so hebt der Bericht des Arbeitsamtes als erfreulich die Tatsache hervor, daß die Zahl der Lohnänderungen, bei welchen die vorhergegangenen Auseinandersetzungen die Einstellung der Arbeit zur Folge hatten, im Berichtsjahr noch kleiner war, als in dem in dieser Beziehung bisher günstigsten Jahr 1901.

II. Aenderungen der Arbeitszeit. Hier ergibt sich wie für die früheren Jahre auch für 1902 als Endresultat eine Verkürzung der Arbeitszeit. Einen Vergleich mit den Ergebnissen der vorausgegangenen neun Jahre gewährt folgende Zusammenstellung:

Jahr	Zahl der Arbeiter, welche erfuhren eine ..... der Arbeitszeit			Gesamt-Endergebnis der Herabsetzung der wöchentlichen Arbeitszeit (Stunden)
	Erhöhung	Herabsetzung	Aenderung überhaupt	
1893	1,530	33,119	34,649	68,937
1894	128	77,030	77,158	311,545
1895	1,287	21,448	22,735	44,105
1896	73,616	34,655	108,271	78,533
1897	1,060	69,572	70,632	284,675
1898	1,277	37,772	39,049	81,917
1899	2,600	33,349	35.949	127,142
1900	869	56,857	57,726	238,043
1901	586	28,690	29,276	58,728
1902	5,524	1,051,983	1,057,507	1,021,368

Aus vorstehender Uebersicht erhellt, daß die Zahl der Arbeiter, welche im Jahre 1902 eine Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit erfahren haben, seit 1893, wo erstmalig statistische Nachweise dieser Art gegeben wurden, bei weitem die größte war. Es hat dies seinen Grund in der Herabsetzung der wöchentlichen Arbeitszeit der in den Fabriken der Textilindustrie, des Buchdruckerei-, Bleicherei- und Färbereigewerbes beschäftigten Arbeiter. — Für diese Gewerbe ist durch Gesetz des Parlaments die Maximalarbeitszeit (Stunden), während welcher Frauen, jugendliche Personen und Kinder beschäftigt werden dürfen, festgesetzt worden. Außerdem wurde zu Anfang des Jahres 1902 die Arbeitszeit an Sonnabenden um eine Stunde verkürzt, so daß die wöchentliche Maximalarbeitszeit 55 ½ Stunden beträgt. Die Arbeitszeit der in den genannten Industrien beschäftigten männlichen Arbeiter wurde durch das Gesetz nicht geregelt, indessen ist eine Verkürzung der Arbeitszeit in der Mehrzahl der Fälle gleichzeitig erfolgt. Das erwähnte Gesetz hat sonach direkt oder indirekt für über eine Million der in den Zweigen der Textilindustrie beschäftigten Arbeiter eine Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit zur Folge gehabt.

Von dieser Aenderung abgesehen, war allerdings die Zahl der Arbeiter, welche eine Verkürzung der Arbeitszeit erfahren haben, 1902 geringer als in irgend einem der früheren Jahre.



Miscellen.

Das soziale Museum in Berlin.[1] Obwohl das Deutsche Reich mit der unlängst in Berlin-Charlottenburg eröffneten „Ständigen Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt" dem Vorgang verschiedener Staaten des Auslandes folgt, so reichen die Vorläufer einer solchen Ausstellung doch auch in Deutschland weiter zurück. 1886 wurde, im Anschluß an die Hygiene-Ausstellung vom Jahre 1883, das Hygiene-Museum gegründet. Es folgte 1887 das Reichsversicherungsamt mit der Einrichtung einer Sammlung für Unfallverhütung, in der im wesentlichen von Fabrikanten angebotene Schutzvorrichtungen zur Ausstellung gebracht wurden. Auch die bald darauf gebildete Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen begründete eine für ihr besonderes Gebiet wertvolle Sammlung. Mehr aber als alle diese Veranstaltungen trat in die öffentliche Erscheinung die deutsche allgemeine Ausstellung für Unfallverhütung vom Jahre 1889, welche dem Publikum die hohe Bedeutung der vorbeugenden Arbeiterfürsorge vor Augen führte.

Seit der zuletzt genannten Ausstellung ist der Wunsch nach einer ständigen Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt nicht mehr verstummt. So wurde im Jahre 1890 seitens des Reichsversicherungsamts in amtlichem Auftrage eine Denkschrift über die Begründung eines Arbeiterschutz- und Wohlfahrts-Museums ausgearbeitet und dieser Gedanke von verschiedenen Bundesregierungen aufgenommen, indem dieselben von ihren Gewerbeaufsichtsbeamten Arbeiter-Wohlfahrtssammlungen anlegen ließen. Auch die deutsche Volksvertretung brachte der Frage Interesse entgegen. Dem Wunsche des Reichstags entsprach der Bundesrat, indem bereits im Etatsentwurf für das Jahr 1900 zur Begründung einer ständigen Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt ein Betrag von 568,000 Mark gefordert wurde.

Diese Summe, wie die in den Etatsentwürfen der folgenden Jahre geforderten Beträge für Fortführung des Baus, Einrichtung, Unterhaltung und Verwaltung der Ausstellung wurden bewilligt. Die gesamten Kosten für den Bau in seiner gegenwärtigen Gestalt betragen 565,000 Mark, und einschließlich der Kosten für Grund und Boden 1,043,000 Mark, während sich die bisher für die Verwaltung bewilligten Gelder auf 70,000 Mark belaufen.

Was die äußere Anlage der Ausstellung betrifft, so setzen sich die Baulichkeiten zusammen aus dem Verwaltungsgebäude, der Ausstellungshalle und einem Hörsaal, welcher sich über einem die beiden ersteren Gebäude verbindenden Vorraum befindet. Das Verwaltungsgebäude enthält außer den

---

[1] „Reichs-Arbeitsblatt", Juli 1903.

Büreauräumen und der Wohnung des Monteurs im oberen Stock die Bibliothek und das Tuberkulose-Museum. Der 196 Sitzplätze fassende Hörraum ist hauptsächlich für Vorträge aus dem Gebiet der Arbeiterwohlfahrt bestimmt.

Was die innere Ausgestaltung der Ausstellung betrifft, so sollte es sich nach den im Reichstage vom Staatssekretär des Innern gemachten Ausführungen nicht um eine Ausstellung des Reiches handeln, sondern um eine unter Leitung des Reiches von Erfindern und Fabrikanten veranstaltete Ausstellung, wobei davon ausgegangen wurde, daß es Arbeitgebern, Erfindern und Fabrikanten neuer Unfallverhütungsvorrichtungen und sonstiger der Arbeiterwohlfahrt dienenden Einrichtungen wertvoll sein dürfte, ihre Sachen unter Benutzung des ihnen unentgeltlich zur Verfügung gestellten Raumes der breiten Oeffentlichkeit vorzuführen. Ganz besonders war auch an die bereitwillige und freudige Unterstützung durch die Berufsgenossenschaften gedacht, die ja das lebhafteste Interesse an der Förderung der Unfallverhütung haben. Von ganz vereinzelten Ausnahmen abgesehen, hat die Verwaltung großes Entgegenkommen bei allen Beteiligten gefunden, sodaß der gegenwärtig zur Verfügung stehende Ausstellungsraum vollständig in Anspruch genommen ist.

Nach dem der Ausstellung zu Grunde liegenden Gedanken, nicht nur das Gebiet der Unfallverhütung, sondern vielmehr das der gesamten Arbeiterwohlfahrt zu umfassen, zerfällt die Ausstellung in zwei Hauptabteilungen, von denen die eine, zugleich größere, der Darstellung des Unfallschutzes in den verschiedensten Industriezweigen gewidmet ist, während die andere das Gebiet der Gewerbehygiene und der mit ihr in den vielfachsten Beziehungen stehenden sozialen Hygiene umfaßt.

Was nun zunächst die Abteilung für Unfallverhütung betrifft, so ist, um ein Bild von dem augenblicklichen Stande der Unfallverhütungstechnik zu gewähren, davon ausgegangen worden, nur solche Einrichtungen zur Darstellung zu bringen, die bereits in den Betrieb Eingang gefunden haben, und diese, soweit es im Rahmen einer Ausstellung durchführbar ist, unter denselben Arbeitsbedingungen zu zeigen, wie sie der praktische Betrieb ergibt. Es sind daher nahezu alle in betriebsmäßiger Form vorgeführten Maschinen, deren Gesamtzahl zur Zeit 115 beträgt, mit Kraftantrieb versehen, soweit sie nicht für Handbetrieb eingerichtet sind. Vier größere Elektromotoren treiben je eine Transmissionswelle, von der aus die Maschinen durch Riemen bewegt werden. Außerdem sind 11 Elektromotoren für den direkten Antrieb einzelner Maschinen und Modelle angeordnet.

Die in Betrieb vorgeführten Maschinen sind sämtlich im unteren Teil der Ausstellungshalle aufgestellt, während auf der Galerie zahlreiche Apparate, Modelle und über 1000 Zeichnungen und Photographien Platz gefunden haben.

Sämtliche Ausstellungsgegenstände, die übrigens nur leihweise angenommen werden und jederzeit von der Verwaltung dem Aussteller wieder zur Verfügung gestellt werden können, sind mit einer kurzen erläuternden Beschreibung versehen, die bei den Photographien auf diesen selbst angebracht ist, während sie bei den Maschinen, Apparaten und Modellen in Form einzelner, von der Verwaltung veröffentlichter Blätter den Ausstellungsbesuchern zur Verfügung gestellt wird.

Um außerdem den Besucher auf die insbesondere der Unfallverhütung dienenden Teile der ausgestellten Gegenstände sofort aufmerksam zu machen, sind diese Teile durch roten Anstrich kenntlich gemacht. Für die der Abteilung von gesundheitsschädlichen Staubteilen, Dämpfen und Gasen dienenden Vorrichtungen ist ein blauer Anstrich gewählt worden, um auch sie leicht erkennbar zu machen. — Was die Anordnung der ausgestellten Gegenstände betrifft, so befinden sich zunächst in einer Vorhalle mehrere Kollektionen von Augenschutzmitteln, die entsprechend den besonderen, bei den verschiedenen gefährlichen Arbeitsverrichtungen zu erfüllenden Anforderungen die verschiedenartigsten Formen aufweisen. Ferner sind in diesem Raume andere, zur persönlichen Ausrüstung der Arbeiter gehörige Gegenstände untergebracht, wie Anzüge und einzelne Bekleidungsstücke für Maschinenarbeiter, Kesselreiniger, Gießer, Schmelzer, Elektrizitätsarbeiter. — Daneben sind durch zahlreiche Photographien die Arbeiten, bei welchen solche Schutzmittel zur Anwendung kommen sollen, veranschaulicht.

In der Haupthalle, bei deren Betreten die an den gefährlichen Betriebsteilen durch Schutzgeländer und Schutzgitter abgesperrten Maschinen und Transmissionen sichtbar werden, finden sich links vom Eingang zunächst verschiedene Arten von Hebemaschinen und Sicherheitsvorrichtungen für Winden und Aufzüge zu einer Gruppe vereinigt. Eine zweite Gruppe bilden die Holzbearbeitungsmaschinen, darunter eine größere Zahl von Kreissägen, Hobelmaschinen, Fräsmaschinen, Kappsägen, Pendelsägen, Bandsägen, mit den verschiedenartigsten, in der Praxis bewährten Schutzvorrichtungen versehen. — Gegenüber den Holzbearbeitungsmaschinen sind die Maschinen der Metallbearbeitung zur Aufstellung gelangt, aus denen man eine Anzahl Schmirgelmaschinen, um sie von einem Transmissionswellenstrange treiben zu können, wiederum als eine besondere Gruppe ausgeschieden hat. — An den zuletzt erwähnten Maschinen sind sämtliche bewährten Konstruktionen von Schutzbügeln und Schutzhauben zu sehen, die den Zweck haben, beim Zerspringen der Schmirgelscheiben die abfliegenden Stücke zurückzuhalten, und ebenso die durch Ventilatoren bewirkte Ableitung des beim Schmirgeln entstehenden gesundheitsschädlichen Staubes zur Darstellung gebracht.

An diese Gruppe schließen sich Schleifmaschinen verschiedener Konstruktion an, welche neben Schutzhauben zum Aufhalten der beim Zerspringen der Schleifsteine entstehenden Sprengstücke und Sicherheitsauflagen zum Festhalten der zu schleifenden Gegenstände, besonders auch Absaugungsvorrichtungen für den Schleifstaub zeigen.

Von den übrigen, den verschiedensten Industriezweigen angehörenden Maschinen seien nur kurz erwähnt solche für Papierverarbeitung und Druckerei, für die Teigbearbeitung, für die Zwecke der Fleischerei, und die Gruppe von Maschinen der Textil- und Bekleidungsindustrie.

In der Mitte der Ausstellungshalle haben außer verschiedenen landwirtschaftlichen Maschinen drei große Apparate verschiedener Konstruktion Aufstellung gefunden, die bei Fördereinrichtungen für Bergwerke zur Anwendung gelangen, um den jeweiligen Stand der Förderkörbe anzuzeigen und das Ueberschreiten einer bestimmten höchsten Fördergeschwindigkeit und das Uebertreiben der Hängebank zu verhindern.

Einen größeren Raum nehmen endlich die der Sicherheit der Seeschiff-fahrt dienenden Gegenstände ein, welche von der Seeberufsgenossenschaft in Verbindung mit Reedereien, Schiffswerften und einigen Fabrikanten ausgestellt sind.

Auf den Galerien der Ausstellungshalle sind zahlreiche Gegenstände untergebracht, die zum Teil der Sicherheit der Arbeiter in denselben Industriezweigen dienen, deren Maschinen im Erdgeschoß der Halle vorgeführt sind, zum Teil anderen Industriegebieten angehören. Es sind hier vor allem zu nennen: Sicherheitsvorrichtungen für Dampfkessel und Dampfleitungen, für Motore, an Transmissionen, Hebemaschinen und Transportvorrichtungen. Sowohl an verschiedenen Gegenständen wie durch zahlreiche Photographien sind die Sicherheitseinrichtungen des Bergwerksbetriebs dargestellt. Es folgen diejenigen für den Eisenhüttenbetrieb, für den Steinbruchs- und Ziegeleibetrieb, für den Brauereibetrieb, die entsprechenden Einrichtungen aus den Gebieten der Textilindustrie, Papier-, Leder-, Gummiverarbeitung, der Metall- und Holzbearbeitung, dann der Landwirtschaft, der Fleischverarbeitung und der chemischen Industrie.

Auf dem Hofe des Ausstellungsgrundstückes haben schließlich noch verschiedene Gegenstände Platz gefunden — so beispielsweise Schutzvorrichtungen an betriebsmäßig ausgeführten Baugerüsten — die wegen ihrer Größe in der Ausstellungshalle nicht untergebracht werden konnten.

Aus der zweiten, das Gebiet der Gewerbe- und sozialen Hygiene umfassenden Hauptabteilung der Ausstellung ist zunächst diejenige Gruppe von Gegenständen hervorzuheben, die den Forderungen zu dienen bestimmt sind, welche hinsichtlich der in den Arbeitsräumen vorhandenen Atmungsluft erhoben werden müssen. Es kommen hier auf der einen Seite Apparate zur Luftuntersuchung, auf der anderen Einrichtungen zur künstlichen Verbesserung der Luft geschlossener Räume in Betracht, von welchen allerdings nur solche Berücksichtigung finden konnten, die, wie die verschiedenen Gebläsekonstruktionen, Dachlüfter für Shedbauten, Lüftungsfenster, für den Fabrikbau besonders typisch sind.

Von besonderem Interesse ist in dieser Richtung eine von Prof. Dr. Th. Sommerfeld angeordnete und aus dessen Privatsammlung ergänzte kleine Spezialausstellung, in welcher durch Darstellung der wichtigsten, in gewerblichen Betrieben vorkommenden Staubarten, durch mikrophotographische Bilder jeder Staubart, wie durch die plastische und photographische Wiedergabe an Lungenschnitten der Bedeutung des Staubes für die Gesundheit des Arbeiters in übersichtlicher Weise veranschaulicht wird.

Daran schließt sich die Darstellung der mancherlei Vorrichtungen (Respiratoren, Apparate zur Absaugung des Staubes an der Entstehungsstelle), durch welche man die Gefahren der Staubeinatmung nach Möglichkeit herabzusetzen bestrebt ist.

Mit der Bekämpfung der „Atmungskrankheiten“ durch die oben angedeuteten Mittel sind freilich die Maßnahmen der praktischen Gewerbehygiene keineswegs erschöpft. Es gibt noch eine Reihe anderer Wege, auf denen gesundheitsschädliche Stoffe dem Körper einverleibt werden können, und sind hier einmal die Verdauungswege, zum andern der Weg der Aufnahme durch

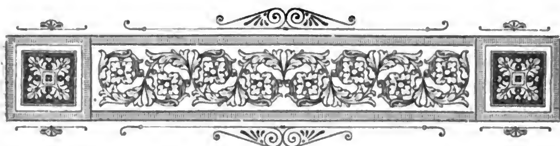
die Haut zu erwähnen. — Von Mitteln, den hieraus resultierenden schädigenden Wirkungen zu begegnen, sind die Bereitstellung geeigneter Räume, in denen die Arbeiter sich während der Pausen aufhalten können, die Gelegenheit zur gründlicher Körperreinigung durch Waschen und Baden, die Gestellung besonderer Arbeitskleider zu erwähnen und durch Vorführung zahlreicher Proben, Modelle rc. gleichfalls zur Anschauung gebracht.

In einer besonderen kleinen Sammlung werden Moulagen verschiedener gewerblicher Erkrankungen, darunter die Phosphorkrankheit hervorgebrachten Veränderungen an einem Kieferknochen, durch parasitäre Erkrankungen (Rotz, Milzbrand) hervorgebrachte Erscheinungen wie verschiedene durch gewerbliche Einflüsse hervorgebrachte Hauterkrankungen vorgeführt.

Insofern alle zur Verbesserung der sozialen Lage der Arbeiter geschaffenen Einrichtungen als Mittel dienen, den Gesundheitsschutz in den Fabriken zu erleichtern, sind auch die auf dem Gebiet der sozialen Hygiene getroffenen Maßnahmen in großer Zahl zur Darstellung gekommen. — Von ihnen sind die Darbietungen der sozialen Wohlfahrtspflege auf dem Gebiete des Wohnungswesens, der Volksbildung, der Kinder- und Jugendlichenfürsorge usw. in einem großen, an die Halle der Ausstellung eingebauten Pavillon untergebracht, der eine Neuerstehung der im „Deutschen Hause" untergebrachten Gruppe für soziale Wohlfahrtspflege der Pariser Weltausstellung des Jahres 1900 bedeutet.

Endlich ist noch zu erwähnen, daß in einem besonderen Raum des Verwaltungsgebäudes vom deutschen Zentralkomitee für Lungenheilstätten alles das zusammengestellt ist, was sich auf die Tuberkulosebekämpfung außerhalb der Fabrik bezieht, und daß in einem ebenda eingerichteten Bibliothek- und Leseraum die auf das gesamte Ausstellungsgebiet bezügliche Literatur gesammelt ist.





Arbeitslosigkeit und Arbeitslosen-Versicherung in Deutschland.[1]

Von **Bruno Volger**, Leipzig-Gohlis.

Das Problem der Arbeitslosenversicherung, mit der Frage des Arbeitsnachweises eng verbrüdert, hat sich aus der steten Zunahme der Arbeitslosigkeit herausgeschält. Arbeitslosigkeit ist die schwerste Geißel des Arbeiters — sie kann ihn, ohne daß er in den allermeisten Fällen schuldig ist an ihrem Dasein — dem moralischen und körperlichen Ruin mit grausamer Notwendigkeit in die Arme treiben.

Die Arbeitslosigkeit an sich ist nicht erst eine Frucht der gewordenen Industriestaaten, der steigenden Bevölkerung, der Ablösung des Menschen durch die rationell arbeitende Maschine; schon im Altertum tritt uns dies heute so brennende Problem mit seiner Frage nach einer gewissen Sicherung für die ihm anheim fallenden Arbeiter entgegen. Schon im 8. und 7. Jahrhundert v. Chr., als die rapide Zunahme der Bevölkerung in Griechenland die Arbeitsmöglichkeit ganz wesentlich überstieg, ein Unterkommen aller Arbeitsfähigen und

[1] Literatur: Elster, Wörterbuch der Volkswirtschaft (Fischer, Jena); Damaschke, Aufgaben der Gemeindepolitik (Fischer, Jena); May, die Wirtschaft in Vergangenheit ꝛc. (Verlag Dr. F. Edelheim, Berlin und Bern); Zeitschriften: Molkenbuhr in „Die Neue Zeit“ (Berlin); Erich Eyck in „Volkswirtschaftliche Wochenschrift“ (Dorn, Wien. Band XXXVII. 1901); Reichesberg. Handwörterbuch der Schweizerischen Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Band I, S. 221–264.

Arbeitswilligen in den Gewerben und der Landwirtschaft aber einfach ein Unding war, trat die Frage wohl zuerst zu Tage. Die Lösung damals war einfach und radikal. Die überschüssige Bevölkerung wanderte nach den Küsten des Mittelmeeres aus und somit war dem Uebel gesteuert, wenn auch nur scheinbar. Denn in den neuen Kolonien trat dieselbe Frage wieder auf, nachdem starker, steter Zuzug und Bevölkerungszunahme schließlich auch dort die Arbeitsmöglichkeiten weit überwog. Obwohl sich um jene Zeit (7. Jahrhundert v. Chr.) die verkehrswirtschaftliche Erzeugung stets breitere Wege eroberte, sichtlich im Zeichen des Aufschwunges stand, so unterlag sie eben doch all den Stockungsmöglichkeiten, denen außerhalb einer sicheren Berechnung eine jede Produktion im letzten Grade unterliegt. Außerdem forderte das Emporblühen dieser Verkehrswirtschaft ein Opfer — die bis dahin ausgedehnte Hauswirtschaft litt ganz bedeutend und ging schnell rückwärts. Daneben aber war es noch die dem freien Arbeiter drohende Gefahr, daß ihm die Arbeitslosigkeit, beziehungsweise Entlassung, stündlich insofern drohte, als die Sklavenarbeit in Aufnahme — und weil billig in unbegrenzte Aufnahme — kam.

„So begegnen wir denn in den griechischen Großstädten, im 6., namentlich aber im 5. und in den folgenden Jahrhunderten einer mehr oder weniger ausgedehnten Arbeitslosigkeit, gegen welche die leitenden Staatsmänner sich veranlaßt sahen, einzuschreiten. So lange Kriegserfolge es gestatteten, erfolgte die staatliche Fürsorge vielfach in der Form von Landzuweisungen in den eroberten Gebieten. Dieses System fand namentlich in Athen in der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts Anwendung (attische Kierusien auf Euböa, Lesbos rc.). Mit dieser äußeren Kolonisation verband man teilweise auch eine innere (cf. z. B. Pisistratus, der städtische Arbeitslose aufs Land schaffte). Eine Hauptrolle spielte weiter die Veranstaltung großer öffentlicher Bauten, wie solche z. B. unter Periander in Corinth, unter Pisistratus und Perikles in Athen ausgeführt wurden. Auch durch Beschränkung der Freizügigkeit, d. h. des Zuzugs nach der Hauptstadt, und durch Beschränkung der Sklavenbetriebe suchte man da oder dort der Arbeitslosigkeit zu begegnen. Die verschuldete Arbeitslosigkeit suchte man bisweilen durch Gesetze gegen den Müßiggang zu bekämpfen. — Auf der andern Seite mußte eine staatliche Alimentierung der Volksmassen, wie sie namentlich in Athen von der Mitte des 5. Jahrhunderts an immer mehr sich einbürgerte und

(neben den schon erwähnten Landeszuweisungen) in Besoldung der zahlreichen Geschworenen aus dem Volke, Honorierung des Besuches der Volksversammlung, Getreidespenden und Speisungen bei den religiösen Festen des Staates und der einzelnen Kommunen zum Ausdruck kam und durch Schaugelder für Theater zc. ergänzt wurde, auf das Volk demoralisierend wirken und den Müßigang geradezu großziehen (Elster, a. a. O., pag. 187)."

Wesentlicheren Umfang nahm die Arbeitslosigkeit im späteren Rom an, wo die zu Großbetrieben sich entwickelnden Gewerbe lange nicht fassen konnten, was arbeitsbedürftig war. „Die gracchische Reformbewegung, welche die in Rom sich ansammelnden enterbten Proletarier wieder in ländliche Kleingrundbesitzer (Erbpächter auf Staatsländereien) verwandeln wollte, vermochte ihr Ziel nicht zu erreichen; ja Gajus Gracchus hat durch seine, zu einem guten Teile demogogischen Motiven entsprungene lex frumentaria (hauptstädtische Getreidevermittlung und öffentlichen Magazinen zu billigen Preisen) eine Sozialpolitik eingeleitet, durch welche sich in der Folge namentlich in den ersten Jahrhunderten der Kaiserzeit in Rom ein massenhaftes Proletariat ansammelte, das, je größer und je gefährlicher es wurde, um so mehr von Staatswegen alimentiert — und belustigt werden mußte „Brot und Spiele" (Elster a. a. O.)."

Mit dem Ende des römischen Kaiserreichs, dem Sinken der Bevölkerung, dem Verbote der Sklaveneinfuhr endete die Arbeitslosigkeit und machte schließlich dem Gegenteil, „der Not an Mann", Platz.

Durch die ersten Jahrhunderte des Mittelalters läßt sich von einer Arbeitslosigkeit nicht reden — die Städte und Gewerbe blüten empor und spannten die Arbeitskraft der Menschen dauernd an, bis auch hier der unausgesetzten Bevölkerungszunahme einerseits und andrerseits der ihr gegenüberstehenden Minderung an Arbeitsgelegenheiten eine Arbeitslosigkeit folgte. Mit den Schrecken, dem in sozialer Hinsicht die Arbeitslosigkeit des Altertums, namentlich Roms und ganz besonders die Arbeitslosigkeit unserer Gegenwartszeit zeitigte, hatte die mittelalterliche Arbeitslosigkeit nichts gemein. Das ausgebreitete und strenge gehandhabte Zunftwesen zügelte und schützte die Einzelnen. Wer allerdings das Unglück hatte, arbeitslos zu sein, der bekam zur Not noch die Peitsche, waren doch die Arbeitslosen damals der Verfolgung und Bestrafung ausgesetzt. Aus den kleisen Kreisen, die die Arbeitslosenbewegung gegen Ende des Mittelalters zu werfen begann,

sind stets größere geworden und haben bis herauf zu unserer Zeit Millionen von Menschen in ihren Bann gezogen. Niemals war die Arbeitslosigkeit mehr soziales Problem, als im beendeten 19. und im begonnenen und gegenwärtigen 20. Jahrhundert.

Die riesenhafte Steigerung im Umfange der Arbeitslosenbewegung wird auf manche Dinge zurückgeführt. So ist es besonders die dem Einzelnen gewährte Freiheit, sich dem Berufe und dem Orte zuzuwenden, wo ihn Lust und Neigung, Arbeitsnachfrage und Verdienst hindrängt — ob die Arbeitsleistung ihm angepaßt war, ob er sie erlernte, das trat gegenüber der Freiheit hinsichtlich der Berufs- und Niederlassungs- (Orts-) Wahl in den Hintergrund, war kein bestimmender und ausschlaggebender Faktor mehr. Auch war die Umwandlung der Gewerbe in Industrie von unerwarteter Bedeutung; die Einführung der Kraft- und Arbeitsmaschinen hob die Arbeit des einzelnen, besonders des auf eine ganz bestimmte Handfertigkeit eingeübten Arbeiters auf und zwang ihn, an anderen Plätzen sich Arbeit und Subsistenzmittel zu erholen. Neben den Maschinen drängten den gelernten Arbeiter die Weiber und Kinder (besonders ehe die die Kinderarbeit einschränkenden Gesetzesbestimmungen in Kraft traten) von der Arbeitsmöglichkeit ab. Weiter ist es die Bevölkerungszunahme, die so viele Arbeiter bringt, ohne daß die moderne Wirtschaftsform jemals alle diese völlig und gut beschäftigen könnte. Mit dem Eintritt des Welthandels, der die Produktion für den lokalen Bedarf fast in den Hintergrund schob, sind es die Krisen, die den Wirtschaftsmarkt in oft weitesten Bannkreis stocken machen und die wieder eine meist sehr umgreifende Arbeitslosigkeit nach sich ziehen. Wenn auch nach dem 70-er Kriege schwere Wirtschaftskrisen (mit Ausnahme der von 1873) den Markt nicht heimsuchten, so sind es kleinere Krisen und Stockungen in stattlicher Zahl, die seitdem unausgesetzt eine wirtschaftliche Krise erzeugten und jede einzelne ist notwendigerweise mit der Ausscheidung von Arbeitskräften und somit mit Belastung des Arbeitslosenkontingentes verbunden.

Professor Elster unterscheidet nun je nach der Ursache zwei Arten von Arbeitslosigkeit und zwar sind dies (a. a. O., pag. 189) „eine solche, die sich daraus erzielt, daß die Produktion durch die Verringerung der Absatzmöglichkeit sich einschränkt, oder durch Mangel an Zuversicht sich nicht zu dem vollen, unter den jeweils gegebenen Umständen möglichen Umfang ausdehnt (Konjunkturenarbeitslosigkeit), und eine andere, die sich einfach entweder aus übergroßer

Arbeiterbevölkerung überhaupt, oder aus Ueberfüllung in einzelnen Berufen oder an einzelnen Arbeitsorten erzielt (Ueberfüllungsarbeitslosigkeit). Zu diesen Arten kommt aber nun noch eine weitere, die daraus folgt, daß gewisse Gewerbe nur einen mehr oder minder großen Teil des Jahres betrieben oder wenigstens im vollen Umfang betrieben werden (Saison-Gewerbe); die Arbeiter in diesen Gewerben können dann jahraus, jahrein in der übrigen Jahreszeit in ihrem Berufe keine Beschäftigung finden (Saisonarbeitslosigkeit)."

Mit dem riesenhaften Wachsen der Industrie, dem totalen Uebergang zum Welthandel, wuchs die Arbeitslosigkeit im fast gleichen Schritte und es konnte nicht ausbleiben, daß die Staaten sich des Problems annahmen und nach Möglichkeit das Uebel zu lindern suchten. Besonders für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit trat die Schweiz ein — auch England und in stets intensiverer Weise Deutschland mühen sich, eine Lösung des Problems zu finden, die besonders den Arbeitslosen in der Hinsicht gerecht wird, daß diese nicht das Gefühl haben, Almosenempfänger zu sein. Das eben ist das Deprimierende bei den bisherigen Versuchen, daß die Hunderttausende von Arbeitslosen eben fühlen, daß sie von der Güte und Wohltat entweder der privaten oder staatlichen Initiative empfangen. Solche Institutionen sind die fraglos segensreichen Arbeitshäuser und Arbeiterkolonien, die gesamte Armenpflege, auch die öffentlichen Arbeitsgelegenheiten, die sogenannten „Notstandsarbeiten", die Staat und Gemeinde dann unternehmen und an Unternehmer vergeben, wenn die Not der Arbeitslosigkeit am drohendsten wird.

Das Problem der Arbeitslosigkeit scheint aber in dem stets mehr in den Vordergrund rückenden organisierten Arbeitsnachweis und der öffentlichen Arbeitslosenversicherung seine künftigen Meister gefunden zu haben — sofern hinter beide Gesetzeskraft oder doch mindestens ein öffentlicher Zwang tritt und eine einheitliche Regelung für die Durchführung gefunden wird. Beide sozialen Fragen, die des Arbeitsnachweises und die der Arbeitslosenversicherung sind noch embryonischen Charakters und — besonders um die Arbeitslosenversicherungsfrage brennt noch der Kampf der Meinungen, das Für und Wider.

Zunächst sei die Arbeitslosigkeit in Deutschland einmal verglichen. Eine zuverlässige Statistik fehlt leider faß ganz, um

sie dieser wichtigen Frage zu Grunde zu legen, selbst die Zählung von 1895 ist nicht bedingungslos zuverlässig. In dem genannten Jahre fanden zwei Zählungen statt, am 14. Juni und am 2. Dezember. Es sind zwei Tabellen zu unterscheiden, die Gesamtzahl der Arbeitslosen überhaupt und die gesunden, arbeitsfähigen aber mangels Arbeit Arbeitslosen. Die erste Tabelle lautet (Elster, a. a. O.):

Arbeitslose überhaupt	am 14. Juni 1895	am 2. Dezember 1895
Total	299,352	771,005
davon männlich	218,603	533,578
„ weiblich	80,749	217,427

davon sind krank und infolge der Krankheit (nicht infolge des Arbeitsmangels) arbeitslos: 120,348 bezw. 217,365. Ziehen wir diese eigentlich arbeitsunfähigen Personen ab, so verbleibt der reine Arbeitslosenstand mit folgenden Ziffern:

Effektiv Arbeitslose	am 14. Juni 1895	am 2. Dezember 1895
Total	179,004	553,640
davon männlich	132,737	400,017
„ weiblich	46,267	153,623

Vorhanden sind überhaupt:

am 14. Juni 1895: Lohnarbeiter (männlich und weiblich) 15,497,632,
am 2. Dez. 1895: „ „ „ „ 15,641,100.

Dieser Gesamtzahl Lohnarbeiter gegenüber sind prozentual arbeitslos am 14. Juni 1895 (männlich und weiblich) 1,89 % und am 2. Dezember 1895 (insgesamt) 4,88 %! Im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung (Deutschlands) überhaupt sind arbeitslos: Bevölkerung am 14. Juni 1895: 51,770,184, arbeitslos: 0,34 %; Bevölkerung am 2. Dezember 1895: 52,246,589, arbeitslos: 1,06 %.

Auf die großen Berufsabteilungen A bis E (A: Landwirtschaft, Gärtnerei, Tierzucht, Forstwirtschaft und Fischerei; B: Bergbau und Hüttenwesen und Industrie und Bauwesen; C: Handel und Verkehr; D: häusliche Dienste [einschließlich persönliche Bedienung], auch Lohnarbeit wechselnder Art; E: Staats-, Gemeinde- und Kirchendienst, freie Berufsarten) verteilt, stellt sich die Tabelle der in diesen Berufen an den beiden Zähltagen vorhandenen Arbeitslosen (nach Elster) wie folgt dar:

Arbeitslose der großen Berufsabteilungen (A bis E).

Berufsgruppen	Am 14. Juni 1895		Am 2. Dezember 1895		Arbeitslose im Prozentsatz der Arbeitnehmer am	
	Arbeitnehmer	Arbeitslose	Arbeitnehmer	Arbeitslose	14. Juni 1895	2. Dezember 1895
					%	%
A	5,724,026	19,204	5,776,688	162,472	0,33	2,80
B	6,506,845	97,782	6,566,712	274,625	1,53	4,18
C	1,494,954	26,180	1,508,708	41,994	1,75	2,78
D	1,771,807	30,907	1,788,108	68,423	1,74	3,83
E	649,039	4,931	653,010	6,126	0,76	0,93
Total	16,146,671	179,004	16,295,226	533,640	7,11	3,40

Arbeitslose der einzelnen Berufsgruppen (A bis C).

Berufsgruppen	Zahl der Arbeiter am 14. Juni 1895	Arbeitslose in Prozenten am	
		14. Juni 1895	2. Dezember 1895
1. Landwirtschaft, Gärtnerei u. Tierzucht	5,607,313	0,66	3,62
2. Forstwirtschaft und Fischerei . . .	116,730	1,19	4,76
3. Bergbau, Hüttenwesen 2c.	564,922	1,47	2,03
4. Industrie der Steine und Erden .	468,489	1,47	5,76
5. Metallverarbeitung	719,775	2,89	3,75
6. Maschinen, Werkzeuge 2c.	304,463	2,57	3,44
7. Chemische Industrie	92,582	1,94	2,29
8. Forstwirtschaftliche Nebenprodukte .	38,116	2,09	2,74
9. Textilindustrie	878,494	1,64	1,92
10. Papier	121,526	2,60	2,86
11. Leder	123,914	3,46	6,04
12. Holz- und Schnitzstoffe	456,229	2,93	4,00
13. Nahrungs- und Genußmittel . .	1,656,970	3,27	4,35
14. Bekleidung und Reinigung . . .	775,671	3,13	5,42
15. Baugewerbe	151,815	2,87	15,61
16. Polygraphische Gewerbe	106,536	4,18	4,38
17. Künstler und künstlerische Betriebe .	18,756	3,59	5,51
18. Fabrikarbeiter, Gesellen 2c.[1] . . .	28,542	4,96	35,66
19. Handelsgewerbe	626,637	3,52	4,20
20. Versicherungsgewerbe	18,261	1,50	1,73
21. Verkehrsgewerbe	533,150	1,30	3,04
22. Beherbergung und Erquickung . .	316,951	2,54	4,92

[1] d. h. Arbeiter ohne nähere Bezeichnung der Berufsgruppe, so daß sie einer der vorstehenden nicht beigezählt werden konnten.

Eine andere Tabelle in dem Elster'schen „Wörterbuch der Volkswirtschaftslehre" stellt die Arbeitslosen dar, wie sie in den einzelnen Berufsgruppen der Abteilungen A bis C (also: Landwirtschaft, Gärtnerei, Tierzucht ɾc., Bergbau, Hüttenwesen, Industrie, Bauwesen, Handel und Verkehr) erscheinen, bezw. ermittelt worden sind; die Tabelle zeigt sich auf Seite 527 (unten):

Die Arbeitslosigkeit hat man seit Jahren durch Mittel zu bekämpfen gesucht und die Literatur, die eine Lösung der Arbeitslosenfrage erstrebt, ist im steten Wachsen begriffen. Das eine kann aber festgestellt werden, eine totale Ausrottung der Arbeitslosigkeit ist bei den gegenwärtigen Wirtschaftsnormen nicht möglich und es dürfte keiner Gesetzgebung gelingen, mit Erfolg ein „Recht auf Arbeit" zu postulieren.

Es ist gesagt worden, daß es den Kartellen und Syndikaten möglich wäre, die Produktion bis zu einem gewissen Grade zu regeln. „Aber wenn dies gelänge, was haben die Arbeiter davon? Gewiß haben die Syndikate die Produktion zu regeln gesucht. Aber ihre Produktionseinschränkungen bedeuten für zahllose Arbeiter nur den Verlust ihrer Arbeit. Die Syndikale sind von und für Kapitalisten geschaffen und berücksichtigen nur deren Interesse, sie nützen ihre Macht gegen den Arbeiter aus (eine Ansicht, die so als Regel ausgesprochen nicht richtig ist). Da kann es denn kommen, daß diese volle Schärfe der Krise mit allen ihren Begleiterscheinungen, der Arbeitslosigkeit, Lohnreduktion u. s. w. ertragen werden müssen, während die Kapitalisten noch gute Geschäfte machen. Ja, für die Arbeiter ist es noch schlimmer als sonst. Während sonst die Krise in der Regel auch einen Preissturz der Waren herbeiführte, ist das Syndikat imstande, die Inlandpreise der Waren zu halten. Während also sonst die Arbeiter, die über einige Ersparnisse verfügten, in Zeiten der Krise billig kaufen konnten, haben sie jetzt noch hohe Preise zu zahlen, während ihre Einnahmen bereits ganz ausbleiben oder doch erheblich herabgesetzt sind. Und wodurch anders bewirken die Kartelle die „Regulierung" des Marktes, als durch Betriebseinschränkungen — also Vermehrung der Arbeitslosigkeit! Sie sind also nicht eine Abhilfe gegen dieselbe, sondern eine Erhöhung der Gefahr für die Arbeiter (Molkenbuhr, a. a. O.)."

Also diese industriellen und eigentlich privaten Sicherungen sind nicht geeignet, den Damm zu bilden. Die Arbeitslosenversicherung und die Regelung des Arbeitsnachweises erscheinen

in der Tat als die wirksamsten Hilfsmittel, und den Erfahrungen gemäß sind sie es. Alle Lücken werden zwar auch sie nicht schließen — aber immerhin wird es ihnen gelingen, einen sozialen Mißstand im wesentlichsten zu beseitigen.

Aber was nun einzelne Gewerkschaften hinsichtlich ihrer umsichtig und rechnerisch richtig geleiteten Arbeitslosenversicherung (so die deutschen Buchdrucker, Zigarrensortierer &c.) erreichten; ist bei sehr vielen Berufsklassen und Berufsorganisationen ausgeschlossen. Ausgeschlossen deshalb, weil die Möglichkeit einer nachdrücklichen finanziellen Unterstützung, d. h. die regelmäßige und entsprechend hohe Beitragszahlung, durch schwankende Arbeitsweise, wechselnde Beschäftigung und wechselnde Entlohnung, ein Unsicheres ist. Das aber, die finanzielle Sicherstellung jeder Art von Versicherung, ist deren erste und letzte Bedingung. Die Arbeiter können in den meisten Berufen diese Kosten nicht aufbringen; von den ungelernten Arbeitern fast ganz zu schweigen. Und gerade diese ungelernten Arbeiter sind es, die das weitans größte Kontingent der Arbeitslosen stellen.

Behufs einer durchgreifenden und wirklich dem Ziele zustrebenden Organisation der Arbeitslosenversicherung sind zahlreiche Vorschläge gemacht, auch praktisch erprobt worden. Man hat auch geholfen, aber der Allgemeinheit, dem ganzen Gros der Arbeitslosen doch nicht. Die meisten praktischen Versuche machte die Schweiz. In Bern, St. Gallen, Basel und andern Städten sind teils kommunale, teils staatliche Arbeitslosen-Versicherungskassen erstanden. Diesen kommunalen und staatlichen Institutionen gingen voraus die von den einzelnen Gewerkvereinen durchgeführten Arbeitslosen-Unterstützungen. Vorbildlich waren hier die englischen „Trade Unions". Es wurden (nach Elster) im Jahre 1894 beispielsweise bei 494 englischen Gewerkvereinen mit 926,930 Mitgliedern insgesamt an Unterstützungsgeldern geleistet 10,892,417 Mark. Nach den englischen bildeten sich die deutschen, aber sie leisteten nur wenig; so betrug beispielsweise der Gesamtbetrag der Arbeitslosenunterstützung der Hirsch-Dunker'schen Gewerkvereine 1895 nicht mehr als 78,705 Mark, für zusammen 7576 unterstützte Personen. Der Betrag der von den sozialdemokratischen Gewerkschaften für Reise- und Arbeitslosenunterstützung pro 1895 geleistet wurde, beziffert sich auf nur 496,688 Mark (darunter allein von den Buchdruckern 208,545 Mark), so daß auf

alle übrigen Vereine, die diese Art von Unterstützung pflegen, nur zusammen 288,143 Mark entfallen (Elster, Wörterbuch, S. 191).

Es hat nicht lange gedauert, bis man die erwiesene Unzulänglichkeit der Gewerkschaften nach Richtung der Besserung der Lage der allgemeinen Arbeitslosigkeit erkannte und eben dieser Erkenntnis folgten die kommunalen und staatlichen Organisationen.

In Deutschland war es die Stadt Köln, die den verschiedenen schweizerischen Versuchen folgte und im April 1896 eine „Stadtkölnische Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit im Winter“ begründete. Beitrittsberechtigt ist jeder männliche Arbeiter, der mindestens zwei Jahre in Köln seinen Wohnsitz hat und mindestens 18 Jahre alt ist. Dauernd Erwerbsunfähige sind nicht beitrittsberechtigt. In Anspruch genommen werden durfte die Kasse (die ja nur fünf Jahre wirken konnte und dann aus finanziellen Nöten sich außer Aktion setzen mußte) nur im Winter. Die Versicherten hatten in 34 Beitragswochen je 25 Pfg. zu leisten. Dieser Satz wurde im April 1901 für gelernte Arbeiter auf 35 Pfg. erhöht,[1] für ungelernte Arbeiter dagegen blieb er bestehen. Die Kasse ist mit einem Arbeitsnachweis verbunden gewesen. Gelang es diesem nicht, für die versicherungsberechtigten Arbeitslosen Arbeit zu finden, so hatte dieser Anspruch auf eine Unterstützung während einer festen Zeit. Diese Zeit begann mit dem 15. Dezember und endete mit dem 15. März des folgenden Jahres. Die Unterstützung betrug für die ersten 20 Werktage zwei Mark für Verheiratete, 1,50 Mark für den Ledigen pro Tag. Nach den ersten 20 Werktagen wird der Betrag auf die Hälfte herabgesetzt. Die längste Dauer der Unterstützung ist acht Wochen. (Mit der Erhöhung der Beiträge auf 35 Pfg. im Jahre 1901 ging übrigens das Recht Hand in Hand, daß die Ledigen den höheren Betrag der Verheirateten erhielten!) Voraussetzung des Bezuges einer Arbeitslosenunterstützung war die Zahlung von 34 Wochenbeiträgen laufend ab des Monats April.

„Nichtentrichtung der Wochenbeiträge, dauernde Arbeitsunfähigkeit beim Versicherungsabschluß, Krankheit, Ausstand, Nichtannahme angebotener Arbeit, Wegzug von Köln und wissentlich falsche Angaben heben den Anspruch auf Taggelder auf.“

---

[1] Der Betrieb der Kasse wurde eingestellt im Sommer 1902; der starke Andrang von Versicherungsnehmern im Sommer 1902 erwies die finanzielle Unmöglichkeit.

Es waren versichert:

1896	bis	1897	. . . .	229	Personen.
1897	„	1898	. . . .	351	„
1898	„	1899	. . . .	393	„
1899	„	1900	. . . .	303	„

„Im Geschäftsjahr 1900/01 setzten sich die Einnahmen der Versicherungskassen zusammen aus: 3575 Mark Jahresbeiträgen von 332 Ehrenmitgliedern, aus den Zinsen des Stammkapitals von 4896,83 Mark und aus 4585 Wochenbeiträgen der Versicherten. Die Ausgaben für das Jahr betragen für Gehälter, Drucksachen, Anteil an den Geschäftsunkosten der Arbeitsnachweisanstalt 2085,89 Mark (Damaschke, a. a. O., S. 55)." Damaschke gibt nun an Hand des Geschäftsberichts des Schatzmeisters der Kölnischen Anstalt folgenden Auszug, der die Ausgaben an die Versicherten (die Leistung der Anstalt) darstellt:

„Für das Geschäftsjahr 1900/01 meldeten sich 603 Personen zur Versicherung, davon wurden 32 zurückgewiesen und zwar: 14 weil nicht arbeitsfähig, 10 weil selbständig als Gewerbetreibende und 8 weil noch nicht 1 Jahr in Köln wohnhaft. Versicherungen wurden abgeschlossen mit 571 Personen. Bei 35 Personen erlosch die Mitgliedschaft und zwar bei 3 durch den Tod, bei 2 durch freiwilligen Austritt und bei 30 infolge Nichterfüllung der Verpflichtungen.

Von den verbleibenden 536 Versicherten, die ihren Verpflichtungen nachgekommen und dadurch berechtigt waren, im Falle unverschuldeter Arbeitslosigkeit in der Zeit vom 15. Dezember bis zum 15. März Ansprüche an die Kasse zu stellen, wurden in dieser Zeit 441 arbeitslos! Davon erhielten 16 in der Wartezeit wieder andauernd Beschäftigung, ihr Anrecht an die Kasse umfaßte 509 Werktage; die übrigen 425 Versicherten hatten — abzüglich der Wartezeit — Anrecht auf Arbeit oder Taggeld an

zusammen	19,137	Werktagen
sie wurden beschäftigt an	6,478 ½	„
für die übrigen . . .	12658 ½	Werktage

wurde Taggeld ausbezahlt und zwar:

1. An 346 Verheiratete:

a) 6218 ½ Tage zu M. 2.—	. .	M.	12,437.—
b) 4180 ½ „ „ „ 1.—	. . .	„	4,180.50
Zusammen	. .	M.	16,617.50

2. An 79 Unverheiratete:

a) 1367 ½ Tage zu M. 1.50	. . .	M.	2051. 25
b) 872 „ „ „ —. 75	. . .	„	669. —
Zusammen	. .	M.	2720. 25
Alles zusammen also für 12,658 Tage	.	M.	19,337. 75

Diesen 19337,75 Mark steht eine Einnahme an Beiträgen der Verheirateten von insgesamt nur 4585 Mark gegenüber und die gezahlten Taggelder verteilen sich auf 111 Anstreicher, Tapezierer; 227 Maurer, Verputzer, Stukkateure, 12 diverse Handwerker und 75 Taglöhner."

An diese letzte Rechnungslegung knüpft die „Deutsche volkswirtschaftliche Korrespondenz" (cf. Leipziger Neueste Nachrichten vom 1. November 1902) folgende rechnerisch richtige Randglosse:

„Nach einem amtlichen Bericht war im Geschäftsjahr 1900/01 die Zahl der bei der Kölner kommunalen Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit im Winter Versicherten gegen früher sehr erheblich und zwar auf 571 gestiegen; deren Beiträge beliefen sich auf 4585 Mark, während an die arbeitslos gewordenen Mitglieder an Tagegeldern 19,337 Mark zu zahlen waren, so daß die Stadt Köln etwa vier Fünftel des Bedarfs aus kommunalen Mitteln zuschießen mußte. Im laufenden Jahr wurde jedoch schon im Sommer der Andrang der Versicherungsnahme so stark, daß die Kasse, nachdem ihre Mitgliederzahl 1000 erreicht hatte, geschlossen werden mußte. Mit anderen Worten: die Kölner kommunale Arbeitslosenversicherung versagte, sobald sie zum ersten Male vor eine in Aussicht stehende größere Arbeitslosigkeit sich gestellt sah. Wenn schon bei 571 Mitgliedern in einer großen und reichlich Arbeitsgelegenheit bietenden Stadt, wie Köln es doch ist, in einem Jahre mit ziemlich normalen Verhältnissen für die Versicherung dieser Mitglieder gegen Arbeitslosigkeit im Winter, also nur die durch den Winter selbst bedingte, 19,337 Mark erforderlich waren, fast 33 Mark für jeden Versicherten, wovon diese nach den geltenden Beitragssätzen allerdings 8 Mark selbst aufgebracht hatten, so läßt sich darnach leicht überschlagen, welche Beträge für die Versicherung der gewerblichen und landwirtschaftlichen Arbeiter gegen jede Art von unfreiwilliger Arbeitslosigkeit erforderlich sein würden.

In der Unfallversicherung sind rund 18 Millionen gewerbliche und landwirtschaftliche Arbeiter versichert. Wollte man auf diese Zahl den Kölner Bedarf der Jahre 1900/01 anwenden, so würden nicht weniger als 594 Millionen Mark jährlich erforderlich sein, um eine Arbeitslosenversicherung im Rahmen der Kölner durchzuführen. Dabei handelte es sich immer erst nur noch um die Saison-Arbeitslosigkeit im Winter, die Konjunktur-Arbeitslosigkeit wäre noch unversichert. Das sind Zahlen, welche auch dann zu denken geben, wenn man einräumen müßte, daß bei allgemeiner und zwangsweiser reichsgesetzlicher Arbeitslosenversicherung andere und günstigere Bedingungen obwalten würden, als bei dem engen Kreise der stadtkölnischen Versicherung. Ist aber schon die Organisation einer Arbeitslosenversicherung aus den oben berührten Gründen ein sehr schwieriges Problem, so erscheint der nach den Kölner Erfahrungen zu schätzende Geldbedarf geradezu als unerschwinglich."

Die kommunalen Versicherungskassen kranken aber an einem Uebel und dies ist, daß der Arbeiter, der bezugsberechtigt ist, am Orte bleiben muß. Verläßt er den Ort, so verfällt sein Anspruch, unbeschadet der Tatsache, daß er all seinen Verpflichtungen nachgekommen ist — oder aber weiter (vom fremden Orte) nachzukommen willens ist. Die Beschränkung der Bewegungsfreiheit des Versicherten, das ist eine Klippe, an der die kommunale Versicherung für Arbeitslose ebenso sicher scheitert, wie an der anderen, noch gefährlicheren Klippe, dem finanziellen Unvermögen.

Bleibt also übrig die durch Reichsgesetz einheitlich geregelte Arbeitslosenversicherung. Der Frage, ob diese durchführbar ist, tritt Molkenbuhr (a. a. O.) in einem ausführlichen Artikel näher. Die statistischen Erhebungen bezüglich der Arbeitslosen im Jahre 1895 bei zwei Zählungen habe ich schon vorhin gegeben. Durchschnittlich sind (an beiden Zähltagen wurden insgesamt ermittelt 732,644 Arbeitslose!) also arbeitslos 366,322 Personen. Für Jeden seien durchschnittlich zwei Mark Versicherungssumme pro Arbeitstag angenommen, so ergibt dies eine Totalsumme von rund 220 Millionen Mark — die zu schaffen sein würden. Molkenbuhr meint nun, die Höhe der Unterstützung müßte sich richten nach dem Wohnort (den Lebensbedingungen und Verhältnissen) und der Stärke der Familie des Arbeitslosen. (Schluß folgt.)



Die Einwanderungspolitik der Vereinigten Staaten von Amerika und ihre Beziehung zur Auswanderung aus der Schweiz.

Vortrag,
gehalten in der sozial-wissenschaftlichen Vereinigung in Bern im Februar 1903,
von **J. Dreifuß**, Chef des eidgen. Auswanderungsamtes, Bern.

(Fortsetzung.)

Unterm 3. März laufenden Jahres endlich ist ein weiteres Einwanderungsgesetz erlassen worden, das, ohne die frühern Gesetze förmlich aufzuheben, nochmals die Kategorien von Personen aufzählt, denen die Einwanderung verboten ist, daneben auch Epileptiker, Anarchisten, Mädchenhändler und solche Personen ausschließt, die innert einer bestimmten Zeit vor ihrer Auswanderung Anfälle von Geistesstörung erlitten haben. Das neue Gesetz erhöht des fernern die Kopfsteuer, die die Dampfergesellschaften für jeden Passagier zu bezahlen haben, von einem auf zwei Dollars und sieht eine Verlängerung der Frist vor, innert der bereits gelandete Personen, die der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallen, zurücktransportiert werden können. Von dem Verlangen einer Prüfung über genossene Schulbildung, auf das die Nativisten- und Arbeiterpartei den größten Wert gelegt hatte, wurde jedoch abgesehen.

Es konnte nicht fehlen, daß auch die schweizerische Auswanderung unter den Bestimmungen dieser Gesetze und der Tendenz, die ihnen zu Grunde liegt, zu leiden hatte; denn jedes Jahr gab es eine mehr oder weniger große Anzahl von Auswanderern aus der Schweiz, die bei ihrer Landung in New York auf Schwierigkeiten stießen und deren Rücktransport von der Einwanderungsbehörde verfügt wurde.

Im nachfolgenden besprechen wir einige Fälle, in denen die Einwanderung von Schweizern beanstandet wurde.

Daß die Landung von Blödsinnigen und Geisteskranken verboten ist, läßt sich begreifen, schon das Gesetz vom Jahre 1875 untersagte sie; auch das später erlassene Verbot der Einwanderung von Personen, die an einer ekelhaften oder gefährlichen Krankheit leiden, läßt sich rechtfertigen. Ja, es muß als eine unverantwortliche, inhumane Handlung betrachtet werden, wenn Gemeinden, Familien oder Vormünder Personen, die in die genannte Kategorie gehören, zur Auswanderung veranlassen, oder wenn Agenten sie zur Beförderung übernehmen. Mit Recht erklärten die Vereinigten Staaten, sie wollten nicht länger das Spital und die Versorgungsanstalt (as a poor-house cheaper than any one to be föund at home) von Europa sein. Mit den erwähnten Verboten stimmt auch unser Auswanderungsgesetz überein, das in Art. 11, Ziffer 1, den Auswanderungsagenten die Beförderung von Personen verbietet, die wegen vorgerückten Alters, Krankheit oder Gebrechlichkeit arbeitsunfähig sind, und eine Ausnahme nur macht, wenn für solche Personen eine hinlängliche Versorgung am Bestimmungsorte nachgewiesen ist.

Im letzten Jahre sind zwei Schweizer in New York zurückgewiesen und an Bord der Schiffe, die sie nach New York gebracht, wieder nach Europa zurücktransportiert worden. Der eine, aus dem Kanton Basellandschaft kommend, wurde von der Einwanderungsbehörde als geistesschwach (insane) bezeichnet, bei dem andern, aus dem Kanton Waadt kommend, hatte die Diagnose der ihn untersuchenden Aerzte Skrofulose, Rückgratsverkrümmung und einen Herzfehler konstatiert. Die Agenturen, die die Beförderung der beiden Auswanderer übernommen, bestritten zwar, daß sie bei Abschluß des Reisevertrages den Zustand wahrgenommen hätten, allein, da die Untersuchung seitens der Heimatbehörden ergab, daß es bei dem einen unmöglich gewesen sei, nicht zu merken, daß er geistig nicht normal sei, und der andere gar nicht auf die Bestimmungen der Einwanderungsgesetze der Vereinigten Staaten aufmerksam gemacht worden war, verfällte der Bundesrat die beiden Agenturen in eine Buße.

Aber nicht allein wie der Wortlaut des Gesetzes es sagt, mit ekelhaften und ansteckenden Krankheiten behaftete Personen werden zurückgewiesen, sondern auch alle, die an solchen Gebrechen leiden,

die sie unter Umständen an dem Erwerb ihres Unterhaltes hindern könnten. Zurückgewiesen werden Leute mit Trachom, einer allerdings ansteckenden Augenkrankheit, mit venerischen Krankheiten, Grind und Krätze behaftete, Blinde, Taubstumme 2c. Doch ist letztes Jahr einer total erblindeten Frau aus dem Kanton Luzern die Einwanderung gestattet worden, nachdem Verwandte der Behörde den Beweis geleistet, daß sie willens und imstande seien, derart für die Frau zu sorgen, daß den Vereinigten Staaten aus ihrer Anwesenheit nie ein Schaden erwachsen werde.

Zu der willkürlichsten, bisweilen auch widersinnigsten Interpretation und Behandlung von Auswanderern hat die überaus elastische Bestimmung Veranlassung gegeben, der zufolge Armengenössigen und Bettlern (paupers), Personen, von denen vorauszusehen ist, daß sie der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallen werden, sowie Personen, deren Ueberfahrt von Dritten (Privatpersonen, Behörden, Körperschaften irgend welcher Art) bezahlt worden, die Landung verboten ist. Es ist nun nicht zu leugnen, daß in früherer Zeit man in vielen Ländern Europas und auch in verschiedenen Gegenden der Schweiz die durchaus zu mißbilligende Uebung hatte, junge Leute oder Familien, deren Bleibens in einer Gemeinde nicht mehr war, nach Amerika abschob. Taugenichtse, Trunkenbolde, auf irgend eine Weise verkommene Individuen, auch ehrbare Leute, die es bei allem Fleiß und aller Sparsamkeit nicht zu etwas gebracht hatten, erhielten von den Gemeinden namhafte Beiträge, wenn sie sich zur Auswanderung nach Amerika entschlossen. Vielfach wurden die Vereinigten Staaten nicht nur als das Spital, sondern auch als die Besserungsanstalt für Europa betrachtet. Es gab nicht wenige Gemeinden, die sich durch Abschiebung von mißliebigen Personen ihrer Pflicht, für die Armen und Bedürftigen zu sorgen, zu entledigen suchten. Eine schweizerische Oberbehörde sah sich zu jener Zeit veranlaßt, an die Regierungs-Statthalter zu Handen der Gemeindebehörden folgende Weisung ergehen zu lassen: „Wie Ihnen bekannt, wird die Unterstützung der Auswanderung armer Angehöriger von seiten der Gemeinden als eines der geeignetsten und wesentlichsten Hülfsmittel gegen die wachsende Uebervölkerung und daherige Armennot von den Behörden des Kantons teils durch Verabfolgung von Staatsbeiträgen, teils durch Sanktion der diesfallsigen Gemeindebeschlüsse begünstigt. Andererseits erscheint es aber um so mehr als Pflicht der Staatsbehörden, sorgfältig darüber zu wachen, daß bei

dieser Unterstützung nicht bloß einseitig auf das Interesse der betreffenden Gemeinden, sondern ebensosehr auch auf die Wohlfahrt der einzelnen Auswanderer selbst Bedacht genommen werde.

Gegen das Ende der Siebenziger und zu Anfang der Achtziger Jahre residierte in Bern ein Ministerresident der Vereinigten Staaten, Nicholas Fish mit Namen, der die Aufspürung von Abschiebungsfällen im Schweizerlande geradezu sportsmäßig betrieb und unter Assistenz zweier ihm gleich gesinnter Konsuln es als seine Aufgabe betrachtete, in den schweizerischen Gemeinden herumzuforschen, ob nicht eine Person nach Amerika zu schicken beabsichtigt werde, die daselbst als unwillkommener Gast betrachtet werden könnte. Zwischen dem Bundesrat und Hrn. Fish fand in den Jahren 1878 bis zu seinem Abgang ein bisweilen sehr gereizter Notenwechsel statt, da Ministerresident Fish auf die leichtfertigsten Denunziationen zweifelhafter und auf die Konkurrenz neidischer Agenten, denen die Spedition eines Auswanderers entgangen war, den Bundesrat um seine Intervention anging. Den Uebereifer, den dieser diplomatische Vertreter entwickelte, zeigt u. a. folgender Vorfall: Im Jahre 1878 war aus der Gemeinde Trasadingen im Kanton Schaffhausen ein Mann, namens Jakob Zimmermann, ausgewandert, der von der Gemeinde das Reisegeld erhalten hatte. Durch einen Agenten erfuhr dies Hr. Fish, der vom Bundesrat verlangte, er solle die Auswanderung Zimmermanns verhindern, und die Beförderung solcher Personen als eine Verletzung der freundlichen Beziehungen, welche zwischen Nationen herrschen sollten, hinstellte. Es war Hrn. Fish nämlich angegeben worden, Zimmermann sei ein Bettler, arbeitsunfähig und geistesschwach. Nicht genug an der ungebührlichen Sprache, die Hr. Fish in seinen darauf folgenden Noten an den Bundesrat führte, veranlaßte er die amerikanischen Konsulate in Antwerpen und Liverpool, bei den dortigen Ortsbehörden den Heimtransport Zimmermanns zu erwirken. Gestützt auf die inzwischen von den zuständigen Behörden des Kantons Schaffhausen durchgeführte Untersuchung, die es als unwahr herausstellte, daß Zimmermann arbeitsunfähig und schwachsinnig sei, protestierte der Bundesrat gegen die von Hrn. Fish gebrauchten unziemlichen Ausdrücke und sprach ihm seine Ueberraschung und sein Bedauern darüber aus, daß eine in der Schweiz akkreditierte Gesandtschaft ihre Befugnisse so weit zu überschreiten sich nicht gescheut habe, daß sie einem Schweizerbürger in einem dritten Staate an seiner Weiterreise zu hindern gesucht habe.

Ebenso unbegründet war das Vorgehen desselben Hrn. Fish in einer andern Angelegenheit. Schon das Gesetz vom Jahre 1875 verbot die Einwanderung von Prostituierten, ein Verbot, gegen das sich eine Einwendung nicht erheben ließe, wenn nicht darunter bisweilen Personen subsumiert worden wären, die als solche nicht betrachtet werden durften. Ebenfalls durch einen Auswanderungsagenten, dem die Spedition entgangen war, brachte Hr. Fish in Erfahrung, daß die aargauische Gemeinde Böttstein zwei Mädchen nach Amerika befördert habe, die der Gesandtschaft als Prostituierte denunziert worden waren. Ohne dem Bundesrat Zeit zu lassen, zu untersuchen, ob seine Angaben auch richtig seien, verlangte Herr Fish, daß sofort die nötigen Maßnahmen ergriffen würden, damit die beiden Mädchen nach Europa zurückbefördert würden, und der Boden der Vereinigten Staaten nicht länger durch ihre Anwesenheit „verunreinigt“ werde. Die von den aargauischen Behörden mit großer Sorgfalt geführte Untersuchung ergab, daß die beiden Mädchen zwar leichtfertig und wegen Vagabundierens mehrfach nach ihrer Heimatgemeinde transportiert worden waren, aber keineswegs Prostituierte waren, d. h. Personen, die aus der Prostitution ein Gewerbe machen. Beide waren jung und arbeitsfähig und hätten, in eine andere Umgebung gebracht, sehr wohl auf ehrliche Weise ihr Brot verdienen können.

Alljährlich kommt es vor, daß unverheiratete Frauenzimmer, die ihrer Niederkunft entgegensehen, sei es freiwillig, sei es auf Veranlassung von Verwandten, um der Schande in der Heimat zu entgehen, nach Amerika reisen, wo sie unerbittlich zurückgewiesen werden. Die Rückweisung solcher Personen erfolgt nicht etwa aus moralischen Motiven, sondern deshalb, weil angenommen wird, daß sie wegen ihres Zustandes der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallen könnten. Aber auch verheiratete Frauen, die sich in ähnlicher Lage befinden, oder von unerwachsenen Kindern begleitet sind, stoßen bei ihrer Landung auf Schwierigkeiten, wenn ihr Ehemann und Vater sich nicht in den Vereinigten Staaten aufhält, oder, wenn er, wie letztes Jahr in einem Falle vorgekommen ist, sich zwar in der Union befindet, aber sich nicht finden lassen will.

Charakteristisch ist auch folgender Vorfall: Im Mai 1896 beschwerte sich die Vereinigten Staaten Gesandtschaft darüber, daß eine bernische Gemeinde zwei Bürger nach den Vereinigten Staaten abgeschoben habe. Die beiden hatten vor der Einwanderungsbehörde

eidlich ausgesagt, ihre Heimatgemeinde habe sich ihrer als unliebsamer, wegen liederlichen Lebenswandels in Verruf gekommener Personen entledigen wollen und ihnen deshalb die Reisebillette gekauft und dem einen eine Anweisung von 13 und dem andern eine solche von 17 Dollars gegeben. Beide hatten sich an die Behörden der Vereinigten Staaten gewendet, um wieder nach der Schweiz zurückbefördert zu werden. Aus der von der Polizeidirektion des Kantons Bern veranstalteten Untersuchung ging hervor, daß die beiden Auswanderer nicht von ihrer Heimatgemeinde zur Auswanderung veranlaßt worden, daß vielmehr sie selbst es waren, welche die Gemeinde um einen Beitrag an die Kosten ihrer Reise nach New York ersucht hatten. Erst nachdem ihre Landung dort anstandlos erfolgt war und sie den Betrag ihrer Anweisungen durchgebracht hatten, gaben sie, in der Hoffnung, wieder nach Europa zurückbefördert zu werden, vor, sie seien von ihrer Heimatgemeinde abgeschoben worden. Mit Recht hatte darum auch die Einwanderungsbehörde in New York den Aussagen der beiden Personen keinen Glauben geschenkt und von ihrer Rückspedition Umgang genommen. Indem der Bundesrat das Ergebnis der Untersuchung der Gesandtschaft zur Kenntnis brachte, machte er sie auf folgende Umstände aufmerksam: In der Schweiz besitzen die meisten Gemeinden ein Gemeindevermögen, sei es in Liegenschaften oder beweglichen Gütern, dessen Erträgnis den Bürgern alljährlich in der einen oder andern Form zu Nutzen kommt. Wandert nun ein Bürger aus, so wird für die Zurückgebliebenen jener Nutzen um das Betreffnis des Ausgewanderten größer und in Berücksichtigung dieses Umstandes wird dem letztern ein Beitrag an seine Reisekosten gewährt. Es folgt hieraus zur Evidenz, daß solchen Beiträgen der Charakter einer gerechtfertigten Entschädigung, nicht aber der eines Almosens zukommt und daß in den Fällen gedachter Art nicht behauptet werden kann, die Reisekosten seien von der dritten Seite bezahlt worden, oder es handle sich um Armengenössige. Es ist von der schweizerischen Bundesbehörde stets, besonders aber seitdem durch Erlaß eines Bundesgesetzes über den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen die Aufsicht über die letztern von den Kantonen an den Bund übergegangen ist, mit allem Nachdruck darauf hingearbeitet worden, daß aus der Schweiz nach überseeischen Staaten keine Personen befördert werden, die dort zurückgewiesen werden könnten. Von der gleichen Tendenz zeugt die speziell mit Rücksicht auf die Vereinigten Staaten in jenes Gesetz aufgenommene

Bestimmung (Art. 11, Ziffer 4), welche den Agenturen die Beförderung von Personen verbietet, „denen die Gesetze des Einwanderungslandes den Eintritt verbieten“. In derselben Absicht hat der Bundesrat den in den Jahren 1885, 1891 und 1893 von den Vereinigten Staaten erlassenen Einwanderungsgesetzen in der Schweiz die größtmögliche Verbreitung in deutscher, französischer und italienischer Sprache gegeben. Daß diese Maßnahmen von Erfolg begleitet gewesen sind, ist u. a. aus den Veröffentlichungen des Treasury Departements der Vereinigten Staaten ersichtlich, indem aus denselben erhellt, daß die Einwanderungsbehörden der Union sehr selten in den Fall kommen, einen Schweizerbürger zurückzuweisen.

Schließlich wurde der Gesandtschaft der Vereinigten Staaten die Versicherung gegeben, daß der Bundesrat fortfahren werde, mit der gleichen Sorgfalt darüber zu wachen, daß die schweizerische Auswanderung nach den Vereinigten Staaten sich ihren Einwanderungsgesetzen anpasse, und dieses Ziel mit um so größerer Konsequenz verfolgen werde, je weniger von Seite der Einwanderungsbehörden von der Befugnis, Auswanderer zurückzuweisen, ein Gebrauch gemacht werde, der hierorts nicht gebilligt werden könne.

Ein Fall von überaus willkürlicher Handhabung des Verbotes der Einwanderung von Kontraktarbeitern ereignete sich im Jahre 1895: Eine Dame aus New York bestellte anläßlich eines Aufenthaltes in Basel verschiedene Arbeiten für ihre Wohnung in New York, so u. a. beim Basler Gewerbe-Museum schmiedeiserne Wendeltreppen, Geländer, Türen, Garnituren und Kamine, bei einem Dekorateur verschiedene zur Ausschmückung der Wohnung bestimmte Gegenstände. Es galt dabei als selbstverständlich, daß die Handwerksmeister, bei denen die Bestellungen gemacht worden waren, die Montierung der genannten Objekte selbst übernehmen. Das gesamte Material ging mit dem französischen Dampfer „La Normandie“ von Havre ab; an Bord desselben Dampfers befanden sich auch die Monteurs, ein Schlossermeister mit seinem Gehülfen, zwei Dekorateure und ein Architekt, alle mit Retourbilleten zweite Klasse versehen. Alle fünf Personen wurden an Bord desselben Dampfers, welcher sie nach New York gebracht, wieder nach Europa zurückspediert, da die Einwanderungsbehörde in New York sie als Kontraktarbeiter betrachtete. Nach Untersuchung des Sachverhalts in Basel wurde die Gesandtschaft in Washington beauftragt, beim Staatsdepartement der Vereinigten Staaten gegen die willkürliche

und ungerechtfertigte Anwendung der Einwanderungsgesetze der Union auf die Rede stehenden Personen mit aller Energie zu protestieren und Genugtuung zu verlangen. Dabei sollte sie hauptsächlich folgende Gesichtspunkte geltend machen: 1. Es ist durchaus unbestreitbar, daß die znrückgewiesenen Personen keine Einwanderer waren, da sie nicht die Absicht hatten, in den Vereinigten Staaten zu bleiben, sondern nur einen kurzen Aufenthalt daselbst zu nehmen; sowohl der Zweck ihrer Reise als auch der Umstand, daß sie mit Retourbilleten versehen waren, zeigen, daß sie nicht als Einwanderer hätten betrachtet werden dürfen. 2. Sie waren auch nicht Kontraktarbeiter, im Sinne der Sektion I der Vereinigten Staaten Gesetze vom 26. Februar und 3. März 1893, sondern Leiter von geschäftlichen Unternehmungen. Ihre Rückspedition widerspricht offenbar auch dem Geist jener Gesetze, die bekanntermaßen zum Schutze der amerikanischen Arbeiter aufgestellt worden sind; diese wären durch den Aufenthalt der in Rede stehenden Handwerksmeister in keiner Weise geschädigt worden. Sie hatten nämlich mit der Dame keinen Kontrakt zur Ausführung von Arbeiten abgeschlossen, sie hätten vielmehr zu letztern amerikanische Arbeiter (Schlosser, Schreiner, Tapezierer) zuziehen und anleiten müssen. 3. Seit dem Bestehen der Einwanderungsgesetze sind dieselben niemals auf Reisende angewendet worden, die ihre Ueberfahrt in II. Klasse gemacht haben. Es galten vielmehr nur die Zwischendeckpassagiere als den Einwanderungsgesetzen unterworfen. Daneben mag noch bemerkt werden, daß es nicht selten vorgekommen ist, daß Personen, deren Einwanderung in die Vereinigten Staaten aus irgend einem Grunde des Bestimmtesten verhindert worden wäre, unbeanstandet ausgeschifft wurden, weil sie in einer Kabine I. oder II. Klasse angekommen waren. Auch dieser Fall ist auf die Denunziation einer Agentur vorgekommen, der die Spedition entgangen war. Die Schritte der Gesandtschaft in Washigton blieben, soweit es sich dabei um die Entschädigungsbegehren handelte, ohne Erfolg. Dagegen erzielten weitere Vorstellungen das für gewisse Exporteure nicht unwichtige Zugeständnis, daß, wenn die Arbeitsverträge in klarer und präziser Weise angeben, zu welchem Zwecke die Arbeiter nach der Union kommen, welcher Art die einzuführenden Maschinen sind, an welchem Orte sie aufgestellt werden sollen, wer der Abnehmer ist und wenn aus den Verträgen sich überhaupt ergibt, daß es sich um eine ganz spezielle, genaue umschriebene Arbeit handelt,

der Einwanderung, beziehungsweise dem Landen von Kontraktarbeitern keinerlei Schwierigkeiten bereitet würden.

Hinsichtlich des Kontraktarbeitergesetzes merken wir noch an, daß die Einwanderungsbehörde im ganzen Lande Erhebungen darüber veranstaltet hat, ob und bejahenden Falls an was für Arbeitern in den einzelnen Gegenden Mangel herrsche, und gestützt auf die eingelangten Antworten nahm sie sich heraus, bisweilen Einwanderer nach einer andern Gegend zu instradieren, als die, nach der sie kraft ihres Reisevertrages hätten befördert werden sollen, eine Maßnahme, deren Zweckmäßigkeit nicht bestritten werden kann, die aber vom rechtlichen Standpunkte aus zu verwerfen ist.

Mehrere Personen wurden zurückgewiesen, weil die Einwanderungsbehörde in New York sie in die Klasse von Personen rubrizierte, von denen wegen ihres Berufes zu befürchten steht, daß sie binnen kurzem der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallen könnten, so ein Commis und ein Mann, der sich als Geschichtslehrer ausgab. Die Behörde fand, daß diese, ebenso wie ein junger Mann ohne Beruf, schwerlich Beschäftigung finden würden und nicht über genügende Subsistenzmittel verfügten. Inwieweit die letztern als ausreichend gehalten werden, scheint vom Berufe des Auswanderers abzuhängen. Es ist zu beachten, daß die hierbei zur Anwendung kommende Bestimmung des amerikanischen Gesetzes: Verbot der Landung von Armen oder Personen, die wahrscheinlich der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallen (paupers or persons likely to become a public charge), so elastisch ist, daß, namentlich wenn die Behörde, die über die Zulassung zu entscheiden hat, aus der Einwanderung feindlich gesinnten Elementen zusammengesetzt ist, kein Auswanderer absolut sicher ist, daß er nicht zurückgewiesen wird.

Die Landung einer Anzahl Auswanderer wurde deshalb beanstandet, weil sie sich in einem vorgerückten Alter befanden und überdies nur über geringe Barmittel verfügten. Es ist hier zu bemerken, daß die Einwanderungsgesetze der Vereinigten Staaten zwar eine bestimmte Altersgrenze, die ein Einwanderer nicht überschritten haben darf, nicht vorschreiben. Hat er jedoch das 50. Altersjahr überschritten, und es tritt noch ein weiterer Umstand hinzu, der der Einwanderungskommission mißfällt, z. B. der, daß er nur über eine geringe Barschaft verfügt, so erfolgt die Rückweisung des Auswanderers als eines unwillkommenen (undesirable) Gastes.

Vielerorts wird noch immer irrtümlicherweise angenommen, die Einwanderungsgesetze der Vereinigten Staaten von Amerika schreiben vor, ein Auswanderer müsse über eine bestimmte Summe Geldes verfügen, ansonst er von der Landung ausgeschlossen würde. Jene Gesetze bestimmen jedoch einzig, daß sogenannten Paupers die Einwanderung verboten ist, und nach der bisherigen Praxis der mit der Ausführung der Gesetze betrauten Behörden werden unter Paupers solche Personen verstanden, die in der Heimat öffentliche Unterstützung genossen haben und von denen zu befürchten steht, daß sie der öffentlichen Wohltätigkeit in den Vereinigten Staaten zur Last fallen werden.

Zufolge dem Fragebogen, den die Auswanderungsagenturen jedem Auswanderungsvertrag beizugeben haben, wird allerdings Auskunft darüber verlangt, ob der Auswanderer die Reisekosten selbst bestritten, ob er im Besitze von Geld sei, bejahendenfalls ob er mehr als 30 Dollars und, wenn weniger als 30 Dollars, wieviel er besitze. Allein es sind diese Fragen nicht so zu verstehen, als ob der Auswanderer, der darauf keine befriedigende Antwort geben kann, der z. B. weniger als 30 Dollars besitzt, zurückgewiesen werde. Die Antworten dienen vielmehr dazu, im Falle noch andere Umstände dazu kommen, welche es den Hafenbehörden angezeigt erscheinen lassen, einen Auswanderer an der Landung zu hindern, den Rückweisungsbefehl besser zu begründen.

Eine bestimmte konstante Praxis läßt sich übrigens aus den Entscheidungen der Einwanderungsbehörden, namentlich soweit dabei das Verbot der Einwanderung von sogenannten Kontraktarbeitern und von Personen, die der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallen könnten, nicht abstrahieren. Dazu war der Wechsel im Bestande der Mitglieder jener Behörden zu häufig, waren die politischen Einflüsse zu mächtig und je nachdem in ihnen das der Einwanderung ungünstig oder wohlwollend gesinnte Element die Oberhand hatte, variierten auch die Beschlüsse über die Zulassung oder Rückweisung der Auswanderer. Es ist vorgekommen, daß Auswanderer, die aus einem gewissen europäischen Hafen in New York eintrafen, zurückgewiesen wurden und nach kurzer Zeit über einen andern Hafen wieder nach New York zurückkehrten, ohne bei ihrer Landung irgendwie auf Widerstand zu stoßen. Es läßt sich dies allerdings auch zum Teil aus der Tatsache erklären, daß in den letzten Jahren oftmals an einem Tage mehrere Tausend Einwanderer im Landungs-

depot anlangten, wo es dann mit der Kontrolle weniger genau genommen wurde, als wenn nur wenige gelandet wurden.

Mehrmals wurde der Einwanderungsbehörde auch vorgeworfen, daß sie an die Auswanderer ganz verfängliche Fragen gestellt und sie anfänglich habe glauben machen, daß ihrer Einwanderung kein Hindernis im Wege stehe, wenn ihnen Arbeit, Stellung oder Dienst zugesichert sei, während ihre Rückweisung erfolge, falls sie, um Arbeit zu suchen ins Land kämen. Mancher, der auf Anraten von Freunden und Bekannten die Reise nach den Vereinigten Staaten unternommen, ohne daß ihm eine bestimmte Stellung zugesichert worden, hat dann auf solche Fragen derart geantwortet, daß seine Rückweisung auf Grund des Kontraktarbeitergesetzes erfolgen mußte. Es ist deshalb den Auswanderern zu empfehlen, sowohl auf den Schiffen als bei ihrer Ankunft mit ihren Aussagen, mit dem Aussprechen ihrer Erwartungen und der Mitteilung dessen, was sie zur Auswanderung veranlaßt hat, vorsichtig zu sein; ein unglücklich gewähltes oder ein mißverstandenes Wort hat schon vielen Auswanderern große Unannehmlichkeit verursacht.

(Schluß folgt.)



Soziale Chronik.

Soziale Hygiene.

Deutschland. Das preußische Ministerium hat in einem Erlasse an die Regierungspräsidenten zur Frage der Bekämpfung des übermäßigen Alkoholgenusses Stellung genommen, der folgenden Wortlaut hat: „1. Das Bestreben, dem gemeinschädlichen Mißbrauch des Alkohols durch praktische Einrichtungen entgegenzutreten, hat in manchen Betrieben dazu geführt, Vorsorge zu treffen, daß den Arbeitern in wohnlich hergerichteten Räumen, Gelegenheit zum Aufenthalt und zur Unterhaltung ohne Zwang zum Genusse geistiger Getränke gegeben wird. Die Arbeiter und die sonstigen betriebsangestellten Personen, welche in der arbeits- und dienstfreien Zeit zu längerem Aufenthalt außerhalb ihrer Häuslichkeit genötigt sind, finden in dergleichen geeignetenfalls mit Büchersammlungen und gemeinverständlichen Schriften auszustattenden Aufenthaltsräumen die erwünschte Unterkunft. Zweckmäßigerweise werden diese Aufenthaltsräume mit einer Gelgenheit zur Bereitung und Erwärmung von Speisen und Getränken ausgestattet oder mit Speisewirtschaften (Kantinen) verbunden, welche die Möglichkeit zu einer zweckmäßigen, den Verhältnissen angemessenen Verpflegung bieten. Die Verabreichung von Branntwein und Spirituosen würde grundsätzlich auszuschließen sein.

Es empfiehlt sich, diesen Einrichtungen, mit welchen auf dem Gebiete des Bergwerks-, Staatsbau- und Staatseisenbahnverwaltung schon seit längerer Zeit mit gutem Erfolge vorgegangen ist, eine weitere Verbreitung zu geben; ihre Einführung wird insbesondere auch bei der Domänen- und Forstverwaltung ins Auge zu fassen, sie wird in gleicher Weise den Kommunalbehörden für ihre Betriebe anzuempfehlen und auch für die Privatindustrie, die auf diesem Gebiete zum Teil schon Anerkennenswertes geleistet hat, nach Möglichkeit zu fördern sein.

2. Auch die Schaffung von Erfrischungsgelegenheiten anderer Art, wie die Errichtung von Trinkwasserbrunnen, die Bereithaltung von Obst und alkoholfreien Getränken auf den öffentlichen Plätzen und verkehrsreichen Straßen der größeren Städte und auf den Bahnhöfen der Kleinbahnen wird die Bekämpfung des übermäßigen Alkoholgenusses wesentlich unterstützen; auch in dieser Hinsicht ist die Staatseisenbahnverwaltung bereits erfolgreich mit Vorschriften über den Betrieb der Bahnhofswirtschaften und über die Ausstattung der Aufenthaltsräume auf den Bahnhöfen mit frischem Trinkwasser vorgegangen.

Das Gleiche gilt von der Einrichtung von Volksbibliotheken, von Spielplätzen für jüngere Leute, sofern diese nach den Verhältnissen angezeigt erscheinen, von Lesehallen, in welchen, namentlich in der Winterszeit unverheiratete Arbeiter einen zusagenden Aufenthalt, eine angemessene Lektüre und Unterhaltung finden — alles Vorkehrungen, welche als Mittel zur Ablenkung von dem Wirtshausbesuch sich als geeignet erweisen, zur Einschränkung des Alkoholkonsums in wirksamer Weise beizutragen.

Die Gemeinden und weiteren Kommunalverbände werden für die vorstehenden Einrichtungen zu interessieren und es wird deren Ausführung nach Möglichkeit zu fördern sein.

3. Die Bestrebungen der Mäßigkeitsvereine, insbesondere des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke und seiner Zweigvereine, verdienen die nachhaltige Unterstützung auch der staatlichen Behörden.

4. Ueber die Aufgabe, welche der Schule bei der Bekämpfung der Trunksucht zufällt, und über die Mittel, durch welche die Erfüllung dieser Aufgabe anzustreben ist, hat der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten bereits in dem Erlasse vom 31. Januar 1902 das Erforderliche angeordnet (Minist.-Bl. f. Mediz.-Angel., S. 97).

Aber auch außerhalb der Schule empfiehlt es sich, bei jeder sich darbietenden Gelegenheit die Bevölkerung über die sittlichen, gesundheitlichen und wirtschaftlichen Schädigungen des übermäßigen Alkoholgenusses aufzuklären und die Bestrebungen von Privaten, Vereinen 2c., welche die Belehrung der Bevölkerung durch Vorträge, Verbreitung gemeinverständlicher Schriften und dergl. sich zur Aufgabe gestellt haben, in geeigneter Weise zu unterstützen.

Die Bezeichnung einer in gemeinverständlicher Sprache geschriebenen, zur Massenverbreitung geeigneetn Schrift über die Gefahren des Alkohols bleibt vorbehalten."

— Die Berliner Schuldeputation hat behufs Belehrung der Schulkinder über die Gefahren des Alkoholismus angeordnet, daß in folgenden Disziplinen auf diese Gefahren nachdrücklich hinzuweisen sei: 1. Während des Religionsunterrichtes. Hier dürften sich z. B. bei der Besprechung des fünften Gebots, bei dessen Erklärung auf den Selbstmord hingewiesen wird, geeignete Anknüpfungspunkte dazu bieten. 2. Während des naturkundlichen Unterrichtes. Aus diesem Unterrichtszweige wird es vor allem die der Oberstufe vorbehaltene Anthropologie sein, in welcher die Aufmerksamkeit der Kinder auf die aus unmäßigem Alkoholgenusse für den eigenen Körper sich ergebenden Gefahren hinzulenken ist. 3. Während des Rechenunterrichtes, insofern durch den Alkoholgenuß nicht nur der eigene Wohlstand vernichtet, sondern auch der allgemeine geschädigt wird. Bei angewandten Aufgaben auf der Oberstufe sind die Schädigungen, die durch die Trunksucht herbeigeführt werden, ziffermäßig nachzuweisen, z. B. Nachweis, wie viel Getreide, Kartoffeln u. s. w. durch Herstellung des Alkohols dem allgemeinen Ernährungszwecke verloren gehen, wie viel Arbeitskraft durch übermäßigen Alkoholgenuß brach gelegt wird u. s. w.

— Einen wesentlichen Fortschritt auf dem Gebiete der Bekämpfung der Tuberkulose bedeutet das von den Blättern für Volksgesundheitspflege

mitgeteilte in Halle a. S. eingeschlagene Verfahren, schwerkranke Schwindsüchtige, deren Aufnahme in einem Krankenhause aus Mangel an Mitteln oder wegen Platzmangel nicht erfolgen kann, in ihren Wohnungen aufzusuchen und hier dafür zu sorgen, daß die von solchen Kranken ausgehenden Ansteckungsstoffe nach Möglichkeit unschädlich gemacht werden. Die einheitliche Leitung dieser Bestrebungen liegt in den Händen des Vorsitzenden des Zweigvereins zur Bekämpfung der Schwindsucht. Die eingeschlagenen Wege sind einmal die Belehrung der schwindsüchtigen Personen, dann die möglichste Isolierung derselben von ihren Angehörigen ihnnerhalb der Wohnungen und ferner die Formalindesinfektion. Sehr wesentlich dabei ist, daß der Verein nicht bloß durch Worte zu wirken sucht, sondern den sozial ungünstiger Gestellten auch durch Taten hilft. So wird dafür gesorgt, daß der Kranke von ihm allein zu benutzendes Eß-, Trink- und Waschgeschirr erhält, daß er weder mit Angehörigen in einem Bette schläft, noch mit ihnen ein Zimmer teilt. Reicht die Wohnung nicht dazu aus, ihm ein Zimmer allein zu geben, so werden ihm die Mittel gewährt, entweder ein geeignetes Zimmer hinzuzumieten oder eine passende neue Wohnung zu entsprechend höherem Preise beim nächsten Umzugstermin zu nehmen. Es wird ferner darauf gesehen, daß in der Wohnung mit Wasser gefüllte Spucknäpfe aufgestellt werden, und daß der Schwindsüchtige eine Spuckflasche erhält. Die Formalindesinfektion erfolgt nicht nur beim Tode oder beim Umzuge des Schwindsüchtigen, sondern auch bei anderen passenden Gelegenheiten und zwar auf Antrag des Zweigvereins zur Bekämpfung der Schwindsucht unentgeltlich.

Die fortdauernde und das richtige Maß haltende Kontrolle der Schwindsüchtigen ist in die Hände der besoldeten städtischen Waisenpflegerinnen gelegt. Es sind dies Damen aus besser situierten Ständen, welche zunächst im Ziehkinderwesen beschäftigt und dann, wenn sie hier einige Erfahrungen gesammelt haben, zur öffentlichen Armenpflege herangezogen werden. Diese Damen bleiben dauernd in ihren einzelnen Bezirken, sie lernen dadurch die ärmeren Familien in denselben kennen und haben sich als Mittelspersonen zwischen den Schwindsüchtigen und dem Verein zur Schwindsuchtsbekämpfung gut bewährt. Der Verein besitzt einen Vertrauensarzt, welcher die von den Waisenpflegerinnen getroffenen Maßnahmen begutachtet und besonders die von den Kranken zu ermietenden Räume auf ihre Tauglichkeit prüft. Dadurch, daß der Verein mit anderen Wohltätigkeitsvereinen, mit der Armenverwaltung stets enge Fühlung hat, ist es ihm gelungen, mit jährlich 8000 bis 10,000 Mark auszukommen; die Stadtverwaltung hat hierzu in den letzten Jahren je 3000 Mark beigesteuert.

Arbeiterschutz.

Deutschland. Der Ende August in Köln a. Rh. abgehaltene Katholikentag nahm folgende auf die weitere Ausgestaltung der Arbeiterschutzgesetzgebung bezügliche Resolution an: „Die 50. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands begrüßt, „daß von einem Stillstehen der sozialpolitischen Gesetzgebung in Deutschland nicht die Rede sein kann noch wird“. Sie betrachtet als die nächsten Aufgaben zu Gunsten des Arbeiterstandes: Schaffung von

Arbeitskammern, gesetzliche Anerkennung der Berufsvereine und Ausdehnung des Schutzes der Frauenarbeit; daneben haben weitere Maßnahmen zum Schutze der Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter in allen Betrieben zu erfolgen. Der Wohnungsfrage ist namentlich von Seiten der Gemeinden höhere Aufmerksamkeit zuzuwenden durch Schaffung von Wohnungsämtern und Wohnungsinspektionen, durch Förderung von Arbeiterbaugenossenschaften u. s. w. Die Gewerbeinspektion ist durch Beiziehung von Arbeitern, Arbeitgebern, Aerzten und Technikern auszugestalten. Eine Reform der gesamten Arbeiterversicherungsgesetzgebung im Sinne einer Vereinfachung und Zusammenlegung ist anzustreben."

Wohnungsfrage und Wohnungspolitik.

Deutschland. Am 5. September fand in Dresden ein Verbandstag des seit vier Jahren bestehenden deutschen Mieterverbandes statt. Zunächst wurde die Frage der Mietschiedsgerichte behandelt.

Nach längerer Diskussion wurde ein Antrag angenommen, der sich gegen die Einrichtung privater Mietschiedsgerichte wendet und Einigungsämter für Vermieter und Mieter fordert.

Zur Frage der Wohnungsinspektion wurde folgende Resolution angenommen: „Der Verbandstag der deutschen Mietervereine beauftragt den Vorstand, dem nächsten Reichstage eine Petition einzureichen, die eine reichsgesetzliche Einführung der Wohnungsinspektion erstrebt, in dem Sinne, daß die Einzelstaaten veranlaßt werden, Bestimmungen für eine Ausübung der Wohnungsinspektion durch die Kommune zu schaffen."

Ebenfalls wurde ein Antrag, daß der Vorstand einen einheitlichen Mietskontrakt auszuarbeiten und den Verbandsvereinen zur Verfügung zu stellen habe, angenommen.

Ein weiterer Antrag, der darauf zielte, die Vorrechte der Hausbesitzer zu beseitigen, und der auch angenommen wurde, hat folgenden Wortlaut:

„Der Verbandstag erachtet die Beseitigung derjenigen Gesetze, die den Hausbesitzern in den Gemeindevertretungen von vorne herein eine bestimmte Anzahl der zu wählenden Vertreter, meist mindestens die Hälfte, zusichert, als eine Forderung der Gerechtigkeit. Er erblickt in diesen Bestimmungen eine Bevorzugung der Hausbesitzer, für welche Gründe nicht mehr geltend gemacht werden können, die in früheren Zeiten dafür sprechen konnten. Die Bevorrechtung führt lediglich zu einer Interessenvertretung, die geeignet ist, die Gemeinden in der Lösung der ihnen gestellten Frage der Sozialreform, insbesondere auf dem Gebiet der Wohnungsfrage, zu beeinträchtigen."

Zur städtischen Bodenfrage sprach Dr. v. Mangold, der Geschäftsführer des Vereins „Reichswohnungsgesetz". Heute sei die Stadterweiterung, führte er aus, ein kapitalistisches Geschäft mit dessen Mängeln. Die Sache werde sich sofort ändern, wenn die Stadterweiterung eine öffentliche Angelegenheit werde. Das heutige System mit seinem Schacher und Wucher sei vollauf reif, durch ein besseres abgelöst zu werden. Um es zu

stürzen, fordert der Redner zunächst eine klare Statistik über die Preisbewegung der Grundstücke, Hypothekarverschuldung, Mietbewegung und Baustellenmarkt. Er hält es für notwendig, eine starke Konkurrenz auf dem Baustellenmarkt zu schaffen durch die Anlegung zahlreicher Straßen und eine Straßenbaufreiheit, ähnlich wie sie in Amerika besteht. Eine wirklich durchgreifende Zuwachssteuer mit Sätzen von 15—20—33$^1/_2$ % müsse eingeführt werden, allerdings nur vom wirklich erzielten Gewinn. Der Redner wünscht weiter, daß wieder Anschluß an das Land gesucht werde. Schon heute sei ja die Verlegung der Industrie in die Dörfer ziemlich weit vorgeschritten, diesen Prozeß müsse man zweckentsprechend fördern. Doch soll der Staat vorher draußen nach großen Gesichtspunkten eine umfassende Bodenpolitik treiben, für die besondere staatliche Ansiedelungsbehörden einzurichten seien. Land soll der Staat erwerben und seinen eigenen Besitz vorläufig festhalten, überall aber sei der Grundsatz der Gartenmäßigkeit bei der Bebauung zu beachten.

Mitteilungen über die internationale Vereinigung für den gesetzlichen Arbeiterschutz und das internationale Arbeitsamt.

Die von der internationalen Vereinigung für den gesetzlichen Arbeiterschutz eingesetzte internationale Permanenzkommission tagte am 10. und 11. September in Basel und faßte folgende Resolutionen:

A. Verbot der Verwendung des weißen Phosphors in der Zündhölzchenindustrie. Die von der Kölner Delegierten-Versammlung eingesetzte Kommission beschließt in Ausführung des ihr übertragenen Mandates: I. Das Büreau der internationalen Vereinigung wird beauftragt, an den h. schweizerischen Bundesrat mit der Bitte heranzutreten, er möge die Initiative zu einer internationalen Konferenz zu dem Zwecke ergreifen, auf dem Wege einer internationalen Vereinbarung die Verwendung des weißen Phosphors bei der Herstellung von Zündhölzchen zu verbieten. II. Das Büreau der internationalen Vereinigung wird beauftragt, gemeinsam mit einer Subkommission längstens bis zum 1. März 1904 eine Denkschrift über die Frage des weißen Phosphors auszuarbeiten und diese den im Komitee vertretenen Regierungen durch Vermittlung ihrer Delegierten, allen anderen Regierungen direkt zu übermitteln.

B. Blei und Bleifarben. I. Die Kommission ist der Ansicht, daß es nicht notwendig sei, auf internationalem Wege die Bleiweißverwendung für das Maler- und Anstreichergewerbe zu regeln. Sie ist der Ansicht, daß diese Frage mit Bezug auf die internationale Konkurrenz keine ernsthaften Schwierigkeiten bietet, und daß die weitergehende Frage der Reglementierung der Erzeugung und der Einschränkung des Gebrauches von Blei und allen seinen Verbindungen durch eine internationale Konferenz besprochen werden sollte. II. Die Kommission ist der Ansicht, daß es angezeigt ist, daß das Büreau und die nationalen Sektionen alles aufbieten, um das Verwendungsverbot des Bleiweißes für das Maler- und Anstreichergewerbe bei öffentlichen

und privaten Bauten durchzusetzen. Die nationalen Sektionen werden eingeladen, bis zum 1. März 1904 über die Maßnahmen, welche sie zur Durchführung dieses Verwendungsverbotes ergriffen haben, dem Büreau einen Bericht zu erstatten. Das Büreau soll das Komitee in seiner nächsten Versammlung von den Schritten in Kenntnis setzen, welche bei den Regierungen gemacht wurden. III. (Absatz III wird umredigiert.)

C. Verbot der gewerblichen Frauennachtarbeit. Die von der Kölner Delegiertenversammlung eingesetzte Kommission beschließt in Ausführung des ihr übertragenen Mandates: I. Das Büreau der internationalen Vereinigung wird beauftragt, an den h. schweizerischen Bundesrat mit der Bitte heranzutreten, er möge die Initiative zu einer internationalen Konferenz zu dem Zwecke ergreifen, auf dem Wege einer internationalen Vereinbarung die gewerbliche Nachtarbeit der Frauen zu verbieten. II. Das Büreau der internationalen Vereinigung wird beauftragt, gemeinsam mit einer Subkommission längstens bis 1. März 1904 eine Denkschrift über die Frage der gewerblichen Frauennachtarbeit auszuarbeiten und diese den im Komitee vertretenen Regierungen durch Vermittlung ihrer Delegierten, allen anderen Regierungen direkt zu übermitteln. Diese Denkschrift soll darlegen, daß sämtlichen in irgend einem gewerblichen Betriebe außerhalb ihres Haushaltes beschäftigten Arbeiterinnen eine ununterbrochene zwölfstündige Arbeitsruhe von abends bis morgens gesichert sein soll. Die Denkschrift wird die einzelnen von der Kommission gefaßten Beschlüsse erläutern. 1. Von dem Verbote können Ausnahmen für Fälle drohender oder bereits eingetretener Betriebsgefahr vorgesehen werden. 2. Die Arbeiterinnen, welche Rohmaterialien zu verarbeiten haben, die einem raschen Verderben ausgesetzt sind, z. B. jene der Fischerei und gewisser Arten der Obstverarbeitung, können die Erlaubnis zur Nachtarbeit in jedem Falle erhalten, in welchem dies notwendig ist, um den sonst unvermeidlichen Verlust der Rohprodukte hintanzuhalten. 3. Diejenigen Betriebe, bei denen zu gewissen Jahreszeiten ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt, werden durch die Uebergangsbestimmung, welche die Dauer der ununterbrochenen Nachtruhe auf 10 Stunden festsetzt, Zeit für die Ueberstunden finden, deren sie beim gegenwärtigen Stande ihrer Organisation bedürfen. 4. Für die Ausführung der Reformen können bestimmte Fristen festgesetzt werden.

D. Heimarbeit. Auf Grund der Beratungen über das Verbot der gewerblichen Nachtarbeit der Frauen erachtet die Kommission es für nötig, in den verschiedenen Ländern eine Enquete über die gewerbliche Heimarbeit einzuleiten und dabei besonders die Wirkung der bestehenden Arbeiterschutzgesetzgebung auf diese Arbeit zu berücksichtigen. Sie ersucht das Büreau, der nächsten Versammlung des Komitees der Vereinigung einen darauf zielenden Vorschlag zu unterbreiten.



Miscellen.

Die Gefahren in der Verwendung von Bleiweiß. Ueber dieses Thema sprach neulich Professor Dr. Sommerfeld in einer öffentlichen Versammlung im Berliner Gewerkschaftshaus. Seine Anschauungen faßte der gelehrte Referent in folgenden Leitsätzen zusammen:

1. Die Erfahrungen der Aerzte wie die Statistiken der Krankenkassen lehren unwiderlegbar, daß durch die Verwendung von Bleifarben Bleivergiftungen entstehen, welche nicht selten sehr schwere körperliche Schädigungen, zuweilen sogar Siechtum und tötlichen Ausgang bedingen.

2. Die dem Verbande der Bleifarbenfabrikanten erstatteten Gutachten von Malern, Malerinnungen und anderen Sachverständigen, sowie die in einer zweiten, bei Du Mont Schauberg-Köln gedruckten Broschüre zusammengestellten Gutachten von Schiffswerften, Eisenbahn-Waggonfabriken und Malerinnungen suchen allerdings darzulegen, daß Bleivergiftungen infolge der Verwendung von Bleiweiß seit dem vorwiegenden Gebrauche von Oelbleiweiß fast völlig unbekannt sind. Diese Gutachten sind indessen mit wenigen Ausnahmen persönliche Meinungen von Malermeistern und Vorstehern von Werkstätten und entbehren jeder statistischen Unterlage.

3. Die Gesundheit der Maler, Anstreicher, Lackierer und verwandten Berufsgenossen erheischt dringend die tatkräftigste Bekämpfung der Bleivergiftung.

4. Sämtliche Betriebe, in denen bleihaltige Farben verwendet werden, sind der Gewerbeaufsicht zu unterstellen.

5. Die bei den Malern, Anstreichern, Lackierern und verwandten Berufsarten zur Verwendung gelangenden bleihaltigen Farben sind, soweit dies technisch möglich und zulässig ist, von dem Arbeitgeber dem Arbeiter mit Oel verrieben zu liefern. Beim Anrühren pulverförmiger bleihaltiger Farben sind die gleichen gegen die Staubeinatmung gerichteten Vorkehrungen zu treffen wie in den Bleifarbenfabriken; mindestens ist hierbei das Vorbinden eines zweckmäßigen Respirators oder angefeuchteten Schwammes vor Nase und Mund vorzuschreiben. Vor Entfernung aller mit Bleifarben gestrichenen Putzflächen und vor dem Schleifen frischer, getrockneter Anstriche sind die Wände, Möbel und sonstigen Gegenstände so anzufeuchten, daß die Staubentwickelung nach Möglichkeit verhindert wird. Ist dies in vollem Umfange nicht zu erreichen, so ist den Malern 2c. auch bei den genannten Arbeiten die Benutzung eines Respirators oder feuchten Schwammes vorzuschreiben.

6. Die mit dem Malen, Streichen, Lackieren u. s. w. bleihaltiger Farben beschäftigten Arbeiter müssen besondere Arbeitskleider tragen. Sie dürfen

Speisen und Getränke weder in den Arbeitsraum einführen, noch in demselben genießen. Tabak- und Zigarrenrauchen, Kauen und Schnupfen während der Arbeit ist zu untersagen. Vor dem Einnehmen der Mahlzeiten und nach Beendigung der Arbeit sind Hände, Arme, Gesicht und Haare mit Wasser und Seife zu waschen. Waschgelegenheit, Wasser, Seife und Handtücher, sowie ein geeigneter Waschraum sind den mit Bleifarben hantierenden Arbeitern sowohl innerhalb wie außerhalb der Werkstätte zur Verfügung zu stellen. Der Genuß alkoholischer Getränke ist während der Arbeit zu untersagen.

7. Für die sachgemäße Durchführung der in 5. und 6. angeordneten Schutzmaßregeln sind die Arbeitgeber oder deren der Aufsichtsbehörde bekannt zu gebende Beauftragte verantwortlich.

8. Sofern sich erweist, daß trotz der Durchführung der hier befürworteten Schutzmaßregeln Bleivergiftungen auftreten, ist die Verwendung von Bleifarben, insbesondere der erfahrungsgemäß gefährlichsten Bleifarbe, des **Bleiweißes**, gesetzlich zu verbieten.

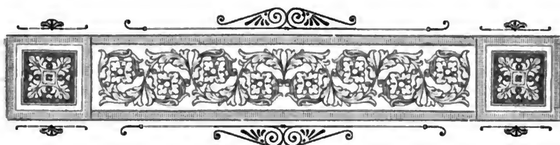
9. Selbst wenn es objektiv möglich ist, die Bleifarben verarbeitenden Betriebe gesundheitlich auszugestalten, so werden mit Rücksicht auf die vielfach ungünstigen Verhältnisse der zahlreichen kleinen Betriebe und Werkstätten, sowie mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Beaufsichtigung der Schutzmaßregeln Bleivergiftungen voraussichtlich nicht ausbleiben. Demnach ist es auch unter diesen Verhältnissen geboten, zur Verfügung stehende geeignete Ersatzmittel für Bleiweiß zu verwenden.

10. Zur einwandsfreien Entscheidung der Frage, ob die als Ersatz des Bleiweißes in den Handel gebrachten Mittel, wie Zinkweiß, Lithopone, Rostschutzfarben, Emaillefarben u. dergl. tatsächlich das Bleiweiß zu ersetzen vermögen, was von der einen Seite bejaht, von der anderen verneint wird, ist es die Aufgabe der Regierung, eine Vertrauenskommission einzusetzen und auf eigene Rechnung Versuche anzustellen. Es empfiehlt sich ferner, daß die Regierung Preise für Schaffung geeigneter Ersatzmittel des Bleiweißes ausschreibt.

11. Die Maler, Anstreicher, Lackierer und verwandten Berufsarten sind durch eine Arbeitsordnung, welche in jedem Arbeitsraume an leicht sichtbarer Stelle in großem Format aufgehängt wird, auf die in ihrem Berufe eigentümlichen Gefahren und die vorgeschriebenen Vorbeugungsmaßregeln aufmerksam zu machen.

Eine weitere Belehrung muß durch die Fach- und Fortbildungsschulen, durch die Fachpresse und öffentliche Vorträge erfolgen.





Arbeitslosigkeit und Arbeitslosen-Versicherung in Deutschland.

Von **Bruno Volger**, Leipzig-Gohlis.

(Schluß.)

Die Verwaltungskosten sind mit 60 Millionen Mark in Anrechnung zu stellen, mithin ist die zu schaffende Gesamtsumme 280 Millionen per Jahr. Diese anscheinend riesig hohe Summe sei aber nur ein knappes Drittel jener Summe, die Deutschland per Jahr für Heer und Marine nötig hat.

Nun gibt Molkenbuhr seine Ansichten bezüglich Aufbringung der Mittel; a. a. O. heißt es: „Um aber das Interesse an der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in weiten Kreisen zu wecken, müßte auf diese ein großer Teil der Lasten abgewälzt werden. So lange die Arbeiter allein das aus der Arbeitslosigkeit entstehende Uebel zu tragen haben, wird man sich in anderen Kreisen wenig bemühen, die Arbeitslosigkeit ernsthaft zu bekämpfen. Erst wenn das Reich und die herrschenden Klassen an ihrer empfindlichsten Stelle, nämlich am Geldbeutel, getroffen werden, läßt sich mit Sicherheit annehmen, daß ernsthafte Schritte zur Bekämpfung des Uebels unternommen werden. Doch welche Körperschaften und welche Personen sind zur Aufbringung der Mittel heranzuziehen?

In erster Linie: Staat und Gemeinde. Wie bereits erwähnt, zwingt sie heute das Bettelunwesen, große Beträge auszugeben. Eine wirksame Arbeitslosenunterstützung wird den größten Teil der Wander-

bettelei beseitigen und diese Ausgaben in Wegfall bringen. Auch die Zahl der Eigentumsvergehen würde zurückgehen und dadurch an Gerichts- und Gefängniskosten gespart werden. Die Gemeinden werden ferner auch in der Armenpflege entlastet werden. Zahlreiche Fälle von Verarmung sind durch Krankheit in der Familie verschuldet, die Krankheit selbst aber sehr oft durch ungenügende Ernährung, die durch Arbeitslosigkeit verursacht wurde. Wenn daher Staat und Gemeinde die Verwaltungskosten übernehmen, würde ihnen keine Mehrbelastung erwachsen.

Als zweiter Faktor käme das Reich in Betracht. Dieses müßte mindestens ein Drittel der eigentlichen Versicherungssumme aufbringen. Würde der von uns auf Grund der Arbeitslosenzählung gemachte Voranschlag für die Dauer zutreffen, dann würden jährlich 73 ½ Millionen Mark reichen. Würde aber die Zahl der Arbeitslosen dauernd eine höhere sein, dann würde sich das Reich wohl etwas rascher als jetzt dazu entschließen, die Arbeitszeit gesetzlich zu regeln und zu verkürzen!

Der verbleibende Rest von 146 ⅔ Millionen Mark müßte dann von Unternehmern und Arbeitern je zur Hälfte getragen werden. Die Unternehmer müßten schon deshalb mitzahlen, weil sie es oft in der Hand haben, die Arbeitslosigkeit zu vermehren oder zu vermindern. In manchem Saisongewerbe könnte die Saison verlängert werden, wenn die Arbeiten, die doch gemacht werden müssen, früher als jetzt in Angriff genommen würden. Bei den Erhebungen in der Kommission für Arbeiterstatistik über die Lage der Konfektionsarbeiter sagten mehrere Unternehmer, daß sie die Stapelartikel deshalb nicht so früh in Arbeit geben, weil sie durch Lagern im Ansehen verlieren. Von anderer Seite wurde dagegen behauptet, daß sich dieser Uebelstand vermeiden, resp. beseitigen lasse, und nur deshalb die Anfertigung bis auf den letzten Augenblick hinausgeschoben werde, um nicht so viel Geld in die Lagerbestände hineinzustecken!

Zahlreich sind die Gewerbe, in welchen die Arbeiter für ihre Ueberanstrengung bei Akkordarbeit, Ueberstunden-, Nacht- und Sonntagsarbeit regelmäßig mit darauf folgender Arbeitslosigkeit bestraft werden! So lange die Arbeiter allein die schlimmen Wirkungen dieser nur dem Nutzen der Kapitalisten dienenden Arbeitsmethode zu tragen haben, werden von anderer Seite keine ernsthaften

Anstrengungen gemacht werden, geregelte Zustände zu schaffen. Würde aber dieses Schwanken zwischen Ueberanstrengung und völligem Stillstand erhöhte Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zur Folge haben, dann läßt sich erwarten, daß auch die Unternehmer sich bemühen werden, eine regelmäßigere Beschäftigung herbeizuführen.

Doch lassen wir die etwaigen Zuschläge zur Versicherung ganz außer Betracht und suchen zunächst die durchschnittlich notwendigen Beiträge mit ähnlichen zu vergleichen.

Am nächsten liegt da die Invaliditätsversicherung, da ja auch hier Unternehmer und Arbeiter je die Hälfte der Beiträge zu entrichten haben. Bei diesem Versicherungszweig wurden 1899 von sämtlichen Versicherungsträgern 127,263,013 Mark an Beiträgen eingezogen. Wenn für die Arbeitslosenversicherung von den Unternehmern und Arbeitern zusammen 146 ⅔ Millionen Mark aufgebracht werden sollten, dann wären dies also nur 19 ½ Millionen = 15% mehr als die Beiträge zur Invaliditätsversicherung. Freilich hat die Beitragseinziehung zur Invaliditätsversicherung viel böses Blut gemacht, und wenn man den Gegnern dieser Versicherung glauben wollte, so wäre es weniger das Zahlen als das Kleben gewesen, das sie so sehr erbost hat. Um nun jede Angst vor Vermehrung der Klebearbeit von vornherein zu beseitigen, würden wir vorschlagen, die Beitragseinziehung für beide Versicherungen zu verbinden. Schon der Kreis der Versicherten würde ein gleicher sein. Auf die Hausarbeiter, auf welche die Invaliditätsversicherung noch nicht ausgedehnt ist, könnte sie leicht durch Bundesratsbeschluß erstreckt werden. Da auch für jede Woche, in welcher der Versicherte gearbeitet hat, Beitrag zur Invaliditätsversicherung gezahlt werden muß, so wäre die Einziehung der Beiträge dadurch zu ermöglichen, daß Marken von entsprechend höherem Werte ausgegeben werden."

Nun — jedenfalls ist Molkenbuhr nicht zu übersehen und verdient Beachtung, aber, sein System in Ehren! Die praktische Durchführung ist jedenfalls die am entferntesten liegende. Nur eins: Auch der Arbeitgeber soll zur jährlichen Leistung von zirka 75 Millionen herangezogen werden. Das ist ein hübsches Sümmchen für jeden Unternehmer, denn die Arbeitgeber bilden die an Zahl weit geringere Macht, sie würden nicht nur doppelt, sondern hundertfach mehr leisten müssen, als der einzelne Arbeiter. Und während der Arbeiter naturgemäß nur für sich zahlt, zahlt (oder soll doch

wohl) der Arbeitgeber im Verhältnis der bei ihm tätigen Arbeiter. Gewiß — es gibt eine große Reihe von Unternehmern, die hübsche Reingewinne erzielen; aber mehr noch als jene Reihe hat die andere Reihe Köpfe, die da nicht auf Rosen gebettet sind, bei denen solche Belastung Folgen aller Art haben muß. Irgendwo muß das Plus an Ausgabe für die Arbeitslosenversicherung doch wieder gedeckt werden Vielleicht am Lohn? Das wäre eine Unmöglichkeit, denn auch der Arbeiter soll ja, wenn auch einzeln gering, so doch immer in seiner Gesamtheit die andern zirka 75 Millionen aufbringen! Also: es müßte der Lohn eher steigen, als fallen. Gut, so schlägt der Unternehmer das Plus in die Verkaufspreise seiner Erzeugnisse. Die Folge? Nun, unsere Wirtschaftsform ist die des Weltverkehrs — wenn durch allerlei Belastungen der Produzent gezwungen wird, seine Konkurrenztüchtigkeit wider die konkurrierenden außerdeutschen Mächte zu schwächen (eben weil er, der deutsche Produzent, an sich schon riesig belastet wird und es heute unschwer ist, festzustellen, daß die führende Welthandelsstellung Deutschlands stets blasser wird!), so leidet unter seinem wirtschaftlichen Rückgang nicht allein der Arbeiter — sondern die ganze Nation. Ja, es wäre noch etwas anderes, wenn der deutsche Unternehmer ellenbogenfreier wäre, wenn ihm seine Gewinnmöglichkeiten (und eben besonders jene nach den ferneren Staaten und Kolonien fremder Kronen) nicht mit fast verblüffender Hartnäckigkeit und Kurzsichtigkeit (gedenke: Handelsverträge, Zolltarif und andere Dinge!) immer mehr beschnitten würden. Möge die Regierung sorgen, daß der Welthandel sich in der Tat zu einem solchen entwickeln kann — stark genug ist er, aber er hat Bleigewichte an den Füßen! Wie der Unternehmer arbeiten läßt, so z. B. mit Absicht und dem Willen, in „Lagerbestände nicht zu viel Geld zu stecken“, das soll und wird seine eigenste Sache sein. Wollte nach dieser und ähnlicher Richtung ein Gesetz, um einer, in der Tat sehr dringend nötigen Arbeitslosenversicherung willen, eingreifen, so ist die Großindustrie überhaupt keine mehr sein — wirtschaftliche Freiheit ist schließlich doch der wichtigste Punkt der innern Gesundheit eines Industriestaates!

Molkenbuhr bekämpft schließlich das Sparzwang-System des Würzburger Professors Georg Schanz — vielleicht zuerst deshalb, weil es seinem direkt entgegen ist und vielleicht deshalb, weil es trotz alledem ausführbar wäre. Nicht so wie es bis jetzt

seine Schriften kennzeichnet, sondern so, wie es die Praxis von selbst korrigieren würde. Auf jeden Fall ist das Schanz'sche System nicht so schnell abzutun, wie es Molkenbuhr tut. Schanz stellt einen einheitlichen, gesetzlichen Sparzwang fest, bei dem ein bestimmter Betrag der Spareinlagen für die eintretende Arbeitslosigkeit zur Verwendung kommen soll. Ob der Arbeiter sparen kann, wenn ein gesetzlicher Zwang hinter ihm steht? Da die Sparsumme sich nur in den verhältnismäßigen und niedersten Grenzen bewegt, so ist es in der Tat keine Unmöglichkeit, wenn auch anerkannt werden mag, daß ein Bruchteil in der Tat den ganzen Verdienst zum knappesten Leben braucht. Gäbe es aber für diesen kleinen Teil Arbeiter (im Verhältnis zu dem Teil, der sparen kann oder könnte!) keinen Ausweg? Die sozialdemokratischen Organisationen haben Millionen aufgebracht, Gelder, die den „Genossen" niemals wieder zufließen werden, für die sie nichts weiter haben, als einer Sache Feuerungsmaterial zugeführt, ohne das sie recht jämmerlich brennen würde. Sollte da wirklich kein Geld zu ersparen sein? Besonders, da es der Allgemeinheit doch zu gute kommt? — Aber, lassen wir einmal Molkenbuhr und seinen Plan bei Seite. Er schließt seinen betreffenden Artikel (a. a. O., S. 265) sehr überzeugt mit der Anerkennung der Tatsache, daß gegen die Verkörperung seines Planes sich die herrschenden Klassen mit aller Kraft sträuben werden und es nur der „politischen Machtentfaltung der Arbeiter" möglich sein wird, eine „Arbeitslosenversicherung zu erringen, die rückwirkend auch imstande ist, die Arbeitslosigkeit zu mindern". Das hat einen stark demokratischen Geruch — — —

Richtig ist: soll die Masse der Arbeiter — also alle Arbeiter — dem Versicherungsgenusse unterliegen, so ist dies nur durch obligatorische Versicherung — durch den gesetzlichen Versicherungszwang — möglich. Aber (diese reichsgesetzliche Arbeitslosenversicherung will ja Molkenbuhr) die Schwierigkeiten sind so groß, daß eben zuerst an ihnen die Verwirklichung scheitern kann. Elster legt sehr klar diese Schwierigkeiten fest und schreibt: „Ganz abgesehen nämlich davon, daß bei einer derartig organisierten Versicherung der Mangel einer hinlänglich sicheren statistischen Grundlage viel schwerer ins Gewicht fällt, als bei der eigentlich nicht versicherungstechnisch betriebenen Gegenseitigkeitsversicherung in den Gewerkvereinen, erhebt sich vor allem zunächst die Schwierigkeit, in befriedigender Weise

näher festzustellen, in welchen Fällen von Arbeitslosigkeit ein Anspruch auf Unterstützung bestehen soll. Zwar ist unschwer einzusehen, daß ein solcher Anspruch nur bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit eingeräumt werden darf. Aber das Schwierige ist eben dies, die Fälle unverschuldeter und verschuldeter Arbeitslosigkeit befriedigend begrifflich von einander zu scheiden, da die Grenzen zwischen beiden fließende sind, und dieselbe äußere Form der Beendigung des bisherigen Arbeitsverhältnisses (z. B. die Entlassung) sowohl verschuldete als unverschuldete Arbeitslosigkeit involvieren kann. Dazu kommt noch die weitere, noch erheblichere Schwierigkeit, mit hinlänglicher Sicherheit und Raschheit im konkreten Falle zu entscheiden, ob hier im Sinne des Versicherungsgesetzes oder -statutes eine verschuldete oder unverschuldete Arbeitslosigkeit vorliegt. Und weiter: „Wie ist die Arbeitslosigkeit infolge von Arbeitseinstellungen zu beurteilen?! Soll in diesem Fall Unterstützung gewährt, soll sie verweigert werden?"

Wichtig ist die Frage: In welchem Umfange wird eine staatlich organisierte Arbeitslosenversicherung mißbraucht werden? Es liegt nahe, daß dies in ganz bedeutendem Maße geschieht — geschehen würde. Dagegen ließen sich aber Mittel finden, um dem Mißbrauch vorzubeugen. Schon die strengste Handhabung der Frage: verschuldete oder unverschuldete Arbeitslosigkeit ist nötig, ist ein Mittel. Weiter ist der Bezug der Unterstützung von einer Wartezeit abhängig zu machen; die Unterstützung selbst ist nur für eine Höchstdauer zu leisten, keineswegs fortgesetzt. Auch die Höhe der Unterstützung muß so beschaffen sein, daß der Trieb stets rege bleibt, die Arbeitslosigkeit zu beenden, so schnell es geht. Es darf nur das Allernötigste, das nur Notwendigste den Arbeitslosen gewährt werden. Es gibt Tausende unter ihnen, die selbst beim Bezuge von nur den nötigsten Mitteln, nichts als das Bescheidenste tun, um „Arbeit" zu finden. Sobald die Unterstützung nur eine knapp gute ist, liegt in ungezählten Fällen die Möglichkeit nahe, daß der Trieb nach Arbeit einschläft und mißbräuchlicherweise die Versicherung ausgenützt wird. Das „Notwendigste" ist lediglich nach der Stärke der Familie des Arbeitslosen und unter Zugrundelegung der Lebensverhältnisse am Ort festzustellen; keinesfalls darf die Höhe der Unterstützung beeinflußt werden von der Gewohnheit in den Lebensverhältnissen des Einzelnen oder der gesellschaftlichen Stellung. Auch das System einer Klassen-

einteilung, die je nach der Klasse, der der Versicherte angehört, entschädigt, wäre prinzipiell ein falsches. Die Organisation darf sich — will sie Macht haben — des Rechts nicht begaben, zu diktieren, ohne daß damit gesagt sein soll, sie könne den arbeitslosen Menschen auch nur im leisesten Grade bevormunden. Das rasche, schnelle Eintreten der Anstalt ist ihre Hauptaufgabe. — Diese Raschheit der Arbeitsleistung wird aber gehindert durch jede komplizierte Organisation, so z. B. schon durch Klasseneinteilung. Auf jeden Fall aber ist anzunehmen, daß die Gewährung von nur dem gemeinhin Notwendigsten (dem was nötig ist zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit) vor allzu wesentlichem Mißbrauche der Arbeitslosenversicherung schützt. Die Klasseneinteilung, die also von vorneherein festgelegte bestimmte Summen für den Fall der Arbeitslosigkeit gewährt, wird die Arbeitslosigkeit niemals mindern helfen, sondern sie auf einer durchschnittlich gleich hohen Stufe erhalten. Der Charakter der Arbeitslosenversicherung muß gekennzeichnet sein, daß er mit vollster Energie auf eine möglichste Beschränkung der Arbeitslosigkeit hinzielt.

Interessant, wenn auch etwas unausführbar, ist eine kurze Abhandlung May's (a. a. O., S. 119) über „Die Hebung der Arbeitslosigkeit". May geht von dem Wood'schen Satze aus, daß der Konsum unter der Arbeitslosigkeit mehr leide, als unter einem Rückgang der Löhne. Bei niederen Löhnen wird billiger produziert, demnach kann billiger konsumiert werden, der Konsum braucht nicht in dem Maße nachzulassen, wie er es müßte, wenn (wie bei Arbeitslosigkeit) überhaupt weniger produziert würde, mithin weniger Produkte da sein würden. Der gelernte Arbeiter ist produktiver, als der ungelernte, daher wird ersterer besser bezahlt und mit ihm kann man produzieren, während der tüchtigste Organisator nicht imstande wäre, alle ungelernten Arbeiter — zu Zeiten, wo sie zahlreich sind — produktiv zu verwerten. Wissen wir, daß Löhne und Konsum mit vermehrter Produktion steigen, so haben wir auch den Fingerzeig, was zu geschehen hat, um Produktion und Produktivität zu fördern. Wir haben die „ungelernten Arbeiter", und sei es selbst auf Kosten der Gesamtheit, in gelernte zu verwandeln. Mit der dadurch erzielten Steigerung der Produktivität steigern wir die Produktion, die Löhne und schaffen so am sichersten aus der Welt die Arbeitslosigkeit.

Nun — diese Ansicht ist praktisch unlogisch; daß die Arbeitslosigkeit deshalb verschwindet, weil nur noch „gelernte Arbeiter“ da sind, ist ein völliger Trugschluß. Fraglos würde das Vorhandensein ungelernter Arbeiter die Arbeitslosigkeit mildern, aufheben aber nicht.

In welcher Lage sich gegenwärtig die Frage der Arbeitslosenversicherungsfrage in Deutschland befindet, sei noch kurz erörtert. Zunächst läßt sich sagen, daß sie stets mehr in den Vordergrund tritt. Neben den verschiedensten Kongressen hat ja nun auch der deutsche Reichstag die Frage angeschnitten. Die vielen Lösungen, die man zur Frage der Arbeitslosenversicherung vorbrachte, treten hinter einigen bestimmteren Plänen zurück. Ablehnend ist noch immer die Stimmung gegen eine Arbeitslosenversicherung überhaupt. Besonders ablehnend verhielt sich auf einer Konferenz der Ortskrankenkassen der Leipziger Professor Stieda. Er sieht die Arbeitslosenversicherungsfrage als ein unlösbares Problem überhaupt an, hauptsächlich weil die versicherungstechnischen, statistischen Grundlagen bisher vollständig fehlen, d. h. weil die finanzielle Stärke eine Frage ist. Dem kann entgegengehalten werden, daß der Staat oder die Gemeinde jederzeit das Recht haben kann, nach den verfügbaren Finanzen zu operieren. Einem Zusammenbruch infolge finanziellen Unvermögens darf sich der Staat nicht aussetzen. Unter den Gegnern der staatlichen, bezw. reichsgesetzlichen Arbeitslosenversicherung stehen unter anderen die Männer der Gewerkschaften (so besonders der Hirsch-Dunker'schen Gewerkschaftsvereine), die die Arbeitslosenversicherung nur in den Händen der Gewerkschaften sehen wollen. Erich Eyck schreibt (a. a. O., S. 336): „Fraglos ist eine Opposition gegen ein staatliches Eingreifen noch vorhanden. Aber sie ist im Abnehmen begriffen. Mit vollem Recht hat im Reichstag der Abgeordnete Roesicke, der schon seit langem in verdienstlicher Weise für eine Arbeitslosenversicherung kämpft, ausgeführt: „Es ist für mich eine große Genugtuung, daß man heute über die Arbeitslosenversicherung nicht mehr verhandelt wie über eine Phantasterei, wie das in früheren Jahren der Fall war, sondern daß man sich sehr ernst damit befaßt. Und wenn der Herr Staatssekretär Graf v. Posadowsky im Januar d. J. die Bemerkung machte, daß es ja noch Gelehrte gebe, welche der Meinung sind, daß eine Arbeitslosenversicherung überhaupt unmöglich sei, so glaube ich doch, daß die Zahl dieser Vertreter in der Wissenschaft immer mehr zusammenschrumpft, daß man sich

gerade innerhalb der Wissenschaft mit der Ausführung dieses Problems immer mehr beschäftigt."

Einen erfreulichen Beweis für die Richtigkeit dieser Auffassung ergab die Berliner Arbeitsnachweiskonferenz, auf der dieses Problem unter einer geradezu überraschenden Beteiligung speziell von Männern der Wissenschaft diskutiert wurde. Und hier ergab sich — von den oben charakterisierten Ausnahmen abgesehen — volle Einmütigkeit über den Satz, daß ohne einen staatlichen Zwang nicht auszukommen sei. Die künftige Arbeitslosenversicherung wird einen obligatorischen Charakter tragen — das ist das gesicherte Resultat der eingehenden Debatte.

Nun kann man freilich von der Grundlage des öffentlich rechtlichen Zwanges ausgehend zu sehr verschiedener spezieller Ausgestaltung kommen. Was für eine Organisation soll man als Träger dieses Versicherungswerkes einrichten? Professor Herkner-Zürich hat den Gedanken angeregt, die Berufsgenossenschaften der Unfallversicherung damit zu betrauen. Dieser Gedanke wird in der künftigen Erörterung zweifellos mehrfach wiederkehren; bedeutsam ist, daß sich einer der einflußreichsten Beamten des Reichsversicherungsamtes, Geheimrat Zacher, für ihn ausgesprochen hat. Wir halten ihn aber für einen unglücklichen. Insbesondere aus einem schwerwiegenden Grunde! Die Arbeitslosenversicherung darf kein Zankapfel zwischen den Parteien des Arbeitsvertrages, den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern sein. Deshalb muß ihre Verwaltung in den Händen beider Teile liegen. Die Berufsgenossenschaft ist aber eine reine Unternehmerorganisation. Eine Arbeitslosenversicherung, die in ihren Händen liegt, wird daher nie den Grad von Volkstümlichkeit erreichen, der absolut notwendig ist. Die Arbeiter werden sie stets als ein Danaergeschenk betrachten.

Weit empfehlenswerter erscheint dem gegenüber die von der Deutschen Volkspartei vertretene Idee, die Städte mit der Organisation der Arbeitslosenversicherung zu betrauen. Dafür spricht neben vielem andern auch der Umstand, daß sie hier an die Arbeitsnachweise angegliedert werden könnte; es ist ja kein Zweifel darüber, daß die Ausgestaltung des öffentlichen Arbeitsnachweises die unerläßliche Voraussetzung einer gesunden Arbeitslosenversicherung ist.

Neuerdings ist diese Idee im Reichstage vom Abgeordneten Roesicke mit der folgenden Motivierung aufgenommen worden:

„Erstens bin ich der Meinung, daß wir auf diese Weise schneller zu einem tatsächlichen Ziel gelangen, andererseits, daß dadurch eine Unterlage zum weiteren Ausbau dieser Versicherung geschaffen wird. Es wird sich alsdann auch zeigen, daß die Bedenken, die man jetzt noch in Bezug auf die Simulation hat, lange nicht so berechtigt sind, als sie immer dargestellt werden.“ Ohne jeden Zweifel wäre eine solche Gelegenheit, praktische Erfahrungen zu sammeln, außerordentlich wertvoll.“

Welcher Weg der letzte ist, das ist noch eine ebenso offene Frage, wie die Lösung des Problems, denn nicht der beschrittene Weg bringt die Lösung, sondern der Erfolg, den das Beschreiten zeitigt. Zu hoffen aber ist dringend, daß eine Lösung gefunden wird, dient man doch nicht nur den zunächst Betroffenen, den Arbeitslosen, sondern in der Tat der ganzen Nation.



Noch einmal die „agrarische“ Beweisführung.

Von Privatdozent Dr. C. Ballod, Berlin.

Dr. Goldstein hat gegen meinen in Nr. 7 der gegenwärtigen Zeitschrift enthaltenen Artikel lebhafte Verwahrung eingelegt (Nr. 12 der Schweizer Blätter). Diese Verwahrung zeigt übrigens, wie notwendig es ist, daß man sich, bevor man in eine wissenschaftliche Diskussion tritt, eine Vereinbarung über die elementarsten Begriffe einer zulässigen Polemik trifft, daß man vor allen Dingen festsetzt, nur das zu bekämpfen, was der Gegner gesagt hat, nicht das, was er nicht gesagt hat. Tatsächlich sind Herrn Dr. Goldstein mehrfache Quiproquos unterlaufen. Ich beginne mit dem zweiten Punkt.

Ad 2 behauptet Dr. Goldstein, er hätte bei der Kritik des „industriefreundlichen“ Dr. Kuczynski niemals etwas absichtlich oder unabsichtlich verschwiegen, was er beim „agrarfreundlichen“ Dr. Ballod als Kriminalverbrechen beanstandet habe. Er habe doch den positiven Teil des „großen“ Werkes Kuczynskis scharf verurteilt, insbesondere die Vergleichbarkeit der Kindersterblichkeit in den Doppeljahren 1880/81 und 1890/91 beanstandet, weil 1890/91 ein großer wirtschaftlicher Aufschwung geherrscht habe, 1880/81 jedoch der schweren Krisis am Ende der 70er Jahrer gefolgt sei. Herr Dr. Goldstein vergißt bloß, daß Streitobjekt zwischen ihm und mir nicht die Kindersterblichkeit von 1880/81 im Vergleich zu 1890/91 ist,[1] sondern die Methode der Berechnung der Kinder-

[1] Beiläufig bemerkt, halte ich gerade diesen positiven Teil der Kritik Dr. Goldsteins gegenüber Kuczynski aus rein methodologischen und aus sachlichen Gründen für total verkehrt! Erstens hat der Statistiker vielfach gar nicht so sehr die Wahl bezüglich der Jahre, er muß sich für die Berechnung der städtischen Sterblichkeit an die Jahre der Volkszählung anschließen. Sodann aber hätte Dr. Goldstein wissen können, daß in den letzten 20 Jahren Krisen und Getreidepreise durchaus nicht den Einfluß auf die Sterblichkeit besitzen, wie früher, vielfach ein Zusammenhang überhaupt nicht nachweisbar ist. (Cf. Meine „Mittlere Lebensdauer“, S. 55)

sterblichkeit. Und diese Methode hat eben Dr. Goldstein bei Kuczynski nicht kritisiert, meine, an sich genauere Methode aber allerdings mir als Kapitalverbrechen angerechnet.

Ad 1 behauptet Dr. Goldstein, nicht die Notwendigkeit einer Verbesserung der heute gebräuchlichen statistischen Methoden schlechthin bestritten zu haben, sondern nur die Brauchbarkeit der von mir zur Unterstützung meiner „agrarischen" Doktrin vom Aussterben der Stadtbevölkerung angewandten Methode. Ich hätte dabei „verschwiegen", daß die Wissenschaftlichkeit meiner Leistungen auf diesem Gebiet nicht nur von ihm, sondern auch von viel bedeutenderen Fachmännern, Lujo Brentano, Walter Lotz u. a. nicht anerkannt würde! Dr. Goldstein vergißt nur hinzuzufügen, daß die genannten angesehenen Nationalökonomen nicht zugleich Autoritäten in der Statistik, vor allem keine Theoretiker der Statistik sind. Autoritäten der Statistik stehen ganz anders in dieser Frage. So hat der hochverdiente frühere Leiter der Berliner Statistik, Geheimrat Professor Dr. Boeckh bereits seit Jahren im Berliner Statistischen Jahrbuch nachgewiesen, wie die Fruchtbarkeit der Berliner Bevölkerung um 1/10 bis 1/12 hinter das Maß der Geburtenziffer einer stationären Bevölkerung zurückbleibt. Desgleichen ist sich völlig im Klaren über die geringe Fruchtbarkeit, mitunter Tendenz zum Aussterben einer Großstadtbevölkerung eine andere statistische Autorität, Unterstaatssekretär Professor Dr. G. v. Mayr („Die Großstadt", Dresden 1903, S. 136). Eine dritte statistische Autorität, und zwar gerade ein Theoretiker der Statistik, Professor v. Bortkiewicz, hat in wiederholten Rezensionen meiner Schriften (Schmollers Jahrbuch 1898 und 1901), die von mir geübte Methode im Prinzip als durchaus zulässig angesehen. Zum Ueberfluß und zum größten Schmerz Dr. Goldsteins muß ich noch hinzufügen, daß selbst Dr. Kuczynski, der früher meine Methode der Reduktion der Geburtenkoeffizienten der Stadtbevölkerung heftig bekämpfte, kürzlich in einer Arbeit über die amerikanische Bevölkerung, die hoffentlich Dr. Goldstein nicht unbekannt geblieben ist, eine ziemlich ähnliche Methode angewandt hat, um zu demonstrieren, daß die Bevölkerung einiger Neuenglandstaaten unter der Voraussetzung gleichbleibender Sterblichkeit und Fruchtbarkeit aussterben müßte. Dr. Goldstein dürfte wohl der letzte Mohikaner unter den Statistikern sein, der in dieser Frage noch zu keiner Einsicht gekommen ist.

Ad 3 habe Dr. Goldstein festgestellt, daß nach Münchener Schätzungen der Prozentsatz der zur Pflege aufs Land gebrachten Kinder kaum 5% übersteige, die wissenschaftliche Bedeutung meiner Berechnungen, die 13,3 bis 17% Manko ergebe, daher gleich Null sei! Es war bisher in der Statistik nicht üblich, Schätzungen über exakte Berechnungen zu stellen. Dieses Novum blieb Dr. Goldstein vorbehalten. Nicht mir, sondern Dr. Goldstein lag das onus probandi ob, wenn er das Abschieben der Säuglinge aufs Land für ungenügend zur Erklärung des rechnerischen Säuglingsmankos hinstellen wollte. Das Verheimlichen der unehelichen Säuglinge allein reicht entfernt nicht zur Erklärung dieser Anomalie aus. Es müßten in München nahezu die Hälfte der unehelichen Säuglinge verheimlicht worden sein, wenn das 13,3 bis 17%ige Manko sich aus dem Verheimlichen erklären sollte, eine Annahme, die offenbar zu albern wäre. Für ganz Bayern, das 1895 zirka 14% unehelicher Geburten hatte, betrug das Säuglingsmanko 0 bis 2½%. München hatte 1895 zirka 32% uneheliche Kinder. Gesetzt nun den Fall, daß in ganz Bayern das Manko aus dem Verheimlichen der unehelichen Kinder entstanden ist, so würden unter der gleichen Voraussetzung höchstens 5 bis 6% der Münchener Säuglinge verheimlicht sein können. Es dürften alsdann mindestens 7 bis 8% aller Säuglinge aufs Land abgeschoben worden sein. Uebrigens kann ich ja Dr. Goldstein dankbar sein, daß er mir jetzt wenigstens 5% abgeschobene Säuglinge zugestanden hat. Früher hatte er nicht einmal das getan.

Wahrhaft erheiternd wirkt die Entdeckung Dr. Goldsteins, daß meine Polemik lediglich den Zweck gehabt habe, als Wahlmanöver zu dienen. Also die Polemik um eine enge Spezialfrage der theoretischen Statistik in einer Schweizer Fachzeitschrift — Wahlmanöver zu Gunsten deutscher Agrarier! Sapienti sat.



Die Antwort auf die „agrarische Beweisführung".

Von Privatdozent Dr. J. Goldstein, Zürich.

Ich konstatierte, daß Dr. Ballod erstens keineswegs einwandsfreie Methoden der Polemik zur Anwendung bringt, und zweitens, mir sogar Ansichten zugeschrieben hat, die ich niemals geäußert habe. Dr. Ballod will nun beides bestreiten. Zum Beweise, wie wenig ihm das gelungen ist, werden nachstehende Zeilen ausreichen.

Ad 1. Dr. Ballod muß zugeben, daß seine Behauptung, ich allein habe den wissenschaftlichen Wert seiner Leistungen bestritten, unrichtig ist. Um sich reinzuwaschen, verdächtigt er die statistisch-wissenschaftliche Kompetenz von Lotz, Brentano u. d. m. Er scheint dabei — abgesehen von der materiellen Unrichtigkeit des Vorwurfs — nicht einsehen zu wollen (was von mir aber ausdrücklich hervorgehoben wurde), daß es hier weniger auf seine abstrakt-rechnerische Methode, als auf die reaktionären Wirtschafts- und sozialpolitischen Konsequenzen derselben ankommt, in welchen Fragen beide doch als anerkannte Autoritäten gelten. Dr. Ballod scheint eben nicht zu verstehen, daß eine abstrakt-rechnerische Methode, wenn sie auch durchaus richtig wäre (was für seine Methode nicht zutrifft), bei falschen Voraussetzungen zu durchaus falschen Schlußfolgerungen führen kann.

Ad 2. Dr. Ballod warf mir in seiner ersten Entgegnung Parteilichkeit vor, indem ich angeblich den „industriefreundlichen" Kuczynski dafür gelobt, was ich dem „Agrarier" Ballod als Kriminalverbrechen angerechnet habe. In meiner Antwort wies ich nach, daß der ganze positive Teil der Ausführungen des „industriefreundlichen" Kuczynski von mir scharf mißbilligt wurde. Von einer Parteilichkeit konnte demnach keine Rede sein.

Nunmehr erhebt Dr. Ballod einen neuen Vorwurf, meine Kritik habe sich bei Dr. Kuczynski nicht auf die Methode bezogen. Nun hat aber Dr. Kuczynski die durchaus tendenziöse Methode Dr. Ballods zum Beweise des Aussterbens der Städtebevölkerung gar nicht angewandt! Wie konnte ich ihm das also vorwerfen?

Bei kurzen Bücherbesprechungen werden ja nur die wichtigsten Mängel hervorgehoben. Als solche schienen mir bei Kuczynski gerade

die Nichtberücksichtigung des Einflusses der Konjunkturen u. d. m. zu sein. Nebenbei muß hinzugefügt werden, daß ich niemals die Ansicht geäußert habe, die Krisen und Getreidepreise üben auf die Sterblichkeit denselben Einfluß aus, wie früher. Diese Behauptung ist eine neue Erfindung Ballod's. Ich verlangte nur eine größere Vorsicht bei der Auswahl der Jahre, beziehungsweise Jahresdurchschnitte, die zum Vergleich herangezogen werden. Wie dringend eine solche Vorsicht ist, läßt sich ohne weiteres daraus ersehen, daß gerade dieser Umstand vielleicht mehr als alles Andere Anlaß zur Aufstellung der Behauptung gegeben hat, als ob mit der Statistik sich Alles beweisen ließe. Gerade Dr. Ballod gehört aber leider zu denen, die wegen Mangel an wissenschaftlicher Vorsicht den Ruf der Statistik sehr fleißig untergraben, wie ich das in meiner Broschüre „Deutschlands Zukunft im Lichte der agrarischen Beweisführung", sowie in der russischen Auflage meiner Bevölkerungsprobleme bewiesen habe.

Ad 3. Genügt die Feststellung, daß erstens von mir niemals bestritten wurde, daß ein gewisser Prozentsatz der Kinder aus München, wie aus anderen Großstädten, aufs Land komme. Es handelte sich bloß darum, wie groß dieser Prozentsatz sein kann. Dr. Ballod, der eine rechnerische Methode zur Erklärung dieses Säuglingsmankos gefunden zu haben glaubte, mußte daher natürlich auch den Beweis antreten, daß die rechnerischen Ergebnisse mit der Wirklichkeit übereinstimmen. Ich habe ferner zweitens niemals die Ansicht geäußert, die Verheimlichung unehelicher Kinder sei der alleinige Grund des Mankos an Säuglingen in München. Beide Behauptungen sind neue Erfindungen Ballods.

Was meine Bezeichnung des in der Wahlzeit erschienenen Ballod'schen Artikels als Wahlmanöver anbelangt, so scheint Ballod, dessen Ideale bekanntlich zum großen Teil in der Vergangenheit liegen, so sehr in diese vertieft zu sein, daß er nicht einmal zu wissen scheint, daß seine Beteuerungen der Arbeiterfreundlichkeit in einem Schweizer Blatte, in der Gegenwart durch agrarische Blätter leicht einen Weg nach Deutschland finden können. Die Abschließungspolitik nach Außen hin, von der manche Freunde Dr. Ballod's träumen, ist eben noch nicht zur Wirklichkeit geworden.[1]

[1] Hiermit erklären wir Schluß der obigen Auseinandersetzungen. D. Red.



Soziale Chronik.

Allgemeine Sozialpolitik.

Ungarn. Das neue ungarische Auswanderungsgesetz (vom 19. März 1903), welches nach dem Motivenbericht dazu bestimmt ist, die Auswanderung nicht nur tunlichst hintanzuhalten, sondern auch ihr Wesen im Interesse des Staates, des Gemeinwohls und der Auswanderer selbst zu regeln, verfolgt unter Anlehnung an die Auswanderungsgesetze der Schweiz (1888), Deutschlands (1897) und Italiens (1901) folgende Grundsätze:

Die Auswanderung muß teils im öffentlichen, teils im privaten Interesse in gewissen Fällen eingeschränkt werden; sie soll den Charakter des Erwerbsuchens tragen, die leichtsinnige Auswanderung aber und die Verführung zu derselben müssen verhindert werden. Die Auswanderung soll nur nach solchen Ländern gelenkt werden, welche hierzu im staatlichen und privaten Interesse als geeignet erscheinen. Die mit dem Transport der Auswanderer sich befassenden Unternehmungen und deren Agenten sollen einer strengen behördlichen Kontrolle unterstellt werden.

Ueber die wirtschaftlichen, klimatischen und sonstigen Verhältnisse der Auswanderungsstaaten sollen zuverlässige Informationen eingeholt und den Auswanderern mitgeteilt werden.

Die Auswanderer sollen bis zum Zeitpunkte der Auswanderung und selbst darüber hinaus des Schutzes und der materiellen und moralischen Unterstützung des ungarischen Staates teilhaftig werden. Dadurch soll das Gefühl der Zugehörigkeit zum Mutterlande gepflegt werden.

Die Rückwanderung in die alte Heimat soll gefördert werden.

Aus den Bestimmungen des Gesetzes selbst seien hier nur die folgenden hervorgehoben.

Kapitel I. § 2 normiert die Beschränkungen der, zwar im Gesetz selbst nicht ausdrücklich gewährleisteten, aber auch in Ungarn grundsätzlich anerkannten Auswanderungsfreiheit. Dieselben bezwecken den Schutz der Wehrmacht (Stellungspflichtige), der Strafrechtspflege (Verurteilte und in Untersuchung Befindliche), der Auswanderer (unmündige Pflegebefohlene) und die Abwehr verlockender Kolonisationsanerbietungen seitens ausländischer Staaten und Unternehmer.

§ 4 macht es der Regierung zur Pflicht, für eine genügende Orientierung der Auswanderer über die Verhältnisse des Auswanderungszieles zu sorgen. In § 5 wird der Minister ermächtigt, die Auswanderung in solche Staaten

in denen das Leben, die Gesundheit, die moralischen oder materiellen Interessen der Auswanderer ernstlicher Gefahr ausgesetzt sind, entweder allgemein oder hinsichtlich Personen bestimmter Berufszweige zu verbieten. Um den Auswanderer vor Ausbeutung durch die Agenturen zu schützen, gibt § 6 dem Minister des Innern ferner das Recht, die im Interesse der Auswanderer zweckmäßigsten Reiserouten vorzuschreiben. Unter den, von den Auswanderungsagenturen und deren Organen handelnden §§ 7—23 (Kapitel II) sind von besonderer Wichtigkeit die Bestimmungen des § 7, welcher den Auswanderungsagenturen die Erlangung einer Konzession zur Pflicht macht und erstere somit der staatlichen Kontrolle unterstellt. Die § 12—23 regeln insbesondere die Befugnisse der Stellvertreter (Filialen) und der Agenten des Unternehmers. Hervorzuheben ist daraus, daß das Gesetz der Regierung die Befugnis einräumt, die Konzession einzuschränken oder zu widerrufen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen derselben nicht mehr zutreffen oder der betreffende Unternehmer oder dessen Organe die Vertrauenswürdigkeit eingebüßt haben.

Das III. Kapitel (§ 24—34) regelt eingehend das Vertragsverhältnis zwischen Unternehmer und Auswanderer, um die Ausbeutung der Unerfahrenheit und der bedrängten Lage des letzteren zu verhindern. Es wird zu diesem Zweck insbesondere der Abschluß eines schriftlichen Vertrages gefordert, der in ungarischer, eventuell auch in der Muttersprache des Auswanderers auszufertigen ist.

Kapitel IV (§§ 35—37) handelt von der Errichtung eines Auswanderungsfonds, welcher in erster Linie dazu bestimmt ist, die Rückwanderung in die Heimat zu fördern, Kapitel V (§§ 38—43) von der Aktivierung besonderer Behörden und Organe für das Auswanderungswesen. — Das VI. Kapitel (§§ 44 bis 49) endlich enthält Strafbestimmungen. Danach werden die meisten Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Gesetzes als Uebertretungen mit Geldstrafen bis zu 600 Kronen bedroht. — Ueberdies ist auf die Verleitung zur Auswanderung in Wort und Schrift, sowie auf die Verbreitung von verlockenden Ankündigungen durch die Presse eine Arreststrafe bis zu zwei Monaten gesetzt.

Erziehungs- und Bildungswesen.

Schweiz. Die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft stimmte an ihrer diesjährigen Tagung den von Frl. Marie Marty, Lehrerin an der höheren Stadtschule in Glarus, unterbreiteten Thesen zur Frage der obligatorischen Kochschulen zu. Diese Thesen lauten folgendermaßen:

1. Die hauswirtschaftliche Bildung wird durch die Naturanlage der weiblichen Jugend geboten. 2. Sie ist eine Quelle des häuslichen Glückes; sie steigert die Erwerbsfähigkeit, fördert die selbständige Stellung des weiblichen Geschlechtes im Leben und hebt die allgemeine Wohlfahrt des Volkes. 2. Die hauswirtschaftliche Pflege soll einen wesentlichen Bestandteil der Erziehung bilden. 4. Die bisherigen Versuche sind zwar richtig durchgeführt worden, haben aber nur einer verhältnismäßig kleinen Anzahl Mädchen dienen können; es müssen somit durchgreifende Mittel zur Förderung des Zweckes gesucht werden.

5. Ein solches ist die obligatorische Kochschule, sowohl in der Volks- wie Fortbildungsschule. 6. Da sich der allgemeinen Einführung der obligatorischen Kochschule auf der Volksschulstufe gegenwärtig voraussichtlich Schwierigkeiten in den Weg stellen, so bleibt sie einstweilen der Initiative der lokalen wie kantonalen Behörden überlassen. Im Interesse der gründlichen, allmählich aufbauenden Erziehung soll auch sie später zu ihrem Rechte gelangen. 7. Die Haushaltungs- und praktische Kochkunde auf der Fortbildungsschulstufe mit Einschluß der in das Volksschulwesen eingegliederten Ergänzungs- und Haushaltungsschulen kommt den dringenden Bedürfnissen im Leben entgegen; deswegen dürfte sie schon jetzt durch Einführung des Obligatoriums den weitesten Kreisen zugänglich gemacht werden. 8. Es ist zu begrüßen, wenn die gemeinnützigen Gesellschaften und Vereine nicht nur wie bisher der Haushaltungs- und Kochkunde ihre moralische wie finanzielle Unterstützung zuwenden, sondern auch für die obligatorische Kochschule bei den lokalen und kantonalen Behörden mit Kraft einstehen, wozu sie vermöge ihrer Erfahrung und bei ihrem reifen Verständnis vorzüglich geeignet sind.

Wohnungsfrage und Wohnungspolitik.

Deutschland. Die königl. Sächsische Amtshauptmannschaft zu Chemnitz hat neulich folgende Polizeiverordnung, die Beaufsichtigung von Mietwohnungen, sowie zum Aufenthalte von Dienstboten, Gewerbegehülfen, Lehrlingen und Arbeitern bestimmten Räume betreffend, erlassen:

Die Mietwohnungen und ermieteten Arbeitsräume, sowie die unter den Erlaß der Königl. Amtshauptmannschaft vom 11. November 1889, das Schlafstellenwesen betreffend, fallenden Räume sind von Zeit zu Zeit darauf zu untersuchen, daß ihre innere Einrichtung die Sicherheit, Gesundheit und Sittlichkeit der Bewohner nicht gefährdet. Andere Wohnräume und die zum Aufenthalte von Dienstboten, Gewerbegehilfen, Lehrlingen und Arbeitern bestimmten Räume, soweit sie nicht unter Absatz 1 fallen, sind nur in besonderen Fällen, und zwar namentlich dann zu untersuchen, wenn bekannt wird, daß aus ihrer Benutzung Nachteile für die Gesundheit oder Sittlichkeit zu befürchten sind. Arbeitsräume in Fabriken unterliegen der Wohnungsaufsicht nicht. Die Handhabung der Wohnungspflege wird dem Gemeindevorstande unter Aufsicht der Königl. Amtshauptmannschaft übertragen. Der Gemeindevorstand bestellt nach gutachtlichem Gehör des Gemeinderates aus den durch Einsicht, Erfahrung, Gemeinsinn und öffentliches Vertrauen ausgezeichneten Gemeindemitgliedern sogen. Wohnungspfleger, die mit amtlichen Ausweisen zu versehen sind. Die Anzahl der Wohnungspfleger ist nach örtlichem Bedürfnis festzustellen. Jedem Wohnungspfleger ist ein bestimmter Bezirk zuzuweisen. Die Wohnungspfleger haben sich, soweit erforderlich, Kenntnis von den Wohnungsverhältnissen in den ihnen zugewiesenen Bezirken zu verschaffen und zu erhalten. Ihre Aufgabe ist es, in erster Linie zu versuchen, ob die wahrgenommenen Mängel und vorgefundenen ungesetzlichen Zustände in den Wohn- und sonstigen Hausräumen durch Auf-

klärung und geeignete gütliche Verständigung der Bewohner, der Hauswirte oder der Hausverwalter behoben werden können. Erfahrungsgemäß wird dies in vielen Fällen möglich und den Beteiligten nur willkommen sein. Die Wohnungspfleger sollen sich bei ihrer Tätigkeit zunächst weniger vom rein polizeilichen als vielmehr vom Standpunkte der allgemeinen Wohlfahrt leiten lassen. Es ist während der Tagesstunden von 9 Uhr morgens bis 6 Uhr abends den Wohnungspflegern allein oder mit einem vom Gemeindevorstande hierzu abzuordnenden Sachverständigen, nach Vorlegang ihres amtlichen Ausweises, der Zutritt zu den Privatgrundstücken, den Gebäuden und Wohnungen zu gestatten, auch ist ihnen auf Befragen Auskunft zu erteilen, wo und soweit es zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten nötig ist. Falls es den Wohnungspflegern nicht gelingt, von ihnen wahrgenommene Mißstände alsbald auf güthaben sie die Angelegenheit dem Gemeindevorstande zu melden, der nunmehr auf Abhilfe zu dringen und nötigenfalls bei der Königl. Amtshauptmannschaft zur Veranlassung des Weitern Anzeige zu erstatten hat. Der Königl. Amtshauptmannschaft ist vom Gemeindevorstande in jedem Falle Anzeige zu erstatten bei Maßnahmen, durch welche: 1. vorhandene Mängel ohne Abänderung bestehen bleiben sollen, 2. zur Beseitigung vorhandener Mängel eine länger als vier Wochen dauernde Frist gewährt werden soll, 3. zur Beseitigung vorhandener Mißstände das polizeiliche Zwangsverfahren eingeleitet werden soll.

Kommunale Sozialpolitik.

Deutschland. Vom 1. bis 3. September wurde in Dresden der Erste deutsche Städtetag abgehalten. Vertreten waren 160 Städte durch 400 Delegierte. Die Tagesordnung wies zwei Hauptfragen auf, die das Interesse auch weiterer Kreise wachzurufen geeignet schienen: 1. Die sozialen Aufgaben der Gemeinden und 2. Die Lehren der deutschen Städteausstellung. Ueber den ersten Gegenstand referierte Oberbürgermeister Dr. Adickes aus Frankfurt a. M., über den zweiten Prof. Dr. Wuttke aus Dresden. Einem bezüglichen Berichte der „Soz. Praxis" folgend, wollen wir hier die Hauptgedanken beider Referenten mitteilen.

In den letzten Jahren, führte Oberbürgermeister Dr. Adickes aus, sei das Bedürfnis hervorgetreten, ein vollkommenes System städtischer Sozialpolitik aufzustellen. Eine Zurückweisung sozialistischer Gedanken in der Stadtverwaltung lediglich ihres Ursprunges wegen könne nicht in Frage kommen, aber eine vorsichtige Zurückhaltung und nüchterne Kritik sei notwendig. Zurückweisen müsse man die Forderung einer ständigen Ueberwachung der sozialpolitischen Tätigkeit der Gemeinden (!). Der Eigenbetrieb sei vielfach nützlich. Die Gemeinden könnten z. B. auch Restaurationen — im Kampfe gegen den Alkoholismus — betreiben, wie es in Gothenburg bereits der Fall ist. Die Erwerbung von Gelände werde, um zur Lösung der Wohnungsfrage beizutragen, von vielen Städten selbständig betrieben. Die Form des Erbbaurechts scheine sich zu bewähren. Die Lösung der Wohnungsfrage möge Hand in Hand gehen mit der Bekämpfung der Ausnutzung des Bodens und der Wohngebäude durch gewissenlose Spekulanten. Kampfesmittel seien Bauordnung und Wohnungskontrolle, sowie eine gerechte Besteuerung des Grundbesitzes. Protestieren müsse er indes gegen den in dem

geplanten preußischen Wohnungsgesetze enthaltenen Versuch eines generellen Eingreifens des Staates in die kommunalen Angelegenheiten. Die Wohnungsreform tue nicht nur dem Arbeiter, sondern auch dem Mittelstande sehr not. Das Kleingewerbe müsse gefördert werden, aber auch mit Vorsicht; die Stadt Mannheim habe mit ihrem Mittelpreisverfahren den andern deutschen Städten eine gute Lehre gegeben. Die kommunale Arbeiterpolitik sei richtig, doch müsse mit peinlicher Strenge bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern ein Parteinehmen vermieden werden. Das gelte auch für die städtischen Arbeitsnachweise. Auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung möchten die Gemeinden gern helfen, diese Materie müsse aber reichsgesetzlich geregelt werden. Notstandsarbeiten der Gemeinden seien nur in ganz besonderen Fällen am Platze. In der Schule müsse eine ausgedehnte Hygiene betrieben werden; Unentgeltlichkeit der Schulen solle nur in ganz besonderen Fällen eintreten (!), die schulentlassene Jugend müsse Gelegenheit zur fachlichen Weiterbildung bekommen. In den Kreisen der Arbeiter herrscht gegenwärtig ein großes Bildungs- und Kunstbedürfnis, das man aus Gemeindemitteln, soweit es diese gestatten, befriedigen müsse. Die Steuerbelastung dürfe, um die sozialpolitischen Bedürfnisse befriedigen zu können, nicht zu drückend werden. Wegen der großen Schwierigkeiten der sozialen Arbeiten sei ein tapferes Ausharren auf dem Arbeitsfelde sozialer Gemeindepolitik unerläßliche Vorbedingung.

Prof. Dr. Wuttke-Dresden begnügte sich nicht damit, die Glanzpunkte, das Große an der Ausstellung hervorzuheben, sondern zeigte auch, wie man solche Veranstaltungen künftig noch erfolgreicher gestalten könne. In weiten Kreisen des Volkes herrsche, so meinte er, eine große Unkenntnis über die Aufgaben der deutschen Städte. Die Ausstellungskunst sei von den Städten noch nicht völlig erfaßt worden. Silbergerät u. dgl. auszustellen sei nicht allzu schwer, schwierig aber sei es, die Verwaltung zu veranschaulichen. In dieser Hinsicht habe wohl Breslau den Ausstellungsgedanken am besten erfaßt. Eine ganze Reihe von Städten hätte nicht den Mut besessen, sich auch wirklich in die Kampfesarena der Ausstellung mit ihren Leistungen hineinzuwagen. Einige, wie Hildesheim, hätten vorwiegend Historisches geboten, ein Teil unserer Großstädte dagegen, wie auch eine ganze Anzahl von Mittelstädten, wie Liegnitz, Freiberg in Sachsen, Worms, Essen, hätten versucht, einen vollen Ueberblick über die städtische Verwaltung zu geben. Eine Stadt von 35,000 Einwohnern habe sich darauf beschränkt, eine patentierte Bedürfnisanstalt auszustellen. Von der Finanzverwaltung der Städte, ihrem Steuerwesen und ihren Schulden sei erstaunlich wenig in der Ausstellung zu finden. Die Verkehrspolitik fehle ganz. Auch Darstellungen, wie sie der städtische Verwaltungskörper zusammensetze, welcher Art die städtischen Abordnungen seien, was die Verwaltung speziell in sozialer Beziehung, auf dem Gebiete der Schule, der Hygiene, der Lebensmittelbeschaffung u. s. w. geleistet haben, fehlen vielfach gänzlich. Daraus erkläre sich vielleicht der gewaltige Unterschied, der zwischen deutschen und englischen Stadtverwaltungen in sozialer Hinsicht bestehe, daraus erkläre sich vielleicht auch die bedauernswerte Tatsache, daß in England die sozialdemokratische Bewegung national, in Deutschland dagegen antinational sei. Gerade in sozialer Hinsicht ständen doch die Städte noch vor sehr großen Aufgaben. Die Stadt müsse in

allen sozialen Dingen ein treibender Kulturfaktor sein, der Staat und Regierung hinter sich herzieht. Leider sei dieser Gedanke vielfach noch nicht in die städtische Verwaltung eingedrungen. Man sähe in der Ausstellung nichts von den Erfolgen der Technik in den Verwaltungskörpern, von Arbeitsordnungen, Arbeitsbedingungen u. dgl. Die bewundernswerte Verbindung, die das Mittelalter zwischen Stadt und Kunst besessen habe, sei gegenwärtig erst wieder in kleinen Ansätzen bemerkbar. Die Reformen müßten zum Teil Hand in Hand gehen mit einer Verstärkung der politischen Position der Städte Der alte Gegensatz zwischen Stadt und Land sei mit überaus großer Schärfe wieder aufgelebt. In diesem Interessenkampfe sei ein Zusammenschluß der Städte zu einer gemeinsamen Interessenvertretung notwendig, um zu verhüten, daß die weitere Entwicklung der Städte durch zu große Opfer für die Landwirtschaft, deren Notlage niemand bestreiten wolle, gehemmt und gehindert werde.

— Der Rat der Stadt Leipzig hat folgende Vorschriften, die Verhütung von Bleierkrankungen betreffend, erlassen:

1. Die Arbeitsräume sind tunlichst rein zu halten und täglich gründlich zu lüften. 2. In allen Betrieben müssen genügende Wascheinrichtungen vorhanden sein. 3. Die Arbeiter haben bei der Arbeit besondere Arbeitsüberkleider zu tragen. Kleidungsstücke, die bei der Arbeit nicht getragen werden, sind in besonderen Ankleideräumen abzulegen, in kleinen Betrieben in geschlossen zu haltenden Kleiderschränken aufzubewahren. 4 Die Mahlzeiten dürfen in den Arbeitsräumen nicht eingenommen werden. Vor dem Essen sind Hände und Gesicht zu waschen, der Mund mit Wasser auszuspülen. Dasselbe hat auch stets vor dem Verlassen der Arbeitsstätten zu geschehen. Speisen und Getränke, auch wenn diese in Handkörben, Taschen, Paketen u. s. w untergebracht sind, dürfen in den Arbeitsräumen nicht aufbewahrt werden. 5. Das Rauchen, Kauen und Schnupfen von Tabak in den Arbeitsräumen überhaupt, sowie bei Außenarbeit dann, wenn die Arbeiter mit Blei und Bleiverbindung zu tun haben, ist verboten. 6. Die Betriebsinhaber oder die mit der Leitung oder Beaufsichtigung betrauten Personen haben die Arbeiter auf die mit der Arbeit verbundenen Gefahren hinzuweisen und zur Reinhaltung des Körpers und Anzugs anzuhalten. 7. Als Arbeiter dürfen nur solche Personen eingestellt werden, denen durch ärztliches Zeugnis die Unbedenklichkeit der Beschäftigung bescheinigt wird. Arbeiter, bei denen Bleikrankheitserscheinungen wahrgenommen werden, sind sofort zu entlassen und dürfen vor ärztlich bestätigter Genesung nicht wieder beschäftigt werden. 8. Arbeiten, bei denen Blei und Bleipräparate zur Verwendung kommen, welche keinen Bleistaub erzeugen, sollen in Wohnräumen bis auf weiteres zugelassen werden. In Schlafräumen sind Bleiarbeiten aller Art verboten. 9. In jeder Betriebsstätte ist ein deutlich lesbarer Abdruck dieser Bekanntmachung auszuhängen.

Vorstehende Vorschriften gelten insbesondere für Töpfereien, Porzellan-, Steingut-, Kunstziegel- und Ofenfabriken, für Werkstätten der Maler, Anstreicher und Lackierer, für Metallgießereien, Feilenhauereien, Gürtlereien, Blechspielwaren-, Wachstuch-, Maßstab-, Glas- und Farbenfabriken, für Bleihütten, für Fabriken zur Herstellung elektrischer Glühlampen, von Flaschenbierverschlüssen, von Bleiverbindungen, Bleiröhren und Bleiwaren aller Art, für Lack- und

Firnisfabriken, sowie für alle Betriebe in denen die Arbeiter mit metallischem Blei, mit Bleifarben oder Bleipräparaten zu tun haben.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften unter 1 bis 9 werden nach § 147, Absatz 1, Ziffer 4. der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 300 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Arbeiterbewegung.

England. Der diesjährige Kongreß der englischen Gewerkschaften wurde unter dem Eindruck der Verfolgungen, denen sie, wie wir dies an dieser Stelle des öftern berichteten, in jüngster Zeit ausgesetzt waren, abgehalten. Folgende vom Kongreß gefaßten Resolutionen legten hievon beredtes Zeugnis ab. Mit 200 gegen 82 Stimmen wurde beschlossen: „Der Kongreß begrüßt herzlich die Politik direkter Arbeitervertretung, wie sie auf der letzten Jahreskonferenz des Labour Representation Committee beschlossen wurde, und fordert alle Trades Unions, die sich jener Organisation noch nicht angeschlossen haben, auf, in das Labour Representation Committee einzutreten, so daß die gesamte Arbeiterbewegung für bestimmte politische Zwecke vereinigt ist."

Ferner wurde mit 284 gegen 5 Stimmen ein Antrag angenommen, welcher besagt: „Die kollektive Verantwortlichkeit der Gewerkschaften in Schadenersatz-Prozessen ist eine Gefahr für die Gewerkschaften. Wir betrachten die neuen richterlichen Entscheide als nicht im Geiste der Trades-Unionsgesetze von 1871 bis 1876. Wir beauftragen das parlamentarische Komitee des Trades-Unions-Kongresses, eine Vorlage zu entwerfen, die die kollektive Verantwortlichkeit beseitigt und die Gewerkschaften sichert. Ferner soll das Komitee die Gewerkschaftler auffordern, nur für diejenigen Parlaments-Kandidaten zu stimmen, die die Vorlage zu unterstützen bereit sind."

Und endlich beschloß der Kongreß einstimmig gegen die Ernennung einer Kommission zur Untersuchung der Gewerkschaftslage zu protestieren und begründete diesen Protest folgendermaßen: „Wir betrachten die Zusammensetzung der Kommission als eine Beleidigung der Arbeiterklasse Eine Kommission, die das Gewerkschaftsleben untersucht und dennoch keinen einzigen Arbeiter zum Mitgliede hat, ist ungerecht und kann deshalb auf die Achtung der Arbeiter nicht rechnen. Der Kongreß fordert die Arbeitervertreter auf, keine Aussagen vor der Kommission zu machen, so lange ihre Zusammensetzung nicht geändert wird."

Frauenfrage und Frauenbewegung.

Deutschland. Die sozialdemokratische Partei-Konferenz für die Provinz Brandenburg nahm einstimmig folgende Resolution der weiblichen Delegierten an: „Bei dem Kampfe um die Eroberung des allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Wahlrechtes zum Landtag in Preußen ist dem sozialdemokratischen Programm entsprechend auch die Forderung des Frauenstimmrechts überall mit aller Energie zu fordern und eingehend zu begründen."



Statistische Notizen.

Der Handelsverkehr der Schweiz mit dem Auslande im Jahre 1902.

Dem am 12. August d. J. ausgegebenen Jahresberichte des handelsstatistischen Amtes im eidgen. Zolldepartement entnehmen wir folgende summarische Uebersicht über die schweizerische Ein- und Ausfuhr im Jahre 1902.

Wenn man von den noch immer notleidenden metallurgischen Industriezweigen absieht, so reicht das Wirtschaftsjahr 1902 in Bezug auf die Warenumsätze an das außergewöhnlich gute Jahr 1899 heran; die Ausfuhr war selbst noch bedeutend höher als vor drei Jahren, aber der effektiv erzielte Gewinn wird, wenigstens was die Fabrikate anbelangt, ein durchschnittlich geringerer gewesen sein. Die im Vorjahre beobachtete Zurückhaltung beim Einkaufe von fertigen Waren aller Art, besonders von Bekleidungsgegenständen, hat nachgelassen und die fremden Fabrikate wurden wieder in größerem Umfange zur Deckung des Bedarfes herangezogen.

Sehr belebend wirkte die mächtig wachsende Konsumkraft der Vereinigten Staaten auf einige schweizerische Produktionszweige, wie Stickerei, Seidenstoff- und Seidenbandfabrikation, wogegen die ungünstigen Währungsverhältnisse in Asien den dortigen Absatz schweizerischer Textilwaren, insbesondere buntgewebter Baumwolltücher, sehr stark beeinträchtigten. Die Baumwollspinnerei und -Weberei war in ihren auswärtigen Beziehungen im allgemeinen stark gehemmt, arbeitete aber mehr für das Inland, und auch die Schuhfabrikation, die einen Teil ihres Exportes einbüßte, war mehr auf die Pflege der einheimischen Kundschaft angewiesen.

Die hohen Fleischpreise, der starke ausländische Bedarf für Zuchtvieh, ebenso die hohen Käsepreise, die stetig wachsende Ausfuhr kondensierter Milch und der lohnende Absatz einer guten Obsternte kamen der Landwirtschaft um so mehr zu statten, als der Weinertrag sehr zu wünschen übrig ließ und auch die Kartoffeln nicht sonderlich geraten waren. Die Schokoladefabrikation, an welcher die Landwirtschaft als Milchlieferant auch einiges Interesse hat, ist in verhältnismäßig kurzer Frist zu einer bedeutenden Exportindustrie herangewachsen.

Am meisten Klagen über mangelnden Absatz wurden laut aus einigen Distrikten der Uhrenindustrie, welche den größten Teil der Exportzunahme von 1899 bis 1901 wieder verloren hat, und die Fremdenindustrie erfreute

sich nicht einer gleich guten Rendite wie in früheren Jahren, indem die Sommersaison eine zu kurze war.

Berechnet man die Einfuhrmengen des Jahres 1902 zu den im Jahre 1901 gültigen Durchschnittswerten, so ergibt sich eine Wertvermehrung der Gesamteinfuhr von 78_{516} Millionen Fr., an welcher Summe sämtliche Kategorien partizipieren mit Ausnahme der ungemünzten Edelmetalle (— 3_{648} Millionen Fr.), Kupfer, Nickel und Zink (— 0_{190} Mill. Fr.) und Uhren (— 0_{453} Mill. Fr.). Die Spinnstoffe beanspruchen den ersten Rang mit einer Zunahme von 26_{839} Mill. Fr. (Seide + 12_{133} Mill. Fr., Baumwolle + 5_{953} Mill. Fr., Wolle 5_{321} Mill. Fr., Flachs, Hanf &c. + 1_{918} Mill. Fr., Konfektion + 0_{947} Mill. Fr., Kautschuk und Stroh + 0_{567} Mill. Franken); es folgen die Nahrungs- und Genußmittel (+ 17_{802} Mill. Fr.) nebst geistigen Getränken (+ 4_{656} Mill. Fr.) und Vieh (+ 6_{552} Mill. Fr.), Eisen + 10_{409} Mill. Fr.), Zinn (+ 0_{840} Mill. Fr.), Leder und Schuhwaren + 3_{437} Mill. Fr.), Chemikalien, Apotheker- und Farbwaren + 3_{544} Millionen Franken), landwirtschaftliche Erzeugnisse (+ 1_{924} Mill. Fr.). Oele und Fette (+ 1_{891} Mill. Fr.), Holz (+ 1_{552} Mill. Fr.), mineralische Stoffe (+ 1_{380} Mill. Fr.), Papier (+ 0_{507} Mill. Fr.), Tonwaren (+ 0_{408} Millionen Franken), Maschinen (+ 0_{312} Mill. Fr.), Glas (+ 0_{222} Mill. Fr.), Abfälle und Düngstoffe (+ 0_{220} Mill. Fr.), tierische Stoffe (+ 0_{181} Millionen Franken), Kunst und Wissenschaft (+ 0_{078} Mill. Fr.) und verschiedene Waren (+ 0_{070} Mill. Fr.).

Die schweizerischen Handelsziffern (Spezialhandel ohne das gemünzte Edelmetall, Wert in Millionen Franken) stellen sich nach der definitiven Bewertung wie folgt seit 1900:

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	Total	Differenz zwischen Einfuhr und Ausfuhr	= %
1900 . . .	1111_{110}	836_{080}	1947_{190}	— 275	= 24,75
1901 . . .	1050_{004}	836_{567}	1886_{571}	— 213_4	= 20,33
1902 . . .	1128_{511}	874_{305}	2002_{816}	— 254_2	= 22,53
		10jähriger Durchschnitt:			
1893/1902	1009_{731}	737_{877}	1747_{608}	— 271_9	= 26,93
		5jähriger Durchschnitt:			
1898/1902	1102_{974}	813_{358}	1916_{332}	— 289_6	= 26,26

Die Einfuhr des Jahres 1902 steht nur hinter derjenigen des Jahres 1899 zurück, die Ausfuhr hingegen hat die bisher höchste Ziffer des Jahres 1901 noch um 37_{738} Mill. Fr. überschritten. Prozentual beträgt die Zunahme gegenüber dem Vorjahre bei der Einfuhr 7,48 %, bei der Ausfuhr 4,51 %, und hat die Differenz zwischen Einfuhr und Ausfuhr wieder zugenommen, erreicht aber mit 22,53 % bei weitem nicht das zehnjährige Mittel von 26,93 %.

Die systematische Einteilung in Lebensmittel, Rohstoffe und Fabrikate ergibt für das Jahr 1902 folgende Aufstellung im Vergleich zu den früheren Jahren:

(Werte in Tausend Franken)	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902
Einfuhr									
Lebensmittel . .	264,236 = 32,18 %	277,598 = 30,33 %	306,157 = 30,80 %	316,345 = 30,80 %	331,800 = 34,14 %	328,706 = 38,24 %	301,420 = 27,13 %	306,626 = 29,20 %	327,827 = 89,29 %
Rohstoffe	308,427 = 37,51 %	356,835 = 38,98 %	370,854 = 37,31 %	377,507 = 36,75 %	390,111 = 36,61 %	458,453 = 39,52 %	448,334 = 40,35 %	415,652 = 39,59 %	444,969 = 39,43 %
Fabrikate	249,209 = 30,31 %	280,958 = 30,69 %	316,848 = 31,89 %	333,343 = 32,45 %	343,394 = 32,24 %	372,782 = 32,14 %	361,356 = 32,52 %	327,726 = 31,21 %	346,215 = 30,68 %
Total	822,268 = 100 %	915,391 = 100 %	993,859 = 100 %	1,027,195 = 100 %	1,065,305 = 100 %	1,159,941 = 100 %	1,111,115 = 100 %	1,050,004 = 100 %	1,128,511 = 100 %
Ausfuhr									
Lebensmittel . .	80,513 = 13,97 %	78,896 = 11,82 %	80,481 = 11,75 %	81,911 = 11,82 %	91,398 = 12,63 %	87,276 = 10,96 %	103,112 = 12,34 %	107,301 = 12,83 %	111,805 = 13,93 %
Rohstoffe	75,843 = 12,21 %	81,470 = 12,29 %	81,473 = 11,84 %	82,155 = 11,85 %	85,020 = 11,74 %	92,486 = 11,62 %	89,073 = 10,65 %	91,991 = 10,99 %	94,568 = 10,82 %
Fabrikate	461,695 = 74,82 %	503,304 = 75,89 %	525,782 = 76,41 %	529,107 = 76,33 %	547,408 = 75,63 %	616,252 = 77,42 %	643,895 = 77,01 %	637,275 = 76,18 %	657,932 = 75,25 %
Total	621,051 = 100 %	663,170 = 100 %	689,096 = 100 %	693,173 = 100 %	723,826 = 100 %	796,014 = 100 %	836,080 = 100 %	836,567 = 100 %	874,305 = 100 %

Der Verkehr nach Quartalabschlüssen ist ermittelt worden seit Juli 1897 und gestaltete sich wie folgt in Millionen Franken:

	Einfuhr					Ausfuhr				
	Quartal				Jahres-Total	Quartal				Jahres-Total
	I	II	III	IV		I	II	III	IV	
1897	478		256	293	1,027	344		160	189	693
1898	247	257	255	306	1,065	177	171	176	200	724
1899	276	276	282	526	1,160	191	187	197	221	796
1900	276	277	265	293	1,111	210	197	203	226	836
1901	233	264	264	289	1,050	206	202	204	224	836
1902	251	278	280	320	1,129	210	208	214	242	874
1903	270	289				221	208			

Die Progression bei der Einfuhr erstreckte sich durch alle vier Quartale hindurch auf sämtliche Kategorien mit Ausnahme der Maschinen und Fahrzeuge, welche erst im zweiten Semester der allgemeinen Verkehrszunahme folgten, und der ungemünzten Edelmetalle nebst Kupfer und Nickel, Uhren und Uhrenteilen mit durchweg schwächeren Ziffern als im Vorjahre; auch Kategorie VII (Kunst und Wissenschaft) blieb bis zum Schluß des III. Quartals zurück.

Bei der Ausfuhr setzte sich die Abnahme gegenüber 1901 bei Leder und Schuhwaren, Uhren, und in geringerem Maße bei Maschinen bis zum Ende des Jahres fort, wogegen die Zunahme bei Nahrungsmitteln, Vieh, Baumwolle und Seide ebenfalls das ganze Jahr andauerte und in der zweiten Jahreshälfte das Ergebnis der Gesamtausfuhr in besonders günstiger Weise beeinflußte.

Von der Mehreinfuhr im Betrage von 78_{507} Mill. Fr. entfallen auf die vier Grenzländer 45_{5} Mill. Fr., oder annähernd die gleiche Summe, welche sie im Jahre 1901 gegenüber 1900 eingebüßt hatten. Den ersten Rang nimmt diesmal Italien ein mit 19_{941} Mill. Fr. Zunahme (Lebensmittel 4_{8} Mill. Fr., Rohstoffe 14_{2} Mill. Fr., Fabrikate 1_{4} Mill. Fr.), gefolgt von Frankreich mit 11_{515} Mill. Fr. (Lebensmittel 6_{4} Mill. Fr., Rohstoffe 4 Mill. Fr., Fabrikate 1_{1} Mill. Fr.), Deutschland mit 7_{440} Mill. Fr. (Lebensmittel 0_{8} Mill. Fr., Rohstoffe 1_{3} Mill. Fr., Fabrikate 5_{3} Mill. Fr.), Oesterreich-Ungarn mit 6_{603} Mill. Fr. (Lebensmittel 3_{4} Mill. Fr., Rohstoffe 1_{4} Mill. Fr., Fabrikate 1_{8} Mill. Fr.) Die Mehreinfuhr aus Großbritannien (+ 7_{026} Mill. Fr.) betrifft zum weitaus größten Teile Baumwollgarne und -Gewebe, dagegen sind vorwiegend die Lebensmittel beteiligt bei den Mehreinfuhren aus Rußland (5 Mill. Fr.), Spanien (2¼ Mill. Fr.), den Donauländern (8 Mill. Fr.), Britisch Indien (1_{8} Mill. Fr.), Canada (1_{5} Mill. Fr.), Columbien (1_{3} Millionen Franken), Brasilien (0_{8} Mill. Fr.), aus der asiatischen Türkei (0_{73} Millionen Franken) und Zentralamerika (0_{6} Mill. Fr.). — China (+ 4 Mill. Fr.) lieferte mehr Rohseide, Aegypten (+ 3 Mill. Fr.) teurere Baumwolle und Australien (+ 0_{69} Mill. Fr.) mehr Rohwolle. Belgien (— 1_{8} Mill. Fr.) blieb mit Kohlen und Rohmetallen zurück und die La Plata-Staaten (— 3_{1} Mill. Fr.) mit Weizen und Mais.

Die Mehrausfuhr von 37_{738} Mill. Fr. ist zum größten Teil dem geschäftlichen Aufschwung mit den Vereinigten Staaten zu verdanken, welche für 21_{056} Mill. Fr. mehr schweizerische Waren, besonders Stickereien (+ 11_{395} Mill. Fr.) aufgenommen haben. Der Mehrexport nach den vier Grenzländern (+ 19_{052} Mill. Fr.) betrifft Deutschland mit 10_{4} Mill. Fr. (Lebensmittel 4 Mill. Fr., Rohstoffe 1_{6} Mill. Fr., Fabrikate 4_{8} Mill. Fr.), Italien mit 4_{7} Mill. Fr. (2_{7} Mill. Fr. mehr Rohstoffe, 2_{1} Mill. Fr. mehr Fabrikate und 0_{1} Mill. Fr. weniger Lebensmittel), Frankreich mit 2_{67} Mill. Fr. (1_{36} Millionen Franken mehr Lebensmittel, 2_{72} Mill. Fr. mehr Fabrikate und 1_{4} Millionen Franken weniger Rohstoffe), Oesterreich-Ungarn mit 1_{3} Mill. Fr. (0_{25} Mill. Fr. mehr Lebensmittel, 1_{28} Mill. Fr. mehr Fabrikate und 0_{23} Millionen Franken weniger Rohstoffe). Die Ausfuhr nach Großbritannien (— 2_{376} Mill. Fr.) würde ohne den Rückschlag auf dem Uhrenexport sich um 5_{367} Mill. Fr. vermehrt haben und ebenso hat der Export nach Rußland (+ 1_{499} Mill. Fr.) nur bei den Uhren gelitten. Mit Ausnahme von Ostafrika (+ 1_{576} Mill. Fr.), wohin viel mehr kondensierte Milch verschifft wurde, betreffen die übrigen Zunahmen meistens Fabrikate aller Art, so bei Canada (+ 1_{616} Mill. Fr.), den Balkanländern (+ 1_{029} Mill. Fr.), Brasilien (+ 0_{963} Millionen Franken), Westafrika und Kapland (+ 0_{314} Mill. Fr.), Spanien (+ 0_{341} Mill. Fr.), Dänemark (0_{190} Mill. Fr.). Die bedeutendsten Minderausfuhren entfallen auf ganz Asien (3_{537} Mill. Fr.), Argentinien, Paraguay und Uruguay (— 1_{271} Mill. Fr.), Belgien (— 0_{818} Mill. Fr.), Chile und Peru (— 0_{779} Mill. Fr.), Portugal (0_{439} Mill. Fr.), Columbien (— 0_{858} Millionen Franken), Holland (— 0_{174} Mill. Fr.), sowie auf die Sendungen mit unbekannter Bestimmung (— 0_{353} Mill. Fr.).

Bei der Vergleichung des prozentualen Anteils an der Gesamteinfuhr sind die wichtigsten Differenzen gegenüber dem Vorjahre die folgenden: Italien + 0,72 %, Donauländer + 0,66 %, Großbritannien + 0,31 %, China 2c. + 0,28 %, Aegypten + 0,17 %, Oesterreich-Ungarn + 0,16 %, Spanien, Britisch Indien und Canada je + 0,12 %; dagegen Deutschland — 1,44 %, Vereinigte Staaten — 0,38 %, La Plata-Staaten — 0,36 %, Frankreich und Belgien je — 0,34 %, Holländisch Indien — 0,07 % und Japan — 0,06 %.

Prozentuale Zunahme bei der Ausfuhr: Vereinigte Staaten + 1,96 % Italien + 0,31 %, Ostafrika + 0,20 %, Deutschland 0,19 %, Canada + 0,16 %, Brasilien + 0,09 %; prozentuale Abnahme: Großbritannien — 1,24 %, Britisch Indien — 0,34 %, Frankreich — 0,26 %, La Plata-Staaten — 0,19 %, Belgien — 0,17 %, China 2c., Chile und Peru je — 0,10 %, Oesterreich-Ungarn 0,09 %.



Miscellen.

Aufruf
zur Gründung internationaler Kongresse für Schulhygiene.

Auf dem Gebiete der hygienischen Forschung steht zur Zeit in allen zivilisierten Ländern die Schul- und Volkshygiene im Vordergrunde des allgemeinen Interesses. Viele Hygieniker haben mit Wort und Schrift in diesen Zweigen der Wissenschaft bahnbrechend gewirkt. Aerzte und Schulmänner haben denselben gemeinsame Arbeit gewidmet, Regierungen und Kommunalverwaltungen sind eifrig bemüht, solche Arbeit zu fördern. Bei aller Anerkennung der Fortschritte, die in der öffentlichen Gesundheitspflege insbesondere durch die Mitwirkung der Kongresse für Hygiene und Demographie bereits erzielt worden sind, kann man sich doch der Tatsache nicht verschließen, daß zur Heranbildung einer gesunden Jugend gerade der Schulhygiene noch viel zu tun übrig bleibt, und daß ihr immer neue Aufgaben erwachsen, um den jugendlichen Organismus zu kräftigen, sowie dem Umsichgreifen der Nervosität und einer frühzeitigen Erschöpfung entgegenzutreten. Derartige Gesichtspunkte sind maßgebend gewesen für die Gründung schulhygienischer Vereine, so des „Allgemeinen deutschen Vereins für Schulgesundheitspflege“, der französischen „Ligue des médecins et des familles pour l'amélioration de l'hygiène physique et intellectuelle dans les écoles“, der schweizerischen „Gesellschaft für Schulgesundheitspflege“, der „Allgemeen paedologisch Gezelschap in Antwerpen“, der „Vereeniging tot Vereenvoudiging van examens en onderwijs“ in Arnheim und der englischen „Society of medical officers of schools“. In der Erkenntnis, daß bezüglich einer hygienischen Erziehung bereits im jugendlichen Alter methodisch vorgegangen werden muß, daß insbesondere in der Schule durch vollendete Körperpflege geistige Ueberanstrengung und Schwächung der Individualität verhindert werden können, — in der Erkenntnis, daß die gedeihliche Entwickelung eines Volks in erster Linie dadurch gesichert wird, daß es die Gesundheit seiner Jugend besonders während der Schulzeit nach jeder Richtung hin stärkt, — in der Ueberzeugung endlich, daß durch gemeinsame Arbeit aller Nationen die Aufgaben und Bestrebungen der Schulhygiene wesentlich erleichtert und befördert werden, sehen sich die Unterzeichneten veranlaßt, internationale Kongresse für Schulhygiene ins Leben zu rufen, die alle drei Jahre tagen. Der erste Kongreß soll an den sechs Tagen der Woche nach Ostern des Jahres 1904 in Deutschland stattfinden. Für den Vorsitz sind der Allgemeine deutsche Verein für Schulgesundheitspflege und ein Ortskomitee in Aussicht genommen, als Kongreßort

hat sich die Stadt Nüraberg bereit erklärt. Vorträge und Beratungen, welche dem Gebiete der Schulhygiene angehören müssen, können in irgend einer europäischen Sprache, insbesondere in der deutschen, französischen oder englischen, abgehalten werden.

Nähere Bestimmungen. Mitglieder des Kongresses können alle diejenigen werden, welche an der Förderung schulhygienischer Bestrebungen Interesse besitzen. Die Erwerbung der Mitgliedschaft erfolgt durch genaue Angabe von Vor- und Zunamen, Stand, Titel und Adresse bei dem Ortskomitee des Kongresses.

Jedes Mitglied hat einen Beitrag von 20 Mark zu entrichten. Hiefür wird eine Mitgliedskarte ausgestellt, die zur Teilnahme an allen Sitzungen und Veranstaltungen des Kongresses, zur Ausübung des Abstimmungs- und Wahlrechtes, sowie zum Bezuge des Kongreßtageblattes und des Kongreßberichtes berechtigt.

Für Deutschland dürfte es am geeignetsten sein, dem „Allgemeinen deutschen Verein für Schulgesundheitspflege“ nebst seinen Zweigvereinen, sowie dem Ortskomitee der Kongreßstadt die Organisation des Kongresses zu übertragen. Für Frankreich wird sich die „Ligue des medecins et des familles“, für die Schweiz die „Schweizerische Gesellschaft für Schulgesundheitspflege“, für Belgien die „Paedologisch Gezelschap in Antwerpen“, für Holland die „Vereeniging tot Vereenvoudiging van Examens en Onderwijs“ mit der Organisation befassen, und für England wird die „Society of medical officers of schools“ darum ersucht werden. In den übrigen Ländern werden sich namhafte Hygieniker, Aerzte und Schulmänner mit den Unterrichtsministerien und Medizinalkollegien zur Einrichtung von Komittes in Verbindung setzen.

Die Verhandlungen verteilen sich auf allgemeine Sitzungen und Abteilungssitzungen. Letztere finden vormittags und nachmittags statt. Für die Plenarsitzungen bleibt der Montag, Dienstag und Freitag-Vormittag reserviert. In den Plenarsitzungen werden zusammenfassende Vorträge allgemeinen Interesses ohne Diskussion, offizielle Ansprachen und die geschäftlichen Angelegenheiten des Kongresses erledigt. Die Vortragszeit ist auf 45 Minuten zu bemessen. Die Vorträge in den Abteilungssitzungen sind in der Reihenfolge ihrer Anmeldung zu halten, bezw. ist ihre Reihenfolge vom Abteilungsvorsitzenden zu bestimmen.

Die Dauer eines Abteilungsvortrages darf 20 Minuten nicht überschreiten. An diese Vorträge knüpft sich eine Diskussion, in welcher jedem Redner in der Regel nicht mehr als acht Minuten zur Verfügung stehen. Die Abteilungssitzungen werden durch einen vom Ortskomitee ernannten Einführenden eröffnet und von dem durch die Anwesenden erwählten Präsidenten geleitet. Ueber jede Plenar- und Abteilungssitzung ist von den Schriftführern Protokoll zu führen.

Vorträge für die Abteilungssitzungen werden bei dem Vorsitzenden des Organisationskomitees des betreffenden Landes angemeldet, Vorträge für die Plenarsitzungen mit dem Organisationskomitee des betreffenden Landes und

Ortes, wo der Kongreß stattfindet, vereinbart. Für alle Vorträge, welche auf dem Kongreß zur Verhandlung kommen, muß ein druckfertiges Manuskript in einer der genannten Sprachen mit einer deutschen, französischen oder englischen Zusammenfassung vorgelegt werden. In der letzten Plenarsitzung wird von den Kongreßmitgliedern der Ort für den nächsten Kongreß bestimmt. Nach Auflösung eines Kongresses werden die laufenden Geschäfte dem Organisationskomitee des neuen Kongreßortes übermittelt.

Die internationalen Kongresse für Schulhygiene führen folgende Abteilungen:

1. Hygiene der Schulgebäude und ihrer Einrichtungen.
2. Hygiene der Internate.
3. Hygienische Untersuchungsmethoden.
4. Hygiene des Unterrichts und der Unterrichtsmittel.
5. Hygienische Unterweisungen der Lehrer und Schüler.
6. Körperliche Erziehung der Schuljugend.
7. Krankheiten und Kränklichkeitszustände und ärztlicher Dienst in den Schulen.
8. Hilfsschulen für Schwachsinnige, Parallel- und Wiederholungsklassen, Stotererkurse, Blinden- und Taubstummenschulen, Krüppelschulen.
9. Hygiene der Schuljugend außerhalb der Schule, Ferienkolonien und Organisation von Elternabenden.
10. Hygiene des Lehrkörpers.

Das permanente internationale Komitee.

(Folgen zahlreiche Unterschriften bedeutender Fachmänner aus den verschiedenen Ländern.)



Verzeichnis der in der Redaktion eingelaufenen Druckschriften.

Alkoholverwaltung, Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Geschäftsführung und die Rechnung pro 1902, vom 17. April 1903. 41 S.

Anderegg, Dr. Ein Beitrag zur Vornahme und Durchführung einer Gewerbezählung in der Schweiz. (Separatabdruck aus der Zeitschrift für Schweizer. Statistik, Jahrg. 1903.) Bern, 1903. Stämpfli & Cie.

Avant-Projet de Loi *sur l'organisation d'un Tribunal de Commerce* avec une circulaire explicative. (Chambre cantonale bernoise du commerce et de l'Industrie.) Berne, 1903.

Bericht der Arbeitslosen-Kommission der Stadt Zürich über die Unterstützung der Arbeitslosen im Winter 1902/1903. Zürich, 1903. Conzett und Wirz.

Bücher, Prof. Dr., Karl. Der deutsche Buchhandel und die Wissenschaft. Denkschrift, im Auftrage des akademischen Schutzvereins verfaßt. Leipzig, 1903. B. G. Teubner. 251 S.

Die Lage der Wächter der k. k. Staatsbahnen. Auf Grund einer Erhebung des k. k. Eisenbahnministeriums herausgegeben vom k. k. arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Wien, 1903. Alfred Hölder. 91 S.

Ehe, Geburt und Tod in der schweizerischen Bevölkerung während der zwanzig Jahre 1871—1890. Dritter Teil, zweite Hälfte: Die Todesursachen. (Schweizerische Statistik, 137. Lief.) Herausgegeben vom Statistischen Bureau des eidgen. Departements des Innern. Bern, 1903.

Ergebnisse einer Enquete über die Preise der Wohnungen und der wichtigsten Lebensmittel, sowie über die Steuerverhältnisse in den verschiedenen Gegenden der Schweiz, 1902—1903. (Schweizerische Bundesbahnen.) Bern, 1093. Neukomm & Zimmermann.

Eschenbach, Direktor. Genossenschaftliche Erfahrungen. Zugleich Geschäftsbericht der Landwirtschaftlichen Provinzial-Genossenschaftskasse für die Mark Brandenburg und die Niederlausitz für das Jahr 1902. Berlin, 1903. J. Guttentag. 21 S.

Engster H. Ist eine Lohnerhöhung in der Plattstichweberei (Roh-artikel) notwendig? Separatabdruck aus den Nr. 13, 14 und 15 der „Ostschweizerischen Industrie-Zeitung".

Grütli-Kalender für das Jahr 1904. Herausgegeben vom Schweizer. Grütliverein. XII. Jahrgang. 71 S.

Hättenschwiller, Dr., A., Verbandssekretär. Jahrbuch des Verbandes kath. Männer- und Arbeiter-Vereine der Schweiz. Basel, 1903. Aktiendruckerei „Basler Volksblatt". 69 S.

Jahresbericht der Arbeiter-Union Zürich, umfassend den Zeitraum vom 1. April 1901 bis 31. Dezember 1902. Zürich III, 1903. Conzett & Wirz. 46 S.

Jahresbericht des Schweizerischen Grütlivereins, umfassend den Zeitabschnitt vom 1 Januar bis 31. Dezember 1902. Zusammengestellt und bearbeitet vom Zentralkomitee. Zürich, 1903.

Kaufmann-Hartenstein, Dr., J. Die humanitären und gemeinnützigen Bestrebungen im Kanton Solothurn. Herausgegeben von der kantonalen gemeinnützigen Gesellschaft. Solothurn, 1903. Zepfel'sche Buchdruckerei. 358 S.

Langhard, Dr. jur., J. Die anarchistische Bewegung in der Schweiz von ihren Anfängen bis zur Gegenwart und die internationalen Führer. Berlin, 1903. O. Häring. VI — 492 S.

Dr. Leo. Warum und wie nähern wir uns der Anarchie? (in russischer Sprache). Berlin, 1903. G. Steiniz. 130 S.

Lieven, Fürst Maximilian. Die Arbeitsverhältnisse der Großgrundbesitzer in Kurland. 1. Abt., 1. Bd. Die Enquete vom Frühjahr 1899 und ihre Resultate. IV. und V. Lieferung. Mitau, 1901 und 1902.

Naef, Dr., E. Tabakmonopol und Biersteuer. Ein Beitrag zur schweizerischen Wirtschafts- und Finanzpolitik. (Züricher volkswirtschaftliche Studien.) Herausgegeben von H. Herkner. Drittes Heft. Zürich, 1903. Ed. Rascher's Erben. XXXV — 360 S.

Peter A. XVI. Jahresbericht der bernischen Molkereischule in Rütti-Zollikofen pro Rechnungsjahr 1902 und Schuljahr 1902/03. Erstattet an die tit. Aufsichtsbehörden der Anstalt. Zollikofen, 1903 Selbstverlag der Molkereischule. 84 S.

Pic, Prof. Paul. *Traité élémentaire de législation industrielle.* Les lois ouvrières. Paris, 1903. A. Rousseau. XI — 1065 p.

Protokoll der Konferenz schweizerischer Arbeitsämter in Verbindung mit der Kommission des schweizerischen Städteverbandes. Zürich, 1903. Conzett und Wirz.

Reinsch, Dr., A. Die gesetzliche Regelung des Milchverkehrs in Deutschland, insbesondere in den größeren deutschen Städten. Hamburg, 1903. C. Boysen. 48 S.

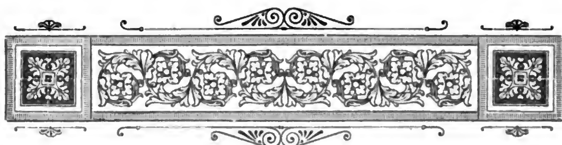
Reinsch, Dr., A. Entwurf einer Polizeiverordnung betreffend den Verkehr mit Milch. Nach den stenographischen Aufzeichnungen zusammengestellt. Hamburg, 1903. C. Boysen. 48 S.

Report *on wholesale and retail prices in the united Kingdom* in 1902 with comparative statistical tables for a series of years. Ordered, by The House of Commons, to be printed, 6th August 1903. London, 1903. LI — 456 S.

Statistik des Rollmaterials der schweizerischen Eisenbahnen nach dem Bestand am Ende des Jahres 1902. Herausgegeben vom Schweizer. Post- und Eisenbahndepartement. Bern, 1903. Körber.

West, Jul. H. Offener Brief an seine Majestät Zar Nikolaus von Rußland. Die neue Kultur und die Warenzölle. Mit einem Geleitwort von Bertha v. Suttner. Berlin, 1903. F. Siemenroth. 24 S.





Entstehung und wirtschaftliche Bedeutung der Einzinserei in der Schweiz.

Von Ernst Manz, Eglisau.*)

Einleitung.

Man wird der vorliegenden Arbeit vorwerfen wollen, ihr Thema sei für eingehende Behandlung nicht mehr aktuell genug. Dem gegenüber ist festzustellen, daß gerade die Einzinserei als eines der eigenartigsten, ältesten und konsequentesten Institute des deutschen Rechts, von fremden Einflüssen unberührt, um seiner Eigenart willen ein nicht zu unterschätzendes wissenschaftliches Interesse bietet. Auch vom praktischen Standpunkt aus rechtfertigt sich die Erforschung eines Institutes, das sich speziell in der Schweiz erhalten hat und im modernen landwirtschaftlichen Wirtschaftsleben für große Kreise eine schwerwiegende Wirkung ausübt. Dem Verfasser, im ländlichen Hypothekarwesen aufgewachsen, mußte so das Thema besonders nahe liegen. Der Zeitpunkt erscheint gerade günstig, da das vielhundertjährige Institut, über das es unseres Wissens nicht eine einzige Monographie gibt, im Begriffe steht, aus dem Rechtsleben auszuscheiden. Bei der ungeheuren Menge der Rechtsquellen, der Ausdehnung des

*) Anmerkung. Der Verfasser dieser Abhandlung ist vor Jahresfrist gestorben. Ueber seiner Vorbereitung für das Doktorexamen an der juristischen Fakultät zu Bern hat ihn der Tod erreicht. Das Manuskript der Dissertation „Ueber die Einzinserei im schweizerischen Recht“, an der er bis zu den letzten Tagen vor seinem Hinschied mit Aufbietung seiner letzten Kräfte gearbeitet hatte, wurde der Redaktion der „Schweizerischen Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik“ zur Verfügung gestellt. Zum Abdruck gelangen hier zwei Abschnitte, die vollständig genug ausgearbeitet waren, um als posthume Arbeit zur Veröffentlichung gelangen zu können. Weiteres ist leider im Stadium bloßer Vorarbeit geblieben und kann, wie das umfangreiche, vom Verfasser gesammelte Material in die Zeitschrift nicht aufgenommen werden. Was hier mitgeteilt ist, wird als wissenschaftliche Untersuchung, wie als Erinnerung an den seiner eifrigen Arbeit und einer vielversprechenden Zukunft zu früh entrissenen jungen Mannes, warmen Interesses der Leser der Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik sicher sein.

Rechtsgebietes und der dem Verfasser zur Verfügung stehenden Zeit, war es nicht möglich, diejenige Anzahl von Stellen durchzusehen, wie das Institut und das deutsche Recht überhaupt es verdienten. Immerhin stützt sich die Arbeit auf auf ein umfangreiches Quellenmaterial. Den größten Vorteil bei rechtshistorischen Monographien trägt naturgemäß der Arbeitende selbst davon, indem er sich in den Geist der Zeit und den Charakter des Rechtsstoffes einlebt und so die Entwicklung der behandelten und der damit konnexen Institute tiefer erfaßt, als es aus den besten Lehrbüchern möglich ist.

Wirtschaftliche Bedeutung der Einzinserei.

Die Einzinserei ist ein in seiner Eigentümlichkeit typisch durchbildetes, von der Rezeption unbeeinflußtes Institut des germanischen Rechts, das in seinen Satzungen, im Gegensatz zum Jus Romanorum und dessen vorwiegend individualistischer Rechtsnatur, das genossenschaftlich-kollektivistische Prinzip in konsequenter Weise durchführt. Der Ausdruck „Einzinserei", „Inzinserei", früher Mitzinserei (Urteil von 1755), Tragerei kommt erst in späterer Zeit vor. Aelter sind die Bezeichnungen Condivisores Comparticipes, Mitgeteilen, Nebenzinser. Erst zu Anfang des 18. Jahrhunderts erscheint im zürcherischen Stadt- und Landrecht (1710) als rechtstechnischer Begriff im Gesetz das Institut, das gewohnheitsrechtlich zweifellos viel früher schon gebräuchlich war — dafür bürgt der Terminus „ynzinser" in einem Urteil des Stadtgerichts vom 17. November 1690[1] — unter dem Namen, der sich intuitiv im Anschluß an die äußerlich in die Augen springende Erscheinung des Zinsgebens in oder an einem gemeinsamen Ort aus dem realen Wirtschaftsleben herausentwickelt hat. Er bedeutet so: censum dare in unum[2] locum, ad unam praestationem, einzinsen, zinsen in einen Ort, hereinzinsen in e i n e n Zinsnexus. Damit ist, dem Rechtsempfinden unbewußt, die Einheit der Obligation gegenüber dem Berechtigten einerseits, die Mehrheit seitens der Verpflichteten andrerseits schon äußerlich angedeutet, die eigenartige Struktur der Einzinserei aber noch nicht bezeichnet. Auch bei der römisch-rechtlichen passiven Correalobligation besteht wirtschaftlichen Einheit der Leistung und mehrfache subjektive Verpflichtung der Correi. Eine Einzinserei, so wie sie in den geltenden Gesetzen

[1] Stadt-Gerichts Protokoll 1690.

[2] Daraufhin deuten auch die in Erbleihen-Briefen, Urbarien und Hofrödeln häufig vorkommenden Wendungen: censum dant in curtem, die mag er weren in den hof, järlichs zins zu geben in den hof, N. N. zinset in den hof, u. s. w., womit zinsen in, ynzinsen oder einzinsen etymologisch zusammenhängt.

erscheint — und bei der Begriffsdetermination kann es sich zunächst nur um diese handeln — liegt dann vor, wenn ein Hypothekarpfand oder ein für eine grundversicherte Forderung verhafteter, dem Hypothekarschuldner eigentümlich zugehöriger Grundpfandkomplex in mehrere bezw. seine Einzelstücke zerlegt und diese alle oder nur einige an verschiedene Erwerber übertragen werden, ohne daß die Haftung der veräußerten Parzellen für das ganze gelöst oder die Einheit der versicherten Forderung durchbrochen würde. Die Teileigentümer treten in das einheitlich gebliebene Schuldverhältnis (Schuldbriefschuld, Pfandbriefschuld, Zahlungsbriefschuld, Gült) ein und zwar in der Weise, daß jeder zunächst für die seinem Teilstück im Verhältnis des Wertes desselben angewiesenen Quote der Gesamtschuld primär, für die Gesamtschuld subsidiär haftet. Die einzelnen Quotenverpflichtungen haben also keine selbständige Existenz, sie bleiben im Gesamtnexus gebunden als Bestandteile (Glieder) der Gesamtschuld. Demnach ist die Einzinserei zu definieren als eine, infolge Realdivision und Eigentumsübertragung an einzelnen Teilstücken des für eine Schuldsumme verpfändeten Grundpfandes oder Grundpfandkomplexes an neue Erwerber, in unter sich gebundene Sondersphären zergliederte Gesamtschuld, mit primärer Haftung der einzelnen im Kollektivnexus gebundenen Teilinhaber für die in einfacher Proportion des Wertes ihrer Parzelle auf diese verlegte Gliedquote und Subsidiärhaft für die Gesamtschuld.

Die Einheit der Forderung findet ihren konsequenten Ausdruck in dem der Einzinserei annexen, in den weitaus meisten Fällen derselben sich vorfindenden Accidens der Tragerei. Die vulgäre Anschauung vereinigt in der einen Bezeichnung der Einzinserei gewohnheitsmäßig beide Institute; jene, die Tragerei ist jedoch kein Essentiale des Begriffs der Einzinserei, ihr Mangel bleibt irrelevant für den Rechtscharakter dieser. Anders in den Rechtsquellen und im Rechtsleben des Mittelalters. Dort wird legaliter in der Bezeichnung Tragerei auch die Einzinserei mitverstanden. Dieser Gegensatz zum heutigen Recht hat seinen tiefern Grund in der sachlichen Abhängigkeit der historischen Einzinserei von dem Tragerverhältnis. Ueberall im Hofrecht erscheint die Tragerei als das selbständige prinzipale Rechtsverhältnis, die Einzinserei ist nur Nebensubstrat jener. Die Tragerschaft besteht in der Repräsentation der passiven Subjektsgemeinderschaft dem gemeinsamen Gläubiger gegenüber durch einen der Mitschuldner, den Hauptzinser. Der Berechtigte steht mit den

einzelnen Verhafteten, die er vielfach nicht einmal kennt,[1] nie in direkter Wechselbeziehung, er wendet sich einfach an den Trager, der seinerseits den Einzug der verschiedenen Zinsquoten und die Ablieferung der vereinigten Gesamtpost an den Gläubiger besorgt. Im Trager oder Hauptzinser konzentriert sich die Passivobligation der einzelnen Kollektivdebitoren, er „trägt" den Schuldnexus. Die Benennung dieser dem Lehnrecht entnommenen Tragerei, der, wie wir später sehen werden, im Reallastsystem des Mittelalters eine markante Stellung zukam, variiert in den Urkunden je nach Ortsgebrauch und Gewohnheit. Die prägnantesten in den Quellen erscheinenden synonymen Ausdrücke für den Hauptzinser sind trager,[2] wërtrager, hoffträger, vorträger, baiulus,[3] gerulus, portitor und portator in der Ost- und Zentralschweiz. Beispielsweise spricht eine Konstanzer Urkunde[4] vom 12. März 1320 von portitores vulgariter dicti Trager und in einem Verleihungsbrief[5] des Klosters St. Gallen vom 1. März 1347 lesen wir von „portitores seu Träger vulgariter nuncupati". Abt Hermann überträgt hier an das Kloster Tänikon gewisse Güter und Einkünfte zu Ettenhausen. .... bona et possessiones .... in quibus discretos ac nobiles viros Johannem dictum de Münchwile, scultetum in Wila et Johannem dictum de Willberg hactenus memoratum cenobium habuerat „portitores seu Träger vulgariter nuncupatos".

In der Westschweiz begegnen wir einer reichen Auswahl technischer Bezeichnungen für die Tragerschaft, nämlich responderia,[6]

[1] In karolingischen Urkunden findet man die Benennung bajulus auch für den Vormund. (Grimm: Rechtsaltertümer, I, 640.) Es erklärt sich dies leicht, wenn man bedenkt, daß in den meisten Fällen der Belehnung Minderjähriger der Vogt Lehnstrager war.

[2] Dieser Ausdruck hat sich jedenfalls aus dem rein mechanischen Vorgang des Ueberbringens des Zinses an den Berechtigten herausgebildet. Vgl. Huber P. R., IV, 777, Anmerkung 16: Portatores autem huius census, postquam ad Vilar pervenerint, monachi de Vilar eis debent necessaria dare. hominibus panem et vinum.

[3] Hotz: Geschichte des Großmünsterstifts Zürich und von Schwamendingen. S. 29, § 7.

[4] U. B. v. St. Gallen, III, Nr. 1260.

[5] Wartmann: U. B. v. St. Gallen, III, Nr. 1440.

[6] Landr. des Bischofs v. Riedmatten 1571, § 2. Item ordinatum est, quod .... reperiant aliquem hominem sufficientem, qui pro ipsis haeredibus vel pueris responderiam (Resperey) in se capiat et domino debitum in hoc faciat.

Responceryе, Resperey, porteur, respondeur, avanceur,[1] avanteyr, avantarius, devantarius, homo responsalis und responsor[2] für den Trager, letzteres (responsor) in den Artikeln von Naters (Wallis) 1446 mit Ergeber, Antwurter, Resper verdeutscht, ferner redditor, singulär auch dem vielsinnigen prodhomme,[3] endlich ebenfalls singulär tenementier, das allgemein Beliehener bedeutet, in der deutschen Version des Munizipal von Freiburg (1558) mit Trager übersetzt wird.

Alle diese termini tragen trotz ihrer Heterogenität das Gemeinsame an sich, daß sie schon in ihrer etymologischen Konsistenz auf die eigenartige Stellung des Bezeichneten als des Repräsentanten der passiven Seite des Rechtsverhältnisses hinweisen. Die Abundanz der synonymen Ausdrücke für das eine Institut gestattet ferner anticipando den Schluß auf die Stärke der Verbreitung desselben im schweizerischen Rechtsgebiet.

Damit wären Begriff und Termination unseres Institutes, soweit sie einleitend erforderlich sind, festgestellt. Wir wenden uns der wirtschaftlichen Bedeutung der Einzinserei zu.

Der Wert eines Rechtsinstitutes für das Wirtschaftsleben bemißt sich nach dessen Zweckmäßigkeit, d. h. nach der Fähigkeit seiner einzelnen Rechtsnormen, den nach der Konstellation der gegebenen Wirtschaftsfaktoren für die Gesamtwirtschaft günstigen Modus der Abwicklung des wirtschaftlichen Lebensprozesses zu gewährleisten. Naturgemäß sind die Wirtschaftsfaktoren in ihrer gegenseitigen Konstellation fortwährenden Fluktuationen unterworfen. Je nach den Verkehrskonjunkturen, äußern Eingriffen der Natur u. s. w. werden Grundbesitz, Kapital, Arbeit an demselben Platz und in demselben

---

[1] Costumes de Vallais, Mitte des 14. Jahrhunderts, Art. 93. Aprez sachez que ce il est homme que soit avanceur de XX souls de servis qui ait pluseurs branches saches que per vendicion ne permutation que les branches fassent, elles ne doyvent plait (accord) ne au seigneur ne a respondeur . . . . .

[2] Vgl. Hoppeler: Das Unterwallis und dessen Beziehungen zum Hofstift Sitten während des XIII. Jahrhunderts. (Dissertation, Zürich 1897, S. 85).

[3] Coutumier de Vaud 1555, Livre II, tit. 3, chap. 18, art. 5: Chose tellement egable peult estre reveue jusques à la tierce foys si aulcune des dictes partyes, se sent agrevee de telle egance en assermentant aultres prodhommes pour donner le taux que ceulx lesquelz precedamment en auroyent tauxé.

Zeitraum ihre Relation wechseln, wird die Stellung von Kredit oder Geld im Wirtschaftsorganismus variieren. Noch markanter sind diese Phänomene bei historischer Betrachtung. Wo das Kulturniveau bei stetiger Evolution ein höheres wird, ändert nicht nur die reziproke Relation der bestehenden Wirtschaftsagenzien, sondern auch ihr Bestand. Bisherige Faktoren verschwinden, andere modifizieren sich, neue tauchen auf und treten in neue Wechselbeziehung, ein neues Wirtschaftsleben formt neue Prinzipien. Dem Wirtschaftsleben folgt bei der wechselseitigen Bedingtheit von Recht und Wirtschaft notwendigerweise auch dessen Abstraktion, das positive Recht, das seine Theorie ihrer Voraussetzung, der veränderten Wirklichkeit anzupassen hat. So erfährt mit den neuen Verhältnissen ein und dasselbe Rechtsinstitut im System eine prinzipielle Verschiebung, seine Bedeutung für den umgestalteten Wirtschaftsorganismus wird eine wesentlich andere. Unser Paradigma hiefür ist die Einzinserei. Die Einzinserei hatte in den Jahrhunderten exklusiver Naturalwirtschaft mit der Ausschließlichkeit des Bodenkredites und den starren Formen der Reallasten eine ungleich höhere Prävalenz als nach Eintritt vollendeter Geldwirtschaft und der Konkurrenz des im freiern Verkehr entwickelten Personalkredites. Ihr Eingriff in das Wirtschaftsleben zur Zeit rechtlicher Gebundenheit des Bodens und daraus resultierender Schwerfälligkeit des Immobiliarverkehrs mußte energischer wirken als heute, nach Entfesselung des Grundes von den feudalen Hemmnissen und Mobilisierung des Immobiliarkredites, wie sie die moderne Hypothek durchführt. Immer aber vermittelte die Einzinserei den Ausgleich zwischen den Anforderungen strenger Rechtskonsequenz und den Bedürfnissen des praktischen Wirtschaftslebens. In der Periode ausgeprägter Naturalwirtschaft, bedingt durch die Ausschließlichkeit des Produktionsfaktors der Natur, wie sie bis zum 14. und 15. Jahrhundert bestand, und bei der starren Gebundenheit von Grund und Boden im Feudalstaat war sie das Institut, das die wirtschaftliche Interessenkollision zwischen dem Zinsherr, dem das formale Recht zur Seite stand, einer-, den Postulaten der Hofgenossen andrerseits vermittelte. Die im Feudalstaat verwirklichte Idee des Bodenregals mit ihrer Zweiteilung des Eigentums in Ober- und Nutzeigentum und deren analoger Durchführung im Hofrecht, brachte die in alemannischen Gegenden weit verbreitete Erbleihe. Die Verleihung geschah gewöhnlich aus wirtschaftlichen Motiven. Der Grundherr erhoffte möglichst rationelle Bewirtschaftung seiner Güter und regelmäßige

Ablieferung der darab geschuldeten Grundzinsen.[1] In der Menge der empfangenen Naturalleistungen lag sein Konsumtionskapital. Mit zunehmender Bevölkerungsdichtigkeit des wenig besetzten Landes, die nach der fränkischen[2] Glanzperiode eintrat, wuchsen die Lebensbedürfnisse. Die Forderung nach Vermehrung der Einzelwirtschaften machte sich geltend, unterstützt von der, im Gegensatz zur alt-germanischen kollektivistischen Wirtschaftsart wachsenden Strömung nach individualistischen Wirtschaftsformen. Dies war, da aller Grund und Boden ausgeliehen, nur durch Parzellierung der vorhandenen ausgedehnten Güter möglich.[3] Noch weit intensiver als auf dem flachen Lande machte dieses Bedürfnis nach Parzellierung später in den Bevölkerungszentren der Städte sich geltend, wo zufolge der seit dem 14. Jahrhundert angehobenen raschen Entwicklung die Bautätigkeit sich hob, die Nachfrage nach Baugrund innerhalb des städtischen Weichbildes stärker wurde.

[1] Dies beweisen die häufigen Vorschriften in den Hofrechten betr. sorgfältige Bewirtschaftung. Wir geben hier als Beleg einen Passus aus der Offnung von Kölliken, Aargau, Anfang des 15. Jahrhunderts, wieder: „Es sol ein Keller den Kelnhof in guoten Ehren han, daß er einem probst sin zins versorgen möge.“.

[2] Die erste Nachricht von einer Geteilten Curtis in der Grundherrschaft des Großmünsterstifts Zürich stammt beispielsweise aus einer Vergabungsurkunde des 8. Jahrhunderts.

[3] Eine charakteristische Notiz von solcher Teilung finden wir in den Acta Fundationis des Klosters Muri (Baumann: Quellen zur Schweizergeschichte, III, 65), in folgender Stelle: Mansi autem isti sive diurnales, divisi sunt sive propter utilitatem seu ob multitudinem hominum; ab initio autem non erant sic, sed pariter priusquam monasterium hic fieret.

(Fortsetzung folgt.)



Die Einwanderungspolitik der Vereinigten Staaten von Amerika und ihre Beziehung zur Auswanderung aus der Schweiz.

Vortrag,
gehalten in der sozial-wissenschaftlichen Vereinigung in Bern im Februar 1903
von J. **Dreifuß**, Chef des eidgen. Auswanderungsamtes, Bern.

(Schluß.)

Eine fernere Kategorie von Personen, denen die Einwanderung in die Vereinigten Staaten verboten ist, sind die Anhänger der Vielweiberei (polygamists), womit es auf die Mormonen abgesehen ist, die die Gesetze der Union aus einer eigentümlichen Schonung für einen großen Teil der Bevölkerung der Staaten Utah und Idaho nicht ausdrücklich nennen.

Es ist bekannt, daß es in der Schweiz eine ziemlich große Anzahl von Anhängern der Mormonensekte gibt und daß es das Bestreben ihrer Sendlinge ist, sie zur Auswanderung nach Utah zu veranlassen. Nach einer von der bernischen Polizeidirektion im Jahre 1885 veranstalteten Untersuchung gab es damals in der Schweiz etwa 610 Mormonen, davon lebten 336 im Kanton Bern.

Im Nachfolgenden berichten wir über einige Fälle von Mormonenauswanderung, mit denen sich die schweizerische Bundesbehörde zu befassen hatte.

Im Jahre 1879 machte der Vertreter der Vereinigten Staaten von Amerika, der bereits oben erwähnte Nicholas Fish, die Bundesbehörde auf die bedeutende Propaganda aufmerksam, die das Mormonentum vom Territorium Utah aus durch Emissäre, wie in Europa überhaupt, so insbesondere auch in der Schweiz mache, sowie auf die ganz beträchtliche Auswanderung, die alljährlich aus unserem Lande nach der Salzseestadt stattfinde. Hr. Fish wies darauf hin,

daß die Polygamie, wie sie dort bestehe, sich hauptsächlich aus dem Zufluß aus Europa rekrutiere, und erinnerte daran, daß die Vereinigten Staaten bereits am 1. Juli 1862 ein Gesetz erlassen hätten, das die Polygamie im Gebiete der Vereinigten Staaten zu bestrafen und zu verhindern bestimmt sei. Er fügte bei, daß er nicht annehmen wolle, ‚daß eine befreundete Macht wissentlich und sei es auch nur indirekt ihren Beistand zur Umgehung der Gesetze eines Landes leisten werde, mit dem sie in Frieden lebe und zu dem sie in freundschaftlichen, auf Verträgen basierten Beziehungen stehe. Er sprach deshalb die Erwartung aus, die Bundesregierung werde die erforderlichen Vorkehren treffen, daß dem Treiben von mormonischen Emissären und Agenten Einhalt getan und die Abreise solcher Individuen verhindert werde, deren Absicht es sei, „sich in verbrecherischer Absicht" nach den Vereinigten Staaten zu begeben. Der Bundesrat erwiderte Hrn. Fish, er verkenne nicht, daß in der Schweiz, wie auch anderwärts in Europa, für das Mormonentum Propaganda gemacht worden sei. Weit entfernt aber, daß dies auch nur unter stillschweigender Billigung der Behörden geschehen, sei die Polygamie durch die schweizerische Gesetzgebung aufs strengste verpönt und in jedem Fall, der zur Kenntnis gelangt sei, hätten die zuständigen Behörden je nach den Umständen Strafe verhängt. Dagegen könne nicht bestritten werden, daß, so lange die vom Kongreß der Vereinigten Staaten erlassenen Gesetze auf das Territorium Utah keine Anwendung fänden, eine geheime und schwer faßbare Propaganda in andern Ländern zu Gunsten des Mormonismus stattfinde. So lange also die Quelle des Uebels nicht verstopft sei, werde es der strengsten Aufsicht nicht gelingen, Personen, die über sich und ihre Habe frei verfügen könnten, zu hindern, nach dem Lande auszuwandern, das ihnen die Verwirklichung ihrer Ideale verspreche.

Um dieselbe Zeit wandte sich ein Bürger einer bernischen Gemeinde im Amte Konolfingen an die Bundesbehörde mit der Bitte, sie möchte die ihr geeignet scheinenden Schritte tun, um seiner Tochter den Wegzug aus dem Staate Utah zu ermöglichen. Die näheren Umstände setzte der geängstigte Vater in folgender Weise auseinander: Vor einem Jahre etwa habe er und seine Frau vernommen, daß ihre in Bern als Schneiderin wohnende Tochter sich der Sekte der Mormonen angeschlossen habe, zu welch' bedauernswertem Schritt sie durch eine andere Tochter, mit welcher sie am gleichen Orte arbeitete, beredet worden sei. Die Eltern hätten natürlich Alles, was in ihren Kräften stand, getan, um die Irregeleitete wieder aus der gefährlichen Gemeinschaft loszureißen. Aber weder ihre Bitten und Tränen, noch die Vorstellungen der Verwandten, noch die Ermahnungen von Predigern der Landeskirche seien imstande

gewesen, einen Rücktritt zu bewirken; im Gegenteil, sie habe mit einer wahrhaften, einer besseren Sache würdigen Begeisterung für ihren neuen Glauben gesprochen, so daß die Eltern die Macht der Beredsamkeit der Mormonenapostel kennen gelernt und deren Einfluß auf ein zur Schwärmerei geneigtes Gemüt begriffen hätten.

Durch Zufall seien die Eltern des Mädchens in den Besitz des Konzepts eines Briefes ihrer Tochter an eine Glaubensschwester gelangt, worin von Anfang bis zum Ende nur von dem Glück gesprochen war, welches sie bei dieser Religion empfinde und wie sie nicht erwarten könne, bis sie in „Zion" sei. Der Apostel Flamm habe ihr auch gesagt, daß einmal alle Menschen sich zu dem Mormonismus bekehren, ja daß ihre Eltern ebenfalls bald zu ihr an den Salzsee kommen würden. Je größer jetzt der Widerspruch der Letztern sei, um so so schneller würden dieselben die einzig wahre Lehre annehmen. Außer diesen das Seelenheil betreffenden Verheißungen sei der Tochter noch der Kopf mit Schilderungen des guten Lebens in Utah, wo sie nicht halb so viel arbeiten müsse wie hier und sich auch bald eine gute Partie für sie finden werde, von dem Apostel ausgefüllt worden.

„Ist es Angesichts aller dieser glänzenden Versprechungen ein Wunder gewesen, wenn sich ein einfaches Mädchen, das sich immer nur in den engsten Kreisen bewegte und weder in gebildeter Gesellschaft noch durch aufklärende Lektüre sich Kenntnisse von dem Treiben in der Welt erworben hatte, betören ließ und sich, zwar mit blutendem Herzen und vielen Tränen, von Allen losriß, die sie liebten? Sie schwankte mehrmals in ihrem Entschlusse und hat sicherlich einen harten Kampf durchgemacht, aber in ihren Zweifeln sich leider immer an ihren geistlichen Berater, den Apostel Flamm, gewandt, der sie natürlich in ihrem Widerstand gegen ihre Eltern bestärkte. So ist sie denn im Monat Juni (1879) mit einer ganzen Karawane von „Heiligen der letzten Tage" unter Anführung des genannten Mormonenapostels nach Utah verreist. Ihr erster Brief aus dem ersehnten Lande lautete nicht schlecht. Sie rühmte besonders die Fürsorge, welche Flamm den Auswanderern auf der Reise habe angedeihen lassen, sowie die freundliche Aufnahme in der Salzseestadt, von wo sie jedoch bald nach Logan versetzt wurde. — Da kehrte sich schnell das Blättchen, denn die Mäuse waren jetzt in der Falle. Weit weg von allen ihren Verwandten und Bekannten, ohne Mittel, ohne Kenntnis der Landessprache waren die Unglücklichen nun ganz in der Gewalt ihrer Verführer.

Der Apostel Flamm machte nun der Tochter den Antrag, sie zu seiner zweiten Frau zu nehmen. Dieses Ansinnen lehnte dieselbe jedoch ab und zog sich nun dadurch den ganzen Haß des würdigen Herrn zu Eine Enttäuschung reihte sich an die andere. Statt der Eleganz, die sie dort, nach den ihr gemachten Vorspiegelungen, zu finden wähnte und des guten Verdienstes, den sie als gute Schneiderin zu haben hoffte, sah sie bald ein, daß alle Frauen ihre Kleider selbst machen müssen. Anstatt weniger hat sie dort mehr und schwerere Arbeit zu verrichten; sämtliche Beschäftigungen liegen dort den Frauen ob. Haus, Feld, Viehstall ꝛc. muß von den Frauen besorgt werden, selbst die Fabrikation von Kerzen und Seife gehört in das Gebiet der weiblichen Arbeit. Statt der in Aussicht gestellten guten Partien wurde der Tochter

jener schmähliche Antrag gestellt und als sie denselben ablehnte, verschrieb ihr Flamm einen anderen Mann, der mit Roß und Wagen sie abholte. So werden nach ihrem zweiten Briefe die Frauen verhandelt und behandelt, wie Tiere, mit aller Arbeit belastet und nur der Befriedigung der Sinnenlust der Männer preisgegeben. Die Tochter wollte aber auch von diesem Manne nichts wissen, da derselbe, wie überhaupt alle Männer in Utah, mit Ausnahme der schlauen Aeltesten und Apostel, roh, ungebildet und von äußerst gemeinen Manieren seien. Alle diese Tatsachen standen im zweiten Brief der Tochter und das Schlimmste läßt sich noch zwischen den Zeilen lesen. Am Schlusse desselben bittet sie ihre Eltern, sie um Gotteswillen doch wieder aus dieser Sklaverei zu erlösen."

Das schweizerische Generalkonsulat in Washington, dem vom Bundesrate der Auftrag erteilt worden war, die geeigneten Schritte einzuleiten, um die Uebersiedlung der Mormonin nach dem Staate Ohio zu bewerkstelligen, wo ein Oheim von ihr wohnt, hatte die Angelegenheit sofort an die Hand genommen. Die Hauptschwierigkeit, das Unternehmen zum guten Ziele zu bringen, bestand darin, der genannten Tochter, die aller Subsistenzmittel bar war, das nötige Reisegeld zukommen zu lassen. Nachdem dies auf geeignete Weise durch einen Vertrauensmann hatte bewerkstelligt werden können, ging der Wegzug zwar ohne weitere Schwierigkeit, jedoch immerhin auf mehr oder weniger heimliche Weise vor sich. Am 14. Januar des folgenden Jahres kam dann die Tochter wohlbehalten bei ihrem Oheim in Shanesville an.

Unterm 26. Mai 1883 brachte die „New-Yorker Times" unter der Ueberschrift „Pauper Mormons from Switzerland" (Arme Mormonen aus der Schweiz) folgende Mitteilung:

Hafenkollektor Robertson erhielt gestern von dem Vereinigten Staaten Finanzdepartement ein Schreiben nebst einer Note des Vereinigten Staaten Konsuls Mason in Basel, mit welcher der letztere auf die Tatsache aufmerksam macht, daß schweizerische Gemeinden armengenössige Polygamisten nach den Vereinigten Staaten abschieben. Die Note des Herrn Mason konstatiert, daß etwa 1000 Mormonen auf dem Dampfschiff „Nevada" sich nach den Vereinigten Staaten eingeschifft haben, welches am 26. oder 27. Mai in New York erwartet wird und daß die armen herabgekommenen Geschöpfe, meistens Weibsbilder, von Mormonenagenten rekrutiert worden sind unter dem Befehl eines Herrn Gaß, dessen Hauptquartier sich in Bern, Postgasse Nr. 34, befindet. Die Transportkosten werden von den Heimatgemeinden dieser Leute bezahlt, wo sie mehr oder weniger zur Last gewesen sind. Konsul Mason fügt hinzu: „Diese Verletzung der Höflichkeit, die zwischen befreundeten Nationen bestehen sollte, ist demnach eine doppelte: Die Auswanderer werden zu niederträchtigen Zwecken importiert und zudem sind sie arme, unwissende und in vielen Fällen geistesschwache Leute, deren Heimatgemeinden sich ihrer gegen Uebernahme der Transportkosten entledigen. Die Polygamie wird in Utah wahrscheinlich niemals gänzlich ausgerottet werden können, so lange ihre Harems aus den Schmutzhöhlen der europäischen Gesellschaft rekrutiert werden dürfen. Ein solcher Handel wird aber sogar hier, wenn auch nicht gesetzlich,

so doch moralisch verurteilt.“ „Der Kollektor,“ fährt die „New Yorker Times“ fort, „hat vom Finanzdepartement die Instruktion erhalten, den Inhalt der Note des Herrn Mason zur Kenntnis der Auswanderungskommission zu bringen und in Verbindung mit den Auswanderungskommissären alles zu tun, um das Landen derjenigen Mormonen zu verhindern, welchen der Eintritt in die Vereinigten Staaten durch die Sektionen 2 und 4 des Einwanderungsgesetzes vom 3. August 1882 untersagt ist.“

Es ist zu beachten, daß der Konsul Mason, wie der s. Z. in Zürich domizilierte amerikanische Konsul Byers, ganz im Sinne Fish's in der Schweiz amteten. Auf seine Auslassungen wurde vom Referenten erwidert: [1]

Es ist uns nicht bekannt, inwieweit die Angaben, welche Herr Konsul Mason seiner Oberbehörde gemacht, auf Wahrheit oder auf bloßer Vermutung beruhen. Aber der Vorwurf, daß schweizerische Gemeinden hülflose Leute abgeschoben, ist schon so oft von amerikanischen Behörden mit Unrecht erhoben worden, daß uns ein Zweifel in die volle Richtigkeit jener Angaben wohl gestattet ist. Daß es Mormonen in der Schweiz gibt und daß dieselben gelegentlich, wie auch Nichtmormonen, auswandern, das wird wohl nicht bestritten werden können. Daß die schweizerischen Mormonen aber Polygamisten sind, daß die Polygamie in der Schweiz auch nur geduldet werde, das wird Hr. Mason wohl nicht behaupten wollen, eben so wenig, wie daß die angeschuldigten Gemeinden die betreffenden Personen abgeschoben haben, weil dieselben Mormonen sind. Viel eher ist anzunehmen, daß dieselben, eben weil sie in der Schweiz einem Dogma ihrer Sekte nicht folgen dürfen, dahin ziehen, wo es der Behörde bis jetzt nicht gelungen ist, die Polygamie zu unterdrücken, nach Utah. Denn so lange die Kongreßakte vom 1. Juli 1862 auf Utah Territory nicht strikt und rücksichtslos Anwendung findet, so lange wird auch die Auswanderung nach dem Mormonengebiete nicht aufhören. Anstatt also von andern Staaten zu verlangen, daß sie ihnen Polizeidienste leisten, täten die Vereinigten Staaten besser, die Dregs und Harems in Utah selbst aufzuheben. Ist erst einmal der Mormonismus dort ausgerottet, so wird es sicher auch bald in Europa keine Mormonen mehr geben, da es nicht die Absicht ihrer Apostel sein kann, Mormonenkolonien in Europa zu gründen, sondern ihre Adepten zur Auswanderung nach dem heiligen Lande Utah zu ermuntern.

Auch Rücksichten für die Vereinigten Staaten hat die Bundesversammlung in das Bundesgesetz betreffend den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen die Bestimmung aufgenommen, daß den Agenturen die Beförderung von Personen verboten sei, denen die Gesetze des Einwanderungslandes den Eintritt untersagen. Aber dazu können die Agenturen nicht angehalten werden, daß sie einen Auswanderungslustigen fragen, ob er ein Mormone sei, eben so wenig als sie zu der Frage berechtigt oder verpflichtet sind, ob der Auswanderer, mit dem sie einen Kontrakt abzuschließen im Begriffe stehen, ein Katholik oder

[1] Siehe „Bund“ vom 15. Juni 1883, Nr. 163.

Protestant sei Dagegen wird unzweifelhaft die Strafbestimmung jenes Gesetzes in Anwendung kommen, wenn einer Agentur nachgewiesen werden kann, daß sie Auswanderer spediert hat, von denen sie wußte, daß es Mormonen waren.

Abgesehen aber von Mormoneneinwanderung und Abschiebung Hülfloser, muß es auffallen, die Behörden eines Staates in Bezug auf die Qualität der Einwanderung so wählerisch zu sehen, der gerade durch die Einwanderung groß und mächtig geworden, der noch so ungeheure Flächen unbebauten Bodens besitzt, eines Staates, der es in unzähligen Beispielen mit angesehen haben muß, wie arme Einwanderer durch Fleiß, Energie, Tüchtigkeit und Sparsamkeit gute Bürger geworden sind. Sind nicht die Vorfahren eines gewiß nicht unbedeutenden Bruchteils amerikanischer Bürger arm in die Vereinigten Staaten eingewandert? Hat man jemals gehört, daß ein europäischer Staat, ohne über große unkultivierte Bodenflächen zu verfügen, gegen die Einwanderung von armen Angehörigen fremder Staaten protestiert hat, sofern dieselben den Gemeinden nicht zur Last fielen? Ja, selbst in diesem Falle, d. h. wenn eine Einwanderung von Unterstützungsbedürftigen aus einem fremden Staate stattfände, würde diesem kein Vorwurf gemacht werden, sondern es würde das Einwanderungsland eben selbst die Polizei machen, aber nicht von dem Herkunftslande verlangen, daß es die Auswanderung verhindere.

Im Jahre 1886 richtete der Vertreter eines fremden Staates in der Salzseestadt (Utah) an das schweizerische Konsulat in San Francisco ein Schreiben, dem wir folgende Stelle entnehmen:

„Die mormonischen Missionare bringen alljährlich gegen 100 Personen hieher, die in der Schweiz ihr ehrenvolles Auskommen hatten, hier aber alle Qualen bitterster Armut durchzumachen haben, nachdem die Mormonen sie bis auf die Haut geschunden und ihnen nur die Augen zum Weinen übrig gelassen haben. Ich habe mich mit mehreren Fällen zu beschäftigen gehabt, deren Wiedererzählung das Herz eines Tigers brechen könnte, die aber den Kieselstein, den die Mormonen an der Stelle des Herzens tragen, ohne die mindeste mitleidige Regung gelassen haben."

Einen ähnlichen, den Eindruck der Objektivität machenden Bericht richtete ein katholischer Geistlicher in Idaho im Jahre 1899 an den Bundesrat. Es ist unmöglich, den Wortlaut desselben vollständig wieder zu geben. Wir entnehmen ihm nur folgende Stelle:

Seit 30 Jahren lebe ich hier unter der Sekte der Mormonen und habe viele Schweizer unter ihnen getroffen, die aufs ärgste durch dieses Ungeheuer von Illusion und Immoralität getäuscht worden sind. Viele würden in ihr Vaterland zurückkehren, wenn sie das nötige Geld hätten. Man sieht hier Frauen, die in der Schweiz sehr geachtet waren, als dritte oder vierte Konkubine eines Mannes, für den sie arbeiten müssen. Wohl sollen nach der Gesetzgebung der Vereinigten Staaten keine neuen Doppelehen geschlossen werden, aber die Strafgesetze kommen in Utah und Idaho nicht streng zur Anwendung. Im Namen der Menschlichkeit und der Zivilisation wünscht der Verfasser des Berichts, daß das Treiben der Mormonensendlinge in der Schweiz besser überwacht und

namentlich Frauenspersonen vor der Auswanderung nach jenen Staaten behütet werden. Eine Bürgerkrone erwirbt sich Derjenige, schließt der Bericht, der die schweizerischen Staatsangehörigen vor der Entwürdigung bewahrt, die man ihnen mit falschen Vorspiegelungen in den Mormonenstaaten zu bereiten sucht.

Die Gerechtigkeit erfordert, beizufügen, daß hie und da auch günstige Berichte über die Zustände in Utah an die Behörden gelangt sind. Es scheint nach den eigenartigen Verhältnissen in den von den Mormonen bewohnten Staaten sehr schwer zu halten, dem wahren Sachverhalt auf den Grund zu kommen. Es wird auch vielfach behauptet, daß die Ausgewanderten dort nicht frei seien, die tatsächlichen Zustände in die alte Heimat zu berichten.

Auffallend ist, daß, während die übrigen Bestimmungen der Einwanderungsgesetze der Union bisweilen mit drakonischer Strenge zur Anwendung kamen, kein Fall bekannt geworden, in dem die Einwanderung von Mormonen auf Widerstand gestoßen ist. Man kann sich deshalb des Eindruckes nicht erwehren, als ob die Vereinigten Staaten, der polizeilichen Intervention abholder als viele europäischen Staaten, es vorziehen, diese zu veranlassen, für sie den Büttel zu machen und die Kontrolle über die Auswanderer bereits in Europa, zumal in den Einschiffungshäfen, ausüben zu lassen.

Erwähnt zu werden verdient auch die Tatsache, daß die Nachfolger des Hrn. Fish und der ihm gleichgesinnten Konsuln Byers und Mason sich niemals veranlaßt gesehen haben, wegen der Auswanderung von Schweizerbürgern nach den Vereinigten Staaten Beschwerde zu führen, vielmehr sich anerkennend darüber ausgesprochen haben, daß in der Schweiz alle Anstrengungen gemacht werden, um die Auswanderung von Personen zu verhindern, denen die Gesetze der Union die Einwanderung verbieten. Namentlich war es der vor längerer Zeit bei der Eidgenossenschaft akkreditierte Gesandte, Hr. Boyd Winchester, der sich anläßlich des folgenden Vorfalls, der zugleich zeigt, auf welche Art bisweilen die Auswanderung im Berner-Oberland zustande kommt, im angedeuteten Sinne geäußert hat.

Im April 1889 hatte die Gesandtschaft der Vereinigten Staaten in Bern davon Kenntnis erhalten, daß aus dem bernischen Bezirk Oberhasle eine größere Anzahl Personen nach Nordamerika zu verreisen beabsichtige, denen die Transportkosten von dritter Seite vorgeschossen worden seien. Das amerikanische Konsulat in Basel war der Ansicht, daß die in Rede stehenden Personen in die Klasse der

„paupers“ gehörten und von den Hafenbehörden am Betreten des Bodens der Union würden gehindert werden. Die eingeleitete Untersuchung ergab, daß es im Oberhasle und den angrenzenden Bezirken vielfach vorkommt, daß Personen auszuwandern beabsichtigen, ohne Gelegenheit zu finden, ihre Liegenschaften, ihr Vieh und andere Objekte, die sich nicht zur Mitnahme eignen, zu verkaufen. Unter diesen Umständen sind sie alsdann gezwungen, die Transportkosten durch ein Anleihen sich zu verschaffen, für das die zurückgelassenen Gegenstände haften. Zuweilen wird allerdings auch, wenn die moralischen und physischen Eigenschaften eines Auswanderungslustigen genügende Garantie zu bieten scheinen, der Transportpreis ohne weiteres vorgeschossen. Um „paupers“, d. h. Personen, die der öffentlichen Wohltätigkeit in den Vereinigten Staaten zur Last fallen würden, konnte es sich im vorliegenden Falle um so weniger handeln, als die betreffenden Personen über nicht unerhebliche Barmittel verfügten, körperlich und geistig gesund, arbeitsfähig waren und sich zu Verwandten oder Freunden begaben, die schon seit Jahren in der Union lebten. Hievon gab der Bundesrat der nordamerikanischen Gesandtschaft mit dem Beifügen Kenntnis, daß er die Ueberzeugung gewonnen, daß das amerikanische Einwanderungsgesetz auf die fraglichen Personen nicht Anwendung finden könne, und daß er Ursache habe, zu vermuten, die Denunziation rühre von einem auf die Konkurrenz neidischen Agenten her.

Die Gesandtschaft ihrerseits teilte diese Anschauung, und mit Vergnügen entnehmen wir ihrem Berichte an ihre Oberbehörde eine bisanhin nicht weiter bekannt gewordene Stelle:

„Die Gesandtschaft hat sich veranlaßt gesehen, über diesen im übrigen nicht wichtigen Vorfall Bericht zu erstatten, weil während der vier Jahre, daß der gegenwärtige Titular (Herr Boyd Winchester) dieselbe leitet, keinerlei Klage wegen Auswanderung von Personen, deren Einwanderung in die Vereinigten Staaten irgendwie hätte beanstandet werden können, an sie gelangt ist. Nie hat die Gesandtschaft Veranlassung gehabt, an dem redlichen Bestreben und den wirksamen Bemühungen der eidgenössischen und kantonalen Behörden zu zweifeln, in guten Treuen und nach allen Richtungen die Bestimmung des Auswanderungsgesetzes durchzuführen, welche den Agenten die Beförderung von Personen verbietet, denen die Gesetze des Einwanderungslandes den Eintritt verbieten. Die Gesandtschaft war daher überrascht, daß in dem Berichte, welchen der mit der Prüfung der Einwanderungsfrage betraute Ausschuß dem Repräsentantenhause im Januar 1888 erstattete, die Schweiz speziell als eines der Länder aufgeführt wird, aus welchen Verbrecher und andere von den Gesetzen der

Vereinigten Staaten von der Einwanderung ausgeschlossene Personen nach Amerika befördert werden, sogar nachdem dieselben ersucht worden sind, von ihrem Vorhaben abzustehen. Die Gesandtschaft hat in einer früheren Depesche an das Staatsdepartement ihrer Ueberraschung und dem Wunsche Ausdruck gegeben, zu erfahren, auf welches Vorkommnis denn der Ausschuß seine Behauptung stütze. Der gegenwärtige, alle Einzelheiten gebende Bericht zeigt einerseits, daß unsere obige Behauptung richtig ist, andrerseits, daß bei der allerersten Gelegenheit, welche die Gesandtschaft hatte, die Intervention der Bundesbehörde wegen eines Verdachtes der Auswanderung von Personen anzurufen, deren Einwanderung in die Vereinigten Staaten verboten ist, das Einschreiten der Behörde prompt und mit aller Sorgfalt erfolgte."

Die Behauptung, auf die Hr. Boyd Winchester hier anspielt, machte Hr. Fish, der vorhin genannte Vertreter der Union bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft vor dem Select committee on immigration and naturalization and testimony taken by the committee on immigration of the Senate and the select committee on immigration and naturalization of the House of representatives under concurrent resolution of march 12, 1890 (s. Bericht desselben Washington Government printing office, 1891, p. 377/86). Vor dieses Committee brachte Hr. Fish alle seine in der Schweiz auf dem Gebiete des Auswanderungswesens erlebten Anekdoten, brüstete sich sogar damit, daß der schweizerische Bundespräsident sein Vorgehen in der Angelegenheit Zimmermann von Trasadingen als anmaßend bezeichnet hatte („The President of the Swiss Confederation, who is Minister of foreign affairs, thought it was a very high-handed piece of action on my part to interfere with a Swiss in neutral territory), und verstieg sich sogar zu der überaus leichtfertigen und böswilligen Behauptung, daß von allen europäischen Staaten die Schweiz den größten Prozentsatz zu der mit Gebrechen behafteten und unterstützungsbedürftigen Bevölkerung der Vereinigten Staaten liefere (I found the Swiss of all the continental nations contributed the largest ratio of our defective and dependent classes.[1] Es handelt sich hier selbstverständlich nicht um ein objektives, unparteiisches, sondern um ein von Leidenschaft und Antipathie gegen die Schweiz getrübtes Urteil eines Mannes, der sich in Bern durch seine Taktlosigkeiten und seinen bei der Ausführung von Abschiebungsfällen entwickelten Uebereifer manche Zurechtweisung sich hatte gefallen lassen müssen und dessen Denun-

---

[1] Vgl. auch Emigration and immigration, a study in social science by Richmond Mayo Smith. New York 1892. S. 168 ff.

ziationen auch bei seiner Regierung nicht den erstrebten Beifall fanden. In der Kommission selbst, in der er die in Rede stehenden Depositionen machte, wurde ihm übrigens vom Präsidenten erwidert, daß seine Erfahrungen, die aus dem 7. Dezennium stammten, nicht gestatteten, ein Urteil über die späteren Verhältnisse zu fällen, auf die allein es zur Zeit ankomme, und daß er dafür halte, daß ein großer Teil der schweizerischen Einwanderer einen sehr wertvollen und tüchtigen Zuwachs für die Union bedeute (I think a large proposition of the Swiss immigration is very valuable, very good (S. 387 des zitierten Reports).

Lügen gestraft werden die Auslassungen Fish's auch durch folgende Tatsachen.

Seit dem Jahre 1890 hat das schweizerische Auswanderungsamt auf Grund von Art. 14 des Bundesgesetzes vom 22. März 1888 betreffend den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen Erhebungen über den Umfang der Geldbeträge veranstaltet, die den Auswanderungsagenten in der Schweiz übergeben und den Auswanderern, sei es im überseeischen Ausschiffungshafen, sei es an ihrem definitiven Bestimmungsorte, ausbezahlt wurden. Im Nachfolgenden geben wir eine Uebersicht des Resultats der vor den patentierten schweizerischen Agenten gelieferten Angaben.

Jahr	Zahl der Auswanderer	Betrag der den Agenturen einbezahlten Wechselsummen Fr. Rp.
1890 . . .	7712	782,549. 52
1891 . . .	7516	755,745. 27
1892 . . .	7835	719,472. 20
1893 . . .	6177	639,083. —
1894 . . .	3849	431,962. —
1895 . . .	4268	425,283. 60
1896 . . .	3330	311,143. 40
1897 . . .	2508	246,101. 95
1898 . . .	2288	297,606. 55
1899 . . .	2493	269,355. 95
1900 . . .	3816	293,545. 10
1901 . . .	3921	325,960. 60
1902 . . .	4707	345,262. 63

Es ist hiebei zu beachten, daß diese Summen nur einen Bruchteil des Vermögens repräsentieren, das die Auswanderer der Jahre 1890 bis 1902 ihrer neuen Heimat gebracht haben, nämlich den in Wechseln auf überseeische Plätze angelegten und diesen nicht einmal ganz, indem viele Auswanderer, namentlich diejenigen des Kantons Tessin, ihre Wechsel nicht bei den Agenten, sondern bei Bankhäusern kauften. So erklärt es sich, daß jene Summen nahezu gänzlich in den Vereinigten Staaten zur Auszahlung gelangten, wo die Agenturen alle ihre Verbindungen haben. Es ist ferner in obigen Beträgen das Bargeld nicht inbegriffen, das die Auswanderer auf sich trugen und das sich namentlich bei Passagieren, die unklugerweise aus irgend einem Grunde es unterlassen haben, einen Scheck zu kaufen, auf eine erhebliche Summe belaufen kann. Schließlich ist zu erwähnen, daß vielen Auswanderern nachträglich Erbschaften zufallen und daß auch ihr Gepäck oft einen ganz erheblichen Wert darstellt. Unsere Auswanderer kommen sonach nicht mit leeren Händen in die Union, so wie es andrerseits feststeht, daß sich die schweizerische Auswanderung nicht aus den ganz unbemittelten Teilen der Bevölkerung rekrutiert. Von nicht genug zu schätzender Bedeutung aber ist der moralische und intellektuelle Fonds, die gute Schulbildung, die Berufskenntnisse, die Tatkraft und der Mut, den die Auswanderer ihrer neuen Heimat bringen und dort verwerten. Es kann nicht lebhaft genug gegen die Behauptung protestiert werden, die jüngst ein ostschweizerisches Blatt aufzustellen sich nicht gescheut hat, „daß ein ganz beträchtlicher Prozentsatz dieser Landesmüden wohl arbeiten könnte, also wirklich arbeitsfähig wäre, aber leider nicht hinreichend arbeitswillig sei. daß es vielfach sehr zweifelhafte Elemente seien, denen die alte Heimat „verleidet“ ist, weil diese Leute eher ans Faulenzen gewöhnt sind, als an eine redliche ständige Arbeit und daß es so ziemlich auf ein und dasselbe herauskommt, ob dergleichen Tagediebe zu Hause bleiben, d. h. der Heimat erhalten bleiben, oder von dannen ziehen.“

Diese Behauptungen stehen mit den tatsächlichen Verhältnissen in grellem Widerspruch und zeugen von einer unglaublichen Oberflächlichkeit. Wohl mag es vorkommen, daß Leute unüberlegt sich zur Auswanderung entschließen, aber arbeitsscheu darf nicht einmal ein geringer Prozentsatz der schweizerischen Auswanderer genannt werden, geschweige denn ein beträchtlicher. Heutzutage weiß jeder Auswanderer, daß ihm auch in einem überseeischen Staate die gebratenen Tauben nicht in den Mund fliegen, daß er intensiver

arbeiten und daß er sich größere Entsagungen auferlegen muß, als in seinem Heimatlande.

Hinsichtlich der Anstände, denen schweizerische Auswanderer bei ihrer Ausschiffung in New York begegneten, teilen wir noch mit, daß in den allermeisten Fällen es dem schweizerischen Konsulat daselbst, speziell dem ihm beigegebenen Einwanderungskommissär, der die Rückweisungsbeschlüsse der Einwanderungsbehörde nicht unbesehen hinnimmt, sondern unterstützt von der Kenntnis der Sprache der Einwanderer die tatsächlichen Verhältnisse genauer untersucht, gelungen ist, die zuständigen Behörden zu veranlassen, jene Beschlüsse in Wiedererwägung zu ziehen und zu annullieren. So wurde z. B. von 21 Personen, die im Jahre 1902 nach Europa hätten zurücktransportiert werden sollen, 15 nachträglich die Landung und die Weiterreise ins Innere des Landes dank den Bemühungen des Konsulats gestattet, das ein noch günstigeres Resultat zu erzielen imstande gewesen wäre, hätten nicht gewisse Auswanderungsagenturen es unterlassen, die Auswanderer darauf aufmerksam zu machen, daß sie in Fällen ihrer Einwanderung entgegenstehender Schwierigkeiten sich an das schweizerische Konsulat wenden können. In einem frühern Jahre wurde von den ungefähr 40 Personen, deren Einwanderung in New York beanstandet wurde, der Rückweisungsbeschluß nur bei etwa vier oder fünf Auswanderern aufrecht erhalten. Ohne Mühe, Kosten und Zeitaufwand ist das Resultat allerdings nicht erreicht worden. In einer Anzahl von Fällen hat der Konsulatsvertreter die Aufhebung des Rückweisungsbeschlusses nur dadurch möglich gemacht, daß er es sich angelegen sein ließ, in den Vereinigten Staaten lebende Verwandte oder Freunde der von dem Beschluß betroffenen Auswanderer ausfindig zu machen, die den Nachweis zu erbringen hatten, daß sie willens und in der Lage seien, die letzteren bei sich aufzunehmen und für sie zu sorgen. Bisweilen hat auch der Kosulatsvertreter selbst die Garantie dafür übernommen, daß die Personen, welche aus irgend einem Grunde wieder in ihre Heimat hätten zurückgeschickt werden sollen, der öffentlichen Wohltätigkeit in den Vereinigten Staaten nicht zur Last fallen werden.

Im Nachfolgenden geben wir eine Uebersicht der Zahl sämtlicher in den Jahren 1892 bis 1902 auf Grund der verschiedenen Einwanderungsgesetze der Vereinigten Staaten zurückgewiesenen Auswanderer.

Jahr	Gesamtzahl der Einwanderer	Idioten	Schwachsinnige	Armengenössige oder Personen, von denen vorauszusehen ist, daß sie der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallen werden	Personen, die mit ekelhaften oder gefährlichen ansteckenden Krankheiten behaftet sind	Konvikte, d. h. Personen, die eines gemeinen Verbrechens oder entehrenden Vergehens überführt sind	Personen, deren Reise von dritter Seite bezahlt worden ist	Zu unmoralischen Zwecken importierte Frauenspersonen	Kontraktarbeiter	Total	Während des auf ihre Landung folgenden Jahres zurückgeschickte Personen
1892	579,663	4	17	1002	80	26	23	80	932	2164	637
1893	439,730	3	8	431	81	12	—	—	518	1055	577
1894	285,631	4	5	802	15	8	—	2	553	1389	417
1895	258,536	6	—	1714	—	4	1	—	694	2419	177
1896	343,267	1	10	2010	2	—	—	—	776	2799	238
1897	230,832	1	6	1277	1	1	3	—	328	1617	263
1898	229,299	1	12	2261	258	2	79	—	417	3030	199
1899	311,715	1	19	2599	348	8	82	—	741	3798	263
1900	448,572	1	32	2974	498	4	2	7	833	4246	356
1901	487,918	6	16	2789	309	7	50	3	327	3516	363
1902	648,743	7	27	3944	709	9	—	3	275	4974	465
Total	4,263,306	35	152	21,812	2196	81	240	95	6394	31,005	3955

Ueberdies wurden im Jahre 1901/02 an den Grenzen von Mexiko und Canada 5437 Personen zurückgewiesen, die auf dem Landwege in die Vereinigten Staaten einzuwandern suchten, die aber in der oben aufgeführten Zahl von Einwanderern nicht aufgeführt sind, sondern zu den ungezählten Fremden gehören, die aus den benachbarten Staaten in die Vereinigten Staaten übersiedeln.

Es muß in hohem Grade auffallend erscheinen, daß von den 4,263,906 Personen, die in den Jahren 1892 bis 1902 in die Vereinigten Staaten eingewandert sind, nur 34,960 als den Bestimmungen der Einwanderungsgesetze nicht entsprechend zurückgewiesen wurden. In der Tat hätte die Fassung selbst jener Bestimmungen, die die zu verschärfen geeigneten Ausführungsverordnungen, der große Apparat, der zur Ueberwachung der Einwanderer, zu ihrer Einvernahme zur sanitarischen Untersuchung in Szene gesetzt worden ist, und das gewaltige Geräusch (Verhandlungen in den beiden Häusern des Kongresses, außerparlamentarische Kommissionen, Abordnungen nach Europa, Zeitungsberichte aus der Union ꝛc. ꝛc.), das mit dem in Europa ungekannten System verbunden war, die Willkür, mit der bisweilen verfahren wurde, eine weit höhere Ziffer von Zurückgewiesenen (rebarred) erwarten lassen. Die letztere sowohl als das Verfahren in einzelnen Zurückschiebungsfällen drängen die Vermutung auf, daß es der Untersuchungskommission hie und da nur darum zu tun war, ein Exempel zu statuieren und daß sie von dem Effekt desselben große Erwartungen hinsichtlich des Fernbleibens von Auswanderern hegt. Es muß daneben allerdings auch beachtet werden, daß eine gleichmäßige und rationelle Untersuchung des geistigen und körperlichen Zustandes, des Vermögensverhältnisses, der Antezedenzien jedes Auswanderers und die Prüfung der Fragebogens (19 Antworten) jedes Auswanderers einen noch viel größeren Apparat, eine aus zahlreichen Mitgliedern bestehende Einwanderungsbehörde, erforderte, als wie er bisher bestanden.

Die obige Uebersicht zeigt des fernern, daß, wenn die Absicht des Gesetzgebers darin bestand, nicht allein eine Sichtung, sondern auch eine erhebliche Abnahme der Auswanderung zu erzielen, die erhoffte Wirkung gänzlich ausgeblieben ist. Ja es ist, seitdem die angeführten Ziffern eruiert worden sind, bekannt geworden, daß in dem seither abgelaufenen Fiskaljahr, 1. Juli 1902 bis 30. Juni 1903, die Einwanderung in die Vereinigten Staaten wieder zugenommen, ja eine noch nie dagewesene Höhe erreicht hat. Die Zahl der eingewanderten Personen beträgt nämlich 857,046 oder 208,303, d. h. 32 % mehr als im vorhergehenden und 68,054 mehr als im Jahre 1882, in welchem, seit es überhaupt eine Einwanderungsstatistik gibt, die meisten Personen in die Union einwanderten. Und bereits heißt es, daß diese enorme Menschenflut, die sich in die Vereinigten Staaten ergossen, die Behörden

veranlassen werde, noch schärfere Maßnahmen gegen die Einwanderung unwillkommener Gäste zu ergreifen. Allein gerade die Einwanderungsstatistik der Vereinigten Staaten und zwar sowohl die eine Zunahme- wie die eine Abnahme zeigenden Ziffern, beweisen, daß weder Auswanderungs- noch Einwanderungsgesetze, namentlich wenn sie einen rein polizeilichen Charakter tragen, einen wesentlichen, nachhaltigen Einfluß auf die Intensität der Bevölkerungsbewegung ausüben. Die Auswanderung regelt sich vielmehr hauptsächlich — nicht ausschließlich — nach wirtschaftlichen Gesetzen, in einigen Gegenden allerdings auch nach politischen Rücksichten. Und hiebei ist zu beachten, daß die wirtschaftliche Lage des Landes, in das ausgewandert wird, einen allermindestens so bedeutenden Einfluß auf die Zu- oder Abnahme der Auswanderung ausübt, als diejenige des Landes, aus dem ausgewandert wird. Endlich darf neben den Tausenden von individuellen Gründen, die auf die Entschließung zur Auswanderung hinwirken, auch auf die bedeutende Entwicklung, die großartigen Verbesserungen im Schifffahrtsverkehr, die seit den letzten zwei Dezennien eingeführt worden sind, und die relativ niederen Fahrpreise als mächtige Stimulantia zur Auswanderung hingewiesen werden.

* * *

Nach all dem Vorgebrachten könnte vielleicht der Schluß erwartet werden, daß es sich unter den obwaltenden Umständen nicht empfehle, nach den Vereinigten Staaten auszuwandern. Allein dem ist nicht so. Vielmehr ist die Union dasjenige Land, das von sämtlichen Gebieten, die wir als überseeische Staaten bezeichnen, den Auswanderungslustigen noch immer als das geeignetste Ziel angeraten werden kann, und das, wie wir in der Einleitung gezeigt haben, von allen denjenigen, die aus irgend einem Grunde ihre Heimat aufgeben wollen, um in der Ferne ihr Glück zu suchen, am allerhäufigsten aufgesucht wird.

Und dies ist begreiflich, denn in wenig überseeischen Ländern finden Auswanderer so wohl geordnete Verhältnisse, so sichere Grundlagen für einen stetigen und gesunden Fortschritt auf allen Gebieten menschlicher Tätigkeit, alle Vorbedingungen zu einem mächtigen Aufschwung des Volkes und des Einzelnen. In der Union herrscht vor allem aus Achtung vor jeder ehrbaren Arbeit, ein demokratischer

Geist läßt Standesunterschiede nur wenig hervortreten; der fleißige, ehrbare Arbeiter ist trotz aller Einwanderungsgesetze dort willkommen und der Ansiedler ist nicht wie in gewissen andern Gegenden Amerikas der Ausbeutung durch die Abkömmlinge der Konquistadores ausgesetzt, die tatsächlich nur vom Schweiß der Kolonisten leben wollen und die nur auf die bestbezahlten Stellen in der Verwaltung, im Heere, in der Marine, im Richterstande ꝛc. spekulieren. Die Vereinigten Staaten werden auch nicht jeden Augenblick von Pronunciamentos und kleinen Revolten heimgesucht und die Rechtspflege ist dort, wenn auch kostspielig, so doch in guten Händen. Wie auf politischem Gebiete, herrscht auch auf religiösem die weitgehendste Freiheit und Toleranz. Für Schweizer kommt dabei besonders noch in Betracht, daß sie dort nicht allein, wie nirgends sonst im gleichen Grade an ihr Vaterland erinnernde politische Verhältnisse und von republikanisch-demokratischem Geiste durchdrungene Einrichtungen antreffen, sie finden dort auch zahlreiche schweizerische Niederlassungen, wo der Neuangekommene Verwandte, Freunde und Bekannte in größerer Anzahl findet, als anderswo in fremden Landen. In keinem andern Lande finden unsere Landsleute ein so zahlreiches Konsulatskorps, da die Bundesbehörde schon früh darauf Bedacht genommen hat, in den hauptsächlichen Zentren der Union schweizerische Konsulate zu errichten. Es existieren solche in New York, Philadelphia (Pennsylvania) Charleston (Südcarolina), New Orleans (Lousiana), Cincinnati (Ohio), St. Louis (Miss.), Chicago (Ill.), Galveston (Tex.), San Francisko (Cal.), Louisville (Ky.), Portland (Oregon), St. Paul (Minnesota), Denver (Colorado) und dazu noch die diplomatische Vertretung in Washington. Und wer zur Auswanderung nach Prüfung aller seiner Verhältnisse absolut entschlossen, aber über das Ziel noch nicht mit sich einig ist, tut immer noch besser, nach den Vereinigten Staaten zu gehen, als anderswo hin; denn entschieden ist dort die Arbeitsgelegenheit für den, der einen Beruf gründlich kennt und Willenskraft besitzt, reicher als anderswo und sind dem freien Spiel der Kräfte die wenigsten Schranken entgegengesetzt. Die Union hat noch Platz für eine große Anzahl von Millionen Einwanderern; sie ist mit ihren 9,383,029 Quadratkilometern 226,5 Mal größer als die Schweiz, hat aber mit ihren 79 Millionen Einwohnern kaum eine 26 Mal größere Bevölkerung als wir, auf einen Quadratkilometer kommen dort höchstens 8,5, bei uns 80 Einwohner.

Zum Schlusse sprechen wir die Ueberzeugung aus, daß die Vereinigten Staaten von Amerika, daß der gesunde Kern ihres Volkes dazu gelangen wird, die wilden Schosse, die ihre Freiheit getrieben, die Trust und Rings und die engherzigen, der Einwanderung feindliche Bestrebungen der Nativisten abzuschneiden, eingedenk der unbestreitbaren Tatsache, daß sie ihre politische und wirtschaftliche Größe vornehmlich der Einwanderung verdanken, eingedenk auch der Wahrheit des Satzes, daß die Staaten stets mit denjenigen Mitteln erhalten werden, denen sie ihre Entstehung und glückliche Entwicklung verdanken.



Soziale Chronik.

Allgemeine Sozialpolitik.

Deutschland. Die Besteuerung des Wertzuwachses von Grundstücken in Bayern bezweckt ein dem Landtage vorgelegter, vom Finanzminister in seiner Büdgetrede vom 29. September erläuterter Gesetzesentwurf. Darin ist, der „Soz. Praxis" zufolge, die Einführung einer besonderen, nach dem Wert des betreffenden Grundstücks bemessenen jährlichen Abgabe — Grundwertabgabe — vorgeschlagen, welche neben der Grundsteuer und unabhängig von ihr aufgelegt, wie die übrigen direkten Steuern, in vierteljährlichen Raten fällig und von fünf zu fünf Jahren oder bei besonderen Anlässen früher neu regliert wird. Die Grundwertabgabe wird nur in Gemeinden, in denen die Bodenpreise entweder im ganzen Gemeindebezirk, oder in einzelnen Teilen desselben eine zur natürlichen Ertragsfähigkeit außer Verhältnis stehende Höhe erreicht haben und nur für unüberbaute oder ihnen nach besonderer gesetzlicher Bestimmung gleich zu achtende Grundflächen erhoben. Von der Grundwertabgabe sollen nicht bloß die offensichtigen Spekulationsobjekte und Bauplätze, sondern auch sonstige Grundflächen mit außergewöhnlichem Wertzuwachse ergriffen werden. Die zu einer bebauten Fläche gehörigen Hofräume, Gärten, Lagerplätze u. dergl. sollen namentlich aus sanitären Rücksichten in der Regel frei bleiben, desgleichen sollen der Grundwertabgabe nicht unterliegen die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege, Plätze, Bahnhofs- und Eisenbahnanlagen, die öffentlichen Park- und Gartenanlagen und Begräbnisplätze, sodann die Grundstücke, welche gemeinnützigen oder ähnlichen Werken dienen. Die Grundwertabgabe beträgt eine Mark vom Tausend des im Wege der Schätzung ermittelten Verkehrswertes. Ein Schuldabzug soll nicht stattfinden. Die Hälfte des Reinerträgnisses der Wertzuwachssteuer soll den betreffenden Gemeinden zufallen. Landwirtschaftliche Grundstücke, die einen relativ hohen Wert haben, unterliegen nicht schon deshalb, weil sie teurer als andere Grundstücke bezahlt werden, der Grundwertabgabe; die Preisbildung, welche der Entwurf im Auge hat, muß sich vielmehr unabhängig von der landwirtschaftlichen Bonität infolge anderer Umstände, namentlich der vermehrten Bautätigkeit oder des Einnistens der Spekulation, vollzogen haben. „Die Tendenz des Entwurfs — so erklärte der Minister — ist lediglich auf die Herbeiführung eines weiteren Ausgleichs in der steuerlichen Belastung gerichtet,

und es ist wohl ernstlich nicht zu beanstanden, wenn Spekulanten oder Leute, deren Vermögen gewachsen ist, ohne daß sie, um mich eines vulgären Ausdrucks zu bedienen, die Ohren gerührt oder die Hände aus den Hosentaschen getan haben, etwas stärker herangezogen werden."

Kommunale Sozialpolitik.

Schweiz. Der Schweizerische Städtetag, der Ende September in Basel abgehalten wurde, hatte eine reichhaltige Traktandenliste zu erledigen. Von besonderem Interesse für weitere Kreise war die Beschlußfassung in Sachen der Arbeitsvermittlung, zu welcher Frage die an dieser Stelle seiner Zeit mitgeteilten Thesen von Nationalrat Vogelsanger zur Diskussion standen. Der bezügliche Beschluß des Städtetages lautet:

„1. Der schweizerische Städtetag anerkennt grundsätzlich das Bedürfnis der öffentlichen Regelung des Arbeitsnachweises im Sinne der vorgelegten Thesen. Er empfiehlt den Verwaltungen derjenigen Städte, die solcher Anstalten noch entbehren, die beförderliche Einrichtung kommunaler Arbeitsämter und deren zweckmäßige Verbindung unter sich, wie mit Arbeitsvermittlungsstellen auf dem Lande (Naturalverpflegungsstationen 2c.) als ein erstes Mittel zur Bekämpfung der Arbeitslosennot. 2. Der Vorstand des Städteverbandes wird eingeladen, der Ausbildung und Ausdehnung der öffentlichen Arbeitsvermittlung in der Schweiz seine besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Er wird ferner eingeladen, den Bundesbehörden die Bestrebungen für staatliche Förderung und Unterstützung des Arbeitsnachweises, speziell auch für Gewährung von Erleichterungen im Verkehr mit und zwischen den Vermittlungsämtern (Portofreiheit, gebührenfreie Benützung des Telephons, Fahrpreisermäßigung auf den öffentlichen Transportanstalten 2c.) zu unterstützen. 3. Der Vorstand wird beauftragt, ein Reglement auszuarbeiten, welches als Muster für noch zu errichtende Arbeitsnachweisstellen zu dienen habe." Im weitern ist noch die Resolution hervorzuheben, die in Anschluß an die Ausführungen der Herren Stadtrat Isler aus Winterthur und Gemeinderat Burgknecht aus Freiburg über die Grundlagen der städtischen Baugesetzgebung gefaßt wurde. Die Thesen der Referenten lauten:

„1. Die in den Großstädten, sowie in den vielen Mittel- und Kleinstädten übliche dichte Zusammendrängung der Bevölkerung in Mietkasernen gefährdet die Gesundheit, schädigt das Familienleben und erschwert den Erwerb eines eigenen Heims. 2. Den das allgemeine Wohl schädigenden Auswüchsen der Bau- und Bodenspekulation, welche die Bodenpreise maßlos steigern und zum Bau der Mietkasernen drängen, muß mit allen Rechtsmitteln des Staates und der Gemeinde entgegengetreten werden. Die schädliche Ausnutzung der Bauflächen und die Bauhöhe sollen so weit möglich reduziert werden, damit die Quartiere nicht von der Spekulation auf den Bau von Mietkasernen ergriffen werden können. In den äußeren Zonen soll vielmehr der Bau von Einfamilienhäusern oder von Häusern mit zwei bis drei Wohnungen möglichst

gefördert werden. 3. Das Ideal der städtischen Bebauung ist namentlich in den äußeren Quartieren, in offener oder geschlossener Bauweise, das Einfamilienhaus. Die Errichtung von Einfamilienhäusern oder kleineren Gebäuden mit je zwei Wohnungen in gruppenweiser, geschlossener Bebauung von höchstens drei Häusern ist sanitarisch der offenen Bauweise gleichzustellen. (Geräumige Bauweise.) Bei großen durchgehenden Verkehrslinien ist die Frage der geschlossenen Bauweise in Verbindung mit rückwärtiger offener Bebauung ins Auge zu fassen. 4. Es ist wünschbar, daß Gesellschaften oder Gemeinden, insbesondere auch größere Fabriken, sich der Erstellung billiger kleiner Wohnhäuser annehmen, welche der Spekulation so viel als möglich entzogen und ihrer Zweckbestimmung und Benutzung (ohne Aftermiete) möglichst erhalten werden sollen. Zur Erfüllung dieses Zweckes ist es notwendig, daß die Gemeinden sich rechtzeitig in den Besitz des nötigen Landes setzen. 5. Die ästhetischen Fragen des Städtebaues verdienen die vollste Aufmerksamkeit in der Feststellung der Straßenpläne, der Erstellung von Anlagen, Alleen, Brunnen, Denkmälern ꝛc. Auch darf ein einmal festgestelltes Straßenbild nicht durch Bauten verunstaltet werden, die von diesem Charakter gänzlich abweichen."

Die nach den Ausführungen der Referenten aus der Mitte der Versammlung beantragte und von dieser angenommene Resolution besagt, der schweizerische Städtetag nehme Vormerkung von den aufgestellten Thesen und bekunde seine Zustimmung zu denselben, in der Hoffnung, daß sie für die Umgestaltung bestehender und für den Erlaß neuer Baugesetze wegleitend sein mögen.

Soziale Hygiene.

Deutschland. (Mitgeteilt.) Eine Sonder-Ausstellung zur Bekämpfung des Alkoholismus wird Mitte November dieses Jahres in Charlottenburg, Fraunhoferstraße 11/12, eröffnet werden. Dort befindet sich die ständige Ausstellung für Arbeiter-Wohlfahrt,[1] die durch das Reichsamt des Innern mit einem Kostenaufwande von mehr als 1 Million Mark in das Leben gerufen ist und seit Frühjahr dieses Jahres täglich vormittags 8—11 Uhr, Dienstags und Freitags auch abends 6—9 Uhr, dem Publikum zugänglich gemacht ist. Die genannte Sonderausstellung wird alle wichtigen auf die Alkoholfrage bezüglichen Drucksachen, Abbildungen und sonstigen Gegenstände, wie sie auch auf der wohlgelungenen Ausstellung des Bremer Kongresses gegen den Alkoholismus vorhanden waren, bringen, mit Ausnahme der alkoholfreien Getränke. Es handelt sich vor allem um die Literatur wissenschaftlicher, belehrender und unterhaltender Art, um statistische Tabellen über den Zusammenhang des Alkoholgenusses mit Verbrechen, Irrsinn, Verarmung, Sterblichkeit u. s. w., um Darstellung der alkoholfreien und sonstigen Reform-Restaurants, um Maßnahmen zur Bekämpfung der Trinksitten und Befreiung vom Trinkzwange. Es soll auch durch die Ausstellung gezeigt werden, daß die Trunksuchtsfrage früherer Zeiten sich zu der modernen Alkohol-

---

[1] Vgl. hierüber den laufenden Jahrgang dieser Zeitschrift, S. 214 ff.

frage erweitert hat, und daß es sich dabei um eine soziale Frage allerwichtigster Art handelt. Abstinenz- und Mäßigkeits-Bestrebungen sollen in gleicher Weise berücksichtigt werden. Eine Handbibliothek wird den Besuchern das Studium der Alkoholfrage erleichtern. Dr. jur. Eggers, Bremen, Ostertorstraße 30, der die Einrichtung der Sonderausstellung übernommen hat, ersucht alle Vereine, Privatpersonen u. s. w., welche die Ausstellung beschicken wollen, sich möglichst bald bei ihm unter genauer Bezeichnung der Ausstellungsgegenstände zu melden. Die zugelassenen Gegenstände sind demnächst zu senden an die Sonderausstellung zur Bekämpfung des Alkoholismus, Charlottenburg, Fraunhoferstraße 11/12.

Arbeiterbewegung.

Schweiz. Am 4. und 5. Oktober wurde in Olten der diesjährige Parteitag der Schweizerischen sozialdemokratischen Partei abgehalten. Wir bringen im nächsten Heft aus berufener Feder einen ausführlichen Bericht über die am Parteitag stattgehabten Verhandlungen und gefaßten Beschlüsse.

— Zur innerrhodischen Verfassungsrevision stellt der Grütliverein Appenzell folgende Revisionspunkte auf: a) Volkswirtschaftliche Grundsätze: 1. Beerdigung unentgeltlich durch den Kanton oder die politischen Bezirke mit Recht zur Einführung diesbezüglicher Steuern. 2. Gesetz betreffend Lehrlingswesen. 3. Arbeiterinnenschutzgesetz (umfassend die Kategorien der Heimarbeiter, Wirtschaftspersonal und Dienstboten). 4. Pflicht der Regierung, bei Arbeiterausständen zu intervenieren, wobei beide Parteien einzuvernehmen sind. 5. Gesetz betreffend einen öffentlichen Arbeitsnachweis. 6. Regelung des Submissionswesens mit weitgehender Oeffentlichkeit (Unterstützung bestehender Kranken- und Hilfsvereine, sowie Vereine, die sich die Pflege der Volksbildung zum Ziele setzen). 7. Errichtung einer Turnhalle, die zugleich zweckdienlich wäre für öffentliche Versammlungen und musikalische und theatralische Aufführungen. 8. Staatliche und kommunale Subvention bei Erstellung von Volksbädern und an die Erstellung billiger Wohnungen durch Gemeinden, gemeinnützige Gesellschaften oder Korporationen. b) Schulwesen. 1. Verwendung der Bundessubvention für soziale Zwecke, namentlich für unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel. 2. Geschlechtermischung auf allen Schulstufen. 3. Einführung eines volkswirtschaftlichen und staatsrechtlichen Unterrichtes zur Vorbereitung auf die Rechte und Pflichten der Aktivbürger. 4. Reform des Geschichtsunterrichts durch Vermehrung der Geschichtsstunden auf Kosten anderer Fächer. Intensivere Behandlung der Neuzeit und der neuesten Zeit. c) Justizpflege. 1. Allgemeine Bildung des Richterkollegiums; Fähigkeitsausweis (Kenntnis der wichtigsten Bestimmungen des Obligationenrechtes, der kantonalen Gesetze und Verordnungen, sowie der eidgenössischen Gesetze, Bundesverfassung 2c.).

— Die sozialdemokratische Partei des Kantons Genf hat kürzlich beschlossen, die Kandidaten derjenigen Parteien zu unterstützen, welche sich verpflichten, folgende Mindestarbeiterforderungen in ihr Programm aufzunehmen

und während der dreijährigen Legislaturperiode durchzuführen: 1. Altersversicherung; 2. Gemeinderatsproporz; 3. Obligatorische Mobiliar- und Immobilien-Feuerversicherung; 4. Einsetzung eines Gerichtes zur Untersuchung der Ausweisungen; 5. Verbesserung oder Abänderung des Gesetzes über die Aufenthaltsbewilligungen bezüglich der Schweizerbürger.

Bewegung des Mittelstandes.

Deutschland. Der IV. deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag, welcher kürzlich in München tagte, hat folgende Resolution betreffend Abänderung und Erweiterung des Reichsgesetzes gegen den unlautern Wettbewerb angenomen: „Der IV. deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag erklärt, daß eine gründliche und durchgreifende Abänderung und Erweiterung des Reichsgesetzes über den unlautern Wettbewerb namentlich hinsichtlich der Schwindelausverkäufe dringend geboten ist. Er richtet an die verbündeten Regierungen das Ersuchen, das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlautern Wettbewerbs vom 27. Juni 1896 durch folgende, das Ausverkaufswesen regelnde Zusätze zu erweitern: 1. Ein Ausverkauf, sei es wegen Geschäftsveränderung, sei es wegen teilweiser oder ganzer Geschäftsaufgabe darf nur dann angekündigt werden, wenn der Geschäftsinhaber mindestens am Platze ein Jahr lang Gewerbesteuer bezahlt hat und wenn auch tatsächlich die gänzliche Auflösung des Geschäftsbetriebes oder die endgültige Räumung einer gewissen Warengattung beabsichtigt ist. 2. Beim Ausverkauf eines Konkurslagers oder bei einem sonstigen Räumungsausverkauf ist jegliche Ergänzung des zum Ausverkaufe bestimmten Warenlagers durch Nachschiebung neuer Ware grundsätzlich verboten. 3. Gleichzeitig mit der Ankündigung jeglichen Ausverkaufes muß der Geschäftsinhaber oder Konkursverwalter eine genaue detaillierte Wareninventur aufnehmen und diese der Polizeibehörde vorlegen. Dort liegt dieselbe zu jedermanns Einsicht auf. 4. Die Ankündigung eines Ausverkaufs von Waren, die aus einer Konkursmasse herrühren, ist zu untersagen, wenn nicht bei dem Ausverkauf der Konkursverwalter oder sein Beauftragter mitwirkt. Der Konkursverwalter ist zu einer möglichst schleunigen Beendigung des Ausverkaufs verpflichtet. 5. Für jeden Ausverkauf ist eine gewisse Zeit festzusetzen, die nicht überschritten werden darf. 6. Die strafrechtliche Verfolgung unwahrer Ausverkäufe hat seitens der Staatsanwaltschaft zu geschehen.“

Statistische Notizen.

Die Produktivität und die Futterwerte des schweizerischen Viehstandes nach der Viehzählung 1901, im Vergleich zur eidgenössischen Viehzählung 1896.

Nach der eidgenössischen Viehzählung 1901 hat der schweizerische Viehstand gegenüber derjenigen von 1896 um 75,752 Stück abgenommen, dagegen haben sich die Vieheinheiten in der gleichen Zeit um 48,083 Einheiten vermehrt. Die Zunahme der Vieheinheiten, deren Berechnung auf der vom schweizerischen alpwirtschaftlichen Verein vereinbarten Alpbestoßungsskala beruht, ergibt sich aus der vermehrten Zucht und Haltung von Großvieh (Pferde und Rindvieh) auf Kosten der Kleinviehhaltung (Schweine, Schafe und Ziegen). Diese Verschiebung in der Tierhaltung bewirkte auch eine größere Produktivität und Leistungsfähigkeit des schweizerischen Viehstandes, wie aus folgender Zusammenstellung des ersten Bandes der eidgenössischen Viehzählung pro 1901 (Tierbestand) ersichtlich ist:

Bestand (Stück):

	1901	1896	Zu- resp. Abnahme
1. Pferde	124,896	108,969	+ 15,927
2. Maultiere . . .	3,077	3,125	— 48
3. Esel	1,789	1,740	+ 49
4. Rindvieh . . .	1,340,375	1,306,696	+ 33,679
5. Schweine . . .	555,261	566,974	— 11,713
6. Schafe	219,438	271,901	— 52,463
7. Ziegen	354,634	415,817	— 61,183
	2,599,470	2,675,222	— 75,752

Vieheinheiten:

	1901	1896	Zu- resp. Abnahme
1. Pferde	239,834	208,835	+ 30,999
2. Maultiere . . .	3,077	3,125	— 48
3. Esel	1,789	1,740	+ 49
4. Rindvieh . . .	1,047,958	1,003,195	+ 44,763
5. Schweine . . .	235,994	240,945	— 4,951
6. Schafe	43,887	54,380	— 10,493
7. Ziegen	70,927	83,163	— 12,230
	1,643,466	1,595,383	+ 48,083

Ertragswerte:
(Nach den Hauptnutzungen)

	1901	1896	Zu- resp. Abnahme
	Fr.	Fr.	Fr.
1. Pferde . .	86,144,100	74,984,460	+ 11,159,640
2. Maultiere .	1,107,720	1,125,000	— 17,280
3. Esel . . .	644,040	626,400	+ 17,640
4. Rindvieh .	374,126,916	358,142,236	+ 15,984,680
5. Schweine .	84,329,477	86,111,836	— 1,782.836
6. Schafe . .	5,260,341	6,215,971	— 955,630
7. Ziegen . .	16,887,249	19,823,883	— 2,936,640
	568,499,842	547,029,792	+ 21,470,050

Futterwerte:[1]
(Auf die Vieheinheit berechnet)

	Fr.	Fr.	Fr.
1. Pferde . .	86,048,841	74,926,865	+ 11,121,976
2. Maultiere .	1,098,489	1,115,625	— 17,135
3. Esel . . .	638,673	621,180	+ 17,493
4. Rindvieh .	374,121,006	358,140,615	+ 15,980,391
5. Schweine .	84,249,365	86,017,365	— 767,507
6. Schafe . .	5,222,553	6,171,220	— 1,248,667
7. Ziegen . .	16,880,626	19,792,794	— 2,912,168
	568,260,046	547,085,664	+ 21,174,382

Nach Prozenten beziffern sich die Vieheinheiten nach Gattungen und die Ertragswerte folgendermaßen:

	Vieheinheiten	Ertragswerte		Vieheinheiten	Ertragswerte
	%	%		%	%
Pferde . .	14,59	15,15		78,65	81,26
Maultiere .	0,19	0,19	Schweine .	14,36	14,84
Esel . . .	0,11	0,11	Schafe . .	2,87	0,93
Rindvieh .	63,76	65,81	Ziegen . .	4,32	2,97
	78,65	81,26		100 %	100 %

Die Ertragswerte des schweizerischen Viehstandes verteilen sich pro 1901 auf:

1. Arbeitsleistung der Tiere: Fr. 115,801,080 (Pferde Fr. 86,144,100, Rindvieh Fr. 27,905,220, Maultiere und Esel Fr. 1,751,760.
2. Fleischnutzung: Fr. 771,566,615 (Rindvieh (Fr. 83,004,760, Schweine Fr. 84,257,415, Schafe 3,000,786, Ziegen Fr. 1,303,660).
3. Häute und Felle: Fr. 11,077,588 (Rindvieh Fr. 10,345,216, Ziegen Fr. 552,541, Schafe Fr. 177,828).

---

[1] Zirka 1/3 der Futterwerte kehrt als Düngerwert in die Wirtschaft zurück.

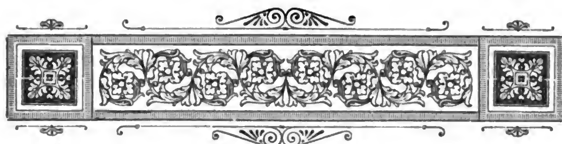
4. Wolle: Fr. 2,075,250.
5. Exporttiere: Fr. 10,089,068 (Rindvieh Fr. 9,946,083, Schafe, Schweine und Ziegen Fr. 142,985).
6. Milchleistung: Fr. 257,910,241 (Rindvieh 19,434,051 Hektoliter gleich Fr. 242,901,637, Ziegen 1,248,717 Hektoliter gleich Fr. 14,948,604.

Die Futterwerte (Futterbedürfnisse) wurden gedeckt:

Von der Inlandsproduktion:	Im Jahre 1901 mit	Fr. 549,743,131
	" " 1896 "	" 534,404,522
	Zunahme der Inlandsleistung	Fr. 15,338,609 = 2,8 %
Vom Import:	Im Jahre 1901 mit	Fr. 18,516,915
	" " 1896 "	" 12,681,142
	Zunahme des Imports	Fr. 5,835,773 = 31,5 %

F. A.





Wilhelm Neurath
als volkswirtschaftlicher Theoretiker.

Von Dr. A. Oncken, Professor an der Universität Bern.

Am 9. März 1901 starb in Wien der Professor der Nationalökonomie an der k. k. Hochschule für Bodenkultur, Wilhelm Neurath, eine Persönlichkeit, von welcher während ihres Lebens zwar wenig im großen Verkehr der Fachwissenschaft gesprochen wurde, die dafür aber um so herzlichere Verehrung in dem engeren Kreise der Schüler und sonstigen Zugewandten genoß. Ein self made man in des Wortes wahrester Bedeutung, hatte er sich durch sein Alleingehen eine gewisse Originalität zu wahren gewußt, die Denjenigen leicht verloren geht, die sich im öffentlichen Kampfe der wechselnden Tagesfragen betätigen und dadurch leicht abnutzen. Was viele Andere vergeblich anstreben, das ist dafür Neurath beschieden gewesen. Gleich nach seinem Tode sind Personen hervorgetreten, welche sich dankbar als seine Schüler bekennen und für das Fortwirken seiner Ideen besorgt sind. Im Verlage von Vieweg in Braunschweig hat der Hallenser Professor Dr. Edmund O. v. Lippmann eine Sammlung „Gemeinverständliche Nationalökonomische Vorträge, Geschichtliche und letzte eigene Forschungen von Wilhelm Neurath“ (1902) herausgegeben; dem Buche ist eine warm empfundene „Gedenkrede“ des Nachfolgers des Verstorbenen im Lehramte, Prof. Dr. Hermann v. Schullern zu Schrattenhofen, vorangestellt. Und soeben (1903) hat die überlebende Gattin eine vierte Auflage der schon längst in weitere Kreise gedrungenen „Elemente der Volkswirtschaftslehre“ (Wien, Manz'sche Hof- und Universitäts-Buchhandlung) veranstaltet, mit einem pietätvollen Vorworte, worin der

Hoffnung Ausdruck gegeben wird, daß der versagt gebliebene sehnliche Wunsch des Dahingeschiedenen, seine Lehre zum Gegenstand allgemeiner Erörterung gemacht zu sehen, nun doch nach seinem Tode erfüllt werden möge. „Eines ist gewiß, der edle Forscher ist mit der festen Ueberzeugung von der Durchführbarkeit und kommenden Verwirklichung seiner Ideen aus dem Leben geschieden" (Vorwort VIII). Es handelt sich dabei im wesentlichen um Neurath's Krisenlehre, d. h. um die Frage, woher kommt die Armut?, beziehungsweise woher kommt es, daß dieselbe mit dem wirtschaftlichen Fortschritt, statt nachzulassen, vielmehr bei den untersten Bevölkerungsschichten in verhältnismäßiger Zunahme begriffen ist? Bevor wir auf Neurath's desfällige Ansichten im besonderen eintreten, sei seine allgemein fachwissenschaftliche Stellung ins Auge gefaßt, wie sie sich in den „Gemeinverständlichen Nationalökonomischen Vorträgen" am deutlichsten zum Ausdruck bringt. Hier war er nicht der Zwangsordnung des Lehrbuches unterworfen, er konnte sich freier gehen lassen und seinen wissenschaftlichen Neigungen Spielraum verstatten.

Was diese sämtlichen Vorträge durchzieht, ist eine nie nachlassende Begeisterung für die ökonomische Wissenschaft. Neurath sucht dieselbe gegen den Vorwurf des Materialismus zu verteidigen. Es geschieht dies in den Vorträgen über „Das Sittliche in der Volkswirtschaft", über „Die volkswirtschaftliche Sittenlehre im Jugendunterrichte", u. s. w. Er zeigt ferner in mehrfachen theoriegeschichtlichen Abhandlungen über Quesnay, Turgot und Adam Smith, daß gerade bei den Schöpfern der nationalökonomischen Wissenschaft der moralphilosophische Gesichtspunkt im Vordergrund gestanden hat u. s. w. Unter diesen theoriegeschichtlichen Arbeiten steht diejenige über den Begründer des physiokratischen Systems, François Quesnay, an Bedeutung weitaus voran. Zu einer Zeit, da es noch Mode war, auf diesen Heros mit Nasenrümpfen herabzusehen, hatte Neurath den Mut, für denselben eine Lanze zu brechen. Und wie groß war seine Freude, als seine Auffassung durch die von dem Schreiber dieser Zeilen veranstaltete Ausgabe der „Oeuvres de Quesnay" (1888) bestätigt wurde! Die Selbständigkeit seiner Urteile fällt hiebei um so mehr ins Gewicht, als Neurat damals noch nicht Professor an der „Hochschule für Bodenkultur" war, wodurch er auf das Studium des „Agrikultursystems" im besondern hätte hingeleitet werden können. Er war noch Dozent am Wiener Polytechnikum

und seine damalige Lehrtätigkeit hätte ihn also eher auf gewerbliche Themata hinlenken können.

Von rechts- und staatsphilosophischen Arbeiten fallen in Betracht: „Eigentum und Gerechtigkeit“, „Das Recht auf Arbeit“, „Moral und Politik“. Diese Seite ist bei Neurath sichtbar am wenigsten entwickelt. Recht und Politik fallen bei ihm gewissermaßen in die Moral hinein. Dafür entschädigt die intensivere Ausarbeitung der speziell ökonomischen Themata: „Die wahren Ursachen der Ueberproduktionskrisen, sowie der Erwerbs- und Arbeitslosigkeit“, „Das Sinken des Zinsfußes, sozialökonomisch gewürdigt“, „Die Wirtschaftskrisen und das Kartellwesen“, „Das Hauptproblem der modernen Volkswirtschaft“. Hier stoßen wir auf diejenigen Ideen, auf welche er am meisten Gewicht legte, und vermöge deren er den Schlüssel zum sozialen Problem der Gegenwart gefunden zu haben glaubte. Diese Ideen hat er in der dritten Auflage der „Elemente der Volkswirtschaftslehre“ (1896) zu systematisieren gesucht; sie kehren in dieser Form in der jetzigen vierten Auflage (1902) wieder. Es handelt sich dabei um nicht weniger als um eine Neuorganisation der Gesellschaft zur Beseitigung der „furchtbaren moralischen und wirtschaftlichen Leiden und Gefahren, denen wir heute gegenüberstehen“ (S. 292). „Und das wäre möglich, ohne jede Antastung privaten Eigentums an Boden und Kapital, ohne Opfer von irgend einer Seite, ja mit Gewinn für alle und selbst für die reichsten Kreise, ohne irgend welche Einschränkung der individuellen Freiheit und ohne Schwächung, ja bei noch mächtigerer Belebung des Wettbewerbes und der Fortschrittslast aller Individuen, Klassen und Völker“. Sehen wir zu.

Das Problem, wie es von Neurath behandelt wird, ist erstmals von Simonde de Sismondi in seinen „Nouveaux Principes d'Economie Politique“ (1819) aufgeworfen worden. Ein gewaltiger literarischer Streit, bei welchem J. B. Say und Ricardo auf der einen Seite, Sismondi und Malthus auf der andern als Führer standen, hatte sich über die Frage entsponnen, ob eine allgemeine Ueberproduktion möglich sei, wie die letzteren behaupteten, oder ob es sich höchstens um partielle Stockungen bei den volkswirtschaftlichen Krisen handeln könne, indem im Grunde jedes Produkt zugleich den Absatz für ein gleichwertiges anderes Produkt mit sich bringe, wie die andern vorgaben. (Theorie der Absatzwege von J. B. Say,

der sich Ricardo anschloß.) Neurath stellt sich auf die Seite Sismondis, den er einen „Denker vom scharfem Verstand und von großer Aufrichtigkeit“ nennt, der allerdings nur „das Hauptproblem unserer modernen sozialökonomischen Wissenschaft erkannte, aber vergeblich einen Weg suchte, um in dasselbe einzudringen“. (S. 22 der „Elemente“.) Letzteres kann im allgemeinen zugegeben werden, da Sismondi in der Tat in seinem Buche wiederholt erklärt, daß er wohl das Uebel zu sehen vermöge, aber nicht imstande sei, ein wirkliches Heilmittel vorzuschlagen. Diese zu suchen, falle vielmehr in die Aufgabe des Staates, den er zu einer wirksamen Sozialpolitik aufruft. Neurath glaubt einen anderen Weg gefunden zu haben, nämlich die Ausdehnung der modernen Kartell- und Trustorganisation auf die gesamte nationale und internationale Produktion und Konsumtion. Dies wird in folgender Weise theoretisch motiviert.

Unser Zeitalter charakterisiert sich vor den früheren dadurch, daß, während es ehemals der Mangel an Gütern war, der die Not im Gefolge hatte, es heutzutage umgekehrt, die Ueberflülle der Güter ist, welche das Elend bewirkt. Wie erklärt sich dieser scheinbare Widerspruch?

Neurath knüpft an das Wertsproblem an. Seit Adam Smith unterscheide die Nationalökonomie zwischen Gebrauchswert einerseits und Tauschwert andererseits.[1] Während nun der natürliche Reichtum in Wahrheit in der Ansammlung von Gebrauchswerten bestehe, d. h. in denjenigen Gütern, durch deren Verbrauch das unmittelbare Glück und die Wohlfahrt der Bevölkerung sich ergebe, habe die moderne Volkswirtschaft sowohl in Theorie wie Praxis sich vornehmlich auf den Kultus des Tauschwertes geworfen, der doch im Grunde nur einen mittelbaren oder künstlichen Reichtum darstelle. Das eigentliche „Wirtschaftsprinzip“ ziele auf den wahren und unmittelbaren Reichtum hin, dasselbe werde nun aber in seiner Wirksamkeit beständig durchbrochen durch das geschäftliche „Rentabilitätsprinzip“, welches statt auf Lebensglück vielmehr auf Geldgewinn, beziehungsweise auf Mehrwert ausgehe, was eine Herab-

[1] In Wahrheit führt sich diese Unterscheidung schon auf viel frühere Zeiten zurück. Sie findet sich bereits bei Aristoteles und wird in der Neuen Zeit namentlich von John Law vertreten. Auch die Physiokraten hatten sie. Siehe meine „Geschichte der Nationalökonomie“. V. Band. Leipzig 1902.

drückung der Lebens- und Glückslage der schwächeren wirtschaftlichen Volkselemente einerseits und die einseitige Aufhäufung der Tauschwerte bei den wenigen Reichen andererseits zur Folge habe. Nun ist zwar nach Neurath auch das „geschäftliche Streben“ kein unberechtigtes im Gesellschaftsleben, allein dasselbe „kann gewiß nur so weit auf rechter Bahn sein, als es mit dem ersten Streben, mit dem nach möglichst großer Wohlfahrtsforderung zusammenfällt; wenn nicht, befindet er sich auf einem Irrwege“ (El. S. 48). Wie kann diese Uebereinstimmung nun hergestellt werden? Einmal durch eine Reform des modernen Kreditbegriffs und sodann durch einen engeren Rapport zwischen Produktion und Konsumtion, der dem modernen Wirtschaftsleben abhanden gekommen ist, indem heutzutage Produktion und Konsumtion ihre gesonderten, oft zuwiderlaufenden Wege gehen.

Was zunächst die in Vorschlag gebrachte Kreditreform betrifft, so fällt dieselbe ganz in die Sphäre des Rentabilitätsprinzips, d. h. der geschäftsmäßigen Produktion hinein. Nach Neurath ist es ein Hauptfehler der gegenwärtigen Produktionsverfassung, daß die Unternehmungen mit festen Zinsdarlehen, statt, wie es sein sollte, mit Kapitaleinschüssen, welche bloß Anspruch auf quotalen Gewinnanteil haben, betrieben werden. Dadurch ergebe sich folgender Uebelstand. Nicht immer stimmt der Wert des Gesamtprodukts mit dem Aufwand der dazu erforderten Kosten überein. „Wir wissen vielmehr aus der Erfahrung, daß bei Zunahme des Vorrates oder Angebotsumfanges einer Güterart, ein Punkt erreicht wird, von welchem an der Gesamtwert (der Gesamtpreis) des ganzen Vorrats nicht zunimmt, sondern sich sogar vermindert“ (El. S. 109). Das Uebermaß des Angebotes wirft den Preis in progressivem Maße herunter, so daß „neun Zehntel oder acht Zehntel oder fünf Zehntel eines Produkts zur selben Zeit und unter sonst gleichen Umständen, bloß durch das Wenigersein einen größeren Tauschwert haben oder größeren Golderlös bringen, als alle zehn Zehntel des Produkts zusammen“ (S. 49). Durch diesen Preissturz des Gesamtertrages würden nun die Unternehmer gemäß dem Rentabilitätsprinzip dahin gedrängt, sich an den Produktionsfaktoren schadlos zu halten. Dies gelinge verhältnismäßig leicht bei den Arbeitslöhnen, nicht aber bei den Zinsgläubigern. Der Zins stehe von vornherein fest, bevor die Produktion begonnen habe, er stehe in keinem Verhältnis zum Ertrage. Die Belastung der Produktion mit voraus bestimmten festen

Schuldverpflichtungen sei ein organischer Fehler. Das einzig richtige Verhältnis würde sein, an Stelle der unbeweglichen Zinsobligation die mit dem Ertrage der Unternehmung schwankende Aktie oder Kommanditeinlage zu setzen, d. h. aus einer Zinsverpflichtung einen Dividendenanspruch zu machen. Kraft dieses „Anteilsprinzips“ könne der Unternehmer freier atmen, indem er der Gefahr überhoben wäre, durch eine Zins-, beziehungsweise Kündigungsklage, zum Bankerott getrieben zu werden. Kenner werden sofort die Verwandtschaft dieses Vorschlages mit dem von Rodbertus für den Grundbesitz empfohlenen „Rentenprinzip“ erkennen. In der Tat beruft sich Neurath auch auf Rodbertus, dessen Idee er auf das industrielle Gebiet übertragen will. Er macht darauf aufmerksam, daß der Weg von der Praxis bereits beschritten worden sei, allein dies müsse noch in viel höherem Maße geschehen. Die Frage, ob nicht beiden Kreditformen in gewissem Maße eine Berechtigung nebeneinander zukomme, wird von Neurath nicht näher behandelt.

Dieses „Anteilsprinzip“ solle fernerhin auf das Verhältnis von Unternehmer und Arbeiter übertragen werden. Es handle sich um eine „Umwandlung des Lohnes in Anteil am Produkt“ (S. 144). Damit würde dann auch diese wichtige Frage gelöst, die Knechtschaft des Arbeiterstandes beseitigt sein.

Neurath weiß, daß diese Reform eine allgemeine Neuordnung des ökonomischen Lebens zur Bedingung hat, die er möglichst im Anschluß an das Bestehende vornehmen will. Und damit kommen wir nun auf den Hauptpunkt zu sprechen.

Die wesentliche Ursache aller sozialen Leiden ist, wie schon bemerkt, die völlige Loslösung der konsumtiven von der produktiven Sphäre, die Disharmonie zwischen Wirtschaftsprinzip einerseits und Rentabilitäts- oder Mehrwertsprinzip andererseits. Nur eine genossenschaftliche Zusammenschlichtung nach dem Vorbild der modernen Kartell- und Trustbewegung kann nach Neurath die Harmonie wieder herstellen. Er spricht sich über dieses „Verbandsystem mit Teilhaberschaft und quotalen Belastungen“ folgendermaßen aus:

„Sie (die Krisen aus Ueberproduktion) können durch eine das Gesellschaftsleben organisch verknüpfende, einigende, sichernde und durchleuchtende Institution gründlich behoben werden, und schon heute sind mächtige Strömungen unserer Geschichtsperiode — zum Teil freilich noch unbewußt — auf die Erstehung einer solchen gerichtet ...

Man organisiere jeden wichtigen, besonders jeden schon von sogenannter Ueberproduktion bedrohten Zweig der Massenproduktion in der Art der vollkommenen Kartell- oder Trustverbände und vereinige diese Verbände wieder zu einem einzigen — ein ganzes Reich umspannenden — Generalverbande. Dieser hat nun für alle Einzelverbände uud damit für alle Mitglieder den Kredit, und zwar in der Regel in Form der Anteilschaft, zu vermitteln. Der Generalverband besorgt ebenso das Einkaufen als Verkaufen für die Verbände und deren Mitglieder und stellt zwischen allen ein System durch Checks vermittelter wechselseitiger Abrechnung her. Jeder einzelne Betrieb wird so als ganzes Geschäft (als Firma) sowohl, wie durch seine Produkte, die er jährlich abliefert, zum Teilhaber jener Generalunternehmung. Wie in den vollkommenen Kartell- oder Trustverbänden, ist in diesem Verbandssystem jedem Mitgliede durch Zuteilung einer entsprechenden Zahl von Universalaktien sein heutiger Vermögensstand und sein heutiges durchschnittliches Einkommen gesichert, selbst für den Fall, daß sein Geschäft oder Etablissement stillgesetzt werden sollte". (Abhandlung „Das Hauptproblem der modernen Volkswirtschaft". S. 29 a.) Und zwar soll bei dieser Organisation, welche einen öffentlichen Charakter tragen und internationalen Umfang haben wird, die Gesamtheit der Konsumenten der Gesamtheit der Produzenten einesteils und andernteils die Gesamtheit der Kapitalisten der Gesamtheit der von ihnen angestellten und zu löhnenden Volkes der Kopf- und Handarbeiten gegenüberstehen.

Diese Gesamtverbände hätten nun alljährlich einmal miteinander in Verkehr zu treten. Auf dem Verhandlungstage würde man sich über die durch das ganze kommende Jahr geltenden Preise, sowie über das Ausmaß der jedem Unternehmer zuzuwendenden Produktionskontingente zu verständigen haben. Dabei müßten die übrigen von Neurath empfohlenen Maßnahmen, so das Anteilsprinzip in Bezug auf Kapitalbesitzer und Arbeiter zu Grunde gelegt werden. In Bezug auf den inneren Mechanismus dieser die Produktion zur Konsumtion, das Unternehmertum zum Arbeitertum wieder in direktes Verhältnis bringenden Organisation gibt Neurath folgende Darlegung (Elem. S. 217):

„Ein Banksystem als Besorger des Verrechnungs- und Abrechnungswesens zwischen allen Verbänden und Haushaltungen würde ein öffentliches Organ des Verbändesystems sein, mit Abrechnungs-

stellen in allen Städten und Dörfern, sei es in eigenen Aemtern oder — wo dies nicht angeht — bei den Post- und Gemeindeämtern. Jeder Verband, jeder Produktionszweig, jeder Wirtschafter, jeder Haushalt, jeder Angestellte, hätte bei diesem Banksystem sein Konto mit Vorschuß-, Guthaben-, Soll- und Habenrechnung. Nur so viel als jemand von seinem ihm zugestandenen Vorschuß, oder von seinem aus Gehalts-, Lohn-, Gewinn- (Dividenden-), Rentenbezug stammenden Guthaben als Taschengeld, zur Besorgung kleiner vereinzelter Käufe benötigte und wünschte, würde er in Handgeld, d. h. in Münzen oder Noten ausgefolgt erhalten. Den regelmäßigen Bedarf an Zahlmitteln für Wohnung, Nahrung, Kleidung würde jeder, mit Hülfe seines Checkbuches, durch seinen eingetragenen Vorschuß und sein eingetragenes Guthaben decken .... Bei Bestand dieser Einrichtung würde der Staat die Jahresgehalte seiner Beamten diesen bei dem Banksystem gutschreiben und von seinem (des Staates) Konto würden von den Rechnungen abschreiben lassen. Die Steuern an Staat, Gemeinde u. s. w. würden von den Rechnungen der Steuerpflichtigen ab-, und die der Steuerbezahler gutgeschrieben werden. Der Beamte würde die Rechnungen für Wohnungsmiete, Lieferung von Brot, Fleisch, Kleidung an die betreffenden Konsumvereine u. s. w. begleichen, indem er die entsprechenden monatlichen, vierteljährlichen Beiträge von seinem Konto bei der Bank ab- und den Rechnungen der betreffenden Konsumvereine, Wohnungsvermieter gutschreiben ließe. Ganz so, oder ähnlich würde sich der Zahlungsverkehr aller Geschäfte, Haushaltungen u. s. w. abwickeln, mit Ausnahme der kleinsten, zersplitterten Verkehrs- und Zahlungsvorgänge, die, wie schon bemerkt, mit *Handgeld*, mit Münzen und Noten besorgt werden" (Ebenda Seite 218).

Mit kurzen Worten: der Handel als solcher wäre ausgeschaltet und damit das verselbständigte Reich des Tauschwertes und damit des einerseits raubmäßig aufhäufenden, andererseits verelendenden Rentabilitätsprinzips beseitigt. Das Wirtschaftsprinzip, mit seiner auf das persönliche Lebensglück abzielenden Tendenz wäre wieder in die Herrschaft eingesetzt, womit dann die soziale Frage gelöst wäre; denn so meint *Neurath*: „Nur Fehler unserer heutigen geschäftlichen Art der Verrechnung und Verbuchung, Irrtümer in der Auffassung der Kosten und Produktivität, also eigentlich *leicht zu behebende Dinge*, deren Behebung weder ein Opfer von Seite des Staates, noch von Seite der Reichen, noch irgend eine Er-

schütterung oder Ausartung des historisch überkommenen privaten Eigentums nötig machen, sind die Quelle der heutigen schwersten sozialökonomischen Uebel“ (Ebenda S. 191).

Ja, wenn die Sache so leicht wäre! Neurath hat über den Weg der Verwirklichung keine näheren Angaben gemacht. Er glaubt zwar nicht, daß sich die Sache, ungeachtet der bereits spontan entstandenen Anfänge, von selber machen werde. Allein dem Staat weist er die Mission auch nicht zu. Er deutet an, daß das Werk von einzelnen hervorragenden, im Geschäftsleben erfahrenen Männern ins Werk gesetzt werden könne. Offenbar hat er Männer wie Rockefeller, Gould, Morgan u. dgl. im Auge. Hier besteht eine gewisse Lücke im Gedankengange Neurath's. Er war wohl im Stande, eine Utopie auszusinnen, aber den Weg dazu anzugeben, dazu fehlte es ihm, wie ja schon so Unzähligen vor ihm, an der erforderlichen sozialen Technik. Würde er sie besessen haben, so wäre ihm der Weg auch wohl nicht so leicht vorgekommen, und schwerlich würde er dann noch den Satz niedergeschrieben haben: „Ermutigend für alle Geister, die sich meinen Ideen zuwenden, wird es sein, daß es sich hier nicht um Reformen handelt, deren segensvolle Wirksamkeit sich etwa erst nach Zeit einer Generation geltend machen kann. Nein, allsogleich würde sich durch alle Teile des Volkes hin eine Vermehrung der Erwerbsgelegenheit und des Absatzes, somit ein Steigen des Wohlstandes einstellen.“ In früheren Tagen hatte Neurath darüber anders gedacht. In dem im Jahre 1886 ausgearbeiteten Vortrage „Eigentum und Gerechtigkeit“ (S. 140) heißt es z. B.: „Das Schaffen neuer (sozialer) Institutionen bedarf der Arbeit von Generationen und fordert ein langsames und stetiges Gestalten und Sichselbstgestalten. Ein solches Organisieren ist die Aufgabe unserer Zeit. Mit einem Schlage können wir heute nichts ausrichten.“ Allerdings vertrat Neurath damals noch den „historisch-realistischen Standpunkt“, den er später mehr und mehr verlassen hat.

Bei der Konstruktion Neurath's handelt es sich, wie man sieht, um einen Versuch, die soziale Frage außerhalb des sozialistischen Gedankenganges zu lösen. Es ist lehrreich, nachzusehen, wie sich dieser Lösungsversuch zur Marx'schen Theorie, zur Lehre des „wissenschaftlichen Sozialismus“ verhält.

Bei Marx spielt das Kartell- und Trustwesen auch eine Rolle. Die Expropriation der kleineren Unternehmungen durch die größeren

führt nach ihm schließlich zu einer Konzentration der Betriebe, wie sie der Neurath'schen Konstruktion im allgemeinen entspricht. Während sie aber hier den idealen Zustand darstellt, bedeutet sie bei dem proletarischen Sozialphilosophen umgekehrt die Verelendung der großen Masse der Bevölkerung in der höchsten Potenz, welche der sozialen Revolution, der gewaltsamen „Expropriation der Exproprieteure" unmittelbar vorangeht. Allerdings besteht ein Unterschied. Bei Neurath wird die Durchführung des Anteilprinzips vorausgesetzt; hier herrscht noch das Lohnsystem in seiner absolutesten Gestalt. Es wird durch die „Diktatur des Proletariats" als Uebergangsphäre zum kommunistischen Zustand beseitigt.

Aber eben die Durchführung des Anteilprinzips im Rahmen der gegenwärtigen Sozialverfassung ist es, was die große Schwierigkeit bereitet. Die modernen Kartelle und Trusts haben diese Parole gewiß nicht ausgegeben. Und was die schon angeführte Ansicht Neurath's anbelangt, seine Reform wäre möglich „ohne irgend welche Einschränkung der individuellen Freiheit und ohne Schwächung, ja bei noch mächtigerer Belebung des Wettbewerbes und der Fortschrittslust aller Individuen, Klassen und Völker", so ist es bekanntlich umgekehrt einer der vornehmsten Vorwürfe, welche in unseren Tagen gegen die Trusts erhoben werden, daß dieselben zu einem Zwangssystem führten, wogegen der schärfste Staatsabsolutismus noch einen goldenen Zustand bedeute.

Sei dem wie immer! Die Neurath'sche Theorie muß als ein achtbarer, mit logischer Konsequenz durchdachter Versuch bezeichnet werden, dem sozialen Problem zu Leibe zu gehen. Der ökonomische Literarhistoriker hat sie zu registrieren und ihr neben den andern sozialen Theorien ihren legitimen Platz anzuweisen. Als Mittel der sozialen Reform sind die Kartelle und Trusts allerdings auch in unseren Tagen von manchen Andern empfohlen worden, wohingegen sie allerdings auch umgekehrt wieder als soziale Giftbeulen charakterisiert worden sind. Nicht hierin liegt also die Originalität Neurath's. Diese muß vielmehr in der ihm eigentümlichen Ableitung und Motivierung der Hauptgedanken gesucht werden.

Ob und was beim sozialen Zukunftsbau von der Theorie des Wiener Nationalökonomen dereinst Verwertung finden werde, wer wollte sich darüber ein Urteil verstatten. Im Weinberge der sozialen Reform gibt es viele Arbeiter. Es darf aber gesagt werden, daß

wenige mit gleich warmem Herzen, mit gleicher Begeisterung für das allgemeine Wohl darin tätig gewesen sind, wie **Wilhelm Neurath**.

Es war im Jahre 1896; die dritte Auflage der „Elemente“ war gerade erschienen und der Autor übersandte dem Verfasser dieses Artikels ein Exemplar des Buches mit dem Ersuchen, mit ihm in eine öffentliche Diskussion über seine vorstehend skizzierte Krisentheorie, die ihm sehr am Herzen liege, einzutreten. Unter Hinweis auf ein eigenes unter Händen befindliches größeres Werk mußte die Erfüllung der Bitte auf einen gelegeneren Zeitpunkt verschoben werden. Jetzt trifft ihn die vorstehende Erörterung nicht mehr unter den Lebenden. Wenn auch verspätet, sei sie dem ebenso bescheidenen wie sympathischen Manne in freundschaftlichem Gedenken hiemit aufs Grab gelegt.



Die amtichen Statistiker und die schweiz. statist. Gesellschaft.

Von Dr. H. Anderegg, Bern.

Am 28. und 29. September abhin fand in Schaffhausen die ordentliche Jahresversammlung der amtlichen Statistiker und der schweiz. statistischen Gesellschaft statt. Fast aus allen Kantonen hatten sich Mitglieder eingefunden. Die Versammlung wurde von Herrn Regierungsrat Hug-Schaffhausen präsidiert; in seiner Eröffnungsrede betonte er, daß die Statistik für das öffentliche Verwaltungswesen heutzutage fast unentbehrlich geworden. Wenn zur Zeit im Kanton Schaffhausen auch noch kein eigenes statistisches Amt besteht, werden doch von sämtlichen kantonalen Direktionen statistische Arbeiten gemacht und zum Teil in den regierungsrätlichen Rechenschaftsberichten publiziert. Sodann besitzt Schaffhausen seit Jahren eine eingehende Weinbaustatistik, und für Errichtung einer kantonalen Irrenheilanstalt wurde eine sehr gründliche Irrenstatistik ausgearbeitet. Der Vorsitzende gibt nun der Versammlung Kenntnis von den Resultaten dieser letztern Arbeiten und erteilt dann das Wort dem Herrn Polizeidirektor Zuppinger, St. Gallen, welcher über die „Anregung zu einer Statistik der Lebensmittelpreise in der Schweiz" referierte. Herr Zuppinger spricht vorerst von dem Nutzen einer Statistik über die Lebensmittelpreise im Allgemeinen. Es wäre wohl wünschbar, die Preisnotierungen für sämtliche Bedarfsartikel zu machen, doch dürfte dies vielleicht etwas zu weit führen und könnte man sich auf diejenigen für die wichtigsten und unentbehrlichsten Mittel, welche zur Ernährung und Gesunderhaltung der Menschen dienen, beschränken. Es dürften also in erster Linie das Fleisch, das Brot, die Milch und Milchprodukte, die Eier, das Obst, die Beeren, die wichtigsten Gemüsearten u. s. w. in Betracht gezogen werden. Der Herr Referent gibt nun von Aufzeichnungen, welche er zum größten Teil in St. Gallen selbst von einzelnen Lebensmittelpreisen gemacht hatte, Kenntnis und an Hand

dieser Ziffern stellte er äußerst interessante Betrachtungen an. Der Feststellung der Lebensmittelpreise stehen jedoch ziemliche Schwierigkeiten entgegen, worauf Herr Zuppinger hinwies; er zeigte aber auch, wie dieselben umgangen werden können und den besten Beweis, daß die Schwierigkeiten zu bewältigen sind, lieferte er mit seinen Preisnotierungen, welche er nun schon seit Jahren besorgte. Die Ergebnisse der Statistik über die Lebensmittelpreise, welche nach der Ansicht des Vortragenden von den größeren schweizerischen Ortschaften geführt werden sollte, müßten natürlich von einer Zentralstelle, am besten vom eidgenössischen statistischen Büreau zusammengestellt und von Zeit zu Zeit in einem billigen Publikationsorgan veröffentlicht werden. Herr Zuppinger stellte dann folgende Thesen auf:

„1. Während seit ungefähr einem halben Jahrhundert der Gesundheitspolizei im allgemeinen und der Lebensmittelpolizei im besonderen vbn seiten des Staates und der Gemeinden in anerkennenswertester Weise erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt wird, haben sich in der Schweiz bisanhin mit der Statistik der Lebensmittelpreise, welche wohl nicht weniger wichtig ist, der Staat fast gar nicht, die Gemeinden nur in spärlicher und unzulänglicher Weise damit beschäftigt. 2. Es ist dringendes Bedürfnis, daß in dieser Hinsicht Wandel geschaffen werde und daß der Verband der amtlichen Statistiker und die schweizerische statistische Gesellschaft ihren Einfluß in dem Sinne geltend mache, daß die Statistik der Lebensmittelpreise zunächst in den größten Gemeinden, beispielsweise in allen mit mehr als 5000 Einwohnern, dann aber auch in den Kantonen zu einer ordentlichen, amtlichen Funktion erhoben werde. 3. Um ihren diesfallsigen Bestrebungen Erfolg zu sichern und den Wert dieser statistischen Tätigkeit den Behörden und dem Volke vor Augen zu führen, ist, sobald es die Umstände gestatten, ein monatliches Bülletin unter freiwilliger und kostenfreier Betätigung der Städte herauszugeben, welche ihre Geneigtheit hierfür bereits ausgesprochen haben. 4. Die Bearbeitung des Erhebungsmaterials und die Herausgabe des Bülletins ist eine Aufgabe des eidgenössischen statistischen Büreaus, und es wird hiermit der Wunsch der Gesellschaft ausgesprochen, es möchte sich seine Direktion derselben unterziehen. 5. Das eidgenössische Departement des Innern aber wird um seine Einwilligung hierzu und um Gewährung des hiefür nötigen Kredites gebeten. 6. Das Bülletin ist jeweilen in mehreren tausend Exemplaren zu drucken und vorerst an alle Staatskanzleien, Sanitäts- und Polizei-Departemente der

Kantone, sowie an alle Gemeindeverwaltungen, in größeren Verhältnissen an die Gesundheitsbehörden und Polizeiverwaltungen, sowie an die Zeitungsredaktionen gratis abzugeben. Für Private, welche das Bülletin zu halten wünschen, ist ein bescheidener Abonnementspreis festzusetzen. 7. In das Bülletin sind einstweilen die in der Instruktion und im Aufnahmeformular für die Erhebungsbeamten vorgesehenen Lebensmittel und Gebrauchsartikel einzubeziehen, ohne daß damit deren Zahl als abgeschlossen und erschöpft zu betrachten wäre. Wünschenswert ist, daß dasselbe neben dem statistischen einen Textteil enthalte, worin auf alle beachtenswerten Erscheinungen auf dem Gebiete der Lebensmittelpreise einfach relatierend, oder auch erklärend und belehrend aufmerksam gemacht wird und worin auch Berichte über Ernteaussichten und dergleichen mehr aufgenommen werden können. Die Entscheidung über Inhalt und Umfang des Bülletins ist endgültig dem eidgenössischen statistischen Büreau anheimgestellt."

Die dem sehr gründlichen Vortrage folgende Diskussion wurde lebhaft benutzt. Allgemein war man mit Herrn Zuppinger einverstanden. Die fortgesetzten Aufnotierungen der Lebensmittelpreise müssen nicht bloß dem Konsumenten, sondern namentlich auch dem Produzenten erwünscht sein. Es wurde die Frage aufgeworfen, ob es nicht möglich wäre, daß alle, und nicht bloß die größeren Gemeinden die Preisnotierungen besorgen ließen. Auch auf die Schwierigkeiten, welche durch die verschiedenen Qualitäten ein und derselben Art gewisser Produkte für die Preisnotierungen bestehen, wurde hingedeutet. An Hand einer graphischen Darstellung wurden Mitteilungen über die in England seit 1802 erfolgten Aufzeichnungen der Preise von 45 der wichtigsten Gebrauchs- und Lebensmittel gemacht. Was für einen Einfluß die Lebensmittelpreise auf den Gesundheitszustand eines Volkes haben könnte, ist ebenfalls berührt worden. Im fernern sind auch die im Kanton Bern s. Z. gemachten diesbezüglichen Arbeiten genannt worden.

Die Versammlung sprach sich hierauf einstimmig für die Anregung Herrn Zuppingers aus, ließ jedoch die Frage offen, was für einer Stelle die zentrale Leitung und Herausgabe des Bülletins übertragen werden soll. Wir unsrerseits hoffen, daß es nicht bloß bei der Anregung bleiben, sondern daß man dem Worte nun auch recht bald die Tat nachfolgen lassen möchte, und wünschen, daß die Bemühungen des Herrn Referenten mit Erfolg gekrönt werden.

Hierauf sprach Herr E. Näf, Kantonsstatistiker in Aarau, über „Buchführung und Rechnungsstellung der gemeinnützigen Anstalten".

Einführend verbreitete sich der Vortragende auf die Art und Weise, wie gegenwärtig das Rechnungswesen der Anstalten geführt wird. Ein nur einigermaßen vergleichbares Bild über Einnahmen und Ausgaben der verschiedenen Institutionen erhält man aus den Jahresrechnungen im Hinblick auf die mannigfaltige Behandlung der einzelnen Posten nicht. Er ging sodann zur Besprechung der Hauptgrundsätze der Buchhaltung der gemeinnützigen Anstalten über. Vor allem aus muß ein genaues Insaßenverzeichnis, aus welchem jede Mutation im Anstaltspersonal und unter den Pfleglingen hervorgehen soll, geführt werden, sodann natürlich das Kassabuch nach einer einheitlichen Einteilung und Rubrizierung ꝛc. Auf Grund dieser Bücher müßten die jährlichen Rechnungen angefertigt werden und Herr Näf stellte diesbezüglich folgende Thesen auf:

„I. Es ist wünschenswert, daß die gemeinnützigen Anstalten nach möglichst einheitlichen Hauptgrundsätzen Rechnung ablegen. Es ist zu diesem Zweck erforderlich, festzustellen: 1. die Bewegung der Zahl der Anstaltszöglinge und des Lehr- und Wartpersonals und Zahl der Verpflegungstage; 2. die Ergebnisse der Kassa- und Betriebsrechnung und den Vermögensstand.

II. Die Betriebsrechnung ist in der Weise aus der Kassarechnung herzustellen, daß nur alle wirklichen Einnahmen und Ausgaben in dieselbe aufgenommen werden. Es sind also bloße Kassamutationen, Geldbezüge und Geldeinlagen aus Kontokorrent-Verkehr u. dgl. wegzulassen, dafür überall, wo landwirtschaftlicher Betrieb oder gewerbliche Tätigkeit stattfindet, die Reinerträgnisse dieser Betriebe nach spezieller Anleitung zu berechnen und in die Betriebsrechnung aufzunehmen. Die landwirtschaftliche Betriebsrechnung kann auch besonders geführt werden. Mindestens muß verlangt werden, daß die Kassarechnung derart geführt werde, daß ohne Schwierigkeit daraus die Betriebsrechnung erstellt werden kann.

III. Die Rendite des landwirtschaftlichen Betriebes ist auf folgende Weise zu ermitteln. Man zählt zusammen: 1. den Erlös aus den verkauften Produkten des Betriebes, d. h. der Lebware, der Milch, den Feld- und Gartenfrüchten; 2. den Wert der für den Unterhalt der Anstaltsinsaßen verwendeten Produkte, als Milch, Butter, Körnerfrüchte, selbstgeschlachteter Lebware; 3. den allfälligen Mehrwert des Viehstandes und der Vorräte an Lebensmitteln,

Kleidern u. s. w. gegenüber dem Vorjahre. Vom Total dieser drei Posten bringt man alle Auslagen, welche der laufende Betrieb erfordert, jedoch unter Ausschluß der Haushaltungskosten und der persönlichen Auslagen der Verwaltung, in Abzug, nämlich: die Auslagen für Sämereien, Dünger, Kraftfutter, die Löhnung und den Unterhalt der Dienstboten und Arbeiter, für Reparaturen an Häusern und Geräten, für Vieheinkäufe. Ferner ist abzurechnen der allfällige Minderwert des Viehstandes und der Vorräte an Nahrungsmitteln, Kleidung ꝛc. Was aus dieser Rechnung resultiert, ist die Rendite des landwirtschaftlichen Betriebes.

IV. Das Vermögen jeder Anstalt ist getrennt nach seinen verschiedenen Arten aufzuführen, damit eine richtige Beurteilung der eigenen Mittel der Anstalt möglich ist. Bei Anstalten mit landwirtschaftlichem Betrieb sind das landwirtschaftliche Mobiliar, eingeteilt in totes und lebendes Inventar, vom Hausmobiliar zu trennen und die Produktenvorräte besonders aufzuführen.

V. Die Rechnung ist auf Ende des Kalenderjahrs abzuschließen.

VI. Zum Zweck der Durchführung vorstehender Postulate und periodischer statistischer Publikationen über die Betriebsergebnisse und die Mittel der gemeinnützigen Anstalten setzt sich die Statistikerkonferenz mit den kantonalen Behörden und den Verbänden der gemeinnützigen Vereine in Verbindung und stellt ihnen eine kurz gefaßte, einfache Anleitung zur Verfügung."

Auch diese Thesen wurden eingehend diskutiert. Von einer Seite wurde die Ansicht geäußert, daß für Anstalten mit landwirtschaftlichem Betrieb die Arbeit der Anstaltsinsaßen in Geld veranschlagt und in Rechnung gebracht werden müsse. Im fernern wurde auf die Umstände aufmerksam gemacht, daß die eigentlichen Anstaltsverhandlungen von dem Rechnungswesen der Landwirtschaft einer Anstalt wohl auseinander gehalten werden sollen, daß aber die Wechselbeziehungen im Rechnungswesen der Anstalt und des Gutsbetriebes zur richtigen Darstellung kommen müsse. Im übrigen war man mit den Anträgen des Herrn Referenten allgemein einverstanden und wäre es sehr zu begrüßen, wenn die Anstalten sich zu einer einheitlichen Rechnungsführung bequemen könnten.

Damit wurde die Sitzung für den Montag geschlossen.

Nachmittags wickelte die statistische Gesellschaft ihre ordentlichen Jahresgeschäfte (Neuwahl, bezw. Bestätigung des Vorstandes, Bezeichnung des neuen Vorortes, Rechnungspassation ꝛc.) ab.

Für den folgenden Tag waren zwei Referate über die Vornahme einer schweizerischen Gewerbe-, bezw. allgemeinen Betriebszählung angesetzt.

Als erster Referent sprach Herr Gewerbesekretär Krebs. Einleitend schilderte er die bisherigen Bestrebungen des schweizerischen Gewerbevereins in Sachen der Gewerbezählung. Zum dritten Male hat nun der genannte Verein beim h. Bundesrate das Gesuch um Anordnung einer solchen Zählung eingereicht. Die Notwendigkeit einer statistischen Untersuchung der Erwerbsverhältnisse in der Schweiz wird allgemeiu anerkannt; die Verhältnisse verlangen mehr denn je solche Forschungen. Zweck der Gewerbezählung ist ja Anhandgabe der sicheren Anhaltspunkte für eine gesunde Gewerbegesetzgebung, und diese ist zur Zeit zu einem unbedingten Erfordernis geworden. Das Handwerk, das Kleingewerbe bedarf einer gesetzlichen Regulierung nach verschiedenen Hinsichten und es ist unbillig, wenn der Staat dasselbe so stiefmütterlich behandle, wie dies bis jetzt der Fall gewesen. Wenn es sich um das Wohl einer ganzen Volksklasse handelt, und der Handwerkerstand bildet eine große Klasse, so dürfen sich die Behörden der Kosten wegen nicht mehr länger weigern, die Grundlage einer Gewerbegesetzgebung, nämlich die Durchführung einer Gewerbezählung, zu schaffen. Herr Krebs geht nun zur nähern Erläuterung seiner Thesen über. Diese Thesen lauten:

„1. Die an der Jahresversammlung der schweizerischen statistischen Gesellschaft in Basel im Oktober 1897 gefaßte Resolution, in welcher schon damals die Veranstaltung einer alle gewerblichen Verhältnisse und alle Landesteile umfassenden Gewerbezählung als dringliches Bedürfnis anerkannt wurde, wird heute ausdrücklich bestätigt. 2. Die Gewerbezählung soll erstmals im Juni oder September 1905 stattfinden und alle zehn Jahre wiederholt werden. 3. Die erste Gewerbe- oder Betriebszählung soll ausgedehnt werden auf die gesamte schweizerische Fabrik- und Hausindustrie, die Gewerbe und Handwerke, den Bergbau, das Handels- und Verkehrsgewerbe (ohne die öffentlichen Verkehrsanstalten). 4. Eine Betriebszählung des Gastgewerbes und der Land- und Forstwirtschaft ist ebenfalls notwendig; sie kann aber, falls eine gleichzeitige Aufnahme den Erfolg der sub 3 erwähnten Erhebungen beeinträchtigen sollte, ein oder höchstens zwei Jahre später stattfinden. 5. Die Gewerbezählung hat in jeder der vorerwähnten Erwerbsklassen zum mindesten folgende Verhältnisse festzustellen: a) Zahl und Art der Betriebe und deren

Größe nach Zahl der Beschäftigten, Ausscheidung nach Spezialitäten und Größenklassen. Haupt- und Nebenbetriebe; b) Zahl und Art der Beschäftigten in jedem Betriebe (Unternehmer, Werkführer, Gehülfen, Beamte und Angestellte, Lehrlinge, Volontärs, Hülfsarbeiter ꝛc.) nach Geschlecht, Alter, Zivilstand, Heimatstaat; c) Haupt- und Nebenberuf der Unternehmer und Arbeiter. Ausübung mehrerer Berufsarten durch die gleiche Person; d) Ausscheidung der Erwerbstätigen nach ihrer persönlichen Beschäftigung und nach ihrem ursprünglich erlernten Beruf; e) Zahl und Art der für jeden Beruf charakteristischen Werkvorrichtungen. Art und Stärke der motorischen Kräfte. Zahl der Handbetriebe; f) Durchschnittszahl der Arbeitsstunden per Woche zur Sommers- und Winterszeit; g) Zahl der durchschnittlich in jedem Betrieb beschäftigten Arbeiter am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober; h) Lohnart und durchschnittlicher Erwerb der Lohnarbeiter."

Mit einem Appell an die Versammlung, für die Vornahme einer Gewerbezählung einzustehen, schloß der Vortragende sein Referat.

Als zweiter Redner trat der hierseitige Berichterstatter auf. Derselbe stellte vorerst den Begriff „Gewerbezählung" fest; er setzte auseinander, daß in eine „Gewerbezählung" das Handwerk, die Hausindustrie und die Fabrikindustrie gehören; würde man auch die Landwirtschaft u. s. f. herbeiziehen, so hätte man keine Gewerbezählung mehr, sondern eine allgemeine Betriebszählung. Er geht sodann zur Umschreibung des Zweckes einer allgemeinen Betriebszählung über und weist die Notwendigkeit der Vornahme statistischer Untersuchung über die schweizerischen Erwerbsverhältnisse dar. Hierauf sprach er von den Schwierigkeiten der Aufnahme einer allgemeinen Betriebszählung. Kosten und Verschiedenheiten der Grundlage der einzelnen Haupterwerbsrichtungen, welch' letztere verschiedene Zählpapiere verlangen, u. s. w., stehen einer allgemeinen Betriebszählung entgegen. Diese Hindernisse können aber überwunden werden, wenn die Erhebung in Abteilungen nach Haupterwerbsrichtungen vorgenommen wird. Der Referent macht auf die Vor- und Nachteile dieser Erhebungsart und der Erhebung an ein und demselben Tag aufmerksam. Wichtig für das Gelingen der Zählung ist nach ihm das, daß durch exakte Vorarbeiten das Zählgeschäft eingeleitet und durch Ausarbeitung eines bezüglichen Exposé's die ganze Zählung zur richtigen Abklärung gelangt. Die Thesen, welche er aufstellte, lauten:

1. Es wäre sehr zu begrüßen, wenn im Jahre 1905 vom Bunde zur Erlangung der nötigen Anhaltspunkte für eine schweizerische Gewerbegesetzgebung eine Zählung aller „Gewerbe"betriebe der Schweiz mit festem Sitz, also eine Zählung der Betriebe der Handwerke (ausgenommen die ambulanten Gewerbe), der Hausindustrien und der Fabrikindustrien, nach einem für die gegenwärtige Lage erforderlichen Fragenschema, in Folgegebung eines dritten diesbezüglich der Bundesbehörde eingereichten Gesuches des schweizerischen Gewerbevereins, angeordnet würde. Sofern aber den Gesuchen um Berücksichtigung anderer Erwerbsrichtungen bei einer Betriebszählung entsprochen werden müßte, wäre es wünschbar, wenn vom Bund eine allgemeine Betriebszählung in Abteilungen nach Haupterwerbsrichtungen in Aussicht genommen und tunlichst bald die Abteilung „Gewerbe" (Gewerbe im eigentlichen Sinn) durchgeführt würde.

2. Der Verband schweizerischer amtlicher Statistiker und die schweizerische statistische Gesellschaft möchten dahin wirken, daß die Bundesbehörden womöglich noch in der Dezembersession 1903 einen Beschluß für Vornahme der „Gewerbezählung", eventuell für Vornahme einer allgemeinen Zählung der Erwerbsbetriebe fassen, damit das Zählgeschäft auf das sorgfältigste in allen Details vorbereitet werden kann.

3. Es sollte unverzüglich nach der Beschlußfassung eine Kommission, bestehend aus Berufsleuten, Vertretern der zuständigen eidgenössischen und kantonalen Behörden und der Statistik, für die Vorberatung der Betriebszählung ernannt werden, welche, sofern eine allgemeine Betriebszählung angeordnet wird, auch für die Reihenfolge der Abteilungszählungen Vorschläge zu machen hätte.

4. Die vorberatende Kommission möchte bei ihren Verhandlungen folgende Prinzipien zur Richtschnur nehmen: a) Jeder selbständige Betrieb, auch wenn derselbe zu einem Gesamtbetriebe gehört, oder dessen Inhaber noch andere ausscheidbare Betriebe besitzt, ist in die Zählung der bezüglichen Erwerbsrichtungen einzubeziehen; als nicht eigentliche Betriebe müssen die im freien Wettbewerb auftretenden persönlichen Dienstleistungen, soweit sie sich als bloße Taglohnarbeiten qualifizieren (Wäscherinnen 2c.), und die im Hause vorkommenden Gelegenheitsarbeiten angesehen werden. b) Das Gebiet der „Gewerbe" ist nach der bestehenden Gesetzgebung zu begrenzen; es fallen somit die Kunstgewerbe in die Rahmen der „Gewerbe"zählung, beziehungsweise der allgemeinen „Betriebszählung, Abteilung Gewerbe", nicht aber die

sogenannten landwirtschaftlichen Nebengewerbe (Käserei ꝛc.), die Betriebe des Bergbaues, die Betriebe der wissenschaftlichen Berufsarten (Apotheken), sowie die Fremdenindustrie. c) Mittelst der Gewerbezählung können nur die Berufsverhältnisse der in den Betrieben stehenden Personen erfaßt werden, weil die Betriebe an die Erwerbsbranchen, die Berufe dagegen an die physischen Personen gebunden sind; die Gewerbezählung darf also nicht mit einer Berufszählung verwechselt werden. d) Die Zählung kann nur dasjenige berücksichtigen, was an einem bestimmten Betriebsmoment sicher und ohne zeitraubende Vorkehren ausgemittelt werden kann; demnach sind enquetenmäßige Fragen, und Fragen, deren Beantwortung die Erhebung verzögern und den Charakter einer Zählung verwischen würden, auszuschließen oder einer besonderen Erhebung (gewerbliche Enquete ꝛc.) zuzuweisen. e) Die Zählung soll nicht nur alle elementaren Fragen, welche bei jeder Gewerbezählung wiederkehren müßten, sondern auch diejenigen Fragen, welche von der Zeitlage absolut erfordert werden, so weit sie die Grenzen der Diskretion nicht überschreiten, berücksichtigen. f) Die Gewerbezählung hat für alle politischen Gebiete die Verhältnisse, wie sie faktisch in denselben bestehen, darzustellen, und es dürfen nicht erkünstelte Ausscheidungen oder Zusammenzüge gemacht werden. Es darf also nicht vorkommen, 1. daß Filialen zum Hauptgeschäft, Hausindustrien dem Sitz des Arbeitgebers zugezählt werden, wenn sie sich nicht in den nämlichen politischen Gebieten vorfinden; 2. daß bei unausscheidbar zu einem Gesamtbetrieb vereinigten Branchen diese Branchen dennoch in Haupt- und Nebenbetriebe getrennt werden; 3. daß die Betriebe sämtlicher Erwerbsbranchen nach einer einheitlichen, bloß von der Zahl der in den Betrieben beschäftigten Arbeiter ausgehenden Norm in Groß-, Mittel- und Kleinbetriebe klassifiziert werden.

5. Der vorberatenden Kommission ist ein vom eidgenössischen statistischen Büreau, gestützt auf die an die Zählung gestellten Wünsche und allseitigen Vorstudien, ausgearbeitetes Exposé für die Gewerbezählung, eventuell jede Abteilungszählung zur Diskussion vorzulegen, damit die Kommission die Anlage des ganzen Werkes durchberate.“

Auch dieser Referent schloß mit dem Wunsche, die Versammlung möchte für die Durchführung einer Betriebszählung in der Schweiz einstehen.

Leider war nun die Zeit schon sehr vorgerückt, so daß für die Diskussion sehr wenig Zeit übrig blieb. Im allgemeinen drehte sich

dieselbe dann bloß um die Frage, ob eine allgemeine Betriebszählung oder nur eine eigentliche Gewerbezählung angeordnet werden sollte, und im ersteren Fall, ob die Betriebszählung mittelst einer Generalerhebung oder einer abteilungsweisen Erhebung zu erfolgen habe. Die Anhänger einer abteilungsweisen Erhebung kamen leider der vorgerückten Zeit wegen nicht zum Worte und die Versammlung war inzwischen auch um weit mehr als die Hälfte der anfänglich Anwesenden zusammengeschmolzen, so daß die Abstimmung, welche noch kurz vor Aufbruch stattfand, zu Gunsten einer allgemeinen Betriebszählung, welche durch eine Generalerhebung zu erfolgen habe, ausfiel, beziehungsweise ausfallen mußte.

Noch zu erwähnen sind einiger sehr interessanter Arbeiten, welche gedruckt auflagen, nämlich:

„Die landwirtschaftliche Lohnstatistik im Kanton Schaffhausen", von Kantonsrat H. Siegrist-Scheitlin in Schaffhausen.

„Der Bergbau im Kanton Schaffhausen", von Prof. Dr. Robert Lang, Schaffhausen.

„Weinbaustatistik", „Das Hagelversicherungswesen im Kanton Schaffhausen", „Das Viehversicherungswesen im Kanton Schaffhausen", von Regierungsrat Rahm in Schaffhausen.

„Statistische Erhebungen über die Bautätigkeit, über Arealverhältnisse und über den Grundbesitzwechsel in der Stadt Schaffhausen."

Schließlich sei auch auf die freundliche Aufnahme, welche die Regierung des Kantons Schaffhausen und die Stadtbehörden von Schaffhausen und Stein den Statistikern zu Teil werden ließen, aufmerksam gemacht. Sie haben damit bekundet, daß sie Interesse an deren Arbeiten haben und diese Arbeiten auch zu schätzen wissen.



Entstehung und wirtschaftliche Bedeutung der Einzinserei in der Schweiz.

Von Ernst Manz, Eglisau.

(Fortsetzung.)

Dem wirtschaftlichen Programm der Beliehenen nach Teilung stand auf der andern Seite das ökonomische Interesse der Zinsherren entgegen. Durch Zersplitterung der meist historisch entwickelten Hofbestände, deren einzelne Hufenbestandteile als integrierende Stücke des Ganzen objektiv zusammengehörten, wuchs einmal das Risiko des Berechtigten. Die Ungeschicklichkeit oder Nachlässigkeit einzelner Teilbesitzer konnte die Produktivkraft ihrer Stücke mindern und den Inhaber außer Stand setzen, die Beschwerde überhaupt oder doch im vollen Umfange abzuliefern. Auch konnten sich durch unbeschränkte Teilung die einzelnen Stücke derart verlieren, daß bei der im ganzen doch wenig vollkommenen Kontrolle dem Herrn durch Nichtleistung an seinen Einkünften Eintrag geschehen mochte. Die Zahl der Remissionen bei Mißwachs und der Remissionsgesuche nahm zu. Die Mühe des Herrn beim Empfang der Zinsen nahm zu. Die Verwaltung der canones, sowie die Kontrolle über die Zinsleistungen und Wirtschaftsbetriebe verlangte einen vermehrten Beamtenstab. Diese wirtschaftlichen Argumente wurden gegen die Zerteilung des pflichtigen Grundstücks vom Recht noch unterstützt durch die Struktur des Grundzinses als Reallast. Die Reallast war ihrem juristischen Wesen nach eine „ewige Last“. In dieser Stabilität liegt einmal ihre Unablöslichkeit und ihre Untrennbarkeit vom zugehörigen Träger und sodann die Unveränderlichkeit ihres Inhalts. Entstehen nun infolge Realdivision der beschwerten Parzellen statt des einen bisherigen, mehrere neue Rechtsobjekte und wird die alte jährliche Grundzinslast in selbständige Einzelverpflichtungen der neuen Grund-

stücke zerlegt, so bedeutet dies nichts anderes als den Untergang des bisherigen und Neubildung mehrerer neuer Reallastverhältnisse, also eine Verletzung gerade der charakteristischen Eigenart des Institutes. Die Grundherrn widersetzten sich demnach mit guten Gründen der Zerteilung ihrer Güter, wobei ihnen das Hofrecht oder vertragliche Stipulationen die rechtliche Kompetenz lieferten.[1] Hier griff nun das Institut der Einzinserei als Korrektiv regulierend ein, die beiden Extreme absoluter Geschlossenheit und wirtschaftlich bedenklicher Güterzersplitterung vermeidend. Die Einzinserei ermöglichte wirtschaftliche Trennung des Immobiliarobjektes unter Wahrung der rechtlichen Einheit desselben. Darin liegt ihre eminente Bedeutung für das mittelalterliche Wirtschafts- und Rechtssystem. Jetzt konnte es der Grundherr schon wagen, ohne um sein Interesse zu fürchten, Teilung zuzulassen, ihm gegenüber galt ja das Grundstück als ungeteilt. Der Beitrag aller Teilbeliehenen an die einheitliche Leistung und ihre Haftung für den Ausfall erhöhten die Bonität seiner Forderung, die Tätigkeit des Tragers ersparte ihm vermehrte Bemühungen. Infolge der durch die Parzellierung gebrachten Konzentration der Arbeitskräfte des Bebauers auf kleineres Gebiet, wurde die Bewirtschaftung des Bodens eine intensivere, die Produktivität verstärkt; dies bewirkte eine Steigerung der Bodenrente, die in erster Linie den Kolonen zu Gute kam, da die Grundherrn deshalb keine höhern Zinse bezogen. Zugleich erlangten die Obereigentümer erhöhte Sicherheit insofern, als die Gefahr der Leistungsunfähigkeit bei der relativ geringen Höhe der Grundzinsleistungen fast verschwand und überdies, sofern ein Beschlag des Ertrages wegen böswilliger Nichtleistung nötig wurde, der Erfolg ein günstigerer war als früher. Diese erhöhte Sicherheit kam namentlich auch den Mitverhafteten zu Gut, falls sie sich an der Besserung eines Teilstückes für die von dessen Inhaber nicht geleistete und von ihnen präſtierte Quote erholen wollten. Doch war hier die Gefahr der Realisation der Subsidiärhaft wegen eines nachlässigen Bebauers wesentlich geringer als unter den modernen Verhältnissen, weil bei der primitiven Wirtschaftstechnik jener Zeit und den zahlreichen Flurbestimmungen der Hofrechte, sowie beim

---

[1] Schon 1253 wird beispielsweise in einer Schenkungsurkunde des villicus von Chaltebrunnen zu Gunsten des Klosters Einsiedeln folgendes bestimmt: ..... Dictum et pratum per singulos filios (des Schenkers, der das Landgut als Erbe zurückempfing) non dividetur, sed semper apud antiquiorem remanebit.

das interessante Institut in den Zivilgesetzen einzelner Kantone bis auf den heutigen Tag erhalten.

4. Durch die singuläre Auffassung der Einheit der Hypothek im Einzinsernexus ist in den betreffenden kantonalen Rechten das Extrem absoluter Unteilbarkeit, wie sie im Gemeinen Recht von jeher und heute in den meisten Hypothekenrechten besteht, und gänzlicher Auflöslichkeit vermieden worden. Das hat vor Mitte des 19. Jahrhunderts, als die Hypothekarschuldner zur Ablösung ihrer Titel bei Handänderungen das nötige Geld schwieriger erlangten, weil staatliche Geldinstitute fehlten, viel zur Erhaltung eines günstigen Bodenkredites beigetragen.

Mit der gewaltigen wirtschaftlichen Evolution des 19. Jahrhunderts, der raschen Ausbildung des Industriestaates, der Aufhebung der Reallasten und der Umgestaltung der gesamten Kreditwirtschaft verlor das schwerfällige Institut der Einzinserei, das seinen feudalen Rechtscharakter mit in die neue Zeit übertrug, seine Wirtschaftlichkeit. Infolge der streng individualistischen, gegen früher weit weniger einheitlichen Produktionstechnik in den landwirtschaftlichen Betrieben und des daraus emanierenden Risikos für die mitverhafteten Schuldner bei nachlässigen Mit-Einzinsern, sowie des durch die neuen Verhältnisse bedingten präziseren Exekutionsverfahrens ist die Totalwirkung der Einzinserei für den landwirtschaftlichen Bodenkredit eine ungünstige, ja volkswirtschaftlich bedenkliche geworden. Auch liegt in der dinglichen Verhaftung des Grundstücks im Einzinsereinexus aus dem eine Auslösung ohne Mitwirkung der übrigen Teilinhaber nicht möglich ist, eine rechtliche Gebundenheit, die zu der Forderung der Neuzeit nach möglichst freiem Immobiliarverkehr und leichter Realisierung des im Grund und Boden festgelegten Kapitalwertes im scharfen Gegensatz steht. Alle diese Faktoren, zusammen mit andern wirtschaftlichen und rechtlichen Argumenten führen schließlich zur Aufhebung der Einzinserei.

(Schluß folgt.)



Soziale Chronik.

Bildungs- und Erziehungswesen.

Schweiz. (Mitget.) In St. Gallen fand am 24. und 25. Oktober die Jahresversammlung der schweizerischen Gesellschaft für kaufmännisches Bildungswesen statt.

Der erste Tag war den geschäftlichen Traktanden gewidmet. Nachdem der Jahresbericht und die Jahresrechnung genehmigt waren, orientierte Prorektor Schurter die zahlreich erschienenen Mitglieder und Gäste über die Verhandlungen des Zentralausschusses der Internationalen Gesellschaft zur Förderung des kaufmännischen Unterrichtswesens in Braunschweig. Darauf folgten die Anträge von Rektor Prof. Dr. Schulze betreffend die Abfassung eines „Handbuches des internationalen Handels“ und die von Dr. Streuli betreffend die Ausarbeitung einer Monographie über die praktische Ausbildung der jungen Kaufleute in der Schweiz. Die Anträge wurden dem Vorstande überwiesen, der darüber, wie auch über die gleichfalls auf der Traktandenliste stehende Frage der Preisausschreibungen, zu beschließen haben wird. Da Hr. Diem-Saxer durch zu starke geschäftliche Inanspruchnahme genötigt war, seine Demission als Präsident zu geben, wurde statt seiner zur Leitung der Gesellschaft gewählt E. Richard, Sekretär der Zürcher Handelskammer.

Am zweiten Tag hörte die Versammlung drei Referate an. Professor Bernet-Hanhart aus Zürich sprach über die Wünschbarkeit von Normalien für die Prüfungen an den schweizerischen Handelsschulen, Rechtsanwalt Elsener aus Zürich über die Straffolgen gesetzwidriger Buchführung mit besonderer Hervorhebung der einschlägigen Bestimmungen im Entwurfe des schweizerischen Strafgesetzbuches, und E. Richard über die Notwendigkeit einer die theoretische ergänzende kaufmännisch-praktische Ausbildung der Handelslehrer.

Arbeiterschutz.

Schweiz. Kürzlich fand in Lausanne die 12. Delegiertenversammlung des Bundes westschweizerischer Hülfskassen statt. Ueber den Verlauf der Verhandlungen entnehmen wir der „Zürcher Post“ folgendes: Vertreten waren 34 Kassen durch 36 Delegierte; die Zahl der Teilnehmer betrug etwa 80. Schulinspektor Latour aus Neuenburg referierte über den Stand der Versicherungsfrage in der Schweiz. Er erinnerte an die

Beschlüsse der Oltener Versammlung und besprach das Gesetz Lecointe, welches gegenwärtig im Kanton Genf die Versicherungsfrage regelt. Schließlich gab der Referent der Versammlung Kenntnis von einer Unterredung, die er im Juli mit Bundesrat Forrer gehabt. Dieser habe seine Absicht kundgegeben, die Versicherungsfrage wieder aufzunehmen und zwar auf der Grundlage der Unterstützung der bestehenden Kassen durch den Bund. Kranken- und Unfallversicherung sollen getrennt behandelt werden. Die Krankenversicherung soll von den Kantonen organisiert werden, welche so zu Vermittlern zwischen dem Bund und den freien Kassen würden. Der Bund werde den Kassen verschiedene Verpflichtungen auferlegen und für die Subventionsberechtigung ernsthafte Garantien verlangen. Der Bund werde unter anderem unter gewissen, noch festzustellenden Bedingungen die Freizügigkeit verlangen. Latour glaubt, die Versicherungsfrage werde demnächst einer Lösung entgegengeführt werden. Das neue Projekt Forrer entspreche im großen und ganzen den Aspirationen der französischen Schweiz. Diese Mitteilungen wurden von der Versammlung mit lebhaftem Beifall aufgenommen. Hierauf gab Lecointe Aufschluß über die Genfer Versicherung. Sodann genehmigte die Versammlung eine Resolution, durch welche den Delegierten des Verbandes, welche sich am 8. November nach Olten begeben, der Auftrag erteilt wird, sich der von Professor Beck in Freiburg lancierten Initiativbewegung zu Gunsten der Wiederaufnahme der Versicherungsfrage nicht anzuschließen, indem die Erklärungen von Bundesrat Forrer den romanischen Gesellschaften vollauf genügen.

Die Versammlung richtete an Bundesrat Forrer folgendes Telegramm: „Die Delegierten des romanischen Hülfskassenbundes drücken Ihnen im Vertrauen auf Ihren Patriotismus und Ihre Erklärungen ihre wärmsten Wünsche aus für eine möglichst baldige Lösung der Krankenversicherungsfrage."

— Am 5. Oktober fand in Bern eine von Bundesrat Forrer einberufene Konferenz statt zur Besprechung der Klagen der Müllerei-Arbeiter betreffend das Verpacken des Getreides in sogenannten 125-Kilo-Säcken. An derselben nahmen teil: drei Vertreter des schweizerischen Müllermeistervereins, drei Vertreter der schweizerischen Müllergewerkschaften, ferner waren vertreten die Getreidebörse Zürich und das Oberkriegskommissariat; als Experten wurden Aerzte und Fabrikinspektor Wegmann zugezogen. Ueber die Verhandlungen berichtet die „Arbeiterstimme" wie folgt:

„Die Vertreter der Arbeiterschaft waren erstaunt, als sie hörten, die Müllermeister ständen dem Verbot der 125-Kilo-Getreidesäcke feindselig gegenüber. Noch mehr war es die Begründung, welche die Arbeiter in Erstaunen setzte. Es hieß nämlich, die organisierten Mühlenarbeiter seien eine verschwindend kleine Zahl, ferner hätten die Arbeiter die 125-Kilo-Säcke lieber, überhaupt müsse sehr selten Getreide getragen werden. Noch mehr war es der Bericht eines Lagerhauses in der Westschweiz, welcher die Arbeiter geradezu empörte. Die Arbeiter hatten nämlich in ihrer Eingabe neben der Bruchgefahr auch auf die frühzeitige Krümmung des Rückenwirbels hingewiesen. Dieses Lagerhaus erlaubte sich die Aeußerung, die Krümmung des Rückenwirbels habe nichts zu sagen, das sei höchstens ein Schönheitsfehler!

Sowohl der ärztliche Bericht, wie derjenige der Fabrikinspektoren sprach sich zu Gunsten der Arbeiter aus, und speziell war es der Bericht des Oberkriegskommissariats, welcher entschieden für Verbot der 125-Kilo-Säcke eintrat.

In der Diskussion bezeichnete ein Vertreter der Arbeiter die Berichte der Getreidehändler als frivol. Er hoffe, daß die schweizerischen Mühlenarbeiter in Zukunft nicht mehr diese Lasten herumschleppen müssen, weil es in den Seehäfen von Marseille und Genua den Weizenhändlern gefällt, den Weizen in 125-Kilo-Säcke zu verpacken.

Der Vertreter des Oberkriegskommissariates hatte sich bei bedeutenden Firmen der Getreidebranche in Marseille und Genua erkundigt; sie erklärten, es sei ihnen gleichgültig, ob sie den Weizen in 125-Kilo- oder 100-Kilo-Säcke verpackten. Dieser Vertreter, wie auch Dr. Wegmann gingen überhaupt mit den Berichten der gegnerischen Parteien sehr scharf ins Gericht. Hr. Dr. Wegmann erklärt, der Bericht der Mühlenbesitzer sei zürcherisch gefärbt. Dre ärztliche Experte trat ebenfalls entschieden zu Gunsten der Arbeiter ein.

Bundesrat Forrer erklärte, daß auch er für ein Verbot sei; jedoch lasse sich nicht die Verwendung der 125-Kilo- Säcke überhaupt verbieten. Nach Artikel 2, Alinea 4, des Fabrikgesetzes, welcher heißt: „Zum Schutze der Gesundheit und zur Sicherheit gegen Verletzungen sollen überhaupt alle erfahrungsgemäß und durch den jeweiligen Stand der Technik, sowie durch die gegebenen Verhältnisse ermöglichten Schutzmittel angewendet werden," könne nur ein Verbot erlassen werden, daß mehr als 100 Kilo gehoben oder getragen werden. Er werde in diesem Sinne dem Bundesrat Antrag stellen. Damit sich die Getreidehändler und Mühlenbesitzer besser einrichten können, einigte sich die Konferenz darauf, das Verbot solle mit dem 1. Juli 1906 in Kraft treten."

— Die in Freiburg abgehaltene internationale Konferenz katholischer Soziologen faßte gegen Schluß der dreitägigen Verhandlungen folgende den internationalen Arbeiterschutz betreffende Resolution:

„Die in Freiburg versammelten katholischen Soziologen, treu dem Programm der alten Freiburger Union, welche die Notwendigkeit einer internationalen Arbeiterschutzgesetzgebung betonte, sprechen den Wunsch aus, daß in jedem Lande die Katholiken sich zu einer eifrigen Propaganda vereinigen zur Unterstützung der vom internationalen Verband für gesetzlichen Arbeiterschutz ergriffenen Initiative für Veranstaltung einer internationalen Konferenz. Sie würden es mit Freuden begrüßen, wenn der schweizerische Bundesrat die Regierungen der interessierten Länder zu einer solchen Konferenz einberufen würde."

Deutschland. Das Gewerbegericht in Düsseldorf entschied vor kurzem, daß unzulänglicher Lohn die sofortige Niederlegung der Arbeit rechtfertige. Ueber die betreffende Angelegenheit lesen wir in den Zeitungen folgendes: Der in Ratingen wohnende Dütenfabrikant Peter Heubes hatte gegen zwei Arbeiterinnen Klage auf Zahlung eines Schadenersatzes von je 9,60 Mark wegen Kontraktbruchs angestrengt. Aus der Verhandlung ging

hervor, daß die beiden Mädchen in 14 Tagen nur 6 Mark, etwa 4,5 Pfg. in der Arbeitsstunde, verdient hatten, weshalb sie von der Arbeit weggeblieben waren. Der Gerichtsvorsitzende gab dem Kläger den guten Rat, bei solchem Lohne, von dem doch niemand leben könne, die Klage zurückzunehmen. Dessen weigerte sich der Arbeitgeber, worauf er mit seinen Ansprüchen abgewiesen und gleichzeitig verurteilt wurde, einer Arbeiterin wegen Vorenthaltung der Papiere 12 Mark Entschädigung zu zahlen.



Miscellen.

Diskussionsschema zur Frage der Vorbeugung der Arbeitslosigkeit und zur Unterstützung der Arbeitslosen.

Die Gemeinnützige Gesellschaft des Bezirkes Zürich hat eine Kommission für Prüfung der Frage der Arbeitslosenfürsorge eingesetzt. Diese Kommission erließ vor kurzem eine Umfrage, indem sie ein „Diskussionsschema zur Frage der Vorbeugung der Arbeitslosigkeit und zur Unterstützung der Arbeitslosen" versendet. Es werden folgende Fragen gestellt: Zur Vorbeugung:

I. Lehrlingswesen. Welche direkten Verbesserungen lassen sich zu Gunsten der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit anstreben, zum Beispiel a) durch Begrenzung der Zahl der Lehrlinge in einem Geschäfte im Verhältnis zur Zahl der Gehülfen? b) Obligatorischen Besuch der Berufs- und Bildungsanstalten, obligatorische Lehrlingsprüfungen und dergleichen? — Sind bezügliche Bestimmungen auf kantonalem oder eidgenössischem Boden anzustreben?

II. Arbeitsnachweis. Wie kann derselbe, mehr als dies bis jetzt geschieht, zur Minderung der Arbeitslosigkeit ausgebildet werden, zum Beispiel durch a) bessere Organisation, namentlich auch des Informations- und Publikationsdienstes? (Zentralisation in kantonaler und eidgenössischer Richtung, Verbindung der Arbeitsnachweisbüreaux mit den Naturalverpflegungsstationen und dergleichen. Wirksamere Ausnützung der statistischen Daten über die Lage des Arbeitsmarktes im Kanton, in der Schweiz und im Auslande. Mitwirkung der speziellen Fachkreise [Meister und Arbeiter]). b) Erleichterung des Verkehrs und Gewährung von Taxermäßigungen auf den Bahnen und Trams für die von öffentlichen Arbeitsnachweisbüreaux angewiesenen Arbeitssuchenden? c) Wie kann das sogenannte Umschauen geregelt werden?

III. Rationelle Arbeitsverteilung und Submissionswesen. a) Sollen die Behörden durch Beschlüsse gebunden werden, alljährlich so viel als immer tunlich Arbeiten für die geschäftsstille Zeit bereitzustellen?

b) Sollen auch die Privaten periodisch auf die Wichtigkeit gehöriger Arbeitsverteilung aufmerksam gemacht werden und durch wen? c) Was können die Berufskreise, speziell die Arbeitgeber, in dieser Hinsicht tun? zum Beispiel durch Reduktion der Arbeitszeit zu Gunsten der Verwendung vermehrter Arbeitskräfte, rationellere Arbeitsverteilung auf das ganze Jahr? Sind gesetzliche Bestimmungen in dieser Richtung anzustreben? Sind spezielle Organisationen (Berufsgenossenschaften) hiezu wünschbar oder erforderlich? d) Ist in Zeiten der Arbeitslosigkeit für öffentliche Arbeiten der Regiebetrieb vorzuziehen oder sind den Unternehmern ganz bestimmte Vorschriften über die zu beschäftigenden Arbeiter zu machen?

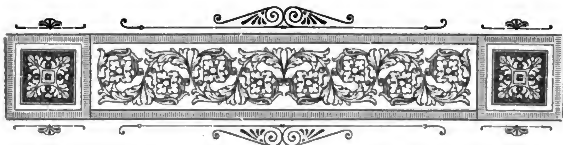
Ueber die direkte Unterstützung der Arbeitslosen wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten: Ist das in der Stadt Zürich geübte Verfahren zu empfehlen? Wenn Aenderungen verlangt werden, nach welcher Richtung sollen sie erfolgen? Niederlassungsdauer? Höhe und Dauer der Unterstützung?

Bezüglich der Arbeitslosenversicherung wird die Beantwortung folgender Fragen gewünscht: Soll eine allgemeine Versicherungskasse gebildet werden (System von Bern oder Basel)? Unter welchen Umständen soll eine solche Kasse von den Gemeinden subventioniert werden? Ist eine Arbeitslosenversicherung nach dem Genter System wünschbar? Zu der letztern Frage bemerkt die Kommission erläuternd: Die Stadtgemeinde Gent leistet den Gewerkschaften mit Arbeitslosenversicherung eine Subvention an die Unterstützung ihrer Mitglieder; sie bietet den übrigen Arbeitern eine freiwillige Spargelegenheit und leistet ihnen bei Arbeitslosigkeit die gleichen Zuschüsse wie den Gewerkschaften für ihre Mitglieder. Dieses Genter System ist von einer Reihe anderer belgischer Städte eingeführt. Dann fragt die Kommission weiter: Sind die Unternehmer zu den Beiträgen an die Arbeitslosenversicherung herbeizuziehen?

Betreffend die Heimats- und Familienverhältnisse der Arbeitslosen werden folgende Fragen gestellt: a) Soll die Fürsorge für Arbeitslose dem Schweizer vor dem Ausländer, dem Familienvater vor dem Ledigen, dem seit langer Zeit Ansäßigen vor dem unlängst Zugezogenen eine Vorzugsstellung einräumen? Welche und in welchen Fällen? b) Wie hat sich die Fürsorge gegenüber den eigentlichen Wanderarbeitern zu verhalten und wie gegenüber solchen Arbeitern, die die Arbeitsgelegenheiten in der Gemeinde benützen, den Wohnsitz aber in der Nachbargemeinde haben?

Die Antworten auf diese Fragen werden bis Ende Dezember erbeten.





Der sozialdemokratische Parteitag in Olten.

Von Dr. F. Studer, Nationalrat, Winterthur.

Die Zeiten sind vorbei, da man über die Verhandlungen der Arbeiterschaft an ihren jährlichen Delegiertenversammlungen in den Zeitungen mit einer kurzen Notiz hinweg ging. Es hat sich die organisierte Arbeiterschaft zu einer Partei herausgewachsen, die an Bedeutung von Tag zu Tag zunimmt. Nicht nur hat sie nach Innen einen Gesundungsprozeß durchgemacht, der ihr ermöglicht, ihre Kräfte immer mehr zu entfalten und zu stählen, auch nach Außen hat die junge Partei bereits Erfolge zu verzeichnen, die nicht mehr wegzuleugnen sind. Das Volk, auch das urschweizerische, läßt sich nicht mehr durch allerlei Schreckmittelchen täuschen und im Ratsaal haben sich die sozialistischen Vertreter die Aufmerksamkeit ihrer Kollegen erzwungen. Und wenn auch im Vergleiche zu den sozialistischen Parteien anderer Länder, vorab Deutschlands, noch gar viel auszubauen und einzuholen ist und das Tempo im Wachstum und Vorwärtsschreiten als ein langsames erscheinen mag, so dürfen eben die besondern staatlichen und politischen Verhältnisse hiebei nie außer Acht gelassen werden.

Wir kämpfen für unsere wirtschaftlichen Forderungen und Ideale in einer Demokratie, die uns eine Menge Rechte gibt, für welche die Bruderparteien erst einen Riesenkampf führen müssen. Und da gerade der Mensch viel empfindlicher gegen alle Einschränkung seiner politischen Rechte und Freiheiten ist und dagegen reagiert, als er etwa den sozialen Druck und die wirtschaftliche Abhängigkeit empfindet, so fehlt bei uns oft die Begeisterung, die heiße Leidenschaft im Kampfe, die gerade die deutschen Genossen so sehr auszeichnet. Dazu kommt dann noch die nüchterne Natur und die große Inanspruchnahme unserer Bürger für die Ausübung ihrer politischen Rechte.

Und so versteht man es denn, daß bei uns auf unsern Parteitagen vielmehr die rein praktischen Tagesfragen dominieren, als etwa lange grundsätzliche Erörterungen. Und doch wird es auch bei uns nötig sein, einmal wieder den Parteiangehörigen die Grundsätze und Endziele der Sozialdemokratie, die eben überall die gleichen sind, zu zeigen und auch die Linien unserer Taktik, das Verhältnis zu den andern Parteien grundsätzlich zu ziehen, statt nur wie bisanhin von Fall zu Fall zu entscheiden. Denn auch die einzelnen Phasen im Kampfe gegen die Bourgeoisie, die Aufstellung, Formulierung und Durchführung der Postulate und Forderungen sollen grundsätzlichen Charakter tragen und nicht als ein Abklatsch bürgerlicher Bestrebungen, erlangt auf dem Wege des Kompromisses und in Rücksicht auf den angeblichen Erfolg, erscheinen.

Aus diesem Grunde war der Beschluß zu begrüßen, daß ein besonderer Parteitag das zukünftige Programm der schweizerischen Sozialdemokratie zu diskutieren und aufzustellen habe und zwar gleichzeitig im theoretischen, wie im praktischen Teil. Es ist kein kleines Stück Arbeit. Das Resultat wird zeigen, welchen Grad der Reife die Partei erlangt hat.

Bei Behandlung dieser Arbeit wird es sich noch in größerem Maße, als wie es bereits empfunden wurde, zeigen, daß die Parteigenossen, die am Parteitage teilnehmen, unbedingt sich auf mehrere Tage einrichten müssen. Es ist undenkbar, daß die wichtigsten Fragen in bisheriger Weise behandelt werden, d. h. ganz ungenügend, oder gar nicht durch das Parteikomitee vorbereitet, mit kurzen Referenten-Voten und oberflächlicher Diskussion am Parteitag selber erledigt oder abgetan werden. Noch viel zu viel Zeit wird den rein geschäftlichen und internen Dingen gewidmet; die sog. Delegiertenversammlung des Grütlivereins wird — aller Pietät ungeachtet — noch mehr zu Gunsten des Parteitags eingeschränkt werden müssen. Es sind ja im wesentlichen die gleichen Leute an beiden Tagungen!

Wir können die einzelnen Fragen, Anträge und Beschlüsse der reichhaltigen Tagesordnung nicht einmal alle mit einem Worte streifen, sondern müssen uns auf eine kurze Beleuchtung der allerwichtigsten Dinge beschränken.

Ueber die „Referendumsbeschlüsse“ hat das Volk entschieden; es hat die Stellungnahme der Sozialdemokraten zu den Vorlagen mit entschiedener Mehrheit sanktioniert. Der erste Erfolg der jungen Gesamtpartei!

Das wichtigste Ereignis der Tagung — eine gute und wackere Tat, wie es ein gegnerisches Blatt nennt — war die „Militärresolution“, die wir nachstehend im genauen Wortlaut zur Kenntnis bringen. (Die Resolution wurde vielfach verstümmelt wiedergegeben.)

„Die sozialdemokratische Partei kämpft für eine Gesellschaftsordnung, die, wie sie die Klassengegensätze innerhalb eines Volkes aufhebt, auch die Ursachen der feindseligen Beziehungen zwischen den Völkern beseitigt. Sie erklärt sich daher als Anhängerin des internationalen Friedens, der internationalen Schiedsgerichte, der allgemeinen Abrüstung und als Gegnerin des Militarismus.

„So lange diese Grundsätze nicht verwirklicht sind und unter dem Zwange der gegenwärtigen Zustände, anerkennt sie die Notwendigkeit der Organisation der Wehrkräfte des Landes. Sie soll beruhen auf dem Milizsystem und auf einer Militärverfassung, in welcher die Rechte und Pflichten des Staates und der Bürger genau festgestellt werden. Daraus ergeben sich für die sozialdemokratische Partei folgende Forderungen:

„1. Das eidgenössische Militärbüdget darf jährlich in Friedenszeiten das Maximum von 20 Millionen Franken nicht übersteigen.

„2. Sobald die außerordentlichen Ausgaben für das Militär für ein Jahr den Betrag einer Million Franken übersteigen, unterliegt die Bewilligung derselben der Volksabstimmung.

„3. Diese beiden Vorschläge sub 1 und 2 sind sofort auf dem Wege der Volksinitiative anzubegehren.

„4. Ausbildung, Ausrüstung und Organisation des Heeres sind unseren Verhältnissen anzupassen nach folgenden Grundsätzen:

„Beschränkung der Ausbildung auf das für den Ernstfall Notwendige, Verkürzung der gesamten Dienstzeit, aber Konzentration derselben auf die ersten Jahre der Dienstpflicht, Bekleidung und Ausrüstung der Offiziere durch den Bund, Bekleidung und Ausrüstung einzig nach den Anforderungen des Feldes bestimmt, gleichmäßige Ernährung der Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, Abschaffung der Militärjustiz in Friedenszeiten, Eintreten des Staates bei Unbemittelten für die ökonomischen Folgen des Militärdienstes, überhaupt Demokratisierung des gesamten Heerwesens, aber mit ständiger Besetzung der obersten Heeresleitung und der höchsten Kommandostellen (Generalstabsdienst und Divisions-Kommandos Lebensberuf).

„Kampf gegen den Mißbrauch der in der militärischen Hierarchie jedem einzelnen Vorgesetzten verliehenen Gewalt, die tatsächlichen und moralischen Mißhandlungen der Soldaten, die Paradespielereien in der Ausbildung und Bekleidung, alle diese Auswüchse, die unter dem Begriff Militarismus zusammengefaßt werden.

„5. Die Verwendung des Militärs zu Polizeidienst bei Streiks und Aussperrungen ist unzulässig."

Im Vergleiche zur Wichtigkeit dieser Resolution und ihrer Aktualität ist sie in der bürgerlichen Presse sehr wenig und in nichtssagender Weise kommentiert worden. Ist es die Stille vor dem Sturm? Bezeichnend für die starke Wirkung der Resolution bei den „Militaristen" ist auch die so bald darauf erfolgte Aufklärung des Militärdepartements über die Grundlinien einer demnächst bevorstehenden Revision der Militärorganisation. Selbst in den eigenen Organen findet man keine nähern und gründlicheren Kommentare. Es liegt dies wohl zumeist darin, daß der Inhalt nicht vorher veröffentlicht worden, überraschend kam und daß der Kampf ja in naher Zeit aufzunehmen sein wird. Auch hier sollen daher der Inhalt, die Bedeutung, die Konsequenzen und die Folgen dieser Kundgebung nicht näher beleuchtet werden. Nur eines! Vergesse man nicht, daß die beabsichtigte Volksinitiative, Punkt 1 und 2 der Resolution, keine sozialistisch-grundsätzliche Seite, sondern nur eine technisch-taktische hat. Und da wiegt ein Erfolg sowohl, wie namentlich eine Niederlage viel schwerer und hat ganz andere Nachwehen für die Partei zur Folge, als wenn sie auf der unwandelbaren Mittellinie ihrer grundsätzlichen Ziele operiert.

Interessanter und eigentlich noch viel einschneidender für das Leben der Partei als solche ist die Frage der Beteiligung von Sozialdemokraten an den bürgerlichen Regierungen. Trotzdem ist sie diesmal übers Knie gebrochen worden und materiell unerledigt geblieben; sie wird aber notwendigerweise in Bälde wieder gestellt und dann gründlich behandelt werden müssen. Der vorläufig gefaßte Beschluß war ein bloßer Notbehelf. Tatsache ist, daß hier die Anschauungen noch ziemlich weit auseinandergehen.

Wie die Militärfrage, so müssen wir auch diese Frage selbstständig lösen, ohne darauf abzustellen, wie die Genossen in andern Ländern sie entschieden haben. Denn auch hier sind die Verhältnisse durchaus verschieden. Bei uns wird die Regierung nicht von oben

bestellt, sondern vom Volke, oder doch wenigstens von seinen Vertretern gewählt. Es findet auch lange nicht der große Wechsel in der Zusammensetzung statt; Vertrauensfragen, über welche einzelne Mitglieder oder die ganze Regierung fallen können, kennen wir nicht. Die lebenslängliche Wahl ist faktisch Uebung geworden. Noch mehr als in andern Ländern, wo das einzelne Mitglied in stärkerem Maße als Chef seines Dikasteriums nach außen hervortritt und zur Verantwortung herangezogen wird, kommt bei uns die Einheitlichkeit der Regierung zum Ausdruck. Eine Minderheit der Regierung nach Außen hin gibt es nicht. Alle sind für die Handlungen des Einzelnen mitverantwortlich. Diese ganze staatsrechtliche Stellung der Regierung und ihrer einzelnen Mitglieder ist wohl ins Auge zu fassen bei Beurteilung der uns gestellten Frage.

Warum wäre eine Vertretung der Sozialdemokraten in den bürgerlichen Regierungen wünschenswert? Doch nur, damit auch die Interessen der Arbeiterklasse ihre Fürsprecher erhalten, damit auch in der Regierung die Oppositionsstellung gewahrt wird, damit der soziale Fortschritt auch in der Verwaltung und Administration fühlbar wird und nicht zum mindesten auch darum, damit der Sozialdemokrat seine Kollegen zu sozialem Denken erziehe. Wenn es der Arbeiterschaft gelingt, ihre Vertreter in die Regierungen hinein zu wählen, so wird sie auch dementsprechende Erfolge, Taten sehen wollen. Auf dem Wege des faulen Kompromisses, des Nachgebens und Assimilierens wird dies nicht erreicht. So wird sich eher der meistens einzige sozialdemokratische Vertreter allein und isoliert sehen, er wird keine Unterstützung finden. Selbst in seinem Ressort kann er lange nicht regieren, wie er will. Seine Kompetenzen sind beschränkt. Es wird notwendig zu innern Konflikten bei ihm kommen, zum Konflikt zwischen seinem Parteigewissen und seinem Pflichtgefühl als Vertreter der „Gesamtheit“. Und bald wird sich die Unzufriedenheit seiner speziellen Wählerschaft einstellen. Sie wird bald zum Glauben kommen, ihr Vertreter sei ruhiger, bürgerlich geworden. Mißtrauen und bald lauter Unwille wird sich breit machen.

Und es sind doch gerade die tüchtigsten, charaktervollsten, die besten Genossen, die als Vertrauensleute in die Regierungen geschickt werden; denn die weniger „sichern“ werden erst recht nicht das erfüllen können, was von ihnen erwartet wird. Und so werden also die besten Führer zu ihren Truppen in Gegensatz gebracht. Und sie

werden andrerseits der so wichtigen Arbeit im Parlament und der kräftigen Agitation im Volke entzogen. Wir haben ja keine Berufspolitiker in unsern Reihen, die sich mit ihrer ganzen Kraft und Zeit der Partei zur Verfügung stellen können. So lastet die ganze Arbeit auf wenigen Schultern, — nicht Ueberfluß an tüchtigen Führern, sondern Arbeitshäufung bei einigen wenigen ist zu verzeichnen. Im Parlament und im Volk ist vorerst unsere Arbeit und unsere ganze Kraft einzusetzen, hier können wir die Aufgaben, Kritik zu üben und mit unseren Forderungen und Ideen einzudringen, erfüllen. Es handelt sich für uns jetzt und noch für längere Zeit nicht um die Erringung der politischen Macht, sondern um Gewinnung der Massen!

Den Vorteilen einer Vertretung in den Regierungen sind sorgfältig auch diese Nachteile gegenüberzustellen! Einen Zankapfel wird die Beteiligung unserer Genossen an den bürgerlichen Regierungen vorerst immer noch bilden und viel unnütze Aufregung und innere Kämpfe bringen; und wir haben doch all unsere Kräfte so nötig im großen Oppositionskampf gegen unsern äußern Feind!



Sozialpolitisches aus den Verhandlungen der Generalversammlung des Bundes schweiz. Frauenvereine.

Am 10. und 11. Oktober 1903 hat in Genf die vierte Generalversammlung des Bundes schweizerischer Frauenvereine stattgefunden. 37 Frauenvereine aus allen Teilen der Schweiz mit zirka 12000 Mitgliedern hatten ihre Delegierten entsendet, um sich dort repräsentieren zu lassen und die ernsten Fragen zu beraten, welche die Traktanden dieser Tagung bildeten. Die Bedeutung dieses Bundes der schweizerischen Frauenvereine liegt vornehmlich darin, daß er Frauen aller Stände und Gesellschaftsschichten umfaßt und daß vor dem Forum dieser Zusammenkünfte Fragen beraten werden, die nur bei solch' allseitiger Beteiligung gründlich behandelt werden können. Der noch junge Bund — er wurde 1900 gegründet — hat sich denn auch schon manche Sympathien erworben und von seinem Gedeihen wird ein wesentlicher und gesunder Fortschritt der schweizerischen Frauenbewegung erwartet.

Waren es bisher mehr verschiedene Postulate zu den Vorentwürfen der künftigen schweizerischen Zivil- und Strafgesetzbücher, mit denen der Bund sich beschäftigte, so hatte er diesmal auch Fragen von eminent sozialpolitischer Bedeutung auf seinem Programm. Wir nennen vor allem die Anregung, Mutterschaftskassen zu gründen, d. h. die Wöchnerinnenversicherung an Hand zu nehmen. Das eidgenössische Fabrikgesetz verbietet der Fabrikarbeiterin vor und nach der Niederkunft die Arbeit während mehreren Wochen, sorgt aber in keiner Weise für die in dieser Zeit doch gerade sehr hülfsbedürftige Frau. Diese Lücke auszufüllen hat der Bund als Aufgabe erkannt und sucht nun nach Mittel und Wegen, um ein Projekt zur Ausarbeitung zu bringen, das jenem Mangel und Unrecht abhelfe.

An der gut besuchten Abendversammlung in der Aula der Universität wurde die Frage lebhaft erörtert. Zwei Fachmänner,

die Herren Lecointe und Micheli, hatten sich gewinnen lassen, um darzulegen, was an Versicherungen bis jetzt geleistet werde und etwa noch geleistet werden könne. Beide betonten, wie neu die Frage der Mutterschaftskassen sei und wie wenig sie noch praktisch erwogen wurde, da die bestehenden Versicherungskassen sämtlich, unter dem Vorwand, eine Niederkunft sei keine Krankheit, verweigern, die Wöchnerinnen in ihre Kassen aufzunehmen. Daß die Lösung der Frage eine überaus schwierige sei, wurde auch von diesen Herren erläutert, zugleich aber begrüßten sie die Anregung aufs freudigste und stellten an den Bund geradezu die Forderung, selber ein Projekt auszuarbeiten und zustehenden Ortes vorzubringen. Es wurde denn auch eine Kommission ernannt, welche sich mit dem Studium der Frage eingehend zu beschäftigen hat, und die Mitglieder dieser Kommission rekrutierte man aus Hebammen und andern Frauen, welche schon Einblick in die Bedürfnisse und Not der Fabrikarbeiterin getan haben.

Fast ebensoviel Interesse erregte die andere Anregung des Bundes, ob es nicht zweckdienlich wäre, einen Verband der Käufer zu bilden, wie solche in Nordamerika sich so trefflich in den Consumers Leagues bewähren, und wie sie mehrfach auch in Europa schon angestrebt werden. Die Frau des Geographen Brunhes an der Universität Freiburg (Schweiz), welche die Sache eingehend studiert, mehrfach schon Vorträge darüber gehalten und in Paris eine solche Liga gegründet hat, trug in lichtvoller und ergreifender Weise vor, wie notwendig solch eine Käuferliga sei, wie die Consumers Leagues organisiert worden und was sich in dieser Richtung auch bei uns tun ließe, indem man das System der sogenannten weißen Listen einführe, wo die Geschäfte, welche ihren Angestellten gute Behandlung (Sitzgelegenheit, Abschaffung oder Umwandlung der Bußen, Regelung der Ueberzeit 2c.) angedeihen lassen, besonders empfohlen werden, und dadurch merkwürdig emporblühen. Auch diese Frage wurde dem Studium der verschiedenen Vereine warm ans Herz gelegt, wobei freilich auch betont wurde, daß man da nur lokal vorgehen könne und es jedem einzelnen Orte überlassen müsse, Vorkehren zu treffen, die den jeweiligen Verhältnissen entsprechen.

Großes Interesse rief die Anregung der Union für Frauenbestrebungen Zürich hervor, welche das Frauenstimmrecht in Kirche, Schule und Armenwesen den Vereinen des Bundes zur Befürwortung unterbreitete. Das geistsprühende Referat der

Frau Professor Stocker-Caviezel, Zürich, trug nicht wenig dazu bei, die Notwendigkeit und das zeitgemäße Anrecht der Frau auf Sitz und Stimme in diesen ihr so nahe liegenden Gebieten darzutun, und die Worte der bejahrten und klugen Rednerin fanden allgemein Beifall. Es wurden demnach die Vereine aufgefordert, nach Kräften für das Postulat zu wirken und je nach den Verhältnissen ihrer Landesgegend mit einem der drei Dikasterien zu beginnen.

Einen wichtigen Schritt tat der Bund auch an dieser Tagung, indem er beschloß, dem Internationalen Frauenrat, d. h. dem Bund der nationalen Frauenverbände beizutreten. Mehrfach war der Bund der schweizerischen Frauenvereine schon von dem Internationalen Frauenrat eingeladen worden, sich ihm anzuschließen, wobei immer betont wurde, daß die Schweiz als das politisch freieste Land in seiner Mitte nicht fehlen dürfe und daß man der Mithülfe der Schweizerfrauen dringend bedürfe. Doch hatten mehrere Bundesvereine nach Art und Sitte der bedachtsamen und alles wohlerwägenden Schweizerfrauen immer noch gezögert, der Einladung Folge zu leisten, indem sie die Ueberzeugung geltend machten, daß die Frauen unseres Landes noch viele Aufgaben im Innern des Gemeinwesens auszuführen hätten und erst selbst erstarken müßten, ehe sie fernerliegende Aufgaben an Hand nähmen. Schließlich aber siegte die Erwägung, daß gerade im Verkehr mit den Frauen anderer Nationen und im Verstehen ihrer Methoden ein wesentliches Element des Fortschrittes auch für das eigene Land liege, und unter starkem Beifall wurde der Beitritt zum großen Internationalen Frauenrat zum Beschluß erhoben. Mit diesem Schritt hat der Bund schweizerischer Frauenvereine sich aus den Grenzen des Lokal- und Nationalpatriotismus hinaus auf den Boden freier Humanität gestellt.



Entstehung und wirtschaftliche Bedeutung der Einzinserei in der Schweiz.

Von Ernst Manz, Eglisau.

(Schluß.)

Entstehung der Einzinserei.

Die Entstehung eines Einzinserei-Verhältnisses stützt sich immer auf die Realteilung einer Pfandliegenschaft oder auf die Uebertragung einzelner Grundstücke, die, bisher einem Schuldner gehörend, in dessen Schuldtitel als Unterpfandganzes verhaftet waren, an verschiedene neue Eigentümer. Als diesbezügliche Hypothekartitel kommen für Zürich einzig noch der Schuldbrief, für Luzern die Gült und der Zahlungsbrief, dieser den aus Liegenschaftsveräußerungen entstehenden Kaufpreis auf der Liegenschaft dinglich sicherstellend, in Betracht. Soweit die Reallasten sich im modernen Recht noch erhalten haben, führt die Teilung eines mit einer solchen beschwerten Grundstücks zu dem nämlichen Effekt.[1] Die im Immobiliarverkehr immer noch zahlreichen Zerstückelungen verpfändeter Güter sind entweder Wirkungen eines obligaten Veräußerungs- und Erwerbsgeschäfts, Realteilung eines im Miteigentum besessenen Grundstücks, einer

[1] Ein der Einzinserei analoges Verhältnis wurde geschaffen für die Zehntpflichtigen durch das Gesetz betreffend Umwandlung des trockenen Zehntens in jährliche Geldleistungen vom 14. April 1832, § 9, und das Gesetz betreffend Umwandlung des nassen Zehntens in jährliche Geldleistungen vom 30. Brachmonat 1832, § 9, die übereinstimmend disponieren, daß bis zur gänzlichen Ablösung sämtliche Zehntenpflichtigen des losgekauften Bezirkes oder der Gemeinde samt den im Loskauf begriffenen Grundstücken solidarisch für Schuld und Zins haften.

Erbfolge, endlich auch einer liberalen Rechtshandlung oder einer exekutorischen Zwangsveräußerung.[1] Wir können deshalb die zu Grunde liegenden Uebereignungsgeschäfte mittelbar als materiellen Entstehungstitel des Einzinserverhältnisses bezeichnen und zwar mit um so größerem Recht, als erstens die Natur des kausalen Rechtsaktes auf die Wirkungen der Einzinserei nicht ohne Einfluß ist, zweitens das Zustandekommen einer Einzinserei immer vom Willen der Parteien abhängt. Reale Teilung des Hypothekarpfandes führt indes eine innere Translation der Hypothek im Sinne der Einzinserei nicht mit Notwendigkeit herbei.[2]

Auf Ansuchen des veräußernden Briefdebitors und unter Zustimmung des Gläubigers kann Ablösung der Pfandschuld mit Befreiung der Teilparzellen, kann quotenweise Zerlegung in mehrere selbständige Pfandschulden auf die Teilstücke, kann ausschließliche Verstoßung der ganzen Schuld und des Pfandrechts auf ein einzelnes Teilstück unter Entlastung der übrigen Stücke, kann endlich eine sogenannte Anweisung im Anhang die Verhältnisse regeln.[3] Erst wenn dies nicht geschieht, tritt in Zürich das Rechtsinstitut der Einzinserei ein. Auch Luzern läßt die Einzinserei nicht entstehen, wenn bei Teilung eines Gültobjekts die Hypothekargläubiger und die Eigentümer von beteiligten Unterpfanden der Auslösung von abgetrennten Stücken beistimmen, oder der Gültberechtigte quotenweise Zerlegung der Schuld

---

[1] Expropriation führt regelmäßig zur Auslösung des enteigneten Objekts.

[2] Es wird z. B. ein mit andern und in einem Schuldtitel verschriebenes Grundstück, das denselben Eigentümer hat, von einem Gläubiger mit nachgehendem Pfandrecht zur Exekution gebracht und im Verwertungsverfahren an einen neuen Eigentümer verkauft. Dieser tritt in das vorgehende Schuldverhältnis ein.

[3] Anweisung im Anhang ist ein durch dingliche Klausel im Kaufbrie oder Schuldbrief eines Grundstücks reguliertes Verhältnis, wonach die Liegenschaft für die persönliche Schuld eines Andern als des dinglich verhaftet ist. Nach erfolgter Exekution gegen den persönlichen Schuldner wird der Eigentümer des Pfandes aufgefordert, entweder die persönliche Schuld zu übernehmen und zu bezahlen, oder seine Liegenschaft dem Gläubiger abzutreten, zu ziehen oder zu fliehen. Der so ins Recht Gefaßte heißt Geschreiter, das Verfahren selbst Geschreiung. Diese Art Haftung ist identisch mit den sogenannten überzeigenden Kapitalien oder dem Ueberlangungsrecht der Zentralschweiz. Der Geschreite unterscheidet sich dadurch von dem Einzinser, daß er nur Pfandeigentümer, letzterer aber Schuldner und Pfandeigentümer zugleich ist. Er ist also stärker engagiert als jener. Geschreiung ist bedeutend jünger als Einzinserei, in der Landschaft Zürich besteht sie seit Ende des 16. Jahrhunderts.

in selbständige Hypotheken zuläßt. In diesem Sinne also ist mittelbar der Wille der Beteiligten notwendiges Requisit zur Errichtung einer Einzinserei.[1]

Beim Eintritt eines Einzinserei-Verhältnisses erfährt die einheitliche Schuld eine quotenweise Zerlegung auf jede Teilparzelle, ohne daß die äußere Einheit der bisherigen Schuld aufgehoben würde. Nur ausnahmsweise kann eine Verlegung da unterbleiben, wo besondere Gründe für Befreiung eines Teilstückes sprechen, z. B. der geringe Wert desselben, wo ferner die übrigen Unterpfande genügend Sicherheit bieten. (§ 823 d. P. R. G.) Die Aenderung ergreift nur die innere Struktur, indem die bisher einfache zu einer Gesamtschuld wird. Die Höhe der anzuweisenden Rate richtet sich dabei nach dem ungefähren Wert des Teilstücks, zu dem der ganzen Pfandliegenschaft. Es fragt sich nun, welche von den für eine Liegenschaft möglichen Wertarten hier maßgebend ist. Die Antwort hat auf den Verkehrs- oder Tauschwert, d. h. das durch die Intensität von Angebot und Nachfrage fundierte Wertverhältnis zu lauten, das sich bei landwirtschaftlichen Gütern regelmäßig nach dem in der Rentabilität oder Ertragsfähigkeit gegebenen Gebrauchswert richtet. Dies ergibt sich aus der ratio legis der betreffenden Gesetzesvorschrift, die dahin zielt, zwischen hypothekarischer Belastung und dem realisierbaren Vermögenswert jeder Teilparzelle eine für den Realkredit gesunde Beziehung zu schaffen, so daß einerseits die Teilparzelle im Interesse des Gläubigers für die Sicherung der auf sie verlegten Quote ausreichend Gewähr bietet, andrerseits der Erwerber derselben in seinem eigenen wirtschaftlichen Interesse nicht zu schwer verschuldet wird. Dieses Prinzip hat bei den Reallasten im Zürcher P. R. bereits seine ausdrückliche Formulierung gefunden.

Die nämlichen Gründe rechtfertigen dessen Anwendung auch für die Hypotheken. Nun ist aber der Verkehrswert einer Liegenschaft je nach den Fluktuationen des Immobiliarmarktes fortwährenden Mutationen unterworfen; auf der andern Seite hinwieder besteht keine objektiv einheitliche Berechnungsmethode, die eine übereinstimmende Feststellung der Werthöhe zuließe. Die Praxis behilft

---

[1] Er war es schon nach dem Zürcher Stadt- und Landrecht, da nach Tl. VII, § 3, zur Zerstückelung der Erblehenhöfe und Güter die Einwilligung des Zinsherrn und Gläubigers erforderlich war.

sich allgemein mit bloßer Schatzung.[1] Der schatzungsmäßig gefundene Verkehrswert muß naturgemäß eine nur approximative Wertgröße sein, da er immer als Produkt subjektiver Ansichten sich darstellt. Bei gesundem, in normalen Bahnen sich bewegendem Immobiliarverkehr wird der Kaufpreis veräußerter Liegenschaften vom Verkehrswert nicht weit differieren. Wo erhebliche Abweichungen vorkommen, geschieht es in allen Fällen unter freier Willenseinigung der Parteien. Findet deshalb Veräußerung von Teilstücken gegen Entgelt statt und tritt an Stelle eines durch bloße Schatzung eruierten Verkehrswertes eine vertragliche reale Wertgröße, der Kaufpreis, so basiert die Zerlegung der Teilschulden auf dieser. Das Zürcher St. L. R.[2] bestimmt sogar ausdrücklich, daß bei Käufen und Zerstückelungen von Gütern ein Teil der auf denselben haftenden Grundzinsen und Geldschulden dem Käufer nach dem Wert des Kaufgegenstandes und der Höhe des Kaufpreises angewiesen werden sollen. Schon hier wird somit der Kaufpreis an Stelle der Schatzung als mit dem Verkehrswert übereinstimmend präsumiert. Die Anweisung selbst hat, falls sie richtig sein soll, nach einem bestimmten Anweisungskoeffizienten zu erfolgen. Als solcher stellt sich das prozentuale Verhältnis der auf dem bisher ungeteilten Unterpfand versicherten Hypothekarschuldsumme zu dem durch Addition der Parzellenpreise gewonnenen Kaufspreis des ganzen Unterpfandes dar, da die Beziehung der auf eine Parzelle verlegten

[1] Nach dem Urteil sachverständiger Schätzer soll zwar der reale mittlere Verkehrswert einer Liegenschaft technisch richtig in der Weise ermittelt werden, daß man den Anlagewert der Liegenschaft (bei Gebäulichkeiten den Bauwert) und den Ertragswert addiert und aus der sich ergebenden Summe das arithmetische Mittel zieht. Z. B. Anlagewert Fr. 6000, Ertragswert Fr. 2000, mittlerer Verkehrswert 6000 + 2000 = 8000 : 2 = 4000 Fr. (Zürcher Beschwerdeschrift gegen Liegenschaftsschatzung eines Sachwalters. Rechtsfreund für Betreibung und Konkurs, II. Jahrgang, Nr. 10.) Es kann sich fragen, ob bei obigem Berechnungsmodus die Marktkonjunktur, die Intensität der Nachfrage die nötige Beachtung findet. Rechenschafts-Bericht des Obergerichts Zürich, 1890. Entscheide Nr. 79, Kassationsgericht: Zur Ausmittlung des Verkehrswertes eines Grundstücks ist ein wichtiges Hülfsmittel die Kenntnisse der für Grundstücke ähnlicher Art und in annähernd gleicher Lage in neuerer Zeit bezahlten Kaufpreise.

[2] Stadt- und Landrecht von Zürich 1715. Dasselbe normiert die Einzinserei, wie das Sachen- und O. R. überhaupt, nach ältern Staatserkenntnissen, die in der Mehrzahl nicht nur für die Stadt, sondern auch das Land erlassen wurden. Es ist so die sicherste Quelle der späteren Rechtsentwicklung und bildete bis 1851 in Zürich Gesetz.

Schuldquote zum Parzellenwert proportional sein muß der Beziehung der ungeteilten Briefschuld zum Wert der ganzen Pfandliegenschaft. Die Anwendung dieses Verlegungsprinzips kompliziert sich in den Fällen, wo auf der zu verteilenden Hypothekarliegenschaft vorgehende Hypotheken haften, oder wo die Liegenschaft selbst wieder, wie es häufig geschieht, in weitern Einzinsereinezen als Teilpfand verhaftet ist. Es würde zu weit führen und liegt außerhalb des Rahmens unserer Arbeit, die möglichen Modifikationen kasuistisch zu behandeln.

Wenn eine Grundparzelle nicht gegen einen bestimmt angesetzten Preis, sondern einfach gegen Uebernahme der auf den übereigneten Teil zu verlegenden Einzinserquote übertragen wird, so besteht keine Möglichkeit, die Verlegung an die real gegebene Wertgröße anzulehnen. Hier tritt nun eben die schatzungsweise Fixierung des Verkehrswertes ein. Diese Festellung wird in Zürich gewöhnlich vom anwesendeu Hypothekarbeamten, dem Notar, unter Mitwirkung der Kontrahenten, des Veräußerers und Erwerbers, vorgenommen. Aus § 369[1] Z. P. R., der zwingendes, nicht dispositives Recht enthält, in Verbindung mit § 364[2], der das vom Hypothekarbeamten bei allen Aenderungen der Hypothek zu beachtende Prinzip aufstellt, resultiert die Pflicht für den Notar, die Verlegung auch gegen den Willen der Parteien nach dem Wert der Teilstücke vorzunehmen und als Konsequenz hievon dann, wenn offenbar die Schatzung der Parteien den mittleren Verkehrswert übersteigt, die weitere Pflicht, diese nach den nötigen Ermittlungen zu korrigieren, um so die gesetzliche Grundlage für die Verteilung zu schaffen. Den Parteien stehen natürlich gegen fahrläßiges Verfahren des Beamten die allgemeinen gesetzlichen Rechtsmittel zu. In der Regel aber werden die Angaben der Parteien als Fundament der Verlegung dienen. In dieser Richtung weist das Gesetz entschieden eine Lücke auf, indem es nicht ausdrücklich bestimmt, ob dem Beamten über die Schatzung des Veräußerers und

---

[1] § 369 P. R. lautet: Muß die Schuld im Sinne der Einzinserschaft geteilt und auf die einzelnen Stücke verlegt werden, so haften die Einzinser zwar zunächst für die ihnen nach Verhältnis des ungefähren Wertes ihrer Stücke anzuweisenden Teilschulden, aber subsidiär für die ganze Schuld.

[2] § 364 P. R.: Wenn das verpfändete Grundstück der Realteilung unterliegt, oder einzelne Stücke desselben veräußert werden, so hat der Notar darauf hinzuwirken, daß die auf jenem versicherten Schuldverhältnisse gehörig und im Interesse der Einfachheit und Einigung von Schuld und Unterpfand vereinigt werden.

Erwerbers, also der Kontrahenten ein allgemeines Cognitionsrecht zusteht und wer eigentlich die Schatzung vorzunehmen hat.

Anders in Luzern. Dort besorgt, falls ein Kaufpreis nicht besteht, der Gemeinderat der gelegenen Sache als Fertigungsbehörde die Verlegung, nach amtlicher gemeinderätlicher Schatzung. Falls die Parteien mit dieser nicht einverstanden sind, muß angenommen werden, daß sie sich, wie bei Errichtung einer Gült, an das Gerichtsoffizium wenden und eine bezirksgerichtliche Würdigung verlangen können. Beide Instanzen sind dabei für ihre Wertfixierung verantwortlich. Diese Ermittlung des Verkehrswertes von Amteswegen gewährt gegenüber dem Zürcher Recht, in dem man nur auf die Parteiangaben angewiesen ist, eine erhöhte Sicherheit im Resultat und damit im allgemeinen öffentlichen Interesse einen wirksameren Schutz gegen Ueberlastung der Teilparzellen.

Die so durchgeführte Anweisung hebt den Zusammenhang der Gliederquoten nicht auf. Diese bestehen als Teile einer Gesamtschuld weiter, die nach wie vor durch das alte Unterpfand, d. h. die Gesamtheit der Teilparzellen gedeckt bleibt. Neu hinzugetreten ist nur die Haftung der einzelnen Parzelle für die auf sie verlegte Schuldquote.

Eine Anweisung kann singulärerweise da unterbleiben, wo die übrigen Unterpfande unter Ausschluß des Teilstücks zur Sicherung der vorgehenden Pfandschulden samt Kosten ausreichen, oder wo aus außerordentlichen Rechts- und Wirtschaftsgründen, z. B. geringerem Umfang und kleinem Verkehrswert der abgeteilten Teilparzelle, die Verhaftung in einem Einzinsereinexus für die Betroffenen nachteiliger wirkt, als die bloß dingliche Weiterverhaftung und die Eventualität einer Geschreiung.

Neben der auf Veräußerung oder eine Liberalität sich gründenden Realteilung ist in zweiter Linie die Realteilung durch Erbfolge häufige Causa einer Einzinserei. Die Folge einer solchen ist die Verlegung der gemeinsam ererbten Briefschuld auf die einzelnen Teilstücke, unter persönlicher Verpflichtung der Inhaber auf die angewiesene Quote und subsidiärer Gebundenheit derselben für die ganze Schuld. Die Teilstücke selbst bleiben im Schuldverhältnis des Erblassers, das seine Einheit keineswegs verliert, fortverhaftet und haben überdies noch die auf sie verlegten Quoten sicher zu stellen. Treten ohne faktische Teilung der ererbten Liegenschaften die Erben eines Briefschuldners als Miteigentümer in ihrer Gesamtheit an die Stelle desselben, so

bestimmt sich die Rechtslage der einzelnen Miterben unter sich nach den Normen des Erbrechts.

Der Realteilung einer individuellen Pfandliegenschaft analog steht die Eigentumsübertragung einzelner Grundstücke aus einem Liegenschaftenkomplex heraus, der einem und demselben Schuldner gehört und in einem und demselben Schuldinstrument als unterpfandliche Einheit belastet ist. Durch Uebereignung einzelner Stücke an Dritte und dem folgerichtigen Eintritt von neuen Schuldnern wird die Einheit des Unterpfandkomplexes gestört, die dann eben die Einzinserei wieder herstellt. Die zweite Form einer solchen Teilung besteht in der Abschichtung von Bruchstücken einer oder mehrerer in obiger Weise zusammen verhafteter Liegenschaften. Endlich ist als weiterer Entstehungsgrund die Realteilung eines bisher im ideellen Miteigentum stehenden, in einem Schuldtitel verhafteten Grundstücks oder Liegenschaftenkomplexes zu erwähnen.

Vorübergehend entsteht in Zürich eine Einzinserei auch dann, wenn bei Zerstückelung des Unterpfandes die Briefschuld ganz abgelöst werden soll. In derartigen Verhältnissen läßt sich die Ablösung nur selten sofort durchführen, denn erstens einmal müssen die Zahlungstermine eingehalten werden und zweitens verstreicht in den meisten Fällen eine gewisse Zeit, bis das Ablösungskapital beschafft ist. Für diese Zwischenfrist werden die abzulösenden Schulden provisorisch in einzelnen Raten auf die Teilstücke verlegt und den Erwerbern überbunden, die nun wie Einzinser haften. Diese Zerlegung hat ihren tiefern Grund in dem Bestreben des Gesetzgebets, den Erwerber von Liegenschaften, die zusammen mit andern für eine Schuld hypothekarisch verschrieben sind, gegen die Eventualiäten einer Geschreiung sicher zu stellen[1] und im Interesse einer gehörigen Ordnung im Hypothekarwesen die Trennung von Schuld und Pfandverpflichtung zu vermeiden. Sie ist deshalb auch gegen die Absicht der Parteien, von Amteswegen vorzunehmen.

Als formales Requisit zur Entstehung einer Einzinserei ist Eintrag und Belastung des Teilstücks mit der angewiesenen Quote im Grundbuch erforderlich. Das Verhältnis entsteht erst im Moment des Eigentumübergangs der abgeteilten Parzelle an den Erwerber und dieser findet entsprechend dem Prinzip der Offizialität durch

[1] Vgl. Bucher: Rechtsverhältnisse an Liegenschaften in Zürich. S. 278, Nr. 1552.

amtliche Fertigung und Eintragung ins Grundprotokoll statt. Ein neuer Schuldtitel wird dabei nicht errichtet, eben um die Einheit der Schuld zu wahren. Die Anweisung geschieht einfach im Kaufseintrag des Grundbuchs und im Kaufbrief, falls ein solcher verlangt wird. Der bisherige Schuldbrief besteht unverändert fort, weil ja die in ihm verkörperte Forderung und dingliche Sicherung sich gleich bleibt, ohne daß ein Zusatz über die entstandene Einzinserei beigefügt würde. Aus dem Schuldtitel ist so das Einzinsereiverhältnis überhaupt nicht ersichtlich, wohl aber aus nachträglich auf die Teilparzellen errichteten Schuldbriefen, in denen die vorgehende Belastung und damit auch die angewiesene Quote vorgemerkt wird. Schon das St. L. R., Tl. V, § 15, verlangt diese Eintragung.

In Luzern entsteht die Einzinserei ebenfalls mit der Fertigung der Teilstücke. Nach derselben hat Eintrag des amtlich ausgestellten Kaufs- oder Tauschbriefs, der die Anweisungen der betreffenden Parzelle enthält, sowie die Angabe des Zinstragers ins gemeinderätliche Kaufsprotokoll zu erfolgen. Eine die Einzinserei bezeichnende Vormerkung muß im gerichtlichen Hypothekenprotokoll angebracht werden und im Gegensatz zu Zürich im Schuldinstrument, der Gült, beziehungsweise dem Zahlungsbrief selbst. Ferner ist amtliche Anzeige an die Mitschuldner zu machen.

Die Verlegung der Schuld erfolgt sowohl in Zürich als in Luzern ohne Mitwirkung und Zustimmung des Gläubigers, weil das Interesse desselben durch die neue Rechtslage in keiner Weise gefährdet wird, es ihm im Gegenteil der solidarischen Subsidiärhaft wegen mindestens gleichgültig sein kann, wie die Anweisungen stattgefunden haben. Ja es braucht in Luzern der Gläubiger überhaupt nicht, in Zürich nicht in allen Fällen von der erfolgten Verlegung in Kenntnis gesetzt zu werden.[1] Nur dann erhält durch die notarielle Ueberbundsanzeige der Gläubiger Mitteilung, wenn die angewiesene Teilschuld mehr als die Hälfte der Gesamtschuld beträgt. Eine Kontroverse besteht darüber, wie es zu halten sei, wenn mehrere Teilstücke zusammen abgetrennt werden, deren Quoten addiert mehr als die Hälfte ausmachen mit der Ueberbundsanzeige. U. E. ist

[1] So kommt es vielfach, ja regelmäßig vor, daß der Briefgläubiger außer dem Trager, die einzelnen Einzinser, den Betrag ihrer Schuldraten und den Betrag der Unterpfänder gar nicht kennt. Im Kanton Zürich ist dies seit 1896 unmöglich geworden auf Grund einer den Notariatskanzleien erteilten Anweisung.

nach dem klaren Wortlaut von § 363 die Höhe der einzelnen einfachen Quote maßgebend, da der Zweck der gesetzlichen Bestimmung dahin geht, dem Gläubiger im Interesse höherer Sicherheit ein Rechtsmittel zu gewähren, um einen insolventen und das Unterpfand vernachlässigenden Schuldner zurückzuweisen, im Einzinsereinexus die Mitverpflichtung eines fahrlässigen Schuldners für den Gläubiger aber nicht eine so große Gefahr bedeutet, wie die Gebundenheit bei Uebergang einer ganzen Schuld. Seit der Herrschaft des zürcherischen Einführungsgesetzes[1] zum eidgenössischen Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz ist diese Kontroverse hinfällig geworden. § 24, Absatz 3, jenes Gesetzes hebt den Vorbehalt von § 363 P. R. auf und statuiert, daß der Notar in allen Fällen der Einzinserei dem Gläubiger eine Ueberbundsanzeige auszufertigen hat. Wenn dieser auf ergangene Anzeige hin anerkennt, sei es ausdrücklich, sei es mit konkludenten Handlungen, so ist das Einzinsereiverhältnis wirksam und zwar vom Momente der Anweisung an. Die Anerkennung des Gläubigers wirkt also in diesem Sinne retroaktiv. Aus bloßem Stillschweigen darf aber auf Zustimmung noch nicht geschlossen werden. Der Grund hiefür ist folgender: der Eintritt von neuen Schuldnern in das bestehende Schuldverhältnis, wie er bei Entstehung einer Einzinserei sich ergibt, involviert eine Novation.[2] Notwendiges Requisit einer Novation ist nun aber die unzweideutige Willenserklärung der Parteien. Dieselbe muß aus dem Tatbestand klar hervorgehen, bloße Präsumtionen reichen nicht aus. Streng rechtlich ist so der Standpunkt des Einführungsgesetzes mit Ueberbundsanzeige in allen Fällen, konsequenter als derjenige des alten P. R., das, die Anzeige von der Höhe der angewiesenen Quote abhängig machend, den wirtschaftlichen Erwägungen, daß den Gläubiger durch die Einzinserei kein Risiko treffe, ihm folglich die Errichtung einer solchen nicht immer anzuzeigen sei, die Rechtskonsequenz geopfert hat. Will der Gläubiger auf ergangene Ueberbundsanzeige hin die neu eintretenden Schuldner nicht anerkennen, so steht ihm das Recht zu, sich ferner an den alten Briefschuldner zu halten, zugleich aber erwächst ihm die Pflicht, die Forderung innerhalb zweier Jahre von dem nächsten vertraglichen Kündigungstermin an einzuziehen. Tut er dies nicht, so wird der

---

[1] Einführungsgesetz vom 5. Juli 1891.

[2] An Stelle des bisherigen tritt ein neues Subjekt, eben die Gesamtheit der Einzinser unter gleichzeitiger Liberation des bisherigen Schuldners.

alte Schuldner ipso iure liberiert und der Gläubiger gezwungen, sich an die Einzinser zu halten. Wenn aber nach erhaltener Ueberbundsanzeige der Gläubiger den bisherigen Schuldner weiter belangt, oder von ihm Zahlung entgegennimmt, so verzichtet er damit noch nicht auf die Annahme der neuen Teilschuldner. Die Anerkennung dieser Letztern ist vom Gesetz eben an keinen bestimmten Termin gebunden und kann, so lange die Forderung besteht, immer (ähnlich St. L. R., X, § 59) noch erfolgen. Hat die Anerkennung aber einmal stattgefunden, so ist die Novation perfekt, der bisherige Schuldner liberiert und ein Rückgriff auf denselben verwirkt. Behauptet also der Schuldner, daß er liberiert sei, so steht ihm der Beweis zu. Im Falle der Nichtanerkennnng, der zwar praktisch nur selten aktuell wird, weil ja die Einzinserei die Sicherheit des Gläubigers erhöht, fragt es sich, wie das Verhältnis der Zwischenzeit von der Ueberbundsanzeige bis zur Ablösung juristisch zu beurteilen sei. Die Fertigung und Verlegung der Teilschulden im Grundbuch ist bereits vollzogen, das Eigentum übergegangen, die Teilparzelle für die auf sie verlegte Quote dinglich verhaftet und für das Ganze, als Bruchstück des Gesamt-Unterpfandes, ebenfalls noch im alten Schuldbrief mitverschrieben. Diese rechtlich vollendeten Tatsachen vermag auch die Nichtanerkennung des Gläubigers nicht rückgängig zu machen. Ihre Wirkung äußert sich nach einer andern Richtung, nach der persönlichen Seite des Hypothekarverhältnisses hin. Die mit der Fertigung kohärente Ueberbindung der dem übertragenen Teilstück angewiesenen Quote auf den Erwerber desselben, involviert nichts weiter, als eine obligatorische Verpflichtung des Erwerbers dem Briefschuldner gegenüber auf Uebernahme und Leistung der Schuldquote als persönlicher Schuld, keineswegs aber einen rechtlichen Uebergang derselben auf die Person des Parzelleneigentümers. Die Gründe hiefür sind naheliegend. Ein Uebergang eines Teils der Briefschuld auf die Kontrahenten würde dem Gläubiger gegenüber einen Wechsel in der Person des Schuldners bedeuten und selbst für den Fall, wo der bisherige Briefschuldner nicht voll liberiert, sondern Miteinzinser würde, ist eben das passiv legitimierte Vertragssubjekt ein anderes geworden, aus einer einzelnen Person zu einer Personengesamtheit. Es handelt sich also nach unserer oben begründeten Ansicht um eine Novation, oder doch mindestens, wenn diese Auffassung zu weit geht, um Aenderung eines wesentlichen Vertragsmomentes, was beides, für uns hier essentiell, die Zustimmung der

andern Vertragspartei, des Gläubigers, erfordert. Die bloße Ueberbindung ist deshalb schon vom Standpunkt des bestehenden Vertrages aus für den nicht anerkennenden Kreditor irrelevant. Sie ist es auch vom Standpunkt des beabsichtigten obligatorischen Schuldverhältnisses zwischen den Teilerwerbern und dem Gläubiger aus, indem niemand gegen den Willen dessen, der berechtigt sein soll, Schuldner werden kann. Eine persönliche Schuld der Teilerwerber dem Briefgläubiger gegenüber besteht also nicht, trotz erfolgter Ueberbindung, und damit ist auch die Existenz einer Einzinserei ausgeschlossen. Die Rechtslage charakterisiert sich nun zusammenfassend folgendermaßen: Persönlicher Schuldner bleibt der bisherige Briefdebitor. Auf Grund des alten, weiterlebenden Schuldbriefs sind aber sämtliche Bruchstücke des vormals einheitlichen Unterpfandes dem Kreditor für seine ungeteilte Forderung dinglich verhaftet und können nötigenfalls geschreit werden. Ueberdies haftet jedes Einzelstück noch rechtskräftig für die auf dasselbe verlegte Quote infolge der Anweisung im Grundbuch, der Eigentümer desselben vertraglich als persönlicher Schuldner auf jene nämliche in der Verlegung ihm überbundene und von ihm ohne Vorbehalt, also auch für den Fall, daß der Gläubiger nicht akzeptiere, übernommene Rate, beziehungsweise deren Leistung. Gestützt auf diese persönliche Verpflichtung kann der alte Kapitalschuldner, der dem Gläubiger den vollen Zins und schließlich das ganze Kapital gezahlt hat, die zur Erfüllung ihrer Teilschulden verpflichteten Parzellenerwerber auf die Schuldquote belangen, da er dem Briefgläubiger zwar seine eigene Schuld, im Verhältnis zu den Teilerwerbern aber mehr leistete, als er nach den vertraglichen Stipulationen zu tun verpflichtet war, nämlich noch die Quoten jener. Die dingliche Sicherung gibt ihm nötigenfalls die Legitimation auf Exekution in die Teilparzellen, vorbehältlich die älteren Rechte des Briefgläubigers an denselben.

Dieses eigentümliche Zwischenverhältnis bei Nichtanerkennung der in einen Schuldbrief eingetretenen Erwerbern von Unterpfandsteilen als Einzinser endigt, wenn der Briefgläubiger innert peremptorischer, gesetzlicher Frist die Forderung vom bisherigen Schuldner nicht verlangt. Dann fingiert das Gesetz die Zustimmung als gegeben, die persönliche Schuldnerschaft geht ipso iure auf die Teilerwerber über, die Einzinserei konsolidiert sich unmittelbar mit Wegfall des Hindernisses.

In Luzern ist eine derartige intermediäre Komplikation von vornherein ausgeschlossen, weil der Briefgläubiger die jeweiligen Eigentümer von Unterpfanden und Unterpfandsteilen als persönliche Schuldner anzunehmen rechtlich gezwungen ist. Es folgt dies aus der Rechtsnatur des Gültinstituts, das Schuld und Gültobjekt unzertrennlich verkettet, indem jene direkt und in erster Linie das Objekt, erst mittelbar den Eigentümer desselben ergreift, während bei dem Akzessorium dingliche Sicherung, eine Trennung der Verpflichtung von der Pfandliegenschaft in der Natur der Sache liegt.

Während wir bisher die Entstehung einer Einzinserei aus einer gewöhnlichen Hypothek behandelten, beschäftigen uns hier am Schluß dieses Artikels diejenigen, im neuen Recht noch zahlreicheren Verhältnisse, wo innerhalb eines bestehenden Einzinsereinexus weitere Realteilungen stattfinden, indem von den verhafteten Unterpfandsparzellen wieder Teilstücke abgeschieden und veräußert werden. Die genannten Fälle gehören systematisch hieher, weil die nämlichen Rechtsgeschäfte, die den Ursprung der Einzinserei veranlassen, auch das Fundament ihrer Erweiterung bilden und weil sodann diese Erweiterung nach analogen Prinzipien erfolgt, wie die Entstehung überhaupt. Wenn nämlich Realteilung eines Grundstücks, auf welches bereits eine Einzinserhaft verlegt ist, sei es durch Erbteilung, sei es aus andern Gründen, stattfindet, so treten die neuen Schuldner nicht unter sich zu einer neuen Einzinserei für die auf dem parzellierten Unterpfandsbruchstück haftende Einzinserrate zusammen, so daß sie erst in zweiter Linie mit allen übrigen Einzinsern den ursprünglichen Einzinserverband bilden, es werden vielmehr die Parzellendebitoren von vornherein in den Schuldbrief, d. h. an die ganze Gesamtschuld verhältnismäßig angewiesen und die Zahl der auf das Ganze verpflichteten Einzinser erfährt einfach eine Vermehrung. Spezielle Beziehungen treten ein bei Erbteilung einer Einzinserparzelle. Wenn faktische Zerstückelung derselben nicht stattfindet, sondern die Parzelle als ideelles Miteigentum auf die Universalsukzessoren übergeht, in der Weise, daß die Miterben einfach an Stelle des ausgeschiedenen Einzinsers in den Schuldnexus eintreten, so haften sie als Teilschuldner zunächst nur für die Einzinserpost und erst subsidiär, zusammen mit den übrigen Einzinsern für den allfälligen Ausfall der ganzen Schuld. Die Verpflichtung jedes einzelnen Erben innerhalb der Einzinserquote richtet sich sodann nach den Bestimmungen des Erbrechts und erfolgt nach § 957, Zürch. P. R., derart, daß jeder

zunächst nur für den seiner Erbquote entsprechenden Teil der Einzinserquote haftet, falls aber ein Miterbe zahlungsunfähig ist, zusammen mit den übrigen Miterben für die Rate desselben wieder nach Verhältnis seines Erbteiles. Die Einzinserpost, selbst ein Bestandteil einer Gesamtschuld, stellt so ihrerseits wieder eine Gesamtschuld dar. Bei realer Teilung des gemeinsam ererbten, in einer Einzinserei verhafteten Unterpfandstücks wird, wie die Einzinserei es allgemein verlangt, quotenweise Teilung der erbrechtlich auf mehrere Schuldner übergegangenen Einzinserrate und verhältnismäßige Anweisung eines jeden Teilerwerbers des Unterpfandstücks an die gesamte Briefschuld angenommen. Diese verschiedene Art der Haftung mit oder ohne Realteilung äußert ihre Wirkungen namentlich in allfälligen Verlusten bei Exekution gegen einen Erben und Liquidation seiner Teilrate. Besteht Realteilung, so haben sämtliche Einzinser infolge der Subsidiärhaft den Ausfall des insolventen Mitzinsers zu ersetzen. Steht das Teilstück dagegen im Miteigentum der Erben, so tragen diese den Ausfall, da er hier nicht als Ausfall an der ganzen Schuldbriefschuld, sondern nur an der auf der Gesamtheit der Erben lastenden, ungeteilten Einzinserrate sich darstellt.

Die Zahl solcher auf erbrechtlichen oder vertraglichen Titeln fundierter Realteilungen schon in einer Einzinserei verhafteter Parzellen, nahm seit Anfang des 19. Jahrhunderts lebhafter zu, als die originäre Entstehung neuer Einzinsereiverhältnisse. So kam es, daß solche Einzinsereien durch stete Weiterbildung weite Kreise ergriffen[1], so daß, falls es zur Exekution kam, die Folgen volkswirtschaftlich recht ungünstig waren.

---

[1] Peyer, Luzern, erwähnt einen Kapitalbrief, an den 76 Einzinser zu zahlen haben. Zeitschrift für schweiz. R. a. F. XV.



Soziale Chronik.

Allgemeine Sozialpolitik.

Schweiz. Bisher befand sich bekanntlich die chemische Industrie der Schweiz insofern in einer Ausnahmestellung, als sie die Möglichkeit hatte, Erfindungen, die auf ihrem Gebiete gemacht wurden, auszunutzen, ohne die Erfinder entschädigen zu müssen. Diese Möglichkeit wurde ihr durch die eidgenössische Patentgesetzgebung verliehen, welche nur den Schutz solcher Erfindungen kennt, die durch Modelle dargestellt werden können, — neu erfundene Verfahren sind somit schutzlos und können von jedermann angewendet werden. Diese Sachlage verursachte häufig Reibereien mit andern Staaten, wo auch für Verfahren eine Patentierungsmöglichkeit besteht, und nun soll das jetzt anders werden, indem der Bundesrat eine entsprechende Aenderung des Patentschutzartikels der Bundesverfassung beantragt. Im Artikel 64, Alinea 5, sollen nämlich die Worte: „durch Modelle dargestellt“ gestrichen werden; derselbe würde somit lauten: „Dem Bunde steht die Gesetzgebung zu über die persönliche Handlungsfähigkeit, über alle auf den Handel- und Mobiliarverkehr bezüglichen Rechtsverhältnisse (Obligationenrecht mit Inbegriff des Handels und Wechselrechtes), über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst, über den Schutz neuester Muster und Modelle, sowie gewerblich verwendbarer Erfindungen, über das Betreibungsverfahren und das Konkursrecht. Der Bund ist zur Gesetzgebung auch auf den übrigen Gebieten des Zivilrechtes befugt. Die Organisation der Gerichte, das gerichtliche Verfahren und die Rechtsprechung verbleiben wie bis anhin den Kantonen.“

Arbeiterschutz.

Schweiz. In der am 3. November von der Sektion Bern der Schweizerischen Vereinigung zur Förderung des internationalen Arbeiterschutzes abgehaltenen Versammlung wurde nach Anhörung eines Referates von Prof. Dr. A. Heffter über Bleivergiftungen im Malergewerbe und eines bezüglichen Korreferates von G. Scholtz, Maler, eine Resolution gefaßt, dahingehend, bei den kompetenten Behörden vorstellig zu werden, um den Erlaß gesetzlicher Bestimmungen zur Unterdrückung der Verwendung des Bleiweißes im Malergewerbe zu erwirken.

Kommunale Sozialpolitik.

Deutschland. Den „M. N. Nachr." wird aus Nürnberg gemeldet: Eine Vereinigung städtischer Arbeiter hatte an den Magistrat eine Eingabe gerichtet, in der um Einführung des $9^1/_2$stündigen anstatt der 10stündigen Arbeitszeit, sowie um jährlichen Erholungsurlaub mit Fortdauer des Lohnbezuges gebeten wurde. Der Magistrat hat nun beschlossen, vom 1. Januar 1904 ab allgemein für die städtischen Arbeiter die Mittagspause auf $1^1/_4$ Stunde zu verlängern und für besondere Fälle die Betriebsleiter zu ermächtigen, eine weitere Viertelstunde zu gewähren, wodurch eine Arbeitszeit von $9^3/_4$ bezw. $9^1/_2$ Stunden erzielt ist. Die Löhne werden für 10 Stunden bezahlt. Ferner wird allen städtischen Arbeitern, die wenigstens seit fünf Jahren im städtischen Betrieb sind, auf besonderen Antrag ein Erholungsurlaub von drei Tagen, den Polieren, Aufsehern, Werkmeistern u. s. w. ein solcher von fünf Tagen mit Fortdauer des Lohnbezuges bewilligt. Ganze und halbe Tage, welche bei Todesfällen u. s. w. gewährt werden, kommen für den Urlaub nicht in Anrechnung.

Arbeiterbewegung.

Deutschland. Anläßlich der Wahlkampagne für die preußischen Landtagswahlen hat der Vorstand der sozialdemokratischen Partei, der als Zentralwahlkomitee fungierte, folgendes Minimalprogramm aufgestellt:

„Einführung des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechts für alle Vertretungskörper (Staat, Gemeinden u. s. w.) an alle für mündig erklärten Staatsangehörigen. Gesetzliche Einteilung gleicher Landtagswahlkreise. Proportionalwahl (Verhältniswahlsystem). Beseitigung des Herrenhauses. Freiestes Vereins-, Versammlungs- und Koalitionsrecht für alle Staatsangehörigen, insbesondere auch für die Arbeiter in den Staatsbetrieben und die ländlichen Arbeiter; Aufhebung des Gesetzes über die kriminelle Bestrafung des Kontraktbruchs der ländlichen Arbeiter; Beseitigung der Dienstbotenordnungen.

Einführung des achtstündigen Normalarbeitstags in den Staatsbetrieben und Staatswerkstätten; auskömmliche Löhne nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse; Verallgemeinerung der Gewerbeaufsicht und Wahl von Vertretern der Arbeiter und Arbeiterinnen als Hilfspersonen für die Gewerbeaufsicht; auskömmlicher Arbeiterschutz.

Volle Gleichberechtigung der im preußischen Staate lebenden Nationalitäten, insbesondere in Bezug auf den Gebrauch ihrer Muttersprache.

Trennung der Kirche vom Staat und der Schule von der Kirche. Volle Freiheit der Religionsübung und volle Selbstverwaltung der religiösen Gemeinschaften. Verbot, öffentliche Mittel für irgend welche religiösen Zwecke zu verwenden.

Hebung des Volksschulwesens durch möglichste Erhöhung der Leistungen für die körperliche und geistige Ausbildung; Vermehrung und materielle Besserstellung der Lehrer; Einheitsschule für alle schulpflichtigen Kinder; Unentgeltlichkeit des Unterrichts und der Lehrmittel; Einführung des obligatorischen Fortbildungsschulunterrichts für Stadt und Land; Uebernahme der Kosten für die Volksbildung durch den Staat.

Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege nach den Anforderungen der Hygiene; Bau von Hospitälern, Heil- und Rekonvaleszentenanstalten durch den Staat; Verstaatlichung oder Kommunalisierung der Apotheken.

Beseitigung des Wohnungselends und der Wohnungsnot durch staatliche Maßnahmen; Wohnungsgesetzgebung; Bau von Wohnungen in staatlicher Regie; Vermehrung des staatlichen Eigentums an Grund und Boden.

Förderung von Kunst und Wissenschaft und Zugängigmachung ihrer Erzeugnisse und Ergebnisse für die Gesamtheit; Errichtung von Museen und wissenschaftlichen Sammlungen; öffentliche Bibliotheken u. s. w.

Förderung von Industrie und Landwirtschaft durch Errichtung höherer Fachlehranstalten, Lehrwerkstätten, Musterwirtschaften, Musterbetriebe; Unterstützung des Genossenschaftswesens; Kanal-, Eisenbahn- und Straßenbau durch den Staat; Regulierung der Wasserstraßen und Schaffung von Schutzeinrichtungen gegen Ueberschwemmungsgefahren; Entschädigungspflicht des Staats, soweit durch sein Verschulden dem Einzelnen Schaden zugefügt wird. Verstaatlichung der Gruben und Bergwerke.

Ermäßigung und Vereinfachung der Personen- und Frachttarife; Einführung der Reichsverwaltung für das gesamte Eisenbahnwesen.

Verbesserung der Rechtspflege durch erhebliche Vermehrung der Richterstellen; Verbilligung und Vereinfachung der Rechtspflege.

Bekämpfung aller Vorrechte, die einzelnen Ständen oder Klassen auf Kosten der Gesamtheit eingeräumt wurden. Beseitigung der eximierten Gutsbezirke. Keine Liebesgabenpolitik.

Volle Gleichberechtigung bei der Besetzung öffentlicher Aemter und Stellen; Schutz der Beamten gegen Uebergriffe von oben und finanzielle Besserstellung der niederen Beamtenklassen.

Schutz des Publikums gegen Uebergriffe der Beamten, volle Verantwortlichkeit und Entschädigungspflicht des Staates für die Uebergriffe seiner Beamten.

Reform der Armen- und Waisenpflege im Sinne größtmöglichster Humanität.

Reform der Steuergesetzgebung; Erhöhung der Progression für die Einkommen über 6000 Mark; Einführung der Progression für die Vermögens- und Erbschaftssteuer.

Volle Selbstverwaltung der Gemeinden; Beseitigung des Bestätigungsrechts für gewählte Gemeindebeamte."

Frauenfrage und Frauenbewegung.

Oesterreich. In Wien tagte am 8. November eine Konferenz der österreichischen Sozialdemokratinnen, die eine Reihe wichtiger Fragen erledigte. Aus den gefaßten Resolutionen mögen folgende, denen eine allgemeinere Bedeutung zukommt, nachstehend mitgeteilt werden:

Zur Frage des Arbeiterinnenschutzes: In Erwägung, daß alle Enqueten und Untersuchungen, vor allem aber die Berichte der Gewerbeinspektoren immer wieder lehren, daß ein erhöhter Schutz der Arbeiterinnen in Fabriken, Werkstätten und der Heimindustrie eine nicht mehr abzuweisende Notwendigkeit ist, erklärt die zweite sozialdemokratische Frauenkonferenz, daß es ein Verbrechen an Leben und Gesundheit vieler Tausende Frauen und Mädchen bedeutet, wenn der Stillstand der Arbeiterschutzgesetzgebung noch länger anhält. Die sozialdemokratische Frauenkonferenz steht hiermit auf dem Boden jener Minimalforderungen, welche unser Parteiprogramm (gemeint das Programm der österreichischen Sozialdemokratie) in Bezug auf Frauen- und Jugendschutz enthält, und fordert insbesondere von jeder Regierung, welche nicht den Schimpf einseitiger Unternehmerfürsorge auf sich laden will, die Einbringung eines Gesetzentwurfes im Parlament zur Einführung des Achtstundentags für alle Arbeiterinnen, die durch stufenweise Herabsetzung auf zehn, resp. neun Stunden zu verwirklichen ist. In gesundheitsschädlichen Betrieben und für jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen ist eine weitere Herabsetzung der Arbeitszeit auf längstens sechs Stunden anzusetzen. Die Erhöhung der Altersgrenze jugendlicher Arbeiter auf achtzehn Jahre wird gleichfalls gefordert. Indem die Frauenkonferenz auf die im sozialdemokratischen Programm erhobene Forderung nach dem ausnahmslosen Verbot der Nachtarbeit von Frauen und jugendlichen Arbeitern besonderen Nachdruck legt, fordert sie, daß es allen Unternehmern bei Arreststrafe verboten werde, Arbeiterinnen, welche tagsüber in der Fabrik oder Werkstätte beschäftigt sind, Arbeit mit nach Hause zu geben. Der Samstagnachmittag ist den Arbeiterinnen freizugeben, da erst durch diese Einführung die Sonntagsruhe für die verheirateten Arbeiterinnen verwirklicht werden kann. Zur wirksamen Kontrolle dieser Bestimmungen ist die Ausdehnung der Gewerbeinspektion auf den Kleinbetrieb eine notwendige Bedingung, ebenso die Einführung weiblicher Gewerbeinspektoren und die Zuziehung von Arbeiterinnen als Kontrollorgane. Da es sowohl durch ärztliche Gutachten, als auch durch die praktische Erfahrung längst festgestellt ist, daß die vierwöchige Schutzfrist für Wöchnerinnen nicht genügt, fordert die Frauenkonferenz die Ausdehnung des Wöchnerinnenschutzes auf acht Wochen nach der Niederkunft, wenn das Kind lebt, sechs Wochen bei Tot- und Fehlgeburten oder im Falle des Ablebens des Kindes, weiter kündigungslose Einstellung der Arbeit im letzten Stadium der Schwangerschaft. Schwangeren im letzten Stadium und Wöchnerinnen ist von den Krankenkassen für die ganze Dauer der Schutzfrist der Verdienstentgang in der vollen Höhe des durchschnittlichen Taglohns zu gewähren. Um den Kassen das zu ermöglichen, sind vom Staate Zuschüsse zu leisten. Im Interesse der Gesundheit der Arbeiterinnen fordert die Frauenkonferenz weiter die Errichtung von Entbindungsanstalten, Wöchnerinnenheimen und Wöchnerinnenhauspflege

durch die Gemeinden, die Länder und den Staat. Da die Arbeiterinnen auch dem Gewerbegericht unterstellt sind, für dieses Gericht derzeit nur das passive Wahlrecht besitzen, so fordert die Frauenkonferenz im Interesse aller Arbeiterinnen, im Interesse der Gleichberechtigung das aktive Wahlrecht für das Gewerbegericht.

Zur Frage der politischen Betätigung der Frauen: Die Vertreterinnen der deutschen Sozialdemokratinnen Oesterreichs erklären, mit besten Kräften dahin wirken zu wollen, daß das Klassenbewußtsein immer weiterer Kreise von Arbeiterinnen und Arbeiterfrauen erweckt und ihnen Verständnis für die Vorgänge des öffentlichen Lebens vermittelt werde. Sie wollen die Frauen wie bisher und wo dies möglich ist in höherem Maße als bisher aneifern, an allen politischen Tagesfragen Anteil zu nehmen und insbesondere die männlichen Genossen in ihren Wahlkämpfen wirksam und opferfreudig zu unterstützen. Zugleich aber erklären sie es für dringend notwendsg, daß die proletarischen Frauen ihre eigenen politischen Rechte in Anspruch zu nehmen lernen und bereit seien, bei jeder Gelegenheit für die Forderung nach der rechtlichen Gleichstellung beider Geschlechter und insbesondere nach dem Wahlrecht der Frauen einzutreten. — Die Konferenz spricht zugleich die Erwartung aus, daß die sozialdemokratischen Männer in höherem Maße als bisher die Frauen in dieser Aufgabe zu unterstützen und bei jeder Gelegenheit für die rechtliche und politische Gleichstellung der Geschlechter eintreten werden, wie das Programm der sozialdemokratischen Partei in Oesterreich es von ihnen verlangt und wie sie es wiederholt auf unseren Parteitagen beschlossen haben. Bei den Kämpfen, welche das Proletariat für die Eroberung des allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Wahlrechtes in Staat und Gemeinde führt, muß das Frauenwahlrecht gefordert, in der Agitation grundsätzlich festgehalten und mit allem Nachdruck vertreten werden.

In Sachen der Konsumgenossenschaften: Die Frauenkonferenz erblickt in der Konsumvereinsbewegung ein wirksames Mittel, um im Verein mit der gewerkschaftlichen und politischen Organisation die wirtschaftliche Befreiung des Proletariats vorzubereiten: Indem der Arbeiterkonsumverein durch gute und preiswürdige Lebensmittel die Arbeiterfamilien vor der Lebensmittelfälschung, der Maß- und Gewichtsübervorteilung und dem Preiswucher durch den Zwischenhandel bewahrt, dazu beiträgt, die Gesundheit und die wirtschaftliche Lage der einzelnen Arbeiterfamilien zu verbessern. Zugleich bewährt sich aber der Konsumverein auch als Mittelpunkt für das Parteileben der Frauen eines Bezirkes oder Rayons. Es bringt die noch indifferenten Proletarierinnen mit den klassenbewußten in Berührung und kann demnach diesen ersteren die Ideen der Sozialdemokratie vermitteln. Durch Verteilung von Agitationszetteln und Flugschriften, durch Vertrieb von Festkarten und Abzeichen kann der Konsumverein auch einen Teil der organisatorischen Kleinarbeit unter den Frauen übernehmen. Eine noch wichtigere Funktion im Emanzipationskampfe der Arbeiterklasse fällt dem Konsumverein dann zu, wenn er durch tüchtigen Ausbau dahin gelangt, streikende Arbeiter und Arbeiterinnen durch Kreditgewährung in ihrem Kampfe mit dem Unternehmertum auf das wirksamste zu unterstützen Die Arbeiterkonsumvereine

können aber ihre Aufgabe nur dann voll und ganz erfüllen, wenn jede Parteigenossin es sich zur Pflicht macht, sich neben der gewerkschaftlichen und politischen auch dieser Organisationsform anzuschließen, ihren ganzen Bedarf im Konsumverein zu decken und unter ihren Klassengenossinnen eifrig für diesen zu agitieren. Zugleich sollen die Genossinnen es sich angelegen sein lassen, das Gebaren der Konsumvereine zu kontrollieren, allfällige Beschwerden an geeigneter Stelle geltend zu machen und wo die erforderlichen Kräfte vorhanden sind, auch an der Leitung der Konsumvereine teilzunehmen. Ohne die Unterstützung der Frauen können die Konsumvereine unmöglich gedeihen; aber von den Frauen tatkräftig gefördert, müssen sie allerorts zu einem unserer mächtigsten Kampfesmittel werden.



Statistische Notizen.

Einige Ergebnisse der Rekrutenprüfungen in der Schweiz im Jahre 1902.

Dem vom eidgenössischen statistischen Büreau publizierten bezüglichen Berichte entnehmen wir folgende Daten:

Bei den diesmaligen Prüfungen wurde die ungewöhnlich hohe Zahl von 342 Rekruten von der Prüfung befreit. Die entsprechenden Zahlen der Vorjahre waren:

1901 . . .	206	1896 . . .	175
1900 . . .	106	1895 . . .	173
1899 . . .	174	1894 . . .	155
1898 . . .	162	1893 . . .	138
1897 . . .	188	1892 . . .	147

oder im Mittel also 171 nicht Geprüfte. Im Herbst 1902 wurden demnach gerade doppelt so viele Rekruten von der Prüfung befreit, wie durchschnittlich in den zehn vorangegangenen Jahren. Wird diese Erscheinung nach ihren Ursachen untersucht, so zeigt sich, daß die Zunahme in erster Linie der vermehrten Zahl der wegen vorgerückten Alters Dispensierten zuzuschreiben ist. Die hauptsächlichsten Befreiungsgründe waren bei den verschiedenen Prüfungen die folgenden:

Jahr	Schwachsinn	Taubheit, Schwerhörigkeit oder Taubstummheit	Vorgerücktes Alter
1902	185	39	94
1901	159	18	7
1900	144	14	8
1899	127	16	7
1898	119	12	6
1897	142	12	6
1896	109	24	9
1895	126	18	—
1894	106	23	—
1893	89	23	—
1892	89	24	1

Langsam, aber sicher übt das zielbewußte Streben nach Verbesserung der Prüfungsergebnisse seine Wirkung. Auch die Ergebnisse des Herbstes 1902 verzeichnen wieder einen kleinen Fortschritt gegenüber dem Vorjahre, der sich freilich bloß nach der einen Seite hin, im Sinne der Vermehrung der guten Gesamtleistungen bemerklich macht. Diese (Note 1 in mehr als zwei Fächern, Notenfelder: 1, 1, 1, 1; 1, 1, 2, 1; 1, 1, 1, 3; u. s. w.) sind von 31 auf 32 von je 100 Geprüften angestiegen, wogegen die Häufigkeit der schlechten Gesamtleistungen (Note 4 oder 5 in mehr als einem Fache, also etwa 3, 3, 4, 5; 3, 5, 4, 4; 4, 4, 5, 5: u. s. w.) auf der vorjährigen Höhe von 7 auf 100 Geprüfte blieb. Die zeitliche Entwicklung beider Verhältniszahlen seit 1881 wird nachfolgend gezeigt:

Prüfungsjahr	Von je 100 Geprüften hatten Gesamtleistungen:	
	sehr gute	sehr schlechte
1902	32	7
1901	31	7
1900	28	8
1899	29	8
1898	29	8
1897	27	9
1896	25	9
1895	24	11
1894	24	11
1893	24	10
1892	22	11
1891	22	12
1890	19	14
1889	18	15
1888	19	17
1887	19	17

Prüfungsjahr	Von je 100 Geprüften hatten Gesamtleistungen:	
	sehr gute	sehr schlechte
1886	17	21
1885	17	22
1884	17	23
1883	17	24
1882	17	25
1881	17	27

Untersucht man, wie sich die Ergebnisse der einzelnen Kantone nach diesen beiden Richtungen zu denen des Vorjahres verhalten, so ergibt sich für die guten Gesamtleistungen eine Besserung in 10, ein Stillstand in 4 und eine Verschlechterung in 11 Kantonen. Bezüglich der schlechten Gesamtleistungen haben 9 Kantone einen Fortschritt, 8 einen Stillstand und 8 einen Rückschritt aufzuweisen.

Bei der nähern Vergleichung der Einzelergebnisse der Kantone fallen durch besonders erfreuliche Fortschritte einige Kantone ins Auge, welche erwähnt zu werden verdienen. Es sind dies Nidwalden, das gegenüber dem Jahre 1901 eine Verbesserung der Verhältniszahl der guten Gesamtleistungen um nicht weniger als 16 %, gleichzeitig aber noch eine Verminderung der schlechten Gesamtleistungen um 8 % aufweist. Daneben dürfen noch genannt werden: Obwalden mit einem Fortschritte von 2 % in ersterer und einem solchen von 5 % in letztgenannter Richtung; Baselland mit den entsprechenden Besserungen von 2 und 3 %. Der Kanton Solothurn, der sich einer Vermehrung der Häufigkeit guter Gesamtleistungen um 5 % erfreut, zeigt gleichzeitig einen, wenn auch geringen Rückschritt um 1 % in Bezug auf die schlechten Gesamtleistungen. Umgekehrt ist im Kanton Zug die Verhältniszahl der guten Ergebnisse um 5 % ungünstiger, diejenige der schlechten Ergebnisse um 5 % günstiger geworden.

Bei Vergleichung der Ergebnisse nach den 187 Bezirken verglichen, so zeigt sich gegenüber dem Vorjahre, daß die Häufigkeit der guten Gesamtleistungen

in 88 Bezirken sich vermehrte,
„ 13 „ „ gleich blieb
und „ 86 „ „ verminderte

und daß die Häufigkeit der schlechten Gesamtleistungen

in 70 Bezirken sich verminderte,
„ 30 „ „ gleich blieb
und „ 87 „ „ erhöhte.

Die englischen Gewerkvereine im Jahre 1902.

Nach einem Bericht der „Labour Gazette“ vom Oktober bestanden Ende 1902 in England 1183 Trade Unions mit insgesamt 1,915,506 Mitgliedern gegen 1221 Vereine mit 1,927,952 Mitgliedern im Vorjahre. Die

wirtschaftliche Depression ist also nicht ganz ohne Einfluß gewesen. Doch ist der Rückgang geringfügig im Vergleich zu dem enormen Wachstum der letzten Zeit; 1895 war die Mitgliederzahl nur 1,410,352, eine halbe Million weniger als 7 Jahre später. 139 Trade Unions zählten auch Arbeiterinnen zu ihren Mitgliedern und zwar betrug deren Zahl 122,128. Von den 100 größten Arbeitervereinen, die zusammen 1,169,333 Mitglieder hatten, werden amtlich auch die Finanzverhältnisse mitgeteilt; es betrugen 1902 die Einnahmen 42 Millionen Mark, (36 Mk. pro Mitglied), die Ausgaben 37 Millionen Mark (31 Mk. pro Mitglied), das Vermögen 89 Millionen Mark (76 Mk. pro Mitglied); durch die letzten zehn Jahre ist eine fast ständige Zunahme bis zu der jetzt erreichten Höhe zu bemerken gewesen. Ueber die Verwendung der Gelder wird mitgeteilt, daß 4 Millionen Mark = 11 % der Ausgaben für Streiks gezahlt wurden, 8 Millionen = 22 % für Verwaltung, 25 Millionen Mark = 66 % aber für Unterstützungen an Arbeitslose, Kranke, Invalide, Begräbnisse. Faßt man die Zeit von 1892 bis 1902 zusammen, so haben die 100 größten Trade Unions in diesen 11 Jahren ausgegeben: im ganzen 340 Millionen Mark, davon 207 Millionen = 61 % für Unterstützungen und nur 19 % = 64 Millionen für Streikzwecke, den Rest beanspruchten die Kosten der Verwaltung. Die stärksten Trade Unions sind im Bergbau (20,000 Arbeiter), Baugewerbe, Metall-, Maschinen- und Schiffbauindustrie, sowie im Textilgewerbe.



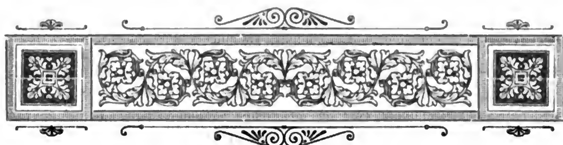
Bücherbesprechungen.

Dr. Fridolin Schuler. Erinnerungen eines Siebenzigjährigen. Mit Schulers Porträt und dem Verzeichnis seiner Veröffentlichungen. Frauenfeld, 1903. 160 S. Verlag von Huber & Cie.

Mit dem 1. April 1902, seinem 71. Geburtstag, trat einer der populärsten eidgenössischen Beamten, Dr. F. Schuler, Fabrik-Inspektor des I. Kreises, von seinem Amte zurück, um schon am 8. Mai 1903 seinen Angehörigen und Freunden durch den Tod entrissen zu werden. Unter dem selbstgewählten Titel „Erinnerungen eines Siebenzigjährigen" hat nun Schuler eine Beschreibung seines Lebenslaufes und seiner Lebenstätigkeit hinterlassen, die zum Besten zählt, was uns an Selbstbiographien bekannt ist. Es ist ein Lebensbild voll eigentümlichen Reizes für uns Jüngere, das sich da entrollt. Interessant sind die Bilder aus dem glarnischen Heimatdorfe, das Leben im Bergtal in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts schildernd, ebenso sehr erfreuen uns die Erinnerungen Schulers aus dem Elternhaus, der Gymnasial-, der Universitäts- und der Reisezeit. Weiterhin fühlt man mit, wie dem Arzt in seiner Dorfpraxis durch allmähliches Hineinwachsen in die Geschäfte der Oeffentlichkeit diese und eine spezielle hochwichtige Frage in ihr eigentliche Lebensaufgabe wird. Den breitesten Teil seiner objektiv ruhigen Schilderung nimmt das Kapitel: „Der eidgenössische Fabrikinspektor" ein, in welchem er namentlich über die Genesis des eidgenössischen Fabrikgesetzes vom 23. März 1877 eine Menge Details anführt, die bis jetzt nirgends veröffentlicht worden sind. Dann und wann läßt ihn freilich das Gedächtnis etwas im Stich, so nennt er unter den Mitgliedern der Expertenkommission (S. 100) und noch an anderer Stelle (S. 112) einen Ständerat Sulzer von Winterthur, wobei nur Ständerat H. Rieter gemeint sein kann. Das Buch bietet — zumal dem Volkswirtschafter — eine Fülle von Anregung und Belehrung und verdient von den weitesten Kreisen dankbar entgegengenommen zu werden. Für den Fachmann ist das am Schlusse befindliche Verzeichnis sämtlicher Veröffentlichungen Schulers noch als ganz besonders wertvoll zu bezeichnen. Ein vorzügliches Porträt des Verfassers und ein einfacher aber gediegener Einband lassen den Preis von Fr. 3.— als einen äußerst niedrigen erscheinen.

Dr. jur. Max Büchler, Beckenried.





Die chronische Bleivergiftung im Malergewerbe.

Von Dr. A. Heffter, Professor an der Universität Bern.

(Vortrag, gehalten in der Sitzung der Sektion Bern der Schweizerischen Vereinigung zur Förderung des internationalen Arbeiterschutzes, am 3. November 1903.)

Wenn gewisse kleinste Lebewesen in den menschlichen Organismus eindringen, so bewirken sie unter uns nach unbekannten Bedingungen schwere Störungen im Ablauf der Lebensvorgänge, die bis zum Tode führen können. In ganz ähnlicher Weise können unbelebte Stoffe, gewisse chemische Substanzen, das Leben des Menschen schädigen, wenn sie in kleinen oder größeren Mengen in den Körper hineingelangen. Im ersteren Falle bezeichnen wir die eintretenden Veränderungen der Lebensfunktionen als Infektionskrankheiten (Typhus, Diphtheritis, Tuberkulose), im zweiten Falle sprechen wir von Vergiftungen. Und wie beispielsweise durch plötzliches Eindringen von Cholera- oder Typhuserregern in das Trinkwasser einer

---

Benutzte Literatur: Boehm, Naunyn und Boeck, Handbuch der Intoxikationen. — Kunkel, Handbuch der Toxikologie. — v. Jaksch. Die Vergiftungen. — Brouardel. Les empoisonnements criminels et accidentels. — Stüler. Ueber die Bleivergiftungen der Maler, Anstreicher und Lackierer. Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege. 1895. S. 661. — Kaup. Blei- und Phosphorvergiftungen in den gewerblichen Betrieben Oesterreichs. Bericht, erstattet der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. — Erismann. Der Ersatz des Bleiweißes im Malergewerbe. Vortrag. Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. 1903. — Muspratt. Handbuch der chemischen Technologie. — Zeitschrift für chemische Industrie. — Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes in Berlin. — Annales d'hygiène publique.

Stadt diese Krankheiten explosionsartig unter den Einwohnern ausbrechen — wir sprechen dann von Epidemien — so kommen ebenfalls, wenn durch irgend welchen unglücklichen Zufall wichtige Nahrungs- und Genußmittel mit Giften vermischt worden sind, plötzlich auftretende Massenvergiftungen vor. Eine derartige Massenvergiftung durch arsenhaltiges Bier ereignete sich vor drei Jahren in England. Bei dieser Arsenikepidemie erkrankten mindestens 3000 Menschen. Nachdem die Ursache der Erkrankung in dem Bier erkannt, und dieses beseitigt worden war, erlosch die Epidemie allmählich, ähnlich wie die Typhusepidemie aufhört, wenn durch sanitätspolizeiliche Maßregeln die Infektionsmöglichkeit beseitigt wird.

Wie wir andererseits Infektionskrankheiten kennen, zu denen die Ansteckungsgefahr beständig gegeben ist — es sei hier nur an die Tuberkulose und die Syphilis erinnert — so gibt es auch Vergiftungen, deren Gefahren eine Anzahl Menschen beständig ausgesetzt sind, weil ihnen durch ihren Beruf Gelegenheit gegeben ist, gewisse Gifte fast tagtäglich aufzunehmen. Wir sprechen in diesem Falle von gewerblichen Vergiftungen. Unter den Stoffen, die zu solchen Gewerbekrankheiten Veranlassung geben, steht das Blei obenan, weil dieses Metall und seine Verbindungen durch ihre physikalischen und chemischen Eigenschaften in vielen Gewerben und Industriezweigen mit Vorteil benutzt werden. Es werden auf der ganzen Erde jährlich etwa eine halbe Million Tonnen Blei gewonnen (davon in Europa 326,000). Diese ungeheure Menge Metall, die von ihrer Gewinnung an bis zu ihrer Verwendung durch unzählige Hände geht, bildet eine große Vergiftungsgefahr. Folgende zwei Zahlen werden das erläutern: 1853 kamen in Frankreich über 2000 Vergiftungsfälle durch Blei bei Arbeitern vor und im Jahre 1898 wurden in den öffentlichen Krankenhäusern des preußischen Staates 1163 Personen an Bleivergiftung behandelt. Kaup berechnet für die österreichische Monarchie nach den Zahlen für Wien und Niederösterreich etwa 1560 gewerbliche Bleivergiftungen pro Jahr.

Die Gewerbe, in denen Blei oder bleihaltige Stoffe verarbeitet werden, sind außerordentlich zahlreich. Ich darf auf eine Aufzählung, die doch nur unvollständig bleiben würde, um so weniger eingehen, als uns hier ausschließlich die Gefahren beschäftigen sollen, die durch die Verwendung von Bleifarben, speziell des Bleiweißes, die Gesundheit der im Malergewerbe tätigen Arbeiter bedrohen.

Diese werden neben den Arbeitern der Bleiweißfabriken und den Schriftgießern am meisten durch das tückische Gift geschädigt.

Die längere Zeit fortgesetzte Einführung jeden Bleipräparates in den Organismus erzeugt die chronische Bleivergiftung. Auch das im Wasser anscheinend unlösliche metallische Blei und das schwefelsaure Blei finden im Körper Bedingungen, unter denen sie gelöst und in das Blut aufgenommen werden. Im Körper wird das Blei vorzugsweise in der Leber, den Nieren, der Milz abgelagert, wo es mit den Bestandteilen der Gewebe sehr feste Verbindungen eingeht. Auf diesem Festhalten des Giftes durch gewisse Organe beruht die Hartnäckigkeit mancher Symptome der Bleivergiftung, ihr Auftreten, lange nachdem die Möglichkeit der Giftzufuhr abgeschnitten ist. Die Ausscheidung findet nur sehr allmählich und in kleinen Mengen durch Kot und Urin statt und zwar reichlicher durch den ersteren. Auch die Milch von bleikranken Frauen erwies sich als bleihaltig und kann daher Ursache einer Vergiftung des Säuglings werden.

Welches sind die Wege, auf denen das Blei in den menschlichen Körper gelangt? Jedenfalls spielt die Einfuhr in den Magen die Hauptrolle, sei es, daß bleihaltiger Staub verschluckt wird, oder daß Speisen und Getränke durch darauffallenden Bleistaub verunreinigt werden, oder daß an den Wänden Bleipräparate kleben bleiben und beim Essen, Rauchen 2c. in den Mund gelangen. Ein anderer Weg sind die Atmungsorgane: Bleidämpfe oder in der Luft suspendierte Teilchen von Blei oder Bleiverbindungen gelangen auf die Schleimhäute der Luftwege und werden so dem Körper einverleibt. Durch die Haut kann das Gift nur aufgenommen werden, wenn sie durch Risse, Abschürfungen oder Erkrankungen verändert ist. Durch die unversehrte Haut werden Bleiverbindungen nicht resorbiert.

Auf welchem Wege und bei welcher Beschäftigung aber auch das Blei in den Körper gelangt, es zeigen sich nach einiger Zeit bestimmte krankhafte Erscheinungen. Die Empfänglichkeit für das Gift ist, wie wir noch sehen werden, bei den Arbeitern desselben Gewerbes durchaus nicht gleich. Beginn und Schwere der Vergiftung ist sehr verschieden.

In den meisten Fällen tritt, ohne daß die Befallenen eine Abnahme ihrer körperlichen Kräfte bemerken, eine Veränderung des Aussehens ein. Die Gesichtsfarbe ist fahlgelb, am Zahnfleisch zeigt sich am Rande ein schmaler grauschwarzer Streifen, der sogenannte

Bleisaum. Der Kranke nimmt einen eigentümlichen, fad süßlichen, metallischen Geschmack im Munde wahr. Uebelriechender Atem belästigt seine Umgebung. Der Farbstoffgehalt des Blutes ist deutlich verringert. Hierzu gesellen sich später Verdauungsstörungen, Magenkatarrh und Abmagerung. Mit diesem Zustande, den man als Bleikachexie bezeichnet, hat es häufig sein Bewenden, auch wenn der Vergiftete noch fortdauernd der Bleizufuhr ausgesetzt ist. In andern Fällen wird er von einer oder mehreren der vier charakteristischen Formen der Bleikrankheit jäh überfallen.

Die erste und weitaus häufigste dieser Formen ist die Bleikolik (Maler- oder Töpferkolik). Erst sie führt den Kranken in der Regel zum Arzte oder ins Krankenhaus. Nach geringen zuckenden Schmerzen, Durchfall oder Verstopfung setzen ganz plötzlich krampfartige Schmerzen meist in der Nabelgegend ein, die bisweilen gering, manchmal so heftig werden, daß die Kranken im höchsten Grade aufgeregt sind und bis zum Selbstmordversuch getrieben werden. Die Bauchdecken sind infolge der Spannung der Bauchmuskeln bretthart und „kahnförmig" eingezogen. Es besteht hartnäckige Verstopfung, die Entleerung der Blase ist erschwert. Die Schmerzanfälle dauern in der Regel nur einige Minuten bis eine Viertelstunde und wiederholen sich mehrmals am Tage. In der Nacht pflegen sie heftiger aufzutreten. Ganz schmerzfrei ist der Kranke in der Zwischenzeit aber nicht. Der Puls ist sehr gespannt und deutlich verlangsamt. Die Dauer der Krankheit beträgt in der Regel und namentlich bei frischen Fällen eine Woche, doch treten Rückfälle häufig auf, besonders wenn die Beschäftigung mit Blei fortgesetzt wird. Todesfälle sind bei Bleikolik nicht beobachtet worden, nur, wenn eine der späteren Bleikrankheiten hinzutritt, kann die Vergiftung tötlich wirken.

Der Bleikolik steht als zweitnächste Erkrankungsform am nächsten und stellt sich oft mit ihr zugleich ein: das Auftreten von Zittern und die sogenannte Bleiarthralgie. Hierbei handelt es sich um anfallsweise auftretende reißende oder brennende Schmerzen in den Gelenken und Muskeln. Meist sind die unteren Extremitäten symmetrisch befallen. Auf der Höhe des Schmerzanfalles treten nicht selten Zittern oder Krämpfe der befallenen Muskeln ein, die für den Kranken sehr schmerzhaft sind. Der Verlauf ist ähnlich dem der Kolik: nach vielfachen Schwankungen tritt innerhalb einer Woche Genesung ein. Auch hier bleibt die Neigung zu Rückfälleu bestehen.

Im Anschluß an vorausgehende Koliken und Gliederschmerzen oder seltener ohne Vorgang dieser Erkrankungen tritt die Bleilähmung ein, eine wesentlich ernstere Erscheinung als die vorherigen. Sie zeigt sich selten früher als ein bis zwei Jahre nach der Berührung mit dem Gifte. Im Gegensatz zu den eben geschilderten Gliederschmerzen, die besonders in den Beinen auftreten, entsteht die Bleilähmung mit Vorliebe in den oberen Extremitäten und zwar befällt sie meist symmetrisch die Streckmuskeln der Vorderarme und Hände. Selten werden andere Muskelgruppen (am Rumpf, den Beinen, des Stimmbandes) gelähmt. Sehr rasch tritt in der Regel an den gelähmten Muskeln Schwund (Atrophie) ein, so daß Vorderarme und Hände stark abgemagert erscheinen. Der Verlauf ist verschieden: meistens dauert die Lähmung einige Wochen bis Monate. Je länger sie besteht und je stärker der Muskelschwund ist, um so geringer ist die Aussicht auf Heilung. Uebrigens treten auch Rückfälle auf. Bleiben Lähmungen sehr lange bestehen, so stellen sich allmählich dauernde Verkrümmungen der Gelenke, gewöhnlich an der Hand, ein, die die Arbeitsfähigkeit stark beeinträchtigen.

Sehr schwere, aber glücklicherweise selten auftretende Bleierkrankungen des Gehirns fassen die Aerzte unter der Bezeichnung Enkephalopathia saturnina zusammen. Die schlimmste Form der Blei-Gehirnleiden sind allgemeine Krampfanfälle, meist sehr ähnlich den epileptischen Anfällen mit nachfolgender Bewußtlosigkeit. In schweren Vergiftungen kann der Tod nach einigen Anfällen eintreten. Ferner kommen Sehstörungen vor, die bis zur völligen Erblindung sich steigern können, aber gewöhnlich nach einigen Tagen zurückgehen.

Als gelegentliche Nebenerscheinungen treten noch bei Bleiarbeitern auf: Nierenerkrankung (Schrumpfniere), der die Befallenen in der Regel früher oder später erliegen, und ferner die Bleigicht, die sich rasch über viele Gelenke ausbreitet.

Wie aus dieser gedrängten Uebersicht der Symptome der Bleivergiftung sich ergibt, vermag das gefährliche Gift an den verschiedensten Organen des Körpers seine schädigenden Wirkungen zu entfalten. Auf die verschiedenen Erklärungsversuche des Wesens der Bleiwirkung einzugehen, unterlasse ich und möchte nur über den Verlauf und die individuelle Empfänglichkeit ein paar Worte sagen.

Die gewerbliche Bleivergiftung erstreckt sich oft über Jahrzehnte, zeigt aber hinsichtlich des Beginns und der Zeitfolge der geschilderten

Krankheitserscheinungen sehr große Abweichungen. Besonders merkwürdig sind Fälle, in denen die Zeichen der Bleivergiftungen erst auftreten, nachdem die betreffenden Personen bereits seit mehreren Monaten sich von jeder Bleizufuhr freigehalten hatten. Sie sind ein schlagender Beweis für das lange Verweilen des Giftes im Körper und seine langsam schleichende Wirkung.

Sehr verschieden ist ohne Zweifel die individuelle Empfänglichkeit. Es erkranken durchaus nicht alle Arbeiter, die mit Blei zu tun haben. Bei manchen Personen treten die Vergiftungserscheinungen sehr rasch ein (nach zwei bis drei Tagen nach der Beschäftigung mit dem Gifte), bei anderen vergehen Monate und Jahre, bis es zum Ausbruch der Vergiftung kommt. Zum Teil ist diese verschiedene Disposition wohl durch die größere oder geringere Nachlässigkeit beim Hantieren mit dem Gift zu erklären. Andererseits gibt es auch Personen, die sich Jahrzehnte hindurch den Gefahren der Vergiftung aussetzen, ohne daß sich je schwere Erscheinungen zeigen. Besonders disponiert scheinen Frauen, namentlich jugendlichen Alters, zu sein, wie das durch die statistischen Aufstellungen Kaup's in erschreckender Weise dargelegt wird. Während von 100 männlichen in den Schriftgießereien Wiens beschäftigten Arbeitern in den Jahren 1891 bis 1900 3,6 bis 11,7% jährlich an Bleivergiftung erkrankten, wurden die in denselben Betrieben tätigen Arbeiterinnen drei- bis viermal stärker befallen, zu 13,1 bis 45%.

Hier sei noch eine verhängnisvolle Wirkung des Giftes erwähnt. Es bewirkt frühzeitiges Absterben der Leibesfrucht bei bleikranken Frauen. Diesen schädlichen Einfluß auf die Gebärfähigkeit der Bleiarbeiterinnen ergeben folgende Zahlen Kaup's. In vier Jahren (1890 bis 1893) kamen auf 100 Geburten durchschnittlich: bei den Gießereiarbeiterinnen 32,5% Fehlgeburten, bei den Druckereiarbeiterinnen, die sehr wenig vom Blei zu leiden haben, 8,1% Fehlgeburten.

Bei Männern ist es besonders der Alkoholismus, der zum Ausbruch besonders schwerer Bleierkrankung (Schrumpfniere, Gehirnerscheinungen) disponiert. Auch bereits bestehende Erkrankungen des Nervensystems, des Magens u. s. w. werden stärkere Disposition zur Bleivergiftung schaffen.

Aus diesen knappen Schilderungen geht hervor, welche schmerzhaften und gefährlichen Erkrankungen den Arbeiter bedrohen, der durch seinen Beruf gezwungen ist, täglich mit Blei umzugehen. Wenden wir uns nun zu der Frage, in welchem Umfange die im

Malergewerbe beschäftigten Personen durch Blei geschädigt werden. Die Antwort, die uns durch die vorliegenden Statistiken gegeben werden, muß uns mit Schrecken erfüllen.

Nach den Angaben Gautier's kommen von den 14,000 Pariser Malern jährlich durchschnittlich 250 wegen Bleivergiftung ins Krankenhaus = 1,8 %. Wenn auch hierzu noch eine ziemliche Zahl für im Hause behandelte Bleikranke zuzurechnen ist, so erscheint die Zahl verhältnismäßig niedrig, wenn wir damit die Vergiftungszahlen von Wien und Berlin vergleichen. Die Wiener Tabelle zeigt unter a die Zahlen der Krankenkasse der Genossenschaft der Anstreicher und Wagenlackierer, unter b die der Zimmer- und Dekorationsmaler an.

Tabelle 1, Wien.

Jahr	Mitglieder		Bleikranke absolut		Bleikranke Prozent		Krankheitstage	
	a	b	a	b	a	b	a	b
1891	689	?	31	?	4,5	?	525	?
1892	704	409	48	4	6,8	0,9	1214	74
1893	812	438	68	5	8,4	1,1	1788	51
1894	962	489	61	2	6,3	0,4	1431	12
1895	930	472	84	3	9,0	0,6	1371	98
1896	968	490	89	1	9,2	0,2	1659	9
1897	1122	552	125	8	11,2	1,4	2642	204
1898	1261	573	137	4	10,9	0,7	3151	47
1899	1292	594	156	7	12,1	1,2	2910	210
1900	1251	514	145	6	11,6	1,2	3670	91

Die Tabelle gibt für die einzelnen Jahre die Zahl der Mitglieder, der Bleivergiftungsfälle und die Krankheitstage an. Der auffallende Unterschied zwischen den Vergiftungsfällen bei a und b erklärt sich dadurch, daß die Zimmer- und Dekorationsmaler in Wien vorwiegend mit Erdfarben, also mit bleifreien Farben arbeiten.

Tabelle 2, Berlin.

Jahr	Mitglieder		Bleikranke absolut		Bleikranke Prozent	
	Lackierer	Maler	Lackierer	Maler	Lackierer	Maler
1885	203	3191	13	197	6,4	6,6
1886	357	3169	21	330	5,9	11,1
1887	—	3545	—	292	—	8,5
1888	—	3000	—	313	—	10,4

Die obige Vergiftungs-Statistik von 1885 bis 1888 der Mitglieder des Berliner Gewerbs-Kranken-Vereins zeigt ähnliche, wenig erfreuliche Verhältnisse, eine Vergiftungsziffer, die von 6 bis 11 % schwankt. (Anstreicher, Maler und Lackierer zusammengenommen.) Neuerdings scheinen die Verhältnisse in Berlin etwas besser geworden zu sein. Immerhin entfielen 1901 auf 6570 Mitglieder der Zentral-Kranken- und Sterbekasse 170 Bleivergiftungen, also pro 100 Mitglieder 2,7 Fälle.

In anderen deutschen Städten ist die Erkrankungsziffer höher: In Stuttgart kamen 1901 bei zirka 450 Malern 20 Bleivergiftungen vor = 4,4 %, in Dresden bei 865 Malern im gleichen Jahre 71 Erkrankungen durch Blei = 8,2 %.

Diese starke Gefährdung der im Malergewerbe tätigen Personen wird in erster Linie durch die Verwendung des Bleiweißes verursacht. Andere Bleifarben, wie etwa das Chromgelb oder Mennige spielen eine geringere Rolle. Firnisse und Sikkative haben häufig ebenfalls einen geringen Bleigehalt.

Das Bleiweiß ist ein dichtes, sehr feines, weißes Pulver, das wegen seiner Deckkraft, seiner rein weißen Farbe und seiner Widerständigkeit gegen Witterungseinflüsse außerordentlich geschätzt wird. Die Deckkraft ist so groß, daß man ihm ohne wesentliche Beeinträchtigung, um billigere Produkte zu erhalten, ziemlich bedeutende Mengen von Schwerspath beimischen kann, die unter dem Namen Venetianisches Weiß (mit 50 %), Hamburger Weiß (66 $^{2}/_{3}$ %) und Holländisches Weiß (bis 75 % Schwerspath) im Handel gehen. Diese Mischungen können natürlich ebenso zu Vergiftungen Veranlassung geben, wie das reine Bleiweiß.

Die Fabrikation des Bleiweißes findet wesentlich nach zwei Methoden statt. Nach dem Trocken-Verfahren (holländisches und Kammer-Verfahren) läßt man auf dünne Bleiplatten bei 40 bis 50° Kohlensäure und Essigsäuredämpfe einwirken. Bei dem nassen oder französischen Verfahren leitet man Kohlensäure in eine wässerige Lösung von basisch-essigsaurem Blei. Nach dieser Methode entsteht ein weniger gut deckendes Produkt, als nach dem ersteren Verfahren, auch ist die Herstellung etwas teurer, aber auch weniger gefährlich.

Die Bleiweißproduktion ist eine sehr große; sie betrug im Jahre 1899 allein in Kärnthen (drei Fabriken) 1,547,800 Kilo. Für die in den Bleiweißfabriken beschäftigten Arbeiter, die beim Abklopfen des Bleiweißes von den Bleiplatten, dem Mahlen und

Verpacken beständig den feinen Staub einatmen, ist die Gefahr der Vergiftung sehr bedeutend. Obwohl manche deutsche Fabriken durch Verbesserung des technischen Betriebes: Zerkleinern in ganz geschlossenen Tonnen, Anwendung stark saugender Exhaustoren beim Verpacken u. s. w. die Zahl der Bleikranken unter ihren Arbeitern bis auf 3 bis 4 % herabgedrückt haben, gibt es doch noch primitive Betriebe, in denen die Erkrankungsziffer bis auf 25 % und höher steigt. Auch in den Kärthner Bleiweißfabriken sind die Vergiftungsfälle sehr zahlreich. Kaup führt für das Jahr 1900 36 und 60 Vergiftungen für je 100 Arbeiter in zwei Betrieben an. Diese hohen Erkrankungsziffern an Bleivergiftung sind zum großen Teil dadurch zu erklären, daß der Wechsel der Arbeiter in den meisten Fabriken sehr groß ist. Alle zwei bis drei Monate wechselt das Personal. Die Häufigkeit der Bleivergiftungen hängt nun nicht bloß von den technischen Einrichtungeu und hygienischen Vorschriften ab, sondern auch vom Arbeitermaterial. Da die nur vorübergehend beschäftigten Arbeiter mit den Vorsichtsmaßregeln weniger vertraut und hinsichtlich der drohenden Gefahr sorgloser sind, so verfallen sie leichter der Vergiftung, als die ständigen und erfahrenen Arbeiter.

Hiefür gibt der Bericht der württembergischen Gewerbeaufsichtsbeamten für 1901 treffende Beispiele. So kamen in einer Bleiweiß- und Bleizuckerfabrik, die ständig 25 Arbeiter, im Jahre 75 Arbeiter beschäftigte, 16 Bleivergiftungen vor, die ausschließlich solche Personen betrafen, die nur kurze Zeit im Betriebe tätig waren.

Auf solche Erfahrungen nimmt die am 6. Juni 1903 erlassene Bekanntmachung des deutschen Bundesrates betreffend Einrichtung und Betrieb von Bleifarbenfabriken Bezug, wenn sie anordnet, daß für die besonders gefährlichen Arbeiten (Leeren und Beschicken der Bleikammern, Verpacken der trockenen Präparate ꝛc.) nicht ungeschulte, sondern ausschließlich mit den Gefahren völlig vertraute Arbeiter zu verwenden sind. Auch der bereits erwähnten größeren Disposition des weiblichen Geschlechts zur Bleivergiftung wird Rechnung getragen durch die Vorschrift, daß Arbeiterinnen nur soweit in diesen Betrieben beschäftigt werden dürfen, als sie nicht mit Bleipräparaten, bleihaltigem Staub oder Bleidämpfen in Berührung kommen.

Für die im Malergewerbe beschäftigten Arbeiter ist die Gefahr der Vergiftung bei der ausgebreiteten Verwendung des Bleiweißes, wie die eben angeführten Zahlen beweisen, recht bedeutend. Das Anreiben der Farbe mit Oel ist eine nahezu ebenso gefährliche

Operation, als die Anfertigung des Bleiweißes selbst, da ein starkes Verstäuben und Einatmen des Staubes dabei nicht zu vermeiden ist. Wenn auch neuerdings die Fabriken häufig diese Arbeit übernehmen und der Arbeitgeber die Farbe mit Oel angerieben liefert, so gibt es doch noch manche andere Gelegenheit zur Aufnahme des Giftes. Hier wäre in erster Linie zu erwähnen das Schleifen, d. h. das Abreiben der getrockneten Anstriche mit Sandpapier oder Bimsstein, oder das Trocken-Abkratzen alter Lackanstriche. Bei allen diesen Manipulationen entwickelt sich bleihaltiger Staub.

Außer der Gefahr des Einatmens des staubförmigen Giftes bei der Arbeit ist noch zu erwähnen, daß infolge mangelnder Vorsicht bei der Arbeit durch die mit Farbe beschmutzten Finger Blei in den Magen gelangen kann, besonders wenn den Arbeitern das Rauchen gestattet ist. Manche Arbeiter haben auch die Gewohnheit, die Pinsel mit den Lippen oder Zähnen zu halten. Ferner wird durch Essen mit nur flüchtig gereinigten Händen, etwa gar in dem mit Bleistaub erfüllten Arbeitsraum, durch das Mitschleppen von Bleistaub in den Kopf- und Barthaaren, durch die Arbeitskleider Gelegenheit zur Giftaufnahme gegeben u. s. w.

Aus dem Angeführten geht hervor, wie sehr die im Malergewerbe beschäftigten Personen durch das Blei gefährdet sind und welche verhängnisvollen Folgen daraus entstehen. Es drängt sich die Frage auf, was für Maßregeln zu ergreifen sind, um diese Gefahr zu bekämpfen oder ganz zu beseitigen.

Schon seit Jahrzehnten wird von Hygienikern und Aerzten darauf gedrungen, daß die Entwicklung von Bleistaub auf das Peinlichste vermieden werden muß. Das Selbstanreiben der Farben mit Oel soll untersagt werden. Das Abschleifen der Anstriche soll nur nach vorherigem Anfeuchten geschehen, wobei natürlich das verwendete Sand- oder Schmirgelpapier durch Bimsstein ersetzt werden muß. Das Abkratzen alter Bleifarben darf nur nach vorherigem Abwaschen durch Seifenlauge vorgenommen werden. Bei stäubenden Arbeiten sollen die Arbeiter Respiratoren oder Schwämme vorbinden. Ferner ist auf äußerste Reinlichkeit der Arbeiter zu achten. Die Stiele der Werkzeuge sind rein zu halten. Das Rauchen bei der Arbeit ist verboten und ferner ist untersagt, in den Arbeitsräumen Speisen und Getränke zu genießen. Vor jeder Mahlzeit und ebenso nach dem Verlassen der Arbeit sind die bleibeschmutzten Arbeitskleider abzulegen und Hände, Mund, Haare und Bart gründlich vom

anhaftenden Blei zu reinigen. Häufiges Ausspülen des Mundes wird empfohlen. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, für genügende Wascheinrichtungen und besondere Eßräume Sorge zu tragen. In regelmäßigen Zeiträumen sollen die Arbeiter ärztlich untersucht werden und außerdem durch gedruckte Belehrungen, Plakate und Vorträge über die Gefahren des Bleiweißes belehrt werden.

Daß diese hygienischen Vorschriften theoretisch wohl begründet sind und bei genauer Befolgung die Gefahr der Bleivergiftung sehr vermindern würden, ist ohne weiteres zuzugeben. Es ist auch im allgemeinen bei größeren Betrieben oder Fabriken leicht, derartige Schutzmaßregeln einzuführen und Arbeitgeber wie Arbeiter zum Befolgen der erteilten Vorschriften zu nötigen, weil eine Kontrolle durch Aufsichtsorgane hier leicht durchzuführen ist. Viel größer sind aber die Schwierigkeiten einer wirksamen hygienischen Vorsorge, insofern Maler und Anstreicher in Betracht kommen, die an wechselnden Arbeitsplätzen bald einzeln, bald in kleinen Gruppen beschäftigt sind. Es ist unter solchen Umständen nicht leicht, immer für die nötigen Wascheinrichtungen und Speiseräume zu sorgen und die Beachtung der hygienischen Vorsichtsmaßregeln zu kontrollieren. Es würde das ein großes Aufsichtspersonal erfordern. Außerdem stößt erfahrungsgemäß die Anwendung gewisser Vorsichtsmaßregeln, besonders das Tragen von Respiratoren oder Schwämmen, um das Eindringen von Bleistaub in die Atmungsorgane zu verhindern, bei den Arbeitern auf Widerstand, weil sie sich dadurch zu sehr bei der Arbeit belästigt fühlen. Auch stellt sich bei den meisten von ihnen allmählich eine gewisse Sorglosigkeit ein, die bei mangelnder beständiger Kontrolle sie die Vorschriften außer Acht lassen läßt, die ihnen Unbequemlichkeiten verursachen.

Das einfachste und durchgreifendste Verfahren zur Verhütung der Bleivergiftungen würde sein, wenn die Verwendung des Bleiweißes auf gesetzlichem Wege vollständig ausgeschlossen, oder wenigstens eingeschränkt werden könnte. Wir wollen untersuchen, ob es einen in jeder Hinsicht genügenden Ersatz für diese wegen ihrer Deckkraft und Haltbarkeit so geschätzte aber gefährliche Farbe gibt.

Vor etwa 10 Jahren wurde von England aus ein sogenanntes „ungiftiges Bleiweiß" in den Handel gebracht, das noch neuerdings von Willenz (Chemiker Ztg. 1901, S. 543) warm empfohlen wurde wegen seiner großen Deckkraft, seines rein weißen Tones und seiner Ungefährlichkeit für die Arbeiter. Es ist amorphes Bleisulfat, das

allerdings in wässerigen Flüssigkeiten viel weniger löslich ist, als das Bleiweiß, aber doch wie alle Bleiverbindungen im menschlichen Körper Bedingung zur Aufnahme findet. In der Tat haben die Versuche von Rionka und Lehmann gezeigt, daß es ebenfalls die Erscheinungen der Bleivergiftung hervorruft. Es hieße also den Teufel mit dem Belzebub austreiben, wollte man das Bleisulfat an Stelle des Bleiweißes setzen.

Das Gleiche gilt vom Ripolin, einem Gemisch von Zinkweiß mit Bleiweiß, wie überhaupt den unter Phantasienamen auftretenden Farben so lange Mißtrauen entgegenzubringen ist, als nicht die Analyse die Bleifreiheit ergeben hat. Sehr oft glauben die Maler, durch den Namen verführt, mit bleifreien Farben zu arbeiten, bei denen diese Voraussetzung nicht zutreffend ist.

Als wirkliche Ersatzmittel für Bleiweiß, die ohne Gefahr für die Arbeiter sind, können also nur bleifreie Farben in Betracht kommen.

Hier ist zunächst das Permanentweiß (schwefelsaures Baryum) zu nennen. Diese Farbe hat in gewisser Hinsicht dem Bleiweiß bedeutenden Abbruch getan, allerdings nicht bei Anstricharbeiten, sondern in der Tapeten- und Kartenpapierfabrikation. Als Malerfarbe findet sie beschränkte Verwendung, weil sie nur als Wasserfarbe zu gebrauchen ist. Mit Oel angerieben bildet es klumpige, glasige Massen, die schlecht decken. Uebrigens ist es unschädlich.

Viel größere Beachtung verdient das Zinkweiß (Zinkoxyd). Die Frage nach der Gesundheitsschädlichkeit des Zinks läßt sich dahin beantworten, daß die Zinkverbindungen viel weniger gefährlich sind, als die Bleipräparate. In größeren Mengen in den Magen gebracht, können die Zinkverbindungen allerdings Uebelkeit und Erbrechen hervorrufen. Die kleinen Quantitäten aber, die bei der Arbeit aufgenommen werden, sind jedenfalls viel weniger bedenklich, als die entsprechenden Bleimengen. Eine chronische Zinkvergiftung ist uns bis jetzt nicht bekannt und die Fabrikation des Zinkweißes hat bei den dabei beschäftigten Arbeitern keine spezifischen Erkrankungen hervorgerufen, obwohl sie sich dem Staub des Zinkoxydes ebenso aussetzen, wie die Arbeiter der Bleiweißfabriken dem Bleiweißstaube. Es scheint also nach allgemeiner Erfahrung die Aufnahme kleiner Zinkmengen lange Zeit ohne wesentliche Schädigung ertragen zu werden, vorausgesetzt, daß das Zink bleifrei ist.

Schwerer ist es, die Frage zu beantworten, ob das Zinkweiß in technischer Hinsicht ein brauchbarer Ersatz des Bleiweißes ist.

Schon um die Mitte des vorigen Jahrhunderts machte sich in Paris eine lebhafte Agitation bemerkbar, die bei Malerarbeiten das Zinkweiß an Stelle des Bleiweißes einführen wollte. Sie hatte den Erfolg, daß 1852 der französische Minister des Innern die Prefekten in einem Rundschreiben aufforderte, bei den ihnen unterstellten Bauten das Bleiweiß durch Zinkweiß zu ersetzen. Indessen blieb in der Tat alles beim Alten. Zum Teil mag daran die Bequemlichkeit, zum Teil aber auch die damalige Mangelhaftigkeit des Präparates Schuld gewesen sein, dem man zu geringe Deckkraft vorwarf. Neuerdings ist in Frankreich die Frage wieder in Fluß geraten und in einem Gutachten vom 4. März 1901 über den Ersatz des Bleiweißes durch Zinkweiß, das von dem Comité d'hygiène auf Veranlassung des Ministers des Innern erstattet wurde, sind folgende Schlußfolgerungen enthalten: „Der Ersatz des Bleiweißes durch Zinkweiß ist aus hygienischen Gründen dringend zu wünschen. In der großen Mehrzahl der Malerarbeiten scheint dieser Ersatz möglich zu sein. Die Staatsregierung würde ein heilsames und für die Gesundheit der Arbeiter nützliches Beispiel geben, wenn sie bei den öffentlichen Bauten, so weit dies angängig ist, den Ersatz des Bleiweißes durch Zinkweiß vorschreiben würde."

Das Syndikat der im Malergewerbe beschäftigten Arbeiter hatte den Wunsch ausgesprochen, daß die Fabrikation und der Verkauf des Bleiweißes überhaupt untersagt werden sollte. Diesem Verlangen konnte aber nicht nachgekommen werden, da das Bleiweiß auch noch anderweitige Verwendung findet, als nur in der Malerei.

Infolge des genannten Gutachtens haben vor zwei Jahren eine Reihe Ministerien für die in ihr Ressort fallenden Malerarbeiten die Verwendung des Bleiweißes verboten. Während so für öffentliche Gebäude und Diensträume die Anwendung des Bleiweißes untersagt wurde, machte man auch Anstrengungen, dieses Verbot zu einem allgemeinen zu gestalten. Mehrere öffentliche Körperschaften (der Generalrat der Staatsbauten, das Hygiene-Komitee und das Komitee für Fabrikhygiene des Handelsministeriums) wollten bei allen Bauten das Bleiweiß bei den Malerarbeiten durch andere Produkte ersetzt wissen. Jedoch scheiterte ein vollständiges Verbot teils aus juristischen Gründen, teils auch an dem Widerspruch des Comité consultatif des arts et manufactures, das sich gegen ein Verbot der Bleiweißverwendung aussprach und eine Reihe von Vorsichts-

maßregeln für den Gebrauch von Bleifarben für genügend erachtete, die ungefähr dem entsprachen, was vorhin angeführt wurde.

Es wird nun allerdings der Einwand gemacht, daß die Zinkweißanstriche weniger gut decken, langsamer trocknen, teurer und weniger haltbar seien, als die Bleiweißanstriche und somit würde ein vollständiges Verbot eine Störung des Publikums und der Gewerbe bewirken. Zur Prüfung dieser Einwürfe hat eine von der Société de médecine publique gewählte Kommission, bestehend aus Malern, Architekten, Chemikern und Medizinern, im August 1902 in Paris vergleichende Versuche mit Zink- und Bleiweiß angestellt, sowohl im Innern, als an der Außenseite eines Gebäudes. Hierbei ergab sich folgendes: 1. Die Leichtigkeit der Anwendung beider Farben und ihre Deckkraft sind gleich; 2. beide Farben trockneten im Freien wie im Innern mit der gleichen Schnelligkeit. Eine wichtige Frage lassen diese Versuche freilich noch unentschieden: ob die Haltbarkeit und Widerständigkeit gegen Witterungseinflüsse bei beiden Farben gleich ist. Sie wird sich erst durch mehrjährige Kontrolle der Versuchsanstriche beantworten lassen. Im allgemeinen spricht die Erfahrung dafür, daß ein Zinkweißanstrich gegen atmosphärische Einflüsse eine geringere Widerstandskraft besitzt und öfterer Erneuerung bedarf als Bleiweißanstriche.

Ferner hat man darauf hingewiesen, daß die Zinkweißanstriche einen größeren Oelzusatz und zum gleich raschen Trocknen auch einen größeren Zusatz von Sikkatif erforderten. Jedoch soll eine Preisdifferenz nicht bestehen.

Ein anderes Ersatzmittel für Bleiweiß ist das Lithophon (neuerdings meist Lithopon genannt) oder Zinkolithweiß, auch als Zinksulfidweiß bezeichnet, dessen Darstellung sich Orr in Glasgow 1874 patentieren ließ. 1877 gab Griffith in Liverpool eine neue Darstellungsmethode an. Daher führt die Farbe auch den Namen Griffith's Weiß. Es ist ein Gemenge von schwefelsaurem Baryum und Schwefelzink (Zinksulfid). In hygienischer Hinsicht hat es vor dem Bleiweiß wie das Zinkweiß den Vorzug der vollständigen Unschädlichkeit, soweit die kleinen Mengen in Betracht kommen, deren Aufnahme bei der Arbeit unvermeidlich ist. Der eine Bestandteil, das schwefelsaure Baryum, ist als ganz ungiftig zu bezeichnen, von dem Schwefelzink gilt etwa das Gleiche wie vom Zinkoxyd, d. h. die Aufnahme kleiner Mengen lange Zeit hindurch fortgesetzt, werden ohne merkliche Schädigung der Gesundheit ertragen. Damit stimmt

die Angabe eines deutschen Gewerbeinspektors, Dr. Heucke (Soziale Praxis, XII, 11), daß in einer Lithoponfabrik mit 180 Arbeitern kein Vergiftungsfall zur Beobachtung kam.

Das Lithopon ist billiger als Zink- und Bleiweiß. Ueber seine sonstigen Eigenschaften wird angegeben, daß es sich leicht mit Oel anrühren lasse und daß es an Deckkraft dem Bleiweiß viel näher stehe, als das Zinkweiß. Es wird allem Anschein nach viel verwendet, was daraus ersichtlich ist, daß in Deutschland eine größere Anzahl Lithopon-Fabriken existieren. Wie die Erfahrung gelehrt hat, vermag es indessen das Bleiweiß bei Anstrichen, die den atmosphärischen Einflüssen ausgesetzt sind, bisher ebenso wenig vollständig zu ersetzen wie das Zinkweiß, da es keine genügende Wetterbeständigkeit aufweist und nach einiger Zeit einen grauen Ton annimmt. Seiner Anwendung als Anstrichfarbe im Innern von Gebäuden und bei Möbeln u. dgl., die nicht der Witterung ausgesetzt werden, scheinen dagegen technische Bedenken nicht im Wege zu stehen.

Die vorstehenden Ausführungen mögen zum Schluß dahin zusammengefaßt werden, daß nach den statistischen Angaben und ärztlichen Erfahrungen die Verwendung von Bleiweiß im Malergewerbe Gelegenheit zu Bleivergiftungen bietet, die bei den Arbeitern nicht selten schwere, schmerzhafte Erkankungen und unter Umständen den Tod herbeiführen. Von den vorgeschlagenen Verhütungsmaßregeln, die sich in geschlossenen Betrieben (Bleiweißfabriken) teilweise bewährt haben, ist bei der besonderen Art des Malergewerbes nicht viel zu erwarten, weil eine Kontrolle der sachgemäßen Durchführung dieser Schutzmaßregeln schwer ausführbar ist. Es muß daher im Interesse der Gesundheit der Arbeiter dahin gestrebt werden, das schädliche Bleiweiß, so weit es technisch möglich ist, durch bleifreie Farben zu ersetzen. Nach der Ansicht vieler ist das bei Innenanstrichen der Fall. Es ist ferner zu hoffen, daß, wenn die Frage des Bleiweißersatzes im Malergewerbe mehr als bisher in den Mittelpunkt des öffentlichen Interesses gerückt ist, die chemische Industrie sich bestreben wird, Ersatzmittel zu schaffen, die die guten Eigenschaften des Bleiweißes mit der Unschädlichkeit für die Arbeiter vereinigen.



Die australische Arbeiterbewegung.

Von Prof. **Louis Vigouroux**, Mitglied der französischen Deputiertenkammer, Paris.
(Autorisierte Uebersetzung von **Leopold Katscher**, Budapest.)

Zu Beginn der Besiedelung Australiens hatte die englische Regierung nach den Strafniederlassungen von Neu-Süd-Wales Arbeiter entsendet, die wegen des Versuches, in England Arbeitervereine zu gründen, verurteilt worden waren. Man führt z. B. aus dem Jahre 1834 den Fall von sechs Arbeitern aus Dorchester an. Ihre Versuche, die australischen Arbeiter zu organisieren, erlitten stets an dem Widerstande der an ein gefügigeres Arbeitermaterial gewöhnten Brotgeber Schiffbruch.

In den der Entdeckung des Goldes folgenden Jahren waren die Löhne so hoch, die Klassenunterschiede derart verwischt und die Werkstätten so klein, daß sich die Notwendigkeit einer Vereinsorganisation kaum fühlbar machte.

Wie überall, waren auch hier die Buchdruckerei- und Bauarbeiter die ersten, die sich zu organisieren begannen. Während aber in den anderen Ländern die Zwistigkeiten zwischen den Brotgebern und den Angestellten anfangs durch die Lohnfrage hervorgerufen wurden, bildete in Australasien der Wunsch, den Arbeitstag zu beschränken, den Ausgangspunkt der Zusammenschlußbewegung, abgesehen von der Feindseligkeit der weißen Arbeiter gegen die chinesischen und sonstigen asiatischen.

Im Jahre 1844 gelang es den Maurern von Dunedin (Neuseeland), den achtstündigen Arbeitstag durchzusetzen. Die Maurer von Sydney folgten 1855, jene von Melbourne 1856; in letzter Stadt haben ihm die Arbeiter die größte Ausdehnung gegeben.

W. Murphy, Sekretär der Zunfthalle (trade hall) von Melbourne, berichtet, daß zu dieser Zeit die Dauer des Arbeitstages zehn

Stunden mit je einer viertelstündigen Pause am Vor- und am Nachmittag „zum Rauchen" währte. Ein gewisser James Stephens, der vor seiner Abreise aus England in die Chartistenbewegung verwickelt gewesen zu sein scheint, überredete seine Kameraden, den Arbeitgebern für den Achtstundentag einen Schilling vom Tageslohn nachzulassen. Er stellte sich an ihre Spitze, suchte mit ihnen die bedeutendsten Bauhöfe Melbournes auf und erweckte einen derartigen Meinungsumschwung, daß am 26. März 1856 ein großes Meeting von Arbeitgebern und Arbeitern die Einführung des Achtstundentages im Baugewerbe, vom nächsten 21. April angefangen, beschloß. „So ward" – bemerkt Murphy — „das größte der sozialen Arbeitsprobleme inauguriert, deren Vorteile die Arbeiterklassen Australiens genossen."

Auf den ersten Anblick dürfte diese enthusiastische Wertschätzung des Achtstundentages übertrieben erscheinen. Wir begreifen sie jedoch, wenn wir bedenken, daß die Arbeiterschaft Australasiens die Ausdehnung dieses Prinzipes auf alle Gewerbe und Beschäftigungsarten anstrebte, nachdem sie einmal die Einschränkung des Arbeitstages unter dem Einflusse eines Klimas beansprucht hatte, welches die ununterbrochene Anstrengung während des Sommers äußerst beschwerlich gestaltet, aber auch andrerseits die Arbeit im Freien das ganze Jahr hindurch ohne Unterbrechung gestattet.[1] Sie wollten ihre Löhne dadurch steigern, daß sie sich die Ueberstunden doppelt bezahlen und daß sie die Anzahl der Arbeitslosen vermindern ließen, indem sie die Anstellung einer größeren Anzahl von Arbeitskräften unerläßlich machten.

Der Einfluß des Klimas trägt zur Erklärung des Umstandes bei, daß die Einführung des Achtstundentages in Australasien nur geringen Widerstand seitens der Arbeitgeber fand und daß die letztern ihn auch nach der Zertrümmerung der Arbeitervereinigungen aufrechthielten. Das Prinzip selbst ist unbestritten und die öffentliche Meinung würde sich gegen jeden auflehnen, der versuchen wollte, es wieder in Zweifel zu ziehen. Noch mehr: als in Melbourne im Jahre 1898

[1] In dem Bericht über die Schritte, welche er unternommen, um seine Kameraden zur Arbeitseinstellung zu veranlassen, konstatiert Stephens wiederholt, daß die Hitze eine erdrückende gewesen. Er beharrt bei dieser Idee, welche mir der entscheidende Beweggrund seiner Aktion gewesen zu sein scheint. Auch heute noch wird in den Berufen, welche im Freien ausgeübt werden, am Vor- und am Nachmittag das „smoke-ho!" betrieben, das wörtlich: „Hallo, rauchen!" bedeutet.

der Jahrestag seiner Annahme festlich begangen wurde, sprach sich ein den Arbeiter-Organisationen besonders feindliches Organ folgendermaßen über die Männer aus, die es inauguriert hatten. „Sie haben mit Kraft für ein Prinzip gekämpft, welches sie dauernd anwendeten, und sie haben nicht nur die freiwillige Annahme eines vernünftigen Verlangens durch die Arbeitgeber durchgesetzt, sondern auch die Achtung der letzteren erworben.“ („Liberty“, 27. Mai 1898.)

Wie dem auch sei, der Achtstundentag bürgerte sich bald in allen Zweigen des Baugewerbes ein (die Maurer arbeiteten acht Stunden täglich, die übrigen Arbeiter 48 Stunden wöchentlich mit Unterbrechung des ganzen Samstag-Nachmittags und des Sonntags). In den übrigen Gewerben, besonders in den Eisenindustrien, erhoben sich Schwierigkeiten, welche in Sydney zur Gründung einer Arbeiterverbindung: des Gewerbe- und Arbeitsrates von Neu-Süd-Wales führten (1871).

In Melbourne errichteten die Baugewerke aus dem Erträgnis der zur Erinnerung an diese Reform veranstalteten Festlichkeiten ein Gebäude für die Unterbringung ihrer Vereinigungen (Trades Hall). Das mit der Sammlung des Fonds und mit der Ueberwachung des Baues betraute Komitee hatte zwar keinerlei Autorität über die verbündeten Arbeitervereine, galt aber doch bald als der berufendste Wortführer der organisierten Arbeiter. Ihrerseits gründeten auch die auf den Goldfeldern Viktorias gegen die Verwendung von Chinesenarbeit konstituierten Syndikate einen Bund auf derselben Grundlage wie die nationale Assoziation der Grubenarbeiter des Vereinigten Königreiches. Dieser Bund war zur Zeit meiner Anwesenheit (1898) schon mächtig genug, um sich nicht um die politische Aktion zu kümmern zu brauchen.

Inzwischen waren die Arbeiter von Neu-Süd-Wales nicht untätig geblieben. Nach einer Reihe heftiger, gegen die Australische Agrikultur-Gesellschaft und die übrigen die Kohlenlager des Hunterflusses ausbeutenden Gesellschaften unternommener Kämpfe hatten die Bergleute einen Verein gegründet, welcher stark genug war, mit dem der Bergwerksbesitzer die Arbeitsbedingungen periodisch und mittelst Vertrages festzustellen.

Gegen 1874 breitet die Organisation sich aus; die Typographen, Mechaniker, Heizer und Schiffsbauarbeiter vereinigen sich in mehreren australischen Kolonien zu Vereinen. Diese allgemeine Bewegung muß

dem wirtschaftlichen Drucke zugeschrieben werden, welcher Tausende Arbeitsloser aufs Pflaster setzt, und sie hat hauptsächlich den Zweck, der Herabsetzung der Löhne zu widerstehen.

Ein gelegentlich der Sydneyer internationalen Ausstellung 1879 stattgehabter Arbeiterkongreß gibt dieser Bewegung einen sicheren Anstoß. Die Sydneyer Seemänner bilden ein Syndikat zur Bekämpfung der Anstellung von Chinesen durch die Australische Dampfschiffahrtgesellschaft, welche den Handel mit China, den Philippinen und Japan vermittelt; nach einem erbitterten, drei Wochen währenden Kampfe gelingt es ihnen, die Gesellschaft zum Nachgeben zu zwingen — dank der Unterstützung der übrigen Vereinigungen und besonders der Bergmänner von Newcastle, die sich weigerten, die für deren Schiffsgebrauch bestimmte Kohle zu schürfen.

In Melbourne gruppierten sich allmählich alle Körperschaften in der „Trades Hall". Hier tagte 1884 auch der zweite interkoloniale Arbeiterkongreß, in Wirklichkeit der erste, welcher dieses Namens würdig war.[1] Im selben Jahre verbanden sich die Schiffssyndikate ganz Australasiens und die Assoziation der Grubenarbeiter Viktorias verschmelzte sich mit jener von Neu-Süd-Wales.

Der Geist der Zusammengehörigkeit, welcher die australasiatischen Syndikate beseelte, bekundete sich anläßlich eines Streiks, der vom November 1884 bis Februar 1885 1400 Schuhmacher auf das Pflaster von Melbourne warf; die Trades Hall, welche die Leitung übernommen hatte, sammelte 9123 Pfund Sterling und erhielt nahezu 1200 Pfund Sterling aus Neu-Süd-Wales, Süd-Australien,

---

[1] Dieser Kongreß beriet über die Arbeiteransprüche und die Mittel zu ihrer Erreichung: die Abänderung der auf die gewerblichen Syndikate bezüglichen Gesetze, die Schaffung eines Gesetzes betreffs des obligatorischen Achtstundentages, die Verantwortlichkeit der Arbeitgeber für Unfälle, die Regelung der Fabrikarbeit, die Ausdehnung der schutzzöllnerischen Politik, die Bezahlung der Deputierten, die direkte Vertretung der Arbeiter im Parlament und besonders die Aufhebung der vom Staate den Einwanderern gewährten Begünstigungen. — Der wachsende Einfluß der Arbeitervereine scheint durch die Anwesenheit mehrerer Minister bei dem zu Ehren der Kongreßmitglieder — zu deren Verfügung ein Sonderzug gestellt worden war — veranstalteten Bankett erwiesen. Im Laufe des Jahres veranlaßte ein mit der Ueberwachung der parlamentarischen Diskussionen in der Kolonie Viktoria betrauter Sonderausschuß die Abänderung des Gesetzes über die Berufsgenossenschaften, sowie die Feststellung des Prinzips der Verantwortlichkeit der Arbeitgeber bei Unfällen.

Tasmanien, Neu-Seeland und Queensland. Schließlich hatten, als der Zwist einem Schiedsgericht unterworfen wurde, die Arbeiter gewonnenes Spiel.

Kurze Zeit darauf verpflichteten die Syndikate von Neu-Süd-Wales (Matrosen, Auslader, Stauer, Köche u. s. f.), die Afrikaner oder Asiaten anstellenden Schiffahrtsgesellschaften, eine Uebereinkunft zu unterfertigen, welche ihre Verzichtleistung auf den Küstenhandel des Stillen und des Australischen Ozeans zwischen Kap York und Kap Leuwin stipulierte.

So verbanden sich gewisse, aus dasselbe Gewerbe ausübenden Arbeitern bestehende Vereinigungen in ganz Australasien, während sie sich zu gleicher Zeit in den großen Zentren mit den nach dem gleichen Plane von Arbeitern anderer Gewerbe gegründeten Verbänden verabredeten, die Brotgeber zum Nachgeben zu zwingen und auf die öffentliche Macht einen Druck auszuüben.

Herr Bruce Smith, Verwalter einer Schiffahrtsgesellschaft, veröffentlichte eine Broschüre unter dem Titel: „Trade-Unionismus in Viktoria; wer wird der Herr bleiben?“ Alsbald gründeten neben dem Syndikate der Schuhmachermeister — welches sich nach dem Streike von 1884/85 konstituiert hatte — die Rheder, die einflußreichsten Industriellen und Kaufleute, nach Art der Trades-Unions organisierte Syndikate, welche sich unter dem Namen „Union der Arbeitgeber Viktorias“ vereinigten.

Ein Streik der mit der Trades Hall verbundenen Auslade-arbeiter brachte jene mit der genannten Union in Konflikt und bald verpflanzte der Streik sich auf alle Körperschaften.

Die Rheder sandten einander Leute als Ersatz für die Streikenden, aber die Delegierten der Trades Hall fingen die Ankömmlinge auf, sobald sie sich ausschifften. Der Bund der Seeleute verständigte die Rheder der übrigen Kolonien mittelst Zuschrift, daß er seine Anhänger von allen Schiffen zurückziehen werde, welche Auslader nach Melbourne führen würden. Die Matrosen, Köche und Schiffsjungen, die bei den Melbourner Rhedern in Dienst standen, stellten die Arbeit ein. „Da der Kampf augenscheinlich eine neue Richtung gewann: das Kapital gegen die Arbeit“, weigerten sich die Kohlenarbeiter von Newcastle, für die „Krieg führenden“ Schiffe Kohle zu schürfen; die Subsidien strömten der Trades Hall von allen Seiten zu und man gewärtigte jeden Augenblick die Schließung des Melbourner Gaswerks wegen Mangel an Kohle.

Dem Druck der öffentlichen Meinung nachgebend, vereinigten sich zwei Delegierte der Union der Brotgeber und zwei Bevollmächtigte der Trades Hall unter dem Vorsitze des Melbourner Universitätsprofessors Kernot, um den Konflikt zu lösen, welcher alle Gesellschaftsklassen störte. Dieses Schiedsgericht genehmigte den Achtstundentag, welcher die doppelte Bezahlung für die Feiertage im Gefolge hatte, sowie die offizielle Anerkennung des Ausladersyndikates durch das Syndikat der Rheder; kurz, die Arbeiter gewannen das Spiel auf der ganzen Linie, mit Ausnahme der gegen Ende des Streiks aufgeworfenen Forderung, daß die Rheder die nicht-organisierten Auslader ausschließen sollten (9. Februar 1886).

Um die Wiederholung so schwieriger Zwistigkeiten zu vermeiden, unterschrieben der Arbeitgeberverband und die Trades Hall eine Uebereinkunft, welche die mit ersterer verbündeten Vereinigungen und 40 mit letzterer alliierten Gewerkvereine verpflichtete, alle zwischen ihren Angehörigen etwa auftauchenden Differenzen schiedsgerichtlich beizulegen. Von 1886 bis 1890 legte das durch dieses Uebereinkommen ins Leben gerufene Einigungskomitee und Schiedsgericht auf freundschaftlichem Wege mehrere kitzliche Konflikte bei, weil die prozessierenden Parteien beiderseits stark genug organisiert waren, um die Achtung vor den durch gemeinsames Uebereinkommen unterfertigten Verträgen und die Durchführung der Schiedsgerichtsurteile zu sichern.

Tatsächlich besaß die Union der Arbeitgeber trotz ihres noch kurzen Bestandes einen festen Zusammenhalt, weil die von ihr vertretenen großen Interessen in den Händen einer Handvoll Kapitalisten vereinigt waren, die ein großes Uebergewicht über ihre minderglücklichen Kollegen besaßen.

Andrerseits war die Arbeiterorganisation nirgends so mächtig als in Viktoria. Hier war die Vereinigte Gewerkschaft der Grubenarbeiter Australasiens gegründet worden, hier hatte dieselbe ihren Zentralsitz bewahrt, hier besaß sie zwei Drittel ihrer Anhänger. Beim interkolonialen Kongreß von 1886 in Adelaide waren die Gewerkschaften von Viktoria durch 15 Delegierte vertreten, während Queensland, Neu-Süd-Wales, Neu-Seeland und Tasmanien bloß 10 Vertreter entsendet hatten.

Zu dieser Zeit hatten die meisten Vereinigungen, welche in den einzelnen Gewerken selbständig von mit den exklusiven Grundsätzen des alten Trade-Unionismus durchdrungenen Arbeitern gegründet waren, ihr besonderes Gepräge beibehalten.

In den großen Städten gestatteten die Trades Halls, in welchen die Gewerkvereine sich versammelten, die Pflege freundschaftlicher Beziehungen und gegenseitiger Unterstützung, wenn sie in einen Lohnkampf verwickelt waren. Zu gleicher Zeit genügten die Verbände, welche die Seeleute, Bergwerkarbeiter, Mechaniker und Zimmerleute vereinigten, die interkolonialen Kongresse und die Freizügigkeit der Arbeiter, die je nach den Umständen sich von einer Kolonie zur andern begaben, zur Erleichterung des Meinungsaustausches zwischen den Verbandsgruppen, sowie zur Herbeiführung gemeinsamer Tätigkeit, so oft die Zwistigkeiten mit den Brotherren eine gewaltsame Wendung nahmen. Uebrigens zogen die Letzteren, die sehr große Gewinne erzielten, es vor, nachzugeben, um nicht ihre Zeit mit der Zurückweisung der Ansprüche der Verbände zu verlieren.

1886/87 unternahm W. G. Spence, Generalsekretär der Vereinigten Gewerkschaft der Grubenarbeiter Australiens, mit David Temple den Versuch, die Schafscherer trotz der großen Schwierigkeiten dieser Aufgabe zu organisieren.[1] Binnen drei Jahren vereinigten sie in der Vereinigten Union der Scherer 2000 Anhänger aus Neu-Süd-Wales, Viktoria und Süd-Australien, indem sie oft zu Zwangsmitteln griffen.[2] Ueber die Hälfte der Squatters wurde gezwungen, mit den organisierten Scherern offiziell zu verhandeln und sich zu verpflichten, keine außerhalb des Verbandes stehenden Arbeiter anzustellen.

Dieser neue Verband kräftigte in bedeutendem Maße die Arbeiterorganisation in diesen drei Kolonien und ihre Fortschritte hatten sogar den Erfolg, auch Queensland, das sich bis dahin abseits gehalten, in die allgemeine Bewegung miteinzubeziehen. Dieses von den übrigen Kolonien durch eine weite Entfernung getrennte Land ist in drei, in wirtschaftlicher Beziehung von einander unabhängige Teile geschieden; die Löhne waren daselbst sehr hoch, die tüchtigen Arbeiter sehr selten. Die Squatters, Zuckerpflanzer, Bergwerks-

[1] Sie mußten riesige Territorien durchmessen, um die Schafscherer aufzusuchen, die sich aus solchen Handwerkern der großen Städte, die in wenigen Wochen bedeutende Gewinnste zusammenzuscharren wünschen, oder aus Erdarbeitern rekrutieren, die das ganze Jahr über Australien von einem Ende zum andern durchstreifen — die Einen roh, brutal und ungebildet, die Andern intelligent und gebildet, aber deklassiert.

[2] Von 1886 bis 1889 hat W. G. Spence nahezu 4000 Arbeitseinstellungen registriert, deren Dauer sich zwischen einer halben Stunde und drei Wochen bewegte.

eigentümer und Rheder waren unaufhörlich bestrebt, neue Einwanderer heranzuziehen.

Die brennendste Frage zwischen den Brotgebern und den Angestellten bestand damals wie heute in der Verwendung asiatischer oder polynesischer Arbeitskräfte. Der Sieg der von Samuel Griffith geführten, dieser Verwendung feindseligen liberalen Partei, über Thomas Mac' Ilwrait, der die zur Ausdehnung dieser Verwendung verbündeten Interessen vertrat, hatte die Arbeiterbewegung von Gewalttätigkeiten zurückgehalten. Im Jahre 1888 jedoch veranlaßte die Vernichtung des Typographen-Verbandes durch das Syndikat der Brisbaner Buchdruckereibesitzer die Arbeiterverbände dieser Stadt, sich um die der interkolonialen Föderation angeschlossenen Seeleute zu scharen, den Bergarbeitern des Nordens die Hand zu reichen und die Mitteilung einer Lohnherabsetzung in Mittel-Queensland dazu zu benützen, um die Schafscherer, die rouse-abouts (Hilfsarbeiter der Schafscherer), die Wagenführer und alle Arbeiter des Hinterlandes zu organisieren.

Im Jahre 1889 gründeten Hinchcliffe (Typographen), Seymour (Seeleute), Carles Macdonald (Bergwerks-Arbeiter), Glassey und W. Lane in Brisbane den Australischen Arbeiterbund, welcher innerhalb eines Jahres 15,000 Quensland-Arbeiter- und -Angestellte vereinigte.

Die meisten Arbeiter hatten England zu der Zeit verlassen, da die Lehren des neuen Trade-Unionismus daselbst sich zu verbreiten begannen; befreit von dem Geiste der Ausschließlichkeit, welcher die früheren Gewerkvereine charakterisierte, bekundeten sie ohne Unterschied für alle Arbeiter das Gefühl der Zusammengehörigkeit; einige waren sogar von sozialistischen Lehren durchdrungen, wie W. Lane, der mit bedeutender Begabung die Zeitschrift „The Worker“ redigierte, die auf genossenschaftlicher Grundlage verwaltet und an alle Bundesmitglieder unentgeltlich verteilt wurde.

Diese Propaganda fiel mit der Arbeitseinstellung der Dockers in London zusammen — denen die australischen Verbände 4000 Pfund Sterling sendeten, außer den 16,000 Pfund Sterling, welche durch öffentliche Sammlungen aufgebracht wurden — und sie fiel in die Zeit der allgemeinen Tendenzen, welche die Arbeiterverbände der ganzen Welt dazu führten, mit einander in Verbindung zu treten. All dies gab schließlich den australischen Arbeitgebern zu denken — umso mehr, als die organisierten Scherer davon sprachen, die

Boykottierung der Wolle zu organisieren, welche von nicht-organisierten Arbeitern geschoren war.[1] Nun ergibt die Wollausfuhr jährliche Einkünfte von ungefähr 500 Millionen Franken und sämtliche Gesellschaftsklassen sind am Gedeihen dieser Industrien interessiert.

Die Unternehmersyndikate von Sydney, Adelaide und Brisbane errichteten in diesen drei Städten Förderationen nach dem Muster der Union der Arbeitgeber in Viktoria, mit welcher sie unmittelbar darauf in Verbindung traten. Der Verband der Rheder ergab sich als natürliches Band und spielte dieselbe Rolle wie der Verband der Seeleute den Trade-Unions gegenüber.[2] Schließlich fingen auch die Squatters, die bis dahin isoliert geblieben waren, an, sich in Versammlungen zu besprechen.

Anfangs 1890 richtete der Verband der Queensland-Scherer an den Australischen Arbeitsbund (in Brisbane) einen Aufruf gegen die Squatters der Darling-Downs, die hartnäckig jede Verhandlung mit ihnen verweigerten.[3]

Man bereitete sich beiderseits zur Schlacht vor. Zunächst gelang es den Squattern, 120 Ballen geschorener Wolle nach Jondaryan (in der Nähe einer Bahnstation) auf die Quais der Dampfergesellschaft „British India and Queesland Navigation Co.“ zu befördern, welche sich verpflichtet hatte, dieselben auf dem Dampfer „Jumna“ von Brisbane nach London zu verfrachten. Am 24. April 1890 verständigte der Sekretär des Australischen Arbeitsbundes in höchst

[1] Diese Wolle sollte während der Verfrachtung von den Fuhrleuten, dann auf den Quais von den Ausladern, am Schiffsbord von den Stauern, Köchen und Schiffsjungen, schließlich in London von den Dockern aufgehalten werden; die von den Scherern erworbenen Geldmittel sollten mit den Beiträgen der übrigen Verbände und mit der Unterstützung der Grubenarbeiter — die sich weigern sollten, die verdächtigen Schiffe mit Kohle zu versehen — den Streik der Fuhrwerker, Auslader, Seeleute und übrigen Schiffsarbeiter aufrecht erhalten.

[2] Die Schiffsunternehmer waren gleichfalls in ganz Australasien föderiert und unterhielten sogar eine Korrespondenz mit den Schiffsunternehmern von Nord-Amerika.

[3] Sie bauten vermutlich auf die Mißhelligkeiten, welche als Folge von Vorrangskonflikten zwischen der Union der Scherer aus Queensland und der Vereinigten Union der Scherer von Neu-Süd-Wales, Viktoria und Süd-Australien entstanden waren, deren Tätigkeit auf Queensland zu übergreifen begann. Ein Agent der Queenslander Scherer bekämpfte das Fusionsprojekt der beiden Unionen mit folgenden Worten: „Die Verwaltung der Vereinigten Union kostet 5—6000 Pfund Sterling jährlich bloß an Besoldungen; die Versammlungen kosten 5 Pfund Sterling stündlich und die Leiter machen die Assoziation ihren Interessen dienstbar, anstatt ihr zu dienen.“ („Worker“, März 1890.)

höflichen Ausdrücken den Direktor dieser Schiffsgesellschaft, daß der Transport der Wolle von Jondaryan weg ihn in einen Konflikt mit den Arbeiterverbänden von Queensland und London verwickeln würde; die Förderation der Seeleute und die übrigen Marinevereinigungen richteten in gleichem Sinne Zuschriften an den Direktor. Da die Gesellschaft sich weigerte, ihre Verpflichtungen gegenüber dem Jondaryaner Direktor zu lösen, depeschierte der am 2. Mai gewählte Ueberwachungsausschuß an den Präsidenten der Vereinigten Union der Scherer, W. G. Spence,[1] und an den Verband der britischen Seeleute und empfahl den verbündeten Arbeitern Queenlands, sich bereit zu halten, beim ersten Zeichen die Arbeit einzustellen, inzwischen aber die Arbeit fortzusetzen, die Ordnung unter ihren Kameraden aufrecht zu erhalten und ihre Geldmittel flüssig zu machen.

Von allen Seiten liefen Zustimmungstelegramme ein. Die Verbände der Schiffsmechaniker und der Handelsmarine-Offiziere versprachen ihre Unterstützung. Am 12. Mai fand eine Konferenz statt zwischen dem Ueberwachungsausschuß, den beteiligten Squattern,[2] den direkt in Mitleidenschaft gezogenen Schifffahrtsgesellschaften und dem Präsidenten der Vereinigten Union der Scherer. Diese Konferenz verlief erfolglos, weil der Direktor von Jondaryan den Verband der Queenslander Scherer nicht offiziell anerkennen wollte, da er sich verpflichtet hatte, in dieser Hinsicht nichts ohne die Zustimmung der Squatters von Darling Downs zu tun. Am 17. Mai jedoch ließen die Letztern sich bei einer anderen Konferenz offiziell vertreten und gaben unter dem Drucke der Rheder und der Kaufleute, die einen Generalstreik befürchteten, nach.[3]

---

[1] „Im Hinterlande ist ein Generalstreik möglich behufs Unterstützung des Kampfes, welchen wir an der Küste begonnen haben, falls die Squatters nicht nachgeben. Wir rechnen auf Sie hinsichtlich des Schutzes der Grenzen von Neu-Süd-Wales und Süd-Australien. Wir brauchen 5000 Reiter zu wirksamem Patrouillieren. Wollen Sie ihnen sofort die Ordre erteilen, daß sie, wenn möglich, am 12. Mai ausrücken können?" — Spence versprach ganz im Ernste die 5000 Reiter und erzählte später einer Enquete, daß er oft herzlich gelacht habe, wenn er sich dieses Versprechens erinnerte.

[2] Von den zehn anwesenden Squattern vertraten fünf die Gesellschaften und einer eine Bank.

[3] Als die „Jumna" in London landete, weigerten sich die Dockers sofort, die von ihr geführte Wolle auszuladen. — Der Generalrat des Australischen Arbeitsbundes votierte die Summe von 75 Pfund Sterling zur Schadloshaltung der „British India and Queensland Navigation Co." für die Verluste, welche alle diese Verzögerungen ihr auferlegt hatten.

Die Affaire von Jondaryan erweckte in ganz Australasien einen riesigen Widerhall. Die beiden Schererverbände traten in gegenseitige Verhandlungen ein; die Hafenarbeiter vereinigten sich zur Organisierung eines australischen Verbandes. Schließlich traten auch die Squatters aus ihrer Isolierung hervor; sie organisierten sich nach demselben Plane wie die Scherer und gründeten in Melbourne, Sydney und Adelaide „Verbände der Herdenbesitzer." Die Squatters der Darling-Downs faßten den Beschluß, sämtliche Arbeitgeber Queenslands zu organisieren. Man fühlte bald das Herannahen des Ausbruches eines gigantischen Kampfes zwischen den Arbeitgeber- und den Arbeiterverbänden Australasiens.

Am 14. Juni hielt W. G. Spence eine Drohrede gegen die Squatters, die sich weigerten, den Vereinigten Verband der Scherer offiziell anzuerkennen. Am 12. Juli forderte er in einem Aufruf sämtliche australasischen Verbände auf, „um den Kontinent eine Kette des Unionismus zu ziehen, welche stark genug wäre, um die Ausfuhr auch nur eines einzigen Ballens geschorener Wolle zu verhindern". Zwei Tage später stellte die Union der Herdenbesitzer Neu-Süd-Wales — wo die Schafschur in Bälde beginnen sollte — an die Vereinigte Union das höfliche Ansuchen, noch diesmal die Durchführung der von den Squattern mit Nichtverbands-Scherern abgeschlossenen Verträge zu gestatten — gegen das Versprechen, die Arbeitsbedingungen für die künftige Saison auf freundschaftlichem Wege zu regeln.

(Schluß folgt.)



Soziale Chronik.

Arbeiterschutz.

Deutschland. An den diesjährigen gemeinsamen Beratungen der Fabrikinspektoren Bayerns wurden folgende Fragen erörtert:

1. In welcher Weise sind die Spezialerhebungen für die im Jahre 1904 zu untersuchenden Verhältnisse der Textilarbeiter zu pflegen? 2. In welchen Arten von Anlagen sind jugendliche und weibliche Arbeiter besonderen Unfallgefahren ausgesetzt und in welcher Weise läßt sich diesen Gefahren am zweckmäßigsten begegnen? 3. Wie hat sich der Vollzug der Bundesratsvorschriften vom 9. Dezember 1902, betreffend die Einführung von Lohnbüchern für die Kleider- und Wäschekonfektion, gestaltet? 4. In welchen Gewerben sind zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern Tarifverträge abgeschlossen worden? Welcher ist der hauptsächlichste Inhalt dieser Verträge und wie haben sich dieselben bewährt? 5. Welche Erfahrungen liegen vor über die Durchführung der Verordnung vom 9. Juni 1902 betreffend leicht entzündliche flüssige Stoffe? 6. Welche Fortschritte machen sich bei der Unfallverhütung an Transmissionen und zwar hinsichtlich der Bauart und Bedienung der Transmissionen, Schutzvorrichtungen an denselben und Signalvorrichtungen bemerkbar? 7. Auf welche Weise kann der Verkehr der Gewerbeaufsichtsbeamten mit den Vertretern der Krankenkassen, beziehungsweise der Hilfskassen und Gemeindekrankenversicherung zum Zwecke der Bekämpfung gewerbehygienischer Mißstände weiter ausgebildet werden? 8. Wie bewähren sich die Vorschriften der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1902 betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar und Borstenzurichtereien, sowie der Bürsten- und Pinselmachereien? 9. Inwieweit sind durch den Vollzug der Verordnung vom 10. Februar 1902, betreffend die Wohnungsaufsicht, Verbesserungen auf dem Gebiete des Arbeiterwohnungswesens erzielt worden? 10. Welche neueren Beobachtungen liegen vor über die Entwicklung der Fachschulen und Lehrwerkstätten? Für welche Gewerbezweige ist hier ein besonderes Bedürfnis zu Tage getreten? 11. Welche Fortschritte sind hinsichtlich der Arbeiter-, Vereins- und Fabrikbibliotheken und der öffentlichen Lesehallen zu bemerken? Welche Stellung nehmen die Arbeitgeber und Arbeiter an diesen Veranstaltungen ein?

Zu welchen Ergebnissen diese Beratungen geführt haben, dürfte wohl erst aus den Berichten der Fabrikinspektoren für das laufende Jahr zu ersehen sein.

Oesterreich. An der letzten Sitzung des Arbeitsbeirates wurde u. a. die Frage der Reform der Gewerbeordnung in Bezug auf das Lehrlingswesen behandelt. Nach den Mitteilungen der „Sozialen Praxis“ hob der Berichterstatter hervor, daß bei der Behandlung des Lehrlingswesens im öffentlichen Interesse die Frage der staatlichen Lehrlingswerkstätten in den Vordergrund hätte gestellt werden müssen, da die Zahl der Lehrlinge in Oesterreich ungeheuer groß sei und gegenwärtig etwa 200,000 bis 250,000 betrage. Ihre Zahl müsse eingeschränkt werden, und zwar in der Weise, daß auf je 4 Gehilfen nur 1 Lehrling, auf 10 Gehilfen 2 Lehrlinge, auf 15 Gehilfen 3 Lehrlinge, auf 20 Gehilfen 4 Lehrlinge und bei mehr Gehilfen 5 Lehrlinge zu halten seien; auch das gleichzeitige Halten von Lehrlingen und jugendlichen Hilfsarbeitern sei zu verbieten. Der Arbeitsbeirat entschied sich, weniger radikal, für die Festsetzung der Verhältniszahl von Lehrlingen und Gehilfen im Verwaltungswege; das gleichzeitige Halten von unqualifizierten jugendlichen Hilfsarbeitern und Lehrlingen sollen die gewerblichen Genossenschaften durch Statut verbieten. Auch in Hinsicht auf die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit der Lehrlinge stimmte der Arbeitsbeirat dem Antrag des Berichterstatters, als Mindestfrist ½ Jahr, als Höchstfrist aber 2 Jahre für weibliche und 3 Jahre für männliche Personen zu bestimmen, nicht zu, sondern beschloß, die Dauer der Lehrzeit mit 2 Jahren anzusetzen und es der Regierung zu überlassen, bei freien, an keine Konzession gebundenen Gewerben die Zeit auf ein Jahr herabzusetzen; in solchen Betrieben und Gewerben aber, wo durch weitgehende Arbeitsteilung die Heranbildung von Lehrlingen unmöglich sei, soll ihre Aufnahme überhaupt verboten werden. Der Arbeitsbeirat erklärte sich entschieden für Fortführung des Lehrlingsschutzes. So wurde vor allem bestimmt, daß künftig nur über 14 Jahre alte Personen als Lehrlinge aufgenommen werden dürfen; bei gesundheitsgefährlichen Gewerben ist die Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses zur Aufnahme erforderlich. Zu häuslichen Arbeiten dürfen Lehrlinge nicht verwendet werden; ihre Beschäftigung in der Zeit von 7 Uhr abends bis 6 Uhr früh ist unstatthaft. Von besonderer Wichtigkeit ist der Beschluß, daß der Maximalarbeitstag für Lehrlinge 10 Stunden nicht überschreiten darf; die Sonntagsruhe soll 36stündig sein; es sind keinerlei gesetzliche Ausnahmen zu gestatten. Mit Bezug auf die vom Referenten geforderte Lehrlingsinspektion empfiehlt der Arbeitsbeirat der Regierung die Anstellung von Inspektoren und ihre Angliederung an die bestehende Gewerbeinspektion. Hinsichtlich des gewerblichen Fortbildungswesens wurde beschlossen, daß der Unterricht nicht länger als bis 8 Uhr abends dauern darf; an Sonntagen muß dieser Unterricht spätestens um 12 Uhr mittags enden. Wenn Lehrlinge keinen genügenden Unterrichtserfolg aufweisen, kann die Lehrzeit um höchstens ein halbes Jahr verlängert werden.

Frauenfrage und Frauenbewegung.

Deutschland. Die zweite Generalversammlung des Verbandes fortschrittlicher Frauenvereine hatte eine ziemlich interessante Traktandenliste zu erledigen, aus welcher wir folgende Punkte herausgreifen:

I. Die uneheliche Mutter und ihr Kind. Zu diesem Traktandum wurden zwei Referate gehalten: a) Die rechtliche Stellung des unehelichen Mutter und ihres Kindes; b) Die soziale Stellung beider. Die Thesen, welche diesen Referaten zu Grunde lagen, lauten:

Zu a): „1. Die gesetzlichen Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder sind den folgenden Vorschlägen gemäß abzuändern, beziehungsweise zu erweitern: a) auch im Falle der Fehlgeburt stehen der unehelich Geschwängerten die Ansprüche aus § 1715 zu; b) in den Fällen hervorragender nachgewiesener Befähigung des unehelichen Kindes zu höheren Berufen kann die Alimentation auf eine längere als in § 1708, Absatz 1, festgesetzte Dauer nach Maßgabe der Erfordernisse der nötigen Vorbereitung beansprucht werden; c) die Eltern und Großeltern des unehelichen Vaters haften für die väterliche Alimentation dem unehelichen Kinde gegenüber; d) die Einrede der mehreren Zuhälter ist einem nach § 1717 in Anspruch Genommenen zu versagen. 2. Die gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Annahme an Kindesstatt sind dem folgenden Vorschlag gemäß zu ändern: Die Adoption des unehelichen Kindes durch seine Mutter ist dadurch zu erleichtern, daß die gesetzliche Voraussetzung eines bestimmten Lebensalters der unehelichen Mutter gegenüber prinzipiell wegfällt. 3. Das Leipziger System des kommunalen Schutzes der unehelichen Kinder ist überall einzuführen. 4. Die landesgesetzlichen Bestimmungen gegen das Konkubinat müssen wegfallen; auf dem Wege charitativer Tätigkeit ist die Legitimierung anzustreben und zu fördern."

Thesen zu b): „1. Die Kulturentwicklung ging in Bezug auf die Ordnung des Verhältnisses zwischen Mann und Frau von der Epoche des Mutterrechts zu der des Vaterrechts über. 2. Das Vaterrecht, das bis heute noch gilt, entstand nicht zum Schutze der Frau, sondern aus dem Machtbedürfnis des Mannes. 3. Die Folge der Ehe nach Vaterrecht war die Prostitution mit allen ihren Schrecken, mit ihrer schmachvollen Herabwürdigung der Frau zu sexueller Hörigkeit. 4. Eine beginnende neue Kulturepoche muß daher ein Elternrecht schaffen. Jeder Teil der Eltern — also auch die Frau — legitimiert das Kind, indem er die Verantwortung für dasselbe übernimmt. Eine etwaige Trennung der Eltern, die ohnehin beklagenswert genug ist, hat also das Kind nicht noch durch gesellschaftliche Aechtung zu büßen. 5. Nur so kann es mit der Zeit gelingen, die Frau aus ihrer sexuellen Hörigkeit zu befreien, an Stelle roher Willkür das Bewußtsein der Verantwortung und an Stelle der Prostitution die Liebe zu setzen."

II. Mutterschaftskassen und Arbeiterinnen-Organisationen. Thesen: „1. Um die Gesundheit der Frauen vor schwerem Schaden zu bewahren, wie es häufig durch mangelnde Ruhe und Pflege vor und nach der Entbindung verursacht wird, sowie um der großen Säuglingssterblichkeit entgegenzuarbeiten, sind neben den übrigen sozialen Reformen besondere Schutzmaßregeln für die Schwangeren und Wöchnerinnen erforderlich. 2. In der Reichsgewerbeordnung ist der § 137, betreffend den Wöchnerinnenschutz, dahin zu erweitern, daß den Wöchnerinnen die Arbeit mindestens acht Wochen nach der Entbindung, und in solchen Industrien, die den Fötus

gefährden, auch schon eine gewisse Zeit vor der Entbindung untersagt wird. Dies Arbeitsverbot hat jedoch nicht nur die Fabrikarbeiterin zu treffen sondern auch die Heimarbeiterin, die Dienstangestellte, die im Taglohn stehende Landarbeiterin u. s. w. 3. Damit diese Zeit der Arbeitslosigkeit auch wirklich der Ruhe und der Pflege des Säuglings gewidmet werden kann, ist es nötig, eine staatliche Mutterschaftsversicherung zu schaffen, die jeder Wöchnerin, deren Einkommen, resp. Familieneinkommen, unter einer gewissen Grenze ist (zirka 3000 Mark), bei der Entbindung eine Summe zahlt, die der Höhe des Lohnausfalls entspricht. Außerdem sind die Kommunen zu erhöhter Wöchnerinnen- und Kinderfürsorge zu verpflichten durch Errichtung von Entbindungsanstalten, Krippen, Stellung von Hauspflegerinnen u. s. w. 4. Als Träger dieses neuen staatlichen Versicherungszweiges sind besondere Mutterschaftskassen zu schaffen; als Erleichterung der Organisation empfiehlt es sich, dieselben an die deutschen Landesversicherungsanstalten anzugliedern. Die Kosten sind durch einen Staatszuschuß zu jeder Entbindung zu decken, sowie durch Prämienzahlungen, zu denen sämtliche Staatsbürger, sowohl die männlichen wie die weiblichen, in einer gewissen Altersspanne (zirka 20 bis 50 Jahre) heranzuziehen sind. Auf so viele Schultern verteilt, sind die Prämien nach dem Einkommen abzustufen. 5. Den genossenschaftlichen, und noch mehr den gewerkschaftlichen Arbeiterorganisationen ist anzuempfehlen, als Pioniere in der Frage der Mutterschaftsversicherung vorzugehen, indem sie besondere Mutterschaftskassen gründen und dadurch ihr Unterstützungswesen mit Berücksichtigung der speziell weiblichen Interessen ausbauen, wie es der vierte Gewerkschaftskongreß zu Stuttgart 1902 befürwortete."

Bewegung des Mittelstandes.

Schweiz. (Mitgeteilt.) Eine von 20 gewerblichen und industriellen Berufsverbänden beschickte, vom schweizerischen Gewerbeverein einberufene Delegierten-Versammlung in Olten beschloß nach Anhörung eines Referates von Boos-Jegher (Zürich): 1. Die vom Bundesrat in Aussicht genommene baldige Wiederaufnahme der Bundesgesetze über Kranken- und Unfallversicherung wird begrüßt. 2. Die Gesetzgebung über die Unfallversicherung soll gleichzeitig mit der Krankenversicherung an Hand genommen und dem Volke zur Abstimmung vorgelegt werden. Eine Kommission von neun Mitgliedern aus verschiedenen Erwerbsgruppen soll beförderlich Grundsätze über die Gestaltung der Unfallversicherung aufstellen.



Verzeichnis der in der Redaktion eingelaufenen Druckschriften.

Abstract of Labour Statistics (ninth annuel) of the United Kingdom. 1901—1902. (Board of Trade-Labour Departement.) London, 1903. 236 S.

Adler, Max. Die Anfänge der merkantilistischen Gewerbepolitik in Oesterreich. Wien und Leipzig, 1903. Franz Deuticke. 121 S.

Augé-Laribé. *Les ouvriers de la viticulture languedocienne et leurs syndicats.* Paris, 1903. Arthur Rousseau.

Bericht über Handel und Industrie der Schweiz im Jahre 1902. Erstattet vom Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins. Zürich, 1903. Buchdruckerei Berichtshaus. 258 S. 4°.

Bernhardt, Rob. Die Schweizerische Ostalpenbahn in historischer, technischer, kommerzieller und volkswirtschaftlicher Beleuchtung. Teil I: Allgemeines. — Die Splügenbahn. — Die Fern-Ortler Bahn. Zürich, 1903. Orell Füßli.

Bürkner, Richard. Hans Sachs. (Volksabende, herausgegeben von Hermann Kaiser, 1. Heft.) Gotha, 1903. Verlagsbüreau. 48 S.

Cossa, Prof. Dr., Luigi. Die ersten Elemente der Wirtschaftslehre. Nach der neunten Auflage der Primi Elementi di Economia Sociale bearbeitet von Dr. Ed. Moormeister. Vierte, verbesserte Auflage, herausgegeben von Dr. Karl Görres. Freiburg i. B., 1903. Herdersche Verlagshandlung. 181 S.

Der Entwurf für ein Schweizerisches Zivilgesetzbuch in seinen für die Landwirtschaft wichtigsten Bestimmungen, besprochen vom Schweizerischen Bauernsekretariat. Dritter Teil: Das Sachenrecht (Schluß) — Grundpfand und Grundbuchrecht. Bern, 1903. K. J. Wyß. 56 S.

Diesel, Rudolf. Solidarismus. Natürliche wirtschaftliche Erlösung der Menschen. München und Berlin, 1903. R. Oldenbourg. 124 S.

Ergebnisse der Zählung der Geisteskranken im Kanton Bern vom 1. Mai 1902. (Mitteilungen des Bernischen Statistischen Büreaus, Jahrgang 1903, Lieferung 1.) Bern, 1903. Fritz Käser.

Heckelmann, Aug. Theorie und Praxis im Kaufmannsstande, oder Die wichtigsten und schwierigsten Fragen der Handels- und Wirtschaftslehre. (Sammlung kaufmännischer Lehrbücher, herausgegeben von Dr. jur. Ludwig Huberti.) Verlag der Handels-Akademie Leipzig.

Heiß, Clemens. Wohnungsreform und Lokalverkehr. Herausgegeben vom Verein Reichs-Wohnungsgesetz. Göttingen, 1903. Vandenhoeck & Ruprecht. 128 S.

Herbatschek, Dr., Heinrich. Ausgedinge oder Bauernversicherung? Wirtschaftspolitische Studie. Wien, 1903. 22 S.

Jahresbericht (5.) des leitenden Ausschusses des Schweizerischen Bauernverbandes und des Schweizerischen Bauernsekretariates. 1902. Bern, 1903. K. J. Wyß. 44 S.

Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen unter besonderer Berücksichtigung der Homosexualität: Herausgegeben unter Mitwirkung namhafter Autoren im Namen des wissenschaftlich-humanitären Komitees von Dr. med. Magnus Hirschfeld. Fünfter Jahrgang, Band 1 und 2. Leipzig, 1903. Max Spohr. 1368 S.

Jüdische Statistik. Herausgegeben vom „Verein für jüdische Statistik" unter der Redaktion von Dr. Alfred Nossig. Berlin, 1903. Jüdischer Verlag, 452 S.

Monnier, Auguste. *L'alcool.* Etude de législation. Société d'Imprimerie de Cernier, 1903. 74 p.

Mosapp, Dr., Hermann. Wilhelm Hauff (Volksabende, herausgegeben von Hermann Kaiser, zweites Heft). Gotha, 1903. Verlagsbureau. 32 S.

Mürset, Hans. Die bernische Seminarfrage. Ein Wort der Aufklärung an das Bernervolk. Bern, 1903. Neukomm & Zimmermann. 63 S.

Obst, Dr., Georg. Notenbankwesen in den Vereinigten Staaten von Amerika. Leipzig, 1903. Carl Ernst Poeschel. 104 S.

Olszewski, Josef. Büreaukratie. Würzburg, 1904. A. Stuber. 303 S.

Oswald, Hans. Die Bekämpfung der Landstreicherei. Darstellung und Kritik der Wege, die zur Beseitigung der Wanderbettelei führen. Stuttgart, 1903. Robert Lutz. 278 S.

Peabody, Prof., Francis G. Jesus Christus und die soziale Frage. Autorisierte Uebersetzung von E. Müllenhoff. Gießen, 1903. J. Ricker'sche Verlagsbuchhandlung. (Alfred Töpelmann.) 328 S.

Rääf, C. G. W. Ausgangspunkte für wissenschaftliche Erwägungen bei der Behandlung von Arbeiterfragen. Stockholm, 1903. Ivar Haeggströms Boktryckeri A. B., 58 S.

Schuler, Dr., Fridolin. Erinnerungen eines Siebenzigjährigen. Mit Schulers Porträt und dem Verzeichnis seiner Veröffentlichungen. Frauenfeld, 1903. Huber & Cie. 160 S.

Sesser, Dr., Franz. Die wirtschaftliche Lage der hausindustriellen Handmaschinensticker in der Ostschweiz. Bonn, 1903. Karl Georgi. 96 S.

Stähli, K. Das Fortbildungsschulwesen in den kaufmännischen Vereinen der deutschen Schweiz 1897 bis 1903. Zürich, 1903.

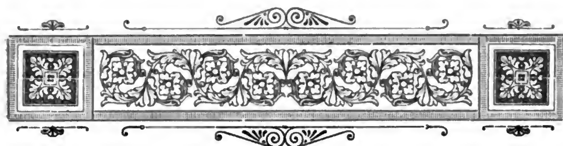
Statistique *des Grèves et des recours à la conciliation et à l'arbitrage survenus pendant l'année 1902.* (Ministère du commerce, de l'industrie, des postes et des télégraphes. — Direction du travail.) Paris, 1903. Imprimerie nationale. XVI + 482 p.

Theorie und Praxis. Antwort auf Dr. K. Bücher's Denkschrift: „Der deutsche Buchhandel und die Wissenschaft", bearbeitet vom Vorstande des Verbandes der Kreis- und Ortsvereine im deutschen Buchhandel. Hamburg, 1903. L. Staackmann. 169 S.

Trübner, Dr., Karl. Wissenschaft und Buchhandel. Zur Abwehr. Denkschrift der Deutschen Verlegerkammer unter Mitwirkung ihres derzeitigen Vorsitzenden, Dr. Gustav Fischer in Jena, bearbeitet. Jena, 1903. Gustav Fischer. 128 S.

Zenker, Ernst Viktor. Die Gesellschaft. II. Band. Die soziologische Theorie. Berlin, 1903, Georg Reimer. 134 S.





Die internationalen Streiks (Arbeitseinstellungen) seit 1871.

Von **Bruno Volger**, Leipzig-Gohlis.

Die Arbeitseinstellung ist eins der sozialen Kampfmittel der internationalen Arbeiterschaft, meist dann angewendet, wenn es sich um Erreichung finanzieller Vorteile oder Besserstellung handelt. Ihr gegenüber steht — als Schutzmittel der Unternehmer, Arbeitgeber — die Aussperrung. Beides — Arbeitseinstellung und Aussperrung — sind Zwangsmittel. Die Arbeiter erstreben durch die Niederlegung der Arbeit (den Streik) günstigere Gestaltung des Arbeitsverhältnisses, dasselbe erstreben die Arbeitgeber durch die über die Arbeiter verhängte Aussperrung. Beide Zwangsmittel haben das Ruhen der Arbeit gemeinsam.

Wir haben es hier lediglich mit den Streiks, den Arbeitseinstellungen, hervorgerufen durch eine allgemeine Kündigung des Arbeitsvertrages seitens der Arbeiter, zu tun. Der Streik hat meist die Lohnfrage zur Wurzel seines Entstehens. Liegt der Arbeitsmarkt einer bestimmten Industrie günstig und behauptet sich nach normaler Berechnung diese günstige Konjunktur, so benutzt der Arbeiter diese dem Unternehmer günstige Zeit, um hinsichtlich seiner Lohnforderungen einen Druck auszuüben. Es ist die alte Sache von der Ausnützung der momentanen Schwäche eines Andern. Neben dem genannten Hauptgrund der Arbeitseinstellungen kommen als andere Gründe in Frage: Differenzen wegen der Arbeitszeit (Achtstundentag), Maßregelungen mehrerer Arbeiter, besondere Erlasse in der Arbeits-, beziehungsweise Fabrikordnung, mögen diese nun die Frauen-, die

Mädchen- und Kinderarbeit, oder Ordnungsverfügungen betreffen. Die aus solchen Anlässen resultierenden Streike hängen weniger mit der Konjunktur zusammen, sondern pflegen mehr oder minder kurze Zeit nach den bezüglichen Erlassungen auszubrechen, obwohl auch für ihren Eintritt hie und da die günstige Geschäftslage, wo der Arbeiter dem Unternehmer am wenigsten entbehrlich ist, benutzt wird.

Es ist ein Notwendiges, daß, benützt man die Blöße, man einen Hieb mit Aussicht auf Erfolg führen kann und so ist es lediglich eine solche naturgemäße Erscheinung, wenn in fast ⅓ aller Arbeitseinstellungen die den Kampf erklärende Partei der Arbeiter obliegt, wie es andrerseits ebenso naturgemäß ist, daß — in Zeiten des Niedergangs und wirtschaftlicher Stagnation — die den Kampf durch Aussperrung erklärenden Unternehmer den Sieg auf ihrer Seite haben. Immerhin sind die Siege der Unternehmer selbst bei den durch die Arbeiter veranlaßten Streiken sehr häufig und alsdann meist auf festes Zusammenhalten untereinander einerseits und ihre, den Nachteilen widerstandsfähige Kapitalkraft andrerseits zurückzuführen. Solches Obsiegen der Unternehmer pflegt meist der Abschluß von Streiks zu sein, wenn die unbewilligten und zum Streik geführt habenden Forderungen der Arbeiter einen willkürlichen, unverschämten oder unmöglichen Charakter besaßen; sind doch manche Streikanlässe mehr als leichtsinnig und frivol zu bezeichnen, andere dagegen nicht ohne Berechtigung. Gibt es doch in der Geschichte der Streiks mehrere, die nur deshalb in Aktion traten, weil ein früherer mit etlichen Zugeständnissen der Arbeitgeber endete. Fragt man sich, wer von den beiden Parteien wirtschaftlich und moralisch stets mehr verliert, selbst im Gewinnfall doch noch mehr verliert, als er scheinbar gewinnt, so lehrt eben die Geschichte der Streike — und besonders die der letzten zwei Jahrzehnte — daß es stets die Arbeiter sind, die verlieren, die sich im blinden Eifer immer und immer wieder wirtschaftlich und moralisch selbst schwächen. Gewiß auch die Unternehmer verlieren; aber sie haben doch zum Verlieren etwas übrig, während der Arbeiter (die organisierte Partei der Einstellenden) im Grunde genommen nie etwas übrig hat. Die meisten Streike sind denn auch schneller am Ende, als man dachte: die Streikkassen sind furchtbar schnell leer und damit ist fast ausnahmslos — die Macht der Streikenden zu Ende. Was erreichen sie bei solchem fast normal zu nennenden Verlauf? Nichts — und nebenbei verlieren sie die Sympathien der Arbeitgeber stets mehr

(ein zwar rein moralischer, aber doch gewichtiger Faktor im Arbeitsverhältnis), verlieren ihre vereint gesammelten Kapitalien, müssen sich selbst, und besonders der verheiratete Arbeiter und Familienvater, wirtschaftlich einschränken, verfallen dem in jedem Falle mehr oder minder degenerierenden Einfluß zwangsweiser (oft persönlich gar nicht gewollter) Arbeitslosigkeit, zu dem sich in den meisten Fällen noch der Druck der Erfolglosigkeit gesellt — und die Kluft wird zwischen Arbeitgeber und -Nehmer, beziehungsweise zuerst zu Ungunsten des Arbeiters, stets breiter, die Gegensätze unvereinbarer, die Kämpfe erbitterter. Die Sozialdemokratie und die internationale Sozialdemokratie will ja nur im Falle äußerster Not das Mittel des Streiks, besonders das des „Generalstreiks" anwenden, aber in der Praxis schwebt diese „äußerste Not" oft bedenklich und gestaltlos in der Luft; weiß man doch, daß nur deshalb „losgestreikt" wurde, weil die Streikkasse genug Geld hatte, ein Trugschluß, der nur zu oft schon die schlechte Rechnungsfähigkeit der streikenden Partei evident bewiesen hat.

Es liegt auf der Hand, daß durch die Arbeitseinstellung auch der Unternehmer selbst, die Volkswirtschaft und Volkswohlfahrt, nachteilig betroffen wird; daß Arbeitseinstellungen für den Wirtschaftsmarkt des von ihr betroffenen Industriekreises und des ganzen Staates Blößen sind, aus denen ein anderer Industriekreis oder fremder Staat seinen Nutzen zieht. Die in- und ausländische Konkurrenz tritt, so lange die in den Streik verstrickte Konkurrenz zur Passivität gezwungen ist, an die Spitze, und selbst dann, wenn die Arbeitseinstellung beendet ist, hat sie nicht sofort ihr Absatzfeld wieder in der Hand; die in die Lücke eingetretene Konkurrenz behält es noch oft in der Hand. Diesen wichtigen Nachteil aber büßen die Arbeiter stets am meisten, denn, wenn sie wieder zur Aufnahme der Arbeit bereit sind, ist durch ihr Streikverfahren die Arbeitsmöglichkeit derart vermindert, daß bei weitem nicht alle Streikenden wieder angestellt werden können, die Uebrigbleibenden sind arbeitslos — meist durch eigene Schuld, bezw. durch die Schuld der Organisation. Es wäre nun aber falsch, bedingungslos die Richtigkeit der Einstellungen, der Streike, zu predigen. Sie haben teilweise Erfolge gezeitigt und haben — wenn auch verschwindend wenig — günstig gewirkt. Nur ist der Preis viel, viel zu hoch, der eingesetzt wurde. Erfolge sind gezeitigt worden hinsichtlich der Arbeitszeit, der Lohnerhöhung und günstig gewirkt haben die Einstellungen oft

nach einer Seite, die gar nicht erstrebt wurde: „Sie haben nämlich eine krankhafte und planlose Ueberproduktion gehemmt, was für beide Teile zum Vorteil ausschlug (Elster, Wörterbuch der Volkswirtschaft; S. 175. Fischer, Jena)."

Arbeitseinstellungen sind schon in früheren Jahrhunderten zu beobachten, besonders stark aber treten sie fast überall nach 1870 auf und seitdem kann man sie nicht mehr als selten, sondern als oft wiederkehrende Erscheinung bezeichnen. Je öfter sie kommen, je mehr hat man sich mit ihrem Wesen, ihrem Verlauf, ihrem Erfolg, der Möglichkeit ihrer Begrenzung ꝛc. beschäftigt und „die Fragen nach ihrer Häufigkeit, den Chancen ihres Gelingens, der Wirksamkeit der Vorkehrungen ihrer Beilegung, ihren Folgen für die Arbeiter und die Industrie u. s. w. sind mehr und mehr eines zahlenmäßigen, d. h. statistischen Aufschlusses gewürdigt worden. Eine vollständige und zuverlässige Streikstatistik, als Teil der Spezialstatistik überhaupt, verdient um so größere Beachtung, weil die Arbeitseinstellungen eines der wichtigsten Kennzeichen der Lage der arbeitenden Klassen sind, und ihre Erforschung kann nutzbar gemacht werden für die Erkenntnis der Arbeitszustände, Lohnhöhe, Arbeitszeit, Vorhandensein der den Lohnkampf lenkenden Organisationen u. s. w. In den meisten industriellen Staaten haben wir jetzt eine mehr oder minder umfassende Streik-Statistik, deren Aufnahme entweder durch den amtlichen statistischen Dienst, oder durch Zentralverbände gewerkvereinlicher Organisationen freiwillig geschieht (Elster, a. a. O.)."

Sehen wir die Geschichte der Arbeitseinstellungen in den einzelnen Staaten an, so steht England an der Spitze. Eine Arbeit Bevan's (The strikes of the part ten years by S. Ph. Bevan; Journal of the Statistical Society, 1880, vol. III, p. 35) gibt einen charakteristischen Aufschluß und bestätigt, daß die vereinigten Königreiche von England die Reiche der Streike sind. Die Zahl der in den Jahren 1870 bis 1879 bekannt gewordenen Streike belief sich:

im Jahre	1870	auf	30	im Jahre	1875	auf	245
„ „	1871	„	98	„ „	1876	„	229
„ „	1872	„	343	„ „	1877	„	180
„ „	1873	„	365	„ „	1878	„	268
„ „	1874	„	286	„ „	1879	„	308.

Die rasche Vermehrung im Jahre 1872 bis 1873 bekundet die intensive Nachfrage nach Arbeit, die die Arbeiter zu übertriebenen

Forderungen verleitete, dann folgt eine mit der Stagnation zusammenhängende Abnahme bis 1878/79, wo die abermalige Vermehrung der Streike aus dem entgegengesetzten Grunde, nämlich darum erfolgte, weil nun die Unternehmer ihre verhältnismäßig günstige Position auszubeuten trachten. Von allen Streiken entfällt die größte Zahl (598) auf Bauhandwerker, auf metallurgische Industrien (390), auf Kohlenwerke (339), die Textilbranchen (440), [nach „Uebersichten der Weltwirtschaft" von Professor v. Neumann-Spallart, Bd. III, 1880; Eduard Koch, München]." Der größte Streik in dieser Periode fand 1879 bei den Baumwollarbeitern statt; er dauerte 9 Wochen und umfaßte 300,000 Leute. In den Jahren 1881 und 1882 haben sich die Streike wieder gesteigert und zwar wurde wieder die Besserung der wirtschaftlichen Lage und die steigende Massenproduktion ausgenutzt. Die damaligen englischen Berichte lauten (nach Professor Neumann-Spallart) übereinstimmend dahin, daß sich unter den Arbeitern in den Eisen- und Kohlenbergwerken fast über das ganze Land hin einschlägige Bewegungen vollziehen; gleiches zeigt sich bei dem Personal der Eisenbahnen. — Streike wurden natürlich in ausgiebigstem Maße seitens der Arbeitgeber durch Aussperrungen quittiert. Erfolgreich von diesen massenhaften Streiken sind nur etliche im Jahre 1882 ausgefochtene gewesen, während die nach 1883 in den Kohlen- und Baumwolldistrikten ausbrechenden Streike stets nach längerer oder kürzerer Zeit zum Nachteil (mit Nachgeben) der Arbeiter und zu Lohnreduktionen führten; namentlich gilt dies von dem 1885 geführten großen Oldham-Streik, der volle drei Monate (Juli bis Oktober 1885) dauerte. Er endete mit 5% effektiver Lohnherabsetzung und der Drohung weiterer Herabsetzungen.

Seit 1886 wird in England die Frage der Streike und Aussperrungen von Amtes wegen verfolgt. Neumann-Spallart legt seiner folgenden Tabelle diese amtlichen Erhebungen (Reports on the Trade Unions, 1887 zum ersten Mal; Reports on the Strikes and Lockouts, 1889 pro 1888 zum ersten Mal, und eine ganze Reihe anderer Einzelarbeiten) zu Grunde.

Zu der nachfolgenden Tabelle bemerkt Neumann-Spallart (Band VI, pag. XCIV; Koch, München): „Auch hier zeigen die beiden besten Jahre des wirtschaftlichen Aufschwungs, 1889 und 1890, eine starke Vermehrung der Ausstände und Aussperrungen, da 1888 nur 517 mit 119,273 beteiligten Personen verzeichnet wurden. In dem

Krisisjahr 1891 und dem schwachen Wirtschaftsjahr 1892 nehmen die Arbeitsstreitigkeiten ab, um in den noch ungünstigeren Jahren 1893/94 wieder zu wachsen. Relativ am günstigsten laufen die Streitigkeiten für die Arbeiter ebenfalls im Jahre 1889, während umgekehrt die Streitigkeiten in den ungünstigen Jahren viel seltener mit Erfolg durchgeführt werden und am längsten dauern. Sofern hierüber Bericht erstattet wurde, war nämlich die durchschnittliche Dauer eines Streiks 1890: 15, 1891: 26, 1892: 49, 1893: 50 Tage. Die größere Masse der Streitigkeiten brach wegen der Löhne, und zwar in den ersteren Jahren wegen deren Erhöhung, in den letzteren wegen deren Erniedrigung aus; doch kamen auch andere Momente, so insbesondere Reduktionen der Arbeitszeit, in Betracht.

Ausstände und Aussperrungen in Großbritannien und Irland.

	1889	1890	1891	1892	1893	1894
Zahl der Ausstände (Strikes)	1,145	1028	893	692	768	962
Zahl der Aussperrungen (Lockouts)	66	12	13	8	14	
Zahl d. hierdurch betroffenen Arbeiter	359,897	393,245	267,460	356,799	636,386	308,350
Von den Ausständen und Aussperrungen waren für die Arbeiter in Prozenten:						
a) ganz oder teilweise erfolgreich	74,8	59,3	61,2	58,0	60,0	52,1
b) erfolglos	17,3	31,6	30,0	32,7	34,6	27,4
c) unbekannten Erfolges	7,9	9,1	8,3	9,3	5,4	19,5
Von den ausgestandenen oder ausgesperrten Arbeitern hatten in Prozenten:						
a) vollen oder teilweisen Erfolg	84,8	71,2	62,3	78,9	87,6	31,9
b) keinen Erfolg	12,0	25,9	34,8	19,9	12,1	51,9
c) unbekannten Erfolg	3,2	2,9	2,9	1,2	0,3	16,2

Die charakteristischen Streitigkeiten waren im Jahre 1888 die erfolgreichen Ausstände der Kohlenarbeiter in Yorkshire, Lancashire, Südwales, Durham u. s. w., wegen oft bedeutenden Lohnerhöhungen; im Jahre 1889 der siegreiche Streik der englischen Dockarbeiter, an dem zirka 180,000 Arbeiter teilnahmen; im Jahre 1890 die neuerlichen und wieder erfolgreichen Streike der Bergarbeiter wegen Lohnerhöhung, an dem sich über 107,000 Arbeiter beteiligten; im Jahre

1891 der erfolgreiche Streik der Seeleute und Dockarbeiter in Cardiff, Liverpool u. s. w., wegen verlangten Ausschlusses der Nichtunionisten. Im Jahre 1892 ergab sich infolge geforderter Lohnreduktion und teilweiser Aussperrungen der große Streik der Baumwollspinner in Lancashire, in den allmählich bis an 200,000 Arbeiter hineingezogen wurden. Derselbe endigte, nachdem die Arbeitgeber an 2—3 Millionen Pufund Sterling, die Arbeiter 1,4 Millionen Pfund Sterling an Löhnen verloren hatten, nach einer Dauer von 20 Wochen mit einer kleineren Lohnreduktion als ursprünglich verlangt wurde. Ganz erfolglos war der große Durhamer Streik der Kohlenbergwerkarbeiter, der wegen einer ziemlich starken Lohnreduktion 75,000 Arbeiter durch zwei Monate hindurch in Untätigkeit setzte. 1893 ergab sich wieder wegen Lohnreduktion der große Streik der Kohlenarbeiter, an dem 422 000 Mann teilnahmen und der nach $4^1/_2$ monatlicher Dauer (Februar 1894) durch ein staatliches Schiedsgericht (Minister Lord Rosebery war der Vorsitzende desselben) zu Gunsten der Bergleute entschieden wurde. Auch das ist charakteristisch, daß in diesem ungünstigen Wirtschaftsjahr erst durch staatliche Intervention die Arbeiter siegen.[1] Ein neuer Streik von nahezu 100,000 Bergleuten und Eisenhüttenarbeitern in Schottland wegen einer Lohnreduktion im Jahre 1894 blieb erfolglos. „1895 brach ein Massenausstand in der Schuhindustrie Englands aus, dem eine allgemeine Aussperrung folgte, wodurch 200,000 Arbeiter betroffen wurden. Ursache dieses Streikes waren unausgeglichene Arbeitsstreitigkeiten, wegen denen die Arbeiter einiger Fabriken ausstehen wollten. Auch hier vermittelte erst die Regierung einen Vergleich."

Insgesamt betragen, um die obige Tabelle noch zu ergänzen, die Aussperrungen und Streike im Jahre 1895: 876, im Jahre 1896: 1037, die Zahl der betroffenen Arbeiter 1895: 263,756 und 1896: 199,600. Aus diesen Zahlen, sagt Elster (dem dieselben Quellen gedient zu haben scheinen), kann man ohne Schwierigkeit die Kurven der wirtschaftlichen Konjunktur ablesen. England ist eben so weit gekommen, daß selbst die leisen Schwankungen im Geschäftsgange zu Lohnkämpfen führen. Freilich gestattet es die kaufmännische Veranlagung beider Teile, daß daneben zahlreiche Lohnreduktionen oder -erhöhungen freiwillig, auch ohne Kampf zugestanden werden.

[1] Ohne Frage hätten die Arbeiter sonst verloren, aber die sichtliche Aussichtslosigkeit veranlaßte sie selbst zur Intervention. (D. V.)

Bis 1896 einschließlich kann man, von dem großen Streikjahr 1893 an gerechnet, einen Rückgang feststellen, der aber 1897 auf den großen Maschinenbauerstreik wieder ausfiel. 1893 betrug die geschätzte Zahl der auf die Einstellungen verlorenen Tage fast 31 Millionen, 1894 fast 9½ Millionen Tage, 1895 annähernd 5½ Millionen Tage und 1896 nicht ganz 4 Millionen (3,748,525) Tage. Diese günstige Zahl gegen 1893 hielt sich aber nicht: die ersten zehn Monate Januar bis Oktober) 1897 brachten, besonders durch den Maschinenbauerstreik, fast 7½ Millionen Tage, so daß sich der Totalverlust des Jahres 1897 mit dem des Jahres 1894 (9½ Millionen Tage) gleichstellen dürfte, wenn dieselbe nicht noch übertroffen ist, was sehr wahrscheinlich ist. Bedauerlicherweise fehlt mir über die endgültige Ziffer die Kenntnis. Für das Jahr 1896 gibt ein Bericht der Labour Gazette für jedes Gewerbe gruppenweise die Anzahl der Streikenden und die Verlusttage an. Eine andere Tabelle stellt die Streike nach ihren Ursachen und Objekten fest, welche anführen als

Streikgrund:	Löhne	570
	Arbeitsstunden	26
	Arbeitseinrichtungen	164
	Einstellung anderer Klassen von Arbeitern	53
	Vereinsfragen	103
	Anstellung besonderer Angestellter	11
	Wiedereinstellung ausgeschlossener Arbeiter	43
	Widerspruch amtlicher Bestimmungen	20
	Solidarische Streike und Sympathiestreike	24
	Mißverständnisse	7

Das Resultat der Streike war, daß 39,5% der Arbeiter die Forderungen bewilligt erhielten, 27% führten zu einem Kompromiß und 33,4% fielen zu Ungunsten der Arbeiter aus. Der größere Erfolg liegt fraglos auf Seite der Arbeitgeber. Die Gesamtzahl der im Jahre 1896 beendeten Streike stellt „Bürgels Industrie- und Handelsblatt“ (Berlin, Nr. 32, S. 483) wie folgt fest:

	Einigung		Ausgleich		Zusammen	
	Streike	Anzahl der Arbeiter	Streike	Anzahl der Arbeiter	Streike	Anzahl der Arbeiter
Durch Handelsgerichte	12	1,734	—	—	12	1,734
Persönlich	13	18,705	20	10,280	33	28,985
Zusammen 1896	25	20,439	20	10,280	45	30,719
„ 1895	17	50,953	28	7,945	45	50,898

Der Streik der englischen Maschinenbauer hat aber doch seine lehrreichen Momente, so daß er noch kurz beleuchtet sei. Er ist einer jener an Zahl nicht kleinen frivolen Streike; die Kasse hatte sechs Millionen Mark übrig und die sollten doch nun endlich mal nützlich angewendet werden, damit die Sammler für ihr eifriges Sparen auch etwas sehen. Das oben genannte Berliner Handelsblatt schreibt hierzu: „Der Streik hatte bekanntlich im Juli 1897 damit seinen Anfang genommen, daß die Maschinenbauer dreier Londoner Firmen, ohne vorher um eine Konferenz mit ihren Arbeitgebern ersucht zu haben, den Achtstundentag verlangten und die Arbeit niederlegten, um ihre Forderung durchzusetzen. Sofort nahm sich der Gewerkverein der Sache an und verlangte den Achtstundentag für die Maschinenbauer; seine vorsichtigen Dispositionen eines partiellen Ausstandes wurden von den Unternehmern durchkreuzt, die mit einer gesetzmäßigen Kündigung und Entlassung von etwa 90,000 Arbeitern antworteten." In welch gemeiner Weise dieser Riesenstreik mit seinen vielen einschneidenden Folgen inszeniert wurde, und zwar seitens des sich in die Geschäftsleitung der englischen Fabriken einmischenden Gewerkvereins kennzeichnet am treffendsten eine Anzahl typischer Fälle, die der Verband der Maschinenfabrikanten veröffentlichte. Nach Bürgels Blatt (a. a. O., S. 484) verlangt der Gewerkverein:

„Für jede Maschine einen eigenen Arbeiter, selbst da, wo einer zwei Maschinen bedienen kann. Eine Firma mußte zwei Arbeiter an zwei sogenannten Copier-Drehbänken jeden zu 35 s die Woche anstellen. Das macht 70 s. Jetzt bedient ein gewöhnlicher Arbeiter beide Drehbänke. Er bekommt 24 s die Woche. Die Ersparnis beträgt also in dem einen Fall 46 s. Der Leiter einer Londoner Fabrik stellte Nicht-Gewerkvereinler an, weil die Gewerkvereinler nicht nach 5 Uhr nachmittags arbeiten wollten. Sofort erschien eine Abordnung des Gewerkvereins und beklagte sich über das tyrannische Gebahren des Direktors. Ein Arbeiter hatte 12½ Stunden zu einer Arbeit gebraucht, die er sehr wohl in 3½ Stunden hätte fertig bekommen können. Die Abordnung schien das auch einzusehen. Aber wenige Tage später forderte der Gewerkverein eine Entschuldigung wegen groben Benehmens gegen ein Mitglied. Solche Tyrannei dürfe nicht wieder vorkommen, sonst müsse die Arbeit eingestellt werden. Eine Firma in Manchester berichtet, daß ein Gewerkvereinler zum Abhobeln eines großen Gußstückes 190 Stunden brauchte. Ein gewöhnlicher Arbeiter verrichtet die Arbeit jetzt in 130 Stunden. Eine Firma am Clyde meldet: „Einige Zeit vor Beginn des Streiks bemerkten wir, daß unsere Maschinenbauer keinen Eifer mehr bei der Arbeit entfalteten. Wir erfuhren, daß der Gewerkverein ihnen anbefohlen hatte, sich nicht überanzustrengen. Wir verglichen die Leistung, welche man mit Doppel-Maschinen erzielen konnte, mit der von einfachen und fanden, daß die erstere um 20 Prozent größer war. Seit dem Streik am Clyde und in

Belfast war das Benehmen der vom Gewerkverein gewählten Werkstätten-Stewards nicht mehr zum Ertragen gewesen." — Eine andere Firma bot minder tüchtigen Maschinenbauern 5 s die Woche mehr Lohn an, wenn sie Maschinen jeder Art bedienen wollten, sonst könnten sie gehen. Das Resultat war, daß zehn von ihnen sofort ihren Rock anzogen Sie sagten, sie könnten sich nicht auf der Straße sehen lassen, wenn sie Maschinen bedienen würden, die Mitglieder des Gewerkvereins nicht bedienen wollten. Nicht-Gewerkvereinler sind seit Beginn des Streiks während der Mittagspause und abends grausam verfolgt worden. Am Clyde sollte eine schwere Eisenplatte in ein Schiff geladen werden. Das konnte nur bei der Flut geschehen. Die Operation begann eine Stunde vor Schluß der Fabrik. Es trat ein Hindernis ein. Aber sobald um halb 6 Uhr die Fabrikpfeife ertönte, rannten die Fitter, trotzdem die Platte erst zu drei Vierteln im Schiff war, fort. Einige Minuten hätten genügt, die Arbeit zu beendigen. Die Fitter waren alte Angestellte der Firma, folgten aber einem Befehl des Gewerkvereins. Eine Firma in Blackburn ließ während des Sommers Tag und Nacht arbeiten, um eine große Maschine fertigzustellen, die am 30. August abgeliefert werden mußte. Die Ferien der Arbeiter begannen dieses Jahr am 7. August. Während der Blackburner Ferien-Woche wurde den Arbeitern vom Gewerkverein unter keinen Umständen erlaubt, zu arbeiten, trotzdem die Fabrikleitung bereit war, ihnen nachträglich am 28. August eine Woche Ferien zu bewilligen. Die Lieferungszeit konnte infolge dessen nicht innegehalten werden. Eine Firma am Clyde meldet, daß die Werkstätten-Stewards wiederholt ihren Drehern erklärt haben, sie lieferten zu viel Arbeit. Die Firma merkte, daß unter ihren Arbeitern das stillschweigende Abkommen galt, möglichst wenig Arbeit zu liefern. Eine Firma in Leeds hatte eine Maschine an einem gewissen Datum fertig zu stellen. Sie hatte Mangel an Maschinenbauern, da viele von ihnen außerhalb der Fabrik arbeiteten. Deshalb ließ sie zwei Kesselmacher Löcher bohren. Sofort weigerte sich ein Fitter, weiter an der Maschine zu arbeiten.

Ein amerikanischer Ingenieur spricht sich über seine in England gemachten Beobachtungen wie folgt aus: „Die englischen Schutzzöllner sagen häufig, daß der Freihandel am Niedergang der britischen Industrie Schuld trägt. Nach meiner Meinung ist die Hauptursache die riesige Macht der Gewerkvereine und der allgemeine Zwiespalt zwischen Arbeitgeber und Arbeiter. Die Uebergriffe und Hindernisse, welche die englischen Gewerkvereine dem Fortgang der Arbeit entgegensetzen, sind unzählig und fast unbegreiflich. Wenn es so weit kommt, daß ein Fabrikant monatelang einen Krahn nicht benutzen kann, weil sich zwei Gewerke darüber streiten, welches die Ausbesserung vornehmen darf, wenn ein Kesselfabrikant wochenlang seine Fabrik aus ähnlicher Ursache schließen muß, wenn Streike wegen der kleinlichsten Gründe angeordnet werden und die Führer der Gewerkvereine unablässig bemüht sind, den Gegensatz zwischen Fabrikanten und Arbeitern zu verschärfen und selbst die Arbeiter beständig von einem Ort nach dem andern ziehen zu lassen, damit sie sich den Fabrikanten nicht zu sehr befreunden, wenn die Arbeiter an einigen Orten darauf bestehen, sich selbst ihre Meister zu wählen, wenn die Gewerkvereine bestimmen, daß ein Mann nur eine Maschine bedienen darf, und zwar stets ein Gewerkvereinler, so müssen die Produktionskosten enorm anwachsen. Die Tyrannei der englischen Gewerkvereine ist der Hauptgrund, weshalb die industrielle Suprematie Englands in vielen Branchen schon verschwunden ist und in anderen reißend schnell abnimmt."

Es ist ganz selbstverständlich, daß derartiger herrschsüchtiger und diktieren wollender Machtdünkel kalt gestellt wird. So lange die Gewerkvereine das Gebiet der Wohltätigkeit vertreten, die Versicherung und Einigungstätigkeit üben, hat der englische Unternehmer mit ihnen, als den legitimen Ausschüssen der Arbeitervereinigungen, gerne verhandelt. Das mußte aufhören in dem Augenblick, wo diese Vereine über ihre Kraft hinauswollten und sich als Vorschreibende den Unternehmern gegenüberstellen. Es ist denn ebenso selbstverständlich schnell Sorge bei ihnen eingezogen und die Aussichten des Streikes sind von Tag zu Tag für die Gewerkvereine und die hinter ihnen stehenden Arbeiter schlimmer geworden. Mit Sympathiekundgebungen werden 90,000 Menschen nicht satt gemacht. Zum Beginn des Streikes wurde so riesig geprahlt, wie man am Ende des Streikes riesig verschämt und beschämt nach Hause ging; hatte man doch die Fabrikanten selbst um Wiedereinstellung anbetteln müssen. Vorbildlich *sollte* dieser Streik werden, so prahlten die Streikmacher, und *abschreckend ist er geworden*. —

So viel über England, und nun zu *Amerika*, oder besser den *Vereinigten Staaten*: Hier, in dem demokratischen Staat, geht es noch etwas bunter zu. Der Arbeiter ist sich in diesem schnell emporgeblühten Industriestaat par excellence seiner Macht bewußt, sogar so bewußt, daß er vor nichts, weder vor Verbrechen noch Blut, zurückscheut. Die Häufigkeit der Streike steigt und die Aussperrungen sind die nicht minder häufigen bündigen Antworten der Unternehmer. Früher war der Streikgrund in erster Linie der Arbeitstag von acht Stunden; später, seit den 40er Jahren des 19. Jahrhunderts, wurde erst die Lohnfrage der vorherrschendere Grund der Streikenden. In den Jahren 1871—1872 sind erwähnenswert die großen Arbeitseinstellungen in den Anthrazit-Kohlenwerken von Pennsylvanien (1871) und diejenige von New York (1872), welche 90,000 Arbeiter umfaßte, die um Verkürzung der Arbeitszeit stritten. „Von 1874 bis 1875 dauern die Streike in den Kohlengruben fort; ein Höhepunkt fällt aber erst in die Zeit der höchsten Not 1876 bis 1877; da führten die Lohnreduktionen und Arbeiterentlassungen bis zu den Revolten in Pennsylvanien, wo die Mitglieder der streikenden Arbeiterverbände ihren Terrorismus soweit trieben, daß sie die Widerspenstigen unter ihren Mitarbeitern einfach niedermetzelten, Brandlegung und Exzesse aller Art ausführten und nur durch drakonische Bestrafung zur Ruhe gebracht wurden. Dann folgte der Streik der Eisenbahnarbeiter

Baltimore und Ohio Railway, der ebenfalls erschreckende Dimensionen annahm, und eine Anzahl begleitender Fabrikarbeiter-Streike. Seit 1878 hat die soziale Spannung erfreulicherweise nachgelassen (Neumann-Spallart, Bd. III, a. a. O., S. 49).“ Diese Ruhe aber war nur scheinbar, denn schon 1881 gings mit der Zahl der Streike ununterbrochen bis zum Jahre 1887 rapid aufwärts, von 471 bis auf 1436. Im Jahre 1888 fällt die Zahl auf 906, um 1890 schon wieder die selten hohe Zahl von 1833 Streiken innerhalb 12 Monaten zu erreichen! Im Vordergrund stehen 1881 und 1882 die Arbeiter der Kohlengruben, Eisenwerke und verwandter Industrien. „Seit Beginn des Jahres 1884 und im Jahre 1885 charakterisierten sich aber die Streike wieder zumeist durch Erfolglosigkeit, so der große Streik der Valley of Hocking, der mit ungeheuren Verlusten von beiden Teilen nach 10 Monaten endigte; der Streik der Weber in Kensington, der Glasarbeiter in Bellaire (Ohio), der Eisenbahnbediensteten in Watash, der Bergleute in Pittsburg u. s. w., in denen insgesamt die Arbeiter nachgeben mußten. Nach einem offiziösen Dokumente sollen zu Ende 1884 in den amerikanischen Industrien beiläufig 350,000 beschäftigungslos gewesen sein. Das hinderte nicht, daß Mitte 1885 im Westen der Vereinigten Staaten der gewaltige Streik der Arbeiter unter Leitung der „Amalgamated Association of Iron and Steel Workers“ ausbrach, dem die Western Iron and Steel Manufakturers Alliance, dem alle Großunternehmer angehörten, mit Entlassungen im großen Umfange antworteten und der ebenfalls mit Nachgeben der Arbeiter endigte (Neumann-Spallart, Bd. V, S. 68 f.).“ In Band VI gibt der letztgenannte Verfasser (S. XCVI) eine Tabelle, die die Zahl der Streike, die Zahl der davon betroffenen Etablissemente und Arbeiter 2c. darstellt. Der Tabelle liegen folgende Quellen zu Grunde: Reports of the Commissioners of labor. III. Vol. Strickes and Lockouts 1887 für 1881 und 1886; X. Vol. do. 1887—1894. Washington, 1888, resp. 1896. — Bulletin of the Departement of Labor. Nr. 1, November 1895 ff. Washington, 1895.

Die Tabelle lautet (und auch Elster hält sich an sie, vergl. a. a. O., S. 184) wie folgt auf Seite 725.

Zu ihr bemerkt der Verfasser der „Uebersichten der Weltwirtschaft“, daß die Angaben 1881 bis 1886 nicht vollständig sind, doch aber sich der Wirklichkeit annähernd nähern; 1887 bis 1894 fehlen nur die 1582 Fälle, in denen kleinere Differenzen zu oft nur

stundenweisen Einstellungen führten. „Diese Darstellung nun läßt zunächst erkennen, daß die Arbeiterstreitigkeiten wohl infolge der Vermehrung der Etablissemente, der wachsenden Organisation der Arbeiter[1] und der ganzen Richtung des Zeitgeistes fortwährend zahlreicher werden, daß aber gleichwohl die Wirtschaftslage durch rascheres Wachsen der Zahl der Streitigkeiten, oder auch durch einen Rückgang derselben zum Ausdruck kommt. So schwankt die Zahl der Streitfälle und ihr Umfang in den Jahren 1881 bis 1884 nur wenig. Bereits 1885 beginnt mit der Wiederbelebung der Geschäfte auch das Wachstum der Streitigkeiten; 1886 und 1887, in den Jahren des kräftigen Wirtschaftsaufschwunges, werden sie ganz besonders zahlreich und umfangreich. Die folgenden zwei Jahre mit ruhigerer Entwicklung zeigen auch eine Einschränkung der Streitigkeiten, die erst wieder in den Jahren der Ueberspekulation, 1890 und 1891, stärker zunehmen. 1892 und das erste Krisenjahr 1893 haben wieder einen Rückgang zu verzeichnen. Erst 1894, in welchem Jahr die Krisis stärker zum Ausdruck kommt, wachsen die Streitigkeiten ganz außerordentlich an, indem schon am 1. September fast so viele Arbeiter in Ausstand treten, als im ganzen Jahre 1886 und sich fast ebenso viele Streitfälle ergeben, als im ganzen Jahre 1888.“ —

Jahr	Anzahl der Streike	Anzahl der davon betroffenen		Anzahl der aussperrenden Etablissemente	Anzahl der davon betroffenen Arbeiter
		Etablissemente	Arbeiter		
1881	471	2,928	129,521	9	655
1882	454	2,105	154,671	42	4,131
1883	478	2,759	149,763	117	20,522
1884	443	2,367	147,054	354	18,121
1885	645	2,284	242,705	183	15,424
1886	1432	10,053	508,044	1509	101,980
1887	1436	6,589	379,726	1281	59,630
1888	906	3,506	147,704	180	15,126
1889	1075	3,786	249,559	132	10,731
1890	1833	9,424	351,944	324	21,555
1891	1718	8,117	299,064	546	31,014
1892	1298	5,540	206,671	716	32,014
1893	1305	4,555	256,914	305	21,842
1894[2]	896	2,154	482,066	369	13,905
Zusammen	14,390	69,167	3,714,406	6,067	366,690

[1] Der Bericht weist nach, daß von den Ausständen etwa 2/3 bis 4/5 durch Arbeiterorganisation, von den Aussperrungen zwischen 1884 und 1886 etwa 4/5, sonst aber wenig mehr als 1/8 bis 1/5 durch Uebereinkommen der Arbeitgeber bewirkt wurde.

[2] Die Zahlen für 1894 beziehen sich nur auf die ersten sechs Monate! Das bedeutet im Verhältnis zu 1893 eine kolossale Zunahme!

Auch Dauer und Ausgang der Streike sind charakteristisch. In den Jahren der Entwicklung oder Keimen der Krisen ist die Dauer die geringste (1893) 20 Tage, sowie ein industrieller Aufschwung sich zeigt (so 1885, 1886 und 1889), oder ein Aufschwung durch Uebertreibung entsteht (so 1891 und 1892), steigt die Dauer und beträgt durchschnittlich 24 bis 35 Tage; in den Zeiten wirtschaftlichen Niedergangs wächst die Dauer bis auf 38 Tage, so 1884 und 1894. Von den Streitigkeiten waren im Durchschnitte der 14 Jahre etwa 45% für die Arbeiter erfolglos. Noch unter dieser Durchschnittsziffer stehen die Jahre 1880 bis 1883, 1885, 1888 bis 1890 und 1893; über der Durchschnittsziffer stehen dagegen alle anderen Jahre, insbesondere 1891 (54%), 1892 (57%), 1894 (61% erfolglos!).

Andererseits sind auch die Aussperrungen nicht so erfolgreich gewesen, wie man meinen sollte; im Durchschnitt der 14 Jahre sind erfolglos 48%, 1884 und 1894 ergeben sich — also bei zwei ungünstigen Wirtschaftsjahren — 72 resp. 77% erfolglose Aussperrungen. Außer noch in den Jahren 1885 und 1886 (wo 58 bis 65% der Aussperrungen erfolglos blieben) sind die übrigen Aussperrungen von Erfolg für die Unternehmer, besonders in den Jahren 1890 bis 1892, wo nur 22 resp. 6% der Aussperrungen erfolglos, mithin 78 resp. 94% erfolgreich blieben. Wie sich auch dieser prozentualen Staffel ergibt, sind es wieder die streikenden Arbeiter, die „den Kürzern“ ziehen, welche gleiche Tatsache auch aus den durch die Streike beiden Parteien erwachsenden Verlusten hervorgeht. Ein amerikanischer Statistiker (Wright) berechnet für die in obiger Tabelle angeführten 13½ Jahre (1881 bis Mitte 1894) die Verluste der Arbeiter auf 190 Millionen Dollars, die der Arbeitgeber auf 90 Millionen Dollars. Dazu kommen noch zirka 13 Millionen Dollars Unterstützungen für die Arbeiter, so daß deren Verluste mindestens 200 Millionen Dollars betragen. Dabei ist zu bedenken, mit den verlorenen Spargroschen der Arbeiter ist deren finanzielles Unvermögen erreicht, mit dem Verlust eines Vermögensteiles der Unternehmer deren Finanzkraft nur prozentual gering geschwächt. Der Verlierende im großen Maßstabe ist abermals der Arbeiter.

(Schluß folgt.)



Die australische Arbeiterbewegung.

Von Prof. **Louis Vigouroux**, Mitglied der französischen Deputiertenkammer, Paris.

(Autorisierte Uebersetzung von **Leopold Katscher**, Budapest.)

(Schluß)

Infolge der abschlägigen Antwort der Vereinigten Union wurden die Unterhandlungen abgebrochen, doch nahmen die beiderseits für die Ausführung der Arbeit begonnenen Vorkehrungen entgegen aller Voraussicht, einen friedlichen Verlauf. Auf der einen Seite wollten die Squatters sich nicht beträchtlichen Verlusten aussetzen, wenn sie eine Arbeitseinstellung riskierten; auf der andern Seite beabsichtigte die Vereinigte Union, die Wolle scheren zu lassen, dann aber ihre Expedition zu verhindern, indem sie mit den von den Scherern erworbenen Geldern die Verfrachter, die Hafenarbeiter und die Seearbeiter zu unterstützen gedachte. Der am Horizonte aufziehende Sturm sollte an einem andern Punkte ausbrechen.

In der Tat hatten sich die Sydneyer Rheder im Laufe des Juni nach einem scheinbaren Widerstande in die Entlassung der nicht-organisierten Auflader gefügt. Trotzdem stellte anfangs des nächsten Monates die Mannschaft der „Corinna“ die Arbeit ein, weil der Kapitän des der „Tasmanian Steam Navigation Co.“ gehörigen Schiffes sich geweigert hatte, einen gewissen Magan wieder anzustellen, der der Delegierte der Heizerunion gewesen war. Der Verband der Rheder beschloß, die Schiffahrtsgesellschaft zu unterstützen. Zu gleicher Zeit weigerte sie sich, mit der Union der Seeoffiziere Verhandlungen zu pflegen, weil diese angesichts der Hoffnungslosigkeit ihrer Anforderungen den Anschluß an die Trades Hall von Melbourne und an die ähnlichen Verbände der übrigen australasiatischen Häfen beschlossen hatten. Die Rheder behaupteten, daß es unmöglich

sei, die Disziplin und infolgedessen auch die Sicherheit des Seeverkehrs zu sichern, wenn die Offiziere sich denselben Gruppierungen anschließen wie die Seeleute, Heizer, Schiffsköche u. s. f. Die Arbeiterführer erwiderten, daß der Trade-Unionismus die beste Schule der Disziplin sei und daß es überdies einem Attentat gegen die Rechte der Offiziere gleichkomme, wenn man ihnen verbieten wolle, sich nach Gutdünken zu assoziieren. Es ward unmöglich, sich zu verständigen.

Nachdem sie an die Rheder ein Ultimatum gerichtet, begannen die Offiziere am 15. und 16. August 1890 auf der ganzen Liuie den Streik. Alle Schiffe, auf denen man sie durch andere Kräfte ersetzte, wurden von den Matrosen verlassen; überall, wo diese ersetzt wurden, stellten die Auslader die Arbeit ein, so daß schon nach wenigen Tagen der Seehandel in sämtlichen Häfen Australiens und Neu-Seelands gelähmt war.[1] In allen australasiatischen Kolonien wurde die Leitung des Streiks beiderseits Spezialausschüssen übertragen. In Queensland gelang es dem Ueberwachungskomitee, den Kampf an der Meeresküste aufrecht zu halten; das Gleiche war in in Süd-Australien der Fall.

Aber in Neu-Süd-Wales sahen sich alsbald die Kohlenbergwerkarbeiter in die Bewegung einbezogen. Am 25. August hatte der Generalsekretär der Grubenarbeiter des Nordens den Präsidenten der Genossenschaft der Grubenbesitzer verständigt, daß die Leute sich weigern würden, Kohle zu schürfen, welche für mit nicht-organisierten Arbeitern bemannte Schiffe bestimmt wäre. Am 26. August weigerten sich die Arbeiter eines Schachtes, die Kohlenkammern der „Corinna“ zu füllen. Unmittelbar darauf ordnete die Genossenschaft der Grubeneigentümer die Schließung sämtlicher Schächte des Bezirkes an. Aehnliche Zwischenfälle hatte die Arbeitseinstellung in allen Kohlenbergwerken des Südens und Westens zur Folge. Auch die Silber-

[1] Die „Union“-Dampfschiffahrtsgesellschaft, welche mit wenigen Ausnahmen bereits den ganzen Küstenhandel des neuseeländischen Archipels monopolisiert hatte, erhielt vom Rhederverbande die Vollmacht, mit der Union der Offiziere in Verhandlung zu treten, trotzdem letztere dem Gewerbe- und Arbeitsrat von Auckland angeschlossen waren; aber die Unmöglichkeit, die Ausladung ihrer Schiffe zu bewerkstelligen, zwang sie, nicht-organisierte Arbeiter zu dingen. Ihre Mannschaften traten mit Einschluß der Offiziere sofort in den Ausstand. Nur die Mechaniker verblieben auf ihrem Posten, weil die Satzungen ihres Verbandes zur Autorisierung des Streikes ein Referendum und die Zustimmung von drei Fünftel der Mitglieder forderten.

minen von Broken-Hill wurden unter dem Vorwande geschlossen, daß der Seestreik die Ankunft der Minenhölzer verhindere.

In Melbourne, wo die Trades Hall gezwungen war, mit einem Schlage für die Verpflegung von 2500 Seearbeitern Sorge zu tragen, wurde dieselbe auch noch von den Anforderungen der Arbeitslosen bestürmt, deren Zahl man vor dem Streike auf 2—3000 schätzte und die von den Rhedern zur Arbeit auf den Quais angestiftet wurden. Zahlreiche Arbeiter, die mit den außerhalb der Verbände stehenden Genossen nicht zusammen arbeiten wollten, legten ihre Werkzeuge gegen den Willen des Ueberwachungsausschusses nieder; so z. B. weigerten sich die Arbeiter des Gaswerkes, die von Nichtverbands-Arbeitern aufgestaute Kohle zu verarbeiten. Das Komitee machte den Versuch, auf genossenschaftlicher Grundlage Schiffe zu heuern, um den Eisenbahnen, der Gasgesellschaft und andern Fabriken Kohle zu liefern, doch die Union der Arbeitgeber zu Sydney hintertrieb diesen Versuch.

Der zwecks Boykottierung der Wolle nach der Schur in Sydney, Melbourne und Adelaide vorbereitete Streik brach aus, als in Neu-Süd-Wales die Schafschur begann; anstatt auf die Seearbeiter beschränkt zu bleiben, griff er nach und nach auf alle Fabrikzweige über und lähmte derart die Sendung von Subsidien an die Streikenden. Die gut organisierten und vortrefflich geschulten Arbeitgeber nützten die kleinsten Fehler der organisierten Arbeiter aus, um sie durch Arbeitslose zu ersetzen, die in beträchtlicher Anzahl vorhanden waren. Nun aber genügte bei der Stimmung, welche damals die Trade-Unions beherrschte, die bloße Berührung mit nicht-organisierten Arbeitern, trotz den Anstrengungen der Führer — die ihre Leute nicht zurückzuhalten vermochten — den Streik nach allen Richtungen auszudehnen.

Natürlich wurden auch Gewalttätigkeiten begangen und auf den Werften, auf welchen die Arbeitslosen die Verband-Arbeiter ersetzten, kam es zu Störungen. Die öffentliche Macht griff überall energisch ein. In Viktoria proklamierte die Regierung den Belagerungszustand; die gesamte Militär- und Polizeimacht des Landes wurde in Melbourne konzentriert, Freiwillige wurden bewaffnet und Oberst Tom Prince schärfte den Gebirgsjägern von Viktoria ein, scharf zu zielen und alle Unruhestifter erbarmungslos niederzuschießen, sobald der Befehl zum Schießen erteilt werden sollte. In Sydney schützte eine

bewaffnete Eskorte die zum Transport der von Nichtorganisierten geschorenen Wolle gemieteten Leute. In Neu-Seeland verständigten die Leiter der Staatseisenbahnen ihre Angestellten, daß sie nicht wieder aufgenommen werden würden, wenn sie einmal die Arbeit verließen.

Vom 26. August an hatte die Union der Arbeitgeber in Melbourne eine große Versammlung abgehalten, welcher 2000 Personen beiwohnten und in welcher energische Resolutionen gefaßt wurden. Der Sekretär dieser Union antwortete dem Streikkomitee, welches ihm eine gemeinsame Beratung zur Herbeiführung eines gütlichen Uebereinkommens vorgeschlagen hatte, daß angesichts des Umstandes, daß sämtliche Arbeiterorganisationen Australiens und Neu-Seelands in den Kampf verwickelt erscheinen, alle australischen Unternehmervereinigungen beschlossen hätten, in Sydney eine interkoloniale Konferenz abzuhalten, um ein gemeinsames Vorgehen festzustellen.

Diese Konferenz tagte vom 8. bis zum 12. September. Die Delegierten der daselbst vertretenen Chefsyndikate beschlossen, sich in Zukunft der Boykottierung der nicht-organisierten Arbeiter — mit Einschluß der während des Streiks angeworbenen — zu widersetzen, Arbeitgeberverbände mit einem Zentralrat in jeder Kolonie und mit einem Bundesrat für ganz Australasien zu organisieren und künftig in den mit den Gewerkvereinen abzuschließenden Verträgen das Prinzip der Arbeitsfreiheit zum Ausdruck zu bringen. Die Gewerkvereine ihrerseits veranstalteten am 11. September ebenfalls eine interkoloniale Konferenz, welche der Konferenz der Arbeitgeber eine kontradiktorische Diskussion vorschlug; doch hoben die Arbeitgeber ihre Sitzung auf, bevor sie offiziell mit diesem Vorschlage befaßt werden konnten. Die Arbeiterkonferenz entsendete einen interkolonialen Ausschuß, der in Sydney in Permanenz verblieb. Die Unterhandlungen wurden in Melbourne und Sydney wieder aufgenommen. Auf einmal richtete der Verband der Arbeitgeber von Viktoria an die Melbourner Trades Hall die Anfrage, ob letztere eintretendenfalls in der Lage wäre, ihre Beschlüsse den Schiffahrts- und den Grubenarbeiterverbänden zur Annahme aufzuerlegen. Die Trades Hall erwiderte, daß sie, da diese Verbände autonom seien, eine derartige Verantwortlichkeit nicht übernehmen könne. Auf Grund dieser Antwort erklärte der Verband der Arbeitgeber, daß die Chefvereinigungen nicht früher eine interkoloniale Konferenz abhalten würden, als bis die Arbeitervereinigungen vorher das Prinzip der Arbeits-

freiheit anerkannten. Die Vereinigung der Arbeitgeber von Sydney erwiderte auf die Eröffnungen der Arbeiterführer ungefähr das Gleiche, indem sie noch hinzufügte, daß es unnütz wäre, mit ihnen Uebereinkünfte zu treffen, da die Auslader, Grubenarbeiter und Schafscherer solche ohnehin wenige Tage nach dem Abschlusse brächen.

Tatsächlich war das interkoloniale Streikkomitee, welches den Boden unter seinen Füßen zu verlieren begann, im Begriffe, an die Grubenarbeiter und Scherer die Aufforderung zur Arbeitseinstellung zu richten — trotz der Einwendungen der fähigsten Führer Trenwith und W. G. Spence, denen sich auch die Leiter des australischen Arbeitsbundes angeschlossen hatten. Am 23. September traten die Schafscherer in den Streik ein, doch der Versuch mißlang vollständig. Am 28. d. M. wollten die Queensländer die Arbeit wieder aufnehmen. Die übrigen folgten ihnen am 3. Oktober. Das letzte Geschoß des interkolonialen Ausschusses war verpufft; er löste sich am 10. Oktober auf.

Am 16. Oktober kehren die Schiffsarbeiter von Launceston (Tasmanien) zur Arbeit zurück, am 27. Oktober erklärt der Brisbaner Ausschuß dem interkolonialen Komitee, daß die Anzahl der Arbeitslosen und die Erschöpfung der Fonds zur Einstellung des Streikes zwänge und er verständigte, nach der gleichen Ansicht des interkolonialen Komitees, alle verbündeten Vereinigungen, daß sie die Arbeit in größter Ordnung am 5. November wieder aufnehmen mögen; die Newcastler Grubenarbeiter beginnen mit den Eigentümern zu unterhandeln und der Neu-Süd-Waleser Ueberwachungsausschuß proklamiert offiziell das Ende des Streikes, die Melbourner maritimen Gewerkvereine geben am 9. November nach, ihnen folgen schließlich die Adelaider am 14. d. M.

Ueberall sind die Seevereine mehr oder minder zertrümmert, die Arbeiterverbände geschwächt, während die Syndikate der Arbeitgeber fortfahren, sich zu kräftigen und ihr Operationsgebiet auszudehnen. Während die Streikleitung an verschiedenen Punkten zerbröckelt und häufig unerfahrenen Händen anvertraut war, waren die Unternehmerverbände darauf bedacht, sich unter allen Umständen gegenseitig zu beraten und, ohne je zurückzuweichen, die Beschlüsse durchzuführen, welche sie gemeinsam festgestellt haben. Und wenn sie auch die Notwendigkeit der Verbandsorganisation sowohl bei den Arbeitgebern, als bei den Angestellten proklamierten, so waren sie doch in Wirklichkeit entschlossen, die Arbeiterorganisation, deren

Methoden sie anzuwenden verstanden, zu brechen.[1] Bedacht, die öffentliche Meinung für sich zu gewinnen, verschanzten sie sich hinter dem Prinzip der Arbeitsfreiheit, wodurch sie es vermieden, der schiedsgerichtlichen Entscheidung einen Konflikt zu unterbreiten, welcher die Parlamente und alle Gesellschaftsklassen leidenschaftlich entflammte — trotz des Tadels, welchen ihnen die Weigerung, mit den Arbeitern bedingungslos zu verhandeln, seitens der Prälaten und der vollständig unabhängigen und nur um das allgemeine Interesse besorgten Richter zuzog.[2]

Die Macht der Seeverbände war gebrochen, aber die Vereinigungen der Schafscherer hatten trotz des Schiffbruches des vom interkolonialen Ausschusse in der Zeit vom 23. September bis 3. Oktober beschlossenen Streikes im großen ganzen ihre Positionen zu bewahren gewußt.[3]

Eine am 14. November in Melbourne stattgehabte Versammlung von Squattern beschloß, von allen Scherern ohne Unterschied Einzelverträge unterfertigen zu lassen, welche ihnen die Einstellung der begonnenen Arbeit untersagten. Diese Versammlung legte die Grundlage zu einem mächtigen Verbande, dessen Tätigkeit sich alsbald auf Queensland, Neu-Süd-Wales, Viktoria und Süd-Australien erstreckte.

---

[1] Die Ansprache, welche der Präsident des Verwaltungsrates der Union Steam Ship Co. in Duredin am 23. September 1890 hielt, führt die Bedingungen an, über welche sich die Rheder Australasiens einige Wochen vor dem Streike geeinigt hatten; sie hatten beschlossen, vollständig die heftige Konkurrenz aufzugeben, welche sie sich früher gemacht. Der Präsident erklärt, warum seine Gesellschaft geglaubt, sich diesem Uebereinkommen anschließen zu müssen: den Angriffen der neu-seeländischen mit den übrigen australischen Arbeiterverbänden affilierten Vereinigungen ausgesetzt, lief sie Gefahr, vom Rheder-Verband angegriffen zu werden, wenn sie sich abseits hielt.

[2] Bischof Dunne tadelte in einer öffentlichen Versammlung die Schließung der Silberminen von Broken-Hill, welche von lokalen Gesichtspunkten durch nichts gerechtfertigt sei. Der höchste Richter Viktorias, der den Gouverneur während seiner Abwesenheit vertritt, der Justizchef Hippinbotham, spendete 50 Pfund Sterling wöchentlich zu Gunsten der Arbeiter von dem Augenblick an, da der Verband der Arbeitgeber sich geweigert hatte, mit der Trades Hall zu verhandeln.

[3] Um die gerichtliche Verurteilung zu Geldbußen und den Verlust ihrer Löhne wegen Vertragsbruches zu vermeiden, hatten sie ihre Hilfsarbeiter (die „rouseabouts“), die nicht durch Verträge gebunden waren, veranlaßt, die Arbeit einzustellen, so daß die Squatters selbst gezwungen waren, den Scherern den Vorschlag zu machen, daß sie die Schafschur einstweilen einstellen mögen.

Am 3. Januar 1891 ließ dieser Verband überall den Text eines Vertrages publizieren, welcher den Tarif der Schafscherer-Union aufrecht erhielt (1 Pfund Sterling für 100 Hammel, Schafe oder Lämmer und 2 Pfund Sterling für 100 Widder), die in einzelnen Bezirken übliche Zurückhaltung eines Teils der Löhne der wegen Unfähigkeit oder Trunksucht entlassenen Arbeiter abschaffte und den Arbeitstag den Vorschriften der Union entsprechend mit 8 Stunden feststellte.

Da die organisierten Arbeiter von Queensland, wo die Schafschur beginnen sollte, die individuelle Unterfertigung des neuen Vertrages verweigerten, gewährten ihnen die Squatters vierzehn Tage Bedenkzeit und begannen, vom 3. Februar angefangen, Leute aus Melbourne und Sydney herbeizuschaffen. Ein Zweig des Australischen Arbeitsbundes proklamierte trotz des Exekutivkomitees, welches den Zeitpunkt für nicht gut gewählt fand, den Streik; die Scherer schlugen ihrer Gewohnheit gemäß Feldlager auf und entsendeten Patrouillen zu Pferd, um in den Lagern, oft mittelst Einschüchterungen, die zur Ausführung der Arbeit geeigneten Leute zu versammeln. Man versuchte die Bahnzüge zur Entgleisung zu bringen, welche die Scherer aus Sydney und Melbourne brachten; Schuppen, Palisaden und das Weidegras wurden in Brand gesteckt und die sich des Sieges sicher dünkenden Streiker bedrohten die Squatters, die sich sträubten, ihnen nach dem 1. März eine Lohnerhöhung von 6 % als Kriegsentschädigung zu gewähren.

Alle diese Verbrechen[1] führten die Einmengung der Regierung herbei. Dieselbe entsandte Truppen mit einer Mitrailleuse nach dem Schauplatze, alle Arbeiterführer wurden verhaftet und nach einem fünfmonatlichen erbitterten Kampf mußte der Australische Arbeitsbund am 15. Juni 1891 das Aufhören des Streikes proklamieren. Die sicherste Festung der Arbeiterorganisation in Australien war niedergerissen. Leichter fiel es den Squattern, die Vereinigte Union der Schafscherer zu vernichten, deren Aktionsgebiet die übrigen Kolonien umfaßte. Infolge der dringenden Bitten der Presse und

---

[1] Aus den Verhandlungen der Queensländer Legislative vom 9. bis 11. Jul ist ersichtlich, daß seit Jahren von der Regierung Hunderte gerichtlich Bestrafter nach dem Westen gedrängt wurden. Die Führer des Australischen Arbeitsbundes, die mit Stolz auf die bei ihren Anhängern erzielte Disziplin verweisen, schieben die Verantwortlichkeit für die während des Streiks begangenen Verbrechen diesen Sträflingen in die Schuhe, von welchen die Behörden die Hauptstadt befreien gewollt.

des Publikums hatte die Viehzüchter-Union von Neu-Süd-Wales eingewilligt, mit der Union der Arbeitgeber und dem Gewerbe- und Arbeitsrat von Sydney in Verhandlung zu treten; diese Konferenz führte zu keinem Ergebnis, da die Viehzüchter-Union der Herdenbesitzer sich verpflichtet hatte, ohne Zustimmung der ähnlichen in den übrigen Kolonien bestehenden Verbände nicht nachzugeben, und in Neu-Süd-Wales und Viktoria wurde der Widerstand der organisierten Scherer rasch erstickt. Angesichts der Drohung, sie andernfalls durch „freie" Arbeiter aus Melbourne zu ersetzen, unterhandelten die südaustralischen Scherer mit der Union der Herdenbesitzer, nachdem sie vorher, am 29. Juli 1891, folgende Erklärung unterfertigt hatten: „Die Arbeitgeber, beziehungsweise die Schafscherer, werden — ob sie zu einer Union gehören oder nicht — die Arbeit ohne Begünstigung, Belästigung oder Einschüchterung von irgend welcher Seite zuerteilen oder annehmen."

Nunmehr fügten sich die Leiter der „Vereinigten Union" darein, auf der gleichen Grundlage zu verhandeln, nachdem sie dieselbe Erklärung unterfertigt hatten.[1]

Im nächsten Jahr (1892) brachen vergebens bedeutende Streiks in Broken Hill aus, um der Lohnverminderung zu widerstehen, welche die Arbeiter in ganz Australasien annehmen mußten und welche oft 25 % erreichte. All' diese Streiks und die Schwächung der Gewerkvereins-Organisation verursachten bei der verbündeten Arbeiterschaft, insbesondere in Queensland, tiefgehende Entmutigung und starke Erbitterung. Nicht nur, weil die Arbeitgeber den Sieg davongetragen hatten, indem sie die Solidaritätsmethoden anwendeten, welche sie ihren Arbeitern abgelauscht,[2] sondern auch, weil sie in den Augen der letzteren als die Herren der Regierung galten. Tatsächlich waren in allen Kolonien mehrere Regierungsmitglieder den Verbänden der

---

[1] Der neue Vertrag anerkannte den Achtstundentag und regelte die Verwendung der mechanischen Scherapparate. Aber die Konferenz wäre an dem entschiedenen Wunsch der Squatter, daß ihre Definition der Arbeitsfreiheit in den Vertrag aufgenommen werde, beinahe gescheitert. Erst nach langen Verhandlungen vermochten die Führer der Vereinigten Union die Hinzufügung folgender Bemerkung: „Dies ist die Definition der Herdeneigentümer."

[2] Indem sie sich z. B. bei beträchtlichen Geldbußen untersagten, mit den Verbänden in einer Kolonie zu unterhandeln, ohne die Eigentümersyndikate der übrigen Kolonien zu befragen. So wird z. B. ein zwischen der Union der Herdenbesitzer Süd-Australiens und dem Verbande der Schafscherer geschlossener Vertrag durch den Einspruch des Bundesrates der Herdenbesitzer annulliert.

Arbeitgeber oder Squatter affiliert; ebenso sind Arbeiterführer auf Grund veralteter und selbst in England außer Gebrauch gekommener Gesetze — wie z. B. auf Grund der die Koalitionen verbietenden Gesetze — verhaftet und verurteilt worden. Uebrigens hatte auch der oberste Leiter der Queensländer Judikatur, Sir Charles Lyley, anläßlich eines Urteilspruches anerkannt, daß die Gesetzgebung den Unternehmern günstiger gesinnt sei, als den Angestellten.[1]

In allen Gewerkvereinskreisen fand der Gedanke Verbreitung, das einzige Mittel zur Verbesserung der Lage der Arbeiter bestehe in der Zuflucht zur politischen Aktion und in der Wahl einiger Arbeiter in die Parlamente. Da sich die Regierungen in den Händen der Kapitalisten befänden,[2] würde es den Arbeitern genügen, sich derselben mit Hilfe der Wahlen zu bemächtigen, um wieder die Vorteile zu erreichen, welche sie durch die Erfolglosigkeit des letzten Streikes verloren hatten.

Uebrigens waren die Gemüter schon längst für diese neue Taktik vorbereitet, denn schon 1874 war in Neu-Süd-Wales zu diesem Zweck ein Feldzug begonnen worden. Im Jahre 1880 hatten die Grubenarbeiter von Newcastle Duncan Melville zu ihrer direkten Vertretung in der gesetzgebenden Körperschaft von Neu-Süd-Wales gewählt, wo bei verschiedenen Wahlen mehrere Führer der Trade Unions, besonders Garrard (später Minister der öffentlichen Arbeiten) und Sullivan (einstiger Präsident des Gewerbe- und Arbeitsrates zu Sydney) Sitz hatten. Im Jahre 1885 hatte der Kongreß den neuseeländischen Gewerkvereine eine Resolution angenommen, in welcher er die lokalen Verbände aufforderte, für die Repräsentantenkammer Arbeiter zu kandidieren; mehrere folgende Kongresse wiederholten diese Aufforderung und der 1886 zu Adelaide abgehaltene interkoloniale Arbeiterkongreß sprach sich in gleichem Sinne aus.

In dem Maße, in welchem die von den neueren aus England kommenden Einwanderern eingeführten Grundsätze des neuen Unionismus unter den Arbeitern Verbreitung fanden, gewann diese

[1] Während des Schafschererstreikes hatte dieser Beamte — ebenso wie sein Kollege in Viktoria während des Seefahrerstreikes — von dem Tage an wöchentlich zu dem Streikfond beigetragen, an welchem sich die Union der Herdenbesitzer geweigert hatte, ohne vorhergehende Bedingung mit dem Schererverbande zu verhandeln.

[2] Sir George Grey forderte das absolute, allgemeine Stimmrecht, weil dann — wie er sagte — „die Gesetze von der Volksmenge und nicht von den Vertretern des Kapitals entschieden würden.“

Bewegung an Festigkeit. Im Jahre 1888 wurde Schey, Generalsekretär des Verbandes der Bahnangestellten von Neu-Süd-Wales, zum Mitglied der gesetzgebenden Körperschaft der Kolonie gewählt; Thomas Glassey, einer der Leiter des Australischen Arbeitsbundes, welcher, wie bereits erwähnt, seinen Sitz in Brisbane hat, wurde in Queensland, und Trenwith, der begabteste und einflußreichste Führer der Melbourner Trades Hall, in Viktoria gewählt.

In Neuseeland hatten die organisierten Arbeiter die demokratischen Reformen unterstützt, welche Sir Robert Strut und Sir George Grey, Führer der liberalen Partei, vorgeschlagen hatten, die die Abschaffung des Stimmenpluralitätssystems erreichten und sehr einschneidende agrarische Reformen[1] beantragten; noch mehr: die Liberalen waren ihnen behülflich, Gesetze votieren zu lassen, welche den Asiaten feindlich und den weißen Arbeitern günstig waren. Unterdessen rüsteten sie sich, unabhängige Kandidaten für die Wahlen von 1890 aufzustellen, als das Eingreifen der (konservativen) Regierung in den Seefahrerstreik sie veranlaßte, den Feldzug im Einvernehmen mit den Liberalen zu leiten. Am 5. Dezember 1890 wurden fünf Arbeiterdeputierte gewählt und mehrere Liberale verdankten ihren Erfolg dem Einfluß der Arbeiterpartei. Dank der Unterstützung dieser Partei gelangte das Kabinet John Ballance in den Besitz der Macht.

Dieser Sieg verlieh der Propaganda, welche die Arbeiterführer in den übrigen Kolonien Ende 1890 unmittelbar nach dem maritimen Streike begonnen hatten, einen neuen Impuls. Die Trümmer der Gewerkvereine gründeten Wahlverbände, um die Kandidaten der Arbeiterpartei oder, wo es an solchen fehlte, jene Kandidaten zu unterstützen, die sich verpflichteten, das Programm der Arbeiter in seinem ganzen Umfang zu fördern. Im Jahre 1891 stellte die Arbeiterpartei von Neu-Süd-Wales, wo 52 Sitze erledigt waren, 27 Kandidaten für die allgemeinen Wahlen auf.

Diese Kandidaten interessierten sich nicht für den Kampf zwischen Freihändlern und Schutzzöllnern. Ohne Presse, in aller Eile organisiert, begannen sie in den Straßenecken und auf den öffentlichen Plätzen zu sprechen, indem sie Karren oder improvisierte Tribünen

---

[1] Die Schaffung einer Grundsteuer, die bedingungslose Aufhebung der Verkäufe der staatlichen Liegenschaften und die Verpachtung derselben in begrenzter Ausdehnung an alle Privatpersonen.

bestiegen. Man sah sie die Stadt durcheilen, gefolgt von ihren Anhängern, die blau-weiße Flaggen — die Farben der Partei — und Banner trugen, auf welchen Inschriften sichtbar waren, wie: „Einigkeit macht stark" u. dgl. m. Von einer Darlegung ihres Programmes war keine Rede.

In West-Sydney und Balmain, wo vier Sitze erledigt waren, genügte es, wenn die Kandidaten der Arbeiterpartei mit verschränkten Armen hinter Transparenten mit der Aufschrift: „Alle viere oder Keiner" einhergehen, um zwei sehr populäre Ex-Minister und zwei aus der Arbeiterklasse hervorgegangene Deputierte, die das imperative Mandat nicht annehmen wollten, aus dem Felde zu schlagen.

Diese Partei setzte in der Hauptstadt 18 und anderwärts 17 Kandidaten durch. Die gewählten 35 Mitglieder hatten 75,765 Stimmen erhalten, während auf sämtliche Kandidaten der Partei 103,787 Stimmen entfielen. Die Regierungskandidaten hatten nur 90,347, die Oppositionellen 65,539 und die Unabhängigen 8849 Stimmen zusammengebracht. Entschlossen, alle Fragen, welche sie trennen vermochten, zu umgehen und stets en bloc abzustimmen, waren die Arbeiterdeputierten die Herren der Situation, da die Freihändler und die Schutzzöllner ungefähr über die gleiche Stimmenanzahl in der 125 Mitglieder zählenden gesetzgebenden Versammlung verfügten.

In den beiden nächsten Jahren benützte die Arbeiterpartei die in den verschiedenen Kolonien stattfindenden Teilwahlen zur Eroberung einiger Sitze in den Parlamenten von Viktoria, Queensland und Australien; bei den allgemeinen Wahlen von 1893 setzte sie in Viktoria unter 95 Mitgliedern 11, in Queensland unter 72 Mitgliedern 15 und in Süd-Australien unter 54 Mitgliedern 11 durch.



Soziale Chronik.

Allgemeine Sozialpolitik.

Schweiz. Mit Botschaft vom 7. Dezember unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung folgenden Beschlussesentwurf: Art. 1. Zum Ausbau der Berufsstatistik der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1900 ist im Jahre 1905 in der Schweiz eine allgemeine Betriebszählung durchzuführen. Die Verkehrsgewerbe der Eisenbahnen und Dampfschiffe, der Post und des Telegraphen sind von demselben ausgeschlossen. Art. 2. Der Inhalt und das Verfahren dieser Aufnahme wird durch eine bundesrätliche Vollziehungsverordnung festgesetzt. Art. 3. Die Gemeinden werden für die von ihnen für die Erhebung geforderten Arbeiten durch den Bund angemessen entschädigt. Bezüglich dieser Entschädigung wird eine besondere Vollziehungsverordnung erlassen. Art. 4. Dieser Beschluß tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft.

Bestimmte Vorschläge über die Art und Weise, wie die Erhebungen vorgenommen werden sollen, sagt der Bundesrat in seiner Botschaft, können erst gemacht werden, nachdem die Räte die Vornahme von erwerbsstatistischen Untersuchungen im Prinzip beschlossen haben, da einläßliche Vorstudien der Frage nach allen ihren Richtungen unumgänglich nötig sind. Diese prinzipielle Beschlußfassung sollte jedenfalls nicht mehr lange auf sich warten lassen, damit die erforderlichen Vorarbeiten zeitig an die Hand genommen werden können und für die öffentliche Besprechung der Vorlagen eine genügende Zeit verbleibt. Die Vorarbeiten, die im Jahre 1898 zu der planierten Probeerhebung für eine Gewerbe- und Landwirtschaftszählung gemacht wurden, bieten in dieser Beziehung gewisse Anhaltspunkte. Trotzdem muß zugegeben werden, daß — in Anbetracht der geringern Ausdehnung des Gebietes im ursprünglichen Entwurfe — das ganze Unternehmen der Gegenstand neuer und noch gründlicherer Studien sein muß. Falls die Bundesversammlung die Veranstaltung der allgemeinen Betriebszählung beschließt, sind alle diese Fragen unverzüglich einer Expertenkommission zu unterbreiten. Die petitionierenden gewerblichen Berufsverbände und auch andere organisierte Berufsgruppen sind ferner einzuladen, ihre motivierten Wünsche und Vorschläge dem eidgenössischen Departement des Innern mitzuteilen. Hierauf gestützt kann das eidgenössische statistische Büreau sodann einen Plan für die gesamte Erhebung ausarbeiten, welcher den Beratungen der Expertenkommission als Grundlage zu dienen hat. Von der Ausführung der Enquete, die über die ökonomische Lage der ver-

schiedenen Berufsgruppen zu veranstalten wäre, und die von den Gesuchstellern ebenfalls verlangt wird, kann nach unserer Ansicht im gegenwärtigen Momente keine Rede sein. Wir werden jedoch, wenn sich nach Erscheinen der Ergebnisse der Gewerbezählung ihre Wünschbarkeit oder Notwendigkeit herausstellen sollte, alsdann einen besondern Bericht mit dahingehenden Vorschlägen unterbreiten.

Arbeiterschutz.

Schweiz. Das vom aargauischen Volke am 8. November angenommene Arbeiterinnenschutzgesetz erstreckt sich auf alle nicht unter dem eidgenössischen Fabrikgesetz stehenden gewerblichen Kleinbetriebe. Das Gesetz schließt sich den meisten der in der Schweiz bestehenden Arbeiter- und Arbeiterinnenschutzgesetze an, bleibt aber mit seinem Elfstundentag hinter dem Zehnstundentag des Zürcher Gesetzes zurück. Einen Fortschritt bringt es mit der Festsetzung des Feierabends an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen auf 4 Uhr, womit es an der Spitze der schweizerischen Arbeiterschutz-Gesetzgebung steht und weiter geht, als die den eidgenössischen Räten vom Bundesrat gemachte Vorlage, die für die Fabriken den Feierabend auf 5 Uhr festsetzt. Im übrigen sind die Hauptbestimmungen des Gesetzes: Gültigkeit für alle Betriebe, in denen auch nur eine Person gegen Lohn oder zur Erlernung des Berufes beschäftigt ist, Bezahlung der in die Arbeitszeit fallenden Unterrichtsstunden, Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen, Verbot des Mitnachhausegebens von Arbeit an Arbeiterinnen über die gesetzliche Arbeitszeit hinaus, sechswöchige Schutzzeit für Wöchnerinnen, Maximum der Ueberzeitarbeit von zwei Monaten innerhalb eines Jahres, Ausschluß der Mädchen unter 18 Jahren und der Schwangeren von der Ueberzeitarbeit, Lohnzuschlag von 25 Prozent für Ueberzeitarbeit, zweiwöchige Probezeit mit dreitägiger Kündigung, sonst vierzehntägige, schriftlicher Lehrvertrag, vierzehntägige Lohnzahlung und zwar an einem der fünf ersten Tage der Woche, vierzehntägige Wartefrist für Lohnreduktionen. Verbot der Bußen und dafür Schadenersatz bei vorsätzlicher oder grober Pflichtvernachlässigung, Verbot der Kennzeichnung des Arbeitszeugnisses; einstündige Ruhezeit während des Tages, mindestens zehnstündige Nachtruhe und Sitzgelegenheit für die weiblichen Angestellten der Ladengeschäfte; mindestens achtstündige Nachtruhe für das weibliche Personal in Wirtschaften, mindestens ein freier Sonntag im Monat und ein freier Halbtag für jeden entgangenen Sonntag in der Woche (auch für die Ladengehilfinnen). Die Zuwiderhandlungen werden mit Bußen von Fr. 5.— bis Fr. 200.—; im Wiederholungsfalle mit Geldbuße und Gefängnis bis zu zwei Monaten bestraft.

Arbeiterbewegung.

Oesterreich. Der Gesamt-Parteitag der Sozialdemokratie in Oesterreich hat am 14. November 1903 folgenden Antrag einstimmig angenommen: „Der Parteitag erblickt im Alkoholismus einen schweren Schädiger der physischen und geistigen Kampfesfähigkeit der Arbeiterklasse, einen mächtigen Hemmschuh

aller organisatorischen Bestrebungen der Sozialdemokratie — die daraus erwachsenden Schäden zu beseitigen, darf kein Mittel unbenutzt bleiben. Das erste Mittel in diesem Kampfe wird stets die ökonomische Hebung des Proletariats sein; eine notwendige Ergänzung hierzu bildet aber die Aufklärung über die Alkoholwirkung und die Erschütterung der Trinkvorurteile. Der Parteitag empfiehlt daher allen Parteiorganisationen und Parteigenossen die Förderung der alkoholgegnerischen Bestrebungen und erklärt als einen ersten wichtigen Schritt in diesem Kampfe die Abschaffung des Trinkzwanges bei allen Zusammenkünften von Parteiorganisationen. Den für die Abstinenz gewonnenen Parteigenossen ist als wirksamstes Mittel der Agitation gegen den Alkohol der Zusammenschluß in Abstinenzvereinen zu empfehlen, die ihrerseits dafür zu sorgen haben, daß ihre Mitglieder ihrer Pflicht gegen die politische und gewerkschaftliche Organisation nachkommen."

Genossenschaftswesen.

Schweiz. Der Verband schweizerischer Konsumvereine faßte jüngst den Beschluß, genossenschaftliche Instruktionskurse einzurichten. Wir lesen darüber im „Schweizerischen Konsum-Verein" folgendes:

Schon seit einiger Zeit ist in den Kreisen der Verwalter, Betriebskommissionsmitglieder und der Angestellten von Verbandsvereinen der Wunsch laut geworden, es möchte der Verband für eine systematische Unterweisung der direkt an der Verwaltung unserer Verbandsvereine beteiligten Personen Kurse einrichten, um sie dadurch zu befähigen, an der Entwicklung unserer genossenschaftlichen Organisation mit größerem Erfolg zu arbeiten. An der letzten Delegiertenversammlung in Vivis nahmen diese Bestrebungen feste Gestalt an, und es wurde mit Einmut und Begeisterung eine Resolution angenommen, die die Verbandsorgane auffordert, genossenschaftliche Instruktionskurse einzurichten. Die Lösung dieser Aufgabe ist freilich nicht so leicht und einfach, namentlich in Anbetracht, daß die für die Abhaltung solcher Kurse in Frage kommenden Kräfte schon durch ihre laufenden Berufsgeschäfte sehr in Anspruch genommen sind; die Verbandsdirektion konnte denn auch in Bezug auf den Termin der Abhaltung dieser Kurse dem Verbandsvorstand keine bindenden Versprechungen machen, dagegen war sie in der Lage, ein Programm vorzulegen und daran weitere Mitteilungen über die Art, wie sie sich dessen praktische Ausführung denke, zu knüpfen.

Das Programm, das vom Verbandsvorstand einstimmig genehmigt wurde, hat folgenden Wortlaut: A. Theoretische Kurse. 1. Grundsätze und Geschichte des Konsumvereinswesens. 2. Genossenschaftsrecht und genossenschaftliche Rechtsverhältnisse. B. Praktische Kurse: 3. Genossenschaftliche Betr ebslehre. 4. Die Einrichtungen des Verbandes schweizerischer Konsumvereine und das Verhältnis seiner Zentralstelle zu den Verbandsvereinen. 5. Buchhaltung der Kosumvereine. 6. Warenkunde und Prüfung der Nahrungsmittel. Die von den Kursen nicht ausgefüllte Zeit soll zur Besichtigung der genossenschaftlichen Betriebe des Basler A. C. V. verwendet werden. Für die Abende sind gesellige Zusammenkünfte mit Demonstrationen von Lichtbildern 2c. vorgesehen.

Die vorstehenden Kurse sind so gedacht, daß über jeden der verzeichneten Gegenstände während einer Woche täglich ein 1—1½stündiger Vortrag stattfindet. Um diese Vorträge für alle Teilnehmer fruchtbar zu gestalten, ist die Zahl der jeweiligen Zuhörer zu beschränken. In keinem Fall soll sie mehr wie 15 betragen. Der Verbandsvorstand hat im weiteren beschlossen, die Direktion zu bevollmächtigen, den Teilnehmern resp. den Verbandsvereinen an die ihnen während der Dauer der in Basel abzuhaltenden Kurse erwachsenden Kosten eine Subvention zu bewilligen, wie er denn überhaupt der Verbandsdirektion den Auftrag erteilte, die Kurse so zu arrangieren, daß sie möglichst leicht und ohne große finanzielle Opfer besucht werden können. Die näheren Einzelheiten wird die Direktion den Verbandsvereinen demnächst durch Zirkularschreiben mitteilen.

Frauenfrage und Frauenbewegung.

Schweden. Die Regierung hat am 11. November eine Verordnung erlassen, wonach unverheiratete weibliche Aerzte mit demselben Recht wie männliche Anstellung erhalten können als: Aerzte an den Bezirkslazaretten, Krankenhäusern, Hospitälern, als Eisenbahn- und Gefängnisärzte, im Dienste der Kommune, als Assistenten der Universitäten, kurz alle derartigen Stellungen erhalten können, mit Ausnahme einiger Stellen als Provinzial-, Stadt- und Militärarzt, sowie Oberarzt in Hospitälern und Irrenanstalten. Sobald eine im Amt befindliche Aerztin sich verheiratet, geht sie ihres Amtes verlustig.



Statistische Notizen.

Die Entwicklung der genossenschaftlichen Produktion in England.

Die Entwicklung der genossenschaftlichen Produktion in England veranschaulicht folgende Zusammenstellung, die wir der Nr. 45 des „Schweiz. Konsum-Verein“ entnehmen:

1. In den verschiedenen Genossenschaftsarten.

a) Englischer Großeinkaufsverband:

Arbeiterzahl	Anlagekapital	Wert der Produktion
1874 : 220	Fr. 47,500	Fr. 1,469,600
1894 : 3265	„ 9,805,250	„ 19,694,450
1901 : 8171	„ 28,245,400	„ 73,403,425

b) Schottischer Großeinkaufsverband:

Arbeiterzahl	Anlagekapital	Wert der Produktion
1883 : 73	Fr. 35,025	Fr. 102,350
1894 : 1931	„ 6,224,850	„ 8,670,950
1901 : 4702	„ 13,637,775	„ 38,323,625

c) Konsumvereine mit Selbstproduktion:

Anzahl der Vereine	Arbeiterzahl	Wert der Produktion
1894 : 413	4,518	Fr. 37,863,225
1901 : 722	16,160	„ 118,243,400

d) Produktiv-Genossenschaften:

Anzahl der Vereine	Arbeiterzahl	Wert der Produktion
1895 : 179	7,120	Fr. 58,795,850
1901 : 298	9,713	„ 94,776,275

2. In den verschiedenen Geschäftszweigen.

a) Lokale Konsumentenorganisationen:

	Anzahl der Betriebe		Anzahl der Arbeiter	
	1894	1901	1894	1901
Brot- und Zuckerbäckerei	189	532	1127	3669
Schuhwarenfabrikation	159	397	1064	3002

	Anzahl der Betriebe 1894	1901	Anzahl der Arbeiter 1894	1901
Damenkonfektion ꝛc.	101	247	849	3333
Herrenkonfektion	88	251	1054	3601
Acker- und Milchwirtschaft	18	40	85	281
Kornmühlen	12	15	139	192
Baugeschäft	9	45	200	1526
Textilindustrie	—	—	11	47
Verschiedene Betriebe a. A.	3	79	63	509

b) Großeinkaufsverbände

	Arbeiterzahl im Jahre 1893 im engl. G. E. V.	im schott. G. E. V.	insgesamt 1893	1901
Bisquit- und Zuckerwarenfabrikation	303	138	441	1070
Andere Nahrungsmittel	—	—	—	329
Schuhwarenfabrikation	2301	716	3017	4201
Konfektion	209	451	650	3026
Acker- und Milchwirtschaft	—	—	—	433
Kornmühlen	124	—	124	404
Baugeschäft	—	—	—	595
Textilbranche	100	—	100	430
Möbel- und Bürstenfabrikation	—	185	185	484
Druckerei und Buchbinderei	—	121	121	741
Tabakfabrik	—	73	73	557
Metallbearbeitung	—	—	—	118
Diverses (Seifenfabrikation)	17	—	17	429

Bücherbesprechungen.

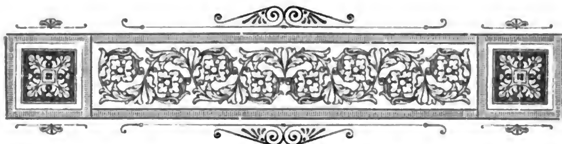
Hermann Beck. Gerechter Arbeitslohn! Dresden, 1902. Verlag von O. V. Böhmert. 176 S. — Der Verfasser, ehemals Assistent Viktor Böhmerts in Dresden, hat sich keine leichte Aufgabe gestellt: mitten in die soziale Frage, in das Problem der richtigen Verteilung des wirtschaftlichen Gutes unter alle Mitglieder der Gesellschaft, greift er hinein. Er versucht, „auf der Grundlage des gegenwärtigen Standes, der diesbezüglichen wissenschaftlichen Forschung, ein berechtigtes, weil im Zeitbewußtsein wurzelndes und erreichbares Ideal gerechter Arbeitsentlöhnung zu formulieren und einen gangbaren Weg zur Erreichung dieses Zieles zu zeigen." Mit Mithoff (in Schönbergs Handwörterbuch der politischen Oekonomie, zweite Auflage,

erster Band, S. 692) verlangt auch Beck: „Der Ertrag der Produktion ist unter die an der Herstellung der Güter Beteiligten so zu teilen, daß jedem das Produkt seiner Leistung zufällt." Auf welche Weise man aber die Arbeit genau ihrem wirtschaftlichen Erfolge entsprechend entlöhnen könne, das finden wir weder bei Mithoff noch bei Beck, der sich zunächst über die herrschende Lohnordnung und ihre Mängel ausläßt, um sodann kurz auf die Theorie und auf die praktischen Versuche zur Verwirklichung eines gerechten Arbeitslohnes zu sprechen zu kommen. Die Auseinandersetzung mit dem Sozialismus zeigt vor allem, daß der Verfasser die Theorie des Proletariats nur vom Hörensagen kennt. Beck streift sodann die Theorien von Hertzka und Bellamy und vergißt auch nicht des deutschen Lohntheoretikers par excellence, J. H. v. Thünen (S. 59 ff.), behauptet aber irrtümlicherweise, die Anteile der Dorfbewohner an dem Ertrag von Thünens Gut Tellow (Mecklenburg) entsprechen dessen bekannter Lohnformel Vap, was durchaus nicht der Fall ist. — Im dritten Abschnitt behandelt der Verfasser die Ertragsbeteiligung (sogenannte Gewinnbeteiligung) inbezug auf Geschichte, Praxis und Theorie, um sodann auf seine Lösung der Frage, die modernisierte Ertragsteilung, zu sprechen zu kommen. Nach dieser seiner Auffassung erhält der Arbeiter in dem festen Lohn nur einen Vorschuß um leben und die endgültige Feststellung des Reinertrages und damit den Erfolg der Produktion abwarten zu können. Uebersteigt nun der Reinertrag den für die berechtigte Vergütung der Unternehmer- und Kapitalistenleistungen erforderlichen Betrag, so hat der Arbeiter Anspruch auf Lohnergänzung, auf Ertragsanteile.

In seinen Schlußbetrachtungen erklärt Beck, grundsätzlich sei die Möglichkeit gesetzlicher Einführung und Regelung des Anteilgedankens gegeben, „nur" hinsichtlich des einzuschlagenden Weges bestehen ernste Bedenken! Und eben weil Beck trotz offenbar gründlicher Beherrschung des Problems der Ertragsbeteiligung keinen Vorschlag, der eine einigermaßen sichere Aussicht auf Erfolg hätte, anzugeben weiß, leuchtet uns seine „Wahrheit, die auch hier in der Mitte zwischen den einseitigen Zielen der beiden Interessengruppen liegt", nicht ein. Obligatorische Ertragsbeteiligung reimt sich nie und nimmer mit dem dem Kapital inhärenten „Heißhunger nach Mehrwert"!

Dr. jur. Max Büchler, Beckenried.





Die handwerksmäßige Ausbildung von Lehrlingen in Fabriken, sowie in Werkstätten, welche Bestandteile fabrikmäßiger Betriebe sind.[1]

Dem diesjährigen Berichte der hessischen Gewerbeaufsicht ist als Anhang eine Abhandlung über „Die handwerksmäßige Ausbildung von Lehrlingen in Fabriken, sowie in Werkstätten, welche Bestandteile fabrikmäßiger Betriebe sind" beigefügt. Nach derselben ist von den Gewerbeinspektionen in Hessen „einiges Material über die Lehrlingshaltung in Fabriken gesammelt worden, das zwar noch unvollkommen ist, aber doch das Wesentlichste über diese Frage zum Ausdruck bringt." In dem Folgenden werden die hauptsächlichsten Ergebnisse der Untersuchung mitgeteilt.

In dem weitaus größten Teile der (hessischen) Fabriken werden Lehrlinge überhaupt nicht gehalten. Die jungen Leute, welche nach ihrem Austritt aus der Schule in die Fabriken eintreten, sind in der Regel als „jugendliche Arbeiter" aufzufassen. Es gilt dies hauptsächlich von den Betrieben des Bergbaues, des Hütten- und Salinenwesens, der chemischen Industrie, der Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele, Firnisse, der Textil-, Papier- und Lederindustrie. Dagegen kommen eigentliche Lehrlinge hauptsächlich vor in fabrikmäßigen Betrieben der Industrie

[1] Wir entnehmen diesen Aufsatz unter Weglassung einiger Detailausführungen dem 8. Hefte des von dem Kaiserlich deutschen statistischen Amte herausgegebenen „Reichs-Arbeitsblatt". Angesichts der großen Bedeutung, welche die Lehrlingsfrage in letzter Zeit in der Schweiz erlangt hat, dürfte der Abdruck dieses Aufsatzes an dieser Stelle den Lesern willkommen sein. D. R.

der Steine und Erden, der Metallverarbeitung, der Maschinen, Instrumente und Apparate, der Holz- und Schnitzstoffe, der Nahrungs- und Genußmittel und in den polygraphischen Gewerben. In der Industrie der Nahrungs- und Genußmittel, insbesondere in den zahlreich vorhandenen Zigarrenfabriken ist das Lehrlingsverhältnis nicht deutlich ausgeprägt.

Sieht man von den zuletzt genannten Fällen ab, so ergeben sich für das Großherzogtum im ganzen ungefähr 300 Fabriken, die sich mit der planmäßigen Ausbildung von Lehrlingen befassen. In den erwähnten Anlagen finden sich durchschnittlich 2000 Lehrlinge bei einer Gesamtarbeiterzahl von etwa 20,000 Personen. Die Bedienung der Arbeitsmaschine ist eine gleichmäßige, mehr oder weniger mechanische Tätigkeit, die oft schon in wenig Stunden erlernt werden kann. In Fabriken bildet man deshalb in den meisten Fällen Lehrlinge nicht zur eigentlichen Fabrikarbeit aus, die billiger und ebenso gut von andern Arbeitern verrichtet werden kann, sondern hauptsächlich in solchen Berufen, welche bei der Instandhaltung der Maschinen und dem geregelten Fortgang des Betriebs notwendig sind. Derartige Berufe sind aber immer wieder handwerksmäßige, nur daß sie hier in vielen Fällen eine größere Vielseitigkeit und im allgemeinen auch eine größere Geschicklichkeit und Sicherheit der Handhabung bedingen. Es handelt sich hier hauptsächlich um Schlosser, Schmiede, Dreher, Maurer, Kupferschmiede, Spengler, Sattler, Schreiner, Gelbgießer u. s. w., für welche bei größeren Fabriken besondere Spezialwerkstätten bestehen. Aus diesen in den betreffenden Fabriken herangebildeten Lehrlingen rekrutieren sich in der Regel der Arbeiterstamm, die Vorarbeiter, Aufseher und Werkmeister.

Um einen zuverlässigen Einblick in das Lehrlingswesen in den Fabriken zu gewinnen, empfiehlt es sich, nach Anleitung folgender Fragen die einschlägigen Verhältnisse einer Betrachtung zu unterziehen:

1. Wie viele Lehrlinge werden in dem Betrieb beschäftigt? In welchem Verhältnisse steht die Zahl der Lehrlinge zu derjenigen der Arbeiter überhaupt?

Im Aufsichtsbezirke Darmstadt sind im ganzen 42 größere Fabrikbetriebe (mit über 40 Arbeitern) vorhanden, in welchen Lehrlinge beschäftigt werden.

Die größte Anzahl von Lehrlingen findet sich in den Maschinenfabriken, wie dies auch ganz natürlich ist, da gerade in diesem

Industriezweig fast alle Arbeiten wegen der Natur derselben nur von gelernten Leuten ausgeführt werden können. In den Maschinenfabriken beträgt die Zahl der Lehrlinge 7,8 % der Gesamtzahl der Arbeiter, oder es kommen auf einen Lehrling 12,8 Gehilfen, bezw. ältere Arbeiter. Es kann also von einer Lehrlingszüchterei, wie sie beim Handwerk hier und da vorgekommen ist, hier nicht die Rede sein. Aber auch in den anderen Erwerbszweigen ist dies nirgends zu finden, selbst wenn man bei Berechnung des Verhältnisses derjenigen in der Fabrik beschäftigten erwachsenen Arbeiter, die eine Lehre nicht durchgemacht haben, überhaupt außer Rechnung läßt.

In Betrieben mit geringerer Arbeiterzahl, welche an der Grenze zwischen Handwerks- und Fabrikbetrieb liegen, sind die Verhältnisse allerdings etwas anders als in den oben erwähnten Großbetrieben. Hier findet man zuweilen eine verhältnismäßig große Zahl von Lehrlingen. Die Zahl der Lehrlinge beträgt hier mehr als ein Drittel der Gesamtzahl der Arbeiter.

Aber auch in diesen mehr handwerksmäßigen Betrieben (hauptsächlich sind es Motorwerkstätten) sind im ganzen nur vier, in welchen bei mindestens fünf Arbeitern mehr Lehrlinge als Gehilfen vorhanden sind. Doch kann im allgemeinen auch hier von einer Lehrlingszüchterei nicht die Rede sein. Das ungünstigste Verhältnis, welches jedoch nur in einem einzigen Falle vorkommt, ist sechs Lehrlinge auf drei Gehilfen.

Im Aufsichtsbezirke Offenbach wurden in 165 Betrieben 917 Lehrlinge, und zwar 805 männliche und 112 weibliche beschäftigt. Die Zahl der Arbeiter überhaupt betrug 8333 in diesen Betrieben.

Mit Ausnahme von Gruppe XV (Baugewerbe) sind in sämtlichen Industriezweigen und in allen Fabrikbetrieben, in welchen Lehrlinge beschäftigt waren, Erhebungen angestellt worden. Am höchsten ist die Zahl der Lehrlinge gegenüber den Arbeiterzahlen überhaupt in den Gruppen VI 1 (Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate), XVI 1 (Polygraphische Gewerbe) und wenn man die weiblichen mitrechnet, auch in Gruppe XIV (Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe) mit 14 oder nahezu 14 %. Dann folgt die Gruppe XVI 2 (Buchdruckereien und Schriftgießereien) mit 11 und Gruppe V (Metallverarbeitung) mit 9,5 und 8,5 und zuletzt die Gruppe XII 1 Industrie der Holz- und Schnitzstoffe) mit 6 %. Die kleineren Gruppen sind hier außer Berechnung gelassen.

Im Bezirke der Gewerbeinspektion Gießen kommen im ganzen 152 fabrikmäßig betriebene Anlagen in Betracht, welche bezüglich der Lehrlingshaltung und Lehrlingsausbildung der Handwerkskammer nicht unterstehen.

Für 50 derselben, Steinbruchbetriebe, Zuckerfabriken, Wäschereien, Mineralbrunnenanlagen, chemische Fabriken u. a. m. liegt ein Bedürfnis zur Verwendung gelernter Arbeiter überhaupt nicht vor, die Art der Arbeit verlangt keine technische Vorschulung.

In den Zigarrenfabriken des Bezirkes, etwa 55 an der Zahl, können die als Lehrlinge eingestellten jungen Leute nicht als solche im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen gelten. Sie sind nur dem Namen nach Lehrlinge, im übrigen Fabrikarbeiter. Ihre Zahl ist nirgends bestimmt und begrenzt; sie richtet sich nach dem jeweiligen Angebot der Kräfte. Man schließt in den meisten Zigarrenfabriken mit den Neueintretenden schriftliche Lehrverträge ab, deren Zweck weniger die Möglichkeit einer besseren technischen Ausbildung, als vielmehr der ist, zu verhüten, daß die jungen Arbeiter, deren Anlernung mit mancherlei Schäden, wie Material- und Zeitvergeudung, verbunden ist, nachdem sie eine gewisse Fertigkeit in dem Fache erreicht haben, in andere Fabriken übergehen. Auf den Kontraktbruch ist meistens eine Konventionalstrafe von 25 Mark festgesetzt. Die Zahl der Kontraktbrüche ist verhältnismäßig gering und nur ausnahmsweise betreten Fabrikanten — für den Fall eines solchen — den Klageweg. Anfangs stehen die Lehrlinge im Taglohn, der etwa 70 bis 75 Pfennig beträgt. Nach erlangter besserer Fertigkeit werden sie dann zu den Akkordarbeiten zugelassen. Die Akkordsätze sind nicht verschieden von denjenigen der älteren Arbeiter. Die Höhe des Lohnes richtet sich lediglich nach der persönlichen Geschicklichkeit und größeren oder geringeren Anstelligkeit des Einzelnen.

Auch die fabrikartig betriebenen Webereien des Aufsichtsbezirkes erklären, auf beruflich ausgebildete Lehrlinge verzichten zu können. Die Arbeit der jugendlichen Arbeiter besteht hier in dem Wiedereinziehen gerissener Fäden, dem Einlegen neuer Spulen und dem dazu erforderlichen Abstellen und Anlassen der Stühle. Die Seele der Weberei ist der Webmeister, dem die Montierung, Vorrichtung und Instandhaltung der Webstühle obliegt. Die in einigen Webereien als Musterzeichner angenommenen jungen Leute werden besonders dazu ausgewählt. Sie machen in der Regel eine drei-

jährige Lehrzeit durch und besuchen dann gewöhnlich eine Webschule von Ruf.

In anderen Fabriken haben schlechte Erfahrungen mit den Lehrlingen, sowie die mit der Anlernung verbundenen Mühen und Verpflichtungen geradezu eine Abneigung gegen das Einstellen derselben hervorgerufen. Diesen Betrieben stehen Fabriken gegenüber, die sich gern einer planmäßigen Ausbildung von Lehrlingen unterziehen würden, wenn nur solche zu bekommen wären.

Es bleiben im Aufsichtsbezirke Gießen im ganzen nur 14 industrielle Betriebe und mit diesen verbundene Werkstätten übrig, in denen die Einstellung von Lehrlingen auf Grund schriftlicher Lehrverträge und zu dem Zwecke erfolgt ist, denselben eine angebrachte Fachausbildung zu teil werden zu lassen.

Von den 374 Fabriken des Aufsichtsbezirkes Mainz beschäftigten 90 Fabriken, also 24 %, Lehrlinge. Diese Fabriken beschäftigen 444 Lehrlinge bei 3124 erwachsenen Gehilfen, so daß rund auf einen Lehrling 7 Gehilfen kommen.

Die ungünstigen Verhältnisse liegen auch hier nur in mehr handwerksmäßig betriebenen Anlagen vor.

Auch im Aufsichtsbezirke Worms ist das Arbeitsverhältnis der sogenannten Lehrlinge vielfach ein derartiges, daß verschiedene der jungen Leute nicht Lehrlinge genannt werden können, vielmehr nur zu den jugendlichen bezw. minderjährigen Arbeitern gerechnet werden müssen. Es ist die Beobachtung gemacht worden, daß zuweilen die Eltern sich gegen ein festes Lehrlingsverhältnis ihres Sohns durchaus ablehnend verhalten, obgleich der Unternehmer durch schriftlichen Lehrvertrag darauf halten möchte. Die Eltern, namentlich auf dem Lande, möchten vielfach ihre Kinder aus dem Grunde nicht festgebunden wissen, um sie wegen geringen finanziellen Vorteils für verschiedene sich bietende Arbeiten jederzeit frei zu haben.

Nach den Ermittelungen vom 1. Oktober 1902 bilden 27 verschiedene Fabriken 161 Lehrlinge bei etwa 1100 bis 1200 Arbeitern aus.

2. Aus welchen Gründen gehen die Lehrlinge in die Fabrik zur Lehre statt bei einem Handwerksmeister?

Als Gründe, aus welchen die Lehrlinge in eine Fabrik statt zu einem Handwerksmeister zur Lehre gehen, werden in dem Aufsatze insbesondere folgende hervorgehoben: „Zunächst sind es die baren Verdienste von Anfang der Lehrzeit an und die Aussicht auf

höheren Lohn und ständige Arbeit nach vollendeter Lehrzeit, welche den auf Unterstützung ihrer Kinder angewiesenen Eltern die Beschäftigung in der Fabrik willkommener erscheinen läßt. Viele Arbeiterfamilien ziehen vor, von ihren Kindern lieber einige Mark Zuschuß zu erhalten und dieselben selbst zu beköstigen, statt sie einem Handwerksmeister zu übergeben, bei dem sie eventuell ein Lehrgeld zu zahlen hätten, wozu sie in vielen Fällen nicht imstande wären. Vielfach ist auch die größere Sorgfalt als Grund anzuführen, welche in Fabriken auf die Ausbildung der Lehrlinge verwendet wird. Auch steht den Fabriklehrlingen ein größerer Wirkungskreis offen als den Handwerkslehrlingen."

„Bei den Fabriken fällt sehr in die Wagschale, daß die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter durch die Bestimmungen der G. O. scharf begrenzt ist; im Handwerk dagegen kann die Arbeitszeit vom Arbeitgeber ausgedehnt werden. Dieser Umstand ist ein wesentlicher Grund für die Wahl der Fabrik als Lehrstätte."

3. Sind Handwerksbetriebe gleicher Art in der Gegend vorhanden?

„Im allgemeinen sind überall da, wo Lehrlinge in Fabriken vorkommen, auch Handwerksbetriebe gleicher Art vertreten. Die in Fabriken herangebildeten Lehrlinge werden aber von den Fabrikanten in der Regel denjenigen vorgezogen, die bei einem Handwerker gelernt haben, da die Verwendbarkeit der letzteren, namentlich bei Benützung der technischen Hilfsmittel einer Fabrik, geringer ist. Im Wormser Bezirke sind die Maschinenschlosser-, Eisengießerei- und Modellschreinerei-Lehrlinge gezwungen, in Fabriken ihre Ausbildung zu suchen, da für diese Gewerbearten keine handwerksmäßigen Betriebe in der Gegend vorhanden sind".

4. Aus welchen häuslichen Verhältnissen kommt der Lehrling? Sind seine Eltern auf die Unterstützung durch Abgabe des Lohnes angewiesen?

„In den weitaus meisten Fällen sind die Lehrlinge Söhne von Fabrikarbeitern, welche auf die Unterstützung durch den Verdienst der Kinder, und zwar mit Beginn der Lehrzeit, angewiesen sind. Es handelt sich zwar in vielen Fällen nicht um eine Unterstützung des Familienhaushalts im ganzen — obgleich auch hier Einzelfälle vorkommen, wie bei den Söhnen von Witwen und erwerbsunfähigen Vätern — sondern um die teilweise Bestreitung der Unterhaltungs-

kosten der Lehrlinge selbst. Die Tatsache, daß der schulentlassene Arbeitersohn mit Beginn seiner gewerblichen Tätigkeit für seinen Unterhalt sorgt, bezw. dem Elternhause keine Kosten mehr für denselben erwachsen, ist eine in der Bevölkerung maßgebende für die Lebenshaltung der Familie überhaupt. Auch in denjenigen Familien, in welchen der Verdienst des Vaters zur Existenz der Familie ausreicht, ist der Verdienst der Kinder eine willkommene Beigabe zur Verbesserung der Lebenshaltung.

Auch die bäuerliche Bevölkerung des Landes liefert einen Teil von Lehrlingen, insbesondere dann, wenn denselben der väterliche Besitz keine Aussicht auf Selbständigkeit bietet."

5. Werden die Lehrlinge allgemein in der Fabrik beschäftigt oder in Spezialwerkstätten? Wenn letzteres, in welchen?

In den kleineren Betrieben des Bezirkes Darmstadt werden die Lehrlinge allgemein in der Fabrik beschäftigt. In größeren Betrieben sind fast allgemein Spezialwerkstätten vorhanden, wie Dreher-, Schlosser-, Schmiede-, Schreiner-, Former-, Sattlerwerkstätten ɔc. Ebenso liegen die Verhältnisse in Mainz.

„Im Bezirke Offenbach setzen sich die meisten Fabrikbetriebe, in denen Lehrlinge gehalten werden, aus einer Anzahl verschiedenartiger, wenn auch unter sich im Zusammenhang stehender Arbeitsstätten zusammen; in diesen werden die Lehrlinge beschäftigt. Selbst in denjenigen Fabriken, deren Erzeugnisse bezüglich der Herstellungshandhabungen einheitlich zu sein scheinen, wie in der Portefeuille- und Sattlergalanteriewarenfabrikation, werden die Lehrlinge nur auf einzelne Erzeugnisse, wie Koffer, Taschen, Klotzarbeit, weiche und geschlossene Arbeit ausgebildet.

In einer großen Potterie- und Handelsgießerei des Aufsichtsbezirks Gießen, in der früher die jugendlichen Arbeiter zur Anlernung einem älteren Arbeiter beigegeben worden waren, sah sich die Betriebsleitung, weil die Ausbildung eine lückenhafte blieb und die Lehrlinge von den Arbeitern oft mißbraucht wurden, veranlaßt, eine besondere Lehrlingswerkstätte einzurichten. Hier werden die mit schriftlichem Lehrvertrag eingestellten Jungen in dreijähriger Lehrzeit von einem eigens zu diesem Zwecke angestellten Meister überwacht und unterwiesen. Diese Lehrlingsabteilung, die nunmehr im dritten Jahre besteht, hat sich außerordentlich gut bewährt. Es befinden sich

augenblicklich 19 Lehrlinge in derselben. Die ersten vier Wochen gelten als Probezeit, innerhalb der das Lehrverhältnis von jeder Seite ohne weiteres gelöst werden kann."

6. Sind mit den Lehrlingen schriftliche Lehrverträge abgeschlossen?

„Im Bezirke Darmstadt befinden sich in den größeren Fabrikbetrieben 413 Lehrlinge. Von diesen ist mit 359 ein Lehrvertrag abgeschlossen, d. i. mit 87 Prozent. In einigen Fällen ist eine Probezeit ausbedungen. Die übrigen sind „jugendliche Arbeiter", denen man aber eine ähnliche oder die gleiche Ausbildung zu teil werden läßt, um aus ihnen zuverlässigere und leistungsfähigere Arbeiter heranzuziehen, denen man später eine größere Selbständigkeit einräumen kann, da sie für viele Arbeiten anstelliger sind, als ungelernte.

Bei den mehr handwerksmäßigen Betrieben sind unter den Lehrlingen verhältnismäßig mehr junge Leute anzutreffen, mit denen kein Lehrvertrag abgeschlossen ist. Die Lehrlinge mit Lehrvertrag betragen hier nur 15 Prozent von der Gesamtzahl der eingestellten Lehrlinge.

Im Bezirke Offenbach sind in 105 Betrieben (von 165) mit 557 männlichen und 107 weiblichen Lehrlingen Verträge abgeschlossen. In denjenigen Betriebsarten, in welchen für die Arbeiter wenig Aussicht zur Selbständigkeit im Handwerk ist, werden auch wenig Lehrverträge abgeschlossen, wie z. B. in den Portefeuillefabriken. In den Betrieben der Gruppen V und VI (Metallverarbeitung und -Bearbeitung) dagegen, wo handwerksmäßige Ausbildung herrscht, werden in der Regel Verträge eingegangen."

„In einer Metallwarenfabrik des Aufsichtsbezirks Gießen werden Lehrverträge überhaupt nicht abgeschlossen; man will diejenigen, die nicht in der Lehre bleiben wollen, nicht halten, aber auch sich selbst das Recht wahren, solche, die nicht gut tun, ohne weitere Umstände fortzuschicken.

Im Mainzer Bezirke werden in 25 Fabriken schriftliche Lehrverträge abgeschlossen. Die Probezeit ist hier allgemein eine vierwöchige."

7. Wer leitet die Lehrlinge an?

„In den Fabriken werden die Lehrlinge von Werkmeistern oder Vorarbeitern angelernt, oder sie werden Arbeitergruppen, welche in

Akkord arbeiten, beigegeben, auch kommt es vor, daß Lehrlinge von älteren Brüdern derselben, welche in der Fabrik beschäftigt sind, unterwiesen werden. In der Königlich Preußischen und Großherzoglich Hessischen Eisenbahnwerkstätte zu Darmstadt ist eine besondere Lehrwerkstätte für die Lehrlinge eingerichtet, in welcher die Lehrlinge von einem besonderen Lehrmeister sorgfältig unterrichtet werden. Im Bezirke Offenbach ist ein Fall zu verzeichnen, bei dem der Gewerbeunternehmer mehrere Portefeuillelehrlinge besonderen Heimarbeitern zur Anleitung übergeben hat. Die Gießerei im Aufsichtsbezirke Gießen, welche ihre Lehrlinge durch einen besonderen Meister in einer Lehrlingswerkstätte ausbilden läßt, war schon oben erwähnt."

8. Wie lange dauert die Lehrzeit?

Die Lehrzeit beträgt in der Regel drei bis vier Jahre. Nach Ermittelungen, die im Jahre 1901 im Bezirke Darmstadt angestellt worden waren, war eine längere als dreijährige Lehrzeit im ganzen an 57 Anlagen üblich und zwar

3 1/2	Jahre	an 11	Betrieben
4	"	" 40	"
3 u. 4	"	" 6	"

Auch in den Bezirken Gießen und Offenbach ist die dreijährige Lehrzeit die übliche.

Im Bezirk Mainz beträgt die Lehrzeit in 62 Fabriken je drei Jahre, in 2 je 3 1/2 Jahre und in 26 Fabriken je 4 Jahre, es ist also die dreijährige Lehrzeit mit 70% die vorherrschende. Die vierjährige Lehrzeit wird fast ausschließlich nur in Buchdruckereien und Bijouteriewarenfabriken angetroffen.

9. Erhalten die Lehrlinge Kost und Wohnung im Hause?

Nur in sehr wenigen Fällen erhalten die Fabriklehrlinge Kost und Wohnung im Hause. Diese Fälle kommen nur in kleineren Betrieben auf dem Lande vor.

Im Bezirke Offenbach waren dies 5 Fälle.

Von den 138 Lehrlingen, die im Bezirke Worms ausgebildet werden, erhalten nur drei Kost und Wohnung im Hause des Fabrikbesitzers.

10. Besuchen die Lehrlinge regelmäßig die Fortbildungs- oder Fachschule?

„Im Großherzogtum Hessen ist der Besuch der Fortbildungsschule drei Jahre nach der Schulentlassung obligatorisch. Im allgemeinen sehen die Arbeitgeber darauf, daß ihre Lehrlinge ihren Verpflichtungen auch nachkommen. Die Lehrlinge der Maschinen- und Lederwarenfabriken in Offenbach besuchen meist die Fachschulen in den technischen Lehranstalten. Eine Fabrik mathematisch-physikalischer Instrumente im Aufsichtsbezirke Gießen macht den Besuch der kaufmännischen Fachschule für ihre Lehrlinge zur Bedingung. An einer lithographischen Anstalt desselben Bezirks suchen die Lehrlinge in der kaufmännischen Fachschule ihre weitere Ausbildung. Im Mainzer Bezirke werden die Fachschulen, so weit sie vorhanden sind, bevorzugt. In verschiedenen Fabriken, besonders in Maschinenfabriken, Möbelfabriken, senden die Fabrikbesitzer ihre Lehrlinge in die Gewerbeschule und bezahlen auch das Schulgeld.“

11. Welchen Lohn erhalten die Lehrlinge?

„Im Großherzogtum sind nur zwei Fälle ermittelt worden, in welchen Lehrgeld für die Unterweisung und Erziehung der Lehrlinge bezahlt worden ist, nämlich im Kreise Worms. Dagegen ist es, abgesehen von nur wenig Fabriken, die keinen Lohn zahlen, allgemein üblich, daß Lohn bezahlt wird. Der Lohn ist je nach den Erwerbszweigen und den lokalen Verhältnissen verschieden. In der Regel steigt derselbe mit der Zeit der Beschäftigung der Lehrlinge. Die meisten Betriebe steigern die Löhne von Jahr zu Jahr, einige von Halb- zu Halbjahr, andere auch von Viertel- zu Vierteljahr.“

„Im Offenbacher Bezirke z. B. betragen die wöchentlichen Löhne in den einzelnen Jahren:

Industrie-Gruppe und -Zweige	im 1. Jahr Mark	im 2. Jahr Mark	im 3. Jahr Mark	im 4. Jahr Mark
Gruppe V Gürtlereiwaren .	2—7	3,50—8	4,50—10	—
Metallwaren	2—6	4—7	5—9	—10,80
Sonstige Betriebe . . .	2,50—6	4—7,50	4,50—9	5—9,50
Gr. VI Masch., Wagen, Kessel u. elektrotechnische Fabriken	1—6	2—7,20	3—10,80	5—12
Gr. XI Lederwaren u. Portefeuillefabrik, Lederprägerei	1—6	2—7	3—10	—
Gr. XII Möbelfabriken und Sägewerke	1—3	2—6	3—9	—
Gr. XIV Schuh- u. Schäftefabriken	3—6	5—7	7—10	—
Gr. XV Zimmerplätze . .	4,20—6	5,40—8	7,20—10	—
Gr. XVI I Steindruckereien	1—3,50	3,50—5	5—8	5,50—10
Gr. XIV Buchdruckereien und Schriftgießereien	—6	1,50—8	2,50—10	3—14

Nach Beendigung der Lehrzeit und bei guter Führung erhalten die Lehrlinge in einigen in Offenbach befindlichen Betrieben Prämien.

Es zahlen:

1	Maschinenfabrik	120 Mark
1	Aktiengesellschaft für Schriftgießerei und Maschinenbau	100 „
1	Maschinenfabrik	100 „
1	„	150 „
1	„	100 „
1	„ zahlt jedem Lehrling, welcher noch zwei Jahre nach der Lehrzeit seine Stellung behält,	400 „

Im Mainzer Bezirke zahlt man den Lehrlingen im ersten Jahr 1—2 Mark, im zweiten 2—4 Mk. und im dritten 4—6 Mk. pro Woche.

Nach den Feststellungen des Wormser Beamten beträgt die Löhnung bei 10stündiger täglicher Arbeitszeit in jeder Woche: Bei den Maschinenschlosser- und Dreherlehrlingen in einer Maschinenfabrik 2, 3 bezw. 4 Mk. im ersten, zweiten oder dritten Lehrjahre; bei den übrigen Fabriken im ersten, zweiten oder dritten Lehrjahre je nachdem 3—4,80 Mk., 4,20—7,20 Mk. bezw. 5,40—10 Mk. Die Eisengießer, Metallgießer und Modellschreinerlehrlinge beziehen dieselbe Löhnung, da sie in genannten Fabriken mit ausgebildet werden. Die Möbelschreiner- und Möbellackiererlehrlinge erhalten 3 Mk. im ersten, 6 Mk. im zweiten und 9 Mk. im dritten Lehrjahre. Der Fruchtkocherlehrling in einer Konservenfabrik bekommt während der ganzen Lehrzeit wöchentlich 7,50 Mk. Die Steindruckerlehrlinge erhalten 3, 4 und 5 Mk. pro Woche und Lehrjahr. Die vier Spenglerlehrlinge einer Blechwarenfabrik bekommen 4, 5,50 und 7 Mk. pro Woche und Lehrjahr. Die Buchdrucker- und Schriftsetzerlehrlinge, welche meist 3 ½ oder 4 Jahre zu lernen haben, beziehen gewöhnlich 3 Mk. im ersten, 4 Mk. im zweiten, 5 Mk. im dritten und 6 Mk. im vierten Lehrjahre. Teilweise sind als Verdienst im vierten Lehrjahre 10 und 12 Mark angegeben."

12. Ist ein Lehrplan vorhanden, oder ein solcher überhaupt durchzuführen?

„Im allgemeinen kann von einem einheitlichen Lehrplan für Lehrlinge, die in Fabriken herangebildet werden, nicht die Rede sein, da die Verhältnisse zu verschiedenartig und oft auch wechselnd sind. In einigen Fällen, die wir früher zum Teil schon kennen gelernt

haben (Lehrwerkstätte bei der Königlich Preußischen und Großherzoglich Hessischen Eisenbahnbetriebswerkstätte in Darmstadt, Lehrwerkstätte in einer größeren Gießerei im Bezirke Gießen, bei Brauereien, mechanischen Werkstätten), insbesondere auch in mehreren Maschinenfabriken und Möbelfabriken, geschieht die Ausbildung allerdings nach einem bestimmten Lehrplan."

13. Sind den Lehrlingen, welche ihre Lehrzeit beendet haben, Zeugnisse über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über ihr Betragen ausgestellt worden?

„Den Lehrlingen werden nach beendeter Lehrzeit in der Regel nur auf Wunsch Zeugnisse über die Dauer der Lehrzeit, über ihre Fähigkeiten und über ihr Betragen ausgestellt. Da die Lehrlinge nach ihrer Lehre meist in der Fabrik bleiben und später Vorarbeiter, Aufseher, Werkführer u. s. w. werden, haben diese Zeugnisse oft keine große praktische Bedeutung. Indessen gibt es auch einige Fabrikinhaber, die ihren Lehrlingen nach beendeter Lehre freiwillig ein Lehrzeugnis ausstellen."

14. Entsprechen die Lehrlinge nach Beendigung der Lehrzeit den Anforderungen, die bei der Gesellenprüfung gestellt werden?

„Soweit wir davon Kenntnis erhielten, entsprechen die Lehrlinge, welche in einem Handwerk ausgebildet sind, nach Beendigung der Lehrzeit den Anforderungen, die bei der Gesellenprüfung gestellt werden, vollauf. Viele Fabrikanten bestehen sogar auf der Ablegung der Gesellenprüfung und machen von dem Bestehen derselben die Weiterbeschäftigung abhängig. Wenn die Ausbildung nicht auf die Erlernung eines Handwerks im engeren Sinne hinausläuft, dürfte der Lehrling nicht immer den Anforderungen der Gesellenprüfung entsprechen. Jedoch gelingt es zuweilen auch bei einseitiger Ausbildung besonders veranlagten Naturen, sich eine ihrer spezifischen Begabung und ihren Fähigkeiten entsprechende neuartige Stellung zu erringen, die gänzlich von dem Schema des geprüften Handwerkers abweicht.

15. Bleiben die Lehrlinge nach beendeter Lehrzeit in der Fabrik, oder gehen sie anderswo hin in Arbeit, auch in Handwerksbetriebe?

Fast alle Fabriken erziehen sich ihre Lehrlinge, um, wie mehrfach erwähnt, einen guten Stamm Arbeiter zu erhalten und denselben zu ergänzen, da jeder behauptet, Gehilfen wie er sie selbst ausgebildet hätte, könnte er für sein Geschäft mit seltenen Ausnahmen nicht erhalten.

Aus diesem Grunde bleiben auch die Lehrlinge fast ohne Ausnahme nach Beendigung der Lehrzeit dauernd, oder wenigstens noch einige Zeit in den betreffenden Fabriken. Wie aus den Ausführungen über Lohn hervorgeht, suchen auch die Fabrikanten die jungen Gesellen durch Geldprämien zu halten. In vielen Fällen unterbricht erst die Militärzeit das dauernde Arbeitsverhältnis, in anderen Fällen die Wanderzeit, wenn nicht das Verlangen nach weitergehender Ausbildung die jungen Leute in andere Fabriken zieht.

Diejenigen, die nicht in der Fabrik bleiben, suchen zur weiteren Ausbildung andere Großbetriebe auf.

Umgekehrt kann man aber oft wahrnehmen, daß junge Leute, welche bei Handwerksmeistern ausgebildet worden sind, in Fabriken anzukommen suchen, da die Fabriken zumeist bei gleichmäßiger Arbeit und geregelterer Arbeitszeit bessere Löhne zahlen und die Gehilfen nach beendeter Tagesarbeit mehr persönliche Freiheit genießen. Das allgemeine Streben ist darauf gerichtet, für die geleistete Arbeit volle Vergütung in Bar zu erhalten und nicht einen Teil des Lohnes durch Kost und Wohnung beim Brotherrn unfreiwillig zu opfern. Dieser letzte Umstand trägt zum Teil mit dazu bei, daß die Handwerksmeister der kleinen Landorte ihre Hilfsarbeiter selten dauernd zu halten vermögen."

* * *

Das Ergebnis faßt der Berichterstatter schließlich in folgenden Sätzen zusammen:

„Vorstehende Ausführungen über das Lehrlingswesen in Fabriken sind naturgemäß noch sehr lückenhaft, weil man es seither nicht versucht hat, in diese Materie tiefer einzudringen. Es läßt sich aber bis jetzt folgendes mit Sicherheit feststellen:

1. Im allgemeinen ist in den Fabriken kein Bedürfnis vorhanden, Lehrlinge planmäßig auszubilden. Es kommen in Hessen nur etwa 300 Fabrikbetriebe in Betracht, welche Lehrlinge halten.

2. Dort, wo man sich zur Ausbildung von Lehrlingen entschließt, geschieht es fast nur zu dem Zwecke, einen zuverlässigen Arbeiterstamm heranzubilden und tüchtige Vorarbeiter, Aufseher und Werkmeister für den eigenen Betrieb zu erlangen.

3. Weil es sich also im vorliegenden Falle um ein dauerndes Arbeitsverhältnis handelt, liegt ein erhöhtes Interesse des Unternehmers an einer soliden Ausbildung vor. Weil nun ferner die Fabriklehrlinge in der Ausnützung der technischen Hilfsmittel geschulter sind, so ist deren Ausbildung im allgemeinen derjenigen der Handwerkerlehrlinge in mancher Hinsicht überlegen.

4. Infolge der in der Fabrik besser durchgeführten Arbeitsteilung kommen für die Lehrlinge viele untergeordnete Arbeiten in Wegfall, die bei den Handwerkslehrlingen die Ausbildung verzögern und beeinträchtigen.

5. Die Arbeitszeit der Lehrlinge ist in den Fabriken infolge der Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung genau geregelt und kürzer, als im Handelsbetrieb. Die Apperzeptionsfähigkeit der in Fabriken beschäftigten Fortbildungs- und Fachschüler ist infolgedessen eine erhöhte, da das Gefühl, von einer bestimmten Stunde ab über die freie Zeit verfügen zu können, namentlich dem jungen Menschen eine erhöhte Spannkraft und größere Leistungsfähigkeit verleiht.

6. Die Vorzüge der Ausbildung im Handwerksbetriebe liegen lediglich in dem erzieherischen Moment, welches im allgemeinen die Handwerkerlehrlinge zu einer ausgeprägteren Individualität gelangen läßt. Da aber ein tüchtiger Handwerksmeister nicht immer zugleich ein tüchtiger Erzieher ist, so kann in manchen Fällen der Vorzug der handwerksmäßigen Ausbildung übertroffen werden durch die ethische Bedeutung der größeren Bewegungs- und Willensfreiheit und der durch den besseren Lohn bedingten größeren wirtschaftlichen Selbständigkeit des Fabriklehrlings, die freilich, namentlich in sittlich-religiöser Beziehung, auch wieder größere Gefahren in sich schließen. Da ferner die natürliche Weiterentwicklung der modernen Produktionsweise sich in der Richtung vollzieht, daß, soweit nicht die individuelle (insbesondere künstlerische) Schaffenstätigkeit in Betracht kommt, die Großbetriebe infolge ihrer vorteilhafteren Arbeitsteilung an Stelle der Handwerksbetriebe treten, so sind solche Persönlichkeiten, die sich leichter in den Organismus des Großbetriebes ein-

fügen lassen, die in höherem Maße geschult sind, sich unterzuordnen und sich an andere anzupassen, im Rahmen des Ganzen stets leistungsfähiger, als allzu ausgeprägte Individualitäten, welche nur an der Spitze der Unternehmungen im großen wie im kleinen am Platze sind.

7. Das Verhältnis der Lehrlinge zu der Anzahl der Gehülfen ist im Fabrikbetriebe günstiger als im Handwerksbetriebe. Nur in solchen Betrieben, welche an der Grenze zwischen Fabrik- und Handwerksbetrieb stehen, finden sich Verhältnisse, die mehr denen im Handwerk entsprechen, und bei denen vielleicht eine gesetzliche Regelung der Lehrlingshaltung sich als notwendig erweisen dürfte."



Die internationalen Streike (Arbeitseinstellungen) seit 1871.

Von **Bruno Volger**, Leipzig-Gohlis.

(Schluß.)

Nach Amerika zu den Streiken in Frankreich. Das demokratische Element in Frankreich ist zu stark ausgeprägt, um nicht in starken Streiken seinen Ausgang zu suchen. Nach Elster's Handwörterbuch kam es schon in den 30er Jahren zu blutigen Emeuten in Lyon. Später, 1884, streikten die Setzer, es folgten die Weber in St. Etienne, die Kutscher, Schneider, Weißgerber, Marmorarbeiter, Bronzearbeiter in Paris, die Kohlenbergleute u. s. w. In den 70er Jahren streikten die Minenarbeiter, die Knopfmacherinnen, die Setzer, die Pariser Bäckergehilfen und die Tischlergesellen in Paris, und die 80er Jahre beweisen, daß die Streike steigen, von denen, chronologisch geordnet, die wichtigsten sind: die der Grubenleute in Anzien (1884) und Decazeville (1885), der Maschinenarbeiter in Viergon (1886), der Glasarbeiter (1887/88), der Porzellanarbeiter (1887), der Erdarbeiter in Paris (1888), der Textilarbeiter in Nordfrankreich (1889), der Hafenarbeiter in Marseille (1889) und verschiedene andere mehr.

Also — wie überall auch hier eine stete Vermehrung, hie und da eine Minderung, die aber ausgeglichen wird durch ein schnell folgendes Plus. Am geringsten sind die Arbeiterstreitigkeiten (grèves) nach den Kriegsjahren, so 1871, 1872 und 1873, wo nur 20 Fälle festgestellt sind; im ganzen zählt man seit 1859 bis 1870 18 Arbeiterstreitigkeiten. Die Zahl aber beginnt zu wachsen mit dem Jahre 1882 und 1883, dann 1885, 1886, 1890 und 1893 wächst sie auf 634! Eine nach den offiziellen Berichten zusammengestellte Tabelle in Neumann-Spallart (Uebersichten, Bd. VI, pag. C) zeigt das Steigen der Streike, die Erfolge und Erfolglosigkeit 2c.

Jahr	Zahl der		Zahl der Streitigkeiten (Streike)		
	Streiks	ausstehenden od. ausgesperrten Arbeiter	der erfolgreichen	der ausgeglichenen	der erfolglosen
1874	22	2,730	4	6	12
1875	28	8,544	4	9	15
1876	49	7,173	14	11	20
1877	30	5,662	4	4	17
1878	34	6,207	5	5	13
1879	55	43,283	10	6	18
1880	67	28,626	17	13	83
1882	179	42,156	50	29	93
1883	143	32,908	50	16	76
1884	91	23,702	27	3	61
1885	108	16,671	21	18	69
1886	161	20,386	26	29	97
1887	108	11,347	15	21	72
1888	110	24,134	22	24	64
1889	321	78,553	—	—	—
1890	313	118,929	82	64	161
1891	267	108,944	91	67	106
1892	261	47,904	56	80	118
1893	634	170,123	158	206	270
1894	391	54,576	84	129	178

Aus dieser Tabelle tritt mit beredter Klarheit die große Erfolg*losigkeit der Arbeiterstreitigkeiten* zu Tage. Es verliefen summarisch seit 1874 bis 1894 (von insgesamt 3363 Streiks) zu *Ungunsten der Arbeiter*: 1543; ausgeglichen, also ebenfalls *nicht zu vollen Gunsten der Arbeiter*, wurden: 740, und *wirklich erfolgreich* waren nur: 740. Es stehen 740 erfolgreiche Streike 2283 total oder teilweise erfolglosen gegenüber! *Elster* gibt (a. a. O., S. 184) noch von 1895 und 1896 die Zahlen an; es kamen 405 bezw. 476 Streike vor und betrug die Zahl der Arbeiter 45,801 bezw. 49,851. Ueber *die Streike im Jahre* 1900 gibt *Hubert Lagardelle* in „*Die Neue Zeit*“ (Stuttgart, Jahrgang 1901, S. 484) eine ausführliche Darstellung, die ich meinen folgenden Angaben zu Grunde lege: Von 1890 bis 1899 stand das Jahr 1899 im Zeichen der meisten Einstellungen, wesentlich aber überholt wurde es noch vom folgenden Jahre 1900. Waren im Jahre 1899 im ganzen 740 Streike zu zählen, so zählt das Jahr 1900 deren 902! Beteiligt waren an diesen 902 Streiken 222.714 Ausstehende gegen 176,826 im Jahre 1899. Die *Ursachen der Streike* sind Lohnfragen, Personenfragen, Arbeitszeitfragen. Durch *höhere Lohnforderungen* allein und verbunden mit anderen Ursachen sind entstanden 580 (69 % aller) Streike, mit 178,857

Streikenden (80 % aller). Aus Anlaß von vorgenommenen Lohnerniedrigungen entstanden 66 Streike mit 13,146 Personen. „Zum großen Teile finden Lohnerniedrigungen nach technischen Umwandlungen oder noch nach einer neuen, ungewohnten Arbeitsteilung statt. So legten in einer Fabrik von Allen (Calvados-Dept.) die Arbeiterinnen die Arbeit nieder, weil infolge einer neuen Arbeitsteilung ein neuer Tarif eingeführt werden sollte; für den ersten Monat erhielten sie eine Entschädigung. Aus demselben Grunde handelten die Pariser Schuhmachergehilfen ebenso! Personenfragen, d. h. Forderungen, entlassene Arbeiter wieder einzustellen, oder Arbeiter oder Werkführer zu entlassen, hatten 193 Streike zur Folge, also 21 % aller.

„Ein Recht verlangen die Arbeiter für sich: die Zusammensetzung der Werkstatt. Sie wollen nur neben ihnen passenden Personen arbeiten und verlangen den Ausschluß derjenigen, die ihnen unwürdig erscheinen. Nach ihrer Ansicht ist die Disziplin in der Werkstatt ihre eigene Angelegenheit: nicht eine äußere Gewalt, sondern ihr eigener freier Wille soll sie zusammenhalten. Und mit der Großindustrie wird die Werkstattdisziplin mehr und mehr eine freiwillige, nicht von außen aufgedrängte; die Entwicklung der Produktion verändert die engen Abhängigkeitsbeziehungen der Arbeiter zu ihrem Unternehmer, zum Vorgesetzten, die an die militärische Disziplin erinnern können." Aus den neuesten Fällen der Statistik soll nach Lagardelle die Tatsache hervorgehen, daß das Zusammenwirken der Arbeitnehmer (Arbeiter) — sofern es wirklich bestehen soll — eine einträchtige Tätigkeit, die Vereinigung aller Anstrengungen erfordert. Die Unternehmer treten in diesen Personenfragen mit unerbittlicher Konsequenz auf, sie wollen „Herr im Hause" bleiben; sie sind und bleiben es auch, welchen Entschluß Lagardelle zwar nicht ausspricht, von dem er aber wohl überzeugt, eben weil er sich darüber ausschweigt. Infolge der Forderungen auf niedere Arbeitszeit entstanden 100 Streike, davon 26 in der Transport- und 20 in der Bauindustrie. Ueber die allgemeinen Ursachen der zunehmenden Streike schreibt Lagardelle: „Im allgemeinen haben wirtschaftliche und politische Ursachen, wie sie sich schon im Jahre 1899 Geltung verschafft hatten, auch dieses Jahr ihre Wirkung ausgeübt, nur waren die Ursachen wirtschaftlicher Natur andere. Während im Jahre 1899 der bedeutende industrielle Aufschwung und der Wunsch der Arbeiter, ihren Anteil an der Werterzeugung zu vergrößern, den größten Teil

der Ausstände hervorgerufen hat, war es im Jahre 1900 der Rückgang der Geschäfte, die Krisis, die der Ausstellung folgte und mit dem allgemeinen Stillstehen des Weltmarktes zusammenfiel, die den Hauptgrund der großen Streikbewegung vom Jahre 1900 bildete. Viele Unternehmer haben den Forderungen der Arbeiter um so lieber Widerstand geleistet, als der Geschäftsgang sehr schlecht war. Viele haben einen Ausbruch von Streiken gern gesehen, ja manche haben ihn direkt hervorgerufen, da es für sie äußerst günstig war, für einige Monate die Tore ihrer Fabriken zu schließen. In dem Teile der Statistik, der sich mit den Versuchen beschäftigt, das Gesetz vom 27. Dezember 1892 über die Einigung und das Schiedsgericht anzuwenden, finden sich häufig Aeußerungen folgender Art: „Die Verständigung war schwer wegen der Geschäftsstille, die den Unternehmern die Arbeitsruhe nur angenehm erscheinen lassen konnte.“ Oft auch war für die Unternehmer eine Verlängerung des Streikes günstig, da sie gegen die Streikenden das große Heer der Arbeitslosen ins Feld zu führen in der Lage waren. So erwähnt die Statistik den Fall, daß ein in Caudry (Norddepartement) von den Unternehmern absichtlich hervorgerufener Streik erst zwei Monate später sein Ende finden konnte, nachdem schon alle Ausständigen die Stadt hatten verlassen müssen, um anderswo Arbeit zu finden, und nachdem sie durch neue, fremde Arbeitskräfte ersetzt worden waren.

Die politische Ursache — die mehr oder weniger betonte Arbeiterfreundlichkeit des Handelsministers Millerand — hat im Jahre 1900 in noch größerem Maße dieselben Resultate gezeitigt wie 1899. Offenbar haben zahlreiche Arbeiter leichter die Arbeit niedergelegt, weil sie große Hoffnungen auf Unterstützung seitens des Ministeriums setzten. Sie glaubten ohne Besorgnis mit ihren Meistern in Konflikt treten zu können, weil sie des Schutzes der Regierung oder der örtlichen Verwaltung sicher wären. Zu wiederholten Malen weist die Statistik auf Fälle dieser Art hin: „Der Vorsitzende der Arbeitergewerkschaft benachrichtigte den Handelsminister von dieser Entscheidung und bat ihn, einzuschreiten . . .“ Allerdings kam es nur selten vor, daß dieses Einschreiten den von den Streikenden erhofften Erfolg hatte, wenn es auch manchem Streik ein Ende setzte, wie aus folgender Auslassung der Statistik hervorgeht: „Die Arbeiter baten den Minister, einzuschreiten. Auf dessen Aufforderung hin und auf den Wunsch der Streikenden unternahm der Präfekt neue Schritte bei den Unternehmern und es gelang ihm, den Konflikt zu beendigen.“

Meistens aber vermochten Minister und Verwaltung nichts zu tun. Folgendes Beispiel ist bezeichnend: „Die Ankündigung einer Interpellation in der Kammer über die Ausstände der Bergleute ließ die seit dem 8. Dezember streikenden Bergleute von St. Eloy hoffen, daß die Regierung zu ihren Gunsten einschreiten werde und den Unternehmern die neuen von ihnen verlangten Arbeitsbedingungen aufdrängen könnte." Und melancholisch fügt die offizielle Statistik hinzu: „Aber nachdem die Diskussion über diese Interpellation am 8. März stattgefunden hatte, mußten die Bergleute einsehen, daß sie sich über die Macht der Regierung in Streiksachen einer Selbsttäuschung hingegeben hatten, und Montag den 11. März wurde die Wiederaufnahme der Arbeit beschlossen." — — —

Ueber die Zahl und Dauer der Streike ist zu sagen, daß die 740 Ausstände des Jahres 1899 im ganzen mehr als 3 ½ Millionen Tage Ruhe forderten; im Durchschnitt gab es für den Streikenden 14 zwangsweise arbeits- und lohnlose Tage. Im folgenden Jahre 1900 sank dieser Durchschnitt auf 12 Tage pro Streikenden. Die 902 Ausstände pro 1900 forderten insgesamt 3,760,577 Tage Arbeitsruhe, davon fielen 1,115,524 auf 26,757 Nichtstreikende und 2,645,033 auf die ausständigen Arbeiter. Von den 902 Streiken insgesamt entfallen 236 auf die Textilindustrie (mit 49,418 Streikenden), 130 auf die Bauindustrie (13,540 Streikende), 128 auf die Transportindustrie (47,125 Streikende), die Metallindustrie mit 109 Streiken und 18,394 Streikenden, die Bergwerkindustrie mit 41 Streiken und 41,927 Streikenden. Diese fünf Industrien umfassen demnach 71 % aller Streike und 76 % aller Streikenden.

Ueber Erfolg und Nichterfolg ist zu sagen, daß der Nichterfolg steigend zunimmt! Die Arbeiter müssen von Jahr zu Jahr mehr nachgeben. Waren in den zehn Jahren 1890 bis 1899 durchschnittlich nur 18,04 % erfolgreich (also 81,96 % mehr oder minder erfolglos!), so sind pro 1900 nur 10,87 % erfolgreich, also mehr oder minder ohne Erfolg fast 90 %! Vergleiche wurden an 63,62 % geschlossen; sodaß als total erfolglos 26,11 % anzusehen sind. Lagardelle drückt diese prozentualen Zahlen anders noch aus: „360 Streike mit 140,358 Streikenden wurden durch Vergleich beendet; 337 Streike mit 58,140 Streikenden verliefen erfolglos und 205 Streike mit 24,216 Streikenden waren erfolgreich. Das Verhältnis der Vergleiche steigt, das der Erfolge der Arbeiter

sinkt, das der Erfolge der Arbeitgeber hingegen steigt, denn erstens kommen ihnen die ganzen 26,11 % ausmachenden Siege zu Gunsten und dann sind die meisten der Vergleiche fraglos ihnen mehr günstig, als den Streikenden. Bezüglich der Zahl der von den Streiken betroffenen Betrieben schreibt der Verfasser: „631 Streike haben nur einen Betrieb berührt, 91 von 2 bis 5, 53 von 6 bis 10, 73 von 11 bis 25, 31 von 26 bis 50, 15 von 51 bis 100, 8 mehr als 100 Betriebe. Unter diesen 8 hat der Streik der Schuharbeiter von Marseille sich auf 550 Betriebe ausgedehnt, der Streik der Bäckerarbeiter auf 700, derjenige der Seinewäscher auf 812 und endlich derjenige der Marseiller Karrenführer auf 2500. — Die Dauer der Streike ist sehr ungleich: 579 haben eine Woche und weniger gedauert, 8 länger als 100 Tage, darunter derjenige der Glasarbeiter des Norddepartements, der 177 Tage währte." — —

Von Frankreich zu Oesterreich: Wesentlich später als in Frankreich machen sich hier die Streikbewegungen geltend; die gewerkschaftliche Organisation ist noch zu wenig stark. Erst in den 80er Jahren setzen die ersten Ausstellungen in der Textilindustrie, der Keramik, dem Bergbau ein. Seit Ende der 80er Jahre aber gehts, wie fast überall in den mehr oder minder ausgeprägt charakteristischen Industriestaaten, schnell mit der Zahl aufwärts. „Die Arbeiterbewegung, die auch dort unter radikaler Oberleitung steht, schuf zahlreiche kampfslustige Organisationen, die unter den Arbeitern der Tramway-Gesellschaft in Wien (1889), unter den Bergarbeitern in Böhmen und Mähren (1889 und 1896), unter den Eisenbahnangestellten und Arbeitern in Wien und Prag (1896) und unter den Textilarbeitern im Neunkirchener Revier (1893 bis 1896), wo im Jahre 1896 ein förmlicher Generalstreik ausbrach u. s. w., Arbeitseinstellungen von größerer Bedeutung inszenierten (Elster, a. a. O., S. 183)."

Seit 1891 werden die Ursachen &c. der Arbeitseinstellungen endlich registriert. Nach diesen Aufzeichnungen ergibt sich folgende Tabelle (s. S. —7).

Dazu ist zu bemerken, daß die Zahlen für 1896 sich nur auf ³/₄ Jahre beziehen, also um ¹/₄ prozentual erhöht werden können. Neumann-Spallart bemerkt unter dieser österreichischen Tabelle in Bd. VI seiner „Uebersichten" (pag. CII): „Die Uebereinstimmung der Streikbewegung in den einzelnen Staaten ist schlagend. Man wird daher nicht umhin können, für dieselbe eine gleiche, international

wirkende Ursache anzunehmen. Offenbar ist diese der nur lokal differenzierte Wirtschaftszustand, welcher hier ausschlaggebend eingreift. Arbeiter und Unternehmer suchen jede Veränderung desselben zu ihren Gunsten auszunützen, und so vermehren sich die Streitigkeiten, je rascher und heftiger die Wirtschaftslage sich ändert. Eine gleichmäßige, ruhige Entwicklung ist die größte Feindin des Streiks. Eine Verminderung der Zahl der letzteren kann also nur von der Förderung jenes erwartet werden. Nicht zu leugnen ist ferner, daß die Verbreitung der sozialistischen und kommunistischen Ideen den größten Einfluß nimmt auf die Vermehrung der Arbeiterstreitigkeiten. Daher kommt auch die allgemein beobachtete, lawinenartig wachsende Vermehrung der Streike. Aber die fortwährend wechselnde Wirtschaftslage vermehrt eben den Anhang und Einfluß der die sozialistische Agitation leitenden Männer, während eine gleichmäßige, wachsende Besserung des Wirtschaftszustandes, insbesondere der Lage der arbeitenden Klassen jenen Anfang und Einfluß unbedingt schwächt. So wirkt der Wirtschaftszustand doppelt zurück auf die Bewegung der Arbeiterstreitigkeiten und verlangt doppelte Beachtung."

Jahr	Zahl der Streike	Zahl der betroffenen Unternehmer	Zahl der streikenden Arbeiter	Auf 100 Arbeiter in den beteiligten Unternehmungen entfallen Streikende	Versäumte Arbeitstage
1891	104	1917	14,025	34,6	247,086
1892	101	1519	14,123	57,4	150,992
1893	172	1207	28,120	61,7	518,511
1894	159	2468	44,075	72,6	566,468
1895	205	—	28,026	—	—
1896	160	—	68,483	—	—

Unter dem Zeichen „F. W.“ bringt die oben schon zitierte Zeitschrift „Die Neue Zeit“ eine Behandlung der „Streike in Oesterreich im Jahre 1900“, welcher die amtliche Publikation: „Arbeitseinstellungen und Aussperrungen in Oesterreich“ zu Grunde liegt und der ich folgendes entnehme: Das Streikjahr 1900 steht zuerst im Zeichen des großen Bergarbeiterstreiks, der gleich zu Beginn des Jahres spielt. Er zerfällt in zirka 20 Einzelstreike mit 70,000 Ausständigen. Die Zahl der Streike ist pro 1900 zurückgegangen gegen die von 1899, nämlich von 311 auf 303. Dafür ist aber die Zahl der feiernden Arbeiter von 54,863 (1899) auf 105,128 pro 1900 gestiegen; ebenso die versäumten Arbeitstage von 1,029,937 (1899) auf 3,483,963 pro 1900. Neben den Bergarbeitern sind es die Baum=

und Schafwollenweber, die Metallarbeiter, Schneider, Schuster und Tischler, die in Ausstände treten. An 13 Streiken waren nur weibliche, an 84 Streiken nur männliche Arbeiter beteiligt. Bezüglich der Erfolg- und Nichterfolglosigkeit dienen die zwei folgenden Tabellen, die abermals beweisen, daß die Erfolglosigkeit der Arbeiter akut bleibt, während die teilweisen Erfolge, die zuerst wohl auf das Entgegenkommen der Arbeitgeber zurückzuführen sind, im Zunehmen begriffen sind. Von 1894 bis 1900 hatten von 100 Streiken durchschnittlich „Vollen Erfolg“ nur 20 (16%), keinen Erfolg dagegen 41,92, also mehr als die Hälfte; dazu kommen noch 37,92% teilweise Erfolge. Die beiden Tabellen lauten:

Von je 100 Streiken hatten in den einzelnen Jahren:

	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900
Vollen Erfolg	25,00	26,79	20,98	17,48	18,82	15,43	20,13
Teilweisen Erfolg . .	27,91	24,58	36,46	36,98	41,18	45,02	44,89
Keinen Erfolg	47,09	48,33	42,62	45,53	40,00	39,55	34,89

Von je 100 Streikenden hatten in den einzelnen Jahren:

	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900
Vollen Erfolg	9,15	12,81	4,60	15,69	8,36	10,21	4,65
Teilweisen Erfolg . .	37,31	60,69	62,80	47,81	66,46	71,99	85,54
Keinen Erfolg	53,54	26,50	32,60	36,50	25,18	17,80	9,81

Auch diese letzte Tabelle lehrt die stete Erfolglosigkeit, obwohl nach obenhin in den Jahren der Erfolg zugenommen hat, insofern, als die positiven Verluste weniger wurden. Die absoluten Erfolge haben nur 4,65 von 100 Streikenden pro 1900 gehabt, teilweisen Erfolg — so gut wie nichts, denn der größte Vorteil liegt stets auf Seite der Arbeitgeber — haben 85,54% und totale Erfolglosigkeit verzeichnen von 100 Streikenden fast 10, somit überragt der Total-Abfall den totalen Erfolg um mehr als die Hälfte. Im Durchschnitt der Jahre 1894 bis 1900 haben von 100 Streikenden nur 8,17 totalen Erfolg; gar keinen Erfolg 27,3% (also das fast Vierfache!) und teilweisen Erfolg im Durchschnitt 64,53%.

Insgesamt traten 1900: 89,360 Arbeiter ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in den Ausstand, 1055 beobachteten die Kündigungsfrist; 14,713 Arbeiter gehörten Betrieben an, in denen keine Kündigungsfrist bestand. Infolge der Streike kamen pro 1900 in Oesterreich

540 Arretierungen, 331 Verhaftungen, 10 Abschiebungen und 59 Ausweisungen, 77 polizeiliche und 597 gerichtliche Abstrafungen vor.[1] Vor und nach Ausbruch des Streikes fanden insgesamt statt: 1711 Versammlungen, davon wurden 47 aufgelöst und 188 überhaupt verboten. —

Von Oesterreich zu Deutschland. Wesentlich später als in England und Frankreich setzt eine eigentliche Streikbewegung in Deutschland ein. Zwar fanden 1869 und 1871 in Waldenburg, bezw. in Essen, Exzesse statt, deren Verlauf mit dem typischen Streik eigentlich weniger gemein hat, da es zu den allergewöhnlichsten Ausschreitungen kam. Der Waldenburgerstreik der Bergleute, bei dem von 7412 Bergleuten 6409 feierten, schlug total fehl.

Ganz ungewöhnlich schnellten die Streike in der dem glücklichen deutschen Kriege folgenden Zeit des Gründertums empor. Die Unternehmer erzielten hohe Gewinne, der Absatz war überall gleichsam verdoppelt, nachdem die Kriegsjahre ihn in gewissen Grenzen gehalten hatten, und der Arbeiter suchte — kraft der höheren Gewinne und Einnahmen der Unternehmer — ebenfalls Nutzen zu ziehen und forderte Lohnerhöhung. Die Waffe, eine solche Erhöhung möglichenfalls zu erzwingen, bildete der Streik. Den Höhepunkt erreicht die Zahl der Streike im Jahre 1872; 1873 ist sie schon gesunken und dieses Jahr kann zugleich als das bezeichnet werden, in dem der bis dahin andauernde Erfolg der Arbeiter sich wendet und die alte Tatsache auch in Deutschland sich beweist, daß die Streike denen mehr schaden, die sie stiften, daß sich die Streikenden in den weitaus meisten Fällen mit eigenen Händen züchtigen. Trotz den steigenden Mißerfolgen ab 1874 halten sich die Streike noch stark bis 1878, von da bis 1882 ist es ruhiger und erst mit 1882 setzt eine neue, kräftigere Streikbewegung in Deutschland ein, die auch durch gesetzliche Maßregeln — so durch den preußischen Streikerlaß von 1886 — nicht gehemmt werden konnte. Das ganze Jahrzehnt (1880 bis 1889) gährt und tobt es; überall organisieren sich die Arbeiter der einzelnen Gewerke und Industrien und kaum eine Spanne Macht fühlend, versuchen sie ihre zumeist niedergeschlagenen und erfolglosen Kämpfe in Gestalt von „Probe-Streiken“. Die Zahl der Streike im Jahrzehnt ist groß, der Erfolg für die Arbeiter fast verblüffend gering.

[1] In Frankreich hatten im Jahre 1899 30 Streike zu gerichtlichen Verfolgungen Anlaß gegeben. 1900 gaben 53 Streike dazu Veranlassung und führten zu 422 Verurteilungen (1899 nur 110 Verurteilungen).

Im Jahre 1889 setzt der große Ausstand der Kohlenarbeiter im Rheinland ein, der schon nach acht Tagen Dauer mehr als 100,000 Mann in seine Netze zog. Nach einer Intervention des preußischen Königs schloß derselbe mit nur teilweisem Erfolg und es ist ohne Frage, daß ohne seine königliche Intervention die Bewegung eine noch ungünstigere für die Arbeiter geworden wäre. An diesen Streik gliederten sich gleichzeitig Ausstände der Grubenarbeiter in Sachsen und Schlesien an. Nach einem von Neumann-Spallart (a. a. O., Bd. VI, S. XCIX) wiedergegebenen offiziellen Bericht (Kommissionsbericht des deutschen Reichstags, 1890) wurde überhaupt in der Zeit vom 1. Januar 1889 bis April 1890 in Deutschland in insgesamt 1131 Etablissements von zusammen 394,440 Arbeitern gestreikt. In nur 187 Fällen setzten die Arbeiter ihre Wünsche vollständig, in 468 nur teilweise durch und in 420 Fällen waren sie die total Unterlegenen. Das Minus für sie ist also ein schlagendes! Von Jahr zu Jahr geht dieser schon geringe Erfolg noch mehr zurück, dies beweist folgende, der amtlichen Streikstatistik entnommene Tabelle (die angeführten Jahre sind nicht als Kalenderjahre [Januar bis Dezember] zu betrachten, sie laufen vom 1. April des einen bis Ende März des nächsten Jahres) Preußens:

1890[1]	zusammen	715	Streike	mit	289,283	Teilnehmern
1891	„	287	„	„	35,216	„
1892	„	217	„	„	32,887	„
1893	„	215	„	„	63,760	„
1894	„	122	„	„	6,905	„
1894[2]	„	127	„	„	9,754	„

In Bezug auf den Erfolg beweist die Abnahme folgende Zahlen: In Preußen sind 1887 bis 1890 von 100 Streiken 64 von Erfolg, 1893 bis 1894 sind bloß noch 37 von Erfolg und 1894 nur noch 23 erfolgreich, also 63, bezw. 77 %, erfolglos.

Umfassender ist die Streikbewegung wieder 1896, besonders durch den Streik der Konfektionsarbeiter in Berlin (wegen Lohnerhöhung), der mit teilweisem Erfolg endete, weiter der große Hafenarbeiterstreik in Hamburg von 11 Wochen Dauer mit dem alten Ende totaler Niederlage der Arbeiter. Im allgemeinen

[1] Umfaßt die Zeit vom 1. Januar 1889 bis 31. März 1890, also 5/4 Jahre.

[2] Umfaßt die Zeit vom 1. April bis 1. Oktober 1894 = 1/2 Jahr; die Tabelle gilt lediglich von Preußen!

ist in diesem einen Jahre (1896) der Erfolg für die Arbeiter wieder etwas besser.[1]

Für das Deutsche Reich liegt eine Statistik der Streike für die Jahre 1890 bis 1895 vor, deren Tabelle sich darstellt wie folgt:

Jahr	Zahl der Gewerbe, in denen gestreikt wurde	Streike	Streikende Personen	Streikdauer in Wochen	Gesamt-Ausgabe in Mark
1890/91	27	226	38,536	1868	2,094,922
1892	21	73	3,022	507	84,638
1893	26	116	9,356	568	172,001
1894	27	131	7,378	879	354,297
1895	29	204	14,032	1030	424,231
1890/95	130	750	72,324	4352	3,130,089

Zu dieser Tabelle der Generalkommission der Gewerkschaften ist zu bemerken, daß von den 750 Streiken der Jahre 1890 bis 1895 insgesamt erfolgreich sind 266, total erfolglos dagegen 261 und teilweise erfolgreich 196; der Rest der Streike (13 Fälle) ist unbekannten Ausganges.

Wie frivol manche Streike in Deutschland hervorgeholt werden, beweist der Hamburger Ausstand der Hafenarbeiter, der am 21. November 1896 beschlossen wurde. Ob und welche Mißstände vorhanden waren, lasse ich unberührt. Jedenfalls hatten die Hamburger Rheder ihren Standpunkt gekennzeichnet, indem sie sagten: „Wir wollen Herren sein im Hamburger Hafen.“ Vor Eröffnung des Streikes lehnten die Arbeiter jede Unterhandlung ab und verlangten im kategorischen Imperativ nur sofortige Erfüllung ihrer Wünsche. Als aber schon sehr bald die 15,000 Ausständigen sahen, wie ruhig und nüchtern die gewappneten und energisch ihren Herrenstandpunkt wahrenden „Brotherren“ die Sachlage auffaßten, als sie sahen, daß die „Sympathien“ des In- und Auslandes nicht satt machen konnten, da suchten sie die breite Oeffentlichkeit für sich zu gewinnen, indem sie den Widerstand der Arbeitgeber gegen die Unterwerfung unter den Spruch eines Schiedsgerichtes anführten.

Der Leipziger Maurerstreik — Dauer 16 Wochen, Streikende 3000 Mann — war 1897 ebenso erfolglos; der ein

[1] Es sind registriert 483 Streike mit 128,808 Streikenden. Von 460 Fällen ist der Ausgang bekannt: 106 sind total erfolglos, 122 teilweise erfolgreich, 232 dagegen erfolgreich.

ganzes Jahr durch gehaltene Streik der Diamantarbeiter in Hanau wurde aufgehoben, weil nicht die geringste Aussicht auf Erfolg bestand.

Gehen wir zu den nächsten Jahren über, so werden im Jahre 1899 nach der amtlichen Streikstatistik 1322 Ausstände begonnen, 14 laufen noch und kommen hinzu aus dem Vorjahre = 1336. Zusammen waren ausständig 99,340 Personen. Diese Zahl der Streikenden vermehrt sich pro 1900 wesentlich, auch die Zahl der Streike selbst wächst auf 1462. Die Zahl der Streikenden war Januar bis Oktober 1900 bereits 122,400. Anlaß der meisten Streike pro 1900 ist die Lohnfrage, besonders stark tritt diese von Januar bis Juli 1900 hervor, im zweiten Halbjahr geht sie bedeutend zurück und „die Angriffsstreike verschwinden mehr und mehr, Ausstände werden in der Hauptsache nur begonnen, um Lohnreduktionen, ungünstige Bemessung der Akkordsätze, Verlängerung der Arbeitszeit ɩc. abzuwehren“.

	I. Quartal		II. Quartal		III. Quartal		IV. Quart.		Gesamtzahl der Streike in den einzelnen Gewerben
	neue Streike	Streikende	neue Streike	Streikende	neue Streike	Streikende	neue Streike	Streikende	
Kunst- und Handels-Gärtnerei	—	—	1	20	—	—	—	—	1
Bergbau, Hütten	34	12,744	9	902	10	905	1	—	54
Steine und Erden	14	508	42	2,487	16	2,126	7	—	79
Metallverarbeitung	18	529	23	417	18	1,500	9	—	68
Maschinen, Instrumente	20	835	29	1,728	21	4,540	7	—	77
Chemische Industrie	6	468	1	55	1	52	—	—	8
Leuchtstoffe, Fette, Oele,	2	10	4	233	4	287	1	—	11
Textilindustrie	33	1,773	25	3,467	9	339	8	—	75
Papier	2	73	5	268	5	2,908	6	—	18
Leder	14	166	14	851	8	1,184	4	—	40
Holz- und Schnitzstoffe	65	11,479	52	3,129	35	4,380	11	—	163
Nahrungs- und Genußmittel	20	534	38	1,449	20	914	6	—	84
Bekleidung u. Reinigung	34	3,187	14	3,748	9	570	6	—	63
Baugewerbe	80	8,476	234	10,197	137	16,839	12	—	463
Polygraph. Gewerbe	4	19	2	76	2	29	3	—	11
Künstlerisches Gewerbe	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Handelsgewerbe	9	308	17	831	13	1,400	1	—	40
Verkehrsgewerbe	10	476	21	7,133	4	750	6	—	41
Summa	365	36,685	531	36,991	312	38,723	89	—*	1297

* Die Zahlen für das vierte Quartal sind unvollständig; es sind im vierten Quartal insgesamt 254 neue Streike zu verzeichnen.

Die Zahl der begonnenen Streike im Jahre 1900 ist in vorstehender Uebersicht (entnommen der Arbeit des Reichstagsmitgliedes Calwer „Handel und Wandel“ (Berlin, Dr. John Edelheim), S. 64) für die einzelnen Gewerbe und Quartale zusammengestellt. Calwer entnimmt die Zahlen für das erste, zweite und dritte Quartal der Streikstatistik des Kaiserlich Statistischen Amtes, die für das vierte Quartal dem Streikverzeichnis des „Arbeitsmarktes“.

Im Jahre 1902 hat, entsprechend dem Rückgang in der Konjunktur, die Zahl wesentlich nachgelassen; Angriffstreike sind selten, bei den meisten Streiken gibt Calwer den Grund in der Wehr gegen schlechtere Arbeitsbedingungen an. Auch für 1901 stellt Calwer eine Tabelle, unter Benützung der alten Quellen, zusammen. In dieser Tabelle sind die Gewerbe mit einer Ausnahme dieselben. Es fällt aus „Künstlerisches Gewerbe“, wird aber eingeschoben „Beherbergung und Erquickung“ (Gastwirtsgewerbe). Es streiken 1901 in allen Gewerben im ersten Quartal insgesamt 11,564 Mann, welche auf 243 neue Streike fallen. Im zweiten Quartal sind es 379 neue Streike mit 18,916 Streikenden; im dritten Quartal sind es 216 neue Streike mit 17,871 Mann; im vierten (nicht endgültig festgestellt) 53 neue Streike mit unbekannter Streikerzahl. Es sind zusammen 891 Streike (gegen 1462 im Vorjahre) mit zusammen (in $^3/_4$ Jahren!) 48,351 Streikenden (gegen 123,399 Streikende in 9 Monaten des Vorjahres).

Ein Moment, sagt Professor Elster sehr richtig (Wörterbuch 2c.* S. 183), ist in der ganzen deutschen Streikgeschichte ziemlich gemeinsam, es ist dies die mangelnde finanzielle Rüstung der Organisationen, die immer wieder glauben, daß sie mit leeren Kassen in den Lohnkampf eintreten können. Hierin liegt auch die Tatsache begründet, daß auch da, wo die Arbeitseinstellungen Erfolg gehabt haben, ihre Kosten nicht selten im krassen Mißverhältnis zu den erreichten Vorteilen standen.

Sehen wir uns noch Italien und Belgien an. In Italien finden wir Streike schon gegen Ende der 70er Jahre, seitdem ist ihre Zahl von Jahr zu Jahr, von 32 Streiken pro 1879 auf 131 Streike pro 1893 gewachsen, die der Arbeiter von 4000 (1879) auf 32,000 (1893) Streikende. Diese Zahlen sind ja nicht so groß, aber Italien ist kein Industriestaat und nicht so stark an Einwohnerzahl; prozentual sind demnach doch die Streikziffern hoch zu nennen. Wo Industrien

vertreten sind, wird in Italien gern zum Mittel des Streikes gegriffen, und zur Unzufriedenheit an sich tragen noch wesentlich bei die wirtschaftlich schlechte Lage des Industrie- und Arbeitsmarktes überhaupt. Was uns in den bis jetzt genannten, mehr oder vollkommen zum Industriestaat neigenden Staaten, nie entgegentrat, ausständige Landarbeiter, ist in Italien häufige Erscheinung, nur daß dieses ländliche Proletariat nicht vor Revolution zurückschreckt. Die italienische Statistik gibt von 1884 bis 1895 die stattliche Zahl von 1718 Arbeitseinstellungen mit 332,611 Streikenden an. Es liegt noch eine genauere Tabelle, die Jahre 1879 bis 1893 umfassend, vor (Statistica degli Sciopesi avvenuti nell' Industria e nell Agricultura 1884 al 1891, Roma; Statistica etc., 1892 è 1893, Roma 1894), nach der sich Neumann-Spallart richtet und welche lautet:

Jahr	Streike	Streike mit Bekanntgabe der Streikenden	Streikende Arbeiter
1879	32	28	4,011
1880	27	26	5,900
1881	44	39	8,272
1882	47	45	5,854
1883	78	67	12,900
1884	81	81	23,967
1885	89	86	34,180
1886	96	96	16,951
1887	69	68	25,027
1888	101	99	28,974
1889	126	125	23,322
1890	139	133	38,402
1891	132	128	34,733
1892	119	117	30,800
1893	131	127	32,109

In Belgien war bis 1866 die Vereinigung von Arbeitern zu Zwecken der Arbeitseinstellung mit Strafe bedroht[1]; 1866 aber wurde die Koalitionsfreiheit eingeführt und da sind denn die bis dahin seltenen Streike üppig emporgeschossen. In einzelnen Werken kommt es in gewissen Pausen stets wieder zum Streik, so zeitigten die Jahre 1868, 1871, 1876, 1884 und 1887 Streike in den Berg- und Hüttenwerken von Charleroi; die Bergleute von Lesaing brachen Streike mit tollen Exzessen vom Zaune in den Jahren 1869, 1877, 1885, 1887, 1888 und 1889. Die Zahl der Streike steigert sich

[1] Noch 1861 bis 1867 sind fast 450 Arbeiter wegen des Delikts in Strafe genommen.

besonders 1870 bis 1872; seit dem 1873 erfolgten Beschluß der belgischen Internationale, nur noch allgemeine (General-) Streike vorzunehmen, nehmen die Einzelstreike ab, schon 1876/77 wachsen sie wieder, um 1884, 1885 und 1886 wieder ihren Gipfel zu erreichen auch hinsichtlich der Rücksichtslosigkeiten, mit denen sie durchgefochten werden. So verlief blutig der Glasarbeiterstreik von 1884, mit Gewalttaten ist verknüpft der Streik der Kohlenarbeiter im Borinage (1885), die Spinnerstreike in Gent, dem größten Industrieplatz Ostflanderns; 1886 zeigt die Streike der Kohlen-, Eisen- und Glasarbeiter in Charleroi, im Centre Borinage, der Steinbrucharbeiter in Turnay, Lessines, Soignies und Dinant, der Waffenarbeiter im Tal der Vesdre ꝛc. In der Zahl steigen sie wieder im Jahre 1889, ganz wesentlich wieder 1893, 1894 und 1895, in welch' letzterem Jahre 183 Streike ausbrachen, an denen sich 25,551 Arbeiter beteiligten und gezwungenerweise noch weitere 5879 beteiligen mußten. Die Streike der letzten Jahre haben sogar politische Rechte zum Anlaß gehabt. Von allen belgischen Streiken sind verschwindend wenig erfolgreich.

Man kann sagen (Elster, a. a. O., S. 185), daß kaum irgendwo, außer in Amerika, die Arbeiterbewegung akutere Formen angenommen habe, als in Belgien. „Die sozialistische, klerikale und liberale Parteien haben sich derselben angenommen und unterstützen den gewerkvereinlichen Kampf in ihrer Art. Belgien ist vielleicht das einzige Land, wo vorläufig mit der Möglichkeit eines allgemeinen Arbeiterausstandes, von dem auch wiederholt die Rede war, zu rechnen wäre."

Wie aus diesen vergleichenden Zahlen schnell zu entnehmen ist, wird durch das oft stark überschätzte, vielleicht aber auch hie und da unterschätzte Gewaltmittel des Streikes, ein riesiges Vermögen an Arbeit, moralischer Kraft und finanziellen Kapitals geopfert, ohne daß man sagen könnte, es trüge auch nur einen Teil Zinsen. Verluste, nur Verluste sind das Ergebnis der Streikübersicht der letzten Jahrzehnte, Verluste, die am schwersten empfunden werden müßten von denen, die an sich schon nicht die Fähigkeit besitzen, solche mit Aussicht auf Ausgleich zu tragen. Aber es wäre falsch, zu glauben, daß die Streike daran scheitern könnten.

(Schluß)



Soziale Chronik.

Allgemeine Sozialpolitik.

Schweiz. Die am 17. Dezember abgehaltene Generalversammlung der Schweizerischen Vereinigung zur Förderung des internationalen Arbeiterschutzes faßte nach Anhörung eines Referates von Professor Dr. N. Reichesberg über die Frage: „Welche Anforderungen stellt die soziale Gesetzgebung an die Statistik?“ und eines bezüglichen Korreferates vom Schweizerischen Gewerbesekretär, W. Krebs, folgenden Beschluß: „Die Generalversammlung spricht sich grundsätzlich für Errichtung eines eidgenössischen sozialstatistischen Amtes aus und beauftragt den Vorstand, an die Behörden eine bezügliche detaillierte Motivierung einzureichen.“

Arbeiterschutz.

Schweiz. Der Bundesrat hat folgenden Beschluß betreffend das Verbot des Tragens von 125 Kilo-Säcken in Mühlen und Lagerhäusern gefaßt: 1. In denjenigen Betrieben (Mühlen, Lagerhäusern u. s. w.), die dem Fabrik- und Haftpflichtgesetz unterstellt sind, wird untersagt, Getreidelasten von mehr als 100 Kilo Nettogewicht durch je einen einzelnen Arbeiter von Hand heben oder tragen zu lassen. 2. Dieser Beschluß tritt auf 1. Juli 1906 in Kraft. 3. Die Kantonsregierungen werden eingeladen, für Vollziehung dieses Beschlusses besorgt zu sein. 4. Das eidgenössische Militärdepartement wird eingeladen, in den dem Bund gehörenden und dem eidgenössischen Fabrik- und Haftpflichtgesetz nicht unterstellten Betrieben den Gebrauch von 125 Kilo-Säcken innerhalb angemessener Frist zu beseitigen.

— In Genf ist kürzlich eine Liga der Käufer gegründet worden, deren Mitglieder sich verpflichtet haben, nur in solchen Geschäften Einkäufe zu machen, welche folgende Bedingungen erfüllen: 1. Bei gleicher Arbeit gleicher Lohn, ohne Unterschied des Geschlechts. 2. Die Strafgelder, wenn solche vorgeschrieben sind, fließen in eine Kasse der Angestellten. 3. Maximalarbeitszeit von 10 Stunden pro Tag, mit Unterbruch von 1 ½ Stunden für die Mittagszeit und, wenn möglich, einer Viertelstunde Ruhe des Nachmittags. 4. Ladenschluß des Sonntags in den von dem Verein für Sonntagsfeier gezogenen Grenzen (für Lebensmittel, Blumen, Coiffeure Arbeitsruhe wenigstens des Nachmittags, unter Vorbehalt der gesetzlichen Regelung).

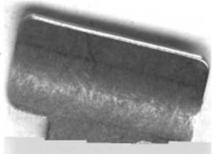
5. Ueberstunden werden entweder durch dafür gewährte freie Stunden ausgeglichen, oder anständig honoriert. 6. Ferien von wenigstens einer Woche im Jahre bei Fortbezug des Arbeitslohnes. 7. Sitzgelegenheit für die männlichen und weiblichen Angestellten. 8. Beobachtung der allgemeinen Gesundheitsvorschriften für die Arbeiter. — Die Liga drückt den Wunsch aus, daß die Verkaufsläden an Samstag-Abenden früher geschlossen werden möchten.

Soziale Hygiene.

Oesterreich. Der niederösterreichische Landesschulrat hat die Maßnahmen gegen die Weiterverbreitung der Tuberkulose durch die Schule in einer Verordnung, die vom 23. November 1903 datiert ist, zusammengefaßt, worin folgende Bestimmungen getroffen werden:

Zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Tuberkulose durch die Schule werden auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, nachstehende Bestimmungen getroffen: 1. Das freie Ausspucken ist im ganzen Schulhause verboten. 2. Dieses Verbot ist an geeigneten, leicht sichtbaren Stellen im Schulhause anzuschlagen. Die Einhaltung desselben ist von der Leitung der Schule in Verbindung mit dem Lehrkörper streng zu überwachen. 3. In jedem Klassenzimmer, sowie auf den Gängen und auf Treppenabsätzen ist die entsprechende Anzahl von Spucknäpfen anzubringen, die mit Wasser zu füllen sind. Die Beseitigung des Sputums aus denselben hat in unschädlicher Weise zu erfolgen. Die Spucknäpfe sind regelmäßig zu entleeren und durch Wasserspülung zu reinigen. Wenn eine weitere mechanische Reinigung notwendig sein sollte, ist dieselbe unter Verwendung einer zweiprozentigen Lysollösung vorzunehmen. 4. Die Fußböden der Schulzimmer, Treppen und Gänge sind täglich nach Schluß der Schule sorgfältig, und zwar durch feuchtes Wischen zu reinigen und während des Schuljahres wenigstens fünfmal, nach Bedürfnis auch öfter gründlich aufzuwaschen. Wo tunlich, sind die Fußböden jedoch mit Stauböl einzulassen. 5. Die über die Beachtung der physischen Entwicklung der Schulkinder, sowie über deren Reinlichkeit bestehenden Vorschriften sind beim Unterricht strengstens einzuhalten. Namentlich beim Turn- und Gesangsunterricht sind die Kinder vor zu früher und vor zu großer Anstrengung, sowie vor allen verderblichen Einflüssen zu hüten und ist jeder krankhaften Disposition ein besonderes Augenmerk zu widmen. Besondere Beachtung verdienen Kinder, die zur Erkrankung der Respirationsorgane hinneigen. 6. Bei der Verteilung der Schulkinder auf die einzelnen Klassen und Parallelabteilungen ist streng darauf zu achten, daß jedem Kinde der vorgeschriebene Luftraum gesichert wird. 7. Die Errichtung von Schulbädern wird empfohlen. Wo solche nicht bestehen, ist das Kaltbaden und Schwimmen im Sommer von seiten der Schule mit allen Mitteln zu fördern. 8. Die landesfürstlichen Bezirksärzte und die ihnen gleichgestellten Amtsärzte sind berechtigt, periodische Revisionen in den Schulen auch während der Unterrichtszeit vorzunehmen.






UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 106897660